AGB
C 115/2

Des
C 115/2

Marcus Tullius Cicero

auserlesene Reden

übersetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

BAMBERG

Zweiter Band

welcher
die Reden für den Aulus Cluentius Avitus,
für den Titus Annius Milo, für den Quintus Ligarius
und für den König Dejotarus
enthält

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1807

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Aulus Cluentius Avitus.

Hiſtoriſche Einleitung.

Aulus Cluentius Avitus, ein angeſehener Bürger in Larinum, hinterlieſs bei ſeinem Tode im J. R. 666 einen funfzehnjährigen Sohn und eine mannbare Tochter, die er mit ſeiner Gemahlin, einer gewiſſen Saſſia, die uns Cicero als ein äuſserſt ruchloſes Weib ſchildert, erzeugt hatte. Die Tochter wurde bald nach des Vaters Tode mit dem Aulus Aurius Melinus, einem in Larinum ſehr geachteten jungen Manne, verheirathet. Da aber die Saſſia ſich ſelbſt in den Gemahl ihrer Tochter verliebte, und deſſen Begierde durch mannigfaltige Kunſtgriffe zu reizen wuſste: ſo trennte ſich die darüber eiferſüchtige Tochter wieder von ihrem Manne. Bald nach dieſer Entfernung heirathete die Saſſia den Melinus ſelbſt im J. 668. Dieſe unnatürliche Heirath erbitterte nicht bloſs die Tochter, ſondern auch den Sohn, Cluentius, für den Cicero dieſe Vertheidigungsrede gehalten hat. Doch nahm er keine andre Rache, als daſs er ſich alles Umgangs mit ſeiner Mutter enthielt, welches den erſten Grund zu dem Haſſe legte, den die Mutter gegen den Sohn empfand. Einige Zeit nachher, bei Gelegenheit der Sullaniſchen Aechtungen, wurde der Gemahl der Saſſia, Aurius Melinus, von dem Statius Albius

Oppianicus gemordet, wozu folgende Ursache die Veranlassung gab. Zu Larinum lebte eine gewisse Dinea, die von ihrem verstorbenen Gatten drei Söhne hatte, den Marcus Aurius, Numerius Aurius und den Cnejus Magius, und ausserdem eine Tochter Magia, die mit dem eben gedachten Oppianicus verheirathet war. Marcus Aurius gerieht im Italischen Kriege als ein junger Mann bei Asculum in Gefangenschaft, und kam als Sklave in das Haus des Senators Quintus Sergius. Numerius Avitus starb an einer Krankheit, von dem der Bruder, Cnejus Magius, nach dem Testamente das Vermögen erbte. In der Folge starb auch Magia, die Frau des Oppianicus, und zuletzt der einzige noch übrige Sohn der Dinea, Cnejus Magius. Dieser setzte den jungen Oppianicus, seinen Schwestersohn, zum Erben seines Vermögens ein, doch unter der Bedingung, dass er mit seiner Grossmutter, der noch lebenden Dinea, theilen sollte. Unterdessen wurde durch einen aus der Gallischen Provinz angekommenen Reisenden das Gerücht verbreitet, dass der bei Asculum gefangene Marcus Aurius noch lebe, und als Sklave im Gallischen Gebiete diene. Die unglückliche Dinea, die alle ihre Kinder gestorben glaubte, und der sich jetzt die Hoffnung zeigte, einen einzigen geliebten Sohn wieder zu erlangen, beschwur alle ihre Verwandten, ihr zur Aufsuchung dieses verloren geachteten Sohns behülflich zu sein, und diese versprachen ihr thätige Mitwirkung. Kurz darauf wurde die Dinea selbst krank, und setzte ihren Enkel Oppiani-

cus zum Erben ein, vermachte aber zugleich dem noch nicht gefundenen Sohne eine Summe von 400000 Sestertien. Wenige Tage nachher verſtarb ſie. Gleichwohl hielten die Verwandten der Dinea es für Pflicht, den noch lebenden Sohn derſelben aufzuſuchen. Es reiſten daher einige mit dem erwähnten Boten nach dem Galliſchen Gebiete ab. Oppianicus aber, der Schwiegerſohn der Dinea, der gerne das ganze Vermögen der Dinea ſeinem Sohne zuwenden wollte, und ſich alle nächſten Verwandten ſeiner Frau vergiftet zu haben ſehr verdächtig gemacht hatte, beſtach den Galliſchen Boten, und ſorgte dafür, daſs Marcus Aurius, ehe noch die Verwandten desſelben ihn aufſpüren konnten, aus dem Wege geſchafft wurde. Die abgeordneten Verwandten kehrten daher unverrichteter Sache mit der Botſchaft zurück, daſs Marcus Aurius gemordet ſei. Dieſe Nachricht erregte zu Larinum, wo man den Mörder kannte, allgemeine Erbitterung, und Aulus Aurius Melinus, der Gemahl der Saſſia, ein naher Anverwandter des getödteten Aurius, drohte dem Oppianicus mit einer öffentlichen Anklage. Die Furcht vor derſelben bewog den Oppianicus, aus Larinum in das Lager des Quintus Metellus zu entfliehen. Auch wagte er es nicht eher, dorthin wieder zurückzukehren, als bis die Sullaniſchen Proſcriptionen für alle Schandthaten Freiheit bewilligten. Dieſe Zeit, wo jeder, der zu Sullas Parthei gehörte, Gelegenheit fand, an ſeinem Widerſacher, er mochte nun an dem Kriege Theil genommen haben oder nicht,

Rache auszuüben, benutzte auch Oppianicus. Er eilte mit Bewaffneten nach Larinum, veränderte dort nach dem vorgeblichen Befehl des Sulla die Regierung, und ermordete alle, von denen er Gefahr befürchtete, unter andern auch den Gemahl der Saſſia, den Aulus Aurius, der ihm mit einer Anklage gedroht hatte, und deſſen Sohn. Nach dieſer Schandthat bot er ſich der Saſſia, um ihr groſses Vermögen an ſich zu ziehen, zum Gemahl an. Dieſes gefühlloſe Weib lehnte anfangs nur deshalb ſeinen Antrag ab, weil er drei Söhne hatte. Nachdem er aber zwei ſeiner jüngſten Kinder durch einen plötzlichen Tod weggeſchafft hatte; ſo lieſs ſich die Saſſia gleich überreden, ihn zu heirathen. Der Haſs, den die Saſſia gegen ihren Sohn Cluentius hegte, der ihre ſchändlichen Handlungen laut miſsbilligte, wurde durch folgenden Umſtand, der auch den Oppianicus erbitterte, noch mehr vergröſsert. Zu Larinum gab es eine ziemliche Anzahl von Sklaven, welche vom Staate für den Dienſt des Mars gehalten, und Martialen genannt wurden. Oppianicus nahm ſich dieſer Menſchen an, und trat plötzlich mit der Behauptung auf, daſs die Martialen als Freie und als Römiſche Bürger betrachtet werden müſsten. Dieſe Behauptung erregte bei den Decurionen und den Bürgern in Larinum groſse Unzufriedenheit, und man übertrug dem Cluentius, der unter ſeinen Mitbürgern groſses Zutrauen hatte, die Rechte der Stadt gegen die Anmaſsung des Oppianicus zu vertheidigen. Cluentius übernahm das Geſchäfft, und die Sache wurde zu

Rom verhandelt. Oppianicus, der ſich vor den Talenten des Cluentius fürchtete, und von der Saſſia noch mehr erhitzt wurde, fing nun an, auf Mittel zu denken, wodurch er ſich des läſtigen Widerſachers entledigen könnte. Noch ein andrer geheimer Antrieb ſpornte ihn, ſeine Abſichten bald auszuführen. Cluentius, dem die natürlichen Erben fehlten, hatte noch kein Teſtament gemacht, und er ſah ein, daſs ſeine Güter, wenn er ohne Teſtament verſtürbe, der Mutter zufallen würden. Durch ſolche Vorſtellungen aufgemuntert, wünſchte er den Avitus durch Gift zu beſeitigen. Zur Ausführung ſeines Plans bediente er ſich eines gewiſſen Cajus Fabricius, der in ſolcherlei Schandthaten geübt war, und mit dem Oppianicus ſchon lange in Vertraulichkeit gelebt hatte. Cluentius hatte damals eine ſchwache Geſundheit, und gebrauchte einen gewiſſen Cleophantus, einen zwar nicht ſehr bekannten, aber würdigen Arzt. Den Sklaven dieſes Mannes, Diogenes, bemühte ſich Fabricius durch Geld und Verſprechungen dahin zu verleiten, daſs er dem Avitus Gift gäbe. Der ehrliche Sklave aber, ohne ſich von ſeiner Abſicht gegen den Fabricius etwas merken zu laſſen, berichtet die Sache ſeinem Herrn, und dieſer theilt ſie dem Cluentius mit. Auf Anrathen des Marcus Bebrius, eines Freundes des Cluentius, den man mit ins Geheimniſs zieht, wird Diogenes von Cleophantus gekauft. Dieſer läſst ſich von Scamander, einem Freigelaſſenen des Fabricius, das Gift in Gegenwart mehrerer, aber verborgener, Perſonen ge-

ben, die hierauf plötzlich hervorkommen, das Uebergebene unterſuchen und als Gift erkennen. Obgleich Cluentius deutlich genug einſah, daſs der ganze Vergiftungsplan von Oppianicus herrührte, ſo verklagte er doch, um deſto ſichrer zu gehen, vorläufig nur den Scamander. Cicero, der den Scamander nicht für ſo ſchuldig hielt, übernahm, auf die Bitte der Aletrinaten, die Vertheidigung deſſelben, und führte ſie mit Sorgfalt. Gleichwohl wurde Scamander, weil das Verbrechen durch Zeugen zu klar erwieſen war, ſchon bei der erſten Verhandlung durch alle Stimmen der Richter, bis auf die einzige des Stalenus, verurtheilt. Aber allen leuchtete es ein, daſs durch dieſes Gericht nicht ſowohl Scamander, als Oppianicus, der ſich durch ſeine Geſchäfftigkeit und Aengſtlichkeit ſelbſt verrathen hatte, verurtheilt wäre. So ſchuldig indeſſen Cluentius den Oppianicus hielt, ſo belangte er doch nach des Scamanders Verurtheilung, nicht gleich den Oppianicus, ſondern zuvor den Cajus Fabricius. Auch dieſer, von den Gebrüdern Cepaſius vertheidiget, wurde, nachdem er ſich, ſeiner Sache und der Vertheidigung wenig vertrauend, aus dem Gerichte hatte wegſchleichen wollen, einmüthig von den Richtern verdammt. Jetzt erſt klagte Cluentius den ſchon durch zwei vorgängige Urtheile ſchuldig erklärten Oppianicus durch den Canutius vor dem Cajus Junius im J. 680 an. Die Vertheidigung des Oppianicus übernahm der Volkstribun Lucius Quintius. Da Oppianicus merkte, daſs er nach dem Rechte nie

losgesprochen werden könnte, so beschloss er, Bestechungen zu versuchen. Er wandte sich deshalb an einen gewissen Cajus Aelius Stalenus, einen Beisitzer des Gerichts, der schon oft zu Bestechungen gebraucht war. Dieser liess sich von ihm 640000 Sestertien geben, und versprach dafür 16 Stimmen zu erkaufen. Für seine eigene, als die 17te, bedung er sich einen noch höhern Preis aus. Aber kaum hatte Stalenus das Geld empfangen, so besann er sich eines andern. Es schien ihm besser, das empfangene Geld für sich allein zu behalten, und damit das Geld nicht von ihm zurückgefordert werden könnte, selbst die Verurtheilung des Oppianicus zu bewirken. In dieser Absicht stellte er sich gegen die Richter, denen er im Namen des Oppianicus Geld versprochen, als wäre er von diesem getäuscht worden. Die hierdurch erbitterten Richter waren deshalb, als es zum Stimmen kam, die ersten, welche den Oppianicus verurtheilten. Unter der ganzen Anzahl von Richtern waren überhaupt nur fünf, die ihn lossprachen. Einige wenige, denen es auffiel, dass Oppianicus, den sie freilich für schuldig hielten, von Männern so eifrig verdammt wurde, die man bestochen glaubte, erklärten, dass ihnen die Sache nicht deutlich wäre. Denn dass Bestechungen versucht waren, wusste man durch das Gerücht. Da nun Oppianicus von den für bestochen gehaltnen Richtern verdammt wurde, so konnte man sich, weil man des Stalenus Arglist nicht errieth, die Sache nicht anders erklären, als durch die Vermu-

thung, daſs von Seiten des Cluentius Beſtechung gebraucht ſein dürfte. Dies war der Grund, warum einige Richter den Oppianicus weder verurtheilen, noch losſprechen wollten. Das Gerücht von der in der Sache des Oppianicus angewandten Beſtechung verbreitete ſich unter das Volk, und der Volkstribun Lucius Quintius, ein unruhiger und aufgeblaſener Mann, den es verdroſs, ſeine Sache verloren zu haben, benutzte die Gelegenheit, das Volk gegen die Richter überhaupt, und beſonders gegen den Vorſitzer des Gerichts, Junius, zu erbittern. Oppianicus hatte nach ſeiner Verurtheilung das dem Stalenus anvertraute Geld von ihm wieder herausgepreſst, und es wurde hierdurch bekannt, daſs Stalenus beſtochen worden wäre; nur erfuhr man nicht, von wem die Beſtechung betrieben war. Da man den Oppianicus verurtheilt ſah, ſo fiel der Verdacht der Beſtechung natürlich auf den Cluentius, und Lucius Quintius trug durch ſeine heftigen Reden dazu bei, dieſen Glauben beim Volke zu unterhalten. Das aufgebrachte Volk verlangte Beſtrafung der ungerechten Richter, und Cajus Junius, ohne daſs ihm eine hinlängliche Vertheidigung möglich war, wurde, um das erbitterte Volk nicht mehr zu reizen, verurtheilt, und ins Exil zu gehen genöthigt.

Der aus Rom verbannte Oppianicus überlebte ſein Unglück nicht lange. Nirgends wohlgelitten, und von ſeiner eigenen Frau gemiſshandelt, deren Liebeshandel mit einem Pächter Statius Albius er durch ſeinen Sklaven Nicoſtratus erfuhr, begab er

sich, seines Schicksals überdrüssig, als er sich kaum von einer schweren Krankheit erholt hatte, aus dem Falernischen Gebiete, wo er sich eine Zeit lang aufgehalten, nach einem Landhause, das er in der Nähe von Rom hatte. Auf dieser Reise stürzte er vom Pferde, verletzte die Seite, und starb wenige Tage nach seiner Ankunft auf seinem Landhause an einem Fieber, das er sich durch die Verletzung zugezogen, wie es scheint, schon im Jahre 682. Gleich nach dem Tode des Oppianicus bereitete die Sassia ihrem Sohne neue Nachstellungen. Sie kaufte von dem Aulus Rupilius, den Oppianicus als Arzt gebraucht hatte, dessen Sklaven Strato. Diesen Strato und zugleich den ihr wegen des verrathenen Geheimnisses verhafsten Nicostratus, den der Sohn des Oppianicus ihr ausliefern mufs, läfst sie in Gegenwart der Freunde des Oppianicus, auf das grausamste martern, um von ihnen das Bekenntnifs zu erpressen, dafs Oppianicus durch des Cluentius Veranstaltung vergiftet sei. Die Sklaven indessen halten sich standhaft, und sagen, solange auch das Verhör fortgesetzt wird, nichts gegen den Cluentius aus. Nach einer ziemlich langen Zwischenzeit wird in Gegenwart derselben Freunde die Marterung von der Sassia erneuert. Aber die ausgesuchtesten Marter werden auch jetzt vergebens angewandt, und solange fortgesetzt, bis endlich die Freunde, da die Sklaven nichts bekennen, ihre Unzufriedenheit über die fruchtlose Folterung äufsern. Hierauf wird Nicostratus seinem Herrn zurückgegeben, und Sassia

ſelbſt, voll Betrübniſs, daſs ihr die Hinterliſt nicht gelungen iſt, reiſt nach Larinum. Dort ſchenkt ſie dem Strato, den ſie vor kurzem, ihren Mann vergiftet zu haben, vergeblich in Verdacht gehabt hatte, eine vollſtändige Apotheke. Drei folgende Jahre verhält ſie ſich ruhig; aber im J. 685, unter dem Conſulate des Hortenſius und Metellus, verlobte ſie ihre mit dem Aurius Melinus erzeugte Tochter mit dem jungen Oppianicus, um ihn durch die Hoffnung der von ihr zu erlangenden Erbſchaft zur Anklage gegen den Cluentius aufzumuntern. Um eben dieſe Zeit verübt der oben genannte Strato einen Mord und Diebſtahl in dem Hauſe der Saſſia. Dieſen Umſtand benutzt die Saſſia, ihre Rachſucht gegen den Cluentius zu befriedigen. Sie läſst den Strato, aber ohne daſs rechtliche Männer dabei gegenwärtig ſind, martern, und giebt vor, daſs Strato während der Marterung geſtanden habe, Oppianicus ſei auf Anſtiften des Cluentius, von Marcus Aſellius durch vergiftetes Brod getödtet worden. Nach dieſer vorgeblichen Ausſage läſst ſie auch den Nicoſtratus von neuem unter Martern abhören; aber beide, ſowohl Strato, als Nicoſtratus, werden, nachdem man ihnen die Zunge ausgeſchnitten, aus der Welt geſchafft, und das über ſie angeſtellte Verhör wird durch keine angeſehene Männer als Zeugen beſiegelt. Nach dieſen Frevelthaten bewegt ſie den jungen Oppianicus, durch den Lucius Attius den Cluentius als den Mörder ſeines Vaters anzuklagen. Doch müſſen einige Jahre über die Vorbereitungen zur Ankla-

ge vergangen sein; denn das Verhör über den Strato soll schon im J. 685 angestellt sein, und das Gericht über den Cluentius ward erst im J. 688 gehalten. Cicero, damals Prätor, übernahm die Vertheidigung des Cluentius. Da die Ankläger ihre Hoffnung zur Verurtheilung des Cluentius besonders auf den übeln Ruf gründeten, in welchem er seit 8 Jahren gestanden, durch Bestechung der Richter des Oppianicus Verbannung bewirkt zu haben: so beschäfftigt sich Cicero in seiner Vertheidigungsrede weniger damit, die Beschuldigung der Vergiftung zu widerlegen, als den Cluentius wegen des frühern ihn unschuldig betroffenen Verdachts zu rechtfertigen, wovon auch im Grunde alles abhing. Er konnte die Beschuldigung der Bestechung nach dem Sempronischen Gesetze, das sich nur auf obrigkeitliche Personen und auf Senatoren bezog, und nach welchem Cluentius als Römischer Ritter nicht verantwortlich war, von dem Cluentius ganz zurückweisen: aber weil, wenn er dieses gethan, Cluentius zwar keine Strafe befürchten durfte, aber doch nicht von dem auf ihm haftenden Verdachte befreiet worden wäre; so macht er von diesem Gesetze nicht eher Gebrauch, als bis er den Cluentius nach dem, was wirklich geschehen ist, gänzlich gerechtfertiget hat. Wir wissen den Erfolg dieser Rede nicht, die den bessern an die Seite gesetzt zu werden verdient; aber wir zweifeln nicht, dass Cicero sich eines vollständigen Sieges erfreut habe. Die Sache wurde im J. 688 vor dem Prätor Quintus Voconius Naso,

der die Gerichtsbarkeit über Vergiftungen hatte, verhandelt.

Entwurf der Rede.

Einleitung.

(1 — 12.)

1. Die Einleitung bestimmt die Gegenstände, worüber geredet werden soll. Cicero sagt, dafs er, der Anklage gemäfs, den Cluentius wegen zweierlei Dinge zu rechtfertigen habe, theils wegen des übeln Rufes, in welchem er seit dem vor 8 Jahren gehaltenen Junischen Gerichte stehe, theils wegen der ihm gemachten Beschuldigungen der Vergiftungen. Die erste Art der Vertheidigung, die eigentlich die Untersuchung nichts angeht, erfordert eine schwierige und weitläuftige Entwicklung, die zweite, die eigentlich den Gegenstand für das gegenwärtige Gericht betrifft, kann eben so leicht, als kurz geführt werden (1 — 3).

2. Der Redner äufsert gegen die Richter das Vertrauen und die Bitte, von ihnen ohne Vorurtheil, mit Billigkeit und Aufmerksamkeit angehört zu werden, damit Cluentius, der bisher noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu rechtfertigen, das gegenwärtige Gericht als ein wohlthätiges Mittel zur Rettung seiner Ehre betrachten könne (4 — 12).

Darlegung des Inhaltes der Rede felbft.

Die Rede zerfällt in zwei Theile. Der erfte widerlegt die Befchuldigung, dafs Cluentius das Junifche Gericht beftochen habe (13 — 260); der zweite rechtfertiget ihn gegen andre Befchuldigungen, und befonders gegen den Vorwurf, dafs er mehrere Menfchen, und unter diefen vorzüglich den ältern Oppianicus, vergiftet habe (261 — 315.)

Erfter Theil.

(13 — 260.)

Cicero widerlegt die Befchuldigung, dafs Cluentius das Junifche Gericht beftochen habe, und zeigt, dafs Cluentius alfo mit Unrecht folange in übelm Rufe gewefen fei. Seine Vertheidigung führt er theils nach dem, was wirklich gefchehen ift (13 — 231), theils nach dem Gefetze (232 — 260).

I. Nach dem, was gefchehen ift, vertheidigt er den Cluentius fo, dafs er 1. zeigt, wie nie ein Menfch gröfserer Verbrechen wegen vor Gericht gezogen fei, als Oppianicus, von dem er deshalb eine Schilderung der Sitten und Schandthaten entwirft (13 — 76); 2. beweift, dafs Oppianicus wegen der vorausgegangenen unpartheiifchen Urtheile, die feine Schuld bezeugten, nicht losgefprochen werden konnte (77 — 103); 3. die Einwürfe widerlegt, die die Gegner gebraucht hatten, den Cluentius verdächtig zu machen (104 — 260).

A. Oppianicus ift der gröfste Verbrecher (13

— 76). Um diesen Satz zu beweisen, will Cicero eine Schilderung seiner Verbrechen entwerfen (13). Ehe er indessen diese Schilderung beginnt, erklärt er erstlich gegen den jungen Oppianicus und die Richter, dass er nur ungerne, durch Noth gedrungen, die Schlechtigkeit des ältern bereits verstorbenen Oppianicus enthülle (14 — 16); und erzählt dann zweitens die Ursache, warum Oppianicus den Cluentius hasste, und als Ursache giebt er die Mutter des Cluentius, die Sassia, an, mit welcher der Sohn alle Gemeinschaft aufhob, nachdem sie, nach ihres ersten Mannes Tode, ihrer eignen Tochter den Gemahl, Aulus Aurius Melinus, abspenstig gemacht hatte, und die von dieser Zeit nie aufhörte, den Cluentius zu verfolgen, und auch ihren dritten Gemahl Oppianicus gegen den Sohn aufreizte (16 — 27). Hierauf folgt nach einer kurzen Einleitung (28 — 30) die Schilderung der Verbrechen des Oppianicus selbst, und folgende werden angeführt:

1. Er ermordete aus Habsucht den einzigen noch übrigen Sohn seiner Schwiegermutter, Dinea, den Marcus Aurius (30 — 35).

2. Aulus Aurius Melinus, der Gemahl der Sassia, ein naher Verwandter des Ermordeten, drohte ihm mit einer Anklage. Aus Furcht vor derselben entfloh er in das Lager des Metellus, kehrte aber nach Sullas Siege mit Bewaffneten in seine Vaterstadt Larinum zurück, wo er vorgab, dass Sulla ihm die Verwaltung der Regierung übertragen hätte, und seine Widersacher als Staatsfein-

de, und unter diesen auch den Gemahl der Sassia, A. Aurius Melinus, ermordete (36 — 39).

3. Hierauf heirathete er die Sassia, die Frau des gemordeten Melinus, nachdem er auf ihr Verlangen vorher zwei seiner unmündigen Söhne ermordet hatte (40 — 47).

4. Er vergiftete schon in frühern Zeiten seine Gemahlin Cluentia, und seinen eigenen Bruder Cajus Oppianicus (48), und tödtete nachher auch die schwangere Gattin desselben (49 — 52).

5. Er bewog die schwangere Gattin seines verstorbenen Schwagers Cnejus Magius, die Frucht abzutreiben, und heirathete sie selbst 5 Monate nach des Mannes Tode, lebte indessen nur kurze Zeit mit ihr in der Ehe (53 — 56).

6. Er mordete einen jungen leichtsinnigen Larinaten, Asinius, durch die Beihülfe eines gewissen Avilius, liess im Namen des Asinius ein falsches Testament besiegeln, und bestach hierauf den Richter, der die Sache untersuchen sollte (57 — 62).

7. Er liess seine kranke Schwiegermutter Dinea durch einen Marktschreier vergiften, und verfälschte ihr Testament (63 — 65).

8. Er verfälschte die Censurprotokolle, und war bei allen seinen Mitbürgern im höchsten Misscredit (65).

9. Oppianicus wünschte auch dem Cluentius das Leben zu nehmen, weil dieser gegen seine Anmassungen die Vertheidigung der Staatsrechte von

Larinum übernommen hatte, weil Saſſia aus Haſs gegen ihren Sohn ihn zum Morde anfeuerte, weil er hoffte, daſs, da Cluentius bei ſchwächlicher Geſundheit noch kein Teſtament gemacht hatte, durch deſſen Tod ſein Vermögen der Saſſia zufallen würde (65 — 71). Cajus Fabricius, ein Freund des Oppianicus, übernahm es aus Gefälligkeit gegen dieſen, den Cluentius zu vergiften, und bediente ſich dazu ſeines Freigelaſſenen Scamander, der den Diogenes, den Sklaven des Cluentiſchen Arztes, zu bewegen ſuchte, dem Cluentius ſtatt der Arzenei Gift zu geben. Diogenes aber entdeckte die Sache ſeinem Herrn, und dieſer dem Cluentius. Nach Verabredung muſste Diogenes ſich ſtellen, als wenn er das Verbrechen unterſtützen wollte, und man traf ſolche Anſtalten, daſs man den Scamander ertappte, als er das Gift dem Cluentius übergab (72 — 76).

B. Oppianicus iſt nicht durch die Beſtechung des Cluentius, ſondern mit Fug und Recht verurtheilt worden. Dies beweiſen die beiden vorgängigen Urtheile, die über die Theilnehmer an dem Verbrechen des Oppianicus gefällt wurden (77 — 103).

1. Cluentius, obgleich er erkannte, daſs Oppianicus der eigentliche Urheber des Bubenſtückes war, klagte zuerſt den Scamander durch den Canutius an. Cicero ſelbſt vertheidigte den Scamander; aber ſein Verbrechen war ſo durch Zeugen erwieſen, daſs alle Richter, bis auf den einzigen

Stalenus, ihn verurtheilten. Schon damals war die allgemeine Meinung, dafs nicht fowohl über den Scamander, als den Oppianicus das Verdammungsurtheil gefprochen wäre (77 — 88).

2. Nach des Scamander Verurtheilung klagte Cluentius den Cajus Fabricius an, den die Cepafier vertheidigten. Oppianicus war bei diefer Anklage in fichtbarer Verlegenheit. Auch Fabricius ward einftimmig verurtheilt, und hierdurch zugleich Oppianicus (89 — 95).

3. Nun erft verklagte Cluentius den Oppianicus, den der Volkstribun Lucius Quintius vertheidigte. Wenn die Richter ihren vorigen Urtheilen getreu bleiben wollten, fo mufsten fie den Oppianicus verurtheilen, wie fie es thaten, und Cluentius hatte nicht die geringfte Urfache, das Gericht zu beftechen, da er nach den vorausgegangenen Urtheilen die Verdammung des Oppianicus mit Sicherheit erwarten durfte (96 — 103).

C. Die Einwürfe, die den Cluentius verdächtig machen, werden widerlegt (104 — 260).

Erfter Einwurf.

Es läfst fich doch nicht läugnen, dafs bei dem Gerichte Beftechung verfucht ift.

Widerlegung.

Ja fie ift verfucht worden, aber nicht von Cluentius, fondern von Oppianicus. Diefer gab dem Stalenus eine grofse Summe Geldes, um 16 Stimmen zu erkaufen. Stalenus aber unterfchlug das empfangene Geld, und beförderte felbft die Verurtheilung des

Oppianicus, um das Geld desto sichrer behalten zu können. Weil indessen die Richter, die man für bestochen hielt, zuerst für die Verurtheilung des Oppianicus stimmten; so hatte dies die Folge, dafs die Leute und selbst einige Richter argwöhnten, die Bestechung möchte von Cluentius herrühren. Diesen Umstand benutzte Quintius, das ganze Junische Gericht in den Volksversammlungen zu verläumden, und den Verdacht der Bestechung auf den Cluentius zu werfen. Das aufgewiegelte Volk verurtheilte den Junius, als einen bestochenen Richter, ohne seine Vertheidigung anzuhören, und Cluentius blieb seit dieser Zeit in üblem Ruf (103 — 135). Dafs übrigens Cluentius nicht der Bestecher war, erhellt 1. daraus, dafs er keine Ursache hatte, das Gericht zu bestechen, weil er einen Mann anklagte, welcher der gröfsten Verbrechen überwiesen, und zwar einen solchen, der schon zweimal verurtheilt war, weil er bei der Verurtheilung des Oppianicus kein so grofses Intresse hatte, da hingegen bei dem Oppianicus die Verhältnisse umgekehrt waren; 2. auch daraus, weil in den so ordentlich geführten Rechnungsbüchern des Cluentius nicht die geringste Spur von Gelde vorkömmt, das zu Bestechungen gebraucht sein könnte, da man im Gegentheil Geld von Oppianicus bei dem Stalenus findet, das nach der Verurtheilung des Beklagten wieder von jenem erprefst wurde, bei dem Stalenus, dessen Gegenwart beim Stimmen der Sachwalter des Oppianicus, aber nicht der Fürsprecher des Cluentius, so dringend

wünſchte, und deſſen Stimme gegen den Oppianicus nur beweiſt, daſs Stalenus das empfangene Geld allein für ſich behalten wollte (136 — 141). Nichtig iſt das Vorgeben, daſs Stalenus das Geld vom Oppianicus empfangen habe, eine Ausſöhnung zu bewirken; denn 1. da die Mutter den Cluentius haſste, da die Sache ſchon vor Gericht anhängig, und ſchon zweimal darin geurtheilt war, ſo lieſs ſich an keine Ausſöhnung denken; und 2. wenn eine Ausſöhnung bewirkt werden ſollte, warum gebrauchte man dazu nicht lieber einen gemeinſchaftlichen Freund? 3. Die Gröſse der Summe ſelbſt beweiſt, zu welchem Zweck ſie gegeben war (142 — 148).

Zweiter Einwurf.

Es ſind ſchon viele richterliche Urtheile gefällt, daſs Cluentius das Gericht beſtochen habe.

Widerlegung.

Die ganze Sache iſt noch gar nicht ordentlich verhandelt worden (149 — 150). Freilich hat man 1. den Junius verurtheilt; aber Junius hatte keine Gelegenheit, ſich zu vertheidigen, und Quintius benutzte die Erbitterung des Volks, um jenen aus dem Staate zu verbannen. Hätte Quintius eine rechtliche Unterſuchung gewünſcht, ſo würde er nicht als Volkstribun, ſondern als Privatmann und nach dem Geſetze wegen Beſtechung den Junius angeklagt haben. Junius ward nicht deswegen verurtheilt, weil er Geld von Cluentius genommen, ſondern weil er nicht auf das Geſetz geſchworen hatte, und die Nachloſung der Richter nicht geſetzmäſsig beſorgt haben

ſollte (151 — 161). 2. Noch ein andrer Richter, Bulbus, iſt verurtheilt worden, aber nicht der Beſtechung wegen, ſondern wegen eines Majeſtätsverbrechens, und weil er überhaupt als ein ſchlechter Menſch bekannt war (162 — 163). 3. Ferner die Richter Publius Popillius und Titus Gutta ſind in Unterſuchung gezogen worden, aber weil ſie bei Bewerbungen unrechtmäſsige Mittel gebraucht hatten, und ihre Sache hat mit der Sache des Cluentius nichts gemein (164). 4. Auch Stalenus ward verdammt, aber wegen eines Majeſtätsverbrechens, wegen untergeſchlagener Gelder und andrer Verbrechen; von dem Cluentiſchen Gelde entdeckte man bei ihm keine Spur (164 — 169). 5. Die Gerichte über den Cajus Fidiculanius Falcula zeugen ſogar für die Unſchuld des Cluentius. Falcula wurde zweimal angeklagt; das erſtemal, weil er nicht nach der Reihe ſeiner Decurie und nach dem Geſetze das Richteramt verwaltet haben ſollte; das zweitemal, weil man ihn beſchuldigte, Geld von Cluentius genommen zu haben. Beidemale ward er auf das ehrenvollſte losgeſprochen, und ſeit dieſer Zeit werden die Richter, welche den Oppianicus losſprachen, für gefallſüchtig, die gar nicht über ihn urtheilten, für vorſichtig, die ihn verdammten, für conſequent gehalten (165 — 179). 6. Quintius hatte allen Richtern, die den Oppianicus verurtheilt hatten, mit einer Anklage gedroht; aber er gab ſein Vorhaben auf, weil er wohl einſah, daſs er nichts ausrichten würde, und machte anfangs nur durch

zufällige Urfachen Glück (180 — 184). 7. Den übrigen Richtern ift nichts zur Laft gelegt, deffen Falcula nicht auch befchuldigt wurde; und da diefer nicht fträflich ift, fo können die andern es auch nicht fein; und wirklich ift auch feit Falculas Losfprechung keiner von den andern Richtern angeklagt worden; denn die Verurtheilung des Publius Septimius gehört nicht hierher, weil fie andre Verbrechen betraf, und die Schadenerftattung, die ihm zuerkannt wurde, ftand mit dem über ihn gefällten Urtheil in keiner Verbindung (185 — 190).

Dritter Einwurf.

Die Cenforen Lucius Lentulus und Lucius Gellius haben einige Richter des Oppianicus, als wenn fie fich von Cluentius hätten beftechen laffen, befchimpft.

Widerlegung.

1. Die Urtheile der Cenforen haben nie das Gewicht gehabt, das Rechtsurtheile haben, und das Volk hat fich mit ihren Ausfprüchen nie ganz begnügt. Ja es ift fogar ein Mann, den die Cenforen befchimpft hatten, felbft zum Cenfor gemacht worden. Die Cenfurbefchimpfung fchliefst überhaupt nicht, fowie ein fchimpfliches Rechtsurtheil, von öffentlichen Ehrenämtern aus, und kein Richter nimt auf diefelbe Rückficht. Die Cenforen felbft find oft dem Urtheile ihrer Vorgänger nicht gefolgt; ja unter zwei gleichzeitigen Cenforen hat oft der eine die Befchimpfung des andern aufgehoben (191 — 196).

2. Entweder muſs man annehmen, daſs, weil die Cenſoren beſchimpft haben, die angeſchuldigte Sache wahr iſt, oder weil die Sache wahr iſt, die Cenſoren beſchimpft haben. Nimt man das erſtere an, ſo räumt man den Cenſoren eine dictatoriſche Macht ein. Nimt man aber das letzte an, ſo muſs man, ehe man der Cenſurbeſchimpfung einiges Gewicht beilegt, zuvor was an der Sache wahr oder falſch iſt, unterſuchen. Und da man weder eine Spur des Cluentiſchen Geldes auffinden, noch die Unſträflichkeit des Oppianicus darthun kann, ſo müſſen die Cenſurbemerkungen auch ohne Einfluſs bleiben (197 — 200).

3. Die Cenſoren unterſuchen nichts, ſondern richten ſich bei ihren Anmerkungen nach dem, was das Gerücht ſagt, und daher können ſie in den Gerichten nichts entſcheiden (201 — 202).

4. Die Cenſoren haben nur zwei von den Richtern beſchimpft, und alſo geurtheilt, daſs die übrigen den Oppianicus unbeſtochen verdammt haben. Denn daſs die Cenſoren ein Paar zur Beſchimpfung ausgewählt hätten, wie das bei militäriſchen Strafen wohl der Fall iſt, verträgt ſich mit der Würde und dem Zweck der Cenſur nicht (203 — 211).

5. Die Cenſoren ſind ſich ſelbſt in ihren Urtheilen nicht einig. Gellius beſchimpft den Publius Popillius, weil er Geld genommen; Lentulus läugnet dieſes, verſtöſst ihn zwar als den Sohn eines Freigelaſſenen aus dem Senat, aber läſst ihm die Ehrenzeichen des Senators, und befreit ihn von aller Be-

ſchimpfung; ja giebt ihm bei einer andern Gelegenheit ein ſehr ehrenvolles Zeugniſs (211 — 213).

Vierter Einwurf.

Die Cenſoren haben den Cluentius ſelbſt beſchimpft.

Widerlegung.

Freilich haben ſie den Avitus beſchimpft; aber nicht wegen eines Vergehens, ſondern weil ſie nach dem urtheilten, was das Gericht von ſeinem Verſuch der Beſtechung ſagte. Avitus hat bisher noch keine Gelegenheit gehabt, ſich von dem falſchen Verdachte zu reinigen (215 — 216).

Fünfter Einwurf.

Egnatius ſagt in einer Stelle ſeines Teſtamentes, daſs er ſeinen Sohn deshalb enterbe, weil er für die Verurtheilung des Oppianicus Geld genommen habe.

Widerlegung.

Egnatius war ein leichtſinniger und charakterloſer Mann. Er ſchloſs nicht bloſs den Sohn, den er haſste, von der Erbſchaft aus, ſondern gab auch dem Sohne, den er liebte, die fremdartigſten Menſchen zu Miterben. Und wenn die Ankläger auf die Cenſurbemerkungen einiges Gewicht legen, ſo können ſie unmöglich auf das Teſtament des Egnatius achten. Denn die Cenſoren haben den Sohn, den der Vater enterbte, im Senate behalten, da ſie den Vater ausſtieſsen (217 — 218).

Sechster Einwurf.

Der ganze Senat hat geurtheilt, daſs das Juniſche Gericht beſtochen ſei.

Widerlegung.

Der Senat hat nicht geurtheilt, daſs das Gericht wirklich beſtochen ſei, ſondern nur beſchloſſen, daſs, wenn durch jemanden ein öffentliches Gericht beſtochen ſei, über ihn eine Unterſuchung angeſtellt werden ſolle. Dieſer Senatsbeſchluſs iſt aber ganz ohne Wirkſamkeit geblieben; weder die damaligen Conſuln noch die folgenden haben die Sache dem Volke vorgetragen. Ja das Römiſche Volk ſelbſt, das anfangs dieſen Vortrag dringend verlangte, hat in der Folge ihn verworfen (219 — 222).

Siebenter Einwurf.

Cicero ſelbſt hat in einer andern Rede das Juniſche Gericht für beſtochen erklärt.

Widerlegung.

Er folgte damals auch dem, was das Gerücht ſagte, und durfte dies als Redner zum Vortheile der damals von ihm verhandelten Sache thun. Aber ſeine damaligen Aeuſserungen hatten nicht die Kraft des Zeugniſſes. Es iſt nichts ſeltnes, daſs ſich die Redner in zwei verſchiedenen Sachen widerſprechen. Cicero geſteht ſelbſt, daſs er die Sache damals noch gar nicht unterſucht habe (223 — 231).

II. Nach dem Geſetz über Beſtechungen kann gar keine Anklage ſtatt finden, weil ſich dieſes Geſetz bloſs auf Senatoren und obrigkeitliche Perſonen, nicht aber auf die übrigen Stände bezieht, und wiewohl Cluentius nur nach dem, was wirklich geſchehen iſt, und nicht nach dem Geſetze vertheidigt wer-

den wollte, ſo kann er doch eben ſo gut auch nach dem Geſetze vertheidigt werden (232 — 235). Denn

1. Es iſt nicht erlaubt, daſs man in einem Staate, der nach Geſetzen regiert wird, von den Geſetzen abweiche, weil die Wohlfahrt, die Erhaltung und Ordnung des Staates von den Geſetzen abhängt (236 — 240).

2. Daſſelbe Geſetz aber, welches in Rückſicht auf Vergiftungen ganz allgemein lautet, redet, in ſo ferne es ſich auf Beſtechungen bezieht, ganz beſtimmt nur von obrigkeitlichen Perſonen und Senatoren, und kann alſo nicht auf den Cluentius angewandt werden, der ein Römiſcher Ritter iſt (241 — 244).

3. Und dieſes Geſetz iſt nicht unbillig. Denn 1. der Volksfreund Cajus Gracchus hat es zum Beſten des Volkes gegeben, und ſelbſt Lucius Sulla, der das Volk nicht liebte, hat doch nicht gewagt, es aufzuheben; und es iſt 2. billig, daſs diejenigen, denen die höchſten Wohlthaten des Staates offen ſtehen, an ſtrengere Geſetze gebunden ſind, als diejenigen, die entweder freiwillig oder aus Noth auf die Ehrenämter des Staats Verzicht leiſteten (245 — 253).

4. Niemand iſt im Staate ſicher, wenn man von den Geſetzen abweichen darf, und die ganze Gerichtsverwaltung beruht auf Geſetzen (254 — 260).

Zweiter Theil.

Die übrigen gegen Cluentius vorgebrachten Beſchuldigungen werden widerlegt, beſonders die Be-

ſchuldigung, daſs er Menſchen vergiftet habe, und unter dieſen den Oppianicus, worüber eigentlich die Unterſuchung angeſtellt wurde.

Erſte Beſchuldigung.

Der geächtete Samniter Cnejus Decius iſt vom Cluentius gemiſshandelt worden.

Widerlegung.

Cluentius hat ihn vielmehr auf das thätigſte in ſeinem Unglück unterſtützt, wie er ſelbſt und alle ſeine Freunde und Angehörige wiſſen (261 — 262).

Zweite Beſchuldigung.

Die Hirten des Ancarius und Pacenus ſind von den Meiern des Cluentius gewaltthätig behandelt worden.

Widerlegung.

Es war ein Streit zwiſchen den Hirten entſtanden; aber man verglich ſich bald, ohne daſs es zu einem Rechtshandel kam (262).

Dritte Beſchuldigung.

Durch das Teſtament des Publius Aelius ward der Verwandte ausgeſchloſſen, und Cluentius, der ihn nichts anging, zum Erben eingeſetzt.

Widerlegung.

Cluentius hatte ſich ſehr um Aelius verdient gemacht, und der Feind des Cluentius, Oppianicus, hat das Teſtament ſelbſt beſiegelt (263).

Vierte Beſchuldigung.

Cluentius hat dem Florius ſein Legat nach dem Teſtamente abgeläugnet.

Widerlegung.

Die Sache verhält ſich nicht ſo. Die Summe des Legates war im Teſtamente unrichtig geſchrieben. Cluentius wollte anfangs, daſs der Legatarius die Auszahlung auf ſeine Freigebigkeit ankommen laſſen ſollte; nachher bezahlte er ohne Prozeſs (263).

Fünfte Beſchuldigung.

Cluentius hat die Frau eines gewiſſen Samniters Cölius nach dem Kriege von dieſem zurückgefordert.

Widerlegung.

Cluentius hatte die Frau von den Aufkäufern erhandelt, aber gab ihr ohne richterlichen Zwang die Freiheit wieder, ſobald er hörte, daſs ſie eine Freie wäre (263).

Sechste Beſchuldigung.

Avitus beſitzt die Güter eines gewiſſen Ennius.

Widerlegung.

Cicero droht dem Ennius, daſs er ihn als einen Verläumder vor einem Privatgerichte darſtellen wolle (264).

Siebente Beſchuldigung.

Cajus Vibius Capax iſt von Cluentius vergiftet worden.

Widerlegung.

Dieſe Beſchuldigung wird durch das Zeugniſs des Lucius Plätorius widerlegt, in deſſen Hauſe Capax erkrankte und ſtarb. Auch iſt nicht Cluentius des Capax Erbe, wie die Gegner beſchuldigen, ſondern der nächſte Verwandte Numerius Cluentius (266).

Achte Beſchuldigung.

Cluentius hat die Abſicht gehabt, den jungen Oppianicus an ſeinem Hochzeitstage zu vergiften; aber der Giftbecher wurde durch einen gewiſſen Balbutius aufgefangen, der auf der Stelle ſtarb.

Widerlegung.

Aber dieſe Beſchuldigung iſt eben ſo unwahrſcheinlich, als falſch: unwahrſcheinlich, weil Cluentius von dem jungen Oppianicus nichts zu befürchten hatte, weil die Zeit zur Vergiftung ſo ungelegen war, und man nicht zeigen kann, woher das Gift genommen, durch wen es gegeben, und warum es aufgefangen wurde; falſch, weil der Jüngling, der ſchon krank zum Gaſtmahl gekommen war, nicht an demſelben Tage ſtarb, und der Vater des Balbutius ſelbſt den Cluentius losſpricht (267 — 269).

Neunte Beſchuldigung.

Cluentius hat den ältern Oppianicus durch vergiftetes Brod, das er ihm durch einen gewiſſen Marcus Aſellius reichen liefs, getödtet (270).

Widerlegung.

1. Die Beſchuldigung iſt unwahrſcheinlich. Denn

a. Oppianicus konnte als Verbannter damals dem Cluentius nicht mehr ſchaden, und wenn dieſer den Oppianicus haſste, ſo muſste er ihm das Leben gönnen, das jetzt eine Strafe für ihn war (271 — 273).

b. Marcus Aſellius war ein Freund des Oppianicus; wie konte er von Cluentius zur Vergif-

tung des Oppianicus gebraucht werden, und warum hat der jüngere Oppianicus nicht zuerſt den Aſellius angeklagt? (274).

c. Warum gebrauchte er grade vergiftetes Brod, das man doch ſonſt zu dieſem Zweck nicht zu gebrauchen pflegt? (275).

Daſs Oppianicus plötzlich ſtarb, beweiſt nichts, weil viele plötzlich ſterben, und er iſt nicht einmal plötzlich geſtorben (276).

2. Die Beſchuldigung iſt falſch. Denn

a. Oppianicus ſtarb an den Folgen eines Sturzes vom Pferde auf einer Reiſe, die er aus Verdruſs über das Betragen ſeiner Gemahlin aus dem Falerniſchen Gebiete in die Nähe der Stadt machte (277 — 279).

b. Die Sklaven, ſowohl der von dem Arzte des Oppianicus gekaufte Strato, als der Sklave des Oppianicus, Nicoſtratus, welche die Saſſia auf das grauſamſte zu zwei verſchiedenen Malen martern lieſs, haben nichts gegen den Cluentius ausgeſagt. Und Saſſia ſelbſt gab nach dem Verhör dem Strato, dem vorgeblichen Vergifter ihres Mannes, eine vollſtändige Apotheke (280 — 282).

c. Saſſia lieſs im dritten Jahre nach dem Tode des Oppianicus dieſelben Sklaven von neuem martern, als Strato in dem Hauſe der Saſſia einen Mord und Diebſtahl verübt hatte, und gab vor, daſs die Sklaven bei dieſer Marterung den Cluentius als den Mörder des Oppianicus genannt hätten. Aber die Saſſia hat ſich bei dieſer Sache der Er-

dichtung äufserſt verdächtig gemacht. Denn 1. war bei dieſem Verhör kein rechtlicher Mann zugegen; 2. kömmt in dem von ihr aufgenommenen Verhör keine Silbe von dem begangenen Diebſtahl des Strato vor, weshalb doch das Verhör eigentlich angeſtellt war; 3. ſie hat das Verhör von keinen gültigen Zeugen beſiegeln laſſen; 4. ſie hat das frühere Verhör vertilgt, und den gemarterten Sklaven die Zunge ausſchneiden, und ſie tödten laſſen, da ſie dieſelben, wenn ſie ihrer Sache vertraute, bis auf die gegenwärtige Anklage hätte aufbewahren müſſen (283 — 295).

Schluſs.

Der Ausgang der Rede bezieht ſich theils auf die unnatürliche Mutter des Cluentius, theils auf die Richter.

1. Der Redner bricht in Verwünſchungen über die grauſame Mutter aus, und entwirft von neuem eine kurze Schilderung ihrer Gräuelthaten (296 — 305).

2. Der Redner bittet die Richter, den Cluentius nicht der Grauſamkeit der Mutter aufzuopfern, ſondern ihn vielmehr nach den rühmlichen Zeugniſſen aller Larinaten und ſo vieler berühmten Städte, ſo vieler angeſehenen Freunde und Angehörigen, und wegen ſeiner erwieſenen Unſchuld loszuſprechen (306 — 315).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Aulus Cluentius Avitus.

Ich habe bemerkt, ihr Richter, daſs die ganze 1
Rede des Anklägers [1]) in zwei Theile zerfiel. In dem einen ſchien ſie mir, mit groſsem Vertrauen auf die ſchon ſeit Jahren fortdauernde Verrufenheit des Juniſchen Gerichtes [2]) ſich zu ſtützen; in dem andern, nur der Gewohnheit wegen, mit Schüchternheit und Miſstrauen die angeſchuldigten Vergiftungen zu berühren, worüber nach dem Geſetz [3]) die gegenwärtige Unterſuchung angeſtellt iſt. Meine Abſicht iſt daher, dieſelbe Eintheilung, was den gehäſſigen Ruf und die Anſchuldigungen betrifft, in meiner Schutzrede zu beobachten, um allen die Einſicht zu verſchaffen, daſs ich nichts weder entziehen wollte durch Verſchweigen, noch verdunkeln durch den Vortrag [4]). Aber wenn ich überlege, wie ich für beiderlei Zweck arbeiten muſs, ſo ſcheint mir der eine Theil, der ſich zunächſt auf eure

richterliche Entſcheidung, und auf die geſetzmäſsige Unterſuchung der Vergiftung bezieht, nur einer ſehr kurzen Behandlung und keiner groſsen Anſtrengung der Beredſamkeit zu bedürfen, der andre dagegen, der auf euer richterliches Erkenntniſs nicht die entfernteſte Beziehung hat [5]), und der ſich für Volksverſammlungen, die man zur Erbitterung aufgereizt hatte, mehr eignet, als für ruhige und mit Beſonnenheit urtheilende Gerichte, wird, ich erkenne es, nicht wenige Schwierigkeit haben, nicht wenigen Aufwand an Kräften erfordern. Bei der groſsen Schwierigkeit indeſſen, welche die Sache hat, gewährt mir die Betrachtung, ihr Richter, Troſt, daſs ihr die Anſchuldigung von Verbrechen zwar anzuhören gewohnt ſeid, aber zugleich ihre ganze Widerlegung von dem Redner erwartet, ohne gleichwohl zu glauben, daſs ihr dem Beklagten, um ihn ſchuldlos zu finden, mehr bewilligen dürftet, als der Vertheidiger durch ſeine Rechtfertigung gewinnen, und durch ſeine Beweisgründe euch darthun konnte. Um aber über die gehäſſige Nachrede zu urtheilen, müſst ihr, nicht was von uns geſagt wird, ſondern was geſagt werden muſs, in Betrachtung ziehen. Es betrifft nemlich bei den Anſchuldigungen, des Aulus Cluentius eigene Gefahr, bei der gehäſſigen Nachrede die gemeinſchaftliche Sache. In dem einen Theile alſo unſrer Schutzrede wollen wir auf euch wirken durch Belehrungen, in dem andern durch Bitten; in dem einen eure ſorgſame Aufmerkſamkeit uns zu verſchaffen ſuchen, in dem andern euern

treuen Schutz uns erflehen. Denn die üble Nachre-
de kann niemand, ohne euern, ohne ſo würdiger
Männer Beiſtand unkräftig machen. Ich wenigſtens
meines Theiles weiſs keinen Ausweg? [6]) Kann ich
läugnen, daſs jenes Gericht den ſchimpflichen Ruf
eines beſtochenen gehabt habe? Läugnen, daſs die
Sache verhandelt worden in den Volksverſammlun-
gen [7]), viel beſprochen vor den Gerichten [8]), er-
wähnt im Senat? Austilgen in den Gemüthern der
Menſchen eine ſo kräftige Meinung, eine ſo tief ge-
wurzelte, ſo alt gewordene? — Nicht meine Bered-
ſamkeit vermag dies; euch geziemt es, ihr Richter,
dieſem Unſchuldigen bei dem bejammernswürdigen
Ruf, der ihn betroffen, wie bei einem verheeren-
den, uns alle bedrohenden Feuerbrande, euern hülf-
reichen Beiſtand zu ſchenken. Denn anderswo mag 2
die Wahrheit [9]) wenige Feſtigkeit und wenige Kräf-
te haben, hier muſs die grundloſe Afterrede ohne
Wirkung ſein! Herrſchen möge ſie in den Volksver-
ſammlungen, unkräftig müſſe ſie ſein in den Gerich-
ten; gelten möge ſie in den Meinungen und Reden
der Unvernünftigen, die Verſtändigkeit der Ein-
ſichtsvollen müſſe ſie zurückweiſen; heftigen Unge-
ſtüm erwecke ſie bei ihrem plötzlichen Entſtehen,
durch die Zwiſchenzeit und durch die Unterſuchung
der Sache verliere ſie ihre Stärke. Kurz die Erklä-
rung, die unſre Vorfahren uns von billigen Gerich-
ten durch Ueberlieferung mittheilten, gelte noch
jetzt, nach welcher durch die Gerichte ſowohl die
nicht verrufene Schuld beſtraft, als die nicht ver-

ſchuldete Verrufenheit getilgt werden muſs [10]). Deshalb iſt dies, ihr Richter, ehe ich zu reden anfange, meine Forderung: zuerſt, (und dies iſt gewiſs der Billigkeit ſehr gemäſs) daſs ihr kein Vorurtheil hierher mitbringt; (denn nicht bloſs das Anſehen, ſondern ſogar den Namen der Richter werden wir verlieren, wenn wir hier nicht nach den Sachen ſelbſt urtheilen, ſondern zu den Sachen vorgefaſste Urtheile von Hauſe mitbringen wollen) zweitens, daſs ihr, welche Meinung ihr auch in eure Herzen aufnahmet, wenn das Verhältniſs der Sache ſie erſchüttern, wenn die Rede [11]) ſie wankend machen, endlich wenn die Wahrheit ſie losreiſsen ſollte, nicht entgegenkämpfen, ſondern derſelben, entweder nach eigenem Wunſche oder nach Billigkeit, entſagen wollt; und endlich daſs ihr, wenn ich jede einzelne Sache abhandle und widerlege, nicht ſelber das Gegentheil im Stillen euern Gedanken unterſchiebt, ſondern das Ende abwartet, und mir die gewählte Ordnung des Vortrags zu beobachten geſtattet; erſt dann, wenn ich meine Rede beendiget habe, was ich etwa überging, von mir erforſchet.

3 Daſs ich eine Sache zu vertheidigen übernehme, von welcher man ſchon acht Jahre [12]) nach einander die Gegenparthei reden hört, und die durch die Meinung der Menſchen ſelbſt im Stillen beinahe erwieſen und verdammt iſt, ſehe ich wohl: aber ſollte ein Gott, mich anzuhören, eure Herzen geneigt machen; ſo will ich euch wahrlich überzeugen, daſs für den Menſchen nichts furchtbarer ſei, als die üble

Nachrede, nichts für den Unſchuldigen, der einmal in ein übles Gerücht kam, wünſchenswerther, als ein billiges Gericht, wodurch allein für ihn die Schande eines mit Unrecht gekränkten Rufes endlich getilgt werden kann. Groſs iſt deshalb die Hoffnung, die mich beſeelt, daſs, ſollte es mir gelingen, den Zuſammenhang der Sache zu entwickeln, und meinen ganzen Zweck durch die Rede zu erreichen, eure hier gegenwärtige Verſammlung, die, wie jene wähnen, für den Aulus Cluentius ſchrecklich und furchtbar ſein muſs, endlich für ſein trauriges, von vielen Stürmen verfolgtes, Schickſal als ein Hafen und Zufluchtsort erfunden werde. Zwar hätte ich ſehr vieles, ehe ich über die Sache rede, über die von uns allen zu beſorgende Gefahr der übeln Nachrede zu ſagen; aber damit nicht länger durch meine Rede eure Erwartung geſpannt erhalten werde, ſo will ich mich zu der Beſchuldigung wenden, mit der Bitte indeſſen, die ich, wie ich einſehe, öfter gebrauchen muſs, daſs ihr mich ſo anhört, als wenn in der gegenwärtigen Zeit dieſe Sache zuerſt vertheidiget werde, wie es wirklich der Fall iſt, nicht als wäre ſie ſchon oft vertheidiget worden, ohne euch je annehmlich gemacht zu ſein [13]). Denn an dem heutigen Tage wird uns zuerſt jene alte Beſchuldigung zu entkräften, Gelegenheit gegeben; vor dieſer Zeit haben Irrtum in dieſer Sache und Verläumdung obgewaltet. Während ich alſo auf eine vieljährige Anſchuldigung kurz und mit Klarheit antworte, werdet ihr mich, ihr Richter,

wie ihr zu thun anfingt, mit Güte und Aufmerksamkeit anhören.

4 Bestochen soll Aulus Cluentius das Gericht durch Geld haben, damit es seinen unschuldigen Widersacher, den Statius Albius, verurtheilen möchte. Zeigen will ich, ihr Richter, zuerst, (denn dies, dass der Unschuldige durch Bestechung gestürzt sei, macht ja doch in der scheuslichen und boshaften Nachrede die Hauptbeschuldigung aus) dass niemand jemals gröſserer Verbrechen wegen, und nach glaubwürdigerer Zeugen Aussage vor Gericht gefordert wurde; zweitens, dass schon durch vorgängige Erkenntnisse [14]) die Richter, von denen er schuldig erklärt ist, so über ihn geurtheilt hatten, dass weder dieselben, noch einige andre ihn auf irgend eine Weise lossprechen konnten. Sobald ich dieses werde bewiesen haben, will ich zeigen, (und dieser Beweis ist es grade, den man, wie ich merke, am meisten verlangt) dass die Bestechung jenes Gerichtes zwar versucht ist, aber nicht von dem Cluentius, sondern gegen den Cluentius [15]); und einsehen sollt ihr durch meine Bemühung, was in der ganzen Sache die Umstände nöthig machten [16]), was der Irrtum hinzudichtete [17]), was die Verläumdung zusammenblies [18]).

Dass Cluentius ein groſses Vertrauen zu seiner Sache gehabt haben müsse, erhellt erstlich schon daraus, weil er sich auf Verbrechen und Zeugen von entschiedner Zuverlässigkeit berufen konnte, als er die Anklage unternahm. Jetzt werde ich euch, ihr

Richter, in der Kürze jene Verbrechen, wegen welcher Albius verurtheilt wurde, darlegen müssen. Dich, Oppianicus, ersuche ich, zu glauben, dass ich ungerne über deines Vaters Verhalten rede, dazu genöthiget, durch meine Gewissenhaftigkeit und durch die Pflicht der Vertheidigung. Denn sollte ich auch fürs gegenwärtige deine Wünsche nicht befriedigen können, so werden doch, sie zu befriedigen, in der künftigen Zeit sich viele Gelegenheiten mir darbieten; des Cluentius Wünsche aber zu befriedigen, wenn ich es jetzt nicht thue, werde ich künftig keine Gelegenheit haben. Und wer dürfte auch wohl anstehen, gegen den Verurtheilten und Gestorbenen, die Sache des unbescholtenen und noch lebenden Mannes zu vertheidigen, da jenen, gegen den geredet wird, die Verurtheilung gegen die Schande vollkommen sichert, der Tod selbst gegen den Schmerz [19], diesem dagegen, für den geredet wird, die Kränkung nicht erhöht werden kann [20], ohne dass in seiner Seele das bitterste Schmerzgefühl entstehe, und ohne dass sein Leben auf das äusserste verunehrt und beschimpft werde. Und damit ihr einseht, dass Cluentius nicht mit Gesinnungen des Anklägers, nicht aus Eigendünkel oder Ruhmsucht [21], sondern durch ruchlose Kränkungen, durch tägliche Nachstellungen, durch die ihm vor Augen schwebende Lebensgefahr veranlasst, eine Klage gegen den Oppianicus erhoben habe, will ich, um für meine Sache den Beweis zu führen, etwas weiter in frühere Zeiten hinaufgehen, welches ihr,

Richter, nicht übel aufnehmen werdet. Denn wenn ihr die erſten Anfänge erkannt habt, werdet ihr viel leichter die endlichen Erfolge einſehen.

Aulus Cluentius Avitus, der Vater meines Schutzbefohlenen, ihr Richter, war nicht bloſs in der Municipalſtadt Larinum [22]), ſeiner Heimat, ſondern auch in der ganzen Gegend und Nachbarſchaft, durch Verdienſte, Ruf, Adel, gewiſs einer der angeſehenſten Männer. Dieſer, der unter dem Conſulate des Sulla und Pompejus [23]) ſtarb, hinterlieſs unſern, damals fünfzehnjährigen Cluentius, und eine erwachſene und mannbare Tochter, welche kurze Zeit nach des Vaters Tode ſich mit dem Aulus Aurius Melinus, ihrem Mutterſchweſterſohne, einem, wofür er damals noch galt, unter den Seinigen vorzüglich geachteten und angeſehenen jungen Manne, verehlichte. Gegen dieſe Ehe, die ſo ehrenvoll, ſo einträchtig war, erhob ſich plötzlich eines ſcheuslichen Weibes Lüſternheit, die nicht bloſs Schande, ſondern ein Verbrechen zur Folge hatte [24]). Saſſia nemlich, die Mutter unſers Avitus, (denn Mutter ſoll ſie, des Namens wegen [25]), wiewohl ſie gegen den Sohn den Haſs und die Grauſamkeit eines Feindes hegt, Mutter, ſage ich, ſoll ſie genannt werden; und bei allem, was ſie über ihre Bosheit und Gefühlloſigkeit hören wird, ſoll ſie nie den Namen, der ihr nach der Natur zukömmt, verlieren; denn je mehr Liebe und Nachſicht der Muttername ſelbſt erwarten läſst, um deſto mehr werdet ihr an dieſer Mutter, die ſchon ſeit vielen Jahren,

und jetzt ganz befonders, ihren Sohn getödtet wünfcht, die beifpiellofe Ruchlofigkeit des Haffes werth achten) diefe Mutter des Avitus nun ward gegen den jungen Melinus, ihren Eidam, trotz alles deffen, was Recht und Pflicht ift, von Liebe eingenommen, und anfangs freilich (wiewohl auch diefes nicht einmal lange) fuchte fie, fo gut fie es vermochte, ihre Begierde zu zügeln; dann aber begann fie fo von Wahnfinn zu erglühen, fo von der entbrannten Lüfternheit beherrfcht zu werden, dafs nicht die Schamhaftigkeit, nicht die Keufchheit, nicht die mütterliche Pflicht, nicht der Schandfleck der Familie, nicht der Ruf unter den Menfchen, nicht des Sohnes Schmerz, nicht der Tochter Betrübnifs fie von der Begierde zurückrufen konnte. Die Seele des Jünglings, die durch Bedachtfamkeit und Vernunft noch nicht zur Feftigkeit gelangt war, ward von ihr angelockt durch alle die Mittel, wodurch man jenes Alter einnehmen und bezaubern kann. Die Tochter, die nicht blofs durch den, allen Weibern bei folchen Kränkungen des Gatten gemeinfchaftlichen, Schmerz geängftiget wurde, fondern an der Mutter die ruchlofe Nebenbuhlerin zu haben, unerträglich fand, worüber fie fich gleichwohl ohne Verletzung der kindlichen Pflicht nicht einmal beklagen zu dürfen glaubte, hegte den Wunfch, dafs alle übrigen von dem grofsen Uebel, das fie empfand, nichts erführen; nur in den Armen und an dem Bufen des innig geliebten Bruders hing fie der Betrübnifs und den Thränen nach, die fie aufzehr-

ten. Doch siehe! es erfolgte eine plötzliche Scheidung; und dies schien ein Trostmittel für alle Uebel zu sein. Es trennte sich von Melinus die Cluentia, nach dem Gefühl bei so grofsen Kränkungen, nicht unwillig, nach dem Gefühl für einen Ehegenossen, nicht gerne. Die musterhafte und vortreffliche Mutter aber [26]), öffentlich begann sie jetzt zu frohlocken und zu triumphiren vor Freude, als Siegerin über ihre Tochter, nicht über ihre Lüsternheit. Nicht zufrieden also, dafs im Dunkeln ihr Ruf gekränkt werde, läfst sie das bräutliche Lager [27]), welches sie zwei Jahre vorher ihrer heirathenden Tochter gebreitet hatte, in demselben Hause für sich anordnen und ausbreiten, nachdem sie vertrieben und ausgestofsen die Tochter. Es heirathet den Eidam die Schwäherin, ohne Billigung der Zeichendeuter [28]), ohne Zustimmung der Angehörigen [29]), unter traurigen Vorbedeutungen [30]).

6 O eine Ruchlosigkeit des Weibes [31]), die allen Glauben übersteigt, und vor dieser einzigen von niemanden je gehört worden ist! o eine zügellose und ungebändigte Lüsternheit! o eine beispiellose Verwegenheit! Nicht gefürchtet hat sie, ich sage nicht die Allmacht der Götter und den Ruf unter den Menschen, sondern nicht einmal jene Nacht und jene Fackeln der Hochzeit selbst [32]), nicht die Schwelle des Schlafgemachs [33]), nicht das Lager der Tochter, nicht endlich die Wände selbst, die Zeugen der frühern Hochzeit! Durchbrochen und niedergestürzt ward von ihr alles in der rasenden Begierde, besiegt

die Schamhaftigkeit von der Lüſternheit, die Furcht von der Verwegenheit, die Vernunft von dem Wahnſinne. Es duldete die jetzt [34]) gemeinſchaftliche Schande der Familie, der Verwandtſchaft, des Namens, mit Unwillen der Sohn; vergröſsert aber ward ſein Schmerz durch die täglichen Klagen und die unaufhörlichen Thränen der Schweſter; gleichwohl beſchloſs er bei ſo groſsen Kränkungen, bei der ſo groſsen Ruchloſigkeit der Mutter, nichts härteres gegen ſie auszuüben, als daſs er ihrem Umgange entſagte, damit er nicht das Weib, das er nicht ohne den gröſsten Unwillen ſehen konnte, wenn er mit ihr, als Mutter, umginge, nicht bloſs zu ſehen, ſondern auch mit Wohlgefallen zu beurtheilen ſchiene.

Aus welcher Quelle die Feindſchaft des Cluentius mit ſeiner Mutter entſprang, habt ihr gehört. In welcher Beziehung dies auf die zu verhandelnde Sache ſtehe [35]), werdet ihr dann, wenn ihr das übrige erkannt haben werdet, einſehen. Denn es entgeht meiner Bemerkung nicht, daſs man, wie auch die Mutter beſchaffen ſein mag, gleichwohl vor Gericht zur Vertheidigung des Sohnes von der Schändlichkeit der Erzeugerin kaum reden dürfe. Zu keiner Rechtsvertheidigung würde ich geſchickt ſein, ihr Richter, wenn ich das, was in den gemeinſchaftlichen Empfindungen der Menſchen und in der Natur ſelbſt ſo tief gegründet iſt, in Fällen, wenn ich von einem Freunde die Gefahr abzuwenden gebraucht werde, nicht einſähe. Leicht erkenne ich es, daſs

nicht blofs zu verfchweigen den Menfchen der Eltern Kränkungen, fondern fogar mit Gleichmuth zu ertragen, gebührt. Aber doch nur das, was fich ertragen läfst, zu ertragen; was fich verfchweigen läfst, zu verfchweigen, halte ich für Pflicht. Kein Mifsgefchick hat Aulus Cluentius gefehen, keine Todesgefahr beftanden, kein Uebel gefürchtet, wovon nicht allein die Mutter Urheberin und Wirkerin [36]) war. Und alles diefes würde er auch jetzo nicht berühren, und es gerne, wenn er es durch Vergeffenheit nicht könnte, doch durch Stillfchweigen unterdrückt fein laffen; aber [37]) fo handelt das Weib, dafs ihm gänzlich zu fchweigen auf keine Weife möglich ift. Denn diefes Gericht felbft, diefe peinliche Anklage [38]), diefe Menge von Zeugen, die auftreten wird [39]), ift von der Mutter urfprünglich vorbereitet, wird von der Mutter jetzt in Thätigkeit gefetzt, und durch alle ihre Güter und Hülfsmittel befördert; fie felbft endlich ift neulich von Larinum, um ihrem Sohne den Untergang zu bewirken, nach Rom geflogen. In der Nähe ift das verwegene, begüterte, graufame Weib; fie unterweifet die Ankläger, fie richtet die Zeugen ab [40]); das düftere Trauergewand ihres Sohnes gewährt ihr Freude [41]); fein Untergang ift ihr heifser Wunfch; ihr eigenes Blut möchte fie ganz vergiefsen, wenn fie nur das feinige vorher vergoffen fähe. Werdet ihr von allem, was ich gefagt habe, nicht die Wahrheit einfehen, fo mögt ihr glauben, dafs die Mutter ohne Urfache von uns gefchildert werde; find aber ihre Tha-

ten augenſcheinlich und ruchlos, ſo müſst ihr dem Cluentius verzeihen, daſs er mir ſo zu reden geſtattet; ſo dürftet ihr mir es nicht verzeihen, wenn ich ſchwiege.

Jetzt will ich euch in der Kürze erzählen, we- 7
gen welcher Verbrechen Oppianicus verurtheilt worden iſt, damit ihr theils die Feſtigkeit des Aulus Cluentius, theils die Beſchaffenheit der Anklage durchſchauen könnt. Und zuerſt will ich euch, welche Urſache ihn zur Anklage bewog, anzeigen, damit ihr ſelbſt dieſe als eine dem Aulus Cluentius durch Gewalt und Nothwendigkeit abgezwungene Handlung erkennen möget.

Da er das aufgefangene Gift ſelber geſehen, das der Gemahl ſeiner Mutter, Oppianicus, für ihn bereitet hatte, und die Sache nicht auf Muthmaſsungen beruhte, ſondern vor den Augen und in den Händen die Beweiſe waren, da das Geſchehene weiter keinen Zweifel geſtattete: ſo erhob er gegen den Oppianicus eine Anklage. Mit welcher Feſtigkeit und Bedachtſamkeit er dies that, will ich nachher ſagen. Jetzt wünſche ich euch zu belehren, daſs er aus keiner andern Urſache die Anklage begonnen habe, als um die ihm drohende Lebensgefahr und die täglichen Nachſtellungen gegen ſeine Sicherheit durch dieſes einzige [42]) Mittel zu vermeiden. Und um euch zu überzeugen, daſs die Verbrechen, deren Oppianicus beſchuldiget wurde, von der Beſchaffenheit waren, daſs weder der Ankläger fürchten, noch der Beklagte hoffen durfte: ſo will ich

euch die wenigen Verbrechen, die damals vor Gericht zur Sprache kamen, mittheilen, und wenn ihr diese kennen gelernt habt, so wird sich keiner von euch wundern, dafs jener, weil er seinen Sachen misstrauete, zum Stalenus und zur Bestechung seine Zuflucht genommen habe.

Zu Larinum war eine gewisse Dinea, die Schwiegermutter des Oppianicus, welche drei Söhne hatte, den Marcus und Numerius Aurius und den Cnejus Magius, aufserdem eine Tochter, die mit dem Oppianicus verheirathet war. Marcus Aurius, der als Jüngling im Italischen Kriege [43]) bei Asculum [44]) in die Gefangenschaft gerathen war, fiel dem Senator Sergius, dem Manne, der eines Meuchelmordes wegen verurtheilt worden ist, in die Hände und diente bei ihm im Werkhause. Numerius Aurius aber, sein [45]) Bruder, starb, und ihn beerbte der andre Bruder, Cnejus Magius. Später starb auch Magia, die Frau des Oppianicus, und zuletzt der einzige noch übrige Sohn, Cnejus Magius. Dieser setzte den jungen Oppianicus dort, seiner Schwester Sohn, zum Erben ein, doch so, dafs er ihm mit seiner Mutter zu theilen anbefohl. Unterdessen kam ein Mann zu der Dinea, der nicht dunkel und unglaubwürdig ihr die Nachricht mittheilte, dafs ihr Sohn noch lebe, und im Gallischen Gebiete als Sklave diene. Die Frau, die ihre Kinder verloren hatte, und der jetzt die Hoffnung, Einen Sohn wieder zu erlangen, gezeigt war, berief alle ihre Verwandten und die Freunde ihres Sohnes, und ersuchte sie weinend

um die Uebernahme des Gefchäfftes, den jungen Mann auszuforfchen und ihr den Sohn wieder zu fchenken, den allein das Schickfal ihr doch [46]) von vielen übrig laffen gewollt hatte. Während fie diefe Sache betrieb, ward fie von einer Krankheit überfallen. Sie machte daher ein Teftament, wodurch fie ihrem Sohne 1000000 Sestertien [47]) vermachte, und den ebengenannten Oppianicus, ihren Enkel, zum Erben einfetzte. Wenige Tage darauf [48]) verfchied fie. Die Verwandten jedoch, die fchon bei Lebzeiten der Dinea abgereift waren, fetzten auch nach ihrem Tode die zur Ausforfchung des Aurius übernommene Reife mit dem Anzeiger nach dem Gallifchen Gebiete weiter fort.

Oppianicus indeffen, nach der, wie ihr aus vielen Beifpielen fie erkennen werdet, ihm eigenen aufserordentlichen Ruchlofigkeit und Verwegenheit, liefs durch einen feiner Gallicanifchen Bekannten [49]) 8
den erften Anzeiger durch Geld beftechen; hierauf jenen Aurius felbft, ohne dafs es ihm grofse Aufopferungen koftete, durch Mord befeitigen. Die Männer aber, die ihren Verwandten aufzufpüren und wieder zu erlangen, abgereift waren, fchreiben an die Aurier, des jungen Mannes Verwandte und ihre Angehörigen, dafs das Aufforfchen für fie fchwierig fei, weil fie bemerkten, dafs der Anzeiger von Oppianicus beftochen wäre. Diefen Brief lieft Aulus Aurius [50]), ein entfchlofsner, verfuchter und in feiner Vaterftadt angefehener Mann, öffentlich auf dem Markte vor, in Gegenwart vieler Zeugen und des

Oppianicus felbft, und erklärt zugleich mit lauter Stimme, dafs er den Oppianicus, fobald ihm die Ermordung des Marcus Aurius gemeldet werde, anklagen wolle. Kurze Zeit darauf kehren die Männer, welche die Reife nach dem Gallifchen Gebiete gemacht hatten, nach Larinum zurück, und berichten, dafs Marcus Aurius ermordet fei. Die Gemüther nicht blofs der Verwandten, fondern aller Larinaten werden von Hafs gegen den Oppianicus und von Mitleiden gegen den jungen Mann gerührt. Als nun Aulus Aurius, feinen vorigen Aeufserungen gemäfs, durch laute Vorwürfe und Drohungen den Menfchen zu verfolgen anfing, entfloh er aus Larinum und begab fich in das Lager des rühmlichft bekannten Quintus Metellus [51]). Nach diefer Flucht, die fowohl fein Verbrechen, als das Bewufstfein feiner Schuld bezeugte, hatte er nie den Gerichten, nie den Gefetzen, nie ohne Waffen den Widerfachern fich zu ftellen die Entfchloffenheit; fondern er benutzte den von fo vielen Gewaltthaten begleiteten Sieg des Lucius Sulla [52]), um nach Larinum, wo alle in der gröfsten Furcht waren, zu eilen. Hier liefs er die vier Männer, denen die oberfte Gewalt in dem Municipium anvertraut war [53]), auf die Seite fchaffen, an deren Stelle er felbft nebft drei andern von Sulla erwählt zu fein behauptete, der ihm zugleich befohlen haben follte, jenen Aurius, der ihm mit einer Anklage und einem peinlichen Gerichte gedroht hatte, und einen andern Aurius nebft deffen Sohne Cajus [54]), und einen Sextus Virbius,

den er, wie man ſagte, als Vermittler bei der Beſtechung des vorhin gedachten Anzeigers gebraucht hatte, ächten und hinrichten zu laſſen. Nachdem er dieſe nun auf das grauſamſte gemordet hatte, verurſachte den übrigen die Furcht vor Aechtung und Tod kein geringes Schrecken. Da dieſe Dinge bei der gerichtlichen Verhandlung deutlich erwieſen wurden: wie kann jemand noch an die Möglichkeit, daſs man ihn losſprechen konnte, glauben? — Aber 9
dies ſind nur noch Kleinigkeiten; hört nun das übrige, damit es weniger, daſs Oppianicus endlich einmal verurtheilt wurde, als daſs er ſolange unangetaſtet blieb, bei euch Verwunderung errege.

Zuerſt betrachtet des Menſchen Verwegenheit. Die Saſſia zu heirathen, des Avitus Mutter, daſſelbe Weib, deſſen Mann, Aulus Aurius [55], er getödtet hatte, begehrte er. Iſt ſchamloſer der Mann, der dies Verlangen äuſsert, oder das Weib, wenn ſie ihn heirathet? Schwer iſt die Entſcheidung; aber ſeht doch, wie menſchenfreundlich und entſchloſſen beide handeln [56]. Es verlangt Oppianicus, daſs Saſſia ihn heirathe, und betreibt dies Verlangen mit dringendem Ernſt. Jene aber äuſsert nicht Befremden über die Verwegenheit, nicht gegen die Schamloſigkeit Verachtung, nicht endlich gegen das mit dem Blute ihres Mannes beſprützte Haus des Oppianicus Abſcheu; ſondern daſs dieſer drei Söhne hat [57], dies iſt der Grund, weshalb ſie gegen eine Heirath mit ihm Abneigung zu haben antwortet. Oppianicus, den nach dem Gelde der Saſſia lüſterte,

glaubte in ſeinem Hauſe das Hülfsmittel ſuchen zu müſſen, um den Verzug zu beſeitigen, der für ſeine Verheirathung gemacht wurde. Er hatte von der Novia einen unmündigen Sohn, und einen andern von der Papia gebornen Sohn, der im Appuliſchen Teanum [58]), welches von Larinum 18000 Schritte entfernt iſt, bei der Mutter erzogen wurde. Dieſen eben gedachten Knaben läſst er plötzlich ohne Urſache von Teanum rufen, welches er ſonſt nicht anders, als zur Zeit der öffentlichen Spiele und an Feſttagen zu thun pflegte. Die unglückliche Mutter, nichts Böſes ahndend, ſendet ihn. Er hatte ſich, als wenn er nach Tarent reiſen wollte, das Anſehn gegeben; aber noch an demſelben Tage ſtarb der Knabe, der um die elfte Stunde [59]) noch geſund geſehen war, vor der Nacht; und ſchon am folgenden Tage [60]), vor Anbruch des Lichtes, ward er verbrannt. Und dieſe traurige Begebenheit wurde der Mutter eher durch das Gerücht unter den Menſchen, als durch jemanden aus der Familie des Oppianicus berichtet. Dieſe hatte kaum gehört, daſs ihr nicht bloſs der Sohn, ſondern auch das Geſchäfft der Beſtattung entriſſen wäre, als ſie in der Angſt ſich eilig nach Larinum begab, wo ſie dem ſchon begrabenen Sohn die Leichenfeier erneuerte. Noch nicht zehn Tage waren verfloſſen, als auch der andre unmündige Sohn getödtet wird. Es heirathet nun den Oppianicus ſogleich die Saſſia, ſchon mit freudigem und durch die beſten Hoffnungen geſtärktem Herzen. Und kein Wunder; denn nicht durch Hoch-

zeitsgeſchenke, ſondern durch der Söhne Leichen ſah ſie ihr Herz bewältiget. Und ſowie andre der Kinder wegen nach dem Gelde eine ſtärkere Begierde zu fühlen pflegen [61]), ſo gewährte es dem Oppianicus des Geldes wegen, die Kinder zu verlieren, eine ſüſsere Freude.

Ich bemerke, ihr Richter, wie ſich dies von 10
euerm menſchenfreundlichen Herzen erwarten läſst, daſs ihr durch dieſe ſo groſsen, in der Kürze von mir geſchilderten Verbrechen lebhaft erſchüttert worden ſeid. Was alſo, meint ihr, müſſen jene wohl empfunden haben, die dieſe Dinge nicht bloſs anhören, ſondern als Richter hierüber urtheilen muſsten? Ihr hört ſie von einem Manne, über den ihr nicht richten ſollt; von einem Manne, den ihr nicht ſeht; von einem Manne, den ihr nicht mehr haſſen könnt; von einem Manne, der nach der Natur und den Geſetzen ausgebüſst hat, den die Geſetze mit der Verbannung, die Natur mit dem Tode, beſtraft haben. Ihr hört ſie nicht aus dem Munde eines Widerſachers, ihr hört ohne Zeugen; ihr hört Dinge, welche die ausführlichſte Beſchreibung geſtatten, in der Kürze und oberflächlich von mir geſagt. Jene hörten von einem Manne, über den ſie als geſchworene Richter ein Urtheil ſprechen ſollten; von einem Manne, deſſen ruchloſes und verbrecheriſches Antlitz ſie in der Nähe anſchaueten; von einem Manne, den ſie haſsten wegen ſeiner Verwegenheit; von einem Manne, den ſie jeder Marter würdig achteten. Sie hörten die Reden der Anklä-

ger; ſie hörten die Ausſagen vieler Zeugen; ſie hörten den Publius Canutius, einen ſehr beredten Mann, der über jedes einzelne mit Nachdruck und lange ſprach. Und noch ſollte jemand, ungeachtet er dieſes wüſste, argwöhnen können, daſs Oppianicus durch einen hinterliſtigen Urtheilsſpruch unſchuldig verdammt worden ſei? — In Einer Folge will ich jetzt, ihr Richter, das übrige ſagen, um auf das, was mit des Cluentius Sache in näherer [62]) und engerer Verbindung ſteht, zu kommen.

Euch bitte ich, im Gedächtniſs zu behalten, daſs es nicht meine Abſicht iſt, den geſtorbenen Oppianicus anzuklagen, ſondern weil ich euch, ihr Richter, zu überzeugen wünſche, daſs mein Schutzbefohlener das Gericht nicht beſtochen habe, benutze ich dies als Anfang und Grundlage meiner Vertheidigung, daſs Oppianicus als der gröſste Böſewicht und als der Schuldigſte verurtheilt worden iſt; denn eben dieſer hatte ſeiner Gattin Cluentia, welche die Vaterſchweſter unſers Avitus war, den Becher ſelbſt gereicht, als ſie plötzlich, noch während des Trinkens, ausrief, ſie fühle den ſchmerzhafteſten Tod; und ſie lebte nicht länger, als ſie dies geſprochen. Denn während des Redens und Ausrufs verſchied ſie. Und auſser daſs ſie ſo plötzlich ſtarb und ſich im Sterben ſo äuſserte, fand man noch alle gewöhnliche Anzeigen und Spuren des Giftes an ihrem todten Körper. Eben dieſes Gift gebrauchte er, um
11 ſeinen Bruder, Cajus Oppianicus, zu tödten. Und dies iſt noch nicht das ganze Verbrechen. Wiewohl

in dem Brudermorde selbst kein Verbrechen zu fehlen scheint, so suchte er doch, ehe er diese ruchlose That ausführte, durch andre Verbrechen sich dazu den Weg zu bahnen. Denn da die Auria, seines Bruders Frau, schwanger war, und die Zeit des Gebährens nicht mehr ferne schien, tödtete er das Weib durch Gift, um sie zugleich mit dem Kinde zu morden, das sie von dem Bruder trug. Nachher machte er sich an den Bruder, der zu spät, nachdem er schon den Giftbecher [63]) geleert hatte, den eigenen und der Gattin Tod bejammernd, sein Testament zu verändern wünschte, aber nicht sobald diesen Wunsch angedeutet hatte, als er starb. So tödtete er das Weib, um nicht durch das von ihr geborne Kind von der Erbschaft des Bruders ausgeschlossen zu werden; des Bruders Kinder [64]) beraubte er früher des Lebens, ehe sie das ihnen nach der Natur gebührende Licht [65]) erblicken konnten, damit alle einsähen, dass für ihn nichts zu verschlossen, nichts zu heilig sein könne, da vor seiner Verwegenheit des Bruders Kinder nicht einmal durch des mütterlichen Körpers Umschliessung geschützt sein konnten. Ich erinnre mich, dass ein Milesisches Weib, während ich in Asien war [66]), weil sie sich durch das von dem nachbestimmten Erben [67]) angenommene Geld hatte bewegen lassen, die empfangene Frucht abzutreiben, als eine Mörderin verurtheilt wurde, und dies nicht mit Unrecht, da sie die Hoffnung des Vaters, den Stammhalter des Namens, die Stütze des Geschlechts, den Erben der Familie, einen dem

Staate bestimmten Bürger vertilgt hatte. Wie viel strafwürdiger war Oppianicus bei demselben Verbrechen! denn jenes Weib, das ihren eigenen Körper gemisshandelt, verursachte sich selbst Marter; dieser aber bewirkte dasselbe durch den Tod und die Marter eines fremden Körpers. Andre können, wie es scheint, durch einzelne von ihnen getödtete Menschen nicht viele zugleich morden; Oppianicus war es, der durch Einen Körper mehrere tödtete.

12 Bekannt mit dieser seiner [68]) verwegenen Art zu handeln, fand sich der Oheim dieses jungen Oppianicus, Cnejus Magius, bewogen, als er, von einer schweren Krankheit befallen, seiner Schwester Sohn zum Erben einsetzen wollte, mit Zuziehung der Freunde und in Gegenwart seiner Mutter Dinea, seine Gattin zu befragen, ob sie schwanger wäre. Da diese die Frage bejaht hatte, ersuchte er sie, dass sie nach seinem Tode, bei der Dinea, welche damals dieses Weibes Schwäherin war, bis zu ihrer Entbindung wohnen, und sorgfältig die empfangene Frucht bewahren möchte, damit sie ein gesundes Kind gebären könnte. Er vermachte ihr daher eine grosse Summe Geldes, im Falle ein von ihr geborner Sohn ihn beerben würde; im Falle dagegen, dass dem nachbestimmten Erben die Güter zufielen, vermacht er ihr nichts. Welchen Verdacht er gegen den Oppianicus hegte, seht ihr; wie er urtheilte, ist nicht dunkel. Denn wiewohl er des Oppianicus Sohn zum Erben einsetzte, so bestellte er doch den Vater für seine Kinder [69]) nicht zum Vormunde.

Wie Oppianicus ſich betrug, vernehmt jetzt, damit ihr einſeht, daſs jener Magius weit im Geiſte vorausblickte, als er ſtarb [70]). Das Geld, das dem Weibe vermacht war, im Fall ein Sohn geboren würde, lieſs Oppianicus ihr gleich, wiewohl ſie keine Anſprüche darauf hatte, auszahlen, wenn anders dies eine Zahlung der Vermächtniſſe, und nicht ein Lohn für die Abtreibung der Frucht zu nennen iſt. Durch dieſes empfangene Geld und durch viele Geſchenke auſserdem, welche in jener Zeit nach den Rechnungsbüchern des Oppianicus angeführt wurden, lieſs ſie ſich verleiten, die ihr von dem Gatten empfohlene Hoffnung, welche ſie im Schooſse trug, von Habſucht beſiegt, der Ruchloſigkeit des Oppianicus zu verkaufen. Schlechter, ſcheint es, konnte man nicht handeln. Doch hört den weitern Erfolg. Das Weib, welche nach den flehentlichen Bitten des Mannes innerhalb jener zehn Monate [71]) nicht einmal ein andres Haus, als das Haus ihrer Schwäherin, kennen durfte, daſſelbe Weib ehelichte fünf Monate nach des Mannes Tode [72]) den Oppianicus ſelbſt. Aber dieſe Ehe war nicht von langer Dauer. Denn nicht die Schicklichkeit der Heirath, ſondern die gemeinſchaftliche Mitwirkung zum Verbrechen hatte das Bündniſs veranlaſst.

Ferner jener an dem Larinaten Aſinius, einem jungen begüterten Manne, verübte Mord, wie allbekannt war er damals, nach friſcher That, wie ſehr das allgemeine Geſpräch der Menſchen! Es war ein gewiſſer Avilius zu Larinum, ein äuſserſt liederli- 13

cher und dürftiger Menſch, der eine gewiſſe Schlauheit beſaſs, wodurch er bei jungen Menſchen die Begierden zu erregen wuſste [73]. Sobald dieſer durch Liebkoſungen und Schmeicheleien ſich in des Aſinius Vertraulichkeit eingeniſtet hatte, begann Oppianicus ſogleich die Hoffnung zu faſſen, daſs er durch dieſen Avilius, wie durch eine in Bewegung geſetzte Maſchine [74], des Aſinius Jugend fangen, und ſein Vermögen erobern könne. Der Plan ward zu Larinum ausgedacht; ausführen wollte man ihn zu Rom. Denn entwerfen, meinten ſie, lieſse ſich ein ſolcher Plan leichter in der Einſamkeit; ausführen hingegen eine ſolche Abſicht bequemer im Gewimmel. Aſinius verreiſte mit dem Avilius nach Rom; ihnen folgte auf den Spuren Oppianicus. Wie ſie nun zu Rom lebten, was für Schmäuſe ſie gaben, welche ſchändliche Streiche ſie ausübten, wie groſs und verſchwenderiſch ihr Aufwand war, indem Oppianicus nicht bloſs um alles wuſste, ſondern ſelber mitſchmauſte und zu allem mitwirkte, iſt für mich zu weitläuftig zu erzählen, beſonders da ich zu andern Dingen forteile. Doch welchen Ausgang dieſe erheuchelte Freundſchaft hatte, laſst euch jetzt berichten. Während der junge Menſch bei einem liederlichen Weibe ſich aufhielt, dort übernachtete, und auch den folgenden Tag dort verweilte, giebt Avilius nach Verabredung vor, daſs er krank ſei, und ſein Teſtament machen wolle. Oppianicus führt zur Beſieglung des Teſtaments Zeugen [75] zu ihm, die weder den Aſinius, noch den Avilius kannten; er ſelbſt

läſst das Teſtament unter dem Namen des Aſinius beſiegeln, und entfernt ſich darauf. Avilius geneſt ſogleich wieder. Aſinius aber wird kurze Zeit nachher, unter dem Vorwande, als ſolle er einen Garten beſuchen, nach gewiſſen Sandgruben auſser dem Esquiliniſchen Thore geführt, und dort getödtet. Da er nun einige Tage ſchon vermiſst, und an den Orten, wo man ihn gewöhnlich zu ſuchen pflegte, nicht gefunden wurde, und Oppianicus auf dem Markte der Larinaten ſagte, er und ſeine Freunde hätten neulich ſein Teſtament beſiegelt: ſo fanden die Freigelaſſenen des Aſinius und einige Freunde ſich bewogen, (weil man ſicher wuſste, daſs an dem Tage, wo Aſinius zuletzt geſehen, Avilius bei ihm geweſen und von vielen geſehen worden war) dieſen anzugreifen, und vor das Verhör des Quintus Manilius, der damals Triumvir war [76]), zu bringen. Und jener, obgleich weder Zeugen noch Angeber gegen ihn auftreten, durch das Bewuſstſein ſeiner ſchändlichen That erſchreckt, erzählt ſogleich alles, was von mir kurz vorher geſagt iſt, und bekennt, daſs Aſinius, nach dem Anſchlage des Oppianicus getödtet iſt. Hervorgezogen aus ſeinem Hauſe, wo er ſich verſteckt hielt [77]), wird Oppianicus von Manilius; der Angeber Avilius wird ihm gegenüber geſtellt. Wozu fragt ihr, was weiter geſchah? Die meiſten von euch kannten den Manilius. Auf Ehre zu halten, der Tugend ſich zu befleiſsigen, einen guten Ruf ſich zu erwerben, das war ihm von Jugend auf nie in den Sinn gekommen; ſondern er, der einſt

ein fchmähfüchtiger und fchamlofer Poffenfpieler gewefen, war in der Zeit des innern Zwiefpalts, zu der Säule, zu welcher er oft unter lauten Schmähungen vieler geführt worden [78]), damals durch des Volkes Stimmen gelangt. Was alfo thut er? Er handelt mit dem Oppianicus ab; er empfängt Geld von ihm, und läfst die angefangene und augenfcheinliche Sache unbeendigt. Aber damals bei der gerichtlichen Verhandlung über den Oppianicus ward das gegen den Afinius ausgeübte Verbrechen fowohl durch viele Zeugen, als befonders durch die Anzeige des Avilius bewiefen, der nach der einftimmigen Ausfage derer, die ihn abgehört [79]), den Oppianicus als den erften Urheber genannt hatte, den Mann, der nach eurer Behauptung als ein Unglücklicher und Unfchuldiger durch ein unlauteres Gericht verurtheilt fein foll.

14 Weiter ift nicht deine Grofsmutter Dinea, Oppianicus, deren Erbe du bift, von deinem Vater offenbar getödtet worden? Er hatte ihr feinen bekannten, fieggewohnten Arzt [80]) zugeführt; aber fie erklärte laut, dafs fie fich auf keine Weife einem Manne vertrauen wolle, durch deffen Behandlung fie alle die Ihrigen verloren habe. Hierauf wendet fich Oppianicus plötzlich an einen gewiffen Lucius Clodius aus Ancona [81]), einen auf den Märkten umherziehenden Arzeneikrämer, der damals von Ungefähr nach Larinum gekommen war, und wird mit ihm über 400 Sestertien [82]), wie aus feinen Rechnungsbüchern [83]) erwiefen wurde, des Handels ei-

nig. Lucius Clodius, welcher eilte, der noch viele Märkte befuchen follte, wird nicht fobald eingeführt, als er die Sache beendigte. Durch den erften Trank fchaffte er das Weib aus der Welt; und hierauf verweilte er keinen Augenblick länger in Larinum. In dem von eben diefer Dinea gemachten Teftamente, das Oppianicus, ihr Schwiegerfohn, in feine Gewalt bekommen hatte, tilgte er mit dem Finger [84]) die Legate aus, und da er dies an vielen Orten gethan hatte, fo liefs er nach ihrem Tode, damit die Ausmerzungen ihn nicht verrathen möchten, das Teftament auf andre Tafeln abfchreiben, und mit falfchen Siegeln verfehen. Vieles übergehe ich mit Bedacht; denn ich fürchte, dafs felbft das Erwähnte fchon zu viel fcheinen dürfte. Euch indeffen gebührt es, zu glauben, dafs er auch [85]) in den übrigen Theilen feines Lebens fich gleich geblieben ift. Dafs er die öffentlichen Cenfurtafeln [86]) zu Larinum verfälfcht habe, ift von allen Decurionen erklärt worden. Mit ihm wollte niemand in Geldfachen zu thun haben, niemand einen Vertrag fchliefsen, niemand von fo vielen Blutsverwandten und Verfchwiegerten mochte ihn je zum Vormunde für feine Kinder beftellen, niemand achtete ihn des Befuchs, niemand des Umgangs, niemand der Unterredung, niemand des Gaftmahls würdig; alle verachteten, alle verabfcheueten ihn, alle fuchten ihn als ein wildes und verderbliches Thier und Scheufal zu meiden. Diefen, fo verwegenen, fo ruchlofen, fo fchädlichen Menfchen würde gleichwohl Avitus

nie angeklagt haben, ihr Richter, hätte er es ohne Lebensgefahr unterlaſſen können. Es war feindſelig gegen ihn geſinnt Oppianicus [87]; aber er war doch ſein Stiefvater; grauſam und erbittert war die Mutter; aber immer war ſie doch ſeine Mutter. Endlich niemand war zur Anklage weniger geneigt, als Cluentius, nach ſeinem Charakter, nach ſeinem Wunſche, nach ſeiner gewohnten Lebensart. Aber da ihm nur die Wahl zwiſchen einer gerechten und pflichtmäſsigen Anklage [88], oder einem bittern und unwürdigen Tode gelaſſen war; ſo wollte er lieber anklagen, auf welche Weiſe er es auch konnte, als auf jene Weiſe ſterben.

Und damit ihr, daſs die Sache ſich ſo verhalte, einſehen könnt, will ich euch des Oppianicus Schandthat, auf welcher er augenſcheinlich entdeckt und ertappt wurde, erzählen; woraus ihr zugleich beides, ſowohl daſs Avitus anklagen, als daſs Oppianicus verurtheilt werden muſste, erkennen werdet.

15 Es gab zu Larinum gewiſſe Menſchen, die man Martialen nannte, öffentliche Diener des Mars, die dieſem Gott nach alten religiöſen Anordnungen der Larinaten gewidmet waren. Dieſe, deren eine ziemlich groſse Anzahl war, die, wie es in Sicilien mit den vielen Venusdienern [89] der Fall iſt, eben ſo zu Larinum zu dem Hausgeſinde des Mars gezählt wurden, dieſe ſollten insgeſammt, nach der plötzlichen Behauptung des Oppianicus, die Rechte der Freigelaſſenen und der Römiſchen Bürger haben [90]. Die-

ſe Behauptung erregte bei den Decurionen der Larinaten und allen Municipalbürgern groſsen Unwillen. Die Larinaten erſuchten daher den Avitus, ihre Sache zu übernehmen und öffentlich zu vertheidigen. Avitus, ſo ſehr er einem ſolchen Geſchäffte abgeneigt war, wollte doch, weil ſein Stand, das Altertum ſeines Geſchlechtes, die Betrachtung, daſs er ſich nicht bloſs eigenen Vortheilen, ſondern auch ſeinen Mitbürgern und ſeinen übrigen Angehörigen ſchuldig ſei, es ihm zur Pflicht machten, dem ſo ſtark geäuſserten Wunſch der Larinaten ſich nicht entziehen. Nachdem er nun die Sache übernommen, gab es zu Rom, wo die Sache verhandelt wurde [91]), täglich lebhafte Streitigkeiten zwiſchen dem Avitus und Oppianicus, die durch den Eifer der Vertheidigung auf beiden Seiten erregt wurden. Oppianicus ſelbſt hatte einen menſchenfeindlichen und grauſamen Charakter; erhitzt wurde ſeine Raſerei durch die dem Sohne abgeneigte Mutter des Avitus. Von groſser Wichtigkeit glaubten ſie, ſei es für ihre Vortheile, wenn ſie ihn von der Sache der Martialen entfernen könnten. Dieſem Wunſche lag eine noch bedeutendere Urſache zum Grunde, welche des Oppianicus, eines ſo habſüchtigen und verwegenen Menſchen, Seele am meiſten in Bewegung ſetzte. Denn Avitus hatte bis auf die Zeit dieſes Gerichts [92]) nie ein Teſtament gemacht. Denn weder einer ſolchen Mutter etwas zu vermachen, konnte er über ſich gewinnen, noch im Teſtamente den Namen der Mutter ganz zu übergehen. Da Oppianicus dies

wufste, (denn es war nichts unbekanntes) fah er ein, dafs nach des Avitus Tode alle feine Güter der Mutter zufallen würden, welche von ihm nachher, durch Geld bereichert, mit gröfserer Belohnung, des Sohnes beraubt, mit geringerer Gefahr, getödtet werden könnte. Wie er nun, durch folche Vorftellungen entflammt, den Avitus durch Gift aus der Welt zu fchaffen fuchte, vernehmt jetzt.

16 Cajus und Lucius Fabricius, Zwillingsbrüder aus der Municipalftadt Aletrium [93]), waren einander fowohl an Geftalt, als Sitten eben fo ähnlich, als fie den übrigen Bürgern ihres Municipiums unähnlich waren; denn wie fehr diefe auf Ehre zu halten, wie gleichförmig beinahe und faft allgemein fie fich eines tugendhaften und gefitteten Lebenswandels zu befleifsigen pflegen, wird niemanden, wie ich wenigftens glaube, unbekannt fein. Mit diefen Fabriciern hatte Oppianicus immer einen fehr vertraulichen Umgang. Denn das wifst ihr wohl alle, wie viel Einflufs auf die Knüpfung der Freundfchaften die Aehnlichkeit der Neigungen und des Charakters hat. Da jene fo lebten, dafs fie keine Art des Gewinftes für unanftändig hielten; da fie von jedem hinterliftigen Betruge, von allen Nachftellungen und Verführungen der Jünglinge die Urheber, und durch Lafter und Schamlofigkeit allgemein bekannt waren: fo hatte fich fehr angelegentlich [94]), wie ich gefagt habe, an ihre Freundfchaft fchon vor vielen Jahren Oppianicus angefchloffen. Er fafste daher den Entfchlufs, durch den Cajus Fabricius (denn Lucius

war schon gestorben) dem Avitus Nachstellungen zu bereiten. Avitus hatte in dieser Zeit eine schwache Gesundheit. Er gebrauchte als Arzt einen zwar unberühmten, aber erprobten Mann, den Cleophantus [95]), und dessen Sklaven Diogenes suchte Fabricius, dem Avitus Gift zu geben, durch Versprechungen und Geld zu verleiten. Der Sklave, kein unverständiger, aber, wie die Sache selbst bewies, ein braver und rechtschaffner Mensch, äufserte gegen die Rede des Fabricius keinen Widerwillen; die Sache indessen berichtete er seinem Herrn; Cleophantus aber erzählte sie dem Avitus. Dieser hielt sogleich mit dem Senator Marcus Bebrius, einem seiner besten Freunde, Rücksprache, den ihr, glaube ich, als einen gewissenhaften, verständigen und geachteten Mann, noch aus der Erinnerung kennen müfst. Ihm gefiel es, dafs Avitus den Diogenes kaufen sollte, damit die Sache desto leichter entweder durch seine Anzeige entdeckt, oder als falsch erkannt würde. Um es kurz zu machen: man kauft den Diogenes; das Gift wird nach wenigen Tagen (viele Männer waren unvermerkt darüber zugekommen) zugleich mit dem versiegelten Gelde, welches für diesen Dienst bezahlt werden sollte, in den Händen des Scamander, eines Freigelassenen der Fabricier, gefunden. Ihr unsterblichen Götter! wird noch jemand, wenn er diese Dinge gehört hat, sagen, dafs Oppianicus unschuldig verurtheilt sei?
Wurde je ein verwegnerer, je ein schuldigerer, je 17
ein seines Verbrechens mehr überwiesener Mann vor

Gericht gezogen? Welches Talent, welche Rednergeschicklichkeit, welche von jemanden ausgedachte Vertheidigung könnte nur diese einzige Beschuldigung widerlegen? und wer könnte zugleich es bezweifeln, dass Cluentius, nachdem er die Absicht des Oppianicus erfahren und deutlich erkannt hatte, entweder den Tod dulden, oder sich zur Anklage entschliessen musste?

Es ist, glaube ich, hinlänglich erwiesen, dass Oppianicus solcher Verbrechen angeklagt worden, dass man ihn rechtlicher Weise durchaus nicht lossprechen konnte. Bedenkt jetzt, dass er, als man ihn nach der Anklage vorforderte, schon durch zwei vorhergegangene Urtheilssprüche verdammt, vor Gericht erschien. Denn Cluentius machte zuerst gegen den Mann die Klage anhängig, in dessen Händen das Gift gefunden war. Dies war der Freigelassene der Fabricier, Scamander. Lauter war das Gericht; dass es bestochen sein möchte, argwöhnte niemand; einfach war der zu beurtheilende Fall, zuverlässig die Thatsache, wahr die Beschuldigung, die man vor Gericht brachte. Damals nun ward von diesem Fabricius, demselben, dessen ich vorhin gedachte, der sich nach der Verurtheilung seines Freigelassenen, von derselben Gefahr bedroht sah, weil er mein nachbarliches Verhältniss mit den Aletrinaten, und meinen häufigen Umgang mit vielen unter ihnen kannte, eine zahlreiche Menge derselben zu mir ins Haus geführt. Diese urtheilten freilich über den Mann nicht anders, als man es durfte; aber weil er

ihr Mitbürger war, meinten fie, ihre Ehre erforderte es, ihn, fo gut fie könnten, zu vertheidigen; und dieſes zu thun, und die Sache des Scamander zu übernehmen, erfuchten fie mich; denn von feiner Sache war die Gefahr des Herrn [96]) abhängig. Ich, der ich weder fo würdigen, mich fo werth achtenden Männern etwas abfchlagen konnte, noch das angefchuldigte Verbrechen für fo zuverläffig und augenfcheinlich hielt, wofür es nicht einmal von den Männern felbft, die mir damals feine Sache empfahlen, gehalten wurde, verfprach ihnen, dafs ich alles, was fie wünfchten, thun wollte.

Die Verhandlung der Sache begann; vorgefor- 18
dert ward Scamander als Beklagter. Ankläger war Publius Canutius, ein fehr geiftvoller und im Reden geübter Mann; feine Anklage aber gegen den Scamander beftand nur aus den wenigen Worten: dafs man Gift bei ihm gefunden habe; alle Gefchoffe der ganzen Anklage wurden gegen den Oppianicus abgefchnellt; aufgedeckt ward die Urfache der Nachftellungen, der vertrauliche Umgang der Fabricier erwähnt, des Mannes Lebenswandel und Verwegenheit enthüllt; kurz die ganze Anklage, die unterhaltend und nachdrücklich durchgeführt wurde, bezog fich am Schluffe auf das in den Händen des Scamander augenfcheinlich gefundene Gift. Hierauf [97]) erhob ich mich, um zu antworten; aber mit wie grofser Beforglichkeit, ihr unfterblichen Götter, mit wie grofser Unruhe meines Herzens, mit wie grofser Furcht! Immer freilich ift meine

Furcht sehr groſs, wenn ich zu reden anfange [98]. Denn ſo oft ich rede, ſo oft glaube ich, daſs man urtheilen werde, nicht bloſs über mein Rednertalent, ſondern auch über meine Tugend und meinen Pflichteifer, beunruhigt durch die Vorſtellung, daſs ich entweder zu verheiſsen ſcheine, was ich nicht leiſten kann, (welches Schamloſigkeit verräth) oder nicht zu leiſten, was ich kann, (welches Treuloſigkeit oder Nachläſſigkeit beweiſt) [99]. Damals aber war ich in einer ſo ängſtlichen Stimmung, daſs ich alles befürchtete; wenn ich nichts ſagte, mich als ganz unmündig, wenn ich vieles für eine ſolche Sa-
19 che redete, als ganz ſchamlos zu zeigen. Ich nahm mich endlich zuſammen, und dachte, ich müſste nur entſchloſſen ans Werk gehen; dem Jünglinge, wie ich damals war [100], pflege man es nachzurühmen, wenn er ſogar bei weniger billigungswürdigen Sachen die Schutzbefohlenen in der Gefahr nicht verlaſſen hätte. Nach dieſem Gedanken handelte ich; keinen Kampf, keine mir mögliche Anſtrengung lieſs ich unverſucht, keine unter allen bei Rechtsſachen gebräuchlichen Hülfsmitteln und Ausflüchten, ſo viele ich deren mich erinnern konnte, verſchmähte ich, und ſo (ich ſage es ſchüchtern) gelang es mir, daſs keiner für die Sache den Schutzredner zu vermiſſen glaubte. Aber ſobald ich etwas aufgefaſst hatte, ſogleich wuſste der Ankläger mir es aus den Händen zu entwinden. Hatte ich gefragt, ob Scamander einige [101] Feindſchaften mit dem Avitus gehabt hätte; ſo bekannte er, daſs kei-

ne ſtatt gefunden; aber Oppianicus, der ihn als Diener gebraucht, wäre des Avitus ärgſter Feind gewe-ſen, und wäre es noch jetzo, behauptete er. Hatte ich aber den Umſtand geltend gemacht, daſs Scamander durch den Tod des Avitus nicht den geringſten Vortheil gehabt haben würde, ſo gab er es zu; aber der Gemahlin des Oppianicus, eines Mannes, der Weiber zu tödten ſo geübt wäre, würden alle Güter des Avitus zugefallen ſein, ſagte er. Da ich von der Vertheidigung Gebrauch machte, die man bei Rechtsſachen der Freigelaſſenen immer für die rühmlichſte hält, daſs Scamander die Zufriedenheit ſeines Gönners gehabt hätte; ſo gab er es zu, aber fragte: weſſen Zufriedenheit ſein Gönner gehabt hätte? Da ich ausführlicher dabei verweilte, daſs dem Scamander durch den Diogenes Nachſtellungen bereitet wären, daſs die Verabredung unter ihnen etwas anders betroffen hätte, nemlich daſs Diogenes ein Arzeneimittel, nicht Gift bringen ſollte; daſs dies jedem begegnen könnte: ſo fragte er, warum er an einem ſolchen, ſo verborgenen Ort, warum er allein, warum mit verſiegeltem Gelde gekommen wäre? Endlich hier kam die Sache durch das Zeugniſs der rechtſchaffenſten Männer ins Gedränge. Marcus Bebrius verſicherte, daſs nach ſeinem Rathe Diogenes gekauft, daſs in ſeiner Gegenwart Scamander mit dem Gifte und Gelde ergriffen wäre. Publius Quintilius Varus [102]), ein ſo gewiſſenhafter und ehrwürdiger Mann, behauptete, daſs Cleophantus über die Nachſtellungen, welche man dem Avi-

tus legen wollte, und über die Beſorglichkeit des Diogenes, nach eben geſchehener Sache, mit ihm geredet hätte. Und in jenem Gerichte, wo ich den Scamander zu vertheidigen ſchien, war dem Worte nach dieſer der Beklagte, in Wahrheit aber betraf die Gefahr und die ganze Anklage den Oppianicus. Auch äuſserte er dies nicht undeutlich, wie er es auch auf keine Weiſe verhelen konnte; er war häufig zugegen, warb Fürſprecher; durch alles, was er durch Thätigkeit und Einfluſs vermochte, unterſtützte er den Kampf; endlich (und dies ſchadete der Sache am meiſten) man ſah ihn auf dem Platze dort ſelbſt [103], als wäre er ſelbſt der Beklagte, ſitzen. Die Augen aller Richter waren nicht auf den Scamander, ſondern auf den Oppianicus gewandt; ſeine Furcht, ſeine Verwirrung, ſeine ängſtliche und ungewiſſe Miene, das häufige Wechſeln der Farbe, machten die Dinge, die ſchon vorher verdächtig waren, einleuchtend und augenſcheinlich.

20 Da die Abſtimmung anfangen ſollte, fragte der Vorſitzer des Gerichtes, Cajus Junius, den Beklagten nach dem Corneliſchen Geſetze, welches damals noch galt, ob er leiſe oder laut geſtimmt wünſchte [104]. Nach des Oppianicus Gutachten ward geantwortet, weil nach ſeinem Vorgeben Junius ein Freund des Avitus war, daſs man leiſe geſtimmt wünſche. Die Abſtimmung erfolgte. Nach allen Stimmen bis auf eine, die Stalenus für die ſeinige erklärte, wurde Scamander nach der erſten Verhandlung [105] für ſchuldig erklärt. Gab es damals,

nach der Verurtheilung des Scamander, unter allen einen einzigen, der nicht das Urtheil gegen den Oppianicus gefprochen glaubte? Denn was war durch jene Verurtheilung anders erklärt, als dafs man dem Avitus Gift zu geben gefucht hätte? Welcher auch noch fo geringe Verdacht aber ift auf den Scamander gebracht worden, oder konnte auf ihn gebracht werden, wodurch man zu glauben verleitet wurde, dafs er aus eigenem Antriebe den Avitus hätte tödten wollen? Als nun diefes Gericht beendiget, und Oppianicus durch Sache und Ruf fchon, aber nach dem Gefetze und richterlichen Ausfpruche noch nicht verurtheilt war, wurde Oppianicus dennoch von Avitus nicht gleich angeklagt. Er wollte erforfchen, ob die Richter blofs gegen diejenigen ftrenge wären, in deren Händen, wie fie felbft erkannt hatten, das Gift gefunden war, oder ob fie auch die Anfchläge und Mitwiffenfchaft bei folchen Schandthaten der Strafe würdig achteten. Dies bewog ihn, den Cajus Fabricius, den er wegen feiner genauen Bekanntfchaft mit dem Oppianicus für einen Mitwiffer um die That hielt, fogleich anzuklagen; und dafs diefe Sache zuerft verhandelt würde [105], erlangte er wegen des Zufammenhanges, worin fie mit der vorigen ftand. Damals wurde von Fabricius nicht nur keiner von meinen Freunden und Nachbaren, den Aletrinaten, zu mir geführt, fondern diefe felbft konnte er weder ihn zu vertheidigen, noch ihm ein rühmliches Zeugnifs zu ertheilen, in der folgenden Zeit

bewegen. Denn dafs fie die unentfchiedene Sache eines ihnen nicht fremden Mannes, fo verdächtig fie auch fein mochte, vertheidigten, bewiefe, meinten fie, ihre Menfchenfreundlichkeit; dafs fie aber eine fchon abgeurtheilte Sache umzuftofsen fich bemühten, ihre Schamlofigkeit. So durch Mangel und Noth gezwungen, wandte er fich in einer fo mifslichen Sache an die Gebrüder Cepafius, ämfige Männer, die fo gefinnt waren, dafs fie jede ihnen zum Reden dargebotene Gelegenheit als eine Ehre und
21 Wohlthat betrachteten [107]). Denn dies [108]) gehört beinahe zu den ungünftigften Verhältniffen, dafs die Menfchen, wiewohl fie bei körperlichen Krankheiten, zumal bei fehr fchwierigen, immer auch den gefchickteften und berühmteften Arzt auffuchen, bei peinlichen Anklagen, je fchwieriger die Sache ift, einen defto fchlechtern und unberühmteren Sachwalter zu gebrauchen pflegen; der Grund möchte denn vielleicht hierin liegen, weil die Aerzte nur mit ihrer Kunft, die Redner auch mit ihrer Ehre verantwortlich find [109]). — Der Beklagte wird vorgeladen, die Sache verhandelt; in wenige Worte, da es eine fchon abgeurtheilte Sache betrifft, fafst Canutius die Anklage zufammen. Es beginnt mit einem langen und weithergeholten Eingange der ältere Cepafius zu antworten. Anfangs wird feine Rede mit Aufmerkfamkeit angehört. Es ermunterte den fchon gefunkenen und niedergedrückten Muth Oppianicus. Es freute fich felbft Fabricius. Er bemerkte nicht, dafs die Gemüther der Richter, nicht

durch jenes Mannes Beredſamkeit, ſondern durch die Schamloſigkeit der Vertheidigung aufgereizt wurden. Nachdem er von der Sache zu reden anfing, vermehrte er die Wunden, die ſchon in der Sache ſelbſt waren, noch durch einige neue. Wiewohl er es ehrlich meinte, ſo ſchien er doch zuweilen nicht zu vertheidigen, ſondern des Anklägers Sache zu begünſtigen [110]. In der Meinung daher, daſs er mit groſser Geſchicklichkeit rede, entlehnte er folgende ſehr nachdrückliche Worte aus dem Innerſten ſeiner Kunſt: Berückſichtiget, ihr Richter, der Menſchen Glücksumſtände, berückſichtiget die zweifelhaften und wechſelnden Zufälle, berückſichtiget des Cajus Fabricius Alter, und nachdem er das Wort berückſichtiget zur Verſchönerung der Rede oft geſagt hatte, ſah er ſelber zurück; aber Cajus Fabricius hatte ſich von den Bänken mit niedergebogenem Haupte entfernt [111]. Jetzt entſtand bei den Richtern ein Gelächter; der Sachwalter wurde zornig und unwillig, daſs ihm die Sache entriſſen wurde, und daſs er auf ſeinem Rednerplatze die übrigen Berückſichtiget, ihr Richter, nicht ſagen konnte. Was hatte er eiliger zu thun, als daſs er ſeinen Clienten verfolgte, und mit zuſammengeſchnürtem Halſe zu den Bänken zurückführte, damit er den Ueberreſt ſeiner Rede ausführen könnte? So [112]) wurde Fabricius damals zuerſt durch ſein eigenes Urtheil (und dies entſcheidet am meiſten) und dann vermöge des Geſetzes und durch die Stimmen der Richter verurtheilt.

22 Wozu habe ich nöthig, jetzt umſtändlich von des Oppianicus Sache zu reden? Vor denſelben Richtern ward er angeklagt, nachdem er ſchon durch zwei vorhergegangene Urtheile verdammt worden [113]); dieſelben Richter, welche durch die Verdammung der Fabricier [114]) ſchon über den Oppianicus geurtheilt hatten, beſchloſſen, ſeine Sache unmittelbar vorzunehmen; angeklagt wurde er der ſchwerſten Verbrechen, ſowohl derer, welche ich in der Kürze erwähnt habe, als vieler andrer, die ich jetzt alle übergehe; angeklagt ward er vor denjenigen, die ſowohl den Scamander, die Mittelsperſon des Oppianicus, als den Fabricius, der um die Verbrechen gewuſst, verurtheilt hatten. Iſt es, ihr unſterblichen Götter! mehr zu verwundern, daſs er verurtheilt wurde, oder daſs er überhaupt zu antworten wagte? Denn was konnten die Richter thun? Hätten ſie auch die Fabricier unſchuldig verurtheilt; ſo muſsten ſie ſich doch in Anſehung des Oppianicus gleich bleiben, und ihren eigenen Urtheilen gemäſs handeln. Durften ſie ihre eigenen Urtheile ſelbſt aufheben, da die übrigen, wenn ſie richten, ſich zu hüten pflegen, daſs ſie nicht von den richterlichen Erkenntniſſen andrer abweichen? Und ſie, die den Freigelaſſenen des Fabricius, weil er als Mittelsperſon bei dem Verbrechen gedient; den Gönner, weil er um die That gewuſst, verurtheilt hatten, ſollten den erſten Urheber und Erfinder des Bubenſtücks losſprechen? Und ſie, welche die andern, ohne daſs ein Urtheil vorausgegangen

war; doch nach der Sache selbst verurtheilt hatten, sollten diesen, der sich ihnen schon zweimal als schuldig gezeigt hatte, von der Schandthat lossprechen? Dann würden jene Senatorengerichte, nicht ohne Grund im übeln Rufe, sondern als wirklich und auffallend ehrlos vom Censor bezeichnet, mit Schimpf und Schande bedeckt, keine Vertheidigung übrig lassen [115]). Denn was hätten jene Richter wohl antworten sollen, wenn einer sie gefragt: „Ihr „habt den Scamander verurtheilt; welches Verbre„chens wegen? Natürlich, weil er den Avitus „durch einen Sklaven seines Arztes mit Gift töd„ten wollte. Was gewann denn Scamander durch „den Tod des Avitus? Nichts; aber er war die „Mittelsperson des Oppianicus. Ihr habt den Ca„jus Fabricius verurtheilt. Warum? Weil da er „selbst mit dem Oppianicus in den vertraulichsten „Verhältnissen lebte, sein Freigelassener aber bei „dem Verbrechen ertappt worden war, man ihn un„möglich ohne Theilnahme an dem Verbrechen „glauben konnte.„ Hätten sie also den Oppianicus selbst, den sie schon zweimal durch richterliche Urtheile für schuldig erklärt hatten, losgesprochen: wer hätte eine so grosse Ehrlosigkeit der Gerichte, wer eine so grosse Unbeständigkeit in den Urtheilen, wer eine so grosse Willkührlichkeit der Richter ertragen können?

Wenn ihr nun einseht, was durch diese ganze Rede schon erwiesen ist, dass der Beklagte durch jenes Gericht, zumal von solchen Richtern, die in

der Sache schon zweimal vorher geurtheilt hatten, verdammt werden musste: so müsst ihr zugleich dieses einsehen, dass der Ankläger keine Ursache haben konnte, warum er das Gericht bestechen wollte.
23 Denn ich frage dich, Titus Attius [116]), ohne mich auf alle übrigen Beweisgründe zu berufen, ob du auch die Fabricier für unschuldig verurtheilt hältst; ob du auch die über sie angestellten Gerichte für bestochen erklärst; in welchen Gerichten der eine durch den einzigen Stalenus losgesprochen wurde, der andre sogar sich selbst verurtheilte. Wohlan, wenn sie schuldig, welches Verbrechens waren sie es? Ist ihnen etwas anders, als dass sie den Avitus durch Gift zu tödten suchten, zur Last gelegt worden? Ist von etwas anderm in jenen Gerichten die Rede gewesen, als von den Nachstellungen, welche Oppianicus dem Avitus durch die Fabricier bereitet hatte? Nichts, nichts anders, sage ich, werdet ihr finden. Die Beweisstücke sind noch übrig; die Protokolle sind noch da; zeihe mich der Unwahrheit, wenn ich lüge; lass die Aussagen der Zeugen vorlesen; zeige, dass in den über sie gehaltenen Gerichten, ausser dem gedachten Gifte des Oppianicus, ihnen etwas, ich sage nicht als Beschuldigung, sondern nur als Schmähung vorgeworfen ist. Viel läfst sich sagen, warum so geurtheilt werden musste; aber ich will eurer Erwartung entgegen kommen, ihr Richter. Denn wiewohl ihr mich so gütig und aufmerksam anhört, als, glaube ich, nie jemand von euch angehört worden; so werde ich doch schon

lange anderswohin berufen durch eure schweigende Erwartung, die mir entgegen zu reden scheint: „Wie denn? läugnest du, daſs jenes den Oppianicus betreffende Gericht bestochen sei?„ Ich läugne es nicht; aber daſs es nicht von Avitus bestochen sei, behaupte ich. „Von wem ward es denn bestochen?„ Ich meine, zuerst, wenn der Ausgang des Gerichtes ungewiſs gewesen wäre, so dürfte es doch wahrscheinlicher gewesen sein [117]), daſs von dem die Bestechung versucht sei, der selbst verurtheilt zu werden fürchtete, als von dem, der nur die Lossprechung des andern fürchtete; zweitens da es niemanden zweifelhaft war, wie geurtheilt werden muſste, wenigstens eher von dem, der seiner Sache einigermaſsen miſstraute, als von dem, der ihr in jeder Rücksicht trauete; endlich wenigstens eher von dem, der zweimal vor denselben Richtern seine Sache verloren, als von dem, der sie zweimal bei ihnen gewonnen hatte. Eines wenigstens muſs jeder, so ungeneigt er auch dem Cluentius ist, mir zugeben, daſs, wenn die Bestechung jenes Gerichtes nicht zweifelhaft ist, es entweder von Avitus oder von Oppianicus bestochen sein muſs. Wenn ich zeige, daſs es nicht von Avitus, so beweise ich, daſs es von Oppianicus geschehen sei. Wenn ich darthue, daſs Oppianicus es gethan, so rechtfertige ich den Avitus. Wiewohl ich nun schon hinlänglich gezeigt habe, daſs Avitus keinen Grund zur Bestechung hatte, woraus erhellt, daſs Oppianicus die Bestechung versucht habe; so laſst euch doch hier-

24 über felbft noch befonders aufklären. Und ich will nicht aus folchen Beweisgründen folgern, foviel Gewicht fie auch haben: dafs wahrfcheinlich von dem die Beftechung verfucht fei, der fich in Gefahr wufste, von dem, der fich fürchtete, von dem, der auf keine andre Art Hoffnung zur Rettung hatte, von dem, der immer eine ausgezeichnete Verwegenheit bewies. Es giebt viele Beweife ähnlicher Art; aber da ich eine nicht zweifelhafte, fondern klare und augenfcheinliche Sache habe, fo ift die Aufzählung der einzelnen Beweisgründe nicht nöthig. Ich fage, dafs dem Richter Cajus Aelius Stalenus eine grofse Summe Geldes von Statius Albius, um das Gericht zu beftechen, gegeben fei. Kann jemand dies läugnen? Dich rede ich an, Oppianicus, dich, Titus Attius, von welchen der eine durch feine Beredfamkeit, der andre im Stillen durch kindliche Zärtlichkeit [118]) jene Verurtheilung bejammert. Wagt es, zu läugnen, dafs von Oppianicus dem Richter Stalenus Geld gegeben ift; läugnet es, läugnet es, fage ich, dort, wo ihr fitzt [119])! Was fchweigt ihr? Aber ihr könnt nicht abläugnen, was ihr wieder gefordert, was ihr bekannt, was ihr zurückgenommen habt. Mit welcher Stirne denn erwähnt ihr einer Beftechung des Gerichtes, da ihr, dafs von eurer Seite dem Richter Geld gegeben, und nach dem Gericht wieder entriffen ift, bekennt?

Wie ift denn die Sache vorgefallen? Ich will etwas weiter zurückgehen, ihr Richter, und alles, was in langer Dunkelheit verfteckt lag, fo enthül-

len, daſs ihr es mit den Augen zu ſehen glauben ſollt. Euch bitte ich, daſs ihr mit eben der Aufmerkſamkeit, womit ihr mich bisher angehört habt, auch das übrige anhört; denn wahrlich nichts wird von mir geſagt werden, was nicht würdig dieſer Verſammlung und dieſes Stillſchweigens, würdig eurer Wiſsbegierde und Aufmerkſamkeit ſein dürfte.

Sobald nemlich Oppianicus aus der Anklage des Scamander, was ihm ſelbſt bevorſtünde, zu muthmaſsen anfing, war es ſein erſtes Geſchäfft, ſich an eines dürftigen, verwegenen, in den Gerichtsbeſtechungen erfahrenen Mannes, des Stalenus, Freundſchaft, der damals einer der Richter war, anzuſchlieſsen. Und ſchon bei der Klage gegen den Scamander hatte er durch Gaben, Geſchenke und Verehrungen ſo viel bewirkt, daſs er ſich ſeiner mit mehr Partheilichkeit annahm, als die Ehrlichkeit eines Richters geſtattete. Nachher aber, als Scamander durch des einzigen Stalenus Stimme losgeſprochen, der Gönner des Scamander aber nicht einmal durch ſein eigenes Urtheil ſchuldlos erklärt war [120], hielt er kräftiger wirkende Heilmittel für ſeine Rettung nöthig. Er begann alſo, den Stalenus, einen Mann, dem er zum Erfinden den gröſsten Scharfſinn, zum Wagen die gröſste Schamloſigkeit, zur Ausführung die gröſste Thätigkeit zutraute, (und zum Theil hatte er wirklich dieſe Eigenſchaften; noch mehr aber ſtellte er ſich, ſie zu beſitzen) um Hülfe für ſein Leben
und ſeine Glücksgüter zu erſuchen. Es iſt für euch 25
eine bekannte Sache, daſs ſelbſt die Thiere, wenn

Hunger fie beherrfcht, gewöhnlich nach dem Orte, wo fie einmal gefüttert find, zurückkehren. Stalenus hatte vor zwei Jahren, als er die Güter des Saffinius Atella zurückzufordern übernommen [121], für 600000 Sestertien [122] das Gericht zu beftechen fich verpflichtet. Nachdem er diefe von dem Mündel erhalten, unterfchlug er fie, und nach beendigtem Gerichte gab er fie weder dem Saffinius, noch den Güterkäufern zurück. Da er diefes Geld vergeudet, und fich felber nichts weder für feine Begierden, noch einmal zu den nothwendigften Bedürfniffen übrig gelaffen hatte: fo befchlofs er zu denfelben gerichtlichen Plünderungen und Unterfchleifen zurückzukehren. Als er daher den Oppianicus fchon verloren, und durch zwei vorausgegangene Urtheile erwürgt fah [123], ermunterte er ihn, den Niedergefchlagenen, durch feine Verfprechungen, und verbot ihm zugleich, an feiner Rettung zu verzweifeln. Oppianicus fing an, den Menfchen zu bitten, dafs er ihm ein Mittel zeigen möchte, das Gericht zu beftechen. Diefer aber (wie man nachher von dem Oppianicus felbft gehört hat) verficherte, dafs niemand aufser ihm im Staate diefes ausrichten könnte. Aber zuerft fing er an, Bedenklichkeiten zu äufsern, weil er fich um die Aedilenwürde mit den angefehenften Männern zu bewerben, und Nachrede und Anftofs zu befürchten vorgab; aber nachher liefs er fich erbitten; und anfänglich verlangte er eine übergrofse Summe Geldes; hierauf verftand er fich zu einer Summe, die man auftreiben

konnte, zu 640000 Seſtertien [124]), die man ihm ins Haus bringen ſollte. Sobald das Geld in ſein Haus gebracht war, fing der ſchamloſeſte Menſch an, folgende Betrachtungen anzuſtellen: nichts ſei für ſeine Vortheile nützlicher, als die Verurtheilung des Oppianicus; würde er losgeſprochen, ſo müſſe er das Geld entweder unter die Richter austheilen, oder an ihn ſelbſt zurückgeben, würde er aber verurtheilt, ſo dürfte niemand es zurückfordern. Er macht daher einen Plan, der einzig in ſeiner Art iſt. Und dies, was ich mit Wahrheit erzähle, werdet ihr um ſo eher glauben, wenn ihr in euern Gemüthern, nach einer langen Zwiſchenzeit, euch an das Leben und den Charakter des Cajus Stalenus erinnern wollt. Denn nach der Meinung, die man von eines Menſchen Sitten hegt, kann man, was von ihm geſchehen oder nicht geſchehen iſt, beurtheilen. Da 26
er ein dürftiger, aufwandliebender, verwegener und verſchmitzter Menſch war, und in ſeinem Hauſe in den armſeligen und leeren Kaſten [125]) ſo viel Geld liegen ſah, fing er an, alle boshaften und hinterliſtigen Plane in ſeiner Seele durchzudenken. „Soll ich den Richtern das Geld austheilen? — Was werde ich denn ſelber, auſser Gefahr und Schande, zum Lohne haben? — Sollte ich kein Mittel ausdenken können, das unfehlbar die Verurtheilung des Oppianicus bewirken müſste? — Wie nun? (denn alles iſt möglich) wenn von Ungefähr ein Zufall ihn aus der Gefahr entriſſe, müſste ich nicht das Geld zurückgeben? — Laſst uns alſo den Sinken-

den anſtoſsen, und den Rettungsloſen zu Boden ſtürzen!„ — Er faſst den Entſchluſs, einigen gewiſſenloſen Richtern Geld zu verſprechen, und es dann nachher für ſich zu behalten, damit er, weil er den gewiſſenhaften zutraute, daſs ſie aus eigenem Antriebe ſtrenge urtheilen würden, dieſe gewiſſenloſern durch die getäuſchte Erwartung [126]) gegen den Oppianicus aufbringen möchte. Er macht daher, nach ſeiner gewöhnlichen unſchicklichen und verkehrten Weiſe, mit dem Bulbus den Anfang [127]), und giebt ihm, der, weil es ihm ſchon lange an Verdienſt gefehlt hatte, finſter und ſchläfrig ausſah, einen leichten Anſtoſs. „Was meinſt du? ſagt er; möchteſt du mir wohl behülflich ſein, daſs wir dem Staate nicht umſonſt dienen?„ Dieſer hatte nicht ſobald die Worte: nicht umſonſt, gehört, als er antwortet: „Wohin du willſt, folge ich dir! aber was haſt du Neues?„ Hierauf verſpricht er ihm 40000 Seſtertien [128]), wenn Oppianicus losgeſprochen würde, und erſucht ihn, mit den übrigen Rückſprache zu halten, mit denen er ſich zu beſprechen gewohnt wäre. Er ſelber, der den ganzen Handel einleitet, giebt noch den Gutta dem Bulbus zum Gehülfen [129]), deſſen Geſicht ſich ganz aufzuklären ſchien, als er aus dieſer Unterredung von der Hoffnung zu einem kleinen Gewinnſte den Vorſchmack erhalten hatte. Ein Tag und wieder ein Tag vergeht; es ſchien, der Sache ſei nicht zu trauen; man wuſste von keinem, bei dem das Geld in Verwahrung läge, und der dafür gut ſagte. Es

kömmt hierauf Bulbus zu dem Manne mit freundlichem Antlitz, und redet ihn mit den schmeichelhaftesten Worten an: „Wie stehts, mein Pätus, (denn diesen Zunamen hatte er sich von den Bildnissen der Aelier ausgewählt, aus Besorgniss, dass, wenn er sich Ligur nennte, er mehr den Namen seiner Nation [130]), als seines Geschlechtes zu gebrauchen schien) mit der Sache, worüber du mit mir geredet hast? sie fragen mich, wo das Geld ist.„ Was thut der triegerische, schamlose Mensch, der von dem Gewerbe mit seinen richterlichen Stimmen sich zu bereichern pflegte, und jenes Geld, das er bei sich verborgen hielt, in Hoffnung und Gedanken schon unter sicherm Schloss bewahrte [131])? er runzelt die Stirne, (denkt euch sein Gesicht, seine erkünstelten und heuchlerischen Mienen!) er klagt, dass Oppianicus ihn getäuscht habe; und er, der ganz aus Lug und Trug zusammengesetzt ist, der die Laster, die er von Natur hatte, noch durch Wissenschaft und eine gewisse Kunstgeschicklichkeit in der Hinterlist zu würzen wusste, versichert grade weg, dass Oppianicus ihn getäuscht habe; und als Zeugniss für das Gesagte fügt er hinzu, dass er durch seine Stimme, die jeder laut geben würde, den Oppianicus verurtheilen wollte.

Es hatte sich in der Gerichtsversammlung die 27
Sage verbreitet, dass unter den Richtern etwas von Geld gesprochen sei. Die Sache war weder so verheimlichet worden, als man sie hätte verheimlichen sollen [132]), noch so lautbar geworden, als sie zum

Besten des Staats hätte laut werden sollen. Da alle so im Dunkeln und Ungewissheit waren, äusserte Canutius, ein Mann, der viel Erfahrung hatte, und durch einen gewissen Geruch des Verdachtes, dass Stalenus bestochen sei, gemerkt hatte, die aufgetragene Sache aber noch nicht völlig ausgeführt glaubte, plötzlich das Verlangen, dass die Richter das Urtheil aussprechen möchten [133]. Diese erklärten sich dazu bereitwillig. Damals fühlte Oppianicus keine grosse Besorgniss, weil er die Sache von Stalenus ausgerichtet glaubte. Zwei und dreissig Richter sollten stimmen; durch sechzehn Stimmen konnte die Lossprechung bewirkt werden [134]. Vierzig tausend Sestertien, an jeden einzelnen Richter ausgetheilt, mussten diese Anzahl von Stimmen zusammenbringen, so dass Stalenus selbst, in der Hoffnung grösserer Belohnungen, durch seine, als die siebzehnte Stimme, die Zahl voll machte. Aber von Ungefähr war Stalenus damals, weil die Sache so plötzlich in Vorschlag gebracht war, selbst nicht gegenwärtig. Er hatte, ich weiss nicht welche Sache, vor einem Richter zu vertheidigen. Gerne liess sich Avitus dies gefallen, gerne Canutius, aber nicht Oppianicus und sein Anwald, Lucius Quintius; denn dieser, der damals Volkstribun war, verlangte mit Ungestüm von Cajus Junius, dem Vorsitzer des Gerichtes, dass er nicht ohne den Stalenus abstimmen lassen sollte; und weil ihm die Gerichtsdiener mit Vorbedacht zu langsam sich zu fördern schienen, so begab er sich in eigener Person von dem öffentlichen

Gerichte zu dem Privatgerichte des Stalenus, und liefs es, nach der ihm zuftehenden Gewalt [135]), aus einander gehen; den Stalenus führte er felbft nach den Gerichtsbänken. Man erhebt fich, um abzuftimmen, nachdem Oppianicus, vermöge der damaligen Freiheit, den Wunfch geäufsert hatte, dafs man laut ftimmen möchte, damit Stalenus wiffen könnte, wie viel man jedem einzelnen fchuldig wäre. Die Richter beftanden aus verfchiedenen Claffen; nur wenige dem Gelde feile waren unter denfelben, aber diefe alle aufgebracht. Sowie diejenigen, welche auf dem Marsfelde [136]) Geld zu nehmen gewohnt find, gegen die Bewerbenden, deren Geld fie untergefchlagen glauben, am feindfeligften gefinnt zu fein pflegen: fo hatte diefe Claffe von Richtern feindfelige Gefinnung gegen den Beklagten mitgebracht. Die übrigen hielten den Oppianicus für äufserft fchuldig; aber fie warteten auf die Stimmen derer, welche fie für beftochen hielten, um nach diefen zu beftimmen, von wem das Gericht beftochen fchiene.

Doch fiehe, es traf fich nach der Lofung [137]), 28
dafs Bulbus, Stalenus und Gutta zuerft ihr richterliches Urtheil ausfprechen mufsten. Gefpannt war bei allen die Erwartung, wie diefe verächtlichen und dem Gelde fich verkaufenden Richter ftimmen würden. Doch fie erklärten ohne Anftand den Mann für fchuldig. Dies erweckte damals bei den Menfchen einige Unruhe und Bedenklichkeit über das, was vorgefallen fein möchte. Die bedächtigen

Männer nun, aus jener alten Schule der Gerichte [138]), die weder einen ganz schuldigen Mann lossprechen konnten, noch denjenigen, der nach dem entstandnen Verdachte, vielleicht durch Bestechungen angegriffen war, ohne die Sache untersucht zu haben, gleich [139]) verurtheilen wollten, erklärten, daſs ihnen die Sache nicht deutlich wäre. Andre aber, Männer von strengen Grundsätzen, meinten, jeder müſste, nach der Gesinnung, nach welcher er handelte, beurtheilt werden, und wenn auch einige durch das Geld bewogen, das sie empfangen, der Wahrheit gemäſs urtheilten, so müſsten sie demungeachtet ihren vorigen Urtheilen [140]) getreu bleiben. Und daher erklärten sie den Oppianicus für schuldig. Fünf waren es überhaupt nur, die euern unschuldigen Oppianicus entweder aus Unwissenheit, oder aus Mitleiden, oder durch einigen Verdacht, oder durch Gefallsucht bewogen, lossprachen.

Kaum war Oppianicus verurtheilt, als Lucius Quintius, ein beim Volke viel geltender Mann, der aus jedem Gerücht und Volksgeschwätz Bewegungen anzufachen wuſste, eine Gelegenheit gefunden zu haben meinte, durch die den Senatoren erregte Gehässigkeit sein Ansehen zu verstärken, weil das Volk mit den Urtheilssprüchen dieses Ordens, wie er bemerkt zu haben glaubte, schon nicht ganz mehr zufrieden war [141]). Man hält zu wiederholten malen heftige und nachdrückliche Reden an das Volk; die Richter hätten Geld genommen, um einen unschuldigen Beklagten zu verurtheilen, behauptete laut

der Volkstribun; die Glücksgüter aller wären in Gefahr, ſagte er; es gäbe keine Gerichte [142]); niemand, der einen begüterten Widerſacher hätte, könne geſichert ſein. Die Männer, die von der ganzen Sache nichts wuſsten, die den Oppianicus nie geſehen hatten, einen braven und ſittſamen Mann durch Beſtechungen unterdrückt glaubten, wollten, von Argwohn entflammt, das Vorgefallene unterſucht, und die ganze Sache vor ihr Gericht gezogen wiſſen. Und grade um eben dieſe Zeit läſst Oppianicus in das Haus des Titus Annius [143]), eines angeſehenen Mannes, eines Bekannten und Freundes, den Stalenus in der Nacht vorfordern. Was weiter vorfiel, iſt ſchon bekannt, wie Oppianicus mit ihm des Geldes wegen unterhandelte, wie er ſich zur Zurückgabe verſtand, wie ihre Unterredung von rechtſchaffenen Männern gehört wurde, die ſich damals mit Fleiſs in die Nähe geſtellt hatten, wie die Sache kundbar gemacht, auf dem Markte erwähnt, und alles Geld dem Stalenus abgezwungen und entriſſen wurde.

Auf dieſen Stalenus, der nach den von ihm geſpielten Rollen dem Volke völlig bekannt war, 29
konnte jeder ſchimpfliche Verdacht fallen. Daſs er das für den Beklagten ausgebotene Geld unterſchlagen hätte, ſahen die Menſchen in der Volksverſammlung nicht ein. Denn ſie wurden nicht belehrt. Daſs von Geld im Gerichte geſprochen worden, merkten ſie; daſs der Beklagte unſchuldig verurtheilt wäre, wurde ihnen vorgeſagt; daſs Stalenus ihn durch ſei-

ne Stimme verurtheilt hätte, sahen sie; dass er dies nicht umsonst gethan, urtheilten sie, weil sie den Menschen kannten. Ein ähnlicher Verdacht ruhte auf dem Bulbus, Gutta und einigen andern. Ich gestehe daher, (denn ich darf es jetzt, besonders an dem gegenwärtigen Orte mit Sicherheit gestehen) dass, weil Oppianicus nicht bloss seinem Lebenswandel nach, sondern selbst dem Namen nach vor jener Zeit dem Volke unbekannt gewesen war; es ferner äusserst unwürdig schien, dass ein Unschuldiger durch Bestechungen bestrickt worden, dieser Verdacht noch weiter durch des Stalenus Habsucht und einiger andrer ihm ähnlichen Richter verstärkt wurde, die Sache aber Lucius Quintius betrieb, ein Mann, der nicht bloss eine hohe Macht bekleidete, sondern auch die Kunst, in den Gemüthern der Menschen die Leidenschaften zu entflammen, verstand, dass sich für jenes Gericht [144]) ein äusserst gehässiger und schimpflicher Ruf entzündete. Dass in diese eben aufgeloderte Flamme Cajus Junius, der bei dieser Untersuchung den Vorsitz geführt, geworfen worden, sagt mir mein Gedächtniss; denn der Mann, der Aedil gewesen [145]), und den die Meinung der Menschen schon zum Prätor bestimmte, würde nicht nach dem, was sich aus den Verhandlungen ergab, sondern durch das Geschrei der Leute von dem Markte und sogar aus dem Staate verbannt.

Auch bin ich nicht damit unzufrieden, dass ich lieber jetzt, als damals, die Sache des Aulus Cluen-

tius vertheidige. Denn die Sache bleibt dieſelbe,
weil ſie ſich auf keine Weiſe verändern läſst. Was
aber die Zeitumſtände Unbilliges und Gehäſſiges hat-
ten, hat aufgehört; und daher kann das Nachthei-
lige in den Zeitumſtänden nicht ſchaden, aber wohl
das Gute in der Sache nützen. Und deshalb kann
ich auch, wie aufmerkſam ich jetzt angehört wer-
de, bemerken, nicht bloſs von denjenigen, welche
die richterliche Stimme und entſcheidende Macht
haben, ſondern auch von denjenigen, von welchen
nur der Ruf abhängig iſt. Aber hätte ich damals ge-
redet, ſo würde man nicht gehört haben, nicht weil
es eine andre Sache, (nein dieſe war dieſelbe) ſon-
dern eine andre Zeit war. Leicht könnt ihr euch 30
hiervon überzeugen. Wer wäre damals kühn genug
geweſen, zu behaupten, daſs Oppianicus als ein
Schuldiger verurtheilt worden ſei? wer hat jetzt die
Dreiſtigkeit, es abzuläugnen? Wer hätte damals
den Oppianicus beſchuldigen mögen, daſs er das Ge-
richt zu beſtechen verſucht habe? wer kann dies ge-
genwärtig für falſch erklären? Wer hätte damals
beweiſen dürfen, daſs Oppianicus erſt angeklagt
worden, nachdem er ſchon durch zwei vorhergehen-
de richterliche Ausſprüche für ſchuldig erklärt wor-
den war? Wer kann dies gegenwärtig entkräften
wollen? Wenn alſo der gehäſſige Ruf nichts weiter
gilt, den die Zeit gemildert, meine Rede verbeten,
eure Gewiſſenhaftigkeit und Billigkeit von der Un-
terſuchung der Wahrheit zurückgewieſen hat: was
bleibt für die Sache zweifelhaftes übrig?

Dafs man im Gerichte mit Geld zu thun gehabt habe, ist gewifs; es frägt fich, von welcher Seite es gekommen ist, ob vom Ankläger oder vom Beklagten? Der Ankläger fagt folgendes: „Erftlich die Verbrechen, deren ich anklagte, waren fo ftark, dafs es keines Geldes bedurfte; zweitens der Mann, den ich vor Gericht zog, war fchon verurtheilt, fo dafs fogar Geld ihn nicht retten konnte; endlich gefetzt auch, er wäre losgefprochen, fo würde ich doch von allen meinen Glücksgütern nichts eingebüfst haben.„ Was fagt auf der andern Seite der Beklagte? „Erftlich die Menge und die Scheuslichkeit der Befchuldigungen felbft flöfste mir Schrecken ein; dann merkte ich, dafs ich durch die wegen der Mitwiffenfchaft um mein Verbrechen verurtheilten Fabricier auch verurtheilt wäre; endlich ich war in eine folche Lage gekommen, dafs die ganze Erhaltung meiner Glücksgüter von dem Ausfalle eines einzigen Gerichtes abhängig war.„

Wohlan denn, da Oppianicus viele und wichtige Urfachen hatte, das Gericht zu beftechen, Cluentius keine einzige, fo lafst uns unterfuchen, von welcher Seite das Geld gekommen ist. Cluentius hat feine Rechnungsbücher auf das forgfältigfte geführt [146]. Diefe Sache hat wenigftens den Vortheil, dafs weder eine Vermehrung noch Verringerung des Vermögens unbemerkt bleiben kann. Es find acht Jahre, feitdem die Sache des Cluentius das allgemeine Nachdenken befchäfftiget, feitdem ihr alles, was auf die Sache Beziehung hat, fowohl

nach des Cluentius, als andrer Rechnungsbüchern [147]) erwägt, verhandelt, unterſucht, ohne daſs ihr gleichwohl in dieſer Zwiſchenzeit eine Spur von Cluentiſchem Gelde findet. Wie? Müſſen wir das Albiſche Geld erſt nach den Spuren auswittern, oder können wir, unter eurer Leitung, bis zum Lager ſelbſt gelangen [148])? Man findet an Einem Orte 640000 Sestertien; man findet ſie bei dem verwegenſten Menſchen; man findet ſie bei einem Richter. Was wollt ihr mehr? — „Aber Stalenus hatte nicht von Oppianicus, ſondern von Cluentius, das Gericht zu beſtechen, den Auftrag.„ — Warum lieſsen ſich denn Cluentius und Canutius, da abgeſtimmt werden ſollte, ſeine Abweſenheit gerne gefallen? warum äuſserten ſie, da ſie die Abſtimmung wünſchten [149]), nach dem Richter Stalenus, dem ſie Geld gegeben, kein Verlangen? Oppianicus war es, der ihn vermiſste [150]), Quintius, der ſeine Gegenwart mit Ungeſtüm verlangte; daſs man ohne den Stalenus nicht abſtimmen ſollte, wurde durch die Macht des Tribunen durchgeſetzt. „Aber er hat doch den Oppianicus für ſchuldig erklärt.„ — Ja; denn dieſe Verurtheilung ſollte dem Bulbus und den übrigen es verbürgen [151]), daſs Oppianicus ihn getäuſcht hätte. Wenn alſo auf der Seite des Gegners eine Urſache, das Gericht zu beſtechen, dort das Geld, dort Stalenus, dort endlich jede Hinterliſt und Verwegenheit iſt; auf unſrer Seite die Schamhaftigkeit, ein rechtſchaffenes Leben, kein Verdacht des vertheilten Geldes, keine Urſache, das Gericht

zu beſtechen: ſo geſtattet, daſs, nachdem die Wahrheit aufgedeckt, und aller Irrtum beſeitiget iſt, zu demjenigen der entehrende Ruf von jener Schändlichkeit übergehe, wo wir die andern Verbrechen finden; daſs der endlich einmal von der Verläumdung befreit werde, dem, wie ihr ſeht, die Schuld immer ferne geblieben iſt.

31 „Aber Oppianicus hatte dem Stalenus das Geld gegeben, nicht um das Gericht zu beſtechen, ſondern um eine Ausſöhnung zu bewirken„ [152]). — Du, Attius, wagſt das zu ſagen, ein Mann, der ſo viel Klugkeit, Uebung und Erfahrung beſitzt? Der, ſagt man, iſt der verſtändigſte, der was nöthig iſt, ſelber ausdenkt; ihm am nächſten kömmt derjenige, der den heilſamen Erfindungen anderer Folge leiſtet [153]). Bei der Unvernunft iſt das Verhältniſs umgekehrt. Denn weniger unvernünftig iſt derjenige, der nichts ausdenkt, als derjenige, der den unvernünftigen Erfindungen eines andern Beifall giebt. Dieſe Ausſöhnung hat Stalenus damals, nach eben geſchehener Sache [154]), als das Meſſer ihm an der Kehle ſaſs [155]), ausgedacht, oder, wie die Leute damals ſagten, Cethegus hatte ihm gerathen, dies Geſchwätz von Ausſöhnung und [156]) Wiedervereinigung zu verbreiten. Denn daſs ein ſolches Gerede unter den Leuten umherging, könnt ihr euch erinnern; Cethegus, weil er den Menſchen haſste, die Ruchloſigkeit deſſelben nicht länger im Staate geduldet wünſchte, und zugleich einſah, daſs ein Mann, der als Richter von dem Beklagten heimlich

und ordnungswidrig Geld empfangen zu haben bekannte, ſich unmöglich zu halten im Stande wäre, hätte ihm einen nicht ganz ehrlichen Rath ertheilt. Hat Cethegus hierbei unredlich gehandelt, ſo ſcheint er es mir in ſo ferne gethan zu haben, als er einen Widerſacher entfernen wollte. War aber die Sache von ſolcher Beſchaffenheit, daſs Stalenus den Empfang des Geldes nicht abläugnen konnte, und auf der andern Seite nichts gefährlicher und ſchimpflicher, als den Zweck, wofür er Geld empfangen, zu geſtehen; ſo iſt der Rath des Cethegus nicht tadelnswürdig. Aber eine andre Sache hatte damals Stalenus, eine andre Sache haſt du gegenwärtig. Jener, im Gedränge konnte, was er auch ſagte, ehrenvoller ſagen, als wenn er das wirklich Geſchehene bekannte; daſs du aber daſſelbe, was damals ausgeklatſcht und verworfen [157]) wurde, jetzt wieder vorgebracht habeſt, befremdet mich ſehr. Denn wie konnte ſich damals Cluentius mit dem Oppianicus ausſöhnen, da er Feindſchaft mit ſeiner Mutter hatte [158])? Ausgetilgt konnten in den öffentlichen Protokollen Kläger und Beklagter nicht mehr werden; verurtheilt waren die Fabricier; weder unter einem andern Ankläger [159]) konnte Albius entwiſchen, noch ohne die Schande der Verläumdung Cluentius die Klage aufgeben.

Ward etwa, damit die Klage nicht ernſtlich geführt würde, das Geld gegeben [160])? Selbſt dies hat ſchon auf die Beſtechung des Gerichts Beziehung. Aber warum bedurfte es hierzu der Vermitt- 32

lung eines Richters? Und überhaupt, warum ſollte dieſe ganze Sache lieber durch den Stalenus, einen Mann, der beiden ſo fremd, ſo niederträchtig, ſo ehrlos war, als durch einen redlichen Mann, durch einen gemeinſchaftlichen Freund und Angehörigen betrieben werden? Aber wozu ſollte ich hierüber ſo weitläuftig, als über eine dunkle Sache, reden [161]), da das Geld ſelbſt durch ſeine Zahl und Summe nicht bloſs, wie viel es war, ſondern auch zu welchem Zweck es gegeben worden, anzeigt? Sechzehn Richter, ſage ich, ſollten, um den Oppianicus loszuſprechen, beſtochen werden; dem Stalenus wurden 640000 Seſtertien anvertraut. Wenn, wie du ſagſt, um eine Ausſöhnung zu bewirken: was ſoll der Ueberſchuſs von 40000? wenn, wie wir ſagen, um jedem der ſechzehn Richter 40000 Seſtertien zu geben, ſo konnte Archimedes [162]) nicht richtiger die Theilung machen.

„Aber es ſind doch ſehr viele richterliche Urtheile gefällt worden, daſs Cluentius das Gericht beſtochen habe„ [163]). Nein vor der gegenwärtigen Zeit iſt dieſe Sache unter ihrem eigenen Namen [164]) nie der richterlichen Entſcheidung unterworfen worden. So viel auch die Sache verhandelt, ſo lange ſie auch beſprochen worden, ſo kann doch am heutigen Tage die Cluentiſche Angelegenheit zuerſt vertheidiget werden, am heutigen Tage zuerſt die Wahrheit gegen die Verläumdung, voll Vertrauen auf die hier gegenwärtigen Richter, den Mund öffnen. Aber was ſind das für viele richterliche Entſcheidungen?

Denn ich habe mich mit allen Arten von Beweisgründen verforgt, und auf alles vorbereitet, um zeigen zu können, dafs alle richterlichen Unterfuchungen, die in der fpätern Zeit über jenes Gericht [165]) gehalten fein follen, theils einem Sturzfalle oder Ungewitter mehr zu vergleichen find [166]), als Gerichten und Unterfuchungen, theils nichts gegen den Avitus beweifen [167]), theils für ihn zeugen [168]), theils von der Befchaffenheit find, dafs fie nie weder Gerichte genannt, noch dafür gehalten find [169]). Und jetzt will ich euch, mehr um meine Gewohnheit zu beobachten, als weil ihr diefes nicht freiwillig thut, erfuchen, dafs ihr mich, während ich über jedes einzelne Gericht rede, mit Aufmerkfamkeit anhört.

Verurtheilt ward Cajus Junius, der bei diefer 33
Unterfuchung den Vorfitz gehabt hatte. Füge auch noch hinzu, wenn es dir beliebt, dafs er damals verurtheilt wurde, da er als Gerichtsvorfitzer noch im Amte war. Weder gegen die Sache, noch felbft gegen das Gefetz bewies der Volkstribun einige Schonung [170]). Zu einer Zeit, da ihm das Gefchäfft der Unterfuchung kein andres Staatsamt zu verwalten geftattete, zu eben der Zeit wurde er felbft zur Unterfuchung fortgerafft [171]). Aber [172]) zu welcher Unterfuchung? Eure Mienen, ihr Richter, laden mich ein, dafs ich, was ich verfchweigen zu müffen geglaubt hatte, fchon freimüthig zu fagen für gut finde. Wie? war dies wohl eine Unterfuchung, eine Rechtsverhandlung, ein Gericht? Doch ich will

es dafür halten. Es ſage, wer es will, heute aus dem erhitzten Volke, dem damals gewillfahrt wurde, weshalb Junius ſich verantworten ſollte. Du magſt fragen, wen du willſt; er wird antworten: weil er Geld empfangen, weil er einen Unſchuldigen hat verurtheilen laſſen. Dies iſt die Meinung. Aber wenn die Sache ſich ſo verhielte, ſo müſste er nach dem Geſetze angeklagt worden ſein, nach welchem Avitus angeklagt wird [173]. Aber er leitete ſelbſt nach dieſem Geſetze die Unterſuchung [174]. Wenige Wochen hätte Quintius nur warten dürfen [175]. Allein weder als Privatmann anzuklagen, noch nach beſänftigtem Unwillen fühlte er Neigung. Ihr ſeht alſo, daſs der Ankläger nicht auf die Sache, ſondern auf die Zeit und Macht, ſeine ganze Hoffnung gegründet hat. Er klagte auf eine Geldſtrafe an. Nach welchem Geſetze? weil er nicht auf das Geſetz geſchworen hätte (woraus nie jemanden ein Verbrechen gemacht iſt) [176], und weil der Stadtprätor, Cajus Verres, bekanntlich ein gewiſſenhafter und bedachtſamer Mann [177], die Liſte von den durchs Loos nachgewählten Richtern in ſeinem Protokoll nicht hatte [178], welches damals mit allen Ausmerzungen vorgezeigt wurde. Aus dieſen Urſachen wurde Cajus Junius verurtheilt, ihr Richter, aus den nichtswürdigſten und ungültigſten, die überhaupt vor Gericht hätten gebraucht werden ſollen; und ſo muſste er unterliegen, nicht ſeiner Sache, ſondern der Zeitumſtände wegen.

Dieſes Gericht, meint ihr, müſſe dem Cluentius nachtheilig ſein? Weshalb? Wenn Junius nach dem Geſetze die Richter durchs Loos nicht nachgewählt, oder wenn er einmal auf das Geſetz nicht geſchworen hatte: wurde deshalb durch ſeine Verdammung etwas über den Cluentius geurtheilt? „Nein, ſagt der Ankläger, aber er wurde deshalb nach dieſen Geſetzen verurtheilt, weil er gegen ein andres gefehlt hatte.„ Die, welche dies behaupten, können gleichfalls, daſs dies ein Gericht geweſen ſei [179]), vertheidigen. „Deswegen grade, ſagt er, war der Prätor [180]) damals gegen den Junius aufgebracht, weil man das Gericht über den Oppianicus durch ihn beſtochen glaubte.„ Iſt denn die Sache jetzt verändert? iſt anders die Angelegenheit, anders die Beſchaffenheit jenes Gerichts, anders die Natur des ganzen Geſchäffts jetzt, als ſie damals war? Ich glaube nicht, daſs nach den Dingen, die vorgefallen ſind, irgend eine Sache verändert werden konnte. Was iſt denn die Urſache, daſs unſre Vertheidigung jetzt in ſo groſser Stille angehört wird, damals dem Junius die Freiheit, ſich zu vertheidigen, entriſſen ward? Weil damals bei der Verhandlung alles abhängig war von Verläumdung, Irrtum, Argwohn, von den täglichen Volksverſammlungen, die zur Erbitterung und zum Ungeſtüm aufgereizt wurden. Ankläger war der Volkstribun zugleich in den Volksverſammlungen, zugleich vor den Gerichtsbänken [181]); zum Gerichte pflegte er nicht bloſs aus der Volksverſammlung,

ſondern mit der Volksverſammlung zu kommen. Jene, damals neuen, Aureliſchen Stufen [182]) ſchienen gleichſam als Schauplatz für dieſes Gericht erbaut; und nachdem der Ankläger dieſe mit aufgewiegelten Menſchen angefüllt hatte, ward dem Beklagten nicht bloſs keine Freiheit zum Reden, ſondern nicht einmal zum Aufſtehen [183]) bewilliget. Neulich wurde bei dem Cajus Orchinius, meinem Collegen [184]), von den Richtern die Klage gegen Fauſtus Sulla wegen zurückbehaltner Gelder nicht geſtattet [185]), nicht weil Sulla ihnen nicht den Geſetzen unterworfen, oder die Sache des öffentlichen Geldes verächtlich und nichtswürdig ſchien, ſondern weil bei der Anklage eines Volkstribunen nach ihrer Meinung [186]) die Bedingung nicht gleich war, unter welcher man kämpfen konnte [187]). Wie? kann ich den Sulla mit dem Junius vergleichen? oder den jetzigen Volkstribun mit dem Quintius? oder die Zeit mit der Zeit? Sulla hatte ein groſses Vermögen, ſehr viele Blutsverwandte, Verſchwiegerte, Freunde und Clienten; Junius hatte alles dieſes in kleiner und geringer Anzahl, und nichts weiter, als was er durch eigene Anſtrengung erworben und geſammelt hatte. Der jetzige Volkstribun beſitzt Beſcheidenheit und Schamhaftigkeit [188]), iſt nicht bloſs kein Freund von unruhigen Bewegungen, ſondern ein Widerſacher der Unruhſtifter; der damalige dagegen war ein grauſamer, zu Beſchuldigungen geneigter, Unruhen erregender, ungeſtümer Mann. Die gegenwärtige Zeit iſt friedlich und ruhig; die

damalige war durch alle Stürme gehäſſiger Beſchul-
digungen empört. Dieſer Verhältniſſe ungeachtet,
war es doch in der Sache des Fauſtus bei den eben
gedachten Richtern [189]) die Meinung, daſs der Be-
klagte ſich unter ungünſtigen Umſtänden vertheidige,
da ſein Gegner das Recht der Anklage unter zu gro-
ſsem Einfluſs der Macht ausüben würde.

Dieſes Verhältniſs, ihr Richter, nach eurer 35
Weisheit und Menſchenfreundlichkeit ſorgfältig zu
beherzigen, iſt eure Pflicht, und es ganz zu durch-
ſchauen, wie viel Unglück, wie viel Gefahr einem
jeden von uns die Tribunengewalt verurſachen kön-
ne, beſonders wenn man nachtheilige Gerüchte in
Umlauf geſetzt, und die Volksverſammlungen zur
Erbitterung aufgereizt hat. In den beſten Zeiten
wahrhaftig, damals als die Menſchen ſich nicht durch
erſchmeichelte Volksgunſt, ſondern durch Würdig-
keit und Unſträflichkeit ſchützten, konnten gleich-
wohl weder Publius Popillius [190]), noch Quintus
Metellus [191]), die angeſehenen und groſsen Männer,
ſich gegen die Tribunengewalt behaupten; geſchwei-
ge denn daſs wir zu unſern Zeiten, bei unſern Sit-
ten, bei unſern Obrigkeiten, ohne eure Weisheit
und die Heilmittel der Gerichte geſchützt ſein könn-
ten. Nicht einem Gerichte ähnlich war jenes Ge-
richt, ihr Richter, nein nicht ähnlich, wobei keine
Mäſsigung bewieſen, keine Sitte und Gewohnheit
beobachtet, keine Sache vertheidigt wurde. Ge-
waltthätigkeit war es, und, wie ich ſchon oft ſag-
te, ein Sturzfall und Ungewitter, und alles eher,

als ein Gericht, eine Rechtsverhandlung oder Unterfuchung. Und gefetzt, es follte auch einer jenes Gericht als ein folches anfehen, und dafs man von den damals geurtheilten Dingen nichts abändern dürfe, glauben: fo mufs er doch die gegenwärtige von jener abfondern. Denn von Junius foll entweder weil er nicht auf das Gefetz gefchworen, oder weil er nicht gefetzmäfsig die Nachlofung beforgt hatte, Geldftrafe gefordert fein. Des Cluentius Sache aber kann mit den Gefetzen, nach welchen von Junius eine Geldftrafe gefordert wurde, von keiner Seite in Verbindung ftehen.

„Aber auch Bulbus ift verurtheilt worden.„ — Füge hinzu des Hochverrathes, dafs du einfeheft, dafs das gegenwärtige Gericht mit jenem nichts gemein habe. „Aber dies ift ihm doch als Befchuldigung vorgeworfen.„ — Ich geftehe es; aber dafs er eine Legion in Illyrien aufgewiegelt habe, ift auch durch des Cajus Cofconius [192]) Briefe und vieler Zeugniffe erwiefen worden. Dies war das Verbrechen, worauf fich damals die Unterfuchung zunächft bezog, und welches ihn nach den Gefetzen des Hochverraths ftrafbar machte. — „Aber die vorgeworfene Beftechung fchadete ihm am meiften.„ — Dies ift eine blofse Muthmafsung; und wenn man diefe gebrauchen darf, fiehe, ob meine Vermuthung nicht gegründeter ift. Denn ich glaube, dafs Bulbus, weil er als ein nichtswürdiger, fchändlicher, ruchlofer, mit vielen fchimpflichen Laftern befleckter Mann vor Gericht gezogen wurde, grade deshalb

leichter verurtheilt wurde. Du hingegen wählst aus der ganzen Sache des Bulbus etwas aus, was dir passend ist, um zu behaupten, dass die Richter hiernach entschieden haben.

Dieses Gericht also über den Bulbus muss der 36
gegenwärtigen Sache so wenig nachtheilig sein, als die von dem Ankläger erwähnten zwei Gerichte über den Publius Popillius und Titus Gutta, die wegen pflichtwidriger Bewerbung einen Prozess zu bestehen hatten, weil sie von Männern angeklagt wurden, die selbst dieses Verbrechens wegen verurtheilt waren, und die, wie ich glaube, nicht deshalb wieder zu Ehren kamen, weil sie darthaten, dass die Beklagten für ihre richterlichen Entscheidungen Geld genommen hätten, sondern weil sie bewiesen, dass sie, da sie des Verbrechens, wodurch sie selbst gefehlt, andre überführt hätten, zu den Belohnungen des Gesetzes berechtiget wären [193]. Es wird daher nach meinem Urtheile niemand bezweifeln können, dass jene Verurtheilung wegen pflichtwidriger Bewerbung von keiner Seite etwas mit der Sache des Cluentius und euerm Gerichte gemein habe. —

„Aber auch Stalenus ist verurtheilt worden.„ — Ich sage gegenwärtig nicht, wiewohl ich es vielleicht sagen müsste, dass er des Hochverraths verurtheilt wurde [194]; ich lese nicht die Zeugnisse der angesehenen Männer vor, welche von denen abgelegt wurden, die des berühmten Marcus Aemilius [195]) Legaten, Präfecten und Soldatentribunen waren, durch deren Zeugnisse erwiesen wurde, dass

Staatliche Bibliothek Bamberg

beſonders durch ſeinen Betrieb, während er Quäſtor war, im Heere ein Aufruhr erregt wurde. Nicht einmal jene Zeugniſſe leſe ich vor, welche über die 640000 Sestertien abgelegt wurden, welche er, da er ſie zur Beſtechung des Saffiniſchen Gerichtes, wie nachmals bei Gelegenheit des über den Oppianicus gehaltnen Gerichtes, empfangen hatte, zurückbehielt und unterſchlug. Ich übergehe dies und viel andres, das in dieſem Gericht gegen den Stalenus geſagt wurde; das aber ſage ich, daſs die Römiſchen Ritter, Publius und Cajus Cominius [196]), ſehr angeſehene und beredte Männer, damals denſelben Streit mit dem von ihnen angeklagten Stalenus hatten, den ich gegenwärtig mit dem Attius habe. Die Cominius ſagten daſſelbe, was ich ſage, daſs Stalenus von Oppianicus Geld empfangen hätte, um das Gericht zu beſtechen. Stalenus behauptete, daſs er es empfangen hätte, um eine Ausſöhnung zu bewirken. Verſpottet wurde damals ſein Verſöhnungsgeſchäfft, und die von ihm übernommene Rolle des rechtſchaffnen Mannes, ſowie unter den vergoldeten Bildſäulen, die er vor dem Tempel der Juturna [197]) aufſtellte, die Unterſchrift, worin er ſich rühmte, daſs er *Könige verſöhnt hätte* [198]). Gerügt wurden alle ſeine hinterliſtigen und trügeriſchen Handlungen; ſein ganzer auf ſolche Weiſe geführter Lebenswandel wurde aufgedeckt; ſeine Dürftigkeit im Hauſe, ſein Gewerbe auf dem Markte wurde zur Sprache gebracht, der Geldvermittler des Friedens und der Eintracht fand keinen Beifall. Und ſo ward

Stalenus damals, da er mit dem Attius daſſelbe vertheidigte, für ſchuldig erklärt. Die Cominius dagegen, die daſſelbe behaupteten, was wir in unſrer ganzen Vertheidigung behauptet haben, gewannen ihre Sache. Wenn alſo durch des Stalenus Verurtheilung erklärt iſt, daſs Oppianicus das Gericht zu beſtechen die Abſicht gehabt, daſs Oppianicus einem Richter, um Stimmen zu kaufen, Geld gegeben habe; wenn, nach der vorigen Beſtimmung, die Schuld der Beſtechung entweder auf dem Cluentius oder Oppianicus haften muſs, des Cluentius Geld auf keiner Spur entdeckt wird, des Oppianicus Geld dagegen nach beendigtem Gericht dem Richter wieder abgenommen iſt: wie kann man zweifeln, daſs jene Verurtheilung nicht bloſs nichts gegen den Cluentius beweiſt, ſondern für unſre Sache und Vertheidigung der ſtärkſte Beweis iſt?

Soweit alſo meine jetzige Einſicht reicht, möchte ich das Gericht über den Junius eher eine Beſtür- 37
mung des Aufſtandes, eine Gewaltthat der Menge, einen ungeſtümen Angriff des Tribunen, als ein Gericht nennen. Sollte indeſſen doch jemand ein ſolches Gericht ſeiner Benennung werth halten, ſo muſs er doch geſtehen, daſs dieſe Geldſtrafe, die von Junius gefordert wurde, mit des Cluentius Sache keine Verbindung habe. Das Gericht alſo über den Junius war ein gewaltthätiges, das Gericht über den Bulbus, Popillius und Gutta iſt nicht gegen den Cluentius, das Gericht über den Stalenus iſt ſogar für den Cluentius. Laſst uns jetzt ſehen, ob wir

noch ein andres Gericht, das für den Cluentius ist, anführen können.

Ist denn auch dem Cajus Fiditulanius [199]) der Prozess gemacht worden, der den Oppianicus für schuldig erklärt hatte, wiewohl er (und dies war bei der gerichtlichen Untersuchung seinem Rufe besonders nachtheilig) nur wenige Tage, vermöge der Nachlosung, den Sitzungen als Richter beigewohnt hatte? Ja er ist ihm gemacht worden, und zwar zweimal. Denn in den übelsten Ruf hatte ihn Lucius Quintius in den täglichen unruhigen und stürmischen Volksversammlungen gebracht. In Einem Gerichte wurde auf eine Geldstrafe gegen ihn angetragen, wie gegen den Junius, weil er nicht nach dem Dienste seiner Decurie [200]), noch nach dem Gesetze das Richteramt verwaltet hätte. In einer etwas ruhigern Zeit wurde er angeklagt, als Junius, aber beinahe mit ihm nach demselben Gesetze und desselben Verbrechens wegen. Weil bei dem Gerichte keine unruhigen Bewegungen, keine Gewaltthätigkeit, kein Getümmel obwalteten, ward er nach der ersten Verhandlung ohne Schwierigkeit losgesprochen. Ich rechne nicht auf diese Losspreehung; denn wiewohl er keine Geldstrafe verwirkt hat, so kann er doch für seine Stimme als Richter eben so gut Geld genommen haben, als Stalenus [201]), der nach dem Gesetze gegen Bestechungen nie belangt worden ist. Zunächst auf dieses Verbrechen bezog sich die damalige Untersuchung nicht. Was sollte Fidiculanius gethan haben? Man sagte, er hätte 400000 Sester-

tien von dem Cluentius empfangen. Von welchem Stande war er? Aus dem Stande der Senatoren. Nach dem Gefetze, nach welchem man einen Senator bei diefer Art von Verbrechen zur Rechenfchaft zu ziehen pflegt, nach dem Gefetze gegen unrechtmäfsig genommene Gelder, ward er angeklagt, aber auch jetzt fehr ehrenvoll losgefprochen. Denn verhandelt ward die Sache, wie es bei den Vorfahren Sitte war, ohne Gewaltthätigkeit, ohne Furcht, ohne Gefahr, gefagt, entwickelt, erwiefen wurde alles. Die Richter wurden belehrt [202]), nicht blofs dafs ein Beklagter redlicher Weife von dem verurtheilt werden konnte, der auch nicht beftändig den Sitzungen beigewohnt hätte, fondern dafs, wenn der Richter auch nichts anders erfahren, als die richterlichen Entfcheidungen, die bekanntlich vorausgegangen waren, er nichts weiter zu hören nöthig hatte.

Selbft jene fünf Männer, die nach dem Ge- 38
fchwätz unverftändiger Menfchen [203]) hinhorchend, damals den Oppianicus losfprachen, fahen es jetzt fchon nicht mehr gerne, dafs ihre Sanftmuth gelobt würde, da fie die Frage, ob fie den Gerichtsfitzungen in der Sache des Cajus Fabricius beigewohnt hätten, bejahen, die Frage, ob diefer eines andern Verbrechens angeklagt worden, als des Verfuchs, den er gemacht haben follte, den Avitus zu vergiften, verneinen, bei der Frage ferner, wofür fie geftimmt hätten, ihn verurtheilt zu haben bekennen mufsten. Denn niemand fprach ihn los. Wenn man

sie auf gleiche Art in Ansehung des Scamander befragt hätte, so würden sie gewiss dasselbe geantwortet haben, wiewohl dieser durch eine einzige Stimme losgesprochen ward; aber diese einzige wünschte damals keiner von jenen Männern als die seinige genannt. Wer also wird seine Stimme leichter rechtfertigen können [204]: der, welcher sowohl sich selber, als dem Einmal Geurtheilten treu geblieben zu sein behauptet, oder der, welcher gegen den ersten Anstifter des Verbrechens Sanftmuth, gegen seine Helfershelfer und Mitwisser die gröfste Strenge bewiesen zu haben antwortet? Doch finde ich es, mich über ihre Stimme weiter zu erklären, für unnöthig. Denn ich zweifle nicht, dafs diese, so würdigen Männer nur, weil sie durch einen plötzlichen Argwohn erschüttert wurden, sich den Standpunct verrücken liefsen. An denen also, die den Oppianicus losfprachen, tadle ich das Mitleiden nicht; an denen, die beim Stimmen ihren vorigen Urtheilen aus freiem Antriebe, nicht mit Stalenischer Hinterlist, getreu blieben, billige ich die Festigkeit; an denen aber, die, dafs ihnen die Sache nicht klar sei, stimmten, lobe ich die Weisheit; denn losfprechen hatten sie den Mann, den sie als äufserst schuldig erkannt, und den sie selber schon zweimal verurtheilt hatten, unmöglich können; ihn zu verurtheilen, wünschten sie bald nachher, als die Sache aufgeklärt war, und sie den so schändlichen Plan und die abscheuliche That [205] zu argwöhnen anfingen. Aber damit ihr nicht blofs nach dem Geschehenen diese

Männer für weise halten, sondern schon nach dem Namen [206]) selbst, das, was sie thaten, als eine sehr weise und rechtschaffene Handlung billigen möget: kann einer genannt werden, der sich, als Publius Octavius Balbus klüger an Verstande, des Rechtes kundiger, durch Unpartheilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Diensteifer bedachtsamer und unsträflicher gezeigt hat? Es hat den Oppianicus nicht losgesprochen. Wer besitzt mehr Festigkeit, als Quintus Considius? Wer ist der Gerichte, und derjenigen Würde, die in den Gerichten vorwalten muss, kundiger? wer ist durch Tugend, Klugheit, Ansehen ausgezeichneter? Dieser hat ihn eben so wenig losgesprochen. Es ist zu weitläuftig, über die Tugend jedes einzelnen auf gleiche Art zu reden, welche, weil sie von allen anerkannt ist, der Ausschmückungen durch Worte nicht bedarf. Was für ein Mann war Marcus Juventius Pedo, aus jener alten Schule der Richter? was für Männer waren Lucius Caulius Mergus, Marcus Basilus, Cajus Caudinus? welche alle in den öffentlichen Gerichten schon damals in dem blühenden Staate blüheten. Zu eben der Anzahl gehörte Lucius Cassius, Cnejus Hejus, die den andern an Unsträflichkeit und Klugkeit gleich waren. Keiner von diesen hat den Oppianicus durch seine Stimme losgesprochen. Auch der jüngste von allen diesen, aber an Verstand, Bedachtsamkeit und Gewissenhaftigkeit denjenigen gleich, die ich vorher erwähnt habe, Publius Saturius, stimmte eben so. O eine besondere Unschuld des Oppianicus! da wer

ihn, den Beklagten, losſprach, für ehrſüchtig, wer ſein Urtheil verſchob, für vorſichtig, wer ihn verurtheilte, für geſetzt geachtet wird.

39 Dieſe Dinge wurden damals, ſolange Quintius die Sache betrieb, weder in der Volksverſammlung, noch vor Gericht erwieſen. Denn weder er ſelbſt geſtattete die Vertheidigung, noch war es jemanden wegen der erbitterten Menge ſeine Rede durchzuführen vergönnt. Kaum hatte er alſo den Junius geſtürzt, ſo gab er ſelbſt die ganze Sache auf; denn nach wenigen Tagen ward er ſelbſt ein Privatmann, und merkte, daſs die Hitze bei den Menſchen verbrauſt wäre. Hätte er in den Tagen, in welchen er den Junius anklagte, den Fidiculanius anklagen wollen; ſo würde man dem Fidiculanius ſich zu vertheidigen keine Freiheit geſtattet haben. Und zuerſt freilich erlaubte er ſich gegen alle Richter, die den Oppianicus verurtheilt hatten, Drohungen. Ihr kanntet ja des Menſchen ſchamloſen Uebermuth; ihr kanntet ſeinen Trotz und Tribunenſtolz. Wie gallſüchtig, ihr unſterblichen Götter! wie hochmüthig war er! wie wenig kannte er ſich ſelbſt! wie läſtig und unerträglich war ſeine Anmaſsung! denn ſelbſt dies reizte ſeine Erbitterung (und hierin liegt die Quelle alles übrigen) daſs ihm und ſeiner Vertheidigung Oppianicus nicht geſchenkt worden; grade als wenn nicht dies Beweiſes genug ſein müſste, daſs dieſer von allen verlaſſen war, weil er ſich an einen ſolchen Sachwalter gewandt hatte. Rom war damals ſehr reich

an Sachwaltern, beredten und geachteten Männern,
von denen gewiſs jemand einen in ſeiner Municipal-
ſtadt angeſehenen Römiſchen Ritter vertheidiget hät-
te, wenn er rechtlicher Weiſe eine ſolche Sache ver-
theidigen zu können geglaubt hätte. Denn welche 40
Sache hat Quintius vorher bis zu ſeinem funfzigſten
Jahre vertheidiget? Wer hat ihn je, ich ſage nicht
als Anwald, ſondern nur als Empfehler oder gericht-
lichen Beiſtand auftreten ſehen? ihn, der aus keiner
andern Urſache, als weil er die ſchon lange unbe-
ſuchte Rednerbühne, und den nach der Ankunft des
Lucius Sulla von der Tribunenſtimme verlaſſenen
Platz [207]) zuerſt in Beſitz genommen, und die der
Volksverſammlungen ſchon entwöhnte Menge zu ei-
ner, der alten ähnlichen Gewohnheit zurückge-
führt hatte, ſich bei einer gewiſſen Claſſe von Men-
ſchen [208]) ein wenig beliebt machte. Aber wie ver-
haſst war derſelbe Mann in der ſpätern Zeit den Sei-
nigen ſelbſt, durch welche er in einen höhern Stand
aufgerückt war [209])! Und dies nicht mit Unrecht.
Denn ihr müſst nicht bloſs an ſeinen Charakter und
ſeine Anmaſsung, ſondern auch an ſeine Miene und
Kleidung, und an jenen bis auf die Ferſen herabhän-
genden Purpur euch erinnern [210]). Dieſer Mann,
gleich als wäre es auf keine Weiſe zu ertragen, daſs
er beſiegt worden, brachte die Sache von den Ge-
richtsbänken auf die Rednerbühne. Und doch kla-
gen wir noch oft, daſs Männer, die von ruhmloſen
Ahnen abſtammen, nicht Früchte genug erndten?
Ich behaupte, daſs ſie nirgendswo je gröſsere Früch-

te gewonnen haben; denn wenn hier einer aus unadlichem Geblüte sich so beträgt, daſs er die Würde des Adels durch Verdienst behaupten zu können scheint, so gelangt er so weit, als ihn Aemsigkeit und Unsträflichkeit geleiten. Und selbst wenn ein solcher sich bloſs darauf stützt, daſs er ein Unadlicher ist, so macht er doch oft ein gröſseres Glück, als er mit seinen Lastern gemacht haben würde, wenn er vom höchsten Adel stammte. Dies war zum Beispiel mit Quintius der Fall (denn von den übrigen will ich nichts sagen); wäre er ein Adlicher gewesen, wer würde ihn bei seinem Stolze und unerträglichen Uebermuthe dulden gekonnt haben? Weil er von so geringem Stande war, so bewies man eine solche Duldsamkeit gegen ihn, daſs man ihm für das Gute, das er etwa von Natur hatte, Vortheile schuldig zu sein glaubte, seinen Stolz aber und seine Anmaſsung wegen der niedrigen Herkunft des Menschen mehr für lächerlich hielt, als für furchtbar.

41 Aber um zur Sache zurückzukehren, in der Zeit, da Fidiculanius losgesprochen wurde, was, frage ich, meinst du, der du dich auf ehemalige Gerichte berufst, daſs damals geurtheilt sei? Wenigstens, daſs er unbestochen geurtheilt habe. Aber er hatte den Oppianicus verurtheilt; aber er hatte die ganze Sache nicht gehört; aber er war in allen Volksversammlungen von Lucius Quintius heftig und oft gemiſshandelt worden. Alle von Quintius veranstalteten Gerichte waren also unbillige, unbe-

gründete, lärmende, ungeſtüme, durch Aufruhr betriebene Gerichte. „Nun denn! es iſt möglich, daſs Falcula unſchuldig iſt.„ Alſo war doch einer, der, ohne beſtochen zu ſein, den Oppianicus verurtheilte; alſo hat Junius durch die Nachloſung nicht ſolche erwählt, die für Geld das Verdammungsurtheil ſprachen, alſo konnte einer den Sitzungen nicht von Anfange an beigewohnt haben, und doch den Oppianicus, ohne beſtochen zu ſein, verurtheilen. Aber wenn Falcula unſchuldig iſt, ich bitte, wer iſt denn ſchuldig? Wenn dieſer unbeſtochen verurtheilt hat, wer hat denn Geld empfangen? Ich behaupte, daſs niemanden von den Richtern ein Vorwurf gemacht, der nicht auch dem Fidiculanius gemacht worden iſt [211]), und daſs des Fidiculanius Prozeſs nichts anders betraf, als worauf ſich der übrigen Prozeſs bezog. Entweder muſst du dieſes Gericht [212]) tadeln, da ſich deine Anklage auf vorhergegangene Urtheile zu ſtützen ſcheint, oder wenn du dieſes als ein unpartheiiſches anerkennſt, ſo muſst du eingeſtehen, daſs Oppianicus von unbeſtochenen Richtern verurtheilt worden iſt.

Doch dieſes ſelbſt muſs ſchon Beweiſes genug ſein, daſs von ſo vielen Richtern, ſeitdem Falcula losgeſprochen war, niemand angeklagt worden iſt. Denn warum ſammelt ihr mir die Beiſpiele von ſolchen, die wegen pflichtwidriger Bewerbung verurtheilt wurden, nach einem andern Geſetze, wegen ausgemachter, durch zahlreiche Zeugen erwieſener Verbrechen? da dieſe ſelbſt zuerſt eher wegen un-

rechtmäſsig genommener Gelder, als wegen pflichtwidriger Bewerbung hätten belangt werden ſollen. Denn wenn ihnen bei den Gerichten über pflichtwidrige Bewerbung der Vorwurf der Beſtechung ſchadete, obgleich ihnen nach einem andern Geſetze der Prozeſs gemacht wurde: ſo hätte er ihnen, wenn ſie nach dem eigenen, auf dieſes Verbrechen ſich beziehenden Geſetz vor Gericht gezogen wären, noch viel mehr ſchaden müſſen. Ferner wenn dieſes Verbrechen von ſo groſser Bedeutung war, daſs einer, nach welchem Geſetze er auch belangt wurde, an dieſer Wunde [213]) umkommen muſste: warum wurden bei der groſsen Menge von Anklägern, bei ſo groſsen Belohnungen [214]) die übrigen nicht angeklagt?

Bei dieſer Gelegenheit beruft man ſich auf etwas, was man kein Gericht nennen darf, darauf nemlich, daſs dem Publius Septimius Scävola dieſes Verbrechens wegen bei ſeinem Prozeſs die Schadenerſtattung zuerkannt ſei [215]). Wie es hiermit gehalten zu werden pflegt, darf ich, weil ich vor kundigen Männern rede, nicht weitläuftig zeigen. Denn nie iſt dieſelbe Sorgfalt, die man bei andern Gerichten zu beweiſen pflegt, nach Verurtheilung der Angeklagten, bewieſen worden. Wenn auf Schadenerſtattung erkannt wird, ſo pflegen die Richter entweder, weil ſie demjenigen, den ſie einmal verurtheilt haben, feindſelige Geſinnung gegen ſich zutrauen, den peinlichen Prozeſs, den man etwa gegen ihn anhängig machen will, nicht anzunehmen, oder weil

ſie, wenn ſie über den Beklagten geurtheilt, ihre Pflicht erfüllt zu haben meinen, auf das übrige mit geringerer Sorgfalt zu achten. Daher ſind ſehr viele des Hochverrathes losgeſprochen worden, denen man, nachdem ſie wegen unrechtmäſsig genommener Gelder verurtheilt waren, die Schadenerſtattung zuerkannt hatte; und dieſen Fall ſehen wir häufig, daſs wenn ein Beklagter wegen unrechtmäſsig genommener Gelder verurtheilt iſt, die Richter diejenigen losſprechen, an welche das Geld, nach dem Erkenntniſs über die Schadenerſtattung, gekommen iſt [216]; und wenn dies geſchieht, ſo werden die Urtheile nicht aufgehoben, ſondern es wird nur dadurch erwieſen, daſs das Erkenntniſs über Schadenerſtattung mit einem richterlichen Urtheile nicht gleiche Kraft habe. Scävola wurde andrer Verbrechen wegen verurtheilt, durch zahlreiche Zeugen Apuliens überwieſen. Mit aller Anſtrengung kämpfte man dafür, daſs, wiewohl es ein peinlicher Prozeſs war, auf Gelderſatz [217] erkannt würde. Hätte dies das Gewicht eines richterlichen Urtheiles gehabt, ſo würde er in der Folge entweder von denſelben oder von andern Widerſachern, nach dem Geſetz über Beſtechungen ſelbſt, angeklagt worden ſein.

Ich komme jetzt auf das, was jene ein richterli- 42
ches Urtheil nennen, unſre Vorfahren aber nie weder ein richterliches Urtheil genannt, noch einem richterlichen Ausſpruche gleich geachtet haben, auf die Ahndung und Erklärung der Cenſoren. Ehe ich

hierüber zu reden anfange, muſs ich zuvor wenige Worte über mein Pflichtverhältniſs vorausſchicken, damit ich nicht bloſs die Gefahr meines Schutzbefohlenen, ſondern auch meine übrigen Pflichtverhältniſſe und Freundſchaften berückſichtiget zu haben ſcheine. Denn ich unterhalte mit beiden wackern Männern, welche zuletzt Cenſoren waren [218]), freundſchaftliche Verhältniſſe; mit dem einen habe ich noch dazu (wie auch die meiſten unter euch wiſſen) vielen Umgang, und eine durch gegenſeitige Dienſtleiſtungen befeſtigte Verbindung [219]). Was ich alſo von ihren ſchriftlichen Anmerkungen [220]) äuſsern werde, will ich mit ſolcher Geſinnung äuſsern, daſs ich das Geſagte nicht nach dem, was ſie thaten, ſondern nach dem Cenſurverhältniſs überhaupt beurtheilt wünſche; von dem Lentulus wenigſtens, meinem Freunde, den ich ſeines ausgezeichneten Verdienſtes und der hohen Ehrenämter wegen, die er von dem Römiſchen Volke erlangt hat, um ihm meine Achtung zu bezeugen, nenne, werde ich es leicht erhalten, daſs er dieſelbe Gewiſſenhaftigkeit und Bedachtſamkeit, dieſelbe Seelenſtärke und Freimüthigkeit der Rede, die er ſelbſt bei den Gefahren der Freunde zu beweiſen pflegt, auch mir in dem gegenwärtigen Fall geſtatte, um ſo viel zu äuſsern, als ich ohne Gefahr meines Schutzbefohlenen nicht übergehen kann [221]). Doch werde ich alles mit Schonung und Vorſicht ſagen, damit ich weder den gewiſſenhaften Schutz, den ich meiner Vertheidigung ſchuldig bin, vernachläſſiget, noch jemandes Würde

verletzt oder jemandes Freundschaft gekränkt zu haben scheine.

Ich sehe also, ihr Richter, dass die Censoren einige Richter des Junischen Rathes beschimpft, und dass sie sich bestechen liessen, als Ursache dieser Beschimpfung schriftlich angemerkt haben. Jetzt will ich zuerst als allgemein bekannt anführen, dass unser Staat sich mit den Censurahndungen nie so zufrieden bezeigt habe, als mit den richterlichen Entscheidungen. Und bei einer so bekannten Sache will ich nicht die Zeit durch Anführung von Beispielen hinbringen; nur dies eine will ich erwähnen, dass Cajus Geta [222]), nachdem er von den Censoren Lucius Metellus und Cnejus Domitius aus dem Senate verstossen war, selbst in der Folge Censor geworden ist, und dass folglich derselbe Mann, dessen Sitten die Censoren getadelt hatten, in der Folge über die Sitten des Römischen Volkes und der Männer, die ihn beschimpft hatten, die Aufsicht gehabt habe. Würde die Censurahndung einem richterlichen Urtheile gleich geachtet, so müsste, sowie diejenigen, die durch ein schimpfliches Urtheil verdammt sind, auf immer aller Ehre und Würde beraubt werden, so auch den vom Censor beschimpften Männern weder zu Ehrenämtern der Zugang, noch in die Curie die Rückkehr gestattet sein. Nun aber wenn ein Freigelassener des Cnejus Lentulus oder des Lucius Gellius als Richter jemand des Diebstahls schuldig erklären sollte, so wird dieser auf immer alle seine Auszeichnungen verlieren, und nie diesen Theil sei-

ner Ehre wieder erlangen [223]), diejenigen Männer hingegen, die Lucius Gellius felbft und Cnejus Lentulus, zwei Cenforen, fo angefehene und verftändige Männer, des Diebftahls und der genommenen Gelder wegen befchimpft haben, find nicht blofs in den Senat zurückgekehrt, fondern auch durch eigene hierüber angeftellte Gerichte fchuldlos erklärt worden.

43 Niemand foll nach der Anordnung unfrer Vorfahren, ich fage nicht, über jemandes Ruf, fondern nicht einmal über die unbedeutendfte Sache als Richter entfcheiden, wenn nicht die ftreitenden Partheien fich über ihn verglichen haben [224]). In allen Gefetzen daher, in denen die einzelnen Urfachen beftimmt find, nach welchen jemand weder zu einem obrigkeitlichen Amte erwählt, noch zum Richter erkohren werden, oder einen andern anklagen darf, ift die Cenfurbefchimpfung nicht als eine folche Urfache angegeben. Denn Furcht zu erregen, nicht Strafe über das Leben zu verhängen, foll der Zweck der Cenfurmacht fein. Ich will daher, ihr Richter, zeigen, dafs nicht blofs durch des Römifchen Volkes Stimmen oft die Cenfurbefchimpfungen, (denn dies ift euch fchon einleuchtend) fondern auch durch die richterlichen Erkenntniffe derjenigen ausgetilgt find, die als Gefchworene mit gröfserer Gewiffenhaftigkeit und Bedachtfamkeit urtheilen mufsten. Zuerft haben Richter, Senatoren und Ritter [225]), fchon bei mehrern Beklagten, die durch die fchriftlichen Anmerkungen der Cenforen gefetzwidrig Geld

genommen zu haben beſchuldigt waren, ſich mehr von ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung, als von der Meinung der Cenſoren leiten laſſen. Zweitens haben die Stadtprätoren [226]), die nach ihrem Eide jedesmal den beſten zu den erleſenen Richtern auswählen müſſen, ſich in dieſer Rückſicht nie durch die Cenſurbeſchimpfung beſchränkt gehalten. Die Cenſoren endlich ſelbſt ſind oft den richterlichen Urtheilen früherer Cenſoren (wenn ihr anders das richterliche Urtheile nennen wollt) nicht treu geblieben. Ja ſogar die Cenſoren ſelbſt achten gegenſeitig ihre Urtheile ſo wenig, daſs der eine des andern Urtheil nicht bloſs tadelt, ſondern aufhebt, daſs der eine jemanden aus dem Senate ſtoſsen will, indeſs der andre ihm ſeinen Platz erhält, und des angeſehenſten Standes würdig achtet, daſs der eine jemanden unter die Aerarier [227]) zu verſetzen oder aus dem Tribus zu ſtoſsen [228]) heiſst, indeſs der andre es verbietet. Wie kann es euch alſo in den Sinn kommen, richterliche Urtheile zu nennen, die, wie ihr ſeht, vom Römiſchen Volke aufgehoben, von geſchwornen Richtern verworfen, von den Obrigkeiten vernachläſſiget, von denjenigen, die dieſelbe Macht erlangt haben, verändert werden, und worüber die Collegen ſich ſelbſt nicht einig ſind.

Da ſo das Verhältniſs der Sache iſt, ſo laſst uns 44
ſehen, was denn die Cenſoren über die Beſtechung jenes Gerichtes geurtheilt haben ſollen. Und zuerſt laſst uns die Frage ſo feſtſtellen: ob die Sache deshalb, weil die Cenſoren ſie angemerkt haben, wahr

ift, oder ob fie von ihnen, weil fie wirklich fo gefchehen, angemerkt worden. Sollen wir fie deswegen für wahr halten, weil fie von ihnen angemerkt ift [229]), fo bedenkt, was ihr thut; ihr möchtet fonft den Cenforen für die Zukunft gegen jeden von uns eine königliche Macht geftatten; die Cenfurbemerkung möchte fonft eben fo viel Elend den Bürgern, als jene fo graufame Aechtung, zufügen können; wir möchten fonft den Griffel der Cenforen, deffen Spitze unfre Vorfahren durch viele Mittel abftumpften, künftig eben fo fehr, als das Schwerdt des Dictators zu fürchten Urfache haben. Wenn aber die Cenfurbemerkung deshalb, weil fie wahr ift, von Gewicht fein mufs: fo lafst uns unterfuchen, ob fie wahr oder falfch ift, unabhängig von dem Anfehen der Cenforen, und indem wir alles von der Sache abfondern, was nicht zur Sache gehört. Belehren mufst du uns, wie viel Geld Cluentius gegeben, woher er es gegeben, wie er es gegeben, kurz du mufst uns wenigftens Eine Spur des von Cluentius ausgegebenen Geldes zeigen. Erweifen mufst du ferner, dafs Oppianicus ein guter Mann, ein unfträflicher Menfch war; dafs man nie eine andere Meinung über ihn hegte, endlich dafs nichts durch vorgängige Urtheile über ihn entfchieden ift. Dann magft du dich auf das Anfehen der Cenforen berufen, dann die Verbindung ihres Urtheils mit der Sache vertheidigen. Solange aber Oppianicus als ein Mann bekannt fein wird, der, laut der Erklärung eines richterlichen Urtheils, die öffentli-

chen Protokolle [230]) ſeiner Municipalſtadt verfälſchte, der ſich in einem Teſtamente Ausmerzungen erlaubte [231]), der durch eine untergeſchobene Perſon ein falſches Teſtament beſiegeln, der denjenigen, in deſſen Namen es beſiegelt war, ermorden [232]), der den Oheim ſeines Sohnes in der Knechtſchaft und in den Banden tödten [233]), der die Bürger ſeines Municipiums ächten und hinrichten lieſs [234]), der die Gattin des Mannes, den er gemordet, ehelichte [235]), der Geld für einen Gifttrank bezahlte, der ſeine Schwiegermutter [236]), der zu gleicher Zeit die Gattin ſeines Bruders, ihre gehofften Kinder, und den Bruder ſelbſt [237]), der endlich ſeine eigenen Kinder tödtete [238]), der bei dem Verſuche, ſeinen Stiefſohn zu vergiften [239]), offenbar ertappt wurde, der, als er ſelbſt, nach Veurtheilung ſeiner Gehülfen und Mitwiſſer, vor Gericht gezogen war, einem Richter Geld gab, um die Stimmen der Richter zu erkaufen [240]); ſolange ſolche Dinge von Oppianicus bekannt ſein werden, ohne daſs auf der andern Seite die Beſchuldigung in Rückſicht des Cluentiſchen Geldes durch irgend einen Beweis gerechtfertiget iſt: wie kann das, was die Cenſoren entweder wollten oder meinten, deine Sache unterſtützen, oder dem unſchuldigen Cluentius zum Nachtheile gereichen?

Was waren es denn für Beſtimmungsgründe, 45
denen die Cenſoren folgten? Sie ſelber nicht einmal, wenn ſie ſich auch nach der ſtrengſten Wahrheit erklären wollen [241]), werden andre anführen

können, als das Gerede der Menschen und das Gerücht. Dass sie durch Zeugen, durch Rechnungsbücher, durch irgend einen entscheidenden Beweis etwas sicheres erfahren, kurz dass sie nach untersuchter Sache geurtheilt hätten, werden sie nicht behaupten. Und gesetzt, sie hätten es gethan, so müsste ihr Urtheil doch nicht so fest sein, dass man es nicht erschüttern dürfte. Ich will mich nicht auf die Menge von Beispielen berufen, so gross sie auch ist, nicht eine alte Begebenheit, einen mächtigen oder beim Volke beliebten Mann anführen. Ein unvermögender Mann, der Schreiber eines Aedils, Decius Matrinius, den ich vor den Prätoren Marcus Junius und Quintus Publicius [242]), und vor den curulischen Aedilen Marcus Plätorius und Cajus Flaminius vertheidiget hatte, wurde neulich durch meine Ueberredung von den geschworenen Männern als Schreiber angestellt, wiewohl dieselben Censoren ihn in die Classe der Aerarier verstossen hatten [243]). Denn da an dem Menschen keine Schuld erfunden wurde, so war es nur die Frage, was er verdient hätte, nicht was über ihn geurtheilt wäre, die man zu untersuchen für nöthig hielt. Was nun die Bemerkungen betrifft, welche die Censoren über die Bestechung des Junischen Gerichtes gemacht haben: wie kann man sie für Bestimmungen halten, die nach erwogener und sorgfältig beurtheilter Sache gemacht wären? Gegen den Manius Aquilius und Titus Gutta sehe ich solche Anmerkungen gemacht. Was heisst das? Sollen nur diese durch Geld bestochen

ſein? Aber wie ſteht es mit den übrigen? Sie haben doch wohl unbeſtochen den Oppianicus verurtheilt? Dieſer iſt alſo nicht durch Hinterliſt, nicht durch Geld für ſchuldig erklärt worden, nicht alle, wie es in den Reden des Quintius lautete [244]), welche den Oppianicus verurtheilt haben, ſind als ſtrafbar und verdächtig zu betrachten. Nur zwei ſehe ich durch die Erklärung der Cenſoren der Theilnahme an dieſer Schändlichkeit beſchuldigt; oder ſie mögen zeigen, daſs ſie, was ſie von den zweien erfahren, von den übrigen auch erfahren haben [245]).
Das nemlich verdient keinesweges Billigung, daſs 46
man auf die Beſchimpfungen und Anmerkungen der Cenſoren das Beiſpiel von dem, was im Kriegsdienſte zu geſchehen pflegt, angewandt hat. Denn nach dem, was unſre Vorfahren verordneten, ſoll, wenn von vielen ein ſchimpfliches Verbrechen begangen iſt [246]), es durch die Entſcheidung des Loſes an einigen geahndet werden, damit nemlich die Furcht auf alle, die Strafe nur auf wenige ſich verbreite. Wie könnte es aber den Cenſoren, daſſelbe zu thun, wenn ſie den höchſten Stand muſtern, die Bürger beurtheilen, die Laſter ahnden, zukommen? Denn der Krieger, der ſeinen Platz nicht behauptete, der den Ungeſtüm und die Gewalt des Feindes fürchtete, kann künftig nicht bloſs ein beſſerer Krieger ſein, ſondern auch ein rechtſchaffener Mann und nützlicher Bürger. Damit er alſo im Kriege aus Furcht vor dem Feinde, nicht fehlen möchte, haben unſre Vorfahren ihm eine gröſsere Furcht vor dem Tode

und den Leibesſtrafen vorgehalten; damit aber nicht gar zu viele die Todesſtrafe erdulden möchten, iſt die Loſung verordnet worden. Eben dieſes willſt du thun, Cenſor, wenn du den Senat muſterſt? Wenn mehrere ſein ſollten, die, um einen Unſchuldigen zu verurtheilen, Geld genommen haben, willſt du nicht an allen die Ahndung ausüben, ſondern die Menſchen ausſondern, wie es dir beliebt, und wenige aus vielen zur Beſchimpfung herausloſen? Haben ſoll alſo, von dir gekannt und geſehen, die Curie einen Senator, das Römiſche Volk einen Richter, der Staat einen Bürger ohne Beſchimpfung, der zum Verderben des Unſchuldigen ſeine Ehrlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit für Geld verhandelt hat? und demjenigen, der durch Lohn bewogen, das Vaterland, die Glücksgüter, die Kinder einem unſchuldigen Bürger entriſſen hat, ſoll nicht das Brandmahl der Cenſorſtrenge eingemarkt werden? Du biſt der Vorſteher der Sitten, du führſt die Obhut über die alte Zucht und Strenge, wenn du entweder wiſſentlich im Senate jemanden erhältſt, der mit einem ſo groſsen Frevel befleckt iſt, oder wenn du urtheilſt, daſs wer gleich ſchuldig iſt, nicht auf gleiche Weiſe beſtraft werden müſſe [247]), und dieſelbe Art der Strafe, die unſre Vorfahren im Kriege gegen die Furchtſamkeit der Krieger anordneten, im Frieden gegen die Frevelhaftigkeit des Senators feſtſetzen willſt? Dürfte dies Beiſpiel vom Kriegsdienſte auf die Ahndung des Cenſors angewandt werden: ſo müſste bei dieſer ſelbſt die Loſung ſtatt finden.

Wenn es aber die Schuldigen durchs Loos zur Strafe auszuwählen, und das Vergehen der Menſchen der Willkühr des Schickſals anzuvertrauen, mit der Cenſorpflicht nicht verträglich iſt; ſo geziemt es ſich gewiſs nicht, daſs man, wenn viele gefehlt haben, wenige zur Beſchimpfung und Schande ausſondert.

Aber wir alle ſehen ein, daſs man ſich bei dieſen Anmerkungen nach dem Winde, wie er vom Volke wehete, gewandt habe [248]). Geeifert hatte über die Sache der rottenſüchtige Tribun in den Volksverſammlungen; ohne die Sache unterſucht zu haben, fand man den Satz bewährt: es iſt unerlaubt, dem groſsen Haufen zu widerſprechen [249]); niemand endlich gab ſich Mühe, die Gegenparthei zu vertheidigen. In einen ſehr üblen Ruf ferner waren damals die Gerichte gekommen; denn wenige Monate nachher ward die Bezeichnung der Stimmtafeln [250]) eine neue Urſache zu ſtarken und gehäſſigen Beſchuldigungen für die Gerichte. Ganz übergehen und vernachläſſigen konnten die Cenſoren, wie es ſchien, die Befleckung der Gerichte nicht. Männer, die ſie durch andre Laſter und jede Schande berüchtiget ſahen, wollten ſie auch in dieſer Rückſicht durch ihre Anmerkungen beſchimpfen, und dies um ſo mehr, weil grade zu der Zeit, als ſie Cenſoren waren, der Ritterſtand an der Gerichtsverwaltung Antheil erhalten hatte [251]), damit ſie vermittelſt der Beſchimpfung der ſich dafür eignenden Männer zugleich mit dem Ritterſtande durch ihr

Ansehn die vorigen Gerichte gemifsbilliget zu haben scheinen möchten. Wäre es mir oder einem andern vor diesen Censoren selbst diese Sache zu vertheidigen erlaubt gewesen, so würde ich so einsichtsvollen Männern gewifs bewiesen haben, (denn die Sache spricht dafür) dafs sie nichts untersucht, nichts sicheres erfahren, dafs sie bei allen ihren Anmerkungen nur auf das Gerücht und den Beifall des Volkes Rücksicht genommen hätten. Denn gegen den Publius Popillius, der den Oppianicus verurtheilt hatte, machte Lucius Gellius die Anmerkung: weil er Geld genommen hätte, um einen Unschuldigen zu verurtheilen. Wie viel Weifsagungsgabe ist selbst hierzu erforderlich, um nur zu wissen, dafs der Beklagte unschuldig gewesen sei, den er vielleicht nie gesehen hatte, da die bedachtsamsten Männer unter den Richtern (um nichts von denen zu sagen, die den Oppianicus verurtheilten) nach vorgängiger Untersuchung erklärten, dafs ihnen die Sache nicht einleuchtete,

Aber es sei! Gellius hält den Popillius für schuldig; er urtheilt, dafs er von Cluentius Geld empfangen habe. Lentulus läugnet dieses. Denn er will freilich den Popillius, als den Sohn eines Freigelassenen, nicht als Mitglied des Senats betrachtet wissen [252]; aber den Senatorplatz bei den Spielen und seine übrigen Auszeichnungen läfst er ihm [253]), und befreit ihn von aller Beschimpfung. Und da er dieses thut, so erklärt er, dafs Popillius unbestochen durch seine Stimme den Oppianicus verurtheilt

habe. Und eben dieſem Popillius ertheilt er in der Folge bei einem über pflichtwidrige Bewerbung über ihn gehaltenen Gerichte ein ſehr rühmliches Zeugniſs. Wenn alſo weder Lentulus ſich bei dem Urtheile des Lucius Gellius beruhigte, noch Gellius mit der Meinung des Lentulus zufrieden war; und wenn keiner von den beiden Cenſoren ſich mit des andern Cenſors Meinung beruhigen zu müſſen glaubte: wie kann einer von uns glauben, daſs die Anmerkungen der Cenſoren unerſchütterlich und auf immer gültig ſein müſsten?

„Aber ſie haben doch den Avitus ſelbſt be- 48
ſchimpft„ [254]). — Doch nicht wegen eines ſchimpflichen Verhaltens, oder irgend eines, ich ſage nicht, Laſters, ſondern nur Fehltrittes, (denn dieſer Mann iſt ſo unſträflich, ſo rechtſchaffen, ſo ſorgfältig in der Beobachtung aller ſeiner Pflichten, wie es nur immer jemand ſein kann, welches die Cenſoren ſelbſt nicht beſtreiten) ſondern weil ſie ſich durch eben dieſe Nachrede von der Beſtechung des Gerichtes beſtimmen lieſsen. Denn ſie ſelbſt urtheilen nicht anders, als wir geurtheilt wünſchen, über des Mannes Sittſamkeit, Lauterkeit und Tugend. Aber ſie glaubten den Ankläger nicht übergehen zu können, da ſie gegen die Richter Strenge geübt hatten. Doch was dieſe ganze Sache betrifft, ſo will ich nur Eine Begebenheit aus dem ganzen Altertum anführen, und dann nichts weiter hinzuſetzen. Denn das Beiſpiel des groſsen und berühmten Mannes, des Publius Africanus, glaube ich nicht

übergehen zu dürfen. Da dieſer Mann die Cenſur verwaltete [255]), und bei der Muſterung Cajus Licinius Sacerdos [256]) vorgetreten war, ſagte er mit lauter Stimme, ſo daſs die ganze Volksverſammlung es hören konnte: er wüſste, daſs jener Mann einen förmlichen Meineid geſchworen hätte; wenn jemand ihn deshalb anklagen wollte, ſo würde er ihn durch ſein Zeugniſs unterſtützen. Als darauf niemand auftrat, ſo lieſs er ihn ſein Pferd vorüberführen [257]). Ihm alſo, mit deſſen Gutachten das Römiſche Volk und die auswärtigen Nationen ſich zu begnügen pflegten [258]), war ſein eigenes Wiſſen [259]) nicht genug, um einen andern zu beſchimpfen. Wäre unſerm Avitus dieſelbe Vergünſtigung von den Cenſoren bewilliget worden [260]), ſo würde er leicht, von dieſen ſelbſt gerichtet, den falſchen Verdacht und den beim Volke gegen ihn erregten gehäſſigen Ruf gedämpft haben.

Noch iſt Eines übrig, das mich in gar groſse Verlegenheit bringt, worauf ich, ſcheint es, kaum antworten kann [261]); ich meine den Abſchnitt, den du aus dem Teſtamente des Cnejus Egnatius, des Vaters, vorgeleſen haſt, eines Mannes, der (ihr glaubt es doch?) ſo ſehr rechtſchaffen und weiſe war, des Inhaltes: Er hätte deshalb ſeinen Sohn enterbt, weil dieſer wegen der Verurtheilung des Oppianicus Geld genommen hätte. Doch über dieſes Mannes Leichtſinn und Charakterloſigkeit will ich nicht mehreres ſagen. Das Teſtament ſelbſt, das du herlieſeſt, zeigt, von wem es herrührt, da derſel-

be Mann den Sohn, den er hafste, enterbte, und demjenigen Sohne, den er liebte, ganz fremde Menfchen zu Miterben gab. Aber du, Attius, überlege, rathe ich, bedächtig, ob du dem Urtheile der Cenforen Gewicht beilegen willft, oder des Egnatius Urtheile. Wenn des Egnatius, fo find von keinem Gewicht die Anmerkungen, welche die Cenforen über die andern gemacht haben; denn fie haben den Cnejus Egnatius felbft, dem du Gewicht beilegft, aus dem Senate geftofsen; wenn aber dem Urtheile der Cenforen, fo bedenke, dafs denfelben Egnatius, den der Vater mit cenforifcher Strenge enterbte, die Cenforen im Senate, obgleich fie den Vater ausftiefsen, erhalten haben.

„Aber nach dem Urtheile des ganzen Senates 49
war jenes Gericht beftochen.„ — Wie? — „Er machte die Sache zu einem Gegenftande der Berathfchlagung.„ — Konnte er denn eine fo wichtige, vor ihm gerügte Sache von fich abweifen? Da der Volkstribun das Volk beinahe zu Gewaltthätigkeiten aufgereizt hatte, da ein braver Mann, ein Unfchuldiger durch Beftechung hinterliftig ins Verderben geftürzt fein follte; da der Senatorenorden in dem übelften Rufe ftand: war es möglich, dafs man nichts befchlöffe? war es möglich, dafs man das Begehren der erhitzten Menge, ohne die gröfste Gefahr für den Staat, von fich abwiefe? Aber wie lautete diefer Befchlufs? wie gerecht, wie weife, wie bedächtig! Sollten einige durch ihre Thätigkeit ein öffentliches Gericht beftochen

haben Scheint der Senat, daſs die Sache wirklich geſchehen iſt, zu erklären, oder wenn ſie geſchehen iſt, darüber Unzufriedenheit und Unwillen zu äuſsern? Aulus Cluentius ſelbſt, um ſeine Meinung über Gerichte befragt, würde keine andre äuſsern, als die Männer ſie äuſserten, die ihn nach eurer Behauptung verurtheilt haben. Aber ich frage euch, hat kraft dieſes Senatsſchluſſes der mit ſo groſsen Einſichten begabte Conſul, Lucius Lucullus, eine demſelben entſprechende Bill eingebracht? Haben im folgenden Jahre Marcus Lucullus und Cajus Caſſius es gethan? (denn auch auf ſie, die damals für das nächſte Jahr zu Conſuln ernannt waren [262]), bezog ſich derſelbe Senatsſchluſs). Nein, ſie machten dieſen Antrag nicht; und (nach deiner Beſchuldigung ſoll es durch des Avitus Geld bewirkt ſein, wiewohl du dieſe Beſchuldigung nicht durch den geringſten Verdacht beſtätigſt) erſtlich die Billigkeit und Weisheit haben dieſe Conſuln zu glauben bewogen, daſs ſie dasjenige, was der Senat, um einen gegenwärtigen Brand des Unwillens auszulöſchen, beſchloſſen hatte, dem Volke in ſpäterer Zeit nicht vortragen [263]) dürften. Das Römiſche Volk ſelbſt darauf, das, durch des Volkstribunen, Lucius Quintius, Klagen aufgereizt, vorher ungeſtüm einen Senatsbeſchluſs und eine Bill verlangt hatte, hat gleichfalls, gerührt durch die Thränen, die es den unmündigen Sohn des Cajus Junius vergieſsen ſah [264]), durch lautes Geſchrei und in einer ſtürmiſchen Verſammlung dieſe Bill und dieſe Unterſuchung

verworfen. Hieraus konnte man erkennen, (eine Bemerkung, die oft gemacht iſt) daſs, ſowie das Meer, welches nach der ihm eigenen Natur ruhig iſt, durch die Gewalt der Winde in Bewegung geſetzt und aufgeſtürmt wird, ſo auch das Römiſche Volk, das ſich ſelber überlaſſen, friedlich geſtimmt iſt, durch die Reden rottenſüchtiger Menſchen, wie durch die heftigſten Stürme, in Aufruhr gebracht wird.

Noch iſt ein andres, ſehr wichtiges, glaubwür- 50
diges Zeugniſs übrig, das ich zu meiner Schande beinahe übergangen hätte [265]); denn es ſoll mein eigenes ſein. Vorgeleſen hat Attius aus einer, ich weiſs nicht welcher, Rede [266]), die er die meinige nannte, eine Stelle, worin ich die Richter ermahne, mit Ehrlichkeit zu urtheilen, und unter andern [267]) nicht gebilligten Gerichten auch das Juniſche Gericht erwähne; grade als wenn ich nicht vom Anfange meiner Vertheidigung an geſagt hätte, daſs dieſes Gericht einen übeln Ruf gehabt, oder als wenn ich damals, als ich von verrufenen Gerichten redete, jenes, das ſo zum Stadtgeſpräch geworden war, hätte übergehen können. Aber habe ich von dieſer Art etwas geſagt, ſo habe ich es weder als ſelbſt erkannte Wahrheit, noch als Zeugniſs geſagt, und jene Rede, mehr ein Werk damaliger Zeitverhältniſſe, kann nicht als rechtskräftiges Urtheil und glaubwürdiges Zeugniſs gelten. Denn da ich Ankläger war, und ich mir zu Anfange vorgeſetzt hatte, die Gemüther ſowohl des Römiſchen Volkes, als der Richter zu rühren, da ich alle Verſtöſse der Gerich-

te, nicht nach eigener Meinung, sondern nach dem Gerüchte unter den Menschen anführte: so konnte ich eine Sache, die bei dem Volke so oft zur Sprache gebracht war, nicht übergehen. Aber man irrt sehr, wenn man in unsern vor den Gerichten gehaltenen Reden, unser besiegeltes glaubhaftes Zeugniss zu haben meint. Denn alle jene Reden gehören den Streitfällen und Zeitverhältnissen an, nicht den Menschen und Sachwaltern selbst. Denn wenn die Streitsachen selbst reden könnten, so würde niemand einen Redner gebrauchen. Jetzt werden wir gebraucht, um etwas zu sagen, nicht was nach unserm Zeugnisse unabänderlich gelten soll, sondern was mit der Sache selbst und mit dem gegenwärtigen Streitfalle in unmittelbarer Beziehung steht. Ein talentvoller Mann, Marcus Antonius [268]), soll sich oft so geäusert haben: er hätte deshalb nie eine Rede aufgeschrieben, damit er, wenn er einmal etwas unnöthiges gesagt, es gesagt zu haben abläugnen könnte [269]); grade als wenn das, was wir gesagt oder gethan haben, nicht auch, ohne dass wir es niedergeschrieben, durch das Gedächtniss der Menschen aufbewahrt werden könnte.

51 Ich meines Theiles richte mich in dieser Rücksicht lieber mit vielen andern nach des so beredten und einsichtsvollen Lucius Crassus Beispiele. Da dieser den Lucius Plancus [270]) vertheidigte, den Marcus Brutus, ein heftiger und verschmitzter [271]) Redner, anklagte, liess Brutus von zweien dazu be-

ſtellten Vorleſern aus zweien Reden des Craſſus abwechſelnd einander widerſprechende Stellen herleſen [272]), denn in der einen, wo er den gegen die Narbonenſiſche Colonie gemachten Vorſchlag widerräth, ſucht er, ſo ſehr, als möglich, das Anſehen des Senates zu verkleinern [273]), und in der andern, wo er die Serviliſche Bill empfiehlt [274]), erhebt er den Senat durch die gröſsten Lobſprüche, und grade aus dieſer Rede lieſs er viele ziemlich harte Aeuſserungen gegen die Römiſchen Ritter vorleſen, um die Gemüther der damaligen Richter [275]) gegen den Craſſus zu erbittern. Dies ſoll die Empfindlichkeit des Craſſus etwas gereizt haben. Beim Antworten daher entwickelte er zuerſt das Verhältniſs beider Zeiten, damit die Rede der Sache und den Umſtänden gemäſs gehalten ſchiene; hierauf, damit Brutus einſehen möchte, einen wie groſsen Mann, nicht bloſs in Rückſicht auf Beredſamkeit, ſondern auch auf die Gabe des Witzes und des Spottes er gereizt hätte, lieſs er drei Vorleſer mit einzelnen Schriften auftreten, welche Marcus Brutus, der Vater jenes Anklägers, über das bürgerliche Recht hinterlaſſen hat. Aus dieſen lieſs er die Anfangsworte vorleſen, die euch, glaube ich, bekannt ſind: Es traf ſich von ungefähr, daſs wir auf dem Privernatiſchen Landgute waren, ich und mein Sohn Brutus; und nun verlangte er das Privernatiſche Landgut [276]); Wir waren auf dem Albaniſchen Landgute, ich und mein Sohn Brutus; er forderte das Albaniſche Landgut; Da

wir von ungefähr auf dem Tiburtischen Landgute uns gelagert hatten, ich und mein Sohn Brutus; er wollte wissen, was aus dem Tiburtischen Landgute geworden wäre; „Brutus, sagte er, ein verständiger Mann, hätte, weil er die Liederlichkeit des Sohns gesehen, bezeugen wollen, wie viele Landgüter er ihm hinterliesse; wenn er anständiger Weise hätte erzählen können, dass er mit seinem, damals schon erwachsenen Sohn, die Bäder besucht hätte [277]), so würde er es nicht übergangen haben; diese Bäder indessen fordere er von ihm zurück, nicht nach den Büchern des Vaters, sondern nach den öffentlichen Protokollen und dem Census.„ Crassus rächte sich damals so an dem Brutus, damit ihn seine Vorlesung gereuen möchte. Denn er hatte es vielleicht übel aufgenommen, dass man ihn in solchen Reden getadelt, die er über Staatsangelegenheiten gehalten hatte, in welchen man vielleicht gleichförmigere Aeusserungen verlangt. Ich bin aber über die Vorlesung aus meiner Rede gar nicht unwillig; denn die Aeusserungen in derselben waren der damaligen Zeit und der damals verhandelten Sache [278]) nicht unangemessen, und ich habe durch das, was ich damals sagte, keine Verbindlichkeit übernommen, die mir die gegenwärtige Sache nicht mit Ehren und Freimüthigkeit zu vertheidigen gestattete. Und gesetzt, ich wollte gestehen, dass ich jetzt erst die Sache des Aulus Cluentius kennte, vormals die Meinung des Volks getheilt hätte: wer könnte dies tadeln? besonders,

ihr Richter, da es der Billigkeit völlig gemäſs iſt, daſs ihr ſelbſt mir die Bitte gewährt, die ich gleich anfangs äuſserte, und jetzt wiederhole, daſs ihr die zu harte Meinung über das erwähnte Gericht, die ihr etwa mitgebracht habt, nach durchſchauter Sache und nach Erkennung der ganzen Wahrheit, ablegen möget.

Jetzt da ich auf alles von dir, Titus Attius, 52
über des Oppianicus Verurtheilung Geſagte Antwort ertheilt habe, muſst du geſtehen, daſs du dich ſehr in deiner Meinung getäuſcht, da du glaubteſt, ich würde des Aulus Cluentius Sache nicht nach dem, was er gethan hat, ſondern nach dem Geſetze vertheidigen [279]. Denn ſehr oft haſt du die Aeuſserung wiederholt, man melde dir, daſs ich die Abſicht habe, dieſe Sache durch den Schutz des Geſetzes zu vertheidigen. Wirklich? Freunde ſind es alſo wohl, die uns, die Unbedachtſamen, verrathen? und unter denen, die wir für Freunde halten, iſt einer, ich weiſs nicht welcher, der unſre Anſchläge den Widerſachern mittheilt? Doch wer hat es denn berichtet? Wer hat ſo treulos gehandelt? Wem habe ich es erzählt? Niemand iſt, glaube ich, der Schuldige; ſondern ohne Zweifel hat das Geſetz ſelbſt dir dies berichtet. Aber was meinſt du? habe ich meine Vertheidigung ſo geführt, daſs ich in der ganzen Verhandlung das Geſetz auch nur einmal [280]) erwähnte? Hätte ich anders dieſe Sache vertheidigen können, wenn Avitus durch dieſes Geſetz [281]) verpflichtet würde? Gewiſs (ſo weit nem-

lich; einem Menschen eine solche Behauptung [282]) geziemt) ich habe keinen Umstand, meinen Schutzbefohlenen gegen die gehässige Beschuldigung zu rechtfertigen, übergangen. Wie denn? Vielleicht wird mancher fragen, ob es mir missfällig sei, durch der Gesetze Schutz die Gefahr von dem Haupte abzuwenden? Nein, ihr Richter, nicht missfällig ist es mir; aber ich beobachte mein gewöhnliches Verfahren. Wenn ich einen redlichen und einsichtsvollen [283]) Mann vor Gericht vertheidige, so pflege ich nicht bloss meinen Eingebungen zu folgen, sondern gerne suche ich mich auch in des von mir vertheidigten Mannes Vorschläge und Wünsche zu fügen. Als mir nun diese Sache übertragen wurde (denn natürlich musste ich die Gesetze, für welche ich gebraucht werde, und mit denen ich es so oft zu thun habe, kennen) sagte ich dem Avitus sogleich, dass nach den Worten des Gesetzes: wer Verbündungen angestiftet hat, um jemandes Verurtheilung zu bewirken, keine Schuld auf ihm haften, da sie bloss Beziehung auf unsern Orden hätten. Er indessen fing an, mich zu bitten und zu beschwören, dass ich ihn nicht nach dem Gesetze vertheidigen möchte. Nachdem ich ihm, was mir gut däuchte, gesagt hatte, liess ich mich bewegen, zu seiner Meinung überzutreten. Denn er betheuerte mir mit Thränen, dass er weniger sein Bürgerrecht zu behaupten wünsche, als seinen Ruf. Ich willfahrte dem Manne; doch that ich es nur deshalb, (denn immer dürfen wir das nicht thun) weil ich einsah, dass

ſich die Sache durch ſich ſelber, auch ohne Hülfe des Geſetzes vertheidigen lieſse. Ich erkannte, daſs die Art der Vertheidigung, die ich gebraucht habe, mehr Verdienſt, die andre, die zu gebrauchen mein Schutzbefohlener mir nicht geſtatten wollte, weniger Arbeit verſpräche. Denn hätte ich nichts anders beabſichtiget, als meine Sache zu gewinnen, ſo hätte ich nur das Geſetz herleſen, und dann ſchlieſsen dürfen.

Auch jene Aeuſserung macht mich nicht ir- 53
re[284]), die Attius vorbringt, es liege etwas unwür-
diges darin, daſs, wenn ein Senator im Gerichte ei-
nes Unſchuldigen Veurtheilung bewirkt habe, er
den Geſetzen verantwortlich ſei, wenn ein Römi-
ſcher Ritter daſſelbe gethan habe, dieſer nicht ver-
antwortlich ſei. Geſetzt, ich gebe dir zu, daſs die-
ſes unwürdig ſei, (doch werde ich, wie das Verhält-
niſs iſt, bald ſehen) ſo muſst du mir doch zugeben,
daſs es noch viel unwürdiger iſt, in einem Staate,
der unter Geſetzen ſteht, von den Geſetzen abzuwei-
chen. Denn ſie ſind das Band der Würde, die wir
im Staate genieſsen, ſie der Grund der Freiheit, ſie
die Quelle der Billigkeit. Der Geiſt, die Seele,
der Rath und das Urtheil des Staates beruht auf den
Geſetzen. So wenig unſer Körper ohne Geiſt, ſo
wenig kann der Staat ohne Geſetze ſeine Theile, die
für ihn gleichſam die Nerven, das Blut und die Glie-
der ſind, gebrauchen. Der Geſetze Diener ſind die
Obrigkeiten, der Geſetze Dollmetſcher die Richter;
den Geſetzen endlich ſind wir alle dienſtbar, damit

wir alle frei ſein können. Was macht es, Quintus Naſo [285]), daſs du dort auf deinem [286]) Platze ſitzeſt? Welche Gewalt iſt es, wodurch dieſe Richter, ſo angeſehene Männer, von dir beherrſcht werden? Ihr aber, ihr Richter, warum wurdet ihr, aus der groſsen Menge von Bürgern, ſo wenige, auserwählt, um über der Bürger Schickſal abzuſtimmen? Nach welchem Rechte hat Attius, was er gewollt, geſagt? Warum wird mir ſolange die Freiheit zu reden bewilliget? Was wollen jene Schreiber, was die Lictoren, was die übrigen, die ich zu Dienſten bereit ſehe? Alles dieſes, meine ich, geſchehe nach den Geſetzen, und dieſes ganze Gericht werde (wie ich vorher ſagte) gleichſam nach dem Geiſte des Geſetzes [287]) regiert und verwaltet? Und wie? wird dieſe Unterſuchung allein ſo verwaltet? Iſt es anders bei dem Marcus Plätorius und Cajus Flaminius, wenn über Meuchelmord [288]), anders bei Cajus Orchinius, wenn über Unterſchleif, anders bei mir, wenn über unrechtmäſsig genommene Gelder die Unterſuchung angeſtellt wird [289]), anders bei dem Cajus Aquillius, vor welchem jetzt eine Sache über pflichtwidrige Bewerbung verhandelt wird [290]), anders bei den übrigen Unterſuchungen [291])? Schauet euch umher nach allen Theilen des Staates, alles werdet ihr von der Geſetze Befehl und Vorſchrift abhängig ſehen. Wollte einer dich, Titus Attius, bei mir anklagen; ſo dürfteſt du ſchreien, daſs du dem Geſetze über unrechtmäſsig genommene Gelder nicht verantwortlich ſeieſt [292]);

und durch dieſe Wegerung würdeſt du nicht geſtehen, daſs du Geld genommen hätteſt, ſondern eine Anſtrengung, ſondern eine ungeſetzmäſsige Anklage ablehnen.

Jetzt ſiehe, was du vorhaſt, und was von dir 54
Rechtens erklärt wird. Es beſiehlt das Geſetz, jenes, nach welchem die gegenwärtige Unterſuchung angeſtellt iſt, daſs der Vorſteher des Gerichtes, jetzt alſo, Quintus Voconius [293]), mit den Richtern, die ihm zugefallen ſind, (euch, ihr Richter, meint es) die Unterſuchung über Gift anſtelle. Gegen wen anſtelle? Der Ausdruck lautet allgemein. Wer es bereitet, verkauft, gekauft, gehabt, gegeben haben wird. Was fügt daſſelbe Geſetz ſogleich hinzu? Lies her! Und gegen den Mann werde eine Unterſuchung angeſtellt — Gegen wen? der eine Gemeinſchaft eingegangen ſein, eine Verbindung gemacht haben wird? Nein ſo heiſst es nicht. Wie denn? Sage! Wer als Soldatentribun für die vier erſten Legionen, oder wer als Quäſtor, Volkstribun — Und in der Folge nennt es alle Obrigkeiten — Oder wer im Senate geſtimmt hat, geſtimmt haben wird — Wie weiter? — wer von dieſen eine Gemeinſchaft eingegangen iſt, eingegangen ſein wird, eine Verbindung gemacht hat, gemacht haben wird, um jemanden durch ein öffentliches Gericht zu verurtheilen —. „Wer von dieſen„ — [294]) von welchen? nemlich von de-

nen, die oben angeführt sind. Was liegt daran, wie das Gesetz sich ausdrückt? Aber so deutlich auch die Sache ist, so erklärt sich doch das Gesetz selbst. Denn wo es allgemein verbinden will, redet es so: Wer Gift bereitet hat, bereitet haben wird — Alle Männer, Weiber, Freie, Sklaven, werden vor Gericht geladen. Hätte das Gesetz von der eingegangenen boshaften Gemeinschaft eben das sagen wollen, so würde es hinzugefügt haben: Oder wer eine Gemeinschaft eingegangen sein wird. Nun lautet es so: Und gegen den werde eine Untersuchung angestellt, der ein obrigkeitliches Amt gehabt, oder der im Senate gestimmt haben wird, wer von diesen eine Gemeinschaft eingegangen ist, eingegangen sein wird... Ist Cluentius ein solcher? Gewiss ist er es nicht? Wer ist Cluentius denn? Ein solcher, der gleichwohl nicht durch das Gesetz vertheidigt werden will. Ich verabschiede also das Gesetz; ich willfahre dem Cluentius; dir indessen, Attius, will ich ein weniges, was mit der Sache meines Schutzbefohlenen nichts gemein hat, antworten. Denn es liegt in der Sache etwas, was Cluentius auf sich bezieht, etwas, was, wie ich glaube, mich angeht. Dieser glaubt, es sei für ihn wichtig, dass er durch die Sache selbst, durch das, was geschehen ist, nicht durch das Gesetz vertheidiget werde; ich aber urtheile, es sei für mich wichtig, dass ich von Attius bei keiner Streitfrage besiegt scheine. Denn ich muss nicht diese Sache allein

vertheidigen, ſondern allen ſteht meine Arbeit zu Dienſten, die ſich mit meiner Geſchicklichkeit im Vertheidigen begnügen können. Ich wünſche nicht, daſs jemand von den Anweſenden glaube, ich dürfte das, was Attius vom Geſetze geſagt hat, wenn ich ſchwiege, billigen. Was dich alſo betrifft, Cluentius, ſo willfahre ich dir; aber das, was man in meinem Vortrage vermiſſen möchte, will ich nicht übergehen.

Es ſcheint dir unbillig, Attius, daſs nicht alle 55
denſelben Geſetzen verantwortlich ſind. Zuerſt (geſetzt, ich gebe zu, daſs es äuſserſt unbillig iſt) folgt doch nur, daſs wir eine Veränderung in den Geſetzen nöthig haben, nicht, daſs wir den beſtehenden nicht gehorchen müſſen. Zweitens welcher Senator hat je hierüber Klage geführt [295], und wenn er eine höhere Stufe der Würde, durch des Römiſchen Volkes Begünſtigung, erlangt hatte, deshalb geglaubt, er dürfte ſich die härtern Geſetzbedingungen nicht gefallen laſſen? Wie viele Vortheile müſſen wir entbehren, wie viel läſtiges und beſchwerliches erdulden! und für alles dieſes gewähren uns nur die Vortheile der Ehre und des Anſehens Erſatz. Laſs jetzt für den Ritterſtand und für die übrigen Stände dieſelben Bedingungen des Lebens gelten [296]; ſie werden es nicht dulden. Denn ſie glauben, daſs ihnen nicht ſo viele Fallſtricke der Geſetze, der Bedingungen und Gerichte gelegt ſein müſſen, da ſie zu der höchſten Würde im Staate entweder nicht aufſteigen konnten, oder nicht emporſtrebten [297],

Und um aller übrigen Gesetze nicht zu gedenken, von denen, obgleich sie uns verbinden, die übrigen Stände befreiet sind, eben dieses Gesetz: damit keiner unschuldig im Gericht verurtheilt werde, hat Cajus Gracchus [298]) in Vorschlag gebracht, ein Gesetz, welches er für das Volk, nicht gegen das Volk gegeben hat. In der spätern Zeit hat Lucius Sulla, ein Mann, der die Sache des Volkes am wenigsten begünstigte, gleichwohl, als er über den erwähnten Gegenstand ein fortdauerndes Gericht nach dem Gesetze selbst anordnete, nach welchem ihr gegenwärtig richtet, das Römische Volk, welches er in dieser Rücksicht frei gefunden hatte, durch eine neue Art von Gericht zu fesseln nicht gewagt. Hätte er dies auszuführen für möglich gehalten, so würde er nach dem Hasse, den er gegen den Ritterorden hegte, nichts lieber gethan haben, als alle Grausamkeit seiner Aechtungen, die er gegen die alten Richter bewiesen hatte [299]), auf dieses einzige Gericht zu vereinigen. Und jetzt beabsichtiget man nichts anders, (glaubt es mir, ihr Richter, und beweiset Vorsicht für das, was der Vorsicht bedarf) als dass der Römische Ritter die Gefahr dieses Gesetzes theilen möge. Doch ist dies die Absicht nicht bei allen, sondern bei wenigen. Denn diejenigen Senatoren, die sich leicht durch Unsträflichkeit und Unschuld schützen, wie (um aufrichtig zu reden) ihr seid, und die übrigen, die ohne Habsucht gelebt haben, hegen den Wunsch, dass die Ritter dem Senatorenstande an Würde die

nächsten, durch Eintracht die innigsten Verbündeten sein mögen; aber diejenigen, die alles gelten, und neben sich weder einem Menschen, noch einem Stande einiges Vorrecht gestatten wollen, glauben, dass sie durch diese Furcht allein die Römischen Ritter in ihre Gewalt bringen können, vermöge der Anordnung nemlich, dass über diejenigen, welche als Richter über eine Sache geurtheilt haben, solche Gerichte angestellt werden können [300]). Denn sie bemerken, dass das Ansehen dieses Standes sich Stärke, sie sehen, dass die richterlichen Urtheile sich Beifall gewinnen; wenn aber diese Furcht vorschwebt, so halten sie es für möglich, euch den Stachel der Strenge zu entreissen. Denn wer mag es wagen, über einen Mann, der einige Macht besitzt, unpartheiisch und entschlossen zu urtheilen, wenn er sieht, dass er sich über eingegangene Gemeinschaft und Verbündung verantworten muss?

O wie wackere Männer bewiesen sich einst die 56
Römischen Ritter, als sie dem so berühmten und mächtigen Volkstribunen, Marcus Drusus [301]), Widerstand leisteten, wiewohl er mit dem ganzen damaligen Adel [302]) nichts anders beabsichtigte, als dass man diejenigen, die als Richter geurtheilt hätten, für solche Untersuchungen vor Gericht laden dürfte. Cajus Flavius Pusio, Cnejus Titinnius, Cajus Maecenas, jene Stützen des Römischen Volkes, und die übrigen dieses Standes thaten damals nicht dasselbe, was jetzt Cluentius; sie glaubten nicht durch Wegerung sich einigermassen schuldig zu er-

klären, sondern sie kämpften ganz öffentlich gegen solche Bedingungen, deren sie sich wegerten, mit der unverholenen, entschlossenen und ehrlichen Aeusserung: „Sie hätten nach dem Urtheile des Römischen Volkes zu dem erhabensten Stande gelangen können, wenn sie für die Bewerbung um Ehrenstellen die ihnen günstige Meinung hätten benutzen wollen; sie hätten gesehen, welchen Glanz ein solches Leben gewährte, wie viele Auszeichnungen, wie viele Würde; und diese Vorzüge hätten sie nicht verachtet; aber sie wären mit ihrem und ihrer Väter Stande zufrieden gewesen, und hätten sich jenem stillen und ruhigen, von den Stürmen des Hasses, und den Krümmungen solcher Gerichte entfernten Leben lieber zu widmen gewünscht. Entweder müsste man ihnen das zur Bewerbung um Ehrenstellen passende Alter zurückgeben, oder da dieses doch nicht möglich wäre, so müsste ihnen dieser Zustand des Lebens, um dessentwillen sie auf die Bewerbung verzichtet hätten, fortdauern; es wäre unbillig, dass diejenigen, welche die Auszeichnungen der Ehren, wegen der Menge der Gefahren, vernachlässiget hätten, der Wohlthaten des Volks beraubt würden, und von den Gefahren der neuen Gerichte nicht befreit bleiben sollten; der Senator dürfte sich hierüber nicht beklagen, weil er unter einer solchen ihm vorgehaltenen Bedingung die Bewerbung angefangen hätte, und weil der Auszeichnungen so viele wären, wodurch er diese Unannehmlichkeit mildern könnte: Stand, Ansehen, im Vaterlande Glanz, bei den

auswärtigen Nationen Name und Gunſt, eine verbrämte Toge, ein curuliſcher Seſſel [303]), Ruthengebunde, Heere, Befehlshaberwürden, Provinzen:„ Auszeichnungen, bei welchen unſre Vorfahren ſowohl den verdienſtlichen Handlungen die höchſte Belohnung, als den Vergehungen mehrere Gefahren vorhalten wollten. Jene Männer wegerten ſich nicht, nach dem Geſetze angeklagt zu werden, nach welchem jetzt Avitus angeklagt wird, welches damals ein Sempronifches, jetzt ein Corneliſches iſt [304]); denn ſie erkannten, daſs nach dieſem Geſetze der Ritterſtand nicht verantwortlich ſei, ſondern daſs ſie nicht durch ein neues Geſetz gefeſſelt würden, dagegen arbeiteten ſie. Avitus hat nicht einmal dies je verwegert, ſogar nach dem Geſetze, an welches er nicht gebunden iſt, ſein Leben zu rechtfertigen. Gefällt euch dieſe Bedingung, ſo laſst uns alle dafür arbeiten, dieſe Unterſuchung, ſobald, als möglich, auf alle Stände auszudehnen.

Doch ſolange dies nicht geſchehen iſt, laſst uns, 57
bei den unſterblichen Göttern! da wir alle unſere Güter, unſere Rechte, unſere Freiheit, kurz unſere Wohlfahrt durch die Geſetze behaupten, von den Geſetzen nicht abweichen, und zugleich auch das Unwürdige, was in dieſer Betrachtung liegt, bedenken: das Römiſche Volk iſt jetzt mit ganz andern Dingen beſchäfftigt, euch hat es den Staat und ſeine Glücksgüter anvertraut; ſelber iſt es ohne Sorge; es fürchtet nicht, daſs es durch ein Geſetz, das von ihm nicht befohlen iſt, durch eine Unterſuchung,

von welcher es ungebunden und frei zu sein glaubt, durch wenige Richter gefesselt werde. Denn so führt die Sache Titus Attius, ein guter und beredter junger Mann: alle seien allen Gesetzen verantwortlich; ihr merket auf, und hört in der Stille, wie es euch gebührt. Aulus Cluentius, ein Römischer Ritter, rechtfertiget sich nach dem Gesetze, nach welchem die Senatoren und diejenigen, die ein obrigkeitliches Amt gehabt haben, allein verantwortlich sind; mir ist es durch ihn, mich zu wegern und in der Burg des Gesetzes die Schutzmacht meiner Vertheidigung aufzustellen, nicht vergönnt. Wenn Cluentius seine Sache gewinnen wird, (wie ich, auf eure Billigkeit mich stützend, des festen Vertrauens bin) werden alle glauben, wie es wirklich der Fall ist, dafs er wegen seiner Unschuld gesiegt habe, weil seine Vertheidigung hiernach geführt ist; dafs aber das Gesetz, welches er nicht habe berühren wollen, ihm keinen Schutz gewährt habe. Hier ist nun etwas, was mich angeht, wovon ich vorher redete, wo ich dem Römischen Volke meinen Dienst schuldig bin, weil ich nach der Lage meines Lebens Sorge und Thätigkeit ganz dazu widmen mufs, von allen die Gefahren abzuwenden. Denn ich sehe, wie bedeutend, wie gefährlich, wie unbegrenzt die Untersuchung ist, welche die Ankläger einführen wollen, da sie ein Gesetz, welches für unsern Orden geschrieben ist, auf das Römische Volk auszudehnen suchen; denn in diesem Gesetze heifst es: wer eine Gemeinschaft eingegangen sein wird, (wie

weitumfassend der Ausdruck lautet, seht ihr) wer Verbündungen gemacht haben wird, (dies ist eben so unbestimmt und ungewiss) gleiche Gesinnungen gehabt haben wird, (dies ist nicht bloss ungewiss und unbestimmt, sondern auch dunkel und versteckt) oder ein falsches Zeugniss abgelegt haben wird. Wer hat je aus dem grossen Haufen ein Zeugniss abgelegt, den ihr nicht von einer so gefährlichen Anklage, wenn Titus Attius sich Gehör verschafft, bedroht seht? Dass wenigstens niemand, wenn ein solches Gericht dem Römischen Volke bevorsteht, ein Zeugniss ablegen werde, versichere ich. Aber das verspreche ich allen, dass wenn jemanden nach diesem Gesetz ein Handel erregt werden sollte, der nicht durch das Gesetz gebunden ist, und er mich als Schutzredner gebrauchen will, ich seine Sache unter dem Schutze des Gesetzes zu vertheidigen entschlossen bin, und dass ich, es mögen nun diese oder andere, ihnen ähnliche, Männer die Richter sein, sie für meine Sache überzeugen, und die ganze Vertheidigung des Gesetzes benutzen will, die jetzt zu benutzen, mir von dem, dessen Willen ich mich fügen muss, nicht gestattet wird.

Denn ich darf nicht zweifeln, dass, wenn auf 58
solche Art jemand bei euch angeklagt wird, der nicht nach dem Gesetze verantwortlich ist, sollte er auch ein Gegenstand des Unwillens und des Anstosses für viele scheinen, solltet ihr ihn auch hassen, auch ungerne lossprechen, ihr dennoch ihn losspre-

chet, und eurer Gewiſſenhaftigkeit lieber, als dem Haſſe Gehör gebet. Denn einem weiſen Richter gebührt es, zu bedenken, daſs ihm nur ſo viel nach dem Willen des Römiſchen Volkes erlaubt ſein kann, als ihm übergeben und anvertraut iſt; eingedenk zu ſein, daſs ihm nicht bloſs Macht ertheilt, ſondern das Vertrauen geſchenkt ſei, er könne, welchen er haſſe, auch losſprechen, welchen er nicht haſſe, auch verurtheilen; immer zu bedenken, nicht was er ſelber wünſche, ſondern wozu das Geſetz und die Gewiſſenspflicht zwinge; zu beachten, nach welchem Geſetz ein Beklagter vorgeladen wird, über welchen Beklagten er richten ſoll, welche Sache bei der Unterſuchung vorwaltet. Und nicht bloſs ſolche Betrachtungen muſs man anſtellen, ſondern auch das geziemt dem groſsen und weiſen Manne, ihr Richter, wenn er, um zu urtheilen, die richterliche Tafel [305]) zur Hand nimt, zu glauben, daſs er nicht allein ſei, und daſs ihm nicht jegliches, was er begehrt, frei ſtehe; ſondern als Rathgeber zu gebrauchen Geſetz, Gewiſſenhaftigkeit, Billigkeit, Partheiloſigkeit, Vorliebe aber, Haſs, Neid, Furcht und alle Begierden zu entfernen; am höchſten [306]) zu achten das innere Bewuſstſein des Herzens, welches wir von den unſterblichen Göttern empfangen haben, und welches uns nicht entriſſen werden kann, mit welchem wir, wenn es uns für unſre beſten Entſchlüſſe und Handlungen Zeugniſs giebt, ohne einige Furcht und in der vorzüglichſten Achtung leben können. Hätte Titus Attius dieſes erkannt oder

bedacht! wahrlich er hätte die Behauptung nicht einmal gewagt, welche er mit vielen Worten vortrug, dafs der Richter, was ihm gut fcheine, befchliefsen, und nicht an Gefetze gebunden fein müffe. Doch über diefen Gegenftand habe ich, däucht mir, nach des Cluentius Willen fchon zu viel, nach dem, was die Ehre des Staats erfordert, zu wenig, nach eurer Klugheit, hinlänglich geredet. Das übrige betrifft nur fehr weniges, welches, weil es für eure Unterfuchung gehörte, die Ankläger nur deswegen erdichten und vorbringen zu müffen glaubten, damit fie nicht gar zu fchandbar erfunden würden, wenn fie vor Gericht nichts anders, als die gehäffige Nachrede, zur Sprache gebracht hätten.

Und um euch zu überzeugen, dafs ich durch 59
Noth gedrungen, über die Gegenftände, worüber ich geredet, weitläuftiger gehandelt habe, fo fchenkt mir Aufmerkfamkeit für das übrige. Ihr werdet wahrlich einfehen, dafs ich dasjenige, was mit wenigen Worten gezeigt werden konnte, fo kurz als möglich, vertheidigt habe.

Dem Samniter Cnejus Decius, jenem Geächteten, ift, nach eurer Behauptung, in feinem Elende von des Cluentius Hausgefinde Kränkung zugefügt worden. — Niemand hat ihn edelmüthiger, als Cluentius, behandelt. Denn diefer hat ihn in feinen drückenden Umftänden mit feinem Vermögen unterftützt. Und dies ift nicht blofs ihm felber, fondern allen feinen Freunden und Angehörigen bekannt. — „An des Ancarius und Pacenus Hirten haben des

Cluentius Meier Gewaltthätigkeit geübt.„ — Da auf den Hügeln (wie das wohl zu geſchehen pflegt) ein Streit unter den Hirten entſtanden war, ſo ſuchten die Meier des Avitus das Gut und die Privatbeſitzung ihres Herrn zu vertheidigen. Sobald es zur mündlichen Beſchwerde gekommen war, ward ihnen das Recht erwieſen; ohne richterlichen Ausſpruch und ohne Prozeſs ward die Sache abgemacht. — „Durch des Publius Aelius Teſtament wurde der Verwandte enterbt, und Cluentius, obgleich keiner von den Angehörigen, zum Erben eingeſetzt.„ — Publius Aelius handelte, wie es Avitus um ihn verdient hatte, und dieſer war nicht bei dem Teſtamente gegenwärtig, und dieſes Teſtament ward von ſeinem Feinde Oppianicus beſiegelt. — „Dem Florius wurde das Legat nach dem Teſtamente abgeläugnet.„ — So verhält es ſich nicht; ſondern da 30000 Sestertien ſtatt 300000 [307]) geſchrieben waren, und hierdurch nicht genug für den Florius geſorgt ſchien; ſo wollte Cluentius, daſs er ihm etwas als Geſchenk ſeiner Freigebigkeit verdanken ſollte; anfangs läugnete er, etwas ſchuldig zu ſein, nachher bezahlte er ohne Prozeſs. — „Eines gewiſſen Samniters Cölius Frau ward nach dem Kriege von ihm zurückgefordert„ [308]). — Cluentius hatte die Frau von den Aufkäufern erhandelt; aber ſobald er hörte, daſs ſie eine Freie wäre, gab er ſie ohne richterliches Erkenntniſs dem Cölius zurück. — „Es iſt ein gewiſſer Ennius, deſſen Güter Avitus beſitzt.„ — Dieſer Ennius iſt ein dürftiger Menſch, ein verläum-

dungsſüchtiger Ankläger, ein Lohndiener des Oppianicus, der ſich ſehr viele Jahre ruhig verhielt, bis er hierauf einmal einen Sklaven des Avitus wegen Diebſtahl anklagte, und neulich den Avitus ſelbſt zu belangen anfing. Dieſer wird vor einem Privatgerichte (glaubt es mir; denn ich werde vielleicht in der Sache auch als Wortführer auftreten) nicht ſeiner Strafe als verläumderiſcher Ankläger entgehen. Noch wollt ihr, wie man uns meldet, einen Mann vieler Gaſtfreunde [309], einen gewiſſen Aulus Binnius, einen Schenkwirth von der Lateiniſchen Landſtraſse anſtiften, zu ſagen, daſs er von Cluentius und deſſen Sklaven in ſeiner Schenke gewaltthätig behandelt ſei. Von dieſem Menſchen zu reden, habe ich jetzt nicht nöthig. Sollte er uns einladen, wie das ſo ſeine Gewohnheit iſt, ſo wollen wir den Menſchen ſo empfangen, daſs es ihn verdrieſsen dürfte, von der Landſtraſse abgegangen zu ſein [310].

Hier habt ihr, Richter, was in Beziehung auf das ganze Leben über die Sitten des Aulus Cluentius, den man gerne als einen verrufenen Beklagten vorſtellen möchte, die Ankläger durch achtjähriges Nachſinnen geſammelt haben. Wie geringfügig iſt es an Gehalt, wie falſch nach der Sache, wie kurz zu beantworten!

Unterſucht jetzt, wie es euch als geſchwornen 60
Richtern geziemt, was eures Urtheiles iſt, nach der Laſt, die euch das Geſetz auflegt, das euch hier zuſammenzukommen befahl, die Beſchuldigungen der Vergiftung, damit alle einſehen, mit wie wenigen

Worten sich die gegenwärtige Sache hätte abhandeln lassen, und wie vieles von mir gesagt ist, was freilich auf des Cluentius Wunsch ganz besondere, aber auf eure Entscheidung, nicht die entfernteste Beziehung hatte.

Man hat den Vorwurf gemacht, dass Cajus Vibius Capax von unserm Aulus Cluentius durch Gift beseitiget sei. Wie gerufen ist hier ein Mann zugegen, der die grösste Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit besitzt, der Senator Lucius Plätorius, der jenes Capax Gastfreund und Vertrauter war. Bei diesem hat er zu Rom gewohnt, bei ihm ist er erkrankt, in seinem Hause ist er gestorben. — „Aber Cluentius ist doch Erbe.„ — Ohne Testament, behaupte ich, ist er verstorben, und der Besitz seiner Güter ist, durch des Prätors Edict, seinem Schwestersohne, einem jungen Manne von sehr bescheidenen und rühmlichen Sitten, einem Römischen Ritter, zuerkannt worden, dem Numerius Cluentius, den ihr hier anwesend seht.

Nach der zweiten Vergiftungsbeschuldigung ist dem jungen hier gegenwärtigen Oppianicus, als bei seiner Hochzeit, nach der Sitte der Larinaten, eine Menge von Menschen speiste, nach dem Anschlage des Avitus, Gift bereitet worden; und da man es im Honigweine [311]) darreichte, hat ein gewisser Balbutius, ein Freund des Oppianicus, es vorweg genommen, getrunken, und ist sogleich daran gestorben. Wäre es mir darum zu thun [312]), die Beschuldigung eines Verbrechens zu widerlegen, so

würde ich mit mehrern Worten abhandeln, was jetzt mit wenigen meine Rede durchläuft. Weſſen hat ſich Avitus je ſchuldig gemacht, daſs eine ſo ſchändliche Handlung nicht ſeinem Charakter zu widerſprechen ſcheint? Warum verurſachte ihm Oppianicus ſo groſse Furcht, da dieſer doch in der gegenwärtigen Sache ſelbſt überhaupt kein einziges Wort zu reden im Stande geweſen iſt [313], und da dem Cluentius die Ankläger, ſolange die Mutter lebte, nicht fehlen konnten? welches ihr gleich einſehen ſollt. Etwa damit ſeiner Sache keine Gefahr abginge, muſste er zu der Sache ein neues Verbrechen hinzufügen? Und was war das für eine Zeit zur Darreichung des Giftes? an jenem Tage? bei einer ſo zahlreichen Geſellſchaft? Durch wen ferner wurde es gegeben? woher genommen? Wie kam es, daſs man den Becher vorweg nahm? Warum ward er nicht von neuem dargereicht? Noch vieles könnte man ſagen; aber man ſoll mir nicht vorwerfen, daſs ich mir das Anſehen gegeben habe, reden durch nicht Reden gewollt zu haben. Denn die Sache mag ſich ſelbſt vertheidigen. Ich läugne, daſs jener junge Mann, der, nach eurer Behauptung, gleich nach Ausleerung des Bechers geſtorben ſein ſoll, überhaupt an dieſem Tage geſtorben iſt. Eine groſse und ſchamloſe Lüge! Beachtet jetzt das übrige. Ich behaupte, daſs der junge Mann, der mit ſchon verdorbenem Magen zu dieſem Mahle gekommen war, und ſich, wie es in ſeinem Alter wohl zu geſchehen pflegt, bei dieſer Gelegenheit [314] nicht

geſchont hatte, einige Tage krank geweſen, und dann geſtorben ſei. Wer bezeugt uns dies? Derſelbe, der ſeine eigne Trauer bezeugt, der Vater; der Vater, ſage ich, jenes jungen Mannes, den des Schmerzes wegen, den er empfindet, ein ſehr kleiner Verdacht bewegen gekonnt hätte, von dem Platze dort [315]) als Zeuge gegen den Aulus Cluentius ſich zu erheben; er rechtfertiget dieſen durch ſein Zeugniſs, welches ich herzuleſen bitte. Du aber, wenn es dir nicht läſtig iſt, erhebe dich ein wenig [316]), und erdulde den Schmerz einer nothwendigen Erwähnung, bei welcher ich nicht länger verweilen will, weil du die Pflicht eines braven Mannes erfüllt haſt, auf keinen Unſchuldigen durch deine Trauer ein Unglück oder ein ungegründetes Verbrechen zu bringen. (Zeugniſs des Balbutius, des Vaters).

61 Noch iſt mir eine einzige Beſchuldigung dieſer Art übrig, ihr Richter, woraus ihr erkennen mögt, was ich im Anfange meiner Rede ſagte, daſs alles Unheil, was in dieſen Jahren Aulus Cluentius geſehen hat, alle Bekümmerniſs und Verwicklung, die er gegenwärtig hat, ihm allein von der Mutter verurſacht worden iſt. Daſs Oppianicus durch Gift getödtet ſei, welches man ihm im Brote durch einen gewiſſen Marcus Aſellius, mit dem er viel umging, gegeben habe, und daſs dies nach des Avitus Anſchlage geſchehen ſei, behauptet ihr. Jetzt frage ich zuerſt, was hatte Avitus für eine Urſache, warum er den Oppianicus zu tödten wünſchte? Daſs ſie

Feindſchaften mit einander hatten, bekenne ich; aber die Menſchen wünſchen ihre Feinde zu tödten, entweder weil ſie dieſelben fürchten, oder haſſen? Durch welche Furcht denn bewogen, wagte es Avitus, einer ſo ſchändlichen That ſich zu unterziehen? Wie konnte jemand den ſchon für ſeine Miſſethaten geſtraften, aus dem Staate verſtoſsenen Oppianicus noch fürchten? Was beſorgte er? Daſs ihn angreifen möchte der Hoffnungsloſe? daſs ihn anklagen möchte der Verurtheilte? daſs ihm das Zeugniſs des Verbannten ſchaden möchte [317])? Wollte aber Avitus deshalb, weil er ihn haſste, ihm den Genuſs des Lebens nicht gönnen: war er denn ſo unvernünftig, daſs er jenes Leben, welches Oppianicus damals führte, der verurtheilte, verbannte, von allen verlaſſene, für ein wirkliches Leben hielt? des Mannes, den wegen ſeines grauſamen Herzens niemand ins Haus aufnehmen, niemand anhören [318]), niemand anreden, niemand anſehen wollte? Ihm miſsgönnte Avitus das Leben? Wenn er ihn bitter und von Herzen haſste, muſste er nicht das längſte Leben ihm wünſchen? Ihm beſchleunigte der Feind den Tod, welcher bei ſeinen Uebeln für ihn das einzige Rettungsmittel vom Elende war? Ihm, der, wenn er einigermaſsen Muth und Entſchloſſenheit gehabt hätte, wie viele brave Männer in einer ſo ſchmerzlichen Lage oft gethan haben, ſich ſelbſt getödtet hätte, ſollte der Feind das darbieten, was er ſelber ſich wünſchen muſste. Denn was für ein Uebel hat jetzt der Tod ihm gebracht? wir möchten

denn etwa durch alberne Mährchen uns zu glauben verleiten lassen, dass jener in der Unterwelt die Strafen der Frevler büsse, und dort mehrere Feinde angetroffen, als hier zurückgelassen habe; dass er von den rächenden Furien der Schwiegermutter, der Gattinnen, des Bruders [319], der Kinder umhergejagt, in den Wohnsitz und die Behausung der Ruchlosen hinabgestürzt worden sei. Ist dieses aber ungegründet, wie allen einleuchtet, was hat ihm der Tod entrissen, als die Empfindung des Schmerzes?

62 Doch lasst uns hören! durch wen soll ihm das Gift gegeben sein? Durch den Marcus Asellius. Was hatte dieser mit dem Avitus zu schaffen? Nichts; ja er musste sogar, weil er mit dem Oppianicus in großer Vertraulichkeit lebte, dem Avitus eher abgeneigt sein. Einem Manne also, der gegen ihn, wie er wusste, unfreundlich gesinnt, mit dem Oppianicus enge verbunden war, vertraute er am liebsten sein eignes Verbrechen und die Nachstellung gegen den Feind? Warum läfst du denn [320], da doch kindliche Liebe dich zur Anklage ermuntert hat, diesen Asellius solange von der Strafe verschont bleiben? Warum ahmst du nicht des Avitus Beispiel nach [321], damit durch des Asellius Verurtheilung, der das Gift dargereicht hatte, des Avitus Schuld vorgängig erklärt würde? Ferner wie wenig wahrscheinlich ist es, wie ungewöhnlich, ihr Richter, wie unerhört, dass man im Brote Gift gegeben habe? Leichter konnte es, als im Becher? weiter konnte es [322], versteckt in einem Theile des Bro-

tes, als ganz aufgelöſt im Tranke? ſchneller konnte es gegeſſen, als getrunken, in die Adern und alle Theile des Körpers durchdringen! Leichter konnte es verborgen bleiben im Brote [323]), als im Becher, wenn es ſo verſchmolzen war, daſs man es auf keine Weiſe unterſcheiden konnte? — „Aber er ſtarb doch eines plötzlichen Todes.„ — Geſetzt, das wäre geſchehen, ſo würde doch die Sache, weil dieſe Todesart nicht ungewöhnlich iſt, keinen hinlänglich begründeten Verdacht der Vergiftung zulaſſen, oder wenn ſie ihn geſtattete, ſo würde er doch eher auf andre, als auf den Avitus fallen. Aber bei dieſer Behauptung ſelbſt lügen die Menſchen auf das ſchamloſeſte. Damit ihr dieſes einſehet, ſo laſst euch die Todesart des Oppianicus, und wie nach dem Tode deſſelben dem Avitus die Mutter ein Verbrechen anzudichten geſucht habe, erzählen.

Als Oppianicus, ein Unſtäter und Verbannter, umhergeirrt war, und nirgends eine Aufnahme gefunden, begab er ſich ins Falerniſche Land [324]) zum Cajus Quintilius, und hier verfiel er zuerſt in eine ziemlich heftige und anhaltende Krankheit. Da Saſſia in ſeiner Geſellſchaft lebte, und dieſe mit einem gewiſſen Statius Albius, einem Landpächter, einem vollſaftigen Manne, der bei ihnen ſich aufzuhalten pflegte, in engerer Vertraulichkeit lebte, als der fahrläſſigſte Mann in den günſtigſten Glücksumſtänden dulden könnte, weil ſie die Verpflichtung, in der Ehe keuſch und geſetzmäſsig zu leben, durch die Verurtheilung für aufgehoben hielt: ſo ſoll ein

gewiſſer Nicoſtratus, ein treuer Sklave des Oppianicus, ein äuſserſt neugieriger, aber doch nichts weniger als lügenhafter Menſch, ſeinem Herrn vieles zu erzählen die Gewohnheit gehabt haben. Oppianicus genas unterdeſſen, und da er die Schamloſigkeit des Pächters nicht länger aushalten konnte, und deshalb in die Nachbarſchaft der Stadt reiſte; (denn er pflegte auſserhalb des Thors ein Stück Landes in Pacht zu haben) ſo ſoll der ohnehin ſchon ſchwächliche Mann vom Pferde gefallen ſein, ſich ſtark die Seite zerſtoſsen haben, und nachdem er in die Nähe der Stadt mit einem Fieber gekommen war, innerhalb weniger Tage verſtorben ſein. Die Art des Todes, ihr Richter, iſt von einer ſolchen Beſchaffenheit, daſs ſie entweder gar keinen Verdacht zuläſst, oder, wenn ja einen, er auf die Bosheit der unter Einem Dache mit ihm wohnenden Hausgenoſſen ſelbſt fallen muſs.

63 Gleich nach dem Tode des Oppianicus ging die Saſſia, das ruchloſe Weib, damit um, dem Sohne Nachſtellungen zu bereiten; ſie beſchloſs über des Mannes Tod ein peinliches Verhör anzuſtellen. Sie kaufte von Aulus Rupilius, welchen Oppianicus als Arzt gebraucht hatte, einen gewiſſen Strato, um gleichſam daſſelbe zu thun, was Avitus einſt durch den Ankauf des Diogenes gethan hatte. Dieſen Strato und einen andern, ihr ſelber zu allen Dienſten bereiten, Sklaven wollte ſie, wie ſie äuſserte, zur Ausſage foltern laſſen. Auſserdem verlangte ſie jenen Sklaven Nicoſtratus, der ihr zu geſchwätzig

gewesen war, und der ihr ein seinem Herrn gar zu getreuer Diener däuchte, von dem jungen Oppianicus zur Folterung. Dieser, der damals noch ein Knabe war, und über dessen Vaters Tod vorgeblich das peinliche Verhör angestellt werden sollte, hatte, wiewohl der Sklave, nach seiner Meinung, Zuneigung sowohl gegen ihn hegte, als gegen den Vater gehabt hatte, dennoch nicht die Entschlossenheit, ihn zu verwegern. Man beruft die Freunde und Gastfreunde des Oppianicus [325]) und des Weibes selbst, viele angesehene und wohlhabende Männer. Durch alle Arten der heftigsten Marter wird das Verhör angestellt. Wiewohl die Gemüther der Sklaven durch Furcht und Hoffnung versucht wurden, bei der Marterung etwas auszusagen, so beharrten sie doch, wie ich glaube, durch das Ansehen der Eingeladenen und durch die Heftigkeit der Marter [326]) selbst bewogen, bei der Wahrheit, und versicherten, nichts zu wissen. Das Verhör wurde nach dem Urtheile der Freunde an diesem Tage aufgehoben. Nach einer ziemlich langen Zwischenzeit wurden die Freunde von neuem zusammenberufen. Man stellt ein neues peinliches Verhör an. Keine Peinigung durch die heftigsten Martern wird unterlassen; die anwesenden Freunde verabscheuen den Anblick, und können ihn kaum aushalten; wüthend ist das grausame und gefühllose Weib, dass der ausgedachte Plan ihr nicht nach Hoffnung gelingen will. Als schon der Folterer und selbst die Foltermaschinen sich erschöpft hatten, und sie gleichwohl ein En-

de zu machen nicht geneigt war: so sagte einer von den Eingeladenen, ein Mann, der vom Volke durch Ehrenämter ausgezeichnet ist, und grosse Rechtschaffenheit besitzt: er merke wohl, dass man nicht die Absicht habe, die Wahrheit zu erforschen, sondern ein falsches Zeugniss zu erzwingen. Als die übrigen dieser Aeusserung beistimmten, wurde nach aller Urtheil erklärt, dass die Marterung lange genug fortgesetzt schiene. Man giebt dem Oppianicus den Nicostratus zurück; Sassia selbst reist nach Larinum mit den Ihrigen, traurigen Herzens, weil ihr jetzt des Sohnes Leben gesichert scheint, da sie nicht nur kein wahres Verbrechen, sondern nicht einmal einen ungegründeten Verdacht auf ihn zu bringen im Stande gewesen war, da ihm sowenig der offenbare Angriff der Feinde, als selbst die Nachstellungen der Mutter zu schaden vermocht hatten. Kaum war sie nach Larinum gekommen, als sie dem Strato, der nach ihrer vorgeblichen Ueberzeugung ihrem Manne vorher Gift gegeben hatte, eine völlig ausgerüstete Bude, die Arzeneikunst zu üben, schenkte.

64 Ein, zwei, drei Jahre ruhete Sassia, so dass sie dem Sohne ein Unglück mehr zu wünschen und zu gönnen, als selber anzustiften und zu bereiten schien. Aber unter dem Consulate des Hortensius und Metellus [327]) suchte sie den hier anwesenden Oppianicus, der mit ganz andern Dingen beschäfftigt war, und an nichts weniger dachte, zu dieser Anklage dadurch zu bewegen, dass sie ihm wider Willen ihre Tochter verlobte, jene nemlich, die sie von dem

Eidame erzeugt hatte, wodurch ſie ihn, wenn er zugleich durch die Hochzeit gebunden, und durch die Hoffnung des Teſtamentes gefeſſelt wäre, in ihrer Gewalt zu haben hoffte. Faſt um eben dieſe Zeit verübte der vorhin gedachte Arzt Strato folgenden Diebſtahl und Mord. Es war im Hauſe ein Käſtchen, worin, wie er wuſste, eine Summe Geldes und etwas Gold aufbewahrt wurde; in der Nacht tödtete er zwei ſchlafende Mitſklaven, und warf ſie in den Fiſchteich; er ſelbſt ſchnitt den Boden des Käſtchens aus, und entwandte eine gewiſſe Summe von Sestertien [328]), und fünf Pfund Gold, unter der Mitwiſſenſchaft eines einzigen von den Sklaven, eines noch nicht erwachſenen Burſchen. Sobald man am folgenden Tage den Diebſtahl bemerkte, wurde gegen die Sklaven, die nicht erſchienen, der ganze Verdacht rege. Als man die Ausſchneidung des Bodens gewahr wurde, fragten die Menſchen, wie das hätte geſchehen können. Einer von den Freunden der Saſſia erinnerte ſich, daſs er neulich bei einer Verſteigerung eine für feine Sachen brauchbare, gebogene, rings gezähnelte [329]) und gewundene Säge verkauft geſehen habe, wodurch man, wie es ſchien, den Boden des Kaſtens rings abgeſägt haben konnte. Kurz man erkundigt ſich bei den Auctionsverwaltern; man findet, daſs die Säge an den Strato gekommen iſt. Als ſo der Anfang zum Verdacht entſtanden war, und Strato ſchon laut beſchuldiget wurde, gerieth der mitwiſſende Burſche in Furcht; entdeckte ſeiner Gebieterin die ganze Sache. Man

findet die Menſchen im Fiſchteich; Strato wird in Bande geworfen, und in ſeiner Bude findet man ſogar einige von den Münzen, wiewohl bei weitem nicht alle. Man beſchlieſst ein peinliches Verhör über den begangenen Diebſtahl; denn was anders zu argwöhnen hat man Grund? Oder wollt ihr ſagen [330]), daſs der geplünderte Kaſten, das entwandte und nur nicht ganz wiedergefundene Geld, die Ermordung der Menſchen eine Urſache war, über den Tod des Oppianicus ein peinliches Verhör anzuſtellen? Wem könnt ihr das glaubhaft machen? Was konntet ihr weniger wahrſcheinliches vorbringen? Zweitens um das übrige zu übergehen, drei Jahre nach dem Tode des Oppianicus wurde über ſeinen Tod ein peinliches Verhör gehalten? Und noch entflammt von dem vorigen Haſſe, verlangte ſie damals denſelben vorhin erwähnten Nicoſtratus ohne Urſache zur Folterung. Oppianicus wegerte ſich anfangs; als ſie aber ihm die Tochter zu entführen, und ihr Teſtament zu verändern drohete, lieſs er ſich bewegen, dem grauſamen Weibe den treuen Sklaven nicht zum peinlichen Verhöre darzubieten, ſondern gänzlich zur Todesmarter zu überliefern.

65 Nach drei Jahren alſo wurde endlich von neuem ein peinliches Verhör über des Mannes Tod gehalten; und über welche Sklaven? (Eine neue Beſchuldigung vermuthlich betraf es; neue Menſchen waren es, die man verdächtig gefunden) — über den Strato und Nicoſtratus. — Wie war denn nicht zu Rom über dieſe Menſchen ein peinliches Verhör

angeſtellt worden? Iſt es möglich? Das nicht mehr durch Krankheit [331]), ſondern durch Bosheit raſende Weib, die zu Rom das peinliche Verhör gehalten hatte, und gegen welche Titus Annius, Lucius Rutilius, Publius Saturius und die übrigen angeſehenen Männer einſtimmig erklärt hatten, daſs das peinliche Verhör lange genug fortgeſetzt ſchiene, unternahm es, über dieſelbe Sache, nach drei Jahren, über dieſelben Menſchen, ohne jemanden, ich will nicht ſagen, einen Mann, (ihr möchtet ſonſt vielleicht ſagen, daſs doch der Pächter gegenwärtig [332]) geweſen ſei) ſondern ohne einen rechtſchaffenen Mann eingeladen zu haben, gegen des Sohnes Ehre und Glück ein peinliches Verhör zu halten? Oder wollt ihr ſagen: (denn mir fällt ein, was man ſagen könnte [333]), wiewohl man es noch nicht geſagt hat) „erinnert euch [334]), daſs Strato, als über den Diebſtahl das peinliche Verhör angeſtellt wurde, etwas über die Vergiftung bekannt habe„? Auf dieſe Weiſe allein, ihr Richter, iſt es möglich, daſs die durch die Schamloſigkeit vieler unterdrückte Wahrheit ſich wieder emporarbeitet, und die Unſchuld, der zur Vertheidigung der Weg gehemmt war, wieder aufathmet, weil entweder diejenigen, die zur Hinterliſt ſchlau ſind, nicht ſoviel Entſchloſſenheit, als Erfindſamkeit haben, oder diejenigen, deren Verwegenheit ausragt und vorſteht, von den Anſchlägen der Bosheit nicht unterſtützt werden. Denn wäre die Zuverſicht mit der Schlauheit, oder die Verſchlagenheit mit der Verwegenheit gepaart, ſo

würde der Widerstand kaum möglich sein. — Ist etwa der Diebstahl nicht geschehen? Aber nichts war ja zu Larinum bekannter. Oder war Strato nicht im Verdachte? Aber er wurde ja der Säge wegen beschuldigt, und von dem mitwissenden Sklaven angegeben. Oder betraf es nicht diese Fragen bei dem peinlichen Verhör? Was hatte man denn sonst für eine Ursache zum Verhör? oder (und dies müsst ihr sagen, wie es auch Sassia damals sagte) hat Strato, als er des Diebstahls wegen zur Aussage gemartert wurde, bei der Folterung etwas von Vergiftung bekannt? Siehe hier trifft zu, was ich vorhin sagte: das Weib hat Verwegenheit in reichem Maasse; aber an Klugheit und Ueberlegung mangelt es ihr. Denn es werden mehrere Protokolle des Verhörs gezeigt, die euch vorgelesen und mitgetheilt sind, dieselben, die damals besiegelt sein sollen [335]), aber in diesen Protokollen wird von Diebstahl kein einziger Buchstabe gefunden. Man kam nicht auf den Einfall, zuerst eine Aussage des Strato vom Diebstahl zusammenzuschreiben; nachher eine Aeusserung über Vergiftung hinzuzufügen, die nicht durch Nachfrage erforscht, sondern durch Schmerz erpresst schiene. Das Verhör betraf den Diebstahl, nachdem der Verdacht der Vergiftung schon durch das vorige Verhör getilgt worden war, welches dasselbe Weib durch ihr Betragen angezeigt hatte; denn von der Zeit an, als sie zu Rom, nach dem Gutachten der Freunde erklärt hatte, dass das Verhör lange genug fortgesetzt wäre, hatte sie in den folgenden drei

Jahren jenen Strato unter allen Sklaven am meiſten geliebt, in Ehren gehalten, und auf alle Weiſe unterſtützt. Damals nun, als er des Diebſtahls wegen befragt wurde, und zwar eines ſolchen Diebſtahles wegen, den er ohne Widerrede begangen hatte, gedachte er deſſen, worüber er befragt wurde, mit keinem Worte? die Vergiftung geſtand er ſogleich? des Diebſtahls ward von ihm, wenn auch nicht an dem Orte, wo er es ſollte, nicht einmal am Ende, oder in der Mitte, oder kurz in irgend einem Theile der Ausſage gedacht?

Ihr ſeht jetzt, daſs jenes ruchloſe Weib mit der- 66
ſelben Hand, mit welcher ſie, wenn man ihr die Macht dazu bewilliget, den Sohn zu morden wünſcht, dieſes erdichtete Verhör zuſammengeſchrieben habe. Und dieſes Verhör ſelbſt, ſagt, wer hat es beſiegelt? Nur einen einzigen führt mir namentlich an. Ihr werdet wahrlich niemanden finden, als etwa einen ſolchen Mann, den ich lieber angeführt, als niemanden genannt wünſche [336]. Was ſagſt du, Titus Attius, du willſt eine peinliche Anklage, du die Anzeige eines Verbrechens, du eine das ganze Wohl eines andern betreffende Schrift vor Gericht bringen, ohne für dieſe Schrift weder einen gültigen Bürgen, noch einen Beſiegler, noch einen Zeugen nahmhaft zu machen? und das verderbliche Werkzeug, das du gegen den ſchuldloſen Sohn aus dem Buſen der Mutter hervorgelangt haſt [337], ſollen die hier verſammelten, ſo würdigen Männer, mit Zufriedenheit aufnehmen? — Doch genug; das Pro-

tokoll hat kein Gewicht [338]. Aber das Verhör selbst, warum hat man es nicht für die Richter, warum nicht für die Freunde und Gastfreunde des Oppianicus, welche man vorher gebraucht hatte, warum nicht grade für diese Zeit aufgespart? Was ist mit jenen Menschen gemacht worden, dem Strato und Nicostratus? Ich frage dich, Oppianicus, was aus deinem Sklaven Nicostratus geworden ist, den du, da du im kurzen den Cluentius anklagen wolltest, nach Rom führen, dem du freie Gewalt zur Aussage bewilligen, kurz den du unverletzt aufbewahren für die Untersuchung, aufbewahren für diese Richter, aufbewahren für diese Zeit musstest. Denn dass man den Strato, ihr Richter, ans Kreuz schlagen und die Zunge ausschneiden liess, sei euch unverholen, wie es bei den Larinaten allgemein bekannt war. Es fürchtete das wahnsinnige Weib nicht ihr Bewusstsein, nicht den Hass der Municipalbürger, nicht den allgemeinen Ruf, sondern, gleichsam als wenn nicht alle den verübten Frevel bezeugen könnten, sie besorgte, durch die letzten Worte eines elenden sterbenden Sklaven verurtheilt zu werden.

Ein Scheusal, wie dieses, ihr unsterblichen Götter! ein solches Ungeheuer, ein so feindseliges, so boshaftes und unmenschliches Geschöpf, ward es irgendwo oder von jemanden erzeugt! Denn jetzt wahrlich erkennt ihr, Richter, dass ich nicht ohne nothwendige und wichtige Ursachen im Anfange meiner Rede der Mutter gedacht habe. Denn kein

Unheil, keine Bosheit giebt es, die sie nicht vom Anfange an dem Sohne gegönnt, gewünscht, erdacht, ausgeführt habe. Ich übergehe die erste Kränkung der Lüsternheit, ich übergehe die schandbare Heirath mit dem Eidam; ich übergehe, daſs durch der Mutter Wollust die Tochter aus der Ehe verjagt wurde: Frevel, die des Sohnes Leben noch keine Gefahr, sondern nur der Familie eine gemeinschaftliche Schande verursachten. Nicht über die zweite Ehe mit dem Oppianicus klage ich, die sie nicht eher, als bis sie die von ihm gemordeten Söhne als Geisseln empfangen hatte, zur Trauer der Familie und zur Leichenfeier der Stiefsöhne schloſs. Ich übergehe, daſs sie, wiewohl sie den Aurius Melinus, einst dessen Schwäherin, vor kurzem dessen Gattin, durch des Oppianicus Betrieb geächtet und getödtet wuſste, dort sich ihr Haus und den ehelichen Wohnsitz auswählte, wo sie täglich von ihres vorigen Mannes Tode die Merkmahle, von seinen Glücksgütern die Beute sah. Meine Klage beginnt erst mit jenem Frevel [339]), der jetzt endlich aufgedeckt ist, mit der Giftmischung des Fabricius, die schon damals, nach frischer That, den übrigen verdächtig, dem Cluentius unglaublich, jetzt aber allen aufgedeckt und unzweifelhaft scheint. Wahrlich man hat aus dem Gift der Mutter kein Geheimniſs gemacht; nichts hat Oppianicus ohne des Weibes Rath ersonnen; denn wäre dies nicht, so würde sie wenigstens in der spätern Zeit, nach enthüllter Sache, den Mann, nicht als einen Ruchlosen verlassen,

ſondern als den grauſamſten Feind geflohen, und jenes Haus, wo die Bosheit kein Maaſs kannte, auf immer geräumt haben. Dies that ſie ſo wenig, daſs ſie vielmehr nie aufhörte, einige Nachſtellungen zu bereiten, und alle Tage und Nächte, die Mutter über des Sohnes Verderben, nachzudenken: ſie, die, um den Oppianicus hier zur Anklage gegen ihren Sohn zu ſtärken, ihn erſt durch Gaben, Geſchenke, durch die Verheirathung mit der Tochter, durch die Hoffnung der Erbſchaft feſſelte.

67 Bei andern ſehen wir, wenn neue Feindſchaften entſtanden ſind, oft Eheſcheidungen erfolgen und Verſchwiegerungen getrennt werden; dieſes Weib aber trauete zur Anklage gegen ihren Sohn niemanden hinlängliche Feſtigkeit zu, als der vorher ſeine Schweſter geheirathet hätte. Die übrigen pflegen wohl, durch neue Verſchwiegerungen bewogen, alten Feindſchaften zu entſagen; dieſe hingegen glaubte, daſs zur Stärkung der Feindſchaften das Band der Verſchwiegerung ihr die Sicherheit geben würde. Und nicht bloſs in dieſer Rückſicht bewies ſie ſich bedachtſam, daſs ſie für ihren Sohn einen Ankläger ſich verſchaffte, ſondern auch darauf war ſie bedacht, mit welchen Hülfsmitteln ſie ihn bewaffnete. Denn dies war der Grund zu jenen Aufwiegelungen der Sklaven durch Drohungen ſowohl, als Verſprechungen; dies der Grund zu jenen unendlichen und grauſamen Folterungen über den Tod des Oppianicus, denen ein Ziel einſt nicht des Weibes Mäſsigung, ſondern der Freunde Anſehen ſetzte.

Eben diese Bosheit hat jene, drei Jahre später, zu Larinum gehaltenen, peinlichen Verhöre, derselbe Wahnsinn die falsch aufgenommenen Protokolle der Verhöre, dieselbe Ruchlosigkeit das Ausschneiden der Zunge bewirkt; kurz die ganze Zusammendichtung des Verbrechens ist von dem Weibe erfunden und ausgeschmückt worden. Und als sie den mit solchen Hülfsmitteln versehenen Ankläger gegen ihren Sohn selbst nach Rom gesandt hatte, verweilte sie noch eine kurze Zeit, um Zeugen zusammenzusuchen und zu miethen, zu Larinum; nachher aber, als sie von dem nahe bevorstehenden Gericht über den Sohn Nachricht erhielt, flog sie sogleich hierher, damit es weder den Anklägern an Betriebsamkeit, noch an Geld für die Zeugen mangeln möchte, oder vielleicht damit sie nicht als Mutter das so sehr gewünschte Schauspiel, den Sohn in schmutzigen Trauergewändern und in so jammervollen Umständen zu sehen, entbehren möchte.

Und was für eine Reise, meint ihr, hat das 68
Weib nach Rom gemacht? (denn dies habe ich, weil ich mit den Aquinaten und Venafern in Nachbarschaft lebe [340]), von vielen gehört und erfahren) wie strömten die Menschen in diesen Städten zusammen? wie tief seufzten Männer und Weiber bei dem Gedanken, dass ein Weib von Larinum, ja vom obern Meere nach Rom reise [341]), mit grossem Gefolge und vielem Gelde, um desto leichter durch ein peinliches Gericht die Verurtheilung und Unterdrückung des Sohnes zu bewirken! Niemand war unter den

Einwohnern, faſt möchte ich es ſagen, der nicht den Platz zu entſündigen für nöthig hielt, den ſie auf ihrer Reiſe berührt hatte, der nicht die Erde ſelbſt, die gemeinſchaftliche Mutter aller, durch die Spuren der ruchloſen Mutter entweiht glaubte? Daher war es ihr in keiner Stadt zu verweilen vergönnt; niemand von ſo vielen Gaſtfreunden fand ſich, der nicht vor dem verpeſtenden Anblick zurückfloh. Der Nacht lieber und der Einſamkeit, als irgend einer Stadt oder einem Gaſtfreunde wollte ſie ſich anvertrauen. Was ſie jetzt aber bezweckt, was ſie betreibt, kurz was ſie denkt, wem von uns, meint ſie, wäre das unbekannt? Die Menſchen, die ſie zu ſich berufen, denen ſie Geld verſprochen, deren Ehrlichkeit ſie durch Beſtechung wankend zu machen geſucht hat, können wir herrechnen. Ja ſelbſt die nächtlichen Opfer, die ſie mehr verheimlichet glaubt, ihre ruchloſen Gebete, ihre ſchandbaren Gelübde kennen wir, wodurch ſie ſogar die unſterblichen Götter zu Zeugen ihrer Frevelhaftigkeit macht, ohne einzuſehen, daſs durch Frömmigkeit, Gewiſſensfurcht, und pflichtmäſsige Gebete, die Herzen der Götter, nicht durch Aberglauben des befleckten Herzens, nicht durch Opferthiere, die man für die Vollendung der Laſterthat ſchlachtete, geſühnt werden können. Denn daſs die unſterblichen Götter das wüthende und grauſame Weib von ihren Altären und Tempeln mit Abſcheu entfernt gewünſcht haben, des feſten Vertrauens lebe ich.

69 Ihr Richter, die ihr nach des Schickſals Willen

über unſern Aulus Cluentius gewiſſermaſsen als zweite Götter für die ganze Lebenszeit waltet, werdet die Grauſamkeit dieſer Mutter von des Sohnes Haupte abwehren. Viele haben oft als Richter den Kindern für ihre Vergehungen, aus Mitleiden gegen die Eltern, Verzeihung bewilliget; daſs ihr des Cluentius ſo redlich geführtes Leben der Mutter Grauſamkeit nicht bewilliget, bitten wir, und dies um ſo eher, weil ihr auf der andern Seite das ganze Municipium ſehen könnt. Alle, vernehmt es, ihr Richter, (die Sache klingt unglaublich, aber es iſt die lauterſte Wahrheit, die ich ſage) alle Larinater, welche die Kräfte hatten, ſind nach Rom gekommen, um den Cluentius durch ihre eifrige Verwendung und durch ihre zahlreiche Anweſenheit, ſo viel ſie es vermöchten, in einer ſo groſsen Gefahr zu unterſtützen. Den Knaben iſt in dieſer Zeit, und den Weibern, ihr müſst es wiſſen, die Stadt übergeben, und dieſe iſt gegenwärtig, bei dem jetzigen Frieden in Italien, durch die Macht der Hausgenoſſenſchaft geſchützt; und ſelbſt dieſe theilen mit denen, die ihr hier anweſend ſeht, den Ausgang dieſes Gerichtes erwartend, Tage und Nächte gleiche Beſorglichkeit. Nicht über eines einzigen Municipalbürgers Glücksgüter, meinen ſie, ſondern über des ganzen Municipiums Erhaltung, Würde und alle Vortheile werdet ihr durch eure Stimmen entſcheiden. Denn groſs iſt, ihr Richter, des Mannes Betriebſamkeit für das gemeine Beſte des Municipiums, für die einzelnen Mitbürger ſein Wohlwollen, gegen alle Menſchen

ſeine Gerechtigkeit und Ehrlichkeit. Den Adel unter den Seinigen auſserdem, den Rang, den er von den Vorfahren ererbte, behauptet er ſo rühmlich, daſs er an Ehrwürdigkeit, Feſtigkeit des Charakters, an Einfluſs, an edler Geſinnung hinter den Vorfahren nicht zurückſteht. Deshalb loben ſie ihn auch im Namen des Staates in ſolchen Ausdrücken, die nicht bloſs ihr Zeugniſs und Urtheil andeuten, ſondern auch die Beſorglichkeit und Bekümmerniſs ihres Herzens. Während nun dieſes rühmliche Zeugniſs verleſen wird, werdet ihr, ich bitte euch, die ihr daſſelbe gebracht habt, euch erheben. (Lob des Cluentius nach dem Beſchluſs der Larinatiſchen Decurionen). Nach den Thränen dieſer Männer, ihr Richter, könnt ihr es beurtheilen, daſs alle Decurionen mit Thränen in den Augen dieſen Beſchluſs gefaſst haben. Und weiter der Nachbaren Verwendung, wie eifrig iſt ſie, wie unglaublich ihr Wohlwollen, wie groſs ihre Beſorglichkeit? Nicht in Schriften haben ſie ein gemeinſchaftlich beſchloſſenes Lob geſandt, ſondern die rechtſchaffenen Männer, damit wir ſie alle kennen möchten, haben hier in zahlreicher Menge gegenwärtig ſein, und den Cluentius perſönlich loben wollen. Gegenwärtig ſind die Frentaner [342]), die angeſehnſten Männer, die Marruciner [343]) ebenfalls, von gleicher Würde; aus dem Appuliſchen Teanum und Luceria [344]) ſeht ihr Römiſche Ritter, die hervorragendſten Männer, als Lobredner hier; aus Bovinum [345]) und aus dem ganzen Samnium ſind nicht

bloſs die ehrenvollſten Zeugniſſe geſandt, ſondern
auch die angeſehnſten und edelſten Männer gekom-
men. Ferner alle, welche in dem Larinatiſchen Ge-
biete Landgüter, Handelsgeſchäffte, Viehſtand [346])
haben, redliche und ausgezeichnete Männer, äu-
ſsern eine faſt unausſprechliche Bekümmerniſs und
Beſorglichkeit.

Nicht viele ſcheinen mir von einem einzelnen ſo 70
geliebt zu werden, als dieſer von allen. Wie ſehr
wünſchte ich, daſs nicht abweſend wäre von dieſem
Gerichte Lucius Voluſienus, ein eben ſo angeſehe-
ner, als tugendhafter Mann! Wie ſehr wünſchte ich,
daſs ich als anweſend nennen dürfte den Publius Hel-
vidius Rufus, einen ſo vorzüglich geachteten Römi-
ſchen Ritter, der, nachdem er des Cluentius wegen
Tage und Nächte gewacht und mich über dieſe Sa-
che belehrt hatte, in eine ſchwere und gefährliche
Krankheit verfallen iſt, in welcher er jedoch nicht
weniger für des Cluentius Erhaltung, als für ſein ei-
genes Leben beſorgt iſt. Des Senators Cnejus Tu-
dicius, des braven und ehrwürdigen Mannes, eben
ſo eifrige Wünſche werdet ihr aus ſeinem Zeugniſſe
und Lobe erkennen. Mit gleicher Hoffnung, aber
mit gröſserer Ehrfurcht, weil du Richter über den
Aulus Cluentius biſt, berufen wir uns auf dich, Pu-
blius Volumnius. Und um nicht weitläuftig zu ſein,
alle Nachbaren, betheuern wir, hegen gegen ihn das
gröſste Wohlwollen. Aller dieſer Männer eifrige
Wünſche, Bekümmerniſs, Betriebſamkeit und zu-
gleich die von mir aufgewandte Anſtrengung, mit der

ich die ganze Sache, nach alter Gewohnheit allein [347]), vertheidiget habe, und eure Billigkeit nicht minder und Sanftmuth bekämpft eine einzige Mutter. Aber welche Mutter? die ihr blind von Grausamkeit und Bosheit umhergetrieben seht, deren Begierde keine Schandbarkeit je aufgehalten, die durch die Laster ihrer Seele alle menschliche Rechte zum Schlimmsten umgewandelt hat [348]), die eine solche Unvernunft besitzt, dass niemand sie Mensch, eine solche Heftigkeit, dass niemand sie Weib, eine solche Grausamkeit, dass niemand sie Mutter nennen kann. Ja sogar die Namen der heiligsten Verbindungen, und nicht bloss den Namen und die Rechte der Natur hat sie umgeändert: Gattin des Eidams, Stiefmutter des Sohnes, der Tochter Nebenbuhlerin! Kurz so weit ist sie gekommen, dass ihr ausser der Gestalt, nichts Aehnliches vom Menschen übrig geblieben ist. Wohlan denn, ihr Richter, wenn ihr die Ruchlosigkeit hasst, so verwehrt der Mutter den Zugang zu des Sohnes Blute; verursacht der Mutter den unglaublichen Schmerz über die Rettung, über den Sieg der Kinder, vergönnt, dass die Mutter, damit sie nicht des ihr geraubten Sohnes sich freue, lieber besiegt durch eure Billigkeit zurückweiche. Wenn ihr aber, wie euer Charakter es verlangt, die Schamhaftigkeit, die Güte und die Tugend liebt; so gewährt endlich Milderung diesem eure Hülfe Anflehenden, ihr Richter, der so viele Jahre mit Unrecht übeln Ruf und Gefahren erduldet hat, der jetzt erst, nach dem durch andrer Schuld und Begierde

erregten Brande, im Vertrauen auf eure Billigkeit, den Muth aufzurichten, und ſich ein wenig von der Furcht zu erholen anfängt, der alles, was ſein iſt, von euch abhängig ſieht, den gerettet ſehr viele wünſchen, retten ihr allein könnt. Es bittet euch Avitus, und weinend fleht er euch, daſs ihr nicht dem übeln Rufe, der in Gerichten nicht gelten muſs, daſs ihr nicht der Mutter, deren Wünſche und Gebete ihr zurückweiſen müſst, daſs ihr nicht dem Oppianicus, einem ruchloſen, ſchon verurtheilten und geſtorbenen Manne, ihn aufopfern mögt!

Sollte ein Jammergeſchick ihn, den Unſchuldi- 71
gen, in dieſem Gericht betreffen: wahrlich dann wird dieſer Unglückliche, wenn er, wiewohl das ſchwerlich geſchehen wird, im Leben zurückbleiben ſollte, oft und viel beklagen, daſs einſt jenes Gift des Fabricius gefunden wurde. Denn wäre es damals nicht entdeckt worden, ſo würde es für dieſen Jammerbelaſteten nicht ein Gift, ſondern für viele Mühſeligkeiten ein Heilmittel geweſen ſein; endlich die Mutter ſelbſt würde vielleicht, ſeiner Leichenbeſtattung nachfolgend, den Tod des Sohnes zu betrauern ſich geſtellt haben. Was wird jetzt aber der Gewinn ſein, als daſs ſein Leben aus den Nachſtellungen des Todes zur Trauer aufbewahrt, ſein Tod des väterlichen Grabmahles beraubt ſcheint? Lange genug iſt er im Elende geweſen, ihr Richter, viele Jahre genug hat ſein Ruf gelitten; niemand iſt gegen ihn ſo unbillig geweſen, als die Mutter, deren Unwillen wir noch nicht geſättiget halten dürfen. Ihr, die

ihr gegen alle billig ſeid, und die ihr, je grauſamer einer bekämpft wird, deſto ſanftere Hülfe gewährt, erhaltet den Aulus Cluentius, ſchenkt ihn unverletzt dem Municipium wieder; gebt ihn zurück den Freunden, Nachbaren, Gaſtfreunden, deren eifrige Wünſche ihr ſeht; ſucht ihn euch und euern Kindern auf immer zu verpflichten; dies geziemt euch, ihr Richter, eurer ſanften Geſinnung; dies verlangt man mit Recht von euch, daſs ihr einen braven und ganz unſchuldigen Mann, der vielen Sterblichen theuer und angenehm iſt, endlich einmal von dieſem Jammergeſchick befreiet, damit alle es einſehen, daſs in den Volksverſammlungen die Verläumdung, in den Gerichten die Wahrheit ſich geltend zu machen weiſs.

Anmerkungen.

1) Der Anwald, der für den jungen Oppianicus die Anklage betrieb, war Titus Attius.

2) Das Junifche Gericht über den Oppianicus, wobei Cajus Junius Quäfitor gewefen, war im J. 680 gehalten worden, alfo vor 8 Jahren. Seit diefer Zeit hatte Cluentius die Nachrede tragen müffen, dafs er die Verurtheilung des Oppianicus durch Beftechungen bewirkt habe.

3) Seit den Gefetzen des Lucius Cornelius Sulla vom J. 673 war die Zahl der Prätoren bis auf acht vermehrt worden, von denen einige fortdauernd über Meuchelmord, Vergiftungen, über Verwandtenmord und Verfälfchungen richten mufsten. Das Gefetz über Vergiftungen enthielt auch eine Verordnung gegen Senatoren und obrigkeitliche Perfonen, die entweder fich felbft hatten beftechen laffen, oder Beftechungen betrieben, und überhaupt an der Verurtheilung eines Unfchuldigen Antheil hatten. In fo ferne es die Beftechungen obrigkeitlicher Perfonen betraf, rührte es fchon von Cajus Gracchus her, der es im J. 632 gab.

4) Quinctilian l. 2, 17, 21 fagt, Cicero habe fich gerühmt, in der Sache des Cluentius den Richtern Dunkelheiten erregt zu haben. In feinen Schriften aber, die auf uns gekommen, hat er es nicht gethan. Wenn alfo an der Sache etwas wahres ift, welches ich um Ciceros willen nicht wünfche, fo hat er vielleicht in mündlichen Unterredungen davon gefprochen.

5) Cicero meint das Gerücht, welches befonders der Volkstribun Lucius Quintius unter das Volk verbreitet hatte, dafs die Verurtheilung des Oppianicus durch die Beftechung des Cluentius bewirkt wäre. Dies Gerücht ging die gegenwärtige Unterfuchung nichts an, weil Cluentius nach dem Gefetze, welches

nur Senatoren und obrigkeitliche Perſonen betraf, wegen Beſtechungen, nicht belangt werden konnte.

6) Quinctilian l. 9, 2, der dieſe Stelle anführt, behauptet, daſs es die Glaubhaftigkeit des Redners verſtärke, wenn er ſich zweifelhaft zu ſein ſtelle, wo er anfangen, wo er aufhören, was er vorzüglich ſagen, ob er überhaupt reden ſolle.

7) Beſonders war der Sache gedacht worden in den Reden des Lucius Quintius an das Volk.

8) Bei den Gerichten über den Stalenus, Bulbus, Gutta, Popillius, wovon Cicero in der Folge redet.

9) Unſtreitig verdient die Lesart *veritas* den Vorzug vor dem von Urſinus ſo hartnäckig vertheidigten *falſitas*, welches ſchwerlich von Cicero gebraucht ſein würde. Auch iſt nicht begreiflich, wie *veritas* aus *falſitas* entſtanden ſein ſollte; aber wohl begreiflich, warum *veritas* in *falſitas* verändert wurde. Die Comparativpartikeln *ut* und *ſic*, die aber auch bei der Vergleichung von Gegenſätzen gebraucht werden, verleiteten die Erklärer oder Abſchreiber, zu glauben, daſs hier eine bloſse Vergleichung ſtatt fände. Sie ſahen nicht ein, daſs *veritas* und *falſa invidia* hier wahre Gegenſätze bilden. Der Gedanke iſt eigentlich: Sowie anderswo, beſonders in den Volksverſammlungen, die Wahrheit wenige Kraft hat: ſo muſs ſie hier ſiegen; aber ſtatt zu ſagen: ſie muſs ſiegen, drückt Cicero denſelben Gedanken ſo aus: die Unwahrheit muſs nicht ſiegen. *Veritas* findet ſich auch in den meiſten Handſchriften.

10) Beck bezieht *ſine invidia* auf *plectatur*, und *ſine culpa* auf *ponatur;* aber offenbar muſs *ſine invidia* mit *culpa*, und *ſine culpa* mit *invidia* verbunden werden; denn nur auf dieſe Art iſt hier eine wahre Antitheſe. *Ponatur* ſteht hier für *deponatur*, wie auch an-

derswo, z. B. de orat. 3, 12, ad div. 8, 6. Ich zweifle fehr, dafs Cicero den Gedanken: Die Nachrede mufs nicht zur Schuld gereichen, wie Beck erklärt, durch *fine culpa invidia ponatur* richtig ausgedrückt hätte. Auch ift die Bemerkung: die Schuld mufs auch ohne Rückficht auf üble Nachrede beftraft werden, des Cicero kaum würdig.

11) Die meiften Handfchriften haben hier wieder *ratio*. Dennoch leidet es keinen Zweifel, dafs man mit Lambin *oratio* lefen müffe. Die Verwechslung der beiden Wörter war fo leicht, zumal da *ratio* eben vorherging, und das Auge der Abfchreiber wieder dahin abirren konnte. Gewifs hat Cicero bei diefer Steigerung der Sätze nicht daffelbe Wort zweimal gebraucht.

12) Diefe Rede ward im J. 688 gehalten, Oppianicus ward im J. 680, unter dem Confulat des L. Licinius Lucullus und des Marcus Aurelius Cotta verurtheilt worden.

13) Manutius bezieht mit Unrecht die Worte *caufa dicta et numquam probata* auf die gerichtlichen Verhandlungen über die Richter des Oppianicus. *Caufam dicere* heifst immer vertheidigen, und wird nur von dem Beklagten, nicht von dem Kläger gebraucht. Cluentius, will Cicero fagen, hat bis jetzt keine Gelegenheit gehabt, fich zu vertheidigen; denn als die Sache der Beftechung bei dem Junifchen Gerichte zur Sprache kam, geftattete das Volk wegen der von Quintius erregten Erbitterung keine ordentliche Vertheidigung. Auch fcheint Manutius *numquam probata* nicht recht verftanden zu haben, wenn er *contra Cluentium* ergänzt. *Probare rem* heifst eine Sache annehmlich machen, nicht fchlechtweg erweifen. Das *numquam* vor *probata* verliert hier wegen des vorausgegangenen *non*, das fich auf den ganzen Satz bezieht, nicht feine ver-

neinende Kraft. Wie ich die Stelle verſtanden habe, lehrt meine Ueberſetzung.

14) Durch die Verurtheilung des Scamander und Fabricius, die mit Oppianicus von demſelben Ankläger und vor denſelben Richtern belangt wurden, und die nicht ſchuldig erklärt werden konnten, ohne daſs Oppianicus es auch wurde.

15) Quintilian inſt. orat. 4, 5, 11 ſcheint die hier gemachte Eintheilung zu tadeln. Wenn Cicero, ſagt er, den dritten Satz erweiſen konnte, ſo hatte er die beiden andern Sätze zu erweiſen nicht nöthig. Aber Gesner antwortet mit Recht, daſs die beiden zuerſt erwieſenen Sätze zum Erweiſe des dritten dienen. Man vergl. Cap. 23.

16) Die Umſtände brachten es mit ſich, daſs die von Oppianicus beſtochenen Richter ihn gleichwohl verurtheilten.

17) Der Irrtum hatte hinzugedichtet, daſs, da Beſtechung bei dem Gerichte ſtatt gefunden, ſie von dem Ankläger verſucht wäre. Eine Handſchrift lieſt übrigens *affixerit* ſtatt *affinxerit.* Die Lesart verdient Aufmerkſamkeit, weil man vom Irrtume nicht ganz paſſend ſagt, daſs er etwas ausdichte, da der Irrtum etwas Unwillkührliches iſt.

18) Der Irrtum veranlaſste für den Cluentius üble Nachrede, und dieſe zuletzt ein peinliches Gericht über ihn.

19) Cicero folgt hier der Vorſtellung, die er bei ſeinen Richtern vorausſetzt und die damals ziemlich allgemein herrſchend geweſen zu ſein ſcheint, wiewohl er ſonſt in ſeinen philoſophiſchen Schriften, beſonders in den quaeſt. Tuſcul., die Fortdauer der Seele nach dem Tode vertheidigt.

20) Cluentius war ſchon durch den Ruf, worin er ſtand, gekränkt. Er muſste alſo, wenn dieſer Ruf

durch ſeine Verurtheilung beſtätiget wurde, noch härtere Uebel erfahren.

21) Die jungen Männer konnten ſich damals durch die Vertheidigung oder Anklage angeſehener Perſonen groſsen Ruhm bei dem Volke erwerben, und die Hoffnung, ſich berühmt zu machen, bewog viele, als Ankläger oder Sachwalter aufzutreten. Cic. de off. l. 2, 13, 13.

22) Larinum, das heutige Larina, war eine Stadt in Unteritalien, am Fluſſe Fifernus, im Gebiete der Frentaner, einer Landſchaft am Adriatiſchen Meere, die an Apulien grenzt.

23) Alſo im J. 666; denn das Conſulat des Sulla und Pompejus fällt in dieſes Jahr, in welchem der Bürgerkrieg ausbrach.

24) Mit Recht vertheidigt Erneſti *coniuncta* gegen das von Grävius aufgenommene *convincta*, das hier keinen paſſenden Sinn giebt. Der Einwurf, daſs *coniuncta* nicht ohne *cum* geſetzt werden könne, fällt durch Phil. 5, 7 weg, wo *mendicitas aviditate coniuncta* vorkömmt.

25) Wenn *nominis cauſa* die ächte Lesart iſt, ſo muſs in dieſen Worten der Gedanke liegen: damit der Name ſelbſt die Ruchloſigkeit des Weibes anzeige, das als Mutter ſo ſchändlich gegen den Sohn handeln konnte, oder: weil ſie einmal dieſen Namen hat. Aber die Worte ſind verdächtig, und ſie ſcheinen mir mit Erneſti die Bemerkung eines Gloſſators. Lambin will in ſeinen Handſchriften *in omni cauſa* dafür gefunden haben. Gruter läugnet dieſes, und erklärt die Verbeſſerung für abgeſchmackt, welches doch zu hart ſein dürfte, da das unmittelbar darauf folgende die Lambiniſche Lesart nicht ganz unwahrſcheinlich macht.

26) Daſs Cicero ironiſch rede, bedarf kaum einer Erinnerung.

27) Urſinus will *genialis* in *genitalis* verändern; aber die Aenderung iſt unnöthig; denn auch Tacit. ann. 15, 37 und an andern Stellen kömmt *torus* oder *lectus genialis* vor. Es wurde ſo genannt, weil es den Genien, den Schutzgöttern der Geborenen, heilig war. Das Brautlager war gewöhnlich im Atrium, der Thüre gegenüber, und hieſs deshalb auch *lectus adverſus*.

28) Ehe die Braut feierlich abgeholt wurde, ſtellte man Auſpicien durch die Aruſpices an. Dieſe Aruſpices ſcheinen auch bei der Unterzeichnung des Heirathscontractes gegenwärtig geweſen zu ſein, nach Iuv. 10, 330 u. f.

29) Bei den Verlöbniſſen und bei der Unterzeichnung des Ehecontractes pflegten immer Zeugen, beſonders die nächſten Verwandten des Brautpaares, gegenwärtig zu ſein. Dieſe hieſsen *auctores*.

30) Ich halte *omnium* bei *ominibus* mit Grävius und Beck für eine Gloſſe, beſonders da die Handſchriften es nicht immer an derſelben Stelle haben. Erneſti lieſt *ominibus omnium omnibus;* aber Beck bemerkt richtig, daſs ein ſolcher Numerus die Ohren zu ſehr beleidige, abgerechnet, daſs man auch nicht angeben kann, was *omina omnium* bedeuten ſoll.

31) Quintilian lobt dieſe Unterbrechung der Erzählung durch Ausrufungen inſt. orat. 4, 2, 105.

32) Die Braut wurde erſt am Abend nach dem Hauſe des Bräutigams unter Fackelſcheine geführt. Zwei Jünglinge, deren beide Eltern noch lebten (*patrimi et matrimi*), oder Kinder von Eheleuten, die durch die *confarreatio* vereiniget waren, führten die Braut, ein dritter aber oder mehrere trugen fichtene Fackeln vor ihr her.

33) Die Schwelle hatte bei den Römern eine Art von Heiligkeit, und war der Veſta geweiht. Die Braut durfte ſie, wenn ſie ihr künftiges Wohnhaus betrat,

nicht berühren, ſondern wurde ſchnell übergetragen.

34) Das *iam*, welches Grävius mit Unrecht austilgen will, gehört zu *commune dedecus*, und nicht zu *tulit*. Nach der Heirath der Schwiegermutter mit dem Eidam wurde die Schande erſt gemeinſchaftlich für die ganze Familie. Es auf *tulit* zu beziehen, erlaubt die Wortſtellung ſo wenig, als der Sinn.

35) Cicero macht dieſe Erinnrung, weil die mitgetheilte Erzählung weder auf den üblen Ruf wegen des Juniſchen Gerichtes, noch auf die Beſchuldigung der Vergiftungen Beziehung zu haben ſchien.

36) Ich ziehe mit Lambin und Erneſti *perfectum* dem *profectum* vor, welches Grävius gewählt hat. Der Begriff von *profectum* liegt ſchon in *conflatum*.

37) Statt *ſed ea vero* findet man auch in den Handſchriften *ſed ea vere*. Aber Manutius hat Beiſpiele genug zur Rechtfertigung der gewöhnlichen Lesart geſammelt.

38) Lambin lieſt *haec accuſatio* ſtatt *illa accuſatio* gegen die Handſchriften. Manutius glaubt, Cicero habe deswegen *illa* geſetzt, weil er zugleich mit dem Finger auf die Ankläger gezeigt habe. Gruter und Erneſti halten *illa accuſatio* für eine Gloſſe zur Erklärung von *periculum*, und ich ſtimme ihnen bei.

39) Nach der Verhandlung der Sachwalter wurden die Zeugen abgehört, wenn nicht durch ein beſonderes Geſetz, wie in der Sache des Milo, das Gegentheil verordnet war.

40) Die Ausleger ſind ſich nicht einig, ob man hier *inſtruit* oder *inſtituit* leſen ſoll. Grävius zieht *inſtituit* vor; Lambin will *inſtruit accuſatores*, *inſtituit teſtes* geleſen wiſſen. Sylvius will an beiden Stellen *inſtruit* leſen, und erklärt *inſtruere* durch mit Geld verſehen. Der Streit läſst ſich nicht gut entſcheiden, weil beide

Wörter an beiden Stellen einen paſſenden Sinn geben, und die Handſchriften nicht gleiche Lesarten darbieten. Nur iſt es nicht wahrſcheinlich, daſs Cicero daſſelbe Wort zweimal gebraucht hat.

41) Daſs die Beklagten, um Mitleiden zu erregen, in Trauerkleidern zu erſcheinen pflegten, iſt bekannt.

42) Erneſti ſcheint *una* verdächtig, aber aus welchem Grunde, fragen wir umſonſt. Ich finde die Lesart ganz paſſend.

43) Der Italiſche oder Bundesgenoſſenkrieg, in welchem auch die Larinaten gegen die Römer kämpften, fällt in das Jahr 664 — 666.

44) Das hier genannte Aſculum (denn es gab auch in Apulien ein Aſculum) lag in Picentum zwiſchen den Flüſſen Truentus und Caſtellanus. Dieſe ſehr befeſtigte Stadt erduldete im Bundesgenoſſenkriege eine hartnäckige Belagerung, und wurde von dem Conſul des Jahres 666 Cnejus Pompejus Strabo, dem Vater des groſsen Pompejus, erobert, der 10000 Marſer, die einen Ausfall thaten, niederhaute, und 3000 Gefangne machte.

45) In den gewöhnlichen Ausgaben fehlt *eius*. Da aber die meiſten Handſchriften es haben, ſo iſt kein Grund, es auszulaſſen.

46) Die gewöhnlichen Ausgaben leſen *tantum*, wofür man in den Handſchriften auch *tum*, *tandem*, *tamen* findet. Wahrſcheinlich ſtand in den älteſten Handſchriften tm̄, (ſo ſchrieb man *tamen*) woraus die andern Lesarten gemacht wurden. Ich leſe mit Beck *tamen*.

47) Dies würde nach unſerm Gelde etwas mehr, als 20000 Thaler betragen.

48) Beck hat *his* bei *diebus paucis* als unächt eingeklammert; auch Erneſti hält es für verdächtig. Da aber auch Cap. 39 *illis paucis diebus* vorkömmt, ſo wage ich nicht, es für unächt zu erklären. *His diebus*

ſcheint hier zu ſtehen für an einem von den Tagen, die unmittelbar auf die erfahrene Nachricht folgten, deren nur wenige waren, oder nach dieſen wenigen Tagen, worin ſie nemlich die erwähnten Anordnungen gemacht hatte. Die letztere Erklärung ziehe ich vor.

49) Gallicaner bedeutet einen Mann, der urſprünglich aus Gallien herſtammt, aber ſeinen Wohnſitz in Italien hat. Doch werden in der zweiten Catil. Rede 3 auch die Römiſchen Soldaten, die in *Gallia cisalpina* überwintert hatten, Gallicaniſche Legionen genannt, wenn anders dort unter Gallicaniſchen Legionen nicht vielleicht Truppen gemeint ſind, die in *Gallia cisalpina* ſelbſt angeworben waren.

50) Dieſer Aulus Aurius muſs derſelbe Mann ſein, der oben Cap. 5 Aulus Aurius Melinus genannt wurde, den die Saſſia nach Vertreibung ihrer Tochter geheirathet hatte.

51) Quintus Metellus Pius, der hier gemeint iſt, war bei dem Ausbruche des Bürgerkrieges von den Jahren 668 bis 671 in Africa, und ſuchte dieſe Provinz der Sullaniſchen Parthei zu erhalten. Er vereinigte im J. 671 ſeine Truppen mit dem Heere des Sulla, als dieſer von dem Mithridatiſchen Krieg nach Italien zurückkehrte. Ob Oppianicus alſo nach Africa flüchtete, oder ob er ſich erſt zum Metellus begab, als dieſer ſchon nach Italien zurückgekehrt war, läſst ſich nicht beſtimmen, da das Jahr, in welchem dieſe Begebenheit vorfiel, nicht näher beſtimmt iſt.

52) Ueber die Gewaltthätigkeiten, die von Sulla nach Beſiegung der Marianiſchen Parthei verübt wurden, vergl. man die 41ſte und die 122ſte Anmerk. zu der Rede f. d. Roſc. Amer. und die 78ſte Anmerk. bei der 3ten Catil. Rede.

53) Die höchſten obrigkeitlichen Perſonen hieſsen

in einigen Municipien Quatuorviri, in andern Triumviri, in andern Duumviri u. f. w.

54) Der Vater führte mit dem Sohne dieselben Vornamen.

55) Sylvius zweifelt, dafs der hier genannte Aulus Aurius derfelbe fei, den Oppianicus hatte tödten laffen, weil er ihm mit einer Anklage gedroht hatte. Freilich wird uns der Gemahl der Saffia als ein junger Mann bezeichnet, deffen Grundfätze noch nicht hinlänglich befeftiget waren, und der Aulus Aurius, der den Oppianicus anzuklagen drohte, wird Cap. 8 ein *vir fortis et experiens* genannt. Indeffen würde uns doch Cicero wohl darauf aufmerkfam gemacht haben, wenn an den verfchiedenen Stellen unter Aulus Aurius verfchiedene Perfonen zu verftehen wären. Auch mufs man bedenken, dafs feit der Heirath mit dem Melinus einige Jahre verfloffen waren, in welchen er feine Erfahrungen vermehrt haben konnte.

56) Cicero redet ironifch; denn nicht Menfchenfreundlichkeit und Standhaftigkeit, fondern Gefühllofigkeit und Feftigkeit in der Verfolgung ruchlofer Entwürfe bewiefen fie.

57) Oppianicus hatte aufser den weiter unten genannten zwei jüngern Söhnen noch einen dritten, mit ihm gleichnamigen Sohn, von der Magia, der ihn überlebte, und die gegenwärtige Anklage betrieb.

58) Teanum lag in der Apulifchen Landfchaft Daunien am Fluffe Frento, von welcher Stadt man noch Spuren in der Gegend von Civita entdeckt hat. Es wird das Apulifche genannt, zum Unterfchiede von einem andern Teanum, das nach Strabo l. 5 p. 237 und 248 und 249 das Sidicinifche genannt wurde, und in Campanien an der Lateinifchen Landftrafse lag. Das letztere Teanum war eine anfehnliche Stadt, und erhielt feinen Beinamen von den einwohnenden und anwohnenden Sidicinern.

59) Die Römer theilten ihren bürgerlichen Tag, ſowie die Nacht, in zwölf gleiche Stunden, die aber des Tages im Sommer eine gröſsere Länge hatten, als im Winter. Die elfte Stunde war alſo die letzte vor Untergang der Sonne. Vergl. die 51ſte Anmerk. zu d. Rede f. d. Roſc. Amer.

60) Alſo, wie wir rechnen, noch in der Nacht, aber freilich nach Mitternacht. Denn die Römer rechneten die Länge des ganzen Tages von Einer Mitternacht zur andern, nach Gell. 3, 2.

61) Ich habe mit Erneſti und Beck *ita quum — ſoleant* der gewöhnlichen Lesart *itaque quod — ſolent* vorgezogen. *Itaque* iſt eben vorausgegangen, und *quod* paſst nicht zur Conſtruction; man möchte es denn durch *quod attinet ad illud*, *quod* erklären. Weiske wünſcht *itaque* ſtatt *ita quod* zu leſen.

62) Lambins Emendation, der *huius* in *huic* verändern will, iſt unnöthig, da *huius* auf den Cluentius bezogen werden kann.

63) *Mortis* bei *poculo* hält Erneſti für eine Gloſſe, weil *poculum* auch allein für Giftbecher gebraucht wird, und *poculum mortis* eine ungewöhnliche Redensart iſt. Ich ſtimme ihm bei.

64) Eigentlich war es nur ein Kind ſeines Bruders, das er tödtete; aber da ſein Bruder mit ſeiner Frau, wenn beide gelebt hätten, noch mehrere Kinder hätte erzeugen können, ſo durfte Cicero von Kindern reden, die getödtet wurden, ehe ſie das Lebenslicht erblickten.

65) Erneſti hält *propriam* bei *lucem* für verdorben, wiewohl er keine ihn ſelbſt befriedigende Verbeſſerung anzugeben weiſs. Scheller rechtfertigt die Lesart, und glaubt, daſs *propria lux* dem Leben entgegengeſetzt ſei, das die Kinder im Mutterleibe haben. Aber dieſe Erklärung iſt zu gekünſtelt, und die Diſtinction des

Cicero nicht würdig. Auch wäre dann *lux* ſehr unſchicklich gewählt, da die Kinder im Mutterleibe weder ein eigentliches noch uneigentliches Licht haben können. Wenn die Lesart, wie ich glaube, ächt iſt, ſo muſs *propria lux* ſoviel heiſsen, als ein Leben, das ihnen nach der Natur gebührte, das eigentlich für ſie beſtimmt war, worauf ſie gerechte Anſprüche als auf ihr Eigentum hatten.

66) Cicero machte ſeiner Geſundheit wegen, die durch frühe Anſtrengungen gelitten hatte, dieſe Reiſe nach Aſien, wie er ſelbſt Brut. 91 ſagt. Er war zwei Jahre von 674 bis 676 abweſend, durchreiſte ganz Aſien und beſuchte auf dieſer Reiſe die vorzüglichſten Gelehrten und Redner ſowohl in Aſien, als Griechenland. Andre glauben, daſs ihn die Furcht vor Sulla, den er durch die Vertheidigung des Sextus Roſcius beleidigt hatte, zu dieſer Reiſe bewogen habe. S. d. Einleit. zu der Rede f. d. Roſc. Am.

67) Ein nachbeſtimmter Erbe iſt derjenige, der in dem Falle, wenn der im Teſtament genannte Erbe nicht die Erbſchaft antreten kann, dieſelbe erlangen ſoll.

68) Ich leſe mit Beck *hanc eius*, wie man in einigen Handſchriften findet; denn gewöhnlich fehlt *eius*, welches man doch ungern entbehrt.

69) Kinder ſteht hier wieder für das erwartete Kind, wie oben.

70) Die Alten glaubten, daſs man in der Nähe des Todes die Gabe der Weiſsagung habe, wie ſchon aus dem Homer bekannt iſt.

71) Die Römiſchen Geſetze beſtimmten zehn Monate für die Schwangerſchaft.

72) Die Römiſchen Weiber pflegten den Tod ihrer Gatten ein ganzes Jahr zu betrauern, und erſt nach Verfluſs des Trauerjahres war es den Witt-

wen erlaubt, eine neue eheliche Verbindung einzugehen.

73) Gruter und Ernesti, denen Beck beipflichtet, wollen *praeditus* wegstreichen, und *accommodatus*, welches sich auch in vielen Handschriften findet, statt *accommodata* lesen. Aber *praeditus* steht in allen Handschriften; und da die gewöhnliche Lesart einen passenden Sinn giebt, so sehe ich keinen Grund, dieselbe zu verlassen. Denn warum Ernesti *ars accommodata* nicht gefällt, läfst sich nicht begreifen, da es nicht an Beispielen ähnlicher Art fehlt, und *ars accommodata* nicht härter ist, als *homo accommodatus*.

74) Die Aehnlichkeit ist von Belagerungen hergenommen, die durch Maschinen erobert werden.

75) Zur Besiegelung der Testamente pflegten die Römer sieben Zeugen zu gebrauchen.

76) Die *Triumviri capitales* besorgten in Rom (denn zu Rom, nicht in Larinum war Manlius Triumvir) die Aufsicht über die Gefängnisse und Hinrichtungen der Verbrecher. Aufserdem hatten sie auch über Sklaven und Freigelassene und Leute aus der niedrigsten Volksklasse die peinliche Gerichtsbarkeit, und liefsen sie durch die Lictoren abstrafen. Sie wurden in den Comitien nach Tribus vom Volke erwählt, und eben deshalb konnten auch minder würdige Personen, die sich auf irgend eine Weise beim Volke beliebt gemacht hatten, zu diesem Amte gelangen. Da Avilius zur geringern Volksklasse gehörte, so ist es begreiflich, wie er vor das Gericht der Triumvirn gezogen wurde.

77) Sylvius glaubt, dafs Oppianicus schon nach Larinum entflohen gewesen sei, und von dort durch ein Mandat des Triumvirs sei herbeigeführt worden; und dieses ist nicht unwahrscheinlich, da eben gesagt ist, dafs er auf dem Markte der Larinaten von dem Testamente des Asinius gesprochen habe.

78) Die hier gemeinte Säule ist die Mänische. Diese Säule war in der Nähe des Porcischen Säulenganges auf dem *forum Romanum*, der auf der linken Seite an die Hostilische Curie grenzte. Als Mänius diesen Platz, wo er schon einen Säulengang gehabt hatte, an den Censor Marcus Porcius Cato verkaufte, bedung er sich eine Säule aus, auf welcher er einen von seinem Hause ausgebaueten Altan ruhen liess, um von dort die Fechterspiele, die damals noch auf dem *forum Romanum* gehalten wurden, mit anzusehen. Der Gedanke also, der hier ausgedrückt werden soll, ist folgender: Manilius, der in ehemaligen Zeiten selbst wegen schlechter Streiche vor die Triumvirn war geschleppt worden, hatte jetzt in den unruhigen Zeiten (es ist die Rede von den bürgerlichen, von Sulla und Marius veranlassten, Unruhen) in welchen schlechte Menschen leicht zu Ansehen und Würden gelangen konnten, selbst das Amt eines Triumvirs zu erhalten gewusst, und auch in diesem Amte handelte er seinem vorigen Charakter gemäss.

79) Die Worte *inter allegatos* machen hier einige Schwierigkeiten sowohl in Rücksicht auf die Bedeutung derselben, als in Rücksicht der Verbindung mit dem Zeitworte. Ernesti versteht, nach Beck, (denn ich habe die Ernestische Ausgabe nicht selbst zur Hand) unter *allegati* diejenigen, die an den Avilius abgeordnet waren, um wegen der zu verübenden Mordthat mit ihm zu unterhandeln. Er scheint also *inter allegatos* mit *esse* verbunden zu haben. Der Gedanke wäre also: Oppianicus sei unter den an ihn Abgeordneten zuerst von Avilius genannt worden. Aber Oppianicus war ja nicht selbst der Abgeordnete. Besser verbindet man also wohl mit Grävius und Gronovius, wie auch Ernesti im Index thut, *inter allegatos* mit *constabat*, und versteht unter *allegati* die von den Freunden des Asinius

Abgeordneten, um den Avilius vor dem Triumvir Manilius wegen des verübten Mordes abzuhören. Diese Abgeordnete wurden in der Folge bei dem Gerichte über den Oppianicus als Zeugen gebraucht. Turnebus, dem Lambin folgt, will *allegatos*, welches ihm unverständlich ist, in *alligatos* verändern. So scharfsinnig diese Emendation ist, so fehlt es doch an Beispielen, dass *alligatus* allein für *alligatus crimine* (Schuldiger) stehen könne.

80) Die Worte *per quem interfecerat quam plurimos* hinter *victorem* sind offenbar eine Glosse, die am Rande zur Erklärung von *victorem* beigeschrieben, und von unwissenden Abschreibern in den Text aufgenommen sind. Ich habe die Worte deshalb in meiner Uebersetzung auch nicht mit ausgedrückt.

81) Ancona, die noch jetzt diesen Namen führt, und eine ansehnliche Stadt des Kirchenstaates ist, lag im Picenischen Gebiet am Adriatischen Meere.

82) Manutius vermuthet, dass man statt *H. S. quadringentis* lesen müsse *H. S. quadraginta*, wobei man *millia* zu suppliren habe, weil ihm die Summe von 400 Sestertien, welche nach unserm Gelde kaum 20 Thaler sein würde, für einen zu begehenden Mord doch zu geringe scheint. Aber für einen Marktschreier, der jeden Verdienst gerne mitnahm, und auf das Leben der Menschen keinen Werth setzte, war diese Summe wohl nicht zu klein.

83) Nach den Römischen Gesetzen musste jeder Hausvater ein Buch über die Ausgaben und Einnahmen halten. Dieses Buch musste jeder Beklagte vorzeigen, sobald es von den Richtern verlangt wurde.

84) Das Testament war nemlich auf einer mit Wachs überzogenen Tafel geschrieben, auf welcher die Worte durch den Druck der Finger ausgelöscht werden konnten. Zum Schreiben auf den mit Wachs

überzogenen Tafeln bediente man sich des Griffels (ſtylus), der gewöhnlich von Eiſen, oben ſpitz und unten breit, war.

85) Erneſti, dem Beck folgt, tilgt *quoque* bei *ceteris*, weil es in mehrern Handſchriften fehlt. Doch kann es auch durch Verſehen der Abſchreiber in einigen Handſchriften ausgefallen ſein. Mir ſcheint es nicht gut fehlen zu können.

86) Auch die Municipien hatten ihre eignen Cenſoren, welche über die Sitten wachten, und öffentliche Protokolle über das Verhalten der Bürger führten. Wie Oppianicus dieſe Tafeln in ſeine Gewalt bekam, um ſie verfälſchen zu können, bleibt freilich im Dunkeln.

87) In den gewöhnlichen Ausgaben iſt hinter Oppianicus noch *erat* wiederholt; aber da man gar keinen Grund zu dieſer Wiederholung einſehen kann, ſo haben Erneſti und nach ihm Beck das letztere *erat* mit Recht aus dem Texte getilgt, wiewohl frühere Critiker dabei nicht angeſtoſsen ſind.

88) Gerecht war die Anklage, weil Oppianicus dem Cluentius nachſtellte, pflichtmäſsig war ſie, weil er dadurch ſein Leben, das jeder zu vertheidigen verpflichtet iſt, beſchützte.

89) Die Venus hatte auf dem Berge Eryx in Sicilien, von welchem ſie die Erycíniſche hieſs, einen reichen und berühmten Tempel, in welchem nach Strabo 6, p. 272 eine groſse Menge von Weibern waren, die man dem Dienſte der Venus geweiht hatte. Sie waren Sklaven der Venus, konnten ſich aber loskaufen. Das Geld dafür fiel natürlich dem Tempel zu. Cicero nennt die Dienerinnen der Venus *Venerii*, obgleich es eigentlich nicht männliche, ſondern weibliche Perſonen waren, die als Sklaven dienten.

90) Sowie die Larinaten das Römiſche Bürgerrecht

hatten. Wahrſcheinlich war dem Oppianicus von den Martialen viel Geld verſprochen, wenn er ihnen die Freiheit und das Römiſche Bürgerrecht auswirken würde.

91) Da die Sache der Martialen, und ſpäterhin auch der Prozeſs des Oppianicus in Rom verhandelt wurde, ſo ſehen wir, daſs Larinum zu den Municipien gehörte, die das bürgerliche Recht der Römer angenommen, und deren Bürger mit den in Rom gebornen völlig gleiche Rechte hatten.

92) Manutius, dem Beck und Weiske beipflichten, bezieht *illius iudicii* auf das Gericht, wodurch Oppianicus verurtheilt wurde. Aber wie konnte Cicero dieſes Gericht meinen, da er von den Urſachen redet, die den Oppianicus bewogen, zur Vergiftung des Cluentius einen Verſuch zu machen. Er konnte ja nicht einen Zeitpunct angeben, da die Vergiftung ſchon verunglückt war, ſondern er muſste einen Zeitpunct nennen, als noch kein ſolcher Verſuch gemacht war, da er den Grund zu dieſem Verſuche anführt. Viel wahrſcheinlicher alſo nach dem Zuſammenhange iſt des Sylvius Erklärung, der *illius iudicii* auf das Gericht bezieht, das über die Sache der Martialen gehalten wurde. Eben weil Cluentius damals noch kein Teſtament gemacht hatte, und er ihn von der Sache der Martialen entfernen wollte, ſuchte er ihn zu vergiften.

93) Aletrium lag in Latium, im Gebiete der Volſcer, in der Nähe von Arpinum, der Vaterſtadt des Cicero.

94) Die alte Lesart war vor Gruter und Grävius *ſtudioſe;* Gruter, dem Grävius folgte, nahm *ſtudio* auf, weil er es in den meiſten Handſchriften fand. Erneſti ſtellte die alte Lesart wieder her, und ſchob auch bei *eorum* das *ſe* ein, das ſich auf *applicarat* bezieht. Es

ſcheint, daſs das zweite *ſe*, das ſo nahe auf das erſte *ſe* folgte, dieſes verdrängt habe.

95) Wir ſehen aus dem Namen, daſs es ein Grieche war. Die Medicin wurde in Italien nur von Griechen ausgeübt.

96) Nemlich des Fabricius.

97) Erneſti lieſt nach Handſchriften *tum* ſtatt *cum*, und nach dieſer Lesart habe ich überſetzt. Denn wird *cum* geleſen, ſo fehlt der Nachſatz, man müſste denn *eram* bei den nachfolgenden Ablativen ſuppliren, welches hart iſt.

98) Cicero ſagt an mehrern Stellen, daſs er im Anfange ſeiner Rede lebhafte Furcht zu empfinden pflege, und Craſſus de orat. 1, 26 macht es dem Redner ſogar zur Pflicht, mit der Miene des Furchtſamen vor dem Publicum aufzutreten.

99) Ueber die Urſachen, die dem Redner im Anfange ſeiner Rede Furchtſamkeit verurſachen können, erklärt ſich Antonius de orat. 1, 27.

100) Cicero, unter dem Conſulate des Cäpio und Serranus im J. 648 geboren, war unter dem Conſulate des Lucullus und Cotta, im J. 680, als die Sache des Scamander verhandelt wurde, in ſeinem 33ſten Jahre.

101) Ich leſe mit Beck *quae inimicitiae*. In den gewöhnlichen Ausgaben fehlt *quae*, welches man aber in einigen Handſchriften findet.

102) In den Handſchriften und den ältern Ausgaben wird dieſer Mann *Quintius Varus* genannt. Da aber die Varier nicht zu der Familie der Quintier, ſondern der Quintilier gehörten; ſo haben Lambin und Manutius, denen Erneſti und Beck folgen, mit Recht geurtheilt, daſs man *Quintilius* leſen müſſe.

103) Alſo unter den Beklagten.

104) Nach dem Corneliſchen Geſetz *de ſententiis ferendis* vom J. 673 wurde, wenn geſtimmt werden

ſollte, der Beklagte vom Quäſitor befragt, ob er laut oder durch Tafeln über ſich abſtimmen laſſen wollte. Nach dem Beiſatze *quae tum erat* zu urtheilen, muſs dieſes Geſetz damals nicht mehr in Kraft geweſen ſein. Vielleicht wurde es durch das Aureliſche vom J. 783 abgeändert. Wenn durch Tafeln geſtimmt wurde, erhielt jeder Richter drei Täfelchen mit den Buchſtaben A (abſolvo), C (condemno), N. L. (non liquet), von denen er eins in die zur Stimmenſammlung hingeſetzte Urne, ſeiner Ueberzeugung gemäſs, hineinwarf.

105) Schwierige Sachen wurden nicht durch Eine Verhandlung abgemacht, ſondern erforderten mehrere Sitzungen.

106) Die Richter pflegten im voraus zu beſtimmen, in welcher Folge die bei ihnen anhängig gemachten Sachen verhandelt werden ſollten. Weil nun die Sache des Fabricius mit der Sache des Scamander in unmittelbarem Zuſammenhange zu ſtehen ſchien, ſo wurde ſie auch gleich, nachdem über den Scamander geurtheilt war, vorgenommen.

107) Cicero giebt zu verſtehen, daſs die Cepaſier nicht oft als Sachwalter gebraucht wurden, weil ſie ſich ſo ſehr freuten, wenn ihnen einmal eine Gelegenheit dargeboten wurde, ſich hören zu laſſen. Doch gelangten ſie durch ihre freilich platte und ungefeilte Beredſamkeit, nach Brut. 69 zur Würde der Quäſtur.

108) *Quoque* bei *hoc* fehlt in mehrern Handſchriften, und hat hier keine Bedeutung. Ich halte es daher mit Beck für unächt. Vielleicht muſs man auch *nam hoc* ſtatt *iam hoc* leſen.

109) In den gewöhnlichen Ausgaben ſtehen die Worte: *niſi forte haec cauſa eſt*, *quod medici nihil praeter artificium*, *oratores etiam auctoritatem praeſtare debent.* Grävius fand dieſe Stelle in ſeinen beſten Handſchriften nicht, und weil er ſie hier unpaſſend und unver-

nünftig hielt, nahm er sie in seine Ausgabe nicht auf. Seinem Urtheil folgten Ernesti uud Beck. Aber unvernünftig ist der hier ausgedrückte Gedanke nicht, und die ganze Stelle für den Zusammenhang nicht unpassend, wenn man sie recht erklärt. Für einen Glossator ist die Bemerkung fast zu fein. *Praestare aliquid* heisst nicht bloss etwas leisten, beweisen, sondern für etwas gut sagen, sich verantwortlich machen; und in dieser Bedeutung nehme ich hier das Wort. Cicero will den Grund anführen, warum für die gefährlichsten Sachen, die natürlich auch die schlechtesten sind, gewöhnlich auch die schlechtesten Redner gebraucht werden, wiewohl man für die gefährlichsten Krankheiten die geschicktesten Aerzte zu wählen pflegt. Der Grund davon, sagt er, ist vielleicht dieser. Der Arzt kann keine Bedenklichkeit haben, selbst die gefährlichsten Krankheiten zu übernehmen; denn er ist nur für seine Kunst verantwortlich, die natürlich um so grösser erscheint, je gefährlicher die Krankheit ist, an welcher er sie versucht; aber der Redner ist bei den Sachen, die er übernimt, nicht bloss für seine Kunst, sondern auch für sein Ansehen, das heisst, für seinen guten Namen verantwortlich; denn er scheint die Sache zu billigen, die er vertheidigt. Der gute Redner, der auch immer ein guter Mensch ist, wird sich also hüten, eine schlechte Sache zu übernehmen, weil er sich dadurch in Misscredit bringen würde. Kein Wunder demnach, dass für schlechte Sachen auch nur schlechte Redner gebraucht werden, weil diese an ihrer Ehre doch nichts mehr verlieren können. Es machte mir Freude, zu bemerken, dass auch Weiske, dessen Ausgabe der auserlesenen Reden des Cicero ich zu spät erhielt, um sorgfältigen Gebrauch davon zu machen, diese Stelle gleichfalls für ächt hält.

110) Lambin hält *accusationi* bei *praevaricari*, wo-

für man auch *accusatori* findet, für verdächtig, und will entweder *accusatori* lesen, oder es ganz wegstreichen. Ernesti billigt das letztere, weil *praevaricari* sonst immer ohne Substantiv *absolute* gesetzt wird. Er hat daher *accusationi* eingeklammert. Doch findet man es fast in allen Handschriften, und ich wage nicht, es für unächt zu erklären.

111) Weil er nemlich seine Sache zu gewinnen verzweifelte.

112) Da *iam*, welches in den gewöhnlichen Ausgaben steht, nicht in den Zusammenhang passt, so hat Ernesti es mit Recht in *ita* verändert, welches in Handschriften oft mit *iam* verwechselt wird.

113) Grävius liest *cum his* statt *cum is*; aber Ernesti hat die gewöhnliche Lesart gut vertheidigt. Es ist bei Cicero nichts seltnes, dass er das pronomen *is* hinzufügt, wenn auch das Hauptwort nur eben vorhergegangen ist. Auch wegen der nachfolgenden Worte *iisdem iudicibus* steht *his* im Vorhergehenden nicht gut. Cicero sagt zuerst allgemein, dann bestimmter dasselbe.

114) Unter den Fabriciern versteht Cicero den Scamander, den Freigelassenen der Fabricier, und den Cajus Fabricius selbst.

115) Das heisst: man würde es nicht vertheidigen können, dass man den Senatoren die Gerichtsbarkeit lassen müsse. Denn die Senatoren waren seit dem Sullanischen Gesetze vom J. 673 wieder allein im Besitz der Gerichtspflege, und blieben es bis zu dem Aurelischen Gesetze vom J. 684.

116) Titus Attius stammte aus Pisaurum. Cicero gedenkt seiner rühmlich Brut. 78. Er sagt von ihm, dass er mit Sorgfalt und ziemlicher Fülle zu reden pflege, und dass, wiewohl seine Reden nicht durch Schmuck glänzten, er doch passend zu reden gewusst,

und für jeden Fall die Beweisgründe bereit gehabt habe. Auch rühmt er ihn seines Fleisses wegen. Er war ein Schüler des Hermagoras.

117) Ernesti will *esse* statt *esset* lesen, weil *opinor* zu Anfange steht; aber es fehlt nicht an Beispielen einer ähnlichen Construction. S. in Verr. 1, 10.

118) Dies bezieht sich auf den Sohn des Oppianicus, der, wie unten gesagt wird, kein Wort in dieser Sache redete.

119) Nemlich auf den Bänken der Ankläger, die kein Recht hatten, den Redner zu unterbrechen, wenn dieser es nicht selbst gestattete. Nur scheint es, dass, wenn man so erklärt, man mit Lambin *isto loco* lesen müsse. Ernesti erklärt *in eo loco* in diesem Theile meiner Rede; Weiske durch *hac in re.*

120) Weil er nemlich aus dem Gericht entflohen war, nach Cap. 21.

121) Der unmündige Saffinius forderte seine Güter von denen zurück, die sie unrechtmässig gekauft hatten.

122) Nach unserm Gelde ungefähr 20000 Thaler, wenn man 30 Sestertien auf einen Thaler rechnet, und unter *nummis* Sestertien zu verstehen sind.

123) Erwürgt steht für verurtheilt, weil er nemlich durch diese Urtheile schon seines bürgerlichen Lebens beraubt war.

124) Oder nach unserm Gelde ungefähr 21333⅓ Thaler Sächsisch.

125) Die Lesart *miserrimis in locis et inanissimis*, wofür gewöhnlich *miserrimus et inanissimus* gelesen wird, fand Victorius in seinen Handschriften, und Lambin, Gruter und Ernesti nahmen sie auf. Sie verdient auch unstreitig vor der ältern den Vorzug, theils weil Stalenus kurz vorher schon als ein dürftiger Mensch bezeichnet ist, theils weil *inanissimus* doch wohl nicht ganz

fchicklich auf Oppianicus bezogen werden kann. *Loci* find hier die Behältniffe, worin Stalenus fein Geld aufzubewahren pflegte. Einem Gloffator konnte es wohl nicht einfallen, ein folches Wort hinzuzufetzen. Weiske, der übrigens Ernefti beiftimmt, läugnet, dafs *loci* für *loculi* ftehen kann, und will daher *loculis* ftatt *locis* lefen.

126) Wenn fie nemlich das im Namen des Oppianicus verfprochene Geld nicht erhielten.

127) Die Zweideutigkeit des Lateinifchen, wo mit dem Namen gefpielt wird, liefs fich im Deutfchen nicht erreichen. Bulbus heifst ein Zwiebelgewächs, und Zwiebeln pflegten bei der Mahlzeit nicht zuerft gefpeift zu werden. Deswegen nennt Cicero den Bulbus einen verkehrten Menfchen, weil er mit der Bearbeitung des Bulbus den Anfang machte.

128) Nach unferm Gelde ungefähr $1333\frac{1}{3}$ Thaler.

129) Cicero fpielt hier wieder mit dem Namen; aber in der Ueberfetzung liefs fich das Wortfpiel nicht nachahmen. Gutta heifst ein Tropfen; man pflegte das Zwiebelgewächs Bulbus mit Waffer zu begiefsen, um ihm die gar zu ftrenge Schärfe zu benehmen. Im Lateinifchen fteht: der Würzer des ganzen Handels fpritzt Gutta (einen Tropfen) zum Bulbus (zur Zwiebel), und daher fchien er gar nicht bitter u. f. w. Ohne Bild ift nun der Gedanke: Er gab dem Bulbus den Gutta zum Gehülfen, und machte jenen geneigt, fich dem aufgetragenen Gefchäffte zu unterziehen, weil er ihm eine kleine Hoffnung zum Gewinft gezeigt hatte.

130) Die Ligurier galten für trügliche Menfchen. Die Aelier aber, die zu den älteften und berühmteften Familien gehörten, ftammten aus Ligurien, und fcheinen auch den Beinamen Ligur geführt zu haben. Es folgt aber nicht, dafs Stalenus auch aus Ligurien ab-

ſtammte, da er, wie wir aus Brut. 68 wiſſen, eigentlich gar nicht zur Familie der Aelier gehörte, ſondern ſich ſelbſt den Geſchlechtsnamen der Aelier beigelegt hatte. Da er aber einmal für einen Spröſsling der Aelier gelten wollte, und die Aelier beide Zunamen Pätus und Ligur führten: ſo konnte Cicero hier im Scherze von der Bedachtſamkeit des Stalenus reden, der, um ſich nicht ſchon durch ſeinen Namen zu verrathen, den Namen Ligur verſchmähte, und ſich nur den Namen Pätus zueignete.

131) Ich habe im Deutſchen das Bild verändern müſſen, wodurch, wie ich mir ſchmeichle, die Stelle nicht viel wird verloren haben. Im Lateiniſchen iſt das Bild von einem Geizigen entlehnt, der über ſeinem Geldkaſten ſchläft, damit er ihm nicht entwendet werde.

132) Nemlich um die Ehre des Gerichtes zu erhalten.

133) Vielleicht muſs man leſen *pronuntiari*, wie man auch in vielen Handſchriften findet, und *iudices* mit *dixerunt* verbinden; denn hätte Cicero *pronuntiare iudices* geſagt, ſo würde er wahrſcheinlich das folgende Punctum mit *hi dixerunt* angefangen haben.

134) Es iſt zweifelhaft, ob Cicero ſagen will, daſs gleiche Stimmen ſchon hinlänglich waren, den Beklagten loszuſprechen, oder ob er in Gedanken ſchon die 17te Stimme des Stalenus mitgerechnet habe. So viel iſt gewiſs, daſs bei Volksgerichten die Gleichheit der Stimmen zur Losſprechung des Beklagten hinreichte. Ob aber in den gewöhnlichen Gerichten derſelbe Fall war, läſst ſich bezweifeln. Wenn es nicht der Fall war, ſo muſs man annehmen, daſs Cicero deswegen ſagt, 16 Stimmen wären hinreichend geweſen, den Oppianicus loszuſprechen, weil die Stimme des Stalenus als gewiſs für die Losſprechung betrachtet wurde.

Denn dieſer ſollte, wie es ſcheint, nicht durch das empfangene Geld, ſondern durch noch gröſsere Geſchenke belohnt werden. Uebrigens pflegte die Zahl der Richter gewöhnlich ungleich zu ſein, wiewohl es nicht an andern Beiſpielen von einer gleichen Anzahl der Richter fehlt.

135) Als Volkstribun hatte Quintius das Recht, die richterlichen Sitzungen aufzuheben.

136) Auf dem Marsfelde wurden bekanntlich die Comitien zur Erwählung obrigkeitlicher Perſonen gehalten.

137) Es iſt hier nicht von der Loſung die Rede, wodurch die Richter beſtimmt wurden, ſondern ſie betraf die Folge, nach welcher die Richter ſtimmen ſollten. Nach dem bei der 104ten Anmerkung erwähnten Corneliſchen Geſetz war dieſe Loſung nothwendig.

138) Aus der alten Schule der Gerichte waren diejenigen, welche eben ſo geſinnt waren, wie es die alten Richter zu ſein pflegten.

139) Sie wollten den Oppianicus nicht gleich nach der erſten Verhandlung verurtheilen, ſondern die Sache wegen der vorgefallenen Beſtechung erſt unterſucht wiſſen.

140) Nemlich ihren Urtheilen über den Scamander und Fabricius.

141) Die Gerichtsbarkeit war damals bei den Senatoren. S. die 115te Anmerk. b. dieſ. Rede.

142) Nemlich ſolche, welche wegen ihrer Unpartheilichkeit dieſen Namen verdienten.

143) Titus Annius iſt vielleicht derſelbe, der den Milo adoptirte.

144) Die Handſchriften weichen bei dieſer Stelle ſehr von einander ab. Viele haben *iudicio* gar nicht, und wenn es fehlt, ſo muſs *illi* auf den Cluentius bezo-

gen werden. Aber seinen Clienten pflegt Cicero durch das Pronomen *hic*, den Gegner durch *ille* anzudeuten. Eine Handschrift des Lambin liest *habito illo iudicio*. Lambin vermuthet daher nicht unwahrscheinlich, dass man lesen müsse *Avito*, *illo iudicio*. Noch andre Handschriften lesen mit Auslassung von *iudicio*, *summam illam invidiam*, welches Garaton nicht missfällt. Sylvius erklärt *illi* durch *illic*, welches er durch *in foro* erklärt. Es ist schwer auszumachen, wie Cicero geschrieben hat. Ich bin in meiner Uebersetzung dem Grävischen und Ernestischen Texte gefolgt, weil im vorhergehenden doch nicht eigentlich von dem Cluentius zunächst die Rede gewesen ist, so dass *illi* auf ihn könnte bezogen werden.

145) Die Quäsitoren oder Vorsitzer bei den öffentlichen Gerichten waren nicht immer Prätoren, sondern wurden auch oft aus denen gewählt, die Aedilen gewesen waren. Es gab 9 *quaestiones perpetuae* seit Sullas Zeiten, der aber nur 8 Prätoren anstellte, und von diesen muss man noch zwei für die Privatgerichte, den Prätor urbanus und peregrinus, abrechnen. Es bleiben also für die *quaestiones perpetuae* nur sechs Prätoren übrig, denen die gewesenen Aedilen für diejenigen Untersuchungen, die sie nicht selbst leiten konnten, zu Gehülfen gegeben wurden. S. die 29ste Anmerk. bei der Rede f. d. Rosc. Amer.

146) S. die 83ste Anmerk. b. dies. Rede. Der Grund, warum jeder Hausvater über Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu führen, verpflichtet war, scheint in der Censureinrichtung zu liegen. Nach den Rechnungsbüchern konnte man gleich beurtheilen, ob die Vermögensumstände sich verbessert oder verschlimmert hatten.

147) Nicht bloss die Rechnungsbücher des Cluentius waren nachgesehen worden, sondern auch andrer,

wahrſcheinlich derjenigen Richter des Oppianicus, denen man den Prozeſs gemacht hatte. Sylvius ſcheint den Cicero zu miſsverſtehen, wenn er glaubt, die Gegner hätten den Cluentius beſchuldiget, daſs er ſich ſeine Rechnungen von Freunden hätte verfertigen laſſen.

148) Das Bild iſt von Jagdhunden entlehnt, die dem Wilde auf der Fährte nachgehen.

149) Im Lateiniſchen ſteht *cum in conſilium mittebant*, wofür man in einer Handſchrift *cum in conſilium mittebantur* findet, wobei man *iudices* ſuppliren müſste; aber da kurz vorher Canutius und Cluentius das Subject iſt, ſo ſcheint es hart, hier ein andres Wort zu ergänzen. Freilich waren es nicht eigentlich Canutius und Cluentius, die abſtimmen lieſsen; aber da der Quäſitor auf ihre Bitte die Abſtimmung anbefahl, ſo kann ihnen von dem Redner wohl zugeeignet werden, was auf ihr Verlangen geſchah. In den meiſten Handſchriften fehlt das zweite *cur*, das man indeſſen ungerne entbehrt.

150) Lambin will *querebatur*, welches er in ſeinen Handſchriften fand, für *quaerebat* leſen; aber *quaerebat* paſst beſſer zu *requirebat*, das vorausgeht, und zu *flagitabat*, das nachfolgt.

151) Stalenus hatte dem Bulbus geſagt, daſs Oppianicus ihm das verſprochene Geld nicht gegeben hätte. Um nun dieſer Aeuſserung Glauben zu verſchaffen, hatte er gegen ihn erklärt, daſs er den Oppianicus verurtheilen wolle.

152) Nemlich zwiſchen dem Cluentius und Oppianicus.

153) Der Gedanke iſt aus dem Heſiodus entlehnt. Oper. et dies, 291.

154) Als Stalenus eben verurtheilt war.

155) Ich habe die ſprichwörtliche Redensart *faucibus premi*, welche den Gedanken, ſich in der äuſser-

ſten Gefahr befinden, ausdrücken ſoll, mit einer im Deutſchen gewöhnlichern vertauſcht.

156) Lambin und Manutius tilgen das *et* zwiſchen *conciliationis* und *gratiae;* aber alle Handſchriften haben es.

157) Für *eiectum* will Grävius *reiectum* leſen, weil er glaubt, daſs *rem* oder *negotium eiicere* kein gutes Latein ſei; aber Erneſti hat durch hinlängliche Beiſpiele gezeigt, daſs *eiicere* zuweilen von Cicero für *reiicere* geſetzt werde.

158) In einigen Handſchriften fehlen die Worte *habebat ſimultates*, und daher meint Garaton, daſs Cicero geſchrieben habe: *Qui enim — cum Oppianico Cluentius? qui cum matre?* Der Sinn würde nach dieſer Lesart ſein: Wie konnte ſich Oppianicus mit dem Cluentius ausſöhnen? wie mit der Mutter? (nemlich ſich ausſöhnen). Aber von einer Ausſöhnung mit der Mutter iſt in dem Vorigen nicht die Rede. Cicero will die Gründe angeben, warum Cluentius ſich mit dem Oppianicus nicht ausſöhnen konnte. Unter dieſen iſt des Cluentius Feindſchaft mit der Mutter der erſte. Wie konnte Cluentius ſich mit dem Oppianicus ausſöhnen, da er mit der Mutter, deren Gemahl Oppianicus war, Feindſchaft hatte, und die wegen ihres Haſſes gegen den Cluentius keine Annäherung zwiſchen beiden möglich machte? Aber man muſs nach dieſer Erklärung das Fragezeichen nicht hinter Cluentius ſetzen, ſondern, wie Beck richtig bemerkt, hinter *ſimultates.*

159) Auch wenn ein andrer, als Cluentius, ihn anklagte.

160) Mit Unrecht werden dieſe Worte in einigen Ausgaben zu dem vorhergehenden Capitel gezogen. Es wird jetzt ein neuer möglicher Fall unterſucht und beſeitiget, wie Beck gut bemerkt.

161) Ich möchte doch lieber mit Victorius hinter

obſcura, als hinter *disputem* das Comma ſetzen. Warum ſoll man ein neues Wort ſuppliren, da man daſſelbe nur zweimal zu verſtehen braucht. Es iſt deshalb nicht nöthig, daſs man gegen die Handſchriften *disputem* in *disputo* verändert.

162) Archimedes, der bekanntlich ein groſser Mathematiker und Mechaniker in Syrakus war, ſteht für den geſchickteſten Rechenmeiſter.

163) Fünf von den Richtern, die den Oppianicus verurtheilt hatten, waren ſpäterhin ſelbſt verurtheilt worden, und unter andern ihnen gemachten Beſchuldigungen war auch die vorgekommen, daſs ſie ſich bei dem Gericht über den Oppianicus hätten beſtechen laſſen. Aber theils waren ſie, ſagt Cicero, andrer Verbrechen wegen angeklagt, theils war es bei ihrer Verurtheilung nicht erwieſen worden, wer die Beſtechung verſucht hatte.

164) Die Richter waren nicht wegen des von Cluentius empfangenen Geldes angeklagt worden, ſondern wegen andrer Verbrechen. Man vergl. Cap. 35.

165) Nemlich über das Juniſche Gericht.

166) Er meint das Gericht über den Junius, wobei alles aufrühreriſch verhandelt wurde, und keine rechtliche Unterſuchung ſtatt fand.

167) Wie das Gericht über den Bulbus und Gutta.

168) Wie das Gericht über den Stalenus und Falcula.

169) Ich glaube mit Sylvius, daſs Cicero hier an die Anmerkungen der Cenſoren gedacht habe, und nicht, wie Manutius und Beck meinen, an das Juniſche Gericht. Denn 1. das Juniſche Gericht iſt ſchon durch *partim ruinae ſimiliora* angedeutet, und 2. konnte doch Cicero von dem Juniſchen Gericht nicht ſagen, daſs es nicht ein Gericht ſei genannt worden.

170) Die Sache verlangte, daſs man dem Beklag-

ten einige Zeit zur Vertheidigung bewilligte. Gewöhnlich gestand der Prätor den Beklagten 10 Tage zu, um sich zu verantworten. Das Gesetz verbot, dass der Quäsitor während seiner Amtsführung in Anspruch genommen wurde.

171) Der Ausdruck ist mit Fleiss gewählt, um die Gewaltsamkeit anzudeuten, mit welcher Junius vor Gericht gezogen wurde.

172) In einigen Handschriften findet man *ad* statt *at*, und Grävius scheint diese Lesart zu billigen; aber *at* würde man hier ungerne vermissen, und *ad* kann aus dem unmittelbar Vorhergehenden supplirt werden. Cicero liess es aus, um einen Uebelklang zu vermeiden.

173) Das Gesetz, worauf Cicero sich bezieht, ist das Cornelische Gesetz, das theils gegen Bestechungen obrigkeitlicher Personen und der Senatoren, theils gegen Giftmischungen gegeben war. Siehe die 3te Anmerk. bei dieser Rede.

174) Er konnte also auch nach diesem Gesetze nicht angeklagt werden, weil es keinen andern Quäsitor gab, der für die in dem erwähnten Cornelischen Gesetz bezeichneten Verbrechen die Untersuchung leiten konnte.

175) Das Gericht über den Junius wurde wahrscheinlich gegen das Ende des Novembers gehalten, da die Tribunen ihr Amt den 10ten December niederlegten.

176) Der Prätor schwur nicht auf das Gesetz, wie die Richter. Die Quäsitoren, welche die Stelle der Prätoren vertraten, pflegten dies auch nicht zu thun. Doch waren sie, wie es scheint, nicht durch das Gesetz von dieser Verpflichtung befreit.

177) Dies ist derselbe Verres, den Cicero bekanntlich wegen seiner in Sicilien verübten Bedrückungen

anklagte. Cicero redet hier ironisch von ihm, und giebt zu verstehen, dass er selbst die Namenliste verfälscht, und andre Namen darauf gesetzt habe, als Junius durchs Loos erwählt hatte. Einer solchen Verfälschung beschuldiget er auch den Verres act. 1, 13 in Verr.; Asconius aber behauptet, dass Cicero dies mehr um dem Verres Hass zu erregen, als mit Wahrheit gesagt habe.

178) Die erste Auswahl der Richter durchs Loos geschah von dem Stadtprätor; aber die zweite Losung, nachdem Kläger und Beklagter diejenigen Richter verworfen hatten, denen sie nicht traueten, (subsortitio) veranstaltete der Quäsitor; die Namenliste indess sowohl der zuerst, als der durch die Nachlosung erwählten Richter bewahrte der Stadtprätor auf, wie wir aus dieser Stelle sehen.

179) Die alte Lesart vor Victorius war: *possunt illud idem iudicium non fuisse;* aber *non* fehlt in vielen Handschriften, und scheint nur von Abschreibern eingeschoben zu sein, welche die Stelle nicht verstanden, weil sie *idem* für das Neutrum, und nicht für *iidem* gesetzt hielten.

180) Unter Prätor ist hier nicht der Stadtprätor Cajus Verres zu verstehen, wie Sylvius meint, sondern der Prätor, vor welchem Junius verurtheilt wurde; denn Junius ward nicht unmittelbar vom Volke, sondern nur wegen des unruhigen Volkes von einem gewöhnlichen Gerichte verdammt. Doch ist der hier gemeinte Prätor nicht, wie Beck dem Manutius nachspricht, der Prätor, der die Untersuchung über bestochene Gerichte leitete; denn für diese Untersuchung gab es keinen eigenen Prätor, da Junius als *iudex quaestionis* diese Untersuchung bisher verwaltet hatte. Eben weil es keinen Prätor oder Quäsitor für diese Untersuchung gab, wurde Junius, wie Cice-

ro deutlich genug erklärt, nicht wegen Bestechung angeklagt.

181) Sylvius, der zu glauben scheint, dafs Junius durch ein Volksgericht verurtheilt wurde, erklärt *ad subsellia* durch *in foro;* aber das kann *ad subsellia* nicht heifsen. Diese Stelle beweist vielmehr, dafs Junius nicht vom Volke selbst, sondern vor einem Prätor gerichtet wurde. Der Volkstribun aber, der das Volk zuvor in den Versammlungen desselben erhitzt hatte, brachte die ganze Menge mit vor die Gerichte. Die Volkstribunen hatten freilich durch das Gesetz des Consuls Aurelius Cotta vom J. 679 das Recht, Reden an das Volk zu halten, wieder erlangt, aber noch nicht das Recht, Gesetzvorschläge zu thun; denn dieses Recht wurde ihnen erst im J. 684 unter dem Consulate des Pompejus und Crassus zugleich mit den übrigen ihnen von Sulla genommenen Rechten zurückgegeben.

182) Die Aurelischen Stufen waren nicht, wie Sylvius meint, auf dem Aurelischen Markte, wo keine gerichtlichen Sachen verhandelt wurden, sondern sie waren nicht weit von den *rostris*, und in der Absicht von dem Prätor Marcus Aurelius Cotta im J. 677 angelegt worden, damit das Volk bei öffentlichen Verhandlungen und Gerichten sich auf denselben niedersetzen könnte. Man weifs nicht, ob die Stufen von Stein oder Holz gemacht waren.

183) Beim Reden mufsten der Ankläger sowohl als der Beklagte oder deren Anwälde stehen.

184) Cajus Orchinius war der College des Cicero in der Prätur. S. Cap. 53.

185) Die Anklage gegen den Sohn des Dictators Sulla betraf die Beschuldigung, dafs er als Erbe des Dictators Gelder besäfse, die dem öffentlichen Schatz gehörten. Der Prätor wollte wahrscheinlich deshalb die Klage nicht annehmen, weil er glaubte, dafs der

Volkstribun die den Tribunen von Sulla widerfahrene Kränkung an dem Sohne rächen wollte.

186) Ernesti hat *putaverunt* gegen die Handschriften in *putarent* verändert, weil der Conjunctiv vorhergeht, und die Verbindung denselben zu erfordern scheint. Indessen ist doch die Emendation nicht durchaus nothwendig. In dem ersten Gliede setzte Cicero den Conjunctiv, weil er einen muthmaslichen Grund beseitigt, im zweiten vielleicht den Indicativ, weil die Richter bestimmt die Ursache angegeben hatten, warum sie die Klage nicht annehmen wollten. Weiske ist, wie ich eben mit Vergnügen bemerke, mit mir gleicher Meinung.

187) Die Bedingung war nicht gleich, weil der Ankläger eine öffentliche, durch das Volk unterstützte Person, der Beklagte nur eine Privatperson war.

188) Mit Recht hat Grävius, dem die spätern Ausleger folgen, die Lesart *pudens* der Lesart *prudens* vorgezogen. Die Klugheit des Tribuns konnte hier nicht in Betracht kommen.

189) Die Worte *illi iudices* fehlen in einigen Handschriften; daher hat Grävius sie nicht aufgenommen; aber mit Recht urtheilt Ernesti, dass man sie ungerne vermisst. *Illi iudices* sind die eben gedachten Richter.

190) Cajus Gracchus that im J. 631 den Vorschlag zu einem Gesetze, nach welchem jede obrigkeitliche Person, die ohne Befehl des Volks über das Leben eines Römischen Bürgers geurtheilt hätte, vom Volke zur Verantwortung gezogen werden sollte. Dieses Gesetz war gegen den Publius Popillius Länas gerichtet, der nach dem Tode des Tiberius die Untersuchung gegen die Freunde desselben geleitet hatte. Popillius erwartete das Urtheil des Volkes nicht, sondern begab sich freiwillig ins Exil. Er wurde aber zwei Jahre später ins Vaterland zurückgerufen.

191) Quintus Cäcilius Metellus Numidicus wurde im J. 654 durch den Marius und Saturninus aus Rom verbannt, weil er allein im Senat sich gewegert hatte, einen Eid zu schwören, den Saturninus zur Vollziehung eines von ihm vorgeschlagenen Gesetzes von dem ganzen Senate verlangt hatte. Metellus ward schon im folgenden Jahre, gleich nach der Ermordung des Saturninus, zurückberufen.

192) Cajus Cosconius Calidianus war nach Brut. 69 ein Redner ohne Scharfsinn. Doch liebte das Volk seine Wortfülle. Er eroberte nach Eutrop. 6, 4 als Proconsul von Illyrien einen grossen Theil von Dalmatien; aber da, ausser Orosius, 5, 23, kein andrer Schriftsteller dieser Thaten erwähnt, so kann man das Jahr derselben nicht genau bestimmen. Bulbus scheint sein Legat gewesen zu sein.

193) Das *crimen ambitus* oder das Verbrechen pflichtwidriger Bewerbung, worüber es in Rom eine Menge von selten wirksamen Gesetzen gab, wurde anfangs nur mit Ehrlosigkeit, nachher auch mit einer Geldstrafe, und zuletzt sogar mit zehnjährigem Exil bestraft. Auch wurden den Anklägern gewisse Belohnungen zuerkannt. Zu diesen gehörte unter andern, dass der, welcher selbst einer unrechtmässigen Bewerbung wegen verdammt war, wenn er einen andern desselben Verbrechens überführte, seine verlorene Gerechtsame wieder erlangte.

194) Stalenus war freilich vor dem Prätor, der die Untersuchung über Majestätsverbrechen hatte, angeklagt worden; aber er scheint auch zu gleicher Zeit wegen der Gerichtsbestechung belangt zu sein. Denn wiewohl jeder Quästor seine eigne Untersuchung hatte, so stand es doch dem Ankläger frei, ausser dem Hauptverbrechen, noch andre Verbrechen in der Anklage namhaft zu machen, und über diese eine Untersuchung

zu verlangen, die der Prätor auch wider die gewöhnliche Ordnung ihm bewilligen durfte.

195) Man muſs wahrſcheinlich nicht M. Aemilius, ſondern Mam. Aemilius leſen. Denn M. Aemilius, der im J. 676 mit dem Catulus Conſul war, wurde für einen Feind des Vaterlandes erklärt, und Cicero würde dieſem ſchwerlich den ehrenvollen Beinamen gegeben haben. Auch iſt es nicht wahrſcheinlich, daſs Stalenus, wenn er des erwähnten Mannes Quäſtor geweſen, nach des Aemilius Aechtung, andre obrigkeitliche Würden im Staate bekleidet hätte. Vermuthlich war er alſo der Quäſtor des Proconſuls Mam. Aemilius im J. 678.

196) Den Publius Cominius, einen Römiſchen Ritter, erwähnt Cicero Brut. 78, und nennt ihn ſeinen Freund, aber nicht den Cajus. Sie klagten den Caj. Cornelius an, den Cicero vertheidigte.

197) Der Tempel der Juturna ſtand auf dem Marsfelde und ſoll von Catulus erbaut ſein. Juturna war die Nymphe einer für ſehr geſund gehaltenen Quelle in Italien neben dem Fluſſe Numicus. Aus dieſer Quelle pflegte man Waſſer zu allen Opfern zu holen.

198) Welche Könige Stalenus ſich verſöhnt zu haben rühmte, wiſſen wir eben ſo wenig, als was die vergoldeten Statüen für eine Bedeutung hatten, die er aufſtellen lieſs.

199) Ganz anders, als hier, wird in der Rede für den Aulus Cäcina Cap. 10 über den Fidiculanius und über des Oppianicus Verdammung geurtheilt; aber jene Rede wurde früher, als die gegenwärtige, gehalten.

200) Die Richter waren in gewiſſe Decurien abgetheilt, aus denen, ſowie an jede derſelben die Reihe kam, die Richter durchs Loos gewählt wurden. Falcula war nach dem Vorgeben der Ankläger aus einer

Decurie genommen, deren Reihe, das Richteramt zu verwalten, jetzt nicht war.

201) Die Lesart, nach welcher ich überſetzt habe, verdanken wir dem Scharfſinne des Lambin. Die gewöhnliche giebt keinen Sinn. Nur iſt auch bei der von Lambin verbeſſerten Lesart *eadem lege* anſtöſsig, da Cicero ja nicht ſagen wollte, daſs Stalenus nicht deswegen, weil er nicht nach der Reihe ſeiner Decurie und nach dem Geſetze gerichtet habe, zur Verantwortung gezogen ſei, ſondern vielmehr, daſs Stalenus wegen unrechtmäſsig genommener Gelder angeklagt worden. Von dem Geſetz aber, das ſich auf dieſes Verbrechen bezieht, wird erſt im Folgenden geredet, wo Cicero des zweiten Gerichtes über den Fidiculanius gedenkt. *Eadem lege* ſcheint aber vorauszuſetzen, daſs ſchon im Vorhergehenden von dieſem Geſetze die Rede geweſen iſt.

202) Sehr ſcharfſinnig hat Erneſti die gewöhnliche Lesart *adducti*, die hier ganz unpaſſend iſt, in *addocti* verändert. Die Lesart der Handſchriften *at docti* und *ac docti* führt unmittelbar auf dieſe Verbeſſerung. Das ſelten vorkommende *addocti* veränderten die Abſchreiber, die es nicht kannten, bald in *adducti*, bald in *at docti*, bald in *ac ducti*.

203) Die ſich von dem Gerüchte, das über die Beſtechung des Gerichtes umherlief, zu ihrem Urtheile beſtimmen lieſsen.

204) Erneſti verändert *redderet* in *reddet*, weil jenes gegen die Folge der Zeiten ſtreitet.

205) Nachdem die Richter nemlich erkannt hatten, daſs der Verſuch, das Gericht zu beſtechen, von Oppianicus herrührte.

206) Die ältern Ausgaben leſen *hominibus* ſtatt *nominibus*. Victorius, dem die ſpätern Erklärer bis auf Lambin und Grävius, die *hominibus* vorziehn, folgten,

wählte nach Handschriften *nominibus*, und diese Lesart verdient unstreitig den Vorzug. Nach den Menschen kann man, so lange sie sich durch nichts ausgezeichnet haben, nicht beurtheilen, was sie gethan haben, aber wohl nach den Namen, wenn diese schon unter den Menschen bekannt sind. Auch streitet *illos* gegen *hominibus*. Denn was wäre das für ein Gedanke: Ihr könnt sie (die Richter) nach den Menschen selbst beurtheilen? *Ex facto* verlangt einen Gegensatz, der nicht in *hominibus* liegt.

207) Sulla gab im J. 673 ein Gesetz, nach welchem nur Senatoren sich um das Tribunat bewerben durften, und derjenige, der dieses Amt verwaltete, auf alle höhern Staatsämter Verzicht leisten musste. Auch nahm er zugleich den Tribunen das Recht, mit dem Volke zu unterhandeln, und zu intercediren. Durch diese Einschränkung der Tribunengewalt bewirkte er, dass fast niemand geneigt war, sich um dieses Amt zu bewerben. Der Missbrauch aber, dessen die Senatoren in ihren richterlichen Aemtern sich schuldig machten, erregte bald nach Sullas Tode die Sehnsucht nach der Tribunengewalt, und schon im J. 679 wurde den Tribunen durch den Consul Cotta ein grosser Theil ihrer vorigen Gewalt wieder eingeräumt. Asconius erzählt, dass Sicinius, Quintius und Palicanus es zuerst bewirkt hätten, dass die Tribunenrechte dem Volke wiedergegeben wurden. Vollständig geschah dieses aber erst im J. 684 unter dem Consulat des Crassus und Pompejus.

208) Das heisst bei der niedrigen, Unruhen liebenden Classe.

209) Die Seinigen sind hier wieder die untere Volksclasse, die ihn in der Folge zum Aedil und Prätor beförderte.

210) Dies bezieht sich auf die Zeit, da Quintius

Aedil und Prätor war. Denn die Volkstribunen durften keinen mit Purpur verbrämten Rock tragen. Die Toga pflegte nur bis an die Halbstiefeln, nicht bis auf die Fersen herabzuhängen. Der Gedanke ist also: Quintius, der sich als Tribun bei dem Volke einige Liebe erworben hatte, machte sich als Aedil und Prätor durch seinen Uebermuth bei dem Volke wieder verhasst.

211) Wären sie also, weil sie sich bestechen liessen, verurtheilt worden, so hätte auch Fidiculanius desselben Verbrechens wegen verurtheilt werden müssen.

212) Nemlich das Gericht, wodurch Fidiculanius losgesprochen wurde.

213) Nemlich des Vorwurfes wegen, dass er sich hätte bestechen lassen.

214) Wahrscheinlich erhielten diejenigen, welche andre wegen unrechtmäfsig genommener Gelder anklagten, wenn sie ihre Beschuldigungen erwiesen, den 4ten Theil von den eingezogenen Gütern des Verurtheilten.

215) Auch Scävola hatte den Oppianicus verurtheilt; aber er war nicht deswegen, weil er sich hatte bestechen lassen, sondern andrer Verbrechen wegen angeklagt und verurtheilt worden. Anstatt nun dass die Ankläger von den Richtern für den Beklagten die Strafe hätten verlangen sollen, die nach den Gesetzen auf das Verbrechen stand, dessen er eigentlich angeklagt war, verlangten sie, dass auf eine Geldstrafe erkannt würde, weil der Beklagte nemlich auch beschuldigt worden, dass er sich bei dem Gericht über den Oppianicus hätte bestechen lassen; denn die Schadenerstattung *(litis aestimatio)* war für das Verbrechen unrechtmäfsig genommener Gelder die gewöhnliche Strafe. Dieses Erkenntniss aber auf Schadenerstat-

tung, behauptet Cicero, kann dem Cluentius nicht nachtheilig ſein, weil Scävola andrer Verbrechen wegen verurtheilt, und die Beſchuldigung der Beſtechung weder erwieſen, noch unterſucht war, ſondern die Richter nur auf Schadenerſatz erkannten, weil die Ankläger es verlangten. Wären die Ankläger überzeugt geweſen, daſs Scävola ſich hätte beſtechen laſſen, ſo würden ſie, auf dieſes Urtheil ſich ſtützend, dieſes Verbrechens wegen in der Folge eine neue Klage erhoben haben.

216) Wenn bei dem Erkenntniſs auf Schadenerſtattung der Beklagte nicht die ihm aufgelegte Summe bezahlen konnte, ſo durfte man diejenigen belangen, an welche das Geld gekommen war.

217) Scävola war eigentlich eines Majeſtätsverbrechens angeklagt worden, und für dieſes Verbrechen war nicht die *aeſtimatio litis* beſtimmt. Nur auf das dringende Verlangen der Ankläger hatte man wegen eines andern ihm ſchuld gegebenen Verbrechens auf Schadenerſatz erkannt.

218) Die Cenſoren des J. 684 waren Lucius Gellius Poblicola und Cnejus Cornelius Lentulus.

219) Ohne Zweifel meint Cicero hier den Lentulus.

220) Die Cenſoren pflegten in ihren Protokollen, wenn ſie jemanden beſchimpften, die Urſache dieſer Beſchimpfung zu bemerken.

221) Erneſti hält unſern Text bei dieſer Stelle für verdorben. Er möchte ſtatt *in hac mihi concedat* mit Lambin leſen *in hoc mihi concedat*, wobei man *negotio* oder *periculo* ſuppliren muſs. Mir ſcheint dieſe Emendation annehmlich. *In hac* würde Cicero nicht geſagt haben, weil man *hac* auf die unmittelbar vorhergehenden Hauptwörter zu beziehen geneigt ſein muſs. Auch *praeterire* ſcheint Erneſti hart, aber, wie mir däucht,

ohne Ursache. Uebrigens ist der Satz ein Anacoluth. Es sollte heissen: *ut mihi concedat, tantum sumere.*

222) Cajus Licinius Geta war im J. 639 von den Censoren Lucius Cäcilius Metellus und dem Cnejus Domitius Ahenobarbus aus dem Senat verstossen worden, und im J. 646 wurde er mit dem Quintus Fabius Allobrogicus selbst Censor.

223) Beck findet dieses Räsonnement nicht passend, weil Freigelassene über niemanden richten durften. Aber Freigelassene oder wenigstens Söhne von Freigelassenen schlichen sich zuweilen in den Senat ein, wie das weiter unten angeführte Beispiel des Popillius beweist, der über den Oppianicus gerichtet hatte, obgleich er der Sohn eines Freigelassenen war.

224) Sowohl Kläger, als Beklagter hatten das Recht, einige Richter zu verwerfen, die sie für partheiisch hielten; und an ihre Stellen wurden andre erwählt. Cicero folgert hieraus, dass die Censurahndungen nicht den richterlichen Aussprüchen gleich zu achten sind, weil der Beschimpfte nicht das Recht hatte, die Censoren als seine Richter zu verwerfen.

225) Die Gerichtsbarkeit hatten die Ritter vor Sulla seit dem Gracchischen Gesetz allein verwaltet, und seit dem J. 684 nahmen sowohl Ritter, als Senatoren an derselben Antheil.

226) S. die 176ste Anmerkung. Der Stadtprätor musste einen Eid leisten, ehe er die Richter wählte; aber wenn die Losung geschehen war, schwuren nur die Richter, nicht der Prätor.

227) Aerarier hiessen die niedrigste Classe von Menschen in Rom, die nur für ihren Kopf Abgaben bezahlten, aber nicht das Stimmrecht hatten.

228) Jemanden aus dem Tribus stossen heisst hier entweder so viel, ihm das Stimmrecht nehmen, und also unter die Aerarier versetzen, oder, welches *aut* zu

beweisen scheint, wofür sonst wohl *sive* stehen müsste, aus einer angesehenern Tribus in eine minder angesehene, aus der Tribus *rustica* in die *urbana* verstoſsen.

229) Ernesti will *subscripserunt* statt *subscripserint* lesen, und *quid agatis* wegstreichen; aber beide Aenderungen sind unnöthig, wie Beck gezeigt hat. Wir dürfen bei *si ideo* nur suppliren *statuamus ita esse*, um *subscripserint* zu rechtfertigen. *Ne* zeigt den zu besorgenden Erfolg an, der aus dem Verfahren der Richter entstehen könnte.

230) Nemlich die Censurprotokolle. S. C. 14.

231) S. C. 14. In dem Testamente der Dinea.

232) S. C. 13.

233) S. C. 8.

234) S. C. 11.

235) S. C. 8 und 9.

236) S. C. 14.

237) S. C. 10 und 11.

238) S. C. 9.

239) S. C. 9.

240) S. C. 24, 25, 26.

241) Die gewöhnliche Lesart ist *dicam;* aber da einige Handschriften dafür *dicant* lesen, so habe ich kein Bedenken getragen, diese Lesart mit Beck vorzuziehen. Denn auf Cicero paſst das *gravissime* nicht, aber wohl auf die Censoren, die, sie mochten sich so sehr nach der strengen Wahrheit erklären, als sie wollten, doch gestehen muſsten, daſs sie dem Gerüchte gefolgt wären.

242) Diese waren entweder im J. 684 oder 685 Prätoren; wenigstens können sie es nicht später gewesen sein, da die unmittelbar darauf genannten Aedilen des Cicero Collegen in der Prätur waren.

243) Dies ist nicht so zu verstehen, wie Sylvius meint, als wenn die Censoren den Matrinius von sei-

nem Schreiberamte abgesetzt hätten, denn dazu hatten sie nicht das Recht; sondern Cicero suchte durch seine Schutzrede die Prätoren und Aedilen zu überreden, daſs sie den Matrinius, obgleich er von den Censoren unter die Aerarier versetzt wäre, dennoch zum Schreiber erwählen möchten.

244) Die gewöhnliche Lesart ist: *ut illae Quintianae conciones habebantur.* Ernesti, dem Beck folgt, emendirt, wie es mir scheint, ohne Noth *habebant;* denn *ut* steht für *in quam sententiam*, wie Garaton richtig erklärt. Warum *omnes in culpa sunt* nicht zu *habebantur* so gut, als zu *habebant* passen sollte, sehe ich nicht ein.

245) Die Lesart bei dieser Stelle ist schwierig, und in den verschiedenen Handschriften nicht mit einander übereinstimmend. Ernesti, der die ganze Stelle für verstümmelt hält, schiebt mit Grävius, dem auch Beck beipflichtet, ein *non* vor *comperisse* ein, und will *aliquid esse* getilgt wissen. Aber dieses *non* findet sich in keiner Handschrift. Lambin will die Stelle nach Handschriften so emendirt haben: *namque illud, quod afferant, nihil est, aliquid esse, quod de his duobus habuerint compertum, de ceteris nihil comperisse.* Aber schon Gruter muthmaſst, daſs Lambin bei dieser Emendation ziemlich willkührlich verfahren sei, und der Augenschein bestätiget es. Wie ich die Stelle verstanden habe, lehrt meine Uebersetzung. Die Irrungen der Ausleger sind, glaube ich, daher entstanden, daſs sie vor *aut* ein Punctum setzten. Nun muſste die Stelle mangelhaft scheinen. Nach meiner Meinung bezieht sich der Satz, der mit *aut* anfängt, unmittelbar auf den vorhergehenden. Der Gedanke, den Cicero ausdrücken will, ist folgender: Nur zwei sind nach dem Urtheil der Censoren schuldig, weil sie nur von zweien gehört haben, daſs sie sich bestechen lieſsen, oder sie mögen

anzeigen, dafs fie das, was fie von zweien hörten, auch von den übrigen erfahren haben. Die Worte *ali-quid effe* halte ich für eine Gloffe, fonft aber möchte ich nichts verändert wiffen. Cicero beweift die Un-fchuld der Richter aus dem Grunde, weil die Cenforen nur von zweien Richtern erkannt haben, dafs fie fich beftechen liefsen.

246) Wenn ein Soldat aus Feigheit feine Fahne oder feinen Poften verlaffen hatte, fo wurde er entwe-der enthauptet, oder von den übrigen Soldaten bis zu Tode geprügelt. Wenn aber ganze Manipeln auf diefe Art gefehlt hatten, und die Strafe ohne Nachtheil und Graufamkeit nicht an allen vollzogen werden konnte, fo pflegte man wohl den 10ten, 20ften, 100ften Mann durchs Loos auszuwählen, um an ihm zum Schrecken der übrigen die Strafe zu vollziehen. Dies nannte man *decimatio*, *vicefimatio*, *centefimatio*.

247) Die Handfchriften ftimmen hier in der Les-art nicht mit einander überein. Grävius fand hinter *affici* auch *oportere*, und *convenire* mit *ut quam* (wofür andre *et quam* — *conftitues* lefen) *conftituas* verbunden; welche Lesart er aufnahm. Aber das Zufammentref-fen dreier Infinitive ift anftöfsig, und *oportere* fieht ei-ner Erklärung von *convenire* ähnlich. Ernefti will *tu* wegftreichen und *conftituis* lefen, ohne hinlänglichen Grund, wie es fcheint. *Conftitues* haben die meiften Handfchriften, und wenn dies die rechte Lesart ift, fo mufs man auch *et quam* lefen. Es ift fchwer auszuma-chen, wie Cicero gefchrieben hat.

248) Man wandte fich nach dem Winde, der von dem Volke wehte, heifst fo viel, als man fuchte die Gunft des Volkes.

249) Einige Handfchriften lefen *multitudini*, an-dre *multitudinem*. Lambin, dem Ernefti und Beck fol-gen, zieht *multitudinem* vor, zu welchem er aber noch

illam fetzt, wie es fcheint, gegen die Handfchriften. Grävius mit Manutius billiget *multitudini*, aber fetzt nach diefem Worte das Comma, und verbindet es mit *probatum erat*, weil er glaubt, dafs das Subject, das es bewährt fand, hinzugefügt werden müffe. Mir fcheint indeffen *multitudini* von einem Abfchreiber herzurühren, der nicht einfah, dafs *multitudinem* mit *contra* verbunden werden müffe. Bei *probatum eft* fupplire man *hominibus*.

250) Auf welchen Vorfall Cicero hier anfpielt, läfst fich nicht ausmachen. Uebrigens gefchah die Bezeichnung der Tafeln durch Wachs von verfchiedner Farbe in der Abficht, damit der Beklagte oder Kläger wiffen könnte, wer für oder gegen ihn geftimmt hätte. Cicero gedenkt diefes Mifsbrauches häufig.

251) Die Ritter hatten durch das Aurelifche Gefetz unter dem Confulate des Craffus und Pompejus im J. 684 Antheil an der Gerichtsverwaltung erhalten.

252) Söhne der Freigelaffenen wurden als unwürdige Mitglieder des Senats betrachtet, und diejenigen, welche aus Unwiffenheit in den Senat waren gewählt worden, pflegten die Cenforen aus demfelben zu verftofsen.

253) Die Senatoren hatten feit dem J. 650 abgefonderte Sitze bei den Schaufpielen, in den Theatern auf der Orcheftra vorn an der Bühne, im Circus und Amphitheater zunächft an dem Podium. Die übrigen Auszeichnungen waren Schuhe von fchwarzem Corduan, an denen, wenigftens bei den patricifchen Senatoren, von Silber oder Elfenbein ein Zeichen in der Geftalt des halben Mondes oder des Buchftaben C befeftiget war, und eine Tunica mit einem breiten Purpurftreif.

254) Die Cenforen fcheinen dem Cluentius fein

ihm auf öffentliche Koſten gehaltenes Pferd genommen zu haben.

255) Der jüngere Scipio Africanus (denn dieſer iſt hier gemeint) war im J. 612 mit dem Lucius Mummius Cenſor, und verwaltete ſein Amt mit groſser Strenge, wobei er aber von ſeinem Collegen nicht gehörig unterſtützt wurde.

256) Dieſelbe Erzählung finden wir auch beim Valerius Maximus 4, 1, 10.

257) Er lieſs ihm ſein Pferd vorüberführen heiſst, er nahm ihm nicht ſein öffentliches Pferd, er verſtieſs ihn nicht aus dem Ritterorden.

258) Dies bezieht ſich darauf, daſs Scipio das Reich des Maſſiniſſa unter deſſen Söhne vertheilte.

259) Einige Handſchriften leſen *ſcientia*, andre *conſcientia*. Beides läſst ſich vertheidigen, und die Entſcheidung iſt ſchwer, wie Cicero geſchrieben hat.

260) Nemlich ſich wider eine gegen ihn gemachte Anklage zu vertheidigen.

261) Daſs Cicero ironiſch redet, ſehen wir aus dem, was folgt.

262) Lucius Licinius Lucullus war im J. 680 mit dem Marcus Aurelius Cotta Conſul, und ihnen folgten im J. 681 Marcus Terentius Varro Lucullus und Cajus Caſſius Varus. Uebrigens iſt die Frage, ob wir die rechte Lesart haben. Die Redensart *in quos decreverit* ſtatt *ad quos decretum pertinuerit* iſt ungewöhnlich, und hat ſchon bei Manutius und Grävius Anſtoſs gefunden, welche die Stelle ſo leſen wollen: *num anno poſt M. Lucullus et C. Caſſius, ii, queis conſulibus deſignatis idem illud ſenatus decreverit. Non tulerunt.* Garaton indeſſen vertheidigt mit Recht *in aliquem decernere* durch *in philoſophos, in virtutem dicere* Cic. de off. 1, 9, 2; de leg. 1, 19. Sueton. Tiber. 20, wo *in* auch die Bedeutung von *in Beziehung* hat. Garaton will auch die

alte Lesart *cum*, wofür man jetzt *tum* liest, erhalten wissen. Doch verändert er die Interpunction, und stellt die ganze Stelle so her: *tulerit? num anno post M. Lucullus et C. Cassius? in quos cum cons. des. id. ill. Sen. decreverit, non tulerunt*, und erläutert die Stelle: *cum in eos, consules designatos, idem, quod in Lucullum, Senatus decreverit, non tulerunt*. Die ungewöhnliche Construction rechtfertigt er durch zwei völlig ähnliche Stellen 1 act. in Verr. 9, 25. pr. Caec. 26, 74. Die von Garaton gebilligte Lesart ist nicht ganz unwahrscheinlich; doch bin ich lieber der Ernestischen gefolgt, weil viele Handschriften *tum* lesen, und man nicht ohne Noth sich solche Solöcismen gefallen lassen muss. Weiske erklärt *in quos* durch *adversus quos*, und meint, Cicero habe sagen wollen, der Senat habe gegen seinen eigenen Orden, und also auch gegen die designirten Consuln, die zu demselben gehörten, einen strengen Beschluss gefasst. Ich kann dieser Erklärung, die mir gezwungen scheint, meinen Beifall nicht schenken.

263) Fast alle Handschriften lesen *perferendum*; aber da *perferre* nur von Gesetzen gebraucht wird, welche die Sanction des Volkes erhalten, so muss man ohne Zweifel *referendum* lesen, welches man auch in einer Handschrift findet. Zwar sagt man gewöhnlich *ferre legem ad populum*, aber nach den Beispielen, die Ernesti gesammelt hat, ist es nicht zweifelhaft, dass auch *referre* von Vorträgen an das Volk gebraucht wird.

264) Junius scheint also doch nicht so ganz unschuldig gewesen zu sein, weil man durch dessen unmündigen Sohn die Untersuchung über die Bestechung des Gerichtes zu hintertreiben sich bemühte.

265) Cicero spricht wieder ironisch.

266) Er meint die Rede gegen den Verres. (Act. 1 in Verr. 13.)

267) Ernesti, obgleich durch keine Handschriften unterstützt, hat mit Recht *illorum* in *aliorum* verändert; denn *illorum* kann wegen des nachfolgenden *tum illius iudicii Iuniani* unmöglich Platz finden.

268) Marcus Antonius und Lucius Crassus waren die berühmtesten Redner ihrer Zeit. Man sehe ihre Charakteristik Brut. 37 u. folg.

269) Andre Gründe, warum er seine Reden nicht aufschrieb, führt Antonius bei Cicero in der Schrift über den Redner an.

270) Derselbe Mann, der hier Lucius Plancus genannt wird, heifst de orat. 2, 54 und Quint. instit. orat. 6, 3, 44 Cnejus Plancus. Man mufs also entweder hier oder dort ändern. Wahrscheinlich mufs man Cnejus lesen, wenn man nicht annimt, dafs Cicero sich eines Gedächtnisfehlers schuldig gemacht habe.

271) Victorius will *calido* statt *callido* lesen, und Ernesti und Beck pflichten ihm bei; aber Lambin vertheidigt die gewöhnliche Lesart mit siegreichen Gründen. Allerdings kann ein heftiger Redner auch ein kluger und verschmitzter Redner sein. Dafs Cicero ihm bei Brut. 34 keine *calliditas* besonders zuschreibt, beweist nichts. Hier zeigte Brutus ja wirklich Verschlagenheit, die vielleicht jeden andern, als einen Crassus, verlegen gemacht haben würde. Hierzu kömmt noch, dafs *calidus* nach *vehemens* beinahe ein überflüssiges Beiwort ist.

272) Dieselbe Anekdote wird de orat. 2, 55 noch umständlicher erzählt.

273) Die Rede, welche die Anlegung einer Colonie zu Narbo, einer Stadt in der Narbonensischen Provinz jenseits des Rhodanus in Gallien, betraf, wohin Crassus selbst die Colonie zu führen wünschte, hielt Crassus, damals ein 22jähriger Jüngling, im

J. 635. Damals eiferte Craſſus gegen den Senat, der die Anlegung dieſer Colonie nicht geſtatten wollte.

274) In dieſer Rede, welche Craſſus im J. 648 hielt, vertheidigte er das von Servilius Cäpio vorgeſchlagene Geſetz, nach welchem die Richter die Gerichtsverwaltung, die ſie ſeit dem Gracchiſchen Geſetz vom J. 632 allein beſorgten, mit den Senatoren theilen ſollten.

275) Die damaligen Richter waren die Ritter; denn die Serviliſche Bill war nicht durchgedrungen, und die Ritter blieben bis auf Sullas Zeiten im alleinigen Beſitz der Gerichtsverwaltung.

276) Craſſus gab zu verſtehen, daſs Brutus dieſes Landgut verkauft habe.

277) Die Römer hielten es für unanſtändig, daſs die erwachſenen Söhne ſich mit ihren Eltern badeten.

278) Cicero meint die Sache des Verres, der durch ein beſtochenes Gericht losgeſprochen zu werden hoffte, weil Quintus Hortenſius, der Sachwalter des Verres, deſignirter Conſul, Marcus Metellus, ein Freund des Verres, deſignirter Stadtprätor war, und deſſen Bruder Quintus Metellus die Verwaltung Siciliens erhalten ſollte.

279) Das Geſetz, das Cicero meint, war das Semproniſche und Corneliſche gegen Beſtechungen und Vergiftungen, das ſich dem einen Theile nach, was nemlich die Beſtechungen betraf, bloſs auf die Senatoren und obrigkeitlichen Perſonen bezog.

280) Lambin lieſt *non* ſtatt *num* und nachher *nullam* ſtatt *ullam*, worin Erneſti ihm beipflichtet. Doch ſehe ich nicht, warum dieſe Emendation nöthig iſt, da die Handſchriften ſie nicht beſtätigen.

281) Einige Handſchriften leſen *defendiſſe* ſtatt *defendiſſem*, und *ac* ſtatt *hac*. Doch ſcheint die Lesart,

welche seit Grävius die gewöhnliche ist, den Vorzug zu verdienen.

282) Nemlich ohne sich der Prahlerei schuldig zu machen.

283) Die gewöhnliche Lesart ist *pudentisque*, wofür Ernesti nach Brutus Vorgange mit Recht *prudentisque* liest, wiewohl die Handschriften die Lesart nicht begünstigen. Denn *pudentis* paſst nicht zu dem folgenden *consilio*.

284) Mit Recht veränderte Ernesti, selbst gegen die Handschriften, *commoveret* in *commovet*. Die Ursache zur Entstehung der Lesart *commoveret* scheint darin zu liegen, daſs man diese Stelle unmittelbar mit dem Vorhergehenden verband. Es fängt aber ein neuer Gedanke an.

285) Weiter unten wird der *iudex quaestionis* Quintus Voconius genannt. Daher haben einige vermuthet, daſs Quintus Naso Prätor *veneficii* gewesen, und Quintus Voconius unter ihm als *iudex quaestionis* die Untersuchung geleitet habe. Aber daſs, in Gegenwart des eigentlich für die Untersuchung bestimmten Prätors, ein andrer bei der Untersuchung den Vorsitz gehabt habe, ist äuſserst unwahrscheinlich und ohne Beispiel. Es sind also nur zwei Fälle möglich. Entweder war Quintus Naso Stadtprätor, der bei allen Gerichten, wenn es ihm beliebte, zugegen sein durfte, und sowohl die Losung der Richter besorgte, als auch die Listen derselben aufbewahrte; oder Quintus Naso ist mit dem Quintus Voconius eine und dieselbe Person; und dies ist mir das wahrscheinlichste. Ich glaube, daſs der *iudex quaestionis*, der nicht zugleich Prätor war, Quintus Voconius Naso hieſs. Daſs man die Voconier sonst auf Denkmählern nicht Naso genannt findet, beweist nicht viel, da sich überhaupt nur wenige, die sich auf das Geschlecht der Voconier beziehen, erhal-

ten haben. Hätte Cicero unter dem *iudex quaestionis* einen Prätor verstanden, so würde er ihn wahrscheinlich auch als Prätor angeredet haben, welches er sonst, wenn er vor Prätoren Clienten vertheidiget, fast nie zu unterlassen pflegt.

286) Die Handschriften haben *in hoc sexto loco;* aber da *sexto* hier keine Bedeutung haben kann, so verdient die Lesart *isto loco*, mit Austilgung des *sexto*, welches aus dem folgenden *sedeas* und dem vorhergehenden *isto* entstanden zu sein scheint, ohne Zweifel den Vorzug.

287) Lambin will *lege* statt *legis* lesen, und Ernesti billiget die Emendation wegen des *quadam* bei *mente*. Mir scheint indessen die Emendation unnöthig. Nach einem gewissen Geiste steht für gewissermassen nach dem Geiste, wie oft.

288) Der eine von diesen Prätoren scheint nach dem Plautischen Gesetz *de vi publica*, der andre nach dem Cornelischen Gesetz *de vi privata* gerichtet zu haben. Denn beide Arten der Untersuchungen wurden *quaestiones inter sicarios* genannt. Doch richtete immer nur Ein Prätor nach Einem Gesetz.

289) Woher Beck weiss, dass Cicero *Praetor urbanus* gewesen sei, ist mir unbekannt. Aus dieser Stelle scheint das Gegentheil zu erhellen. Freilich führte Verres als *Praetor urbanus* bei einem öffentlichen Gericht den Vorsitz, nach Verr. 1, 60; aber es wird als ein ungewöhnliches nicht zu billigendes Beispiel angeführt. Und gesetzt, der Praetor urbanus hätte auch den öffentlichen Gerichten vorstehen dürfen, so würde doch Cicero nicht die *quaestio de repetundis* als seine Provinz genannt haben, wenn er Praetor urbanus gewesen. Auch läst sich mit Recht zweifeln, ob es dem Praetor urbanus erlaubt war, als Sachwalter in einem Gerichte aufzutreten, wo er selbst die Losung der Richter besorgen musste.

290) Nicht *de ambitus causa dicitur*, welches kein Latein ist, muss man mit Grävius lesen, sondern entweder *de ambitu causa dicitur*, oder *ambitus causa dicitur*.

291) Es waren acht Prätoren und neun *quaestiones perpetuae*, von denen sechs durch Prätoren, drei durch eigene dazu erwählte *iudices quaestionis* verwaltet wurden, die unter keinem Prätor standen. Die sechs Prätoren hatten aber auch ihre *iudices quaestionis* unter sich, die nöthigen Falls ihre Quästionen leiten mussten.

292) Weil er nemlich keinem öffentlichen Amte vorgestanden hatte.

293) S. d. 285ste Anmerkung.

294) Cicero wiederholt die Worte, die eben vorgelesen waren.

295) Ernesti findet *accusavit* anstössig, und möchte dafür *excusavit* lesen. Lambin will *recusavit*, *quin quo* emendiren, und die Negation am Ende austilgen. Aber diese Aenderungen sind unnöthig. Wer hat dies angeklagt steht für wer hat darüber Klage geführt, wer ist damit unzufrieden gewesen.

296) Beck hat die gewöhnliche Interpunction verändert, und das Colon hinter *ordines* weggestrichen, so dass *converte* sich auf *easdem conditiones* bezieht. Ich habe nach dieser Emendation, die mir alle Schwierigkeiten zu beseitigen scheint, übersetzt. Grävius liest *converte te;* aber die beiden gleichen Silben bilden einen Misklang, und der aus dieser Lesart entstehende Gedanke passt nicht in den Zusammenhang.

297) Ernesti hat wider die Handschriften *potuerunt* und *petiverunt*, wie es mir scheint, mit Recht in *potuerint* und *petiverint* verändert, weil der Satz nicht allgemein gelten kann, und sich auf den Meinenden bezieht.

298) Cajus Gracchus hatte ein Gesetz gegeben,

das gegen die Bestechungen obrigkeitlicher Personen gerichtet war. Sulla bestätigte dieses Gesetz, und verband damit eine Verordnung gegen Giftmischungen.

299) Sulla haſste die Ritter, die vor seiner Zeit die Gerichtsverwaltung hatten, und behandelte sie deswegen so grausam, weil sie den Cinna gegen ihn unterstützt hatten. Sulla lieſs gegen 1600, nach andern gegen 1800 Ritter ermorden. Uebrigens habe ich nach des Manutius Emendation *qua usus est in veteres iudices* übersetzt, wofür die gewöhnliche Lesart *quaestus in veteres iudices* ist, welche nicht in den Zusammenhang paſst, und nicht einmal Latein ist. Doch muſs man vielleicht mit Lambin die ganze Stelle von *quaestus* bis *iudices* wegstreichen. Sie sieht einer Glosse nicht unähnlich. Die Codices sind hier sehr mangelhaft, und es fehlen in denselben zum Theil ganze Blätter.

300) Die gewöhnliche Lesart ist: *si constitutum est — possint.* Schon Grävius vermuthete, daſs man *constitutum esset* lesen müsse, und Ernesti nahm die Verbesserung in den Text auf, und veränderte *possint* wegen des *iudicarent* in *possent.*

301) Marcus Livius Drusus, der Sohn desjenigen Drusus, der als Tribun dem Cajus Gracchus so muthigen Widerstand leistete, war Volkstribun im J. 663. Er begünstigte den Senat, und wollte ihm seinen alten Glanz wiedergeben; aber weil er alle streitenden Partheien zu vereinigen und jeder auf Kosten der andern gefällig zu sein suchte, so miſsfiel er zuletzt allen. Er wurde im Gedränge durch den Messerstich eines Unbekannten ermordet. Unter andern von ihm vorgeschlagenen Gesetzen war auch eins, das sich auf die Theilung der Gerichtsverwaltung zwischen den Rittern und Senatoren bezog. Aus dieser Rede sehen wir, daſs er das Sempronische Gesetz über Bestechungen auch auf die Ritter ausdehnen wollte. Diese Vor-

ſchläge machten ihn beſonders bei den Rittern verhaſst.

302) Grävius hält die Stelle *cum illa cuncta*, *quae tum erat*, *nobilitate* für eine Gloſſe, weil ihm *nobilitas* in der hier gebrauchten Bedeutung ein Germanismus ſcheint. Aber daſs *nobilitas* für den Stand der Adlichen gebraucht wird, iſt nichts ungewöhnliches. Uebrigens verdanken wir die jetzige Lesart dem Camerarius und Manutius. Vorher war die Lesart *qui tum erat nobilitatis*, oder *quae tum erat nobilitatis*.

303) *Inſignia* vor *faſces* iſt ohne Zweifel eine Gloſſe zu *toga praetexta* und *ſella curulis*. Ich habe es daher in der Ueberſetzung ausgelaſſen.

304) S. die 298ſte Anmerkung.

305) Lambin will *cauſa* bei *iudicandi* wegſtreichen; aber mit mehrerm Recht hält Erneſti *iudicandi cauſa* für eine Gloſſe.

306) Die gewöhnliche Lesart iſt *maximeque*. Lambin emendirte wahrſcheinlich *maximique*, und Erneſti nahm es von ihm auf.

307) 300000 Sestertien betragen nach unſerm Gelde ungefähr 10000 Thaler.

308) Der Krieg, der hier gemeint wird, iſt der Krieg mit den Bundesgenoſſen. Nach Beendigung dieſes Krieges muſsten alle, die in demſelben zu Gefangenen gemacht waren, wieder in Freiheit geſetzt werden.

309) Cicero wählt mit Bedacht einen zweideutigen Ausdruck. Mit vielen Männern in gaſtfreundlichen Verhältniſſen ſtehen, war eine Ehre, die nur ausgezeichneten Männern zu Theil wurde. Hier aber wird durch den Mann vieler Gaſtfreunde ein gemeiner Schenkwirth angedeutet.

310) Die Stelle enthält wieder einen feinen Scherz. Cicero giebt zu verſtehen, daſs er von der Landſtraſse,

wo ſeine Schenke lag, nach abgelegenen Oertern gegangen ſei, um Gäſte in ſeine Schenke zu laden. Zugleich aber will er ihn bedeuten, ſich nicht in fremde Angelegenheiten zu miſchen.

311) Der Honigwein ward bei den Römern ſehr geliebt. Man pflegte ihn bei den Triumphen unter die ſiegreichen Krieger auszutheilen, und nahm dazu alte und edle Weine von herbem Geſchmack und den dritten Theil ſeines Honiges.

312) Mit Recht haben Erneſti und Beck die Lesart *hoc* nach Handſchriften der gewöhnlichen *haec* vorgezogen; denn es iſt nur von Einem Verbrechen die Rede.

313) Ohne Grund will Sylvius *voluerit* ſtatt *potuerit* leſen, da *potuerit* ſich auf das Unvermögen des Oppianicus bezieht, öffentlich zu reden.

314) Warum Erneſti gegen die Handſchriften *tum* in *tamen* verändern will, ſehe ich nicht ein, da *tum* ſich hier gut erklären läſst.

315) *Ex illo loco* bezieht ſich ohne Zweifel auf den Platz, wo die Ankläger ſaſsen. Wir müſſen uns denken, daſs Cicero nach den Bänken der Ankläger mit dem Finger zeigt. Balbutius war unter den Beiſtänden des Cluentius; aber wenn er durch ihn ſeinen Sohn verloren hätte, ſo würde er nicht unter ſeinen Freunden, ſondern unter den Anklägern ſitzen.

316) Diejenigen, welche ein Zeugniſs oder eine Empfehlung vorleſen wollten, muſsten bei der Vorleſung ſtehen.

317) Ein Verurtheilter durfte in keinem andern Falle, als wegen angewandter unrechtmäſsiger Mittel bei Bewerbungen jemanden anklagen, wenn er ſelbſt dieſes Verbrechens wegen war verurtheilt worden. Eben ſo wenig durfte ein Verbannter ein Zeugniſs ablegen.

318) Ich billige mit Lambin, dem auch Grävius

und Beck folgen, die Lesart *nemo audire*, wofür andre *nemo adire* lesen. *Audire* entspricht dem *alloqui*, und scheint durch die meisten Handschriften bestätigt zu werden.

319) Des Oppianicus Schwiegermutter war die Dinea, die von ihm getödteten Frauen Magia und Cluentia, sein Bruder Cajus Oppianicus.

320) Cicero redet den jungen Oppianicus an.

321) Cluentius hatte, ehe er den Oppianicus anklagte, vorher den Scamander und Fabricius angeklagt.

322) Die Handschriften weichen bei dieser Stelle sehr von einander ab; einige haben *latius*, andre *latentius*, einige *abditum*, andre *additum*. Wenn man *latentius* liest, so muss man wenigstens auch *additum* lesen, damit keine unangenehme Tautologie entstehe. Aber *latius* ist die Lesart der meisten Handschriften, und daher auch vorzuziehen, da es auch einen passenden Sinn giebt. Dass *latentius* nicht die rechte Lesart ist, beweist das folgende *facilius fallere*, wodurch sonst derselbe Gedanke noch Einmal ausgedrückt würde. Uebrigens muss man *facilius* und *latius* mit dem folgenden *permanare* verbinden.

323) Die Worte *si esset animadversum* hinter *in pane* hat Ernesti mit Recht eingeklammert, da sie keinen vernünftigen Sinn zulassen. Wenn das Gift bemerkt wird, kann es nicht verborgen bleiben. Doch scheint es, dass die Worte nur verdorben, und keine zu tilgende Glosse sind; denn die Gleichförmigkeit der Glieder verlangt nach *pane* einen Zusatz. Ernesti vermuthet, dass man lesen müsse *facilius fallere*, *in pane si esset additum*. Weiske, der oben auch *latentius* zu vertheidigen sucht, will lesen *in pane si esset admixtum*.

324) In Campanien, nicht weit von der Grenze Latiums, erhub sich um Sinuessa das Massische Gebir-

ge, unter welchem das Falernergefilde, wo der berühmte Wein wuchs, sich bis zum Fluſs Savo, dem Berge Callicola und der Stadt Casilinum am Vulturcius erstreckte.

325) Freilich ist es auffallend, daſs Cicero hier von Freunden und Gastfreunden des Oppianicus redet, da er eben den Oppianicus als einen von allen Freunden verlassenen Mann geschildert hat; aber um diesen Widerspruch zu heben, muſs man annehmen, daſs Cicero die Freunde des Oppianicus vor seiner Verurtheilung meint.

326) Der Gedanke muſs sein: die Heftigkeit der Marter selbst, welche die Sklaven so unschuldig erduldeten, reizte ihre Erbitterung so sehr, daſs sie dem grausamen Weibe nicht durch eine falsche Aussage willfahren wollten. Scheller will statt *adducti*, *haud victi* lesen. Dadurch würde man freilich einer Schwierigkeit in der Erklärung entgehen.

327) Hortensius und Metellus waren im J. 685 Consuln.

328) Die Summe der Sestertien, die Strato raubte, ist in den Handschriften ausgefallen. Die Muthmaſsungen, welche die Ausleger äuſsern, die Zahl zu bestimmen, sind zu unsicher, als daſs man einiges Gewicht darauf legen dürfte.

329) Mit Recht hat Ernesti die Lesart *dentatam*, welche wir dem Priscian verdanken, der gewöhnlichen *dentium* vorgezogen. Denn *adunca ex omni parte dentium* ist kein Latein, und eine Säge mit krummen Zähnen wäre wohl nicht brauchbar gewesen.

330) Cicero wendet sich an die Ankläger, welche behaupteten, daſs nicht über den Diebstahl, sondern über den Tod des Oppianicus die Klage angestellt sei.

331) Unter Krankheit ist hier nicht eine körperli-

che, fondern eine Seelenkrankheit, eine verdorbene Befchaffenheit des Gemüths, zu verftehen.

332) Man ftreitet fich, ob man *adfuiſſe*, oder *abfuiſſe* lefen müffe. Beck zieht *abfuiſſe* vor; aber der Grund, warum er es vorzieht, leuchtet mir nicht ein. Ich glaube vielmehr, dafs *adfuiſſe* die rechte Lesart ift. Cicero wollte fagen, *ohne dafs ein Mann zu Rathe gezogen ift*. Plötzlich fällt ihm ein, dafs man einwenden könnte, der Pächter fei doch zugegen gewefen, den Cicero felbft vorher einen vollfaftigen Mann genannt hatte. Er verbeffert alfo feinen Ausdruck. Ein Mann freilich, fagt er, der mit Recht fo genannt werden kann, da es ihm nicht an körperlicher Kraft und Maffe fehlt, ift gegenwärtig gewefen; aber kein rechtfchaffner Mann. Die Stelle enthält wieder einen ziemlich derben Spott auf den Pächter und auf deffen Gemeinfchaft mit der Saffia.

333) Ernefti veränderte mit Recht *poſſit* in *poſſet* wegen des nachfolgenden *eſſet*. *Venit* ift das Perfectum. Im Deutfchen war indeffen das Präfens natürlicher.

334) Ernefti meint, dafs *mementote* vom Rande in den Text fich eingefchlichen habe. Aber da es fich bei einer veränderten Interpunction erklären läfst, und man nicht recht begreift, warum es von einem Gloffator hätte beigefchrieben fein follen; fo habe ich es mit Beck erhalten zu müffen geglaubt.

335) *Dixi* pafst nicht in den Zufammenhang, da Cicero nicht gefagt hat, dafs das Verhör befiegelt worden fei. Daher verdient die andre Lesart *dixit* den Vorzug. Sylvius will, um *dixi* zu retten, ein *non* vor *obſignatas* einfchieben; aber in keinem Manufcripte findet fich diefes *non*, deffen Ausfallen unbegreiflich ift. Wir müffen alfo annehmen, dafs Saffia behauptete, das vorgebliche Verhör fei gleich nach der Aufnahme befie-

gelt worden, obgleich sie niemanden, wenigstens keinen bekannten und angesehenen Mann nennen konnte, der es besiegelt hatte. Denn dass das Verhör gar nicht besiegelt worden sei, behauptet Cicero auch im Folgenden nicht. Die Worte *nisi forte eiusmodi hominem, quem ego* etc. beweisen vielmehr das Gegentheil.

336) Weil nemlich die Unbedeutsamkeit oder Nichtswürdigkeit des Menschen die Glaubwürdigkeit des Protokolls eher verringern, als verstärken musste.

337) Der Gedanke ist nur: die Schrift, welche die Mutter selbst zum Verderben des Sohnes aufgesetzt hat. Das Bild muss nicht zu ängstlich gedeutet werden, wie Sylvius gethan hat.

338) Lambin und Grävius wollen *nonnihil auctoritatis* lesen, weil der Sinn es verlange; aber *esto* ist hier nicht eine *formula concedendi*, sondern eine blosse Formel des Ueberganges. Doch wir wollen nicht weiter davon reden; es ist erwiesen, dass das Protokoll keine Gültigkeit hat.

339) Ich erkläre *de illo scelere* mit Beck *quod ad illud scelus attinet*, und habe dem gemäss übersetzt. Findet man dieses zu hart, so muss man hinter *videtur* ein Colon setzen, und *de illo veneno* für eine Wiederholung *de illo scelere Fabriciani veneni* halten, welche Cicero des langen Zwischensatzes wegen für nöthig hielt. Die Beckische Erklärung scheint mir aber natürlicher.

340) Aequinum lag in dem Lande der Volscer; Venafrum war die äusserste Stadt Campaniens nach Norden. Beide Städte lagen nicht weit entfernt von Arpinum, Ciceros Geburtsorte.

341) Das obere Meer ist das Adriatische, von dem Larinum nicht weit entfernt war.

342) Die Frentaner wohnten an der Küste des Adriatischen Meeres vom Flusse Aternus bis an den Frento.

343) Die Marruciner waren Nachbaren der Frentaner auf der Nordſeite, und wohnten auch am Adriatiſchen Meere.

344) Es gab ein doppeltes Teanum. Das eine lag in Campanien, und hatte den Beinamen des Sidiciniſchen; das andre, welches das Apuliſche hieſs, lag in der Landſchaft Daunien, am Fluſſe Frento, in der Gegend des jetzigen Civita. S. die 58ſte Anmerk. b. dieſ. Rede. Luceria lag auch in Daunien an der Grenze von Samnium.

345) Bovinum, jetzt Bojano, war eine Stadt in Samnium.

346) Andre leſen *pecuniarias;* aber da Samnium ſich beſonders durch ſeine vortrefflichen Weiden auszeichnete, ſo ſcheint *pecuarias* den Vorzug zu verdienen.

347) In alten Zeiten pflegte nur Einer als Kläger aufzutreten, und von Einem Sachwalter die Vertheidigung geführt zu werden. In den Zeiten aber, da dieſe Rede gehalten wurde, waren gewöhnlich mehrere Kläger und Vertheidiger.

348) Dies bezieht ſich darauf, daſs die Saſſia zugleich Schwiegermutter und Gattin, Stiefmutter des Sohns, Nebenbuhlerin der Tochter war.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Titus Annius Milo.

Hiſtoriſche Einleitung.

Titus Annius Milo, Publius Plautius Hypſäus und Quintus Metellus Scipio bewarben ſich gemeinſchaftlich um das Conſulat des Jahres 702. Alle drei, von gleicher Begierde nach dieſer Würde entflammt, lieſsen kein Mittel, weder Gewalt, noch Beſtechung ungebraucht, ſich ſelber vor den Gegnern den Sieg zu verſchaffen. Der raſende Clodius, entbrannt von Haſs gegen den Milo, der ihn bei der Zurückberufung des Cicero am muthigſten bekämpft, und durch wiederholte Anklagen geſchreckt hatte, unterſtützte mit möglichſter Anſtrengung die Bewerbung des Hypſäus und Scipio. Da er ſich ſelbſt für dieſes Jahr um die Prätur bewarb, ſo fürchtete er, den Milo als Conſul neben ſich zu haben, der alle ſeine Plane zu vereiteln geſucht haben würde. Den Milo begünſtigten die Optimaten, die an ihm einen unerſchrocknen Vertheidiger hatten. Jede Parthei hatte Bewaffnete im Solde, und faſt täglich ſah man auf den öffentlichen Plätzen blutige Kämpfe, da beide Anführer von gleicher Heftigkeit und von gleichem Haſſe beherrſcht wurden. Milo hatte ſich durch anſehnliche Geſchenke und prachtvolle Schauſpiele, für welche er, wie Cicero behauptet, drei Erbſchaften aufgewandt hatte, den gröſsern Theil

des Volks geneigt gemacht, und wünſchte daher nichts eifriger, als die Beſchleunigung der Wahl; aber Clodius, der bei dem Verzuge zu gewinnen hoffte, ſuchte immer durch die von ihm erkauften Volkstribunen und durch offenbare Gewalt das Wahlgeſchäfft zu ſtören. Unter ſolchen Unruhen verfloſs das Jahr, ohne daſs für das nächſte Conſuln erwählt waren. Nach den Geſetzen muſste nun ein Interrex zur Haltung der conſulariſchen Comitien ernannt werden; aber auch dieſer Wahl widerſetzten ſich die dem Clodius ergebenen Volkstribunen. Es ſcheint, daſs Pompejus ſelbſt, der ſich neulich mit Clodius ausgeſöhnt hatte, und den Mitbewerbern des Milo geneigt war, heimlich dieſe Unordnungen beförderte, damit die Verwirrung des Staates wieder die Sehnſucht nach ſeiner Verwaltung erregen möchte.

So ſtanden die Sachen, als der 20ſte Januar des J. 702 herannahte. An dieſem Tage muſste Milo eine Reiſe nach ſeiner Geburtsſtadt Lanuvium machen, wo er damals die Dictatur verwaltete, um dort einen Flamen der Juno zu ernennen. Clodius war den Tag vorher auch aus Rom nach ſeinem in der Nähe der Stadt an der Appiſchen Landſtraſse belegnen Landgute gereiſt. Ob er es in der Abſicht gethan habe, dem Milo auf dem Wege aufzulauern, wie Cicero vorgiebt, oder aus zufälligen Urſachen, läſst ſich freilich nicht gewiſs beſtimmen. Doch ſcheint es wahrſcheinlich, daſs es nicht ſeine Abſicht war, den Milo auf der Landſtraſse anzugreifen, da

er selbst nur wenige Begleiter, Milo dagegen ein grosses Gefolge bei sich hatte. Genug, die beiden Widersacher begegneten sich auf der Appischen Landstrasse, ein wenig jenseit Bovillä, in der Nähe einer Capelle der Bona Dea, die auf dem Landgute des Titus Sextius Gallus stand. Clodius kam eben von Aricia, wo er mit den Decurionen eine Unterredung gehabt hatte, und wollte nach Rom zurückkehren. Er war zu Pferde, begleitet von 30 bewaffneten Sklaven, und Cajus Cassinius Schola, einem Römischen Ritter, und zwei Plebejern, dem Publius Pomponius und Cajus Clodius. Milo fuhr in einem Reisewagen mit seiner Gemahlin Fausta, der Tochter des Dictators Sulla, und seinem Freunde Marcus Fusius, beschützt durch ein grosses Gefolge von Sklaven und Gladiatoren. Nach Ciceros Behauptung stand Clodius schon auf einer Anhöhe, um den Milo zu empfangen, und machte, als dieser vorüberzog, sogleich den Angriff auf ihn, wodurch Milo sein Leben eingebüsst haben würde, wenn nicht Clodius auf die hinten zurückgebliebenen Sklaven desselben gestossen wäre, die, weil sie ihren Herrn getödtet glaubten, an Clodius Rache auszuüben beschlossen. Nach andern wahrscheinlichern Erzählungen war das Zusammentreffen der beiden Gegner ein blosses Ungefähr. Milo und Clodius zogen einander ruhig vorüber; aber die beiden im Nachzuge folgenden Gladiatoren des Milo, Eudamus und Birria, fingen einen Streit mit den Sklaven des Clodius an, mit denen sie der täglichen Kämpfe zu Rom gewohnt wa-

ren. Clodius eilte dahin, wo der Kampf am hitzigſten war, und wurde von dem Gladiator Birria mit einem Spieſse ſtark an der Schulter verwundet. Seine Leute brachten ihn in die nächſte Herberge auf dem Bovillaniſchen Gebiete. Milo aber, der unterdeſſen von dem Vorgefallenen Nachricht erhalten hatte, und beſorgte, daſs dieſe Begebenheit des Clodius Erbittrung gegen ihn noch vermehren würde, beſchloſs, was auch daraus entſtehen möchte, die Gelegenheit zu benutzen, ſich auf immer ſeines Todfeindes zu entledigen. Er lieſs deshalb die Herberge, wohin Clodius getragen war, von ſeinen Sklaven, die ein gewiſſer Marcus Fuſtenus anführte, mit gewaffneter Hand erſtürmen. Der verwundete Clodius wurde herausgezogen und gemordet, nachdem ſeine Sklaven theils gefallen, theils verwundet entflohen waren. Den Leichnahm des Clodius lieſs man auf der Landſtraſse liegen, und Milo ſetzte ſeine Reiſe nach Lanuvinum fort. Den Leichnahm fand ein gewiſſer Senator, Sextus Tedius, der eben vom Lande nach der Stadt zurückgehen wollte, und lieſs ihn nach Rom bringen. Eine Stunde vor dem Einbruch der Dunkelheit kam der Leichnahm des Clodius bei deſſen Hauſe an, wo ſich ſogleich eine groſse Menge von Menſchen verſammelte, und wo die Gemahlin deſſelben, Fulvia, durch ihr Wehklagen und durch die Vorzeigung der blutigen Wunden an dem zur Schau geſtellten Körper den Unwillen des Volks zu erhitzen ſuchte. Am folgenden Tage ſtrömte eine noch gröſsere Menge von Menſchen

nach dem Hause des Clodius, und in dem Gedränge wurden mehrere Menschen, unter andern ein gewisser Senator, Cajus Vibienus, erdrückt. Eben dahin kamen auch die beiden Volkstribunen Munatius Plancus und Quintus Pompejus Rufus. Unter ihrer Anführung wird der Leichnahm des Clodius nach dem Markte gebracht, wo sie durch die heftigsten Reden gegen den Milo das Volk in die äufserste Wuth versetzen. Die rasende Menge, von Sextus Clodius aufgemuntert, trägt hierauf den entstellten Leichnahm in die Hostilische Curie, und errichtet ihm von den Tribünälen, Bänken, Tischen und den Schriften der in der Nähe befindlichen Buchläden einen Scheiterhaufen, den man in Brand steckt. Die Flamme ergreift bald die Curie selbst und die daran stofsende Porcische Halle und mehrere Privatgebäude. Viele strömen auch nach dem Hause des Milo mit Fackeln und Feuerbränden; aber es ist mit einer bewaffneten Mannschaft besetzt, die den Pöbel zurücktreibt. Andre belagern das Haus des Marcus Lepidus, den der Senat in der Zwischenzeit zum Interrex erwählt hat, um ihn zu zwingen, die consularischen Comitien zu Gunsten des Hypsäus und Scipio sogleich zu halten, welches er zu thun sich wegert, weil nach der bisher üblichen Sitte nie der erste Interrex die consularischen Comitien hält. Man erstürmt sein Haus und mishandelt es, und würde ihn selbst getödtet haben, wenn nicht ein herbeieilender Haufen von Milonianern den Kampf vom Lepidus auf sich gewandt hätte. Hierauf trägt man die Fasces

nach den Häusern des Hypsäus und Scipio, um ihnen gleichsam das Consulat zu übergeben. Von dort geht ein zahlreicher Haufen von Menschen nach dem Garten des Pompejus, der von ihnen bald zur Dictatur, bald zum Consulate aufgefordert wird.

Während dieser unruhigen Bewegungen zu Rom war Milo selbst, von dem man anfangs geglaubt hatte, dass er sich freiwillig ins Exil begeben würde, nach der Stadt gekommen, weil er sich mit der Hoffnung schmeichelte, dass der Unwille über die Gewaltthätigkeiten, welche die Clodianer ausübten, den Hass gegen ihn vermindert hätte. Er wagte es sogar, seine Bewerbung fortzusetzen, und um die Gemüther des Volks sich wieder geneigt zu machen, liess er zunftweise an jeden Bürger 1000 As austheilen. Auch hatte er zwei von den Volkstribunen Marcus Cölius und Manilius Canianus gewonnen, die seine Sache in den Volksversammlungen vertheidigten, aber sich selten bei dem erbitterten Volke Gehör verschaffen konnten.

In der Zwischenzeit folgte immer ein Interrex auf den andern, ohne dass die consularischen Comitien wegen der mit ungestümer Hitze fortdauernden Kämpfe der Bewerbenden gehalten werden konnten. Dies bewog den Senat, durch einen Beschluss dem Interrex, den Volkstribunen und dem Cnejus Pompejus, der sich als Proconsul vor der Stadt aufhielt, die Vollmacht zu übertragen, für die Sicherheit des Staates zu wachen, und dem letztern das Recht zu ertheilen, in Italien Werbungen anzustellen. Als

dieser mit der gröfsten Schnelligkeit eine bewaffnete Macht verfammelt hatte, äufserten die beiden jungen Appius Clodius, Bruderföhne des Ermordeten, zwei Valerier und Lucius Herennius Balbus, welche die Ermordung des Clodius durch eine gerichtliche Anklage zu ahnden drohten, vor ihm das Verlangen, dafs ihnen die Sklaven des Milo zur Folterung ausgeliefert werden möchten. Dies ward von Milos Anwalde, Hortenfius, unter dem Vorwande verwegert, dafs Milo zur Belohnung für das ihm gerettete Leben feinen Sklaven die Freiheit gefchenkt hätte.

Die fortdauernde Erbittrung der Gemüther und die Beforgnifs, dafs man auf eine unregelmäfsige Weife den Pompejus zum Dictator ernennen möchte, bewog den Senat, nach dem Rathe des Bibulus, den felbft Cato unterftützte, den Pompejus durch den Interrex, Servius Sulpitius, zum alleinigen Conful mit unumfchränkten Vollmachten erwählen zu laffen. Die Wahl erfolgte im Schaltmonate fünf Tage vor dem Anfange des März, und Pompejus trat fogleich fein Amt an. Schon den dritten Tag fpäter brachte er, vermöge eines Gutachtens des Senats, zwei Gefetze in Vorfchlag. Das eine betraf die ausgeübten Gewaltthätigkeiten, wodurch er namentlich den auf der Appifchen Landftrafse verübten Mord, die Anzündung der Curie, und die gegen das Haus des Marcus Lepidus gewagte Beftürmung durch ein aufserordentliches Gericht unterfucht wiffen wollte. Das andre bezog fich auf die bei den Bewerbungen

angewandten unerlaubten Mittel, wofür er die Strafe verſtärkt wünſchte. Beide Geſetze drangen auf eine Abkürzung des Rechtganges. Die Zeugen ſollten innerhalb drei Tage abgehört werden, Kläger und Beklagter ſollten an Einem Tage, der erſte ſeine Anklage, der andre ſeine Vertheidigung beendigen; dem Ankläger bewilligte er zwei Stunden, dem Beklagten drei Stunden zu ihren Reden. Auch in Rückſicht der Anzahl der Sachwalter machte er Einſchränkungen, und geſtattete nicht die Empfehlungen angeſehener Männer. Tacitus *de claris orator.* 38 glaubt, daſs von dieſen Einſchränkungen ſich der Verfall der Beredſamkeit herſchreibe. Marcus Cölius, ein eifriger Freund des Milo, widerſetzte ſich eine Zeit lang dieſen Vorſchlägen, und behauptete, dieſe wären perſönlich gegen den Milo gerichtet (privilegia), da es ſchon Geſetze über die genannten Verbrechen gäbe; aber ſein Widerſtand war vergebens, da Pompejus drohte, daſs er, wenn er dazu gezwungen würde, den Staat mit den Waffen vertheidigen wollte. Pompejus gab ſich nemlich das Anſehen, als wenn er ſich vor Milo und ſeinem Anhange fürchtete. Denn gewöhnlich hielt er ſich nicht in ſeinem Hauſe zu Rom, ſondern in ſeinem Garten vor der Stadt auf, und einmal lieſs er ſogar den Senat nach ſeiner Halle zuſammenberufen, indem er von Milo Nachſtellungen zu beſorgen vorgab. In der nächſten Senatsverſammlung wurde Milo deshalb von Publius Cornificius beſchuldigt, daſs er unter ſeinem Leibrock einen verborgenen Dolch

hätte. Milo entblöfste fich, und der Ungrund der Befchuldigung wurde erkannt. Cicero benutzte die Gelegenheit zu der Aeufserung, dafs alle übrigen Befchuldigungen gegen den Milo von gleicher Befchaffenheit wären. Aber die Volkstribunen Munatius Plancus, Quintus Pompejus und Cajus Salluftius liefsen in ihren Bemühungen nicht nach, die Gemüther fowohl des Pompejus, als des Volkes gegen den Milo zu erbittern. Selbft gegen den Cicero richteten fie ihre Wuth, und drohten ihm mit einer Anklage. Aber weder diefe Drohungen, noch der Argwohn des fo mächtigen Pompejus, noch die Furcht vor künftigen Gefahren konnten feinen Entfchlufs wankend machen, den Milo, dem er fo grofse Verbindlichkeit zu haben glaubte, durch feine Fürfprache und Beredfamkeit auf jede ihm mögliche Weife zu vertheidigen.

Nachdem das Gefetz, das fich auf die verübten Gewaltthätigkeiten bezog, endlich vom Volke beftätigt war, wurden die Comitien zur Erwählung eines Quäfitors für das befchloffene Gericht gehalten. Das Gefetz verordnete, dafs diefer aus den Confularen erwählt werden follte, und die Wahl fiel auf den Lucius Domitius Ahenobarbus. Zu den Richtern fchlug Pompejus die angefehnften und würdigften Männer vor, fo dafs nach des Afconius Urtheil nie ein Gericht aus berühmtern und rechtfchaffnern Männern zufammengefetzt war. Aus den 300 von Pompejus vorgefchlagenen Richtern erwählte der Quäfitor 81, und von diefen konnten fowohl der

Kläger, als der Beklagte, jeder fünf aus jeder Classe verwerfen, so dafs also eine Anzahl von 51 Richtern übrig blieb, die aus 18 Senatoren, 17 Rittern und 16 Schatztribunen bestand. Ankläger des Milo waren der ältere Appius, Marcus Antonius und Publius Valerius Nepos. Das Gericht begann den 4ten April. In den ersten drei Tagen wurden die Zeugen, und auch die Sklaven des Milo abgehört; denn obgleich Milo seinen Sklaven die Freiheit geschenkt hatte, so gestatteten doch die Richter dem Appius, der die Auslieferung derselben verlangt hatte, so viele auszuwählen, als er für gut fände. Am ersten Tage wurde das Gericht durch den Lärm der Clodianer beunruhigt, und dies bewog den Pompejus, welcher der Sitzung auf einer Tribüne vor dem Aerarium beiwohnte, den Markt mit Bewaffneten umringen zu lassen. Nun konnten die Zeugen ruhig abgehört werden, und sie wurden von Cicero, Marcellus und Milo selbst befragt. Als am dritten Tage nach beendigtem Zeugenverhöre das Gericht entlassen war, ermahnte der Volkstribun Titus Munatius das Volk, sich am nächsten Tage zahlreich zu versammeln, und die Losfprechung des Milo nicht zu gestatten. An dem Tage, wo das Schicksal des Milo entschieden werden sollte, wahrscheinlich am 7ten April, waren die Buden in der ganzen Stadt geschlossen, und Pompejus hatte allenthalben auf dem Markte und bei den Zugängen des Marktes Wachen ausgestellt. Er selbst safs vor der Schatzkammer, wie in den vorigen Tagen, umringt von einer auser-

lesenen Mannschaft von Bewaffneten. Es herrschte, solange die Ankläger redeten, denen zwei Stunden gestattet waren, die gröſste Stille auf dem Markte. Cicero war der einzige Vertheidiger des Milo. Man hatte dem Cicero gerathen, die Ermordung des Clodius aus dem Grunde zu rechtfertigen, weil das Wohl des Staates sie verlangt hätte, und diesen Plan befolgte Marcus Brutus in einer schriftlich zur Vertheidigung des Milo ausgearbeiteten, aber nicht wirklich gehaltnen Rede. Aber Cicero verwarf diesen Rath, weil er, und zwar mit Recht, behauptete, der Nutzen des Staates gäbe kein Recht, einen Menschen unverurtheilter Sache zu ermorden. Er zog es daher vor, die Ermordung des Clodius als Nothwehr zu rechtfertigen, indem er zu zeigen suchte, daſs Clodius der Angreifer und Nachsteller gewesen wäre, und Milo nur das Recht der Selbstvertheidigung gebraucht hätte. Auf diesen Grund stützt er seine ganze Vertheidigung, wiewohl er auch nebenbei sehr geschickt auf die groſsen Vortheile aufmerksam zu machen weiſs, welche die Ermordung des Clodius dem Staate verschafft hatte. Aber die treffliche Rede zur Vertheidigung des Milo, die wir noch besitzen, ist nicht wirklich so gehalten, als wir sie jetzt lesen. Denn da Cicero zu reden anfing, entstand von Seiten der Clodianer ein lautes Geschrei, das nicht einmal durch die Furcht vor den umstehenden Bewaffneten zurückgehalten werden konnte. Hierdurch verlor Cicero seine gewöhnliche Fassung, und er konnte die Vertheidigung des Milo

nicht mit dem Nachdruck und der Geschicklichkeit führen, wie er es wünschte. Aber in der Folge arbeitete er die Rede, die sich bis auf unsre Zeiten erhalten hat, mit so vielem Fleisse und so vieler Kunstgeschicklichkeit aus, dass wir sie mit Recht, wenn nicht mit dem Asconius und Quintilian, für die schönste, doch für eine der vorzüglichsten Reden halten. Milo selbst soll, nach der Erzählung des Hermolaus Barbarus, als jemand ihm diese Rede vorlas, geäussert haben: o Marcus Tullius, wenn du so geredet hättest, so würde ich nicht so wohlschmeckende Fische in Massilien essen. Doch hatte man noch zu Asconius Zeiten auch die Rede, die wirklich gehalten war. Da Cicero die Vertheidigung nicht nach Wunsche führen konnte, und die Sache selbst nicht die beste war; so wurde Milo verurtheilt. Nur 13 Richter sprachen ihn los, unter welchen auch Cato gewesen sein soll, dessen Beispiel, wenn er früher gestimmt hätte, vielleicht einen günstigen Einfluss für Milo gehabt haben würde. Ein jeder Rechtschaffne freute sich freilich über den Tod des Clodius; aber auch den Milo kannte man als einen übermüthigen und ungestümen Bürger, und man benutzte gerne die Gelegenheit, ihn aus dem Staate zu entfernen.

Der verurtheilte Milo begab sich nach Massilien, wo er vier Jahre verweilte. Während des bürgerlichen Krieges zwischen Cäsar und Pompejus wurde er von seinem Freunde Marcus Cölius in der Zeit, da Cäsar und Pompejus in Griechenland gegen einan-

der kämpften, nach Italien gerufen, wo er den Krieg gegen Cäsar zu erneuern suchte. Er büfste sein Leben bei der Belagerung von Cosa durch einen Steinwurf ein.

Entwurf der Rede.

Einleitung.

(1 — 5.)

In der Einleitung entschuldigt Cicero zuerst seine ungewöhnliche Furchtsamkeit, trägt dann die Gründe vor, worauf er seine Hoffnungen stützt, und ermahnt endlich die Richter zur Furchtlosigkeit.

1. Cicero entschuldigt seine Furchtsamkeit beim Anfange der Rede. Theils die ungewöhnliche Art des Gerichtes, theils die Wachen, die er allenthalben auf dem Markte ausgestellt sieht, erschüttern sein Gemüth (1 — 2).

2. Doch es ist eigentlich kein Grund zu Besorgnissen. Denn

a. Der weise und gerechte Pompejus hat nicht deshalb ein ausserordentliches Gericht veranstaltet, damit Milo verurtheilt, sondern damit seine Sache untersucht werde (2).

b. Die ausgestellten Wachen haben nur den Zweck, die Ruhe für die Untersuchung zu sichern, und müssen dem Vertheidiger eher angenehm, als zuwider sein (3).

c. Die ganze gutgesinnte Classe von Bürgern ist dem Milo günstig. Nur die Söldlinge des Clo-

dius sind ihm gehässig, weil er ihnen so muthigen Widerstand geleistet hat (3).

3. Der Redner ermahnt die Richter zur Furchtlosigkeit; denn sie sollen über verdienstvolle Männer urtheilen, die um des Staates willen so viele Leiden erduldet haben, und denen sie jetzt von ihrer Liebe und Dankbarkeit thätige Beweise geben können (4 — 5).

Darlegung des Hauptsatzes der Vertheidigung.

(6.)

Cicero verspricht zu beweisen, daſs Clodius der Nachsteller und Angreifer gewesen ist, und daſs Milo ihn nur getödtet habe, weil er auf keine andre Weise sein eigenes Leben retten konnte (6).

Entwurf der Vertheidigung selbst.

(7 — 91.)

Die Rede zerfällt in drei Theile. Der erste, der den beiden andern zur Einleitung und Vorbereitung dient, beschäfftiget sich damit, gewisse von den Gegnern verbreitete, dem Milo nachtheilige Meinungen zu widerlegen; der zweite sucht zu beweisen, daſs des Clodius Tod die unvermeidliche Folge einer abgedrungenen Nothwehr gewesen ist; der dritte endlich stellt die Ermordung als eine dem Staate erzeigte groſse Wohlthat vor.

Erster Theil.

(7 — 22.)

Dieser Theil widerlegt gewisse, von den Gegnern ausgebreitete, dem Milo nachtheilige Meinungen. Diese Meinungen sind von dreierlei Art. 1. Wer einen Menschen getödtet hat, verdient, nicht zu leben. 2. Der Senat hat geurtheilt, dass die Ermordung des Clodius ein Staatsverbrechen ist. 3. Pompejus selbst hat über des Milo Strafwürdigkeit durch seinen Gesetzesantrag entschieden.

1. ,Derjenige, sagen die Gegner, der einen Menschen getödtet hat, verdient, nicht zu leben. Allein

a. In der Geschichte giebt es Männer genug, die andre getödtet haben, ohne dass sie deshalb vom Römischen Volke für strafwürdig erkannt sind. Die Beispiele eines Horatius, eines Servilius Ahala, Publius Nasica, Lucius Opimius, des ganzen Senates selbst, der unter Ciceros Consulat die Hinrichtung der Catilinarier befohlen hat, beweisen dieses. Sogar Orestes, der, um den Tod des Vaters zu rächen, die Mutter tödtete, ward, nach den Dichtern, durch das Urtheil der Minerva selbst, freigesprochen (7 — 8).

b. Das Naturrecht und die Gesetze der zwölf Tafeln erlauben selbst die Ermordung eines andern, wenn man auf keine andre Weise seine Ehre und sein Leben vertheidigen kann (9 — 11).

2. Der Senat hat die Ermordung des Clodius für ein Staatsverbrechen erklärt. Dies ist falsch. Denn

a. Der Senat hat das, was Milo gethan, laut genug gebilliget (12).

b. Nicht der Senat, sondern Pompejus hat diese ungewöhnliche Untersuchung über den Milo beschlossen (13).

c. Der Senat hat nur eine Untersuchung über die vorgefallenen Gewaltthaten überhaupt verlangt, ohne gegen den Milo besonders etwas Nachtheiliges zu erklären. Und hierin hat der Senat recht gehandelt; denn wenn auch gewaltsame Handlungen zuweilen nothwendig sind, so sind sie doch nie wünschenswerth, und müssen daher untersucht werden, wenn auch derjenige, der sie ausübte, nicht immer strafbar ist (14).

3. Pompejus hat durch seinen Gesetzesantrag über die Strafwürdigkeit des Milo schon entschieden. Auch dieses ist falsch. Denn

a. Pompejus hat eine Untersuchung verlangt, nicht ob wirklich ein Mord begangen sei, (denn dieses wird eingestanden, und deshalb wäre keine Untersuchung nöthig) sondern darüber, wer zu diesem Morde die Veranlassung gegeben habe (15).

b. Nicht wegen der Scheuslichkeit des Verbrechens hat Pompejus ein aufserordentliches Gericht verordnet, (denn es sind scheuslichere Verbrechen im Staate verübt worden, z. B. als der Volkstribun Drusus, der jüngere Africanus ermordet wurde, als Clodius auf der Appischen Landstrasse einen Römischen Ritter tödtete, dem Pompejus durch einen gedungenen Meuchelmörder nachstell-

te, ohne daſs man ein auſserordentliches Gericht veranſtaltete) ſondern der beſondern Zeitumſtände wegen, und um ein deſto unpartheiiſcheres, von dem Einfluſs des rohen Haufens unabhängiges Gericht zu bewirken. Daſs dies letztere beſonders ſeine Abſicht ſei, hat er dadurch bewieſen, daſs er den Lucius Domitius zum Vorſitzer des Gerichtes ernannte, der ſchon in frühern Zeiten ſeine Unerſchrockenheit gegen die Volkswuth bewieſen hat (16 — 22).

Zweiter Theil.

(23 — 71.)

Nachdem Cicero die Richter um Aufmerkſamkeit gebeten (23), beginnt er die Vertheidigung des Milo ſelbſt, und ſucht theils durch die Erzählung des Vorgefallenen, theils durch Folgerungen aus dem Vorgefallenen zu beweiſen, daſs nicht Milo, ſondern Clodius der Nachſteller geweſen ſei.

I. Die Erzählung enthält folgendes:

1. Clodius fürchtete Milo zum Conſul zu haben, wenn er Prätor wäre, weil er einſah, daſs dieſer ſeine für den Staat verderblichen Plane vereiteln würde. Er bemühte ſich daher, den Nebenbuhlern des Milo in der Bewerbung um das Conſulat den Sieg zu verſchaffen. Als er aber erkannte, daſs die Vorliebe des Volkes für den Milo zu groſs wäre, und ihm das Conſulat nicht entgehen könnte, ſo beſchloſs er, ihn zu tödten, welches er ſogar ſowohl öffentlich, als vor einzelnen Zeugen zu äuſsern wagte (24 — 26).

2. Um feinen Entfchlufs auszuführen, benutzte er die Reife, die Milo nach Lanuvium, wo er Dictator war, machen mufste, um dort einen Flamen zu erwählen. Weil der Tag bekannt war, an welchem Milo abreifen mufste, fo reifte er felbft einen Tag früher von Rom, und begegnete in leichter Rüftung zu Pferde am nächften Tage dem in einem fchweren Wagen fahrenden, von einer fchwerfälligen Begleitung umgebenen, Milo auf der Appifchen Landftrafse vor feinem Landgute, fchon fpät am Abend. Mehrere feiner Begleiter warfen von einer Anhöhe Gefchoffe auf des Milo Wagenführer, den fie tödteten. Milo fprang aus dem Wagen, da ihm die Gefahr fo nahe war; es entftand ein hitziger Kampf, und Clodius ward in diefem Kampfe von den Sklaven des Milo, die ihren Herrn getödtet glaubten, und feinen Tod rächen wollten, ermordet, ohne dafs Milo es wufste, oder befohlen hatte (27 — 29).

II. Milo ift diefes Mordes wegen nicht ftrafwürdig, weil er fich nur gegen Nachftellungen vertheidiget hat (30 — 31). Dafs dies fich fo verhalte, beweifen theils die Urfachen, die den Mord veranlafsten, theils die Umftände bei dem Vorgefallenen, theils die Begebenheiten, die nachfolgten.

1. Bei dem Milo findet man keine Gründe, die ihn bewegen konnten, den Clodius zu tödten, bei dem Clodius dagegen viele, den Milo zu tödten (32 — 48).

a. Clodius hatte Nutzen von der Ermordung des Milo, nicht umgekehrt Milo von dem Tode

des Clodius. Denn wenn Milo das Leben verloren hatte, durfte 1. Clodius den Milo, der alle ſeine Geſetze würde vereitelt haben, in der Prätur nicht als Conſul fürchten; er würde 2. ſolche Conſuln gehabt haben, die aus Dankbarkeit ihm ergeben geweſen wären, und alſo ſeine Plane, wenn nicht unterſtützt, doch nicht verhindert hätten. Milo dagegen hatte durch den täglichen Widerſtand, den er dem Clodius leiſtete, ſich groſsen Ruhm und die ſichere Hoffnung zum Conſulat erworben. Durch den Tod des Clodius büſste er nicht nur eine nie verſiegende Quelle des Ruhms ein, ſondern auch das Conſulat, das ihm bei Lebzeiten des Clodius nicht entgehen konnte (32 — 34).

b. Nicht Milo hatte Urſache, Haſs gegen den Clodius zu empfinden, aber wohl Clodius, ihn gegen Milo zu empfinden. Clodius muſste Milo, als den Vertheidiger des Cicero, als ſeinen beſtändigen Ankläger haſſen. Milo hingegen konnte für ſeine Perſon den Clodius nicht haſſen, da dieſer ihm ſo oft Gelegenheit gab, ſich Ruhm zu erwerben (35).

c. Der Charakter und das vorher geführte Leben beider beweiſt, daſs Clodius zu jeder Art von Gewaltthätigkeit fähig war; Milo dagegen hat nie anders, als nothgedrungen Gewaltthaten verübt. Clodius hat viele Menſchen ſchon früher gemiſshandelt und getödtet. Milo dagegen hat immer nur den Staat gegen die Ge-

waltthätigkeiten des Clodius zu schützen gesucht (36 — 37).

d. Hätte Milo die Absicht gehabt, den Clodius zu ermorden, so würde er schon früher die ihm sich hierzu darbietenden Gelegenheiten benutzt haben; z. B. damals, als Clodius, um des Cicero Rückkehr zu verhindern, so viele Gewaltthätigkeiten ausübte, oder damals, als Clodius gegen den Pompejus bei der Vertheidigung des Milo seinen Angriff richtete, oder damals, als Antonius den fliehenden verfolgte, oder als Clodius die consularischen Comitien gewaltsam zu stören suchte (38 — 41). Damals hätte Milo den Clodius ungestraft tödten können; und jetzt sollte er es gethan haben, da die Zeit bei der Nähe der Comitien so ungünstig war? (41 — 43).

e. Die Hoffnung der Straflosigkeit ist eine grosse Verführung zu Schandthaten. Milo konnte diese Hoffnung nicht haben; aber wohl Clodius, der immer die Gerichte verachtet, und unwirksam zu machen gewusst hatte (43).

f. Clodius hat gegen den Marcus Favonius unverholen erklärt, dass er den Milo tödten wollte, und sogar den Tag bestimmt, an welchem dies geschehen sollte (44).

g. Zeit und Gelegenheit begünstigten den Clodius, wenn er den Milo tödten wollte; aber waren dem Milo entgegen, wenn er den Clodius tödten wollte. Clodius konnte den Tag wissen, wann Milo von Rom abreisen würde. Milo konnte nicht

einmal vermuthen, daſs ihm Clodius auf dem Wege begegnen würde (45 — 46). Das Zeugniſs des Cajus Caſſinius, daſs Clodius des eben geſtorbenen Cyrus wegen plötzlich habe nach Rom zurückkehren müſſen, iſt theils für den Milo günſtig, weil Milo nun nicht in der Abſicht, um dem Clodius nachzuſtellen, von Rom gereiſt ſein kann, theils iſt es auch nicht wahr; denn den Tod des Cyrus muſste Clodius ſchon früher wiſſen, da Cyrus gleich nach des Clodius Abreiſe ſtarb (46 — 48).

2. Auch die Umſtände des Vorgefallenen beweiſen die Unſchuld des Milo, die boshafte Abſicht des Clodius (49 — 60). Denn

a. Warum eilte Clodius ſo, nach Rom zurückzukehren? Daſs er Erbe des Cyrus war, konnte ihn zu keiner ſo groſsen Eile bewegen. Hätte Milo dagegen die Annäherung des Clodius gewuſst, und die Abſicht gehabt, ihn zu tödten, ſo würde er ihn nahe bei der Stadt und noch ſpäter am Abend erwartet haben (49 — 52).

b. Der Kampfplatz war für den Clodius günſtig, für Milo ungünſtig. Der Kampf ereignete ſich vor dem Landgute des Clodius, wo dieſer leicht Hülfe erlangen konnte (53 — 54).

c. Clodius hatte eine leichte zum Kampf gerüſtete, Milo eine ſchwerfällige Begleitung (55). Daſs Clodius am Ende überwunden wurde, beweiſt nichts gegen den Milo; denn theils war dieſer immer tapferer, als jener, theils war Milo,

der die Nachſtellungen des Clodius kannte, immer einigermaſsen auf Kampf gefaſst, theils muſs man auch die Begünſtigung des Zufalls, die Unwiſſenheit und Ungeſchicklichkeit des Gegners mit in Betracht ziehen (55 — 56). Auch der Umſtand, daſs Milo ſeine Sklaven in Freiheit ſetzte, kann dem Milo nicht nachtheilig ſein. Denn ihre Ausſagen konnten ihm nicht ſchaden, da ſie gegen ihren Herrn nicht gefoltert werden durften, und das, was ſie ausſagen konnten, eingeſtanden wird. Er befreiete ſie aber, theils um ſie für ihre treuen Dienſte zu belohnen, theils um ſie den Martern zu entziehen (56 — 58). Endlich auch die Folterungen der Sklaven des Clodius können dem Milo nicht ſchaden, weil erſtlich die Sklaven nicht gegen ihren Herrn ausſagen dürfen, und zweitens die Sklaven theils durch Verſprechungen, theils durch Drohungen zu ſolchen Ausſagen verleitet wurden, die der Ankläger wünſchte (59 — 60).

3. Auch die Begebenheiten, die auf die Ermordung des Clodius folgten, beweiſen die Unſchuld des Milo (61 — 71).

a. Milo kehrte wider aller Erwartung voll Unerſchrockenheit nach Rom zurück, welches er nicht würde gethan haben, wenn er ſich nicht einer guten Sache bewuſst geweſen wäre (61 — 63).

b. Er verachtete die nachtheiligen Gerüchte, die allenthalben von ihm verbreitet waren (64).

c. Man unterſuchte dieſe Gerüchte, und befand ſie alle falſch (65 — 66).

d. Milo fürchtet ſich vor nichts, als vor dem Verdacht des Pompejus, von dem er beſorgt, daſs er ihn für gefährlich halten möge. Aber dieſer Verdacht iſt ungegründet. Denn

α. Wie konnte Milo allein es wagen, gegen den Pompejus, dem die ganze bewaffnete Macht des Römiſchen Staates zu Gebote ſteht, etwas zu unternehmen? (67).

β. Wenn Milo dazu Gelegenheit hätte, ſo würde er den Pompejus von ſeiner Ergebenheit überzeugen, die er ſchon in vorigen Zeiten gegen ihn bewieſen hat, und auch noch künftig beweiſen kann (68 — 69).

γ. Auch hegt Pompejus wirklich keine ungünſtige Meinung von Milo; denn hielte er ihn für ſchuldig, ſo würde er kein Gericht über Milo veranſtaltet, ſondern unmittelbare Strafe an ihm vollzogen haben, und die Wachen, mit denen er ſich und den Markt umringt hat, haben keinen andern Zweck, als den Richtern völlige Sicherheit für ein unpartheiiſches Gericht zu verſchaffen (70 — 71).

Dritter Theil.

(72 — 91.)

Milo verdient nicht Strafe, ſondern vielmehr Belohnung dafür, daſs er den Clodius tödtete; denn der Tod deſſelben iſt die gröſste Wohlthat für den Staat, und ſeine Ermordung iſt eine allgemein er-

freuliche, nach dem Rathschluss der Götter erfolgte Begebenheit (72 — 92). Denn

1. Gross und mannichfaltig sind die Schandthaten, die Clodius ausgeübt hat. Um dies den Zuhörern einleuchtender zu machen, lässt Cicero den Milo, der sich selber seiner That rühmt, eine Schilderung von allen Greuelthaten machen, die Clodius theils schon ausgeführt hatte, theils noch ausführen wollte (72 — 77).

2. Auch hat das Römische Volk und ganz Italien über des Clodius Ermordung die lebhafteste Freude geäussert; denn jeder glaubte, dass von des Clodius Tode seine eigene Sicherheit abhängig wäre (77 — 79).

3. Es würde eine allgemeine Furcht entstehen, wenn man sich den Fall als möglich dächte, dass Clodius wieder auflebte; und selbst Pompejus würde ihn nicht ins Leben zurückwünschen (79).

4. In Griechenland wurden einst die Tyrannenmörder auf das herrlichste im Leben und Tode geehrt. Und die Römer sollten ihren Erhalter nicht nur nicht belohnen, welches er nicht verlangt, sondern sogar bestrafen? (80 — 83).

5. Doch nicht eigentlich Milo gebührt das Verdienst für die Ermordung des Clodius, sondern den Göttern selbst, welche für die von ihm gegen sie verübten Frevel Rache genommen haben. Denn sie haben es gefügt, dass

a. Clodius den tapfersten Mann gegen sich aufreizte (83 — 85).

b. Dafs er grade in der Nähe der Heiligtümer, die er gemifshandelt hatte, ermordet wurde (85 — 86).

c. Dafs ihm, als einem Ruchlofen, die Ehre des Begräbniffes nicht zu Theil wurde (86).

d. Dafs er, dem niemand mehr Widerftand leiften konnte, grade dem Milo nachftellen mufste, der allein im Stande war, ihn zu befiegen (87 — 91).

Schlufs.

(92 — 105.)

Der Schlufs befchäfftiget fich damit, das Mitleiden für den Milo zu erregen. Diefes zu erwecken, gebraucht Cicero theils die Perfon des Milo, theils fich felber.

1. Milo, ungebeugt durch fein Unglück, fagt a. feinen undankbaren Mitbürgern Lebewohl, indem er zugleich das Schickfal der Männer bejammert, die am eifrigften für des Staates Wohlfahrt gearbeitet haben (92 — 94); tröftet fich dann b. durch fein eignes Bewufstfein, durch die Liebe und Achtung aller Stände, die er aus dem Vaterlande mitnimt, durch die Freude und Dankbarkeit aller Einwohner Italiens, durch die Hoffnung des fortdauernden Andenkens an feine Verdienfte und eines unfterblichen Ruhms (95 — 98).

2. Sich felber führt Cicero

a. Mit dem Milo redend ein. In diefer Anrede bejammert er, dafs er eines Freundes beraubt

werden ſoll, dem er mit den Seinigen ſo vieles ſchuldig iſt, den zu retten er alles aufgeboten hat, und mit dem er ein gleiches Schickſal zu theilen wünſcht (99 — 100).

b. Er wendet ſich hierauf an die Hauptleute, Soldaten und zuletzt an die Richter, und bittet ſie mit Thränen theils um des verdienſtvollen Milo ſelbſt willen, theils um ſeinetwillen, ihm den Wohlthäter zu erhalten, damit er nicht weniger für Milo gekonnt zu haben ſcheine, als dieſer für ihn konnte. Und dies wird Pompejus ſelbſt billigen (101 — 105).

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den Titus Annius Milo.

Zwar beſorge ich, ihr Richter, daſs es mir nicht ehrenhaft ſei, indem ich für den tapferſten Mann zu reden anfange, Furcht zu empfinden, und daſs, da Titus Annius Milo ſelbſt über ſeine eigene weniger, als des Staates Erhaltung beunruhiget iſt, es mir mit nichten anſtehe, mich der Vertheidigung deſſelben nicht mit gleicher Seelengröſse unterziehen zu können [1]; aber dieſes ungewöhnlichen Gerichtes ungewöhnliche Form [2]) erfüllt mit Schreckbildern die Augen, die, wohin ſie ſich ſenken, die alte Gewohnheit des Marktes, und die ehemalige Sitte der Gerichte umſonſt aufſuchen [3]). Denn nicht der Kranz eurer Mitbürger umſchlieſst eure Sitzung, wie ehemals, nicht die gewöhnliche Menge [4]) umdrängt den Redner. Jene Schutzwachen nemlich, die ihr vor allen Tempeln ſeht, obgleich ſie, um Gewalt zu verhindern, ausgeſtellt ſind, haben doch

etwas Schreckenerregendes [5]), so dass wir auf dem Markte und vor dem Gerichte, obwohl von heilsamen und nothwendigen Wachen [6]) umringt, nicht einmal furchtlos ohne einige Furcht sein können [7]). Wenn ich diese Wachen gegen den Milo ausgestellt glaubte [8]), würde ich der Zeit nachgeben, und nicht hoffen, dass unter der grossen Menge von Bewaffneten dem Redner ein Platz gestattet sei [9]). Aber Beruhigung und Stärkung gewährt mir des Cnejus Pompejus, des weisen und gerechten Mannes, Besonnenheit, der es wahrlich weder seiner Gerechtigkeit gemäss achten würde, den Mann, den er als Beklagten den Urtheilssprüchen der Richter übergeben hat, zugleich den Schwerdtern der Krieger blosszustellen, noch seiner Weisheit, die Verwegenheit der erhitzten Menge durch öffentliche Vollmacht zu bewaffnen [10]). Jene Waffen also, Centurionen, Cohorten, nicht Gefahr verkündigen sie uns, sondern Schutz, nicht bloss ruhigen, sondern auch freudigen Muthes zu sein, ermuntern sie uns, und nicht bloss Hülfe für meine Vertheidigung versprechen sie, sondern auch Stillschweigen [11]). Die übrige Menge aber, soweit sie nemlich aus Bürgern besteht [12]), ist ganz auf unsrer Seite; und unter denen, die ihr an allen Gegenden zuschauen seht, von welchen die Aussicht auf einen Theil des Marktes verstattet wird, und die den Ausgang dieses Gerichtes erwarten, giebt es keinen, der nicht dem Verdienste des Milo gewogen ist, der nicht glaubt, dass der Kampf des heutigen Tages ihn selber,

ſeine Kinder, das Vaterland, die Glücksgüter angehe [13]).

Nur Eine Gattung von Menſchen iſt uns widrig 2
und feindſelig, diejenigen nemlich, denen des Publius Clodius raſende Tollkühnheit, durch Plünderungen, Brand und alle dem Staate zugefügten Uebel [14]) ihre Lüſte zu nähren Gelegenheit gab, die ſich noch in der geſtrigen Verſammlung ſo ſehr aufreizen lieſsen, daſs ſie euch vorſagten, wie ihr urtheilen ſolltet [15]). Aber ihr Geſchrei, wenn es ſich vielleicht erheben dürfte [16]), wird euch erinnern müſſen, den Mann im Staate zu erhalten, der immer dieſe Rotte von Menſchen und ihr ſtärkſtes Geſchrei eurer Wohlfahrt wegen nicht achtete. Wohlan denn! merket auf, ihr Richter, und welche Furcht euch etwa beunruhiget, laſst ſie fahren! Denn hattet ihr je über rechtſchaffene und wackere Männer, je über wohlverdiente Bürger zu urtheilen die Macht, kurz wäre je den aus den erhabenen Ständen [17]) auserleſenen Männern die Gelegenheit gewährt, ihre Vorliebe gegen tapfere und rechtſchaffene Männer, die ſie durch Miene und Worte oft angedeutet, durch die That und ihre Stimmen laut zu erklären; ſo habt ihr wahrlich in der gegenwärtigen Zeit es ganz in eurer Gewalt, zu beſtimmen, ob wir [18]), die wir immer euer Anſehn zu befördern ſtrebten, immer im Elende trauern, oder lange von den verruchteſten Bürgern gemiſshandelt, endlich durch euch, eure Gewiſſenhaftigkeit, Standhaftigkeit und Weisheit Linderung erhalten ſollen. Denn wer kann

gröſsere Mühſeligkeiten, Bekümmerniſſe, Miſshandlungen, als wir beide erduldeten, ausſprechen oder ſich vorſtellen? wir, die wir in der Hoffnung der herrlichſten Belohnungen uns den Staatsämtern widmeten, und doch nicht ohne Furcht vor den grauſamſten Strafen ſein können? Andern Ungewittern und Stürmen freilich, ſolchen wenigſtens, die von den Fluthen der Volksverſammlungen [19]) drohen, konnte Milo (der Meinung war ich immer) nicht entgehen, weil er es immer mit den Redlichen gegen die Schlechtdenkenden zu halten pflegte; im Gerichte aber, in der Verſammlung, worin aus allen Ständen die ehrwürdigſten Männer richten, konnten, nach meinem Urtheile, die Feinde des Milo nie einige Hoffnung haben, ich ſage nicht den Glanz ſeines Wohlſtandes auszulöſchen, ſondern nur ſeinen Ruhm durch ſolche Männer zu verdunkeln [20]). Doch wollen wir uns in dieſer Sache, ihr Richter, nicht auf des Titus Annius Tribunat [21]), nicht auf alle ſeine der Wohlfahrt des Staates geweiheten Thaten unzeitig berufen [22]), um ihn gegen die vorgebrachte Anſchuldigung zu vertheidigen, wofern ihr nicht mit eigenen Augen die dem Milo gelegten Nachſtellungen erkennen ſolltet [23]); nicht bitten wollen wir, daſs ihr uns dieſes Verbrechen wegen vieler dem Staate geleiſteten Dienſte verzeihen mögt, nicht verlangen, daſs, wenn der Tod des Publius Clodius eure Erhaltung ſicherte, ihr aus dieſem Grunde denſelben lieber der Tapferkeit des Milo, als dem über das Römiſche Volk obwaltenden Glücke zuſchrei-

ben mögt. Aber wenn jenes Mannes Nachſtellun-
gen euch klarer, als das Tageslicht erſcheinen,
dann erſt wollen wir euch anflehen und beſchwören,
ihr Richter, daſs, wenn wir auch das Uebrige auf-
opfern muſsten, uns wenigſtens vergönnt bleibe, ge-
gen der Feinde Verwegenheit und Mordwaffen das
Leben ungeſtraft vertheidigen zu dürfen.

Aber ehe ich auf den Gegenſtand der Rede kom- 3
me, der ſich zunächſt auf die gegenwärtige Unterſu-
chung bezieht [24]), glaube ich die Aeuſserungen wi-
derlegen zu müſſen, die ſo oft im Senat von Feinden,
ſo oft in den Volksverſammlungen von Schlechtden-
kenden, und kurz vorher von den Anklägern gel-
tend gemacht ſind, damit ihr, von allen ſchreckhaf-
ten Vorſtellungen befreit, die Sache, die zur rich-
terlichen Entſcheidung kömmt, deutlich einſehen
mögt [25]). Sie behaupten, es ſei wider alles, was
recht iſt, daſs derjenige das Tageslicht anſchaue,
der nach eigenem Geſtändniſſe einem Menſchen das
Leben geraubt habe. Die Thoren! in welcher Stadt
treten ſie mit ſolchen Aeuſserungen auf? Doch
wohl in dem Staate, wo man eines Todesverbre-
chens wegen zuerſt den tapfern Marcus Horatius ge-
richtet ſah, der in dem noch unbefreieten Staate
gleichwohl durch des Römiſchen Volkes Comitien
der Strafe frei erklärt wurde, obgleich er eigenhän-
dig, wie er ſelbſt geſtand, ſeiner Schweſter das Le-
ben geraubt hatte [26]). Wem ſollte es wohl unbe-
kannt ſein, daſs man in dem Falle, wenn es die Un-
terſuchung über die Ermordung eines Menſchen be-

trifft, gewöhnlich entweder die That überhaupt abläugnet, oder ſie als rechtmäſsig vertheidigt? Oder meint ihr etwa, Publius Africanus [27]) ſei wahnſinnig geweſen, als er von dem Volkstribunen Cajus Carbo [28]) in der Volksverſammlung, um Erbitterung zu erregen, befragt, was er über des Tiberius Gracchus [29]) Ermordung urtheile, antwortete: er ſcheine ihm mit Recht getödtet? Denn ohne Zweifel wären entweder jener Servilius Ahala [30]), oder Publius Naſica [31]), oder Lucius Opimius [32]), oder Cajus Marius [33]), oder, als ich Conſul war, der Senat [34]) als Pflichtvergeſſene zu betrachten, wenn frevelhafte Bürger zu tödten, pflichtwidrig wäre. Nicht ohne Urſache daher iſt es ſogar in Dichtungen von gelehrten Männern [35]) der Nachwelt mitgetheilt worden, daſs der Mann, der, um ſeinen Vater zu rächen, ſeine Mutter getödtet hatte, da die Stimmen der Menſchen ſich nicht vereinigen konnten, nicht bloſs durch der Gottheit, ſondern der weiseſten Göttin, Stimme für unſchuldig erklärt wurde [36]). Wenn die Geſetze der zwölf Tafeln einen Dieb in der Nacht auf jede Weiſe, am Tage aber, wenn er ſich mit der Waffe vertheidigt, ungeſtraft zu tödten, das Recht ertheilen: wie kann einer denn jeden Mord ohne Unterſchied der Beſtrafung werth halten, da er ſieht, daſs uns zuweilen das Schwerdt, um einen Menſchen zu tödten, von den Geſetzen ſelbſt dargereicht wird?

4 Aber giebt es je einen Fall, da man befugt iſt, einen Menſchen zu tödten, (und deren giebt es viele)

ſo iſt es dann wenigſtens nicht bloſs rechtmäſsig, ſondern ſogar nothwendig, wenn man Gewalt durch Gewalt abtreibt. Gegen die Keuſchheit eines gemeinen Kriegers frevelte ein Tribun in dem Heere des Cajus Marius, und wurde, obwohl ein Verwandter dieſes Feldherrn, von dem Manne getödtet, den er miſshandeln wollte. Denn ausüben wollte der züchtige Jüngling lieber die gefährliche Handlung, als dulden die ſchimpfliche. Und er, der ſich keines Verbrechens ſchuldig gemacht hatte, ward von dem groſsen Manne auch von der Gefahr befreit [37]. Ein Nachſteller und Räuber aber, wann büſste dieſer je mit Unrecht den Tod? Was bedeuten die Bedeckungen, die Schwerdter, die wir mit uns führen [38]? Sie bei ſich zu haben, wäre gewiſs nicht erlaubt, wenn wir ſie in keinem Falle gebrauchen dürften. Es iſt alſo dies, ihr Richter, nicht ein geſchriebenes, ſondern angeborenes Geſetz, welches wir nicht gelernt, gehört, geleſen, ſondern aus der Natur ſelbſt erfaſst, geſchöpft, uns angeeignet haben [39]: ein Geſetz, das uns nicht gelehrt, ſondern anerſchaffen, nicht angewöhnt, ſondern angeſtammt iſt, daſs nemlich, wenn unſer Leben von irgend einer Seite durch Nachſtellungen, durch Gewalt, durch Mordwaffen entweder der Räuber oder Feinde bedroht wird, jedes Mittel, ſeine Erhaltung zu beſchaffen, rechtmäſsig iſt. Denn es ſchweigen die Geſetze unter den Waffen, und gebieten nicht, daſs man auf ſie warte, da derjenige, der ihren Beiſtand erwarten wollte, eher eine unrechtmäſsige

Strafe erdulden müſste, bevor er eine rechtmäſsige fordern könnte. Doch [40]) ſehr weiſe und gewiſſermaſsen ſchweigend ertheilt uns das Geſetz ſelbſt ſchon das Recht der Vertheidigung, da es nicht ſchlechthin einen Menſchen zu tödten, ſondern das Tragen einer Mordwaffe in der Abſicht, einen Menſchen zu tödten, unterſagt; es urtheilt folglich, ſobald die Unterſuchung die Sache, nicht bloſs die Mordwaffe betrifft, daſs derjenige, der zu ſeiner Vertheidigung die Waffe gebraucht, nicht in der Abſicht, um einen Menſchen zu tödten, die Waffe geführt habe [41]). Dies gelte alſo auch für unſre Sache, ihr Richter. Denn ich zweifle nicht, daſs ich euch von meiner Vertheidigung überzeugen werde, ſobald ihr das im Gedächtniſſe habt, was ihr unmöglich vergeſſen könnt, daſs es nach dem Recht erlaubt iſt, einen Nachſteller zu tödten.

5 Es folgt die Aeuſserung, auf welche die Feinde des Milo ſo oft zurückkommen: Den Mord, wobei Publius Clodius das Leben einbüſste, habe der Senat für eine Handlung erklärt, welche des Staates Sicherheit befährdete [42]). Aber dieſen Mord hat der Senat nicht bloſs durch ſeine Stimmen, ſondern ſogar mit partheilicher Vorliebe gebilliget. Denn wie oft iſt dieſe Sache von mir im Senate verhandelt worden, wie ſehr hat der ganze Orden mir beigeſtimmt! wie wenig im Stillen und Verborgenen! Wann, ſelbſt [43]) bei der zahlreichſten Senatsverſammlung, ſind nur vier, höchſtens fünf gefunden worden, die des Milo Sache nicht billigten? Be-

weis ſind jenes verſengten Volkstribunen auf den Lippen erſtorbene Reden [44]), wodurch er täglich meine Macht durch den Vorwurf gehäſſig zu machen ſuchte: der Senat beſchlöſſe nicht, was er dächte, ſondern was ich wollte. Aber geſetzt, man dürfe dies Macht nennen, und nicht vielmehr ein mäſsiges wegen groſser Verdienſte um den Staat erlangtes Anſehen, oder einigen durch dieſe meine mühvolle Dienſtfertigkeit erworbenen Einfluſs bei patriotiſch geſinnten Mitbürgern: immerhin gebrauche man dieſen Namen, wenn ich nur meine Macht zur Beſchützung der Redlichen gegen den Wahnſinn der Ruchloſen anwende. Die gegenwärtige Art der Unterſuchung indeſs, obgleich ſie nicht unbillig iſt [45]), hat doch der Senat anzuordnen nie für nöthig erachtet. Denn es gab Geſetze, es gab öffentliche Gerichte, die ſowohl über Mord, als Gewaltthätigkeit urtheilten [46]), und nicht ſo viele Betrübniſs und Trauer empfand der Senat über den Tod des Publius Clodius, daſs er deshalb eine ungewöhnliche Unterſuchung hätte anordnen ſollen. Ein Mann, über deſſen ruchloſe Unzucht eine gerichtliche Unterſuchung [47]) zu beſchlieſsen, dem Senate die Macht entriſſen worden [48]), ſollte (wer kann ſich davon überzeugen?) bei ſeinem Tode dem Senate ſo wichtig ſcheinen, daſs er ſeinethalben ein auſserordentliches Gericht anordnen zu müſſen glaubte? — „Warum hat denn der Senat die Anzündung der Curie [49]), die Belagerung des Marcus Lepidus in ſeinem Hauſe [50]), und dieſen Mord ſelbſt für Handlungen er-

klärt, wodurch die Sicherheit des Staates gefährdet werde?„ — Weil nie in einem freien Staate Bürger gegen Bürger Gewalt ausüben, ohne dafs des Staates Sicherheit gefährdet wird. Denn nie ift jene Vertheidigung gegen Gewaltthätigkeit wünfchenswerth, wiewohl fie zuweilen nothwendig ift: wenn anders jener Tag felbft, an welchem Tiberius Gracchus fiel [51]), oder jener, an welchem Cajus [52]), oder an welchem Saturninus mit feinen Bewaffneten [53]), wiewohl zum Heile des Staates, unterdrückt wurde, dennoch dem Staate keine unempfindliche Wunde verurfacht hat.

6 Ich felber daher, da der auf der Appifchen Landftrafse verübte Mord nicht zweifelhaft war, äufserte freilich dahin mein Urtheil, dafs nicht derjenige, der fich vertheidiget, gegen den Staat gefrevelt hätte, aber weil die Sache mit Gewaltthätigkeit und Nachftellungen zufammenhing, fo achtete ich es für Pflicht, das Verbrechen der richterlichen Entfcheidung aufzubewahren, die Sache felbft als ftrafbar zu bezeichnen. Und hätte jener wüthende Volkstribun [54]) dem Senate, feine Abficht auszuführen, geftattet; fo würden wir jetzt kein aufserordentliches Gericht haben. Denn der Senat befchlofs, dafs man nach den alten Gefetzen, nur aufser der Ordnung [55]), die Unterfuchung anftellen folle. Ueber die geäufserte Meinung wurde theilweife geftimmt [56]), auf Verlangen, ich weifs nicht, weffen [57]). Denn es ift nicht nöthig, dafs ich die fchändlichen Handlungen aller anführe. So wurde der übrige Theil von

dem Gutachten des Senats, durch eine erkaufte Einrede ungültig gemacht [58]).

„Aber Cnejus Pompejus hat doch durch ſeinen Antrag ſowohl über die Sache, als über die Handlung geurtheilt [59]). Denn er hat eine Bill eingebracht wegen des auf der Appiſchen Landſtraſse verübten Mordes, wodurch Publius Clodius das Leben eingebüſst hat [60]).„ Allein worauf hat er denn angetragen? — Doch wohl, daſs die Sache unterſucht würde? — Aber was ſoll denn eigentlich unterſucht werden? — Ob die That geſchehen iſt? — Aber darüber findet ja kein Zweifel ſtatt. — Von wem? — Aber auch dieſes iſt einleuchtend. — Er ſahe alſo wohl ein, daſs ſelbſt bei dem Geſtändniſs der That noch die Vertheidigung des Rechtes geführt werden könne. Denn hätte er nicht eingeſehen, daſs die Losſprechung des Mannes, ſelbſt bei dem Geſtändniſs der That noch möglich wäre: ſo würde er, da er uns dieſelbe eingeſtehen ſah, weder die Unterſuchung verlangt, noch euch für die richterliche Entſcheidung ſowohl auf der einen Seite den heilgewährenden, als auf der andern den traurigen Buchſtaben [61]) verliehen haben. Mir wahrlich ſcheint Cnejus Pompejus ſo wenig etwas Hartes gegen Milo geurtheilt zu haben, daſs er vielmehr andeutete, worauf ihr bei der richterlichen Entſcheidung ſehen müſst. Denn wer nicht Strafe für den Bekennenden, ſondern Vertheidigung angeordnet hat, der glaubte, daſs man die Urſache, die bei dem Morde obwaltete, nicht den Mord unterſuchen

müſſe. Und er ſelbſt wahrlich mag jetzt ſagen, ob er das, was er aus freiem Antriebe that, dem Publius Clodius oder der Zeit ſchuldig zu ſein glaubte.

7 In ſeinem Hauſe wurde ein ſehr angeſehener Mann, des Senates Vorkämpfer, und in jenen miſslichen Zeiten beinahe deſſen Schutzgeiſt, der Oheim unſers Richters hier, des wackern Marcus Cato [62], ein Volkstribun, Marcus Druſus, getödtet [63]. Keine Anfrage geſchah über ſeinen Tod bei dem Volke, keine Unterſuchung wurde vom Senate beſchloſſen. Wie groſs in unſrer Stadt die Trauer war, haben wir von unſern Vätern gehört, als Publius Africanus, während er in ſeinem Hauſe der Ruhe pflegte, durch nächtlichen Ueberfall ſein Leben einbüſste [64]. Wer ſeufzte damals nicht? wer entbrannte nicht von Schmerz? Einen Mann, dem alle ein unſterbliches Leben, wenn es möglich geweſen, gewünſcht hätten, nach dem Laufe der Natur ſterben zu ſehen, konnte man nicht einmal abwarten! Aber wurde irgend eine Unterſuchung über des Africanus Tod öffentlich verlangt? Gewiſs keine. Und warum dies? Weil das Verbrechen, es mag ein berühmter oder ruhmloſer Mann getödtet ſein, nicht verſchieden iſt. Im Leben freilich ſei ein Unterſchied zwiſchen der Würdigkeit des Erhabenſten und Niedrigſten, der Tod aber, der durch ein Verbrechen zugefügt wurde, ſei denſelben Strafen und Geſetzen unterworfen! Denn wird einer mehr ein Vatermörder ſein, wenn er einen conſulariſchen Vater, als wenn er einen niedrigen getödtet hat,

oder wird der Tod des Publius Clodius mehr unser Gefühl empören, weil er auf den Denkmählern seiner Vorfahren [65]) ermordet wurde? Denn dies wird oft von jenen Menschen gesagt, grade als wenn Appius, jener Blinde, die Landstrase gebahnt hätte, nicht damit sie dem Volke zur Bequemlichkeit dienen, sondern damit seine Nachkommen dort ungestraft das Räuberhandwerk ausüben möchten! Damals also, als auf derselben Landstrase ein angesehener Römischer Ritter, Marcus Papirius, von Publius Clodius gemordet wurde [66]), war jene That nicht strafwürdig; denn ein Adlicher [67]) hatte auf dem Denkmahle seines Vorfahren an einem Römischen Ritter den Mord verübt. Jetzt aber, da es dieselbe Appische Strase betrifft, wie tragisch wird ihr Name aufgeführt! Sie, die vorher bei dem blutigen Morde eines rechtschaffnen und unschuldigen Mannes von niemanden erwähnt wurde, eben diese wird jetzt häufig genannt, nachdem sie mit eines Räubers und Bürgermörders Blute befleckt ist. Aber warum gedenke ich dieses Vorfalles? Ergriffen ward in dem Tempel des Castor [68]) ein Sklave des Publius Clodius, den dieser, um den Cnejus Pompejus zu tödten, ausgestellt hatte [69]). Entwunden ward dem Bekennenden der Meucheldolch aus der Hand. Nicht auf dem Markte wagte es Cnejus Pompejus in der folgenden Zeit, nicht im Senat, nicht auf öffentlichen Plätzen zu erscheinen; durch die Thüre und Wände, nicht durch das Recht der Gesetze und Gerichte sah er sich geschützt. Wurde deshalb eine

Bill eingebracht? eine auſserordentliche Unterſuchung angeordnet? Aber wenn je eine Sache, je ein Mann, je eine Zeit es verdienten, ſo war dies gewiſs eine Begebenheit, wobei es auf alle dieſe Rückſichten ganz vorzüglich ankam. Ein Auflaurer war auf dem Markte ausgeſtellt, und vor dem Eingange des Senates ſelbſt; einem Manne ward der Tod bereitet, auf deſſen Leben die Wohlfahrt des Staates beruhete, und noch dazu in einer Zeit des Staates, wo durch dieſes einzelnen Mannes Tod nicht allein dieſem Staate, ſondern allen Reichen der Sturz bereitet wäre. Oder war die Sache vielleicht, weil ſie nicht vollendet wurde, nicht ſtrafwürdig? Als wenn es auf den Erfolg der Dinge, und nicht auf die Abſichten der Menſchen bei der Ahndung der Geſetze ankäme. Schmerz muſste man freilich weniger empfinden, da die Abſicht nicht ausgeführt wurde; aber ſtrafwürdig war die That gewiſs um nichts weniger. Wie oft bin ich ſelbſt, ihr Richter, des Publius Clodius Mordwaffen, und ſeinen blutbeſudelten Händen entflohn [70])! Und hätte mich, ſoll ich ſagen mein oder des Staates Glück? nicht erhalten: wer würde wohl meines Todes wegen bei dem Volke eine Unterſuchung verlangt haben?

8 Aber Thoren ſind wir, daſs wir einen Druſus, Africanus, Pompejus, uns ſelber, mit dem Publius Clodius zu vergleichen wagen! Erträglich waren dieſe Ereigniſſe; des Publius Clodius Tod kann niemand mit Gleichmuth ertragen. Traurig iſt der Senat, voll Gram der Ritterorden, der ganze Staat von

Schmerz gebeugt; von Trauer entſtellt ſind die Municipien, troſtlos die Colonien; endlich die Aecker ſelbſt vermiſſen einen ſo wohlthätigen, ſo heilgewährenden, ſo ſanftmüthigen Bürger [71]). Nein dies war nicht die Urſache, ihr Richter, dies wahrlich [72]) nicht die Urſache, warum Pompejus eine Unterſuchung verlangen zu müſſen glaubte; ſondern der weiſe mit tiefer Einſicht begabte Mann bedachte vieles: Jener war ſein Widerſacher, Milo ſein Freund geweſen. Bei der allgemeinen Freude, wenn er ſie mitäuſserte, dürfte, fürchtete er, ſeine Ehrlichkeit bei der Ausſöhnung zu verdächtig ſcheinen [73]). Noch andres vieles bedachte er, und beſonders dieſes, daſs, ſo hart auch ſein eigener Antrag ſein möchte [74]), ihr doch mit geſetztem Muthe das Urtheil abfaſſen würdet. Deshalb erwählte er aus den blühendſten Ständen die Lichter ſelbſt [75]). Und nicht gegründet iſt, was einige ſagen, daſs er bei der Wahl der Richter meine Freunde ausſchloſs [76]). Dies war nicht die Abſicht des gerechteſten Mannes, und dieſen Zweck hätte er, da er rechtſchaffne Männer auswählte, nicht erreichen können, ſelbſt wenn er es gewünſcht hätte. Denn mein Einfluſs iſt nicht von engen Freundſchaftsverbindungen abhängig, die keine weitläuftige Ausdehnung geſtatten, weil an unſerm geſelligen Umgang nicht viele Theil nehmen können; ſondern wenn ich etwas vermag, ſo vermag ich es dadurch, daſs die Erfüllung meiner Staatspflicht mich mit den Rechtſchaffnen vereinigte; und da er aus dieſen die beſten

wählte, und hierdurch besonders das allgemeine Zutrauen zu ihm rechtfertigen zu müssen glaubte: so konnte er keine auswählen, die mir nicht ergeben sind. Dass er aber dir, Lucius Domitius [77], den Vorsitz bei dieser Untersuchung besonders anvertrauen wollte, dabei berücksichtigte er nichts anders, als Gerechtigkeit, Ehrwürdigkeit, Menschenfreundlichkeit, Gewissenhaftigkeit. Er äusserte in seiner Bill, dass ein Consular dazu nothwendig wäre, vermuthlich aus dem Grunde, weil er glaubte, dass es den Häuptern des Staates zukomme, dem Leichtsinne des grossen Haufens und der Ruchlosen Verwegenheit zu widerstehen. Von den Consularen erwählte er dich vor den übrigen [78]. Denn schon von Jugend auf hattest du, wie sehr du den Wahnsinn der Volksschmeichler verachtetest, durch die einleuchtendsten Beweise gezeigt [79].

9 Wohlan denn, ihr Richter, (um endlich einmal auf die Sache und auf das angeschuldigte Verbrechen zu kommen) wenn weder in jedem Falle das Geständniss der That etwas ungewöhnliches ist, noch der Senat das geringste gegen unsre Wünsche geurtheilt hat; wenn der Urheber der Bill selbst, da über die That kein Streit obwalten kann, über das Recht gleichwohl eine Untersuchung verlangt; wenn auserlesen die Richter sind, und ein Mann der Untersuchung vorsteht, der dieselbe mit Gerechtigkeit und Weisheit leiten wird: so dürft ihr im übrigen, ihr Richter, nur untersuchen, wer von beiden dem andern nachgestellt hat. Und damit ihr dieses desto

leichter nach den Beweisgründen einsehen mögt, so schenkt mir, während ich euch das Vorgefallene erzähle, ich bitte euch, sorgfältige Aufmerksamkeit.

Da Publius Clodius durch alle Arten der Frevel, während seiner Prätur, den Staat zu misshandeln dachte, und er die Comitien im vorigen Jahre so in die Länge gezogen sah [80], dass er die Prätur nicht viele Monate hätte verwalten können, und da er diese nicht als eine Stufe für die Ehre betrachtete, sondern theils den Lucius Paullus [81]) nicht zum Collegen wünschte, einen Mann von ausgezeichneter Würdigkeit, theils ein ganzes Jahr den Staat zerrütten zu können suchte: so gab er plötzlich für sein gesetzmässiges Jahr [82]) die Bewerbung auf, und verschob sie bis ins nächste Jahr, nicht, wie es wohl zu geschehen pflegt, aus einiger Gewissenhaftigkeit [83]), sondern um, wie er selber sagte, zur Verwaltung der Prätur, das heisst, zur Umwälzung der Staatsverfassung, ein volles und ganzes Jahr zu haben. Es stieg bei ihm der Gedanke auf, dass seine Prätur gelähmt und kraftlos sein würde, wenn er sie unter Milos Consulate verwaltete. Dass aber dieser mit der grössten Einstimmigkeit des Römischen Volkes das Consulat erlangen würde, sahe er ein [84]). Er machte deshalb mit den Mitbewerbern des Milo gemeinschaftliche Sache, und zwar mit solchem Eifer, dass er selbst allein, sogar wider ihren Willen, die ganze Bewerbung leitete, dass er die ganzen Comitien, wie er sich auszudrücken pflegte, auf seinen

Schultern trug. Er berief die Zünfte [85]); machte den Unterhändler [86]); warb für die Collinische Zunft neue Mitglieder, durch die Auswahl der ruchlosesten Bürger [87]). Je mehr aber jener Verwirrungen anstiftete, desto mehr wuchs dieser mit jedem Tage an Ansehn. Als der auf jede schandbare That gefasste Mensch einsah, dass dem wackern Manne, seinem ärgsten Feinde, das Consulat gewiss nicht entgehen würde, und dieses nicht bloss aus den Gesprächen der Leute schloss, sondern auch aus den Stimmen des Römischen Volkes, die ihn schon oft zum Consul erklärt hatten [88]): so fing er öffentlich an zu handeln, und laut zu äussern, dass Milo getödtet werden müsse. Auf dem Lande dienende, aus der Fremde gekaufte Sklaven, mit welchen er die öffentlichen Wälder verheert, und Etrurien gemisshandelt, hatte er vom Apennin herabgeführt, und ihr sahet sie. Die Sache wurde nicht in der Dunkelheit betrieben. Denn er pflegte laut zu sagen: das Consulat könne man dem Milo nicht entreissen, aber das Leben wohl. Angedeutet ward dieses häufig von ihm im Senat, gesagt in der Volksversammlung. Ja er erdreistete sich sogar, dem Favonius [89]), einem wackern Manne, der ihn fragte: in welcher Hoffnung er wüthete, bei Milos Lebzeiten zu antworten: in drei, höchstens vier Tagen würde dieser umkommen; und diese Aeusserung wurde unserm Marcus Cato sogleich vom Favonius mitgetheilt.

10 Unterdessen, da Clodius wusste, (denn dieses

zu wissen war nicht schwierig) dass Milo die gewöhnliche, nach den Gesetzen erforderliche, nothwendige Reise am 20sten Januar nach Lanuvium [90]), wo Milo Dictator [91]) war, um einen Flamen [92]) zu erwählen, antreten würde, reiste er plötzlich einen Tag früher von Rom ab, um vor seinem Landgute (wie der Erfolg es lehrte) dem Milo einen Hinterhalt zu legen. Und er reiste grade zu einer Zeit ab, dass er die unruhige, eben an diesem Tage gehaltene Volksversammlung [93]), wo man ihn so gerne toben gehört hätte, verlassen musste, sie, welche er, wäre es nicht seine Absicht gewesen, Zeit und Ort für das Verbrechen wahrzunehmen, nie würde verlassen haben. Milo hingegen, der noch an diesem Tage selbst im Senate bis zu dessen Entlassung gewesen war, kam nach Hause, wechselte Stiefel und Kleider [94]), wurde noch ein wenig, indess seine Gemahlin [95]) sich zur Reise anschickte, (wie das gewöhnlich ist) aufgehalten; hierauf trat er die Reise an, zu einer Zeit, da Clodius, wenn er an diesem Tage nach Rom zu kommen gedacht hätte, dort schon wieder hätte eintreffen können. Es begegnete ihm Clodius, in leichtem Anzuge, zu Pferde, ohne Reisewagen [96]), ohne Gepäck, ohne Griechische Begleiter [97]), wider seine sonstige Gewohnheit, ohne Gemahlin [98]) (und dies war fast niemals der Fall); während dieser Nachsteller [99]), der die Reise, um einen Mord zu begehen, angestellt hatte, mit seiner Gemahlin im Wagen fuhr, in Reisekleider gehüllt [100]), mit einem grossen Gepäck, und mit ei-

nem weichlichen und zärtlichen Gefolge von Mägdeleinen und Burfchen. Er begegnet dem Clodius, vor deffen Landgute, ungefähr um die elfte Stunde [101]), oder nicht viel fpäter. Sogleich machen mehrere mit Mordwaffen von einer Anhöhe den Angriff auf ihn, tödten von vorne den Wagenführer. Als Milo indeffen, nach abgeworfenem Reifekleide, aus dem Wagen gefprungen war, und fich mit lebhaftem Muthe vertheidigte: fo zogen die Begleiter des Clodius die Schwerdter, und fingen an, theils nach dem Wagen zurückzulaufen, um Milo im Rücken anzugreifen, theils, weil fie diefen fchon getödtet glaubten, feine Sklaven zu morden, die hinten waren; von denen diejenigen, die für ihren Herrn Treue und Muth bewiefen, theils das Leben einbüfsten, theils, da fie den Kampf bei dem Wagen fahen, und ihrem Herrn Hülfe zu leiften verhindert wurden, und dafs Milo getödtet fei, fogar von Clodius felbft hörten, und deshalb für wahr hielten, eine That ausübten, (denn meine Erzählung hat nicht den Zweck, die Befchuldigung von uns abzuleiten, fondern die Sache darzuftellen, wie fie gefchehen ift) ohne Befehl und Wiffen ihres Herrn, die ein jeder von feinen Sklaven bei einer folchen Gelegenheit ausgeübt wünfchen würde.

11 Dies ift, fowie ich erzählt habe, erfolgt, ihr Richter; der Nachfteller ward überwunden, Gewalt befiegt durch Gewalt, oder vielmehr unterdrückt durch Tapferkeit die Verwegenheit. Nichts fage ich davon, was die Republik, nichts, was ihr,

nichts, was alle Vaterlandsfreunde dabei gewannen. Nichts möge es immerhin dem Milo nützen, daſs er, nach der Beſtimmung des Schickſals, nicht einmal ſein eigenes Leben erhalten konnte, ohne zugleich den Staat und euch zu erhalten [102]). Durfte er dies nach dem Rechte nicht thun, ſo habe ich nichts zu ſeiner Vertheidigung zu ſagen. Hat aber die Vernunft den Gebildeten, die Nothwendigkeit den Barbaren, die Sitte den Nationen, die Natur ſelbſt den wilden Thieren dies vorgeſchrieben, immer jede Gewalt, durch jedes mögliche Mittel vom Körper, vom Haupte, vom Leben abzuwehren: ſo könnt ihr des Milo That nicht für eine frevelhafte Handlung erklären, ohne zugleich zu erklären, daſs alle, die auf Räuber geſtoſsen ſind, entweder von ihren Mordwaffen, oder durch euern Urtheilsſpruch umkommen müſſen. Hätte Milo dies geglaubt, ſo würde es für ihn ohne Zweifel wünſchenswerther geweſen ſein, ſeine Kehle dem Publius Clodius preis zu geben, die nicht Einmal und nicht damals zuerſt bedroht wurde, als von euch erwürgt zu werden [103]), weil er ſich ihm nicht zum Erwürgen überliefert hatte. Wenn aber niemand von euch dieſen Gedanken hegt, ſo iſt dies die Frage, die der richterlichen Entſcheidung unterworfen iſt, nicht ob er getödtet worden, (denn dies geſtehen wir) ſondern ob mit Recht oder Unrecht, eine Frage, die in vielen Fällen oft unterſucht worden iſt. Daſs Nachſtellungen gelegt ſind, iſt ausgemacht, und dies hat der Senat für eine Handlung gegen des Staates Sicherheit er-

klärt. Wer von beiden ſie gelegt hat, iſt ungewiſs. Dieſe Frage alſo zu unterſuchen verlangt die Bill. So hat auf der einen Seite der Senat die Sache, nicht die Menſchen als ſtrafwürdig bezeichnet, auf der andern Pompejus über das Recht, nicht über die That, eine Unterſuchung verordnet.

12 Iſt noch eine andere Frage, die entſchieden werden ſoll, als wer von beiden die Nachſtellungen dem andern bereitet hat? Wahrlich keine andere. Wenn Milo dem Clodius, ſo bleibe die That nicht ungeahndet; wenn Clodius dem Milo, ſo ſpreche man uns von dem Verbrechen frei.

Wie kann denn bewieſen werden, daſs Clodius dem Milo nachgeſtellt habe? Bei einem ſo verwegenen und ruchloſen Unmenſchen iſt es ſchon hinlänglich, wenn man nur zeigt, daſs er einen groſsen Bewegungsgrund gehabt, daſs der Tod des Milo eine groſse Hoffnung ihm dargeboten, groſse Vortheile verſprochen habe. Jener Caſſiſche Grundſatz alſo [104]: Wem die Sache Nutzen gewährt hat, finde auch auf dieſe Art Menſchen ſeine Anwendung, wiewohl die Rechtſchaffenen durch keinen Vortheil, andern zu ſchaden, ermuntert werden, die Schlechtdenkenden oft durch einen kleinen. Aber durch die Ermordung des Milo erlangte Clodius den Vortheil, nicht bloſs daſs er Prätor war, ohne es unter einem ſolchen Conſul zu ſein, unter welchem er kein Bubenſtück ausüben konnte, ſondern auch, daſs er unter ſolchen Conſuln [105] die Prätur verwaltete, unter welchen er, wenn auch nicht

von ihnen unterſtützt, doch wenigſtens begünſtigt, den Staat durch alle ſeine erſonnenen raſenden Plane miſshandeln zu können hoffte; denn dieſe würden ſeine Unternehmungen (ſo vernünftelte er) entweder, wenn ſie könnten, nicht zu verhindern wünſchen, da ſie ihm eine ſo groſse Verpflichtung ſchuldig zu ſein glaubten, oder, wenn ſie es wollten, vielleicht kaum im Stande ſein, des ruchloſen Menſchen ſchon durch das Alter geſtärkte Verwegenheit zu lähmen. Oder ſolltet ihr allein, Richter, nicht wiſſen, ihr allein als Fremdlinge in unſerer Stadt umherwandeln, eure Ohren abweſend ſein, daſs ſie nicht durch das allgemein umſtreifende Stadtgeſpräch vernommen hätten, welche Geſetze jener (wenn man ſie anders Geſetze, und nicht vielmehr Brandfackeln und Seuchen des Staates nennen muſs) uns allen aufzulegen und einzubrennen die Abſicht hatte? Reiche uns, ich bitte, Sextus Clodius [106]), reiche uns jenen Schriftkaſten eurer Geſetze, welchen du, wie es heiſst, aus dem Hauſe entrafft [107]), und mitten aus den Waffen, und dem nächtlichen Getümmel als ein Palladium [108]) fortgetragen haſt, um nemlich das herrliche Geſchenk und Rüſtzeug des Tribunates jemanden, ſobald du etwa den Mann gefunden, der nach deiner Willkühr das Tribunat verwaltete, einzuhändigen. — Saht ihr es wohl? — er blickte mich an, und zwar mit jenen Augen, mit welchen er anzuſchauen pflegte, wenn er jedem jegliches Unheil drohete [109]). Ja ich fühle den Eindruck, den das Licht der Curie [110]) auf mich macht!

13 Wie kannſt du glauben, mein Sextus, daſs ich auf dich zürne, da du meinen ärgſten Feind viel härter beſtraft haſt, als ich es nach meiner Menſchenfreundlichkeit verlangen durfte? Du haſt des Publius Clodius blutigen Leichnahm [111]) aus dem Hauſe geſtoſsen, du ihn unter freien Himmel hingeworfen [112]), du ihn ohne die Ehre der Ahnenbilder [113]), des Leichenzuges, des Feiergepränges, der Lobrede [114]), mit den unglückſeligſten Hölzern [115]) halb verbrannt den nächtlichen Hunden zum Zerfleiſchen preis gegeben. Haſt du gleich ruchlos gehandelt, ſo darf ich doch (denn loben kann ich freilich deine Grauſamkeit nicht, die du an meinem Feinde bewieſen haſt) [116]) wenigſtens nicht darüber zürnen. Daſs des Publius Clodius Prätur nicht wenige Furcht vor Neuerungen erregte, und daſs ſie mit ungebundner Willkühr geſchaltet hätte, ſaht ihr ein, wenn nicht ein Mann das Conſulat erlangt haben würde, der den Muth und die Kraft beſäſse, ſie zu zügeln. Daſs Milo dieſer Mann ſei, erkannte das ganze Römiſche Volk; und wer hätte alſo anſtehen können, durch ſeine Stimme ſich von eigener Furcht, von Gefahr die Republik zu befreien? Aber jetzt da Publius Clodius entfernt iſt, kann Milo nicht mehr durch die gewöhnlichen Mittel ſein Anſehn zu behaupten ſtreben. Jener ausgezeichnete Ruhm, der dieſem einzigen Manne gewährt war, den er täglich erhöhte durch die Lähmung der raſenden Entwürfe des Clodius, iſt jetzt mit dem Tode des Clodius dahin geſunken. Ihr habt den Vortheil erlangt, daſs

ihr keinen Bürger mehr fürchten dürft: er hat die Uebung der Tapferkeit, die Empfehlung für das Conſulat, die nie verſiegende Quelle für ſeinen Ruhm verloren. Des Milo Conſulat daher, das man bei des Clodius Lebzeiten nicht erſchüttern konnte, hat man erſt nach dem Tode deſſelben unſicher zu machen angefangen. Nicht nur folglich keine Vortheile, ſondern ſogar Nachtheile hat Milo von dem Tode des Publius Clodius. — „Aber der Haſs hatte bei ihm das Uebergewicht, er handelte aus Zorn, er handelte als Feind, er rächte die Kränkung, er ahndete ſeinen Schmerz.„ — Doch wie wenn dieſe Leidenſchaften, ich ſage nicht, gröſser beim Clodius, als beim Milo, ſondern bei jenem im höchſten Grade, bei dieſem nicht im geringſten ſtatt gefunden: was wollt ihr mehr? Denn warum ſollte Milo gegen Clodius Haſs gefühlt haben, gegen ihn, der die Saat und der Stoff ſeines Ruhmes war, einen andern nemlich, als den der Freund des Vaterlandes empfinden muſste, den wir alle gegen die Frevler fühlen? Jener dagegen muſste den Mann haſſen, der zuerſt mein bürgerliches Wohl vertheidigte, dann ſeine raſenden Entwürfe vereitelte, ſeine Waffen bändigte, endlich ihn ſogar anklagte. Denn ein Beklagter des Milo nach dem Plotiſchen Geſetze [117]) war Clodius, ſolange er lebte. Mit welcher Geſinnung meint ihr, wird der Tyrann dies geduldet, wie ſehr den Milo gehaſst haben, und dies, obwohl der ungerechteſte Mann, ſogar mit Recht?

14 Es iſt noch übrig, daſs Clodius durch ſeinen Character, durch ſeine Gewohnheit vertheidigt, Milo hingegen eben hierdurch der Schuld überwieſen wird. Nie der Gewaltthätige war Clodius, immer der Gewaltthätige Milo [118]). Doch wie? ihr Richter, als ich, von euch betrauert, mich aus der Stadt entfernte, geſchah es aus Furcht vor dem Gerichte, oder weil ich die Sklaven, die Waffen, die Gewalt fürchtete? Was für eine rechtmäſsige Urſache hätte man gehabt, mir die Rückkehr zu geſtatten, wenn nicht unrechtmäſsig die Urſache geweſen wäre, weshalb man mich ausſtieſs [119])? Clodius hatte mich vermuthlich vor Gericht gefordert, mir eine Strafe zuerkannt, mich als Hochverräther belangt [120]), und, nicht wahr? ich muſste in einer Sache, die entweder ſchlecht oder die meinige, und nicht vielmehr die trefflichſte und die eurige war [121]), die richterliche Entſcheidung fürchten? Nein bewaffneten Sklaven und hungrigen, in Schandthaten geübten Bürgern wollte ich meine Bürger, die ich durch meine Rathſchläge und Gefahren erhalten hatte, um meinetwillen nicht preis geben [122]). Denn ich ſah, ja ich ſah, den hier gegenwärtigen Quintus Hortenſius ſelbſt, das Licht und die Zierde des Staates [123]), faſt getödtet von der Hand der Sklaven, da er mir ſeinen Beiſtand leiſtete, und in dieſer Verwirrung wurde Cajus Vibienus, ein Senator, ein ſehr würdiger Mann, der ſich zugleich mit dem Hortenſius meiner Sache annahm, ſo gemiſshandelt, daſs er das Leben einbüſste [124]). Und

wann hat in ſpätern Zeiten jener Meucheldolch geruht, den er von Catilina empfangen hatte? Dieſer ward gegen mich gezückt [125]), dieſer lauerte dem Pompejus auf [126]), dieſer beſpritzte jene Appiſche Straſse, das Denkmahl ſeines Namens, mit dem Blute des Papirius [127]), dieſer, eben dieſer ward nach einem langen Zwiſchenraum wieder gegen mich gewandt; denn neulich, wie ihr wiſst, hätte er mich bei dem Königshauſe beinahe durchbohrt [128]). Was hat Milo dem Aehnliches gethan, der nie anders Gewalt übte [129]), als zu verhindern, daſs Publius Clodius, da man ihn nicht vors Gericht ziehen konnte [130]), den Staat nicht durch Gewalt unterjochte? Denn hätte er dieſen tödten wollen, wie viele, wie häufige, wie herrliche Gelegenheiten hätte er dazu gehabt! Durfte er, da er in ſeinem Hauſe, und unter ſeinem Penaten von jenem belagert, ſich vertheidigte, mit Recht Ahndung üben [131])? Durfte er es, da der treffliche Bürger, der wackere Publius Sextius, ſein College, verwundet worden [132])? Durfte er es, da Q. Fabricius, ein ſehr verdienſtvoller Mann, während er meiner Zurückberufung wegen einen Antrag zu machen die Abſicht hatte, geſchlagen, das grauſamſte Gemetzel auf dem Markte verübt ward [133])? Durfte er es, da Lucius Cäcilius, ein ſo gerechter und braver Prätor, in ſeinem Hauſe belagert wurde [134])? Durfte er es an jenem Tage, da meiner Rückkunft wegen ein Geſetz verfaſst wurde, als das ganze verſammelte, für meine Wiederherſtellung geſchäfftige Italien den Ruhm die-

ſer That ſo gerne anerkannt hätte, daſs, wäre auch Milo der Urheber der That geweſen, doch der ganze Staat auf die Ehre derſelben für ſich Anſprüche gemacht haben würde [135]? Welche Aufforderungen! ein berühmter und entſchloſſener Mann verwaltete damals das Conſulat, ein Feind des Clodius, Publius Lentulus, der Rächer ſeiner Bosheit, der Vorkämpfer des Senates, der Vertheidiger eures Wunſches, der Beſchützer der öffentlichen Einſtimmigkeit, der Wiederherſteller meines Wohles [136]; ſieben Prätoren [137], acht Volkstribunen, des Clodius Gegner [138], vertheidigten meine Sache; Cnejus Pompejus wirkte als Rathgeber und Führer für meine Zurückberufung, des Mannes Feind, deſſen nachdrücklichem und ehrenvollem Antrage über die Wiedererſtattung meiner Rechte der ganze Senat beipflichtete [139], der das Römiſche Volk ermahnte [140], der durch den Staatsbeſchluſs, den er zu Capua veranſtaltete, ſelber dem ganzen wünſchenden und ſeinen Beiſtand anflehenden Italien das Zeichen gab, nach Rom zu eilen, um dort meine Rückkehr zu beſchaffen [141]: endlich alle Bürger waren damals von Haſs gegen Clodius entbrannt, aus Sehnſucht nach mir; und hätte jemand ihn damals [142] getödtet, ſo würde man nicht an Strafloſigkeit, ſondern Belohnungen für ihn gedacht haben. Gleichwohl hielt ſich Milo zurück, und Publius Clodius wurde, vor Gericht zu erſcheinen, zweimal [143], zu Gewaltthaten nie von ihm aufgefordert. Weiter als Milo nach ſeinem Tribunate ein Beklagter des

Publius Clodius vor dem Volke erſchien, und Cnejus Pompejus, der ihn vertheidigte, Kränkungen erfuhr [144]: wie ſchön für ihn war nicht bloſs die Gelegenheit, ſondern auch der Bewegungsgrund, ihn zu beſeitigen! Neulich als Marcus Antonius bei allen Vaterlandsfreunden die gröſste Hoffnung zur Wiederherſtellung der Sicherheit im Staate erregt, als dieſer, von edeln Ahnen entſproſſene Jüngling mit vieler Entſchloſſenheit eine ſo wichtige Rolle für den Staat übernommen hatte, und er jenes Ungeheuer, das den Netzen des Gerichtes auswich, ſchon verſtrickt hielt: wie trefflich war die Gelegenheit, die Zeit, ihr unſterblichen Götter [145])! Da Clodius fliehend ſich in die Dunkelheit einer Treppe verſteckt hatte, war es wohl für Milo ein Groſses, jenes Scheuſal zu ermorden? eine That, die ihm ſelber gar keinen Haſs befürchten, groſsen Ruhm aber den Antonius hoffen lieſs. Weiter in den Comitien auf dem Marsfelde, wie wenig fehlte es ihm damals an Gelegenheit, als jener nach durchbrochenen Schranken [146]), Schwerdter entblöſsen, Steine umherwerfen lieſs, dann plötzlich, durch des Milo Anſehen erſchreckt, nach der Tiber entfloh, ihr und alle Vaterlandsfreunde die Götter anfleheten, daſs es dem Milo, ſeine Tapferkeit zu gebrauchen, gefallen möchte [147])!

Den Mann nun, den er nicht tödten wollte, da 16
es allen angenehm war, ihn wollte er tödten, da es einigen miſsfällig ſein konnte; den Mann, den er aufgefordert durch das Recht, durch den Ort,

durch die Zeit, durch die Straflosigkeit zu tödten nicht die Kühnheit hatte, ihn mit Unrecht, an einem ungünstigen Ort, zu einer ungelegnen Zeit, mit Gefahr seines Lebens zu tödten, trug er kein Bedenken? Und dies noch dazu, ihr Richter, da die Beeiferung um die höchste Ehre, und der Tag der Comitien so nahe war, zu einer Zeit, (denn ich kenne die Furchtsamkeit, die mit der Bewerbung, die grosse Besorglichkeit, die mit der Begierde nach dem Consulate verbunden ist) wo uns alles nicht blofs, was öffentlich getadelt, sondern auch was im Geheimen gedacht werden kann, Furcht einflöfst, wo wir bei jedem Gerücht, bei jedem falschen, erdichteten und nichtsbedeutenden Geschwätz [148]) erbeben, uns nach aller Mienen und Augen umschauen. Denn nichts ist so jedem Eindruck empfänglich, so zart, so erschütterlich, so biegsam, als die Zuneigung und Gesinnung der Bürger gegen uns, welche nicht blofs gegen die schlechten Sitten der Bewerbenden Unwillen, sondern oft sogar bei rechtschaffnen Handlungen Kaltsinn äufsern. Dieser gehoffte und erwünschte Tag war des Milo Geiste gegenwärtig, und doch wollte er mit blutigen Händen, das Verbrechen zur Schau tragend und bekennend, jenen erhabenen Auspicien [149]) sich nahen! Wie wenig glaublich ist dies bei Milo, wie wenig zweifelhaft bei Clodius, der durch die Ermordung des Milo sich den Weg zur Herrschaft zu bahnen hoffte! Ferner (denn dies ist die Hauptquelle der verwegenen Handlung, ihr Richter) wem ist es unbekannt, dafs die

gröſste Verführung zu Vergehungen die Hoffnung der Straflosigkeit iſt? Wer von beiden hatte dieſe Hoffnung? Milo? der ſogar jetzt als Beklagter einer That erſcheint, die entweder rühmlich oder nothwendig war? oder Clodius, der die Gerichte und die Strafe ſo ſehr verachtet hatte, daſs ihn nichts erfreute, was nach dem Naturrechte geſtattet, oder nach den Geſetzen erlaubt war?

Aber wozu Beweisgründe? wozu mehr Erörterungen? Dich, Quintus Petillius, würdiger und wackerer Bürger, fordere ich auf; dich, Marcus Cato, rufe ich zum Zeugen, Männer, die mir das Loos gleichſam durch eine göttliche Fügung zu Richtern gegeben hat. Ihr habt von dem Marcus Favonius gehört, daſs Clodius ihm geſagt hätte, (und es war noch bei Clodius Lebzeiten, als ihr es hörtet) Milo ſolle innerhalb dreier Tage umkommen. Drei Tage ſpäter, als er dieſes geſagt hatte, ereignete ſich dieſer Vorfall. Da er keine Bedenklichkeit hatte, zu eröffnen, was er dachte; wie kann es euch Bedenklichkeit verurſachen, was er that?

Aber wie läſst es ſich erklären, daſs er in dem 17
Tage ſogar nicht irrete? Nur eben habe ich davon geredet. Des Lanuviniſchen Dictators für einen beſtimmten Tag im Jahre zu beſorgende Opferfeierlichkeit zu wiſſen, war kein mühſames Geſchäfft. Er ſah, daſs Milo nothwendig an dem Tage abreiſen müſste, an welchem er abreiſte. Er kam ihm deshalb zuvor. Aber an welchem Tage? An dem Tage ſelbſt, wo, wie ich vorhin erwähnte, die raſend-

ſte Volksverſammlung von ſeinem beſoldeten Volkstribunen [150]) erhitzt wurde; und einen ſolchen Tag, eine ſolche Volksverſammlung, ein ſo lautes Geſchrei würde er, wenn er nicht zur Ausführung einer überlegten Schandthat geeilt hätte, nimmer verlaſſen haben. Clodius hatte alſo nicht einmal Urſache zu der Reiſe, ſondern ſogar Urſache zum Bleiben; dem Milo dagegen war es zu bleiben nicht geſtattet, er hatte zum Reiſen nicht bloſs Urſache, ſondern dringende. Und was ſagt man? wenn Clodius freilich es wuſste, daſs Milo an dieſem Tage auf der Reiſe ſein würde; aber von Clodius Milo dies nicht einmal vermuthen konnte? Zuerſt frage ich: wie konnte er es wiſſen? eine Frage, die ihr in Rückſicht auf den Clodius nicht mit gleichem Rechte aufwerfen könnt. Denn hätte er auch keinen andern gefragt; ſchon von ſeinem vertrauteſten Freunde, Titus Patina [151]), hätte er erfahren können, daſs grade an dieſem Tage der Dictator Milo zu Lanuvium einen Flamen erwählen müſſe. Aber noch von vielen andern konnte er dies auf das leichteſte erfahren, nemlich von allen Lanuvinern. Doch bei wem hätte ſich Milo über die Rückkehr des Clodius erkundigen ſollen? Aber er möge ſich erkundiget haben. Ihr ſeht, wie viel ich euch bewillige. Er möge ſogar einen Sklaven, wie mein Freund Arrius [152]) behauptet, beſtochen haben. Leſt nur die Ausſagen eurer Zeugen. Cajus Caſſinius, mit Zunamen Scola, ein Interamnater, ein ſehr vertrauter Freund und zugleich ein Reiſegefährter des Publius

Clodius, (nach dessen Zeugnisse vorlängst Clodius in derselben Stunde zu Interamna und Rom [153]) gewesen sein soll) hat ausgesagt, Publius Clodius habe an diesem Tage auf seinem Albanischen Landgute zu bleiben die Absicht gehabt; er habe aber plötzlich die Nachricht von dem Tode des Baumeisters Cyrus erhalten, und deshalb auf Einmal nach Rom zu reisen den Entschluss gefasst. Eben dieses hat auch ein andrer Begleiter des Publius Clodius, Cajus Clodius [154]), ausgesagt.

Ihr seht, ihr Richter, wie viele Sachen durch 18
diese Zeugnisse bewiesen sind. Zuerst wenigstens wird Milo von dem Verdachte frei gesprochen, dass er in der Absicht ausgereist sei, um Clodius auf dem Wege nachzustellen, da dieser ihm überhaupt nicht begegnen wollte. Zweitens, (denn ich sehe nicht ein, warum ich nicht auch meine Sache vertheidigen sollte) es ist euch bekannt, ihr Richter, dass es Leute gab, die, als sie zu der vorgeschlagenen Untersuchung riethen, äusserten, durch Milos Hand wäre freilich der Mord geschehen, aber nach dem Rathe eines angeseheneren Mannes. Mich nemlich bezeichneten die verworfenen und ruchlosen Menschen als einen Räuber und Meuchler. Gestürzt sind durch ihr eigenes Zeugniss diese Menschen, da sie behaupten, dass Clodius, wenn er nicht von dem Tode des Cyrus gehört hätte, an diesem Tage nicht nach Rom zurückgekehrt sein würde. Ich schöpfe Athem; ich sehe mich losgesprochen; ich fürchte nicht, dass man mir zutraue, etwas

gedacht zu haben, was ich nicht einmal muthmaſsen konnte.

Nun will ich auch das übrige beleuchten. Denn ich ſtoſse auf jene Aeuſserung: „Auch Clodius hat eben ſo wenig an Nachſtellungen gedacht, weil er auf dem Albaniſchen Landgute bleiben wollte.„ — Freilich, wenn er nur, um ſeinen Mord zu verüben, nicht von dem Landgute hätte weggehen müſſen [155])! Denn ich ſehe, daſs der, welcher den Tod des Cyrus verkündiget haben ſoll, nicht dieſe Nachricht gebracht hat, ſondern daſs Milo ſich nähere. Denn wozu ſollte er die Nachricht von dem Tode des Cyrus bringen, den Clodius, als er von Rom abreiſte, ſchon im Sterben verlaſſen hatte? Ich war mit dem Clodius gegenwärtig; wir beſiegelten zugleich das Teſtament [156]); er hatte das Teſtament öffentlich gemacht [157]), und jenen und mich zum Erben eingeſetzt. Er hatte den Mann am vorigen Tage um 9 Uhr des Morgens in den letzten Zügen zurückgelaſſen, und erſt am folgenden Tage um vier Uhr des Nachmittags wurde ihm die Nachricht von ſeinem Tode gebracht?

19 Wohlan, es ſei wirklich ſo geſchehen! Was für Urſache hatte er, nach Rom zu eilen? Warum wollte er gegen die Nacht ausreiſen? Was gewann er bei der Eilfertigkeit [158])? Etwa weil er Erbe war? Zuerſt bedurfte es deshalb gar keiner Eile, und zweitens geſetzt, ſie wäre nöthig geweſen: was konnte er in dieſer Nacht erreichen, oder was verlieren; wenn er am folgenden Tage früh Morgens

nach Rom gekommen wäre? Und sowie Clodius die nächtliche Ankunft bei der Stadt eher vermeiden, als wünschen musste, so musste Milo, wenn er der Nachsteller war, und er erfahren hatte, dass Clodius in der Nacht sich der Stadt nähern würde, auflauern und warten. In der Nacht, an einem berüchtigten, mit Räubern angefüllten Ort würde er ihn getödtet haben. Keiner würde ihm bei der Abläugnung der That den Glauben verwegert haben, da alle, selbst bei dem Geständniss derselben, seine Erhaltung wünschen. Getragen hätte die Schuld zuerst der Ort selbst, wo Räuber sich zu verbergen und zu hausen pflegen [159]), da weder die stumme Einsamkeit den Milo verrathen, noch die blinde Nacht ihn gezeigt hätte; zweitens auf viele von ihm dort Gemisshandelte, Geplünderte, der Güter Beraubte, auf viele sogar, die solche Misshandlungen fürchteten, würde der Verdacht gefallen sein; endlich ganz Etrurien würde sich haben verantworten müssen. Und gewiss konnte doch Clodius an jenem Tage, ohne einzukehren, seinem Albanischen Landgute nicht vorbeireisen. Gesetzt, Milo wusste, dass Clodius zu Aricia gewesen sei, so musste er doch auch vermuthen, dass Clodius, wenn er auch an diesem Tage nach Rom zurückkehren wollte, doch auf seinem Landhause, welches unmittelbar an die Landstrasse stösst, einkehren würde [160]). Warum begegnete er ihm nicht früher, damit er nicht in seinem Landhause zurückbleiben möchte, oder warum lauerte er nicht an einem Orte, wohin jener in der Nacht kommen musste?

Bisher ſehe ich alles völlig klar und ausgemacht; für Milo war es ſogar nützlich, daſs Clodius noch lebe; für Clodius zur Ausführung ſeiner Abſichten ſehr erwünſcht der Untergang des Milo; Clodius empfand gegen Milo den bitterſten Haſs, dieſer gegen Clodius gar keinen; Clodius war immer gewohnt, Gewaltthätigkeit auszuüben, Milo nur, ſie zurückzutreiben; Clodius hatte dem Milo öffentlich den Tod angekündigt und gedroht; von Milo hat niemand ähnliche Aeuſserungen gehört; dem Clodius war der Tag der Abreiſe des Milo bekannt, dem Milo dagegen die Rückkehr des Clodius unbekannt; für Milo war die Reiſe nothwendig, für Clodius ſogar [161]) zur ungelegnen Zeit; Milo hatte aus ſeiner beſchloſſenen Abreiſe von Rom kein Geheimniſs gemacht, Clodius ſich das Anſehn gegeben, als wollte er an dieſem Tage nicht nach Rom zurückkehren; Milo hatte ſeinen Entſchluſs in keiner Rückſicht verändert, Clodius dagegen einen Vorwand erdichtet, der ihn ſeinen Entſchluſs zu verändern nöthigte; Milo muſste, wenn er dem Clodius nachſtellen wollte, die Nacht nahe bei der Stadt erwarten, Clodius dagegen, wenn er auch den Milo nicht fürchtete, doch die nächtliche Reiſe nach der Stadt fürchten.

20 Laſst uns jetzt auf einen wichtigen Umſtand unſre Achtſamkeit richten; der Ort ſelbſt, wo ſie zuſammentrafen, für welchen von beiden war er zu Nachſtellungen der paſſendſte? Doch ſollte hierbei noch eine Bedenklichkeit ſtatt finden können, und ein längeres Nachdenken erforderlich ſein? Vor

dem Landgute des Clodius, wo diesem wegen jener rasenden Bauten [162]) leicht an tausend starke Menschen zu Gebote standen, dort, wo der Gegner auf einem hohen und erhabenen Orte stand, hoffte Milo, den Sieg zu erhalten, und hatte deshalb diesen Ort vorzüglich zum Kampf ausgewählt? oder ward er wahrscheinlicher an diesem Orte von dem Manne erwartet, der im Vertrauen auf den Ort selbst den Angriff zu machen die Absicht hatte? Die Sache, ihr Richter, redet für sich selber, und dies entscheidet immer das meiste. Wenn ihr diesen Vorfall nicht erzählen hörtet, sondern in der Darstellung eines Gemähldes sähet; so würde es doch einleuchten, wer von beiden der Nachsteller war, und wer an nichts Böses dachte, da der eine auf einem bedeckten Wagen fuhr, in einem Reisemantel gehüllt, und seine Frau neben ihm sass. Wie äusserst unbehülflich machte ihn alles dieses? die Kleidung, das Fuhrwerk, die Begleiterin? Wie konnte er weniger zum Kampfe gerüstet sein, da er durch den Reisemantel verstrickt, durch den Wagen behindert, durch die Gattin beinahe gefesselt war? Betrachtet nun den Clodius, wie er eben aus dem Landhause [163]) hervorkömmt, so plötzlich [164]); warum? am Abend [165])! wozu ist es nöthig? so spät! wie wenig schicklich, besonders zu einer solchen Zeit? — „Er war in der Villa des Pompejus eingekehrt.„ — Um den Pompejus zu besuchen? Er wusste ja, dass er sich auf dem Alsiensischen [166]) Landgute aufhielt. Um die Villa zu betrachten?

Er war tauſendmal in derſelben geweſen. Was beabſichtigte er alſo? Verzug und Hinterliſt. Bis Milo ankommen würde, wollte er den Platz nicht verlaſſen.

21 Wohlan! vergleicht nun den Aufzug des unbehinderten Räubers mit des Milo Schwerfälligkeiten. Immer war ſonſt die Gattin des Clodius Begleiterin, damals nicht. Nie reiſte er ſonſt anders, als in einem Wagen, damals zu Pferde. In ſeiner Geſellſchaft waren immer ſeine Griechleine, wohin er auch gehen mochte, ſelbſt da er ins Etruriſche Lager eilte [167]; damals war von ſeinen Luſtigmachern keiner im Gefolge. Milo (nie ſonſt) hatte damals von Ungefähr die muſikverſtändigen Burſche ſeiner Gemahlin, und eine Menge von weiblichen Bedienten um ſich; jener, der immer Buhlſchweſtern, immer Jünglinge zum Dienſte der Lüſternheit, immer feile Weibsbilder bei ſich führte, hatte damals niemanden um ſich, als [168] der Mann vom Manne erleſen genannt werden konnte [169]. Warum ward er denn beſiegt? Weil nicht immer der Reiſende vom Räuber, zuweilen auch der Räuber vom Reiſenden getödtet wird, weil, wiewohl gerüſtet auf Ungerüſtete Clodius, doch ein Weib auf Männer geſtoſsen war. Auch fand ſich Milo nie ſo ungerüſtet gegen Clodius, daſs er nicht gewöhnlich hinlänglich gerüſtet war [170]. Immer war ihm, wie viel dem Publius Clodius an ſeinem Untergange gelegen, wie ſehr er dieſem verhaſst wäre, und wie groſse Verwegenheit der Mann beſäſse, in Gedanken gegen-

wärtig. Deshalb pflegte er sein Leben, das er grossen Belohnungen feil geboten, und beinahe verkauft wusste, nie der Gefahr ohne Bedeckung und Schutzwache auszusetzen. Und nun denke man noch die Zufälle, die ungewissen Ausgänge der Kämpfe hinzu, und das gemeinschaftliche Kriegsglück, das oft den schon plündernden und frohlockenden Sieger durch den gefallenen Feind umstürzte und niederschlug. Man denke hinzu die Unwissenheit des von Speise, Trank und Schläfrigkeit kraftlosen Anführers, der, da er den Feind im Rücken eingeschlossen verlassen hatte, nicht an seine äussersten Begleiter [171]) dachte; und da er auf diese, die von Zorne glüheten und an dem Leben ihres Herrn verzweifelten, gestossen war; so konnte er den Strafen nicht entrinnen, die sie an ihm als getreue Diener für des Herrn Leben zu üben sich berechtigt hielten. — „Warum schenkte Milo ihnen denn die Freiheit?„ — Er fürchtete wahrscheinlich, sie möchten ihn verrathen, den Schmerz nicht ertragen können, durch Marter zu dem Bekenntnisse gezwungen werden, dass Publius Clodius auf der Appischen Landstrasse von den Sklaven des Milo getödtet wäre [172]). Wozu bedarf es eines Folterers? Was wünschest du zu erfahren? Ob er getödtet ist? Ja er ist getödtet. Ob mit Recht oder Unrecht? Das geht den Folterer nichts an. Denn nur die That sucht man durch die Folter zu erforschen, das Recht durch die richterliche Untersuchung.

Was also durch die Rechtsverhandlung unter- 22

sucht werden muss, das lasst uns jetzt erörtern; was du durch Folterungen zu erfahren wünschest, das gestehen wir ein. Wenn du aber lieber, warum er die Sklaven in Freiheit gesetzt, fragen willst, als warum er sie mit so wenig ansehnlichen Belohnungen beschenkt hat: so weisst du des Feindes Handlung nicht zu tadeln. Denn gesagt hat der Mann hier, der seine Standhaftigkeit und Entschlossenheit nie verläugnet, Marcus Cato [173]), und gesagt hat er es in einer stürmischen Versammlung, die er durch sein Ansehen besänftigte, dass nicht bloss auf Freiheit, sondern sogar auf Belohnungen jeder Art die Sklaven mit vollem Rechte Ansprüche machen könnten, die das Leben ihres Herrn geschützt hätten. Denn welche Belohnung ist gross genug für so wohlwollende, so redliche, so treue Sklaven, denen er das Leben verdankt? Und doch ist dieser Dienst weniger wichtig, als dass er ihnen verdankt, nicht mit seinem Blute und seinen Wunden des grausamsten Feindes Seele und Augen gesättiget zu haben. Und hätte er ihnen die Freiheit nicht geschenkt, so hätte er zur Folterung sogar ausliefern müssen die Männer, die den Herrn erhielten, die Bosheit rächten, den Tod abwehrten. Nichts aber verursacht ihm in seinem gegenwärtigen Unglück weniger Kummer, als dass, welches Schicksal ihm selbst widerfahre, doch jenen die verdiente Belohnung bezahlt ist.

„Aber die peinlichen Verhöre bringen den Milo in Verlegenheit, die nur eben in dem Vorhofe zum Tempel der Libertas [174]) angestellt wur-

den." — Ueber welche Sklaven? — Du frägst? — Ueber des Publius Clodius. — Wer hat sie verlangt? — Appius [175]). — Wer hat sie vorgeführt? — Appius. — Aus wessen Hause? — Vom Appius. — Ihr guten Götter! wie kann man strenger handeln! Ueber die Sklaven wird nach keinem Gesetz ein peinliches Verhör gegen den Herrn gestattet, als im Falle einer unnatürlichen Schandbarkeit [176]), wie einst gegen den Clodius. Zunächst an die Götter hat Clodius seinen Platz erhalten, und noch näher jetzt bei ihnen, wie zu jener Zeit, als er zu ihnen selbst eingedrungen war [177]), da über seinen Tod, als wäre die Heiligkeit einer Gottheit gekränkt worden, ein peinliches Verhör angestellt wird. Aber dessenungeachtet wollten unsre Vorfahren über einen Sklaven gegen den Herrn kein peinliches Verhör gestatten, nicht weil [178]) auf diesem Wege die Wahrheit nicht gefunden werden könnte, sondern weil es unwürdig und für die Herrn selbst trauriger, als der Tod selber schien. Kann, wenn zur Aussage gegen den Beklagten über die Sklaven des Anklägers ein peinliches Verhör angestellt wird, die Wahrheit gefunden werden? Aber wohlan! was hat es mit diesem Verhör für eine Bewandniss und Beschaffenheit? — He da, Ruscio, lüge mir nur nicht [179])! Hat Clodius dem Milo nachgestellt? — Ja. — Das Kreuz ist dein sichrer Lohn. — Er hat ihm nicht nachgestellt. — Du darfst die Freiheit hoffen. — Wie kann man sichrer, als durch ein solches Verhör zur Wahrheit gelangen? Plötzlich

für das Verhör aufgegriffen, werden sonst die Sklaven von den übrigen abgesondert, und in enge Kerker eingeschlossen, damit niemand sich mit ihnen unterreden könne. Diese, nachdem sie hundert Tage bei dem Ankläger gewesen waren, werden von dem Ankläger selbst vorgeführt. Wo kann weniger Unlauterkeit, weniger Bestechung statt finden, als bei einem solchen Verhör?

23 Solltet ihr noch nicht hinlänglich einsehen, obgleich die Sache selbst durch so viele, so klare Beweise und Kennzeichen leuchtet, dass Milo mit reinem und lauterm Herzen, von keinem Frevel verunreinigt, von keiner Furcht erschreckt, von keinem Bewusstsein geängstigt, nach Rom zurückgekommen sei: so erinnert euch, bei den unsterblichen Göttern! wie schnell er zurückkehrte [180], wie er den Markt betrat, da die Curie noch brannte, mit welcher Seelengrösse, mit welcher Miene, wie er redete! Und nicht dem Volke nur, sondern auch dem Senate vertraute er sich, und nicht bloss dem Senate, sondern auch den öffentlichen Schutzwachen und Vertheidigern, und nicht diesen allein, sondern auch des Mannes Gewalt, dem der Senat die ganze Republik, die ganze junge Mannschaft Italiens, die gesammte bewaffnete Macht des Römischen Volkes anvertraut hatte [181]. Und diesem Manne würde er sich nie überliefert haben, wenn er seiner Sache nicht vertrauete; einem Manne, der noch dazu alles hörte, grosse Bewegungen fürchtete, vieles muthmasste, einiges glaubte [182]. Gross

ist die Macht des Bewusstseins, ihr Richter, es zeuge für oder gegen uns, dass wir, wenn wir nichts Böses verübt haben, auch nichts fürchten, oder, wenn wir gefehlt haben, die Strafe immer vor den Augen zu sehen glauben. Aber nicht ohne sichern Grund ist des Milo Sache immer von dem Senate gebilligt worden. Denn erkannt ward von den weisesten Männern die Beschaffenheit der Handlung, die Geistesgegenwart, die Standhaftigkeit der Vertheidigung. Habt ihr vergessen, ihr Richter, was damals, als die Nachricht von dem Tode des Clodius bekannt geworden war, nicht bloss die Feinde des Milo sprachen und meinten, sondern auch einige Unkundige? Sie behaupteten, er würde nicht nach Rom zurückkehren. Denn er mochte nun [183]) mit zürnendem und erbittertem Herzen, von Hass entbrannt, den Feind ermordet haben; so glaubten sie, er würde den Tod des Clodius für einen so bedeutenden Gewinn halten, dass er mit Gleichmuth des Vaterlandes entbehren könnte, da er mit dem Blute des Feindes seinen Hass gesättigt hätte; oder er möchte durch den Tod des Clodius das Vaterland haben befreien wollen, so würde, dachten sie, der entschlossene Mann nicht anstehen, nachdem er mit eigener Gefahr den Staat gerettet hätte, mit Gleichmuth sich den Gesetzen [184]) zu fügen, einen nie verwelkenden Ruhm mit sich zu nehmen, uns den Genuss desjenigen zu hinterlassen, was er selber uns erhielt. Viele sprachen sogar von einem neuen Catilina, von wieder aufgestandenen Scheusalen: er wird

hervorbrechen, einen Platz besetzen, mit Krieg das Vaterland überziehen! O des traurigen Schicksals so mancher Bürger, die sich am besten um den Staat verdient gemacht haben! denn es werden von den Menschen oft ihre herrlichsten Thaten nicht bloss vergessen, sondern auch ruchlose geargwöhnt. Jene Meinungen nun sind falsch gewesen; aber sicher würden sie wahr erfunden sein, wenn Milo eine Handlung begangen hätte, die er nicht ehrenvoll und nach dem Rechte vertheidigen könnte.

24 Weiter die Beschuldigungen, die in der Folge auf ihn zusammengehäuft wurden, die jeden, wenn er auch nur mäfsiger Vergehungen sich bewufst wäre, zu Boden gedrückt hätten, wie ertrug er sie, ihr unsterblichen Götter! ertrug sie? nein wie verächtlich und nichtswürdig achtete er sie! Vorwürfe, die weder der Schuldige, selbst bei dem gröfsten Muthe, noch der Unschuldige, wäre er nicht ein sehr gesetzter Mann, vernachläffigen gekonnt hätte! Von Schilden, Schwerdtern, Zäumen [185], Lanzen [186], von Wurfspiefsen sogar könne man eine grofse Anzahl (so meldete man) vorfinden. Keine Hauptstrafse, kein Nebengäfschen gäbe es in der Stadt, sagte man, wo Milo nicht ein Haus gemiethet hätte; Waffen hätte er nach der Ocriculanischen Villa [187] auf der Tiber hinabfahren lassen; sein Haus auf dem Capitolinischen Hügel wäre mit Schilden angefüllt; allenthalben wäre es voll von Pechkränzen, die er, um die Stadt in Brand zu stecken, angeschafft hätte! Solche Nachrichten wurden nicht

blofs erzählt, fondern beinahe geglaubt, und nicht eher abgewiefen, als bis man fie unterfucht hatte. Ich lobte freilich die aufserordentliche Sorgfalt des Cnejus Pompejus; aber ich will reden, wie ich denke, ihr Richter [188]). Gar zu vieles zu hören find genöthigt und nicht anders handeln können diejenigen, denen die ganze Staatsverwaltung anvertraut ift. Sogar ein Opferfchlächter [189]) mufste angehört werden, (ein gewiffer Licinius, glaube ich, war es, aus dem Circus) [190]). Die Sklaven des Milo hätten fich bei ihm bezecht, und ihm geftanden, dafs fie fich, den Pompejus zu ermorden, verfchworen; dann [191]) hätte einer von denfelben ihn mit dem Schwerdte verwundet, damit er fie nicht verrathen möchte; fo lautete die Anzeige, die er nach dem Garten des Pompejus brachte. Ich werde als einer der erften herbeigerufen; auf Anrathen feiner Freunde zeigt Pompejus die Sache im Senate an. Es war mir unmöglich, bei einer fo grofsen für das Leben eines Mannes, der mein und des Vaterlandes Befchützer war, vermutheten Gefahr nicht von Furcht zu erzittern; aber es befremdete mich doch, dafs man einem Opferfchlächter Glauben beimäfse, dafs man die Ausfagen der Sklaven anhörte; dafs man die Wunde in der Seite, die mit der Nadel geftochen fchien, für den Schlag eines Gladiators annähme. Aber, wie ich jetzt einfehe, es war bei dem Pompejus weniger Furcht, als Vorficht, die fich nicht blofs auf das bezog, was fürchterlich war, fondern überhaupt auf alles, damit ihr keine Urfache zu Be-

ſorgniſſen haben möchtet. Belagert hatte man das Haus des Cajus Cäſar [192], des berühmten und tapfern Mannes, viele Stunden hindurch, nach den Anzeigen, die gemacht wurden. Und niemand hatte doch an einem ſo volkreichen Orte es gehört [193], niemand es gemerkt. Gleichwohl hörte man die Sage. Unmöglich konnte ich dem Cnejus Pompejus, einem Manne, der ſo vorzüglichen Muth bewieſen, Furchtſamkeit zutrauen; die Vorſicht aber, da er die ganze Staatsverwaltung übernommen, könnte er, glaube ich, nicht übertreiben. In einer zahlreichen Senatsverſammlung im Capitol ſtand neulich ein Senator [194] auf, der behauptete, daſs Milo mit einer Mordwaffe verſehen wäre. Er entblöſste ſich in dem heiligſten Tempel, (da das Leben eines ſo rechtſchaffenen Bürgers und Mannes ihn nicht gegen Verdacht ſicherte) damit [195], wenn er auch ſchwiege, die Sache ſelbſt reden möchte.

25 Alle dieſe Gerüchte wurden falſch und als gehäſſige Erdichtungen befunden. Wird gleichwohl Milo noch jetzt gefürchtet, ſo iſt es nicht mehr das Verbrechen gegen Clodius, das unſere Beſorgniſs erregt, ſondern dein Verdacht, Cnejus Pompejus, (denn dich rede ich jetzt an mit ſo lauter Stimme, daſs du mich vernehmen [196] kannſt) dein, ja dein Verdacht verurſacht uns Schrecken [197]. Fürchteſt du den Milo, glaubſt du, daſs er gegen dein Leben ruchloſe Abſichten entweder jetzt hege, oder je auszuführen geſucht habe; iſt dies Aufgebot Italiens, wie einige deiner Werbmänner ſagen, ſind die Waf-

fen, die Capitolinifchen Cohorten [198]), die Poften, die Nachtwachen, die ausgewählte junge Mannfchaft, welche deinen Körper und dein Haus bewacht, gegen des Milo Ungeftüm bewaffnet, und alle diefe Anftalten gegen ihn allein angeordnet, vorbereitet, gerichtet: fo mufs man wahrlich dem Milo eine grofse Kraft, einen unglaublichen Muth, nicht die Kräfte und das Vermögen eines einzelnen Mannes zutrauen, wenn gegen diefen Einzelnen der trefflichfte Anführer und der ganze Staat bewaffnet ift. Aber wer fieht nicht ein, dafs dir alle fiechen und wankenden Theile des Staates, um fie durch diefe Waffen zu heilen und zu ftärken, anvertraut find? Wäre dem Milo eine Gelegenheit dazu bewilliget worden, fo hätte er wahrlich dich felbft überzeugt, dafs nie ein Mann dem andern theuerer war, als du ihm, dafs er nie eine Gefahr zur Vertheidigung deiner Ehre gefcheut, dafs er fehr häufig mit jenem fcheuslichen Ungeheuer für deinen Ruhm gekämpft, dafs er fein, meiner dir fo theuern Wohlfahrt gewidmetes, Tribunat nach deinen Rathfchlägen geführt habe, dafs er in der Folge von dir bei einer gefahrvollen Anklage vertheidiget [199]), bei der Bewerbung um die Prätur unterftützt worden fei, dafs er immer zwei fichere Freunde im Staate zu befitzen gehofft habe, dich deiner Wohlthat, mich der feinigen wegen. Und hätte er dich hiervon nicht überzeugt, wäre der Argwohn fo tief in deinem Herzen gewurzelt, dafs man ihn auf keine Weife vertilgen gekonnt hätte; würde endlich Italien von Werbun-

gen, die Stadt von Waffen nie Ruhe gehabt haben, als bis Milo verbannt gewesen: wahrlich dann hätte er ohne Bedenken sein Vaterland verlassen, er, dem Natur und Uebung eine solche Fassung mittheilte; aber dich, o Groſser, hätte er doch vorher beschworen, was du thätest, wohl zu bedenken, und dieses thue auch ich jetzo.

26 Bedenke, wie wechselnd und veränderlich das Verhältniſs des Lebens, wie unstät und wandelbar das Glück ist, wie oft die Freunde sich treulos zeigen, nach den Zeitumständen den Schein erheucheln, wie oft in Gefahren die nächsten Angehörigen entfliehen, oder Furchtsamkeit beweisen! Kommen, ja kommen wird wahrhaftig die Zeit, und leuchten einmal der Tag, da du in einer, wenn gleich, wie ich hoffe, nicht unglücklichen [200]), doch vielleicht durch die Erschütterung der Staatsverhältnisse veränderten Lage [201]) (und wie oft eine solche Erschütterung sich ereignet, müssen wir aus Erfahrungen wissen) des innigsten Freundes Wohlwollen, des achtungswürdigsten Mannes Schutz, des unvergleichbar tapfern Mannes Seelengröſse vermissen dürftest. Aber doch wer kann es glauben, daſs ein Mann wie Cnejus Pompejus, der des öffentlichen Rechtes, der Sitte der Vorfahren, endlich der Staatsverfassung so kundig ist, dem der Senat die Vollmacht ertheilt hat, dafür zu sorgen, daſs der Staat nicht gefährdet werde [202]): durch welche einzige Zeile die Consuln, auch ohne daſs ihnen Waffen gegeben, immer bewaffnet genug

waren [203]), daſs dieſer Mann, nachdem ihm Heer und Werbung bewilliget ſind, die richterliche Entſcheidung würde erwartet haben, um die Anſchläge eines Mannes zu ahnden, der ſogar die Gerichte ſelbſt aufheben will [204])? Hinlänglich hat Pompejus geurtheilt, hinlänglich, daſs ſolche Beſchuldigungen ohne Grund dem Milo gemacht werden; und nur deshalb hat er durch ſeine Bill die Unterſuchung verlangt, damit euch, den Milo loszuſprechen, wie ich urtheile, die Pflicht obliegen, wie alle geſtehen, die Erlaubniſs gewährt ſein möchte. Daſs er aber, von Truppen der öffentlichen Schutzmacht umringt, dort ſitzet, beweiſt hinlänglich, daſs er euch nicht Schrecken einflöſsen, (denn was wäre ſeiner weniger würdig, als euch zu zwingen, den Mann zu verurtheilen, an dem er ſelbſt ſowohl nach der Sitte der Vorfahren, als nach eigenem Rechte Ahndung ausüben konnte?) ſondern Schutz gewähren wolle, damit ihr einſehen möget, es ſei euch gegen den Betrieb der geſtrigen Volksverſammlung [205]) vergönnt, was ihr denkt, freimüthig zu urtheilen.

Wie geſagt, ihr Richter, nicht das gegen den Clodius uns angeſchuldigte Verbrechen ſetzt mich in Unruhe; ich bin nicht ſo blödſinnig, nicht eurer Geſinnungen ſo unkundig und fremde, daſs ich nicht wiſſen ſollte, was ihr über den Tod des Clodius urtheilt [206]). Denn was dieſen betrifft, ſo dürfte Milo, hätte ich auch die Beſchuldigung nicht ſo widerlegen wollen, wie ich ſie widerlegt habe, ungeſtraft öffentlich mit lügenhafter Ruhmredigkeit ausrufen: 27

Getödtet, getödtet habe ich, nicht den Spurius Melius [207], der durch die Erleichterung der Getraidetheurung und durch die Aufopferung feines Vermögens zu fehr nach der Gunft des grofsen Haufens zu buhlen fchien, und deshalb in den Verdacht gerieth, als ftrebe er nach der Oberherrfchaft, nicht den Tiberius Gracchus [208], der durch den von ihm veranlafsten Aufruhr feinen Collegen [209] das Amt niederzulegen nöthigte, obgleich die Mörder diefer Männer den Erdkreis mit dem Ruhme ihres Namens erfüllten; fondern den Mann, (denn er dürfte fo reden, da er das Vaterland mit eigener Gefahr gerettet hätte) den in fchandbarem Ehebruch auf den Polftern des ehrwürdigften Heiligtumes die angefehenften Hausmütter ertappt haben [210]; ihn, durch deffen Beftrafung, nach dem oft wiederholten Urtheile des Senats, die Feierlichkeit des verletzten Gottesdienftes gefühnt werden mufste; ihn, der mit feiner leiblichen Schwefter Unzucht getrieben hat [211], nach der eidlichen Ausfage des Lucius Lucullus, der es durch die angeftellten peinlichen Verhöre [212] erfahren hatte; ihn, der den Bürger, dem der Senat, dem das Volk, dem alle Nationen die Erhaltung der Stadt und das Leben ihrer Bürger zu verdanken glaubten, durch die Waffen der Sklaven aus dem Vaterlande verbannte [213]; ihn, der Reiche verfchenkte [214], nahm [215], den Erdkreis, mit welchem es ihm gefiel, theilte [216]; ihn, der nach fehr vielen auf dem Markte verübten Mordthaten einen Bürger von ausgezeichnetem Verdienfte und Ruhme

durch Gewalt und Waffen ſich in ſein Haus zu flüchten nöthigte [217]); ihn, dem nichts heilig war für ſeine Thaten, noch für ſeine Lüſte; ihn, der den Nymphentempel anzündete [218]), um das Andenken an die öffentlichen Cenſurbemerkungen, die auf den öffentlichen Tafeln [219]) aufbewahrt wurden, zu vertilgen; ihn endlich, der keines Geſetzes, keines bürgerlichen Rechtes, keiner Grenzen der Beſitzungen achtete, der nicht durch die Schikane der Prozeſſe, nicht durch ungerechte Anforderungen und Eidſchwüre fremde Grundſtücke, ſondern durch Lager, Heer, durch gewaltſame Angriffe bedrohete, der nicht bloſs die Hetrurier [220]), (denn dieſe hatte er ganz verächtlich behandelt) ſondern dieſen Quintus Varius [221]), einen ſo wackern und verdienſtvollen Bürger, unſern Richter, aus ſeinen Beſitzungen durch Waffen und Heeresmacht zu vertreiben ſich bemühte, der mit Baumeiſtern und Meſsſchnüren vieler Landhäuſer und Aecker durchwandelte, der durch den Janiculus und die Alpen [222]) die Hoffnung ſeiner Beſitzungen begrenzte, der, da er einen Römiſchen Ritter, einen angeſehenen und braven Mann, den Titus Pacavius, nicht bewegen konnte, ihm die Inſel in dem Preliſchen [223]) See zu verkaufen, plötzlich mit Kähnen nach dieſer Inſel Bauholz, Kalk, Bruchſteine und Waffen führen lieſs, und vor den Augen des am jenſeitigen Ufer ſtehenden Beſitzers auf fremdem Gebiete ein Gebäude aufzuführen kein Bedenken trug; der zu dieſem Titus Furfanius, welchem Manne? ihr unſterblichen

Götter! (denn was soll ich der Scantia, die nur ein schwaches Weib war, des jungen Aponius erwähnen, welchen beiden er den Tod drohete, wenn sie ihm nicht den Besitz ihrer Gärten abtreten würden?) ja der sogar zu dem Furfanius sich zu sagen erdreistete, er wollte, wenn er ihm die Summe Geldes nicht gäbe, die er verlangt hatte, einen Todten in sein Haus tragen, damit der gehässige Verdacht [224]) ihn, einen so würdigen Mann, ins Verderben bringen möchte, der seinen Bruder Appius [225]), einen mit treuer Gewogenheit mir befreundeten Mann, in dessen Abwesenheit aus dem Besitz eines Grundstückes warf, der eine Wand durch den Vorhof seiner Schwester [226]) so zu ziehen, so die Grundlagen zu legen anfing, dass er seiner Schwester nicht bloss den Vorhof, sondern sogar den Eingang des Hauses und der Schwelle ganz versperrte.

28 Doch diese Uebel schienen schon erträglich, wiewohl auf gleiche Art weder der Staat noch Privatleute, weder in der Ferne Wohnende noch Benachbarte, weder Freunde noch Angehörige vor seinen Anfällen gesichert waren; aber Gewohnheit hatte, mir selbst kaum erklärlich, die unglaubliche Geduld des Staates schon abgehärtet und fühllos gemacht. Allein die schon annahenden und bevorstehenden Frevel, wie würdet ihr sie abwehren und ertragen gekonnt haben, wenn jener die Herrschaft erlangt hätte [227])? Ich übergehe die auswärtigen Nationen, die Könige, die Tetrarchen [228]); ihr hättet die Götter anflehen müssen, dass er lieber diese

anfallen möchte, und nicht eure Befitzungen, eure Wohnungen, eure Gelder; Gelder fage ich? Von euern Kindern, von euern Kindern, fo wahr Gott lebt! von euern Gattinnen hätte jener nie feine ungezügelten Lüfte zurückgehalten! Erdichtungen meint ihr, feien diefes, was vor Augen liegt, das, was allen bekannt ift, was wir mit den Händen greifen, dafs er ein Heer von Sklaven in der Stadt würde angeworben haben, um durch fie den ganzen Staat und aller Privatgüter in Befitz zu nehmen? Wenn alfo, das blutige Schwerdt in der Hand, Titus Annius ausriefe: Kommt heran, ich bitte, und hört, ihr Bürger: den Publius Clodius habe ich getödtet! feine rafenden Anfälle, die wir durch keine Gefetze, keine Gerichte mehr zügeln konnten, habe ich durch diefes Schwerdt, durch diefe Rechte von euern Nacken zurückgetrieben; mir allein verdankt man es, dafs Recht, Billigkeit, Gefetze, Freiheit, Schamhaftigkeit, Keufchheit im Staate erhalten wurden: dürfte man noch fürchten, wie der Staat diefen Zuruf ertragen möchte! Denn wo ift der Mann, der nicht billigt, der nicht lobt, der nicht, dafs vor allen, nach Menfchen Gedenken, Titus Annius am meiften dem Staate genützt, die gröfste Freude dem Römifchen Volke, allen Nationen gewährt habe, faget und denkt? Ich kann, wie grofs in frühern Zeiten des Römifchen Volkes Freude bei glücklichen Begebenheiten gewefen ift, nicht beurtheilen; aber viele fehr herrliche Siege der gröfsten Feldherrn hat unfer Zeitalter fchon gefehen, doch keiner hat eine fo lan-

ge dauernde Freude dem Staate verursacht, und so lebhafte! Prägt dies euerm Gedächtnisse ein, ihr Richter! Ich hoffe, dass ihr noch viele Güter im Staate mit euern Kindern geniessen werdet, und bei jedem einzelnen müsst ihr immer bedenken, dass ihr, wenn Publius Clodius lebte, keins derselben geniessen würdet. Die grösste, und, wie ich vertraue, die sicherste Hoffnung ist bei uns erregt, dass dieses Jahr selbst, noch unter dem Consulate des grössten Mannes selbst, wenn er die verwegene Willkühr der Menschen unterdrückt, ihre Begierden gebrochen, Gesetze und Gerichte angeordnet hat, Heil dem Staate gewähren werde. Ist aber wohl einer so blödsinnigen Geistes, der glauben könnte, dass dieses, wenn Publius Clodius lebte, geschehen würde? Wie? die Güter, die ihr besitzt, als Privateigentum, als die eurigen, könnten sie wohl, wenn obherrschte der rasende Mensch, durch irgend ein Recht eines beständigen Besitzes gesichert sein?

29 Ich fürchte nicht, ihr Richter, dass man glaube, ich hätte von dem Hass meiner Feindschaft entflammt, diese Beschuldigungen mit mehr Bereitwilligkeit, als Wahrheit, gegen ihn ausgehaucht. Denn wiewohl ich diesen Hass in hohem Grade empfinden musste, so war er doch so sehr der allgemeine Feind, dass mit dem allgemeinen Hass der meinige fast nur zusammentraf. Man kann es nicht stark genug sagen, ja nicht einmal sich vorstellen, wie boshaft, wie verderblich der Mann war.

Wohlan, merket auf, ihr Richter! die Unterſuchung betrifft ja die Ermordung des Publius Clodius. Stellet euch alſo vor durch die Einbildungskraft, (denn willkührlich ſind unſre Vorſtellungen; und wir können uns von allen Dingen, wenn wir wollen, eine eben ſo lebhafte Anſchauung machen, als von denen [229]), die wir mit den Augen ſehen) ſtellet euch alſo in Gedanken vor, es ſei mir das Vorrecht verliehen, bewirken zu können, daſs ihr den Milo losſprächet, aber unter der Bedingung, daſs Publius Clodius wieder auflebte. Warum mahlt ſich die Furcht auf euern Geſichtern? Welche Empfindungen würde euch erſt der Lebende verurſachen, da euch ſchon der Todte durch ein leeres Bild der Einbildungskraft erſchütterte? Weiter wenn Cnejus Pompejus ſelbſt, der durch Tugend und Glück immer ſo viel vermochte [230]), als auſser ihm kein anderer; wenn dieſer Mann, ſage ich, ſowie er eine Unterſuchung über den Tod des Publius Clodius bewirken konnte, ſo ihn ſelbſt von den Todten aufwecken gekonnt hätte: was von beiden, meint ihr, würde er lieber gethan haben? Und wollte er ihn auch ſeiner Freundſchaft wegen [231]) aus der Unterwelt hervorrufen, ſo würde er doch aus Liebe zum allgemeinen Beſten es nicht gethan haben. Um des Mannes Tod alſo zu rächen, ſitzt ihr hier, dem ihr das Leben, wenn ihr euch es zu können das Vermögen zutrautet, nicht würdet wiederherſtellen wollen; und über eines ſolchen Mannes Ermordung iſt eine Unterſuchung verlangt, in Rückſicht auf

welchen, wenn er durch daſſelbe Geſetz wieder aufleben könnte, nie ein Geſetz gegeben wäre. Derjenige alſo, der dieſen getödtet hätte, dürfte er, wenn er es bekennete, von denen Strafe befürchten, deren Retter er geweſen wäre? Die Griechen bewilligen Götterehren den Männern, welche Tyrannen tödteten. Wie viel habe ich zu Athen geſehen! wie viel in andern Griechiſchen Städten! wie viele ſolchen Männern zur Ehre angeordneten Feierlichkeiten! wie viele Geſänge und Lieder [232])! Und ihr wollt den Erhalter eines ſo groſsen Volkes, den Rächer einer ſo groſsen Frevelhaftigkeit, nicht nur keiner Belohnungen würdigen, ſondern ſogar zur Strafe fortreiſsen laſſen? Bekennen dürfte er es, wenn er die That ausgeführt, daſs er ſie mit hohem Muthe und gerne gethan hätte, der gemeinſchaftlichen Freiheit wegen; und wahrlich er dürfte es nicht bloſs
30 bekennen, ſondern ſich ſogar deſſen rühmen. Denn wenn er das nicht läugnet, wofür er nichts verlangt, als Verzeihung; wie könnte er ſich bedenken, das zu geſtehen, wofür er ſogar Belohnungen des Ruhms verlangen dürfte? Er möchte denn glauben, daſs ihr ihm für die Vertheidigung ſeines eigenen Lebens mehr Dank wiſſen würdet, als für die Vertheidigung des eurigen, beſonders da er durch dieſes Bekenntniſs, wenn ihr dankbar ſein wolltet, die anſehnlichſten Belohnungen erhalten würde? Wäret ihr mit der That nicht zufrieden, (und doch wie iſt möglich, daſs jemand mit ſeiner eigenen Erhaltung nicht zufrieden ſein ſollte?) aber gleichwohl wenn die ver-

dienſtvolle That des tapferſten Mannes den Bürgern des Dankes weniger werth ſchiene; ſo würde er entſchloſſenen und ſtandhaften Muthes aus dem undankbaren Staate ſich entfernen. Denn was könnte undankbarer ſein, als daſs bei der übrigen Freude, er allein trauern ſollte, dem die übrigen ihre Freude ſchuldig ſind? Indeſſen ſolche Geſinnungen beſeelten uns alle immer, wenn wir Vaterlandsverräther unterdrückten, daſs wir, da der Ruhm uns nicht entſtehen konnte, auch die Gefahr und den Haſs als unſern Antheil erwarteten. Denn wie wenig Lob wäre man mir ſelber ſchuldig, obgleich ich in meinem Conſulate ſo viel für euch und eure Kinder gewagt hatte, wenn ich das, was ich unternahm, ohne groſsen Kampf wagen zu können geglaubt hätte? Welches Weib würde einen frevelhaften und verderblichen Bürger zu tödten nicht die Kühnheit haben, wenn ſie die Gefahr nicht fürchtete? Wer aber, wenn Haſs, Tod, Strafe ihn bedroht, deſſen ungeachtet, in ſeinem Muth nicht erkaltet, den Staat zu vertheidigen, der iſt wahrlich ein Mann zu achten. Dem dankbaren Volke gebührt es, mit Belohnungen wohl um den Staat verdiente Männer zu ehren, dem tapfern Manne, nicht einmal durch die Gefahr, den Tod zu dulden, ſich bewegen zu laſſen, ſeine tapfere That zu bereuen. Es würde alſo eben ſo freimüthig ſeine That bekennen Titus Annius, wie Ahala [233]), wie Naſica [234]), wie Opimius [235]), wie Marius [236]), wie ich ſelber [237]), und wäre der Staat dankbar, ſich freuen, und wenn undankbar,

doch bei ſeinem harten Schickſale in ſeinem Bewuſstſein eine Stütze finden.

Aber der Dank für dieſe Wohlthat, ihr Richter, wird von dem Glücke, das über das Römiſche Volk und euch obwaltet, und von den unſterblichen Göttern als ein Zoll verlangt, der ihnen gebührt. Und keiner kann anders urtheilen, als wer die göttliche Macht und Vorſehung gänzlich abläugnet, auf den weder die Gröſse eurer Herrſchaft, noch die Sonne dort, noch die Bewegung des Himmels und der Geſtirne, noch der Wechſel und die Ordnung der Dinge einigen Eindruck macht, noch (was beſonders zur Achtſamkeit auffordert) die Weisheit unſrer Vorfahren, welche Feſte, Opferfeierlichkeiten, Auſpicien ſelber ſowohl auf das heiligſte ehrten, als auf uns, unſre Nachkommen, forterbten.

31 Es iſt, ja es iſt eine obwaltende Kraft! denn iſt ſchon in unſern hinfälligen Körpern eine wirkende und empfindende Kraft: wie ſollte ſie nicht in der groſsen, ſo herrlichen Bewegung der Natur ſein? Man möchte denn deshalb ihr Daſein läugnen, weil ſie nicht erſcheint, nicht geſehen wird; aber ſogar unſre Denkkraft ſelbſt, wodurch wir erkennen, vorausſehen, wodurch wir jetzt ſelbſt handeln und reden, können wir weder ſehen, noch überhaupt von welcher Beſchaffenheit, und wo ſie iſt, wahrnehmen. Dieſe Kraft, ja dieſe ſelbſt, welche [238]) oft auf eine kaum glaubliche Art Glück und Hülfe unſerer Stadt gewährte, hat dieſen verderblichen Mann

vertilgt und fortgeſchafft; denn ſie gab ihm zuerſt den verwegenen Entſchluſs ein, den tapferſten Mann durch Gewalt zu reizen, und mit Mordwaffen anzugreifen, und ſie lieſs ihn von dem Manne beſiegt werden, durch deſſen Beſiegung er ſelbſt Strafloſigkeit und freie Willkühr auf immer gehabt haben würde. Nicht durch menſchliche Klugheit, ja nicht einmal durch gewöhnliche Vorſorge der unſterblichen Götter, ihr Richter, iſt die Sache vollendet worden. Wahrlich die Heiligtümer der Götter ſelbſt, die das Ungeheuer fallen ſahen, ſcheinen ſich erhoben, und ihr Recht bis auf jene Gelegenheit aufgeſpart zu haben. Denn euch, ihr Albaniſchen Hügel und Haine [239]), ja euch rufe ich jetzt zu Zeugen, und euch, ihr verſchütteten Altäre der Albaner, die ihr mit den heiligen Feſten des Römiſchen Volkes verbündet ſeid, und mit ihnen eine gleichzeitige Entſtehung habt, die jener, durch ſeinen Wahnſinn geſtürzt, nachdem er die ehrwürdigſten Haine umgehauen und niedergeſtreckt, durch die von ihm aufgethürmten raſenden Gebäude unterdrückt hatte, ihr Altäre, eure gekränkte Heiligkeit zeigte ſich damals wirkſam, die euch einwohnende Kraft war es, die obſiegte, die jener Böſewicht durch alle Arten des Frevels entweiht hatte; und du von deinem erhabnen Berge, heiliger Latiariſcher Jupiter, deſſen Seen [240]), Haine und Gebiet er oft durch ruchloſe Unzucht und Bosheit befleckt hatte, endlich einmal haſt du, um ihn zu beſtrafen, die Augen eröffnet; euch, euch hat er vor euerm Anblicke

ſpäte zwar, aber doch gerechte und verdiente Strafen abgebüſst. Oder iſt nach unſrer Behauptung auch dies von Ungefähr geſchehen, daſs er vor dem Heiligtum der Guten Göttin ſelbſt, das auf dem Landgute des Titus Sextius Gallus iſt, eines vorzüglich angeſehenen und geehrten Mannes, daſs er vor den Augen, ſage ich, der Guten Göttin ſelbſt, als er das Treffen begonnen hatte, zuerſt jene Wunde empfing, an welcher er des ſcheuslichſten Todes ſtarb. So ſcheint er alſo durch jenes ſchandbare Gericht [241]) nicht ſowohl losgeſprochen [242]), als zu dieſer ausgezeichneten Strafe aufbewahrt zu ſein.
32 Und eben dieſer Zorn der Götter hat es durch den bei ſeinem Trabanten erregten Wahnſinn ſo gefügt, daſs er ohne Bildniſſe, ohne Geſang und Spiele, ohne Leichenfeier, ohne Wehklage, ohne Lobrede, ohne Gepränge [243]), beſudelt von Blut und Koth, beraubt der Feierlichkeit jenes letzten Tages, welche ſogar Feinde uns zu bewilligen pflegen, als ein Ausgeworfner verbrannt wurde. Es war, glaube ich, nicht recht, daſs die Bildniſſe der berühmteſten Männer jenem ſcheuslichen Vaterlandsverräther einige Zierde gewährten, und daſs er an irgend einem andern Orte im Tode zerriſſen würde, als dort, wo er im Leben verurtheilt worden war [244]).

Hart wahrlich und grauſam däuchte mir ſchon das über das Römiſche Volk waltende Schickſal, welches ihn ſo viele Jahre hindurch den Staat verhöhnen lieſs. Er hatte durch Unzucht die ehrwürdigſten Heiligtümer [245]) befleckt, die nachdrück-

lichſten Beſchlüſſe des Senats unkräftig gemacht, durch Geld ſich öffentlich von den Richtern losgekauft, als Tribun den Senat gemiſshandelt [245]), die mit der Einſtimmigkeit aller Stände gemachten Verfügungen aufgehoben, mich aus dem Staate vertrieben, meine Güter geplündert, mein Haus angezündet, meine Kinder, meine Gattin gemiſshandelt [246]), dem Cnejus Pompejus ruchloſen Krieg erklärt [247]), Obrigkeiten und Privatleute gemordet [248]), das Haus meines Bruders angezündet [249]), Etrurien verwüſtet [250]), viele aus ihren Wohnſitzen und Glücksgütern herausgeworfen [251]). Unermüdlich war er in ſeinen Anmaſsungen, in ſeinen Zudringlichkeiten; befriedigen konnten ſeinen Wahnſinn nicht der Staat, Italien, die Provinzen, die Reiche [252]). Eingegraben wurden ſchon in ſeinem Hauſe die Geſetze [253]), die uns der Botmäſsigkeit unſrer Sklaven zuſprachen [254]); niemand hatte einen Beſitz, ſobald er ſeine [255]) Begierde gereizt, den er nicht noch in dieſem Jahre ſelbſt zu ſeinem Eigentume zu machen hoffte. Niemand hielt ihm Obſtand, als Milo. Der Mann ſelbſt, der ihm Widerſtand leiſten konnte, ſchien ihm durch die neuliche Ausſöhnung gleichſam gefeſſelt; Cäſars Macht nannte er die ſeinige; der Patrioten Muth hatte er bei meinem Unfalle [256]) verachtet; Milo allein ſtemmte ſich ihm entgegen.

Jetzt flöſsten, wie ich oben ſagte, die unſterblichen Götter jenem ruchloſen und raſenden Menſchen den Entſchluſs ein, dem Milo Nachſtellungen 33

zu bereiten. Auf andre Weise konnte man den Untergang jenes Schandbuben nicht erwarten; nie würde der Staat an ihm eine rechtmäſsige Rache ausgeübt haben. „Der Senat würde vermuthlich ihn, wenn er Prätor gewesen, zu beschränken gewuſst haben„? Nicht einmal gegen den Privatmann hatte er, wiewohl er es oft genug versuchte, etwas ausgerichtet. „Würden [257]) vielleicht die Consuln, um den Prätor zu zügeln, Entschlossenheit bewiesen haben„? Zuerst würde er, nach Milos Ermordung ihm ergebene Consuln [258]) gehabt haben. Und zweitens welcher Consul würde gegen ihn, den Prätor, Entschlossenheit gezeigt haben, sobald er sich erinnerte, wie grausam er als Tribun einen Consularen [259]) gemiſshandelt hatte? Alles würde er unterdrückt, zu seinem Besitz und Eigentum durch das unerhörte Gesetz gemacht haben, welches unter den übrigen Clodischen Gesetzen bei ihm gefunden wurde; unsre Sklaven wären seine Freigelassenen geworden. Endlich hätten nicht die unsterblichen Götter dem weibischen Menschen den Entschluſs eingegeben, auf das Leben des tapfersten Mannes einen Versuch zu wagen, so würden wir am heutigen Tage überhaupt keinen Staat mehr haben. Er sollte als Prätor, er sogar als Consul, wenn anders diese Tempel und diese Mauern selbst bei seinem Leben solange stehen, und sein Consulat erwarten gekonnt hätten, kurz er sollte als Lebender nichts Böses gethan haben, da er sogar als Todter, unter Anführung eines seiner Trabanten, des Sextus Clodius, die Cu-

rie anzündete? Und welchen traurigern, ſchmerzlichern und jammervollern Anblick haben wir je gehabt? Den Tempel [260]) der Heiligkeit, der Majeſtät, der Klugheit, des öffentlichen Rathes, das Haupt der Stadt, den Altar [261]) für die Bundesgenoſſen, den Hafen für alle Nationen, muſsten wir von der Flamme ergriffen, zerſtöhrt, entweiht, und dieſe That nicht von der unwiſſenden Menge ausgeführt ſehen, (wiewohl auch dieſes ſchon traurig geweſen) ſondern von einem einzigen [262])! und dieſer, der als Mordbrenner für den Todten ſo vieles wagte, was würde er nicht als Fahnenträger für den Lebenden gewagt haben? Die Curie war es beſonders, wohin er ihn warf, damit er als Todter ſie anzündete, die er als Lebender umgeſtürzt hatte. Und doch giebt es noch Menſchen, die über die Appiſche Landſtraſse Klagen führen, über die Curie das Stillſchweigen beobachten, und die meinen, daſs vor ihm, dem Athmenden der Markt hätte vertheidigt werden können, da ſeinem Leichnahme nicht die Curie widerſtehen konnte? Erweckt, erweckt, wenn ihr könnt, ihn ſelbſt von den Todten! Werdet ihr den Ungeſtüm des Lebenden brechen, da ihr kaum die Furien des Unbegrabenen [263]) aufhaltet? Oder habt ihr diejenigen aufgehalten, die mit Fackeln nach der Curie, mit Zerſtöhrungswerkzeugen nach dem Tempel des Caſtor [264]) liefen, die mit Schwerdtern auf dem ganzen Markte umherſchwärmten? Niedergehaut ſaht ihr das Römiſche Volk, mit Schwerdtern die Volksverſammlung aus einander

gejagt, da man den Volkstribunen Marcus Cölius ruhig anhörte, einen Mann, der in den Pflichten des Staates viel Entschlossenheit, in der Vertheidigung der übernommenen Sache die gröfste Standhaftigkeit, gegen die Wünsche der Patrioten und gegen das Ansehen des Senats Ergebenheit, und in dieser (wie man sie auch nenne) gehässigen oder vom Schicksal verhängten Angelegenheit des Milo ausgezeichnete, bewundernswürdige und unglaubliche Treue beweist [265].

34 Aber über das, was zur Sache gehört, habe ich schon weitläuftig genug, über das, was nicht zur Sache gehört, vielleicht schon zu weitläuftig geredet [266]. Was ist jetzt für mich übrig, als euch zu bitten und zu beschwören, ihr Richter, dafs ihr das Mitleiden dem bravsten Manne bewilliget, das er selber nicht anfleht, ich aber, seines Verbotes ungeachtet, erflehe und verlange? Wenn ihr auch, obgleich ihr uns alle weinen seht, an dem Milo keine Thräne erblickt habt, wenn ihr an ihm immer dieselbe Miene, in seiner Stimme, in seiner Rede keine Unbeständigkeit und Veränderung bemerkt: so sei dies kein Bewegungsgrund für euch, seiner weniger zu schonen, da es euch vielleicht um so mehr ermuntern mufs, ihn zu unterstützen [267]. Denn pflegen uns schon bei den Spielen der Gladiatoren und bei Menschen von dem niedrigsten Stande und den dürftigsten Umständen [268], die Furchtsamen und Demüthigen, die uns um die Vergünstigung, leben zu dürfen, anflehen, widerlich zu sein;

wünschen wir dagegen die Tapfern und Muthigen, die sich entschlossen dem Tode darbieten, zu erhalten [269]), und haben wir mit denjenigen mehr Mitleiden, die uns um dasselbe nicht ansuchen, als mit denen, welche es dringend sich erflehen: um wie viel mehr sind wir dieses in Rücksicht auf tapfere Bürger zu thun verpflichtet! Mich freilich, ihr Richter, erfüllt Milo mit Beängstigung und Todesfurcht durch solche Aeusserungen, die ich so oft von ihm höre, und denen ich täglich beiwohne. Mögen sie wohlleben, wohlleben meine Bürger, wohlleben! mögen sie ungekränkt, blühend und glücklich sein! möge fest stehen diese reizende Stadt und das mir so theure Vaterland, was es auch gegen mich verschuldet hat! mögen meine Mitbürger der Ruhe im Staate, da ich ihren Genuss nicht theilen darf, ohne mich, aber gleichwohl durch mich geniessen! ich will nachgeben und mich entfernen. Wenn ich mich eines tugendhaften Staates nicht erfreuen darf, so werde ich doch auch des lasterhaften entbehren, und in dem ersten wohlgesitteten und freien Staate, den ich erreichen werde, mich ausruhen. O der vergebens von mir übernommenen Mühseligkeiten! sagt er; o der triegerischen Hoffnungen, o der eiteln Gedanken, die ich hegte! Ich, der ich als Volkstribun bei der Unterdrückung der Republik mich dem Senate gewidmet hatte, den ich alles Lebens beraubt fand [270]), den Römischen Rittern, deren Kräfte schwach waren, den Patrioten, die an allem Einfluss wegen der Clodischen Waffen verzwei-

ſelten, ich hätte damals glauben ſollen, daſs mir je der Schutz der Vaterlandsfreunde entſtehen würde? Ich, dem du (denn mit mir unterhält er ſich am häufigſten) deine Rückkehr ins Vaterland verdankeſt, ich hätte glauben ſollen, daſs mir ſelber einſt eine Stäte im Vaterlande nicht vergönnt ſein würde? Wo iſt jetzt der Senat, dem wir Folge leiſteten? Wo ſind jene Römiſchen Ritter, ſagt er, ſie, die deinen [271])? Wo die Beeiferungen der Municipien [272])? Wo die lauten Glückwünſche Italiens [273])? Wo endlich, Marcus Tullius, ſie, die ſo manchen Hülfe leiſtete, deine Stimme und Vertheidigung? Mir allein, der ich ſo oft mich dem Tode für dich darbot, kann ſie keinen Beiſtand gewähren?

35 Und dies, ihr Richter, äuſsert er nicht weinend, wie ich jetzo, ſondern mit derſelben Miene, die ihr an ihm bemerkt. Denn nicht für undankbare Mitbürger, meint er, nicht für undankbare, das gethan zu haben, was er that [274]), für furchtſame und nach allen Gefahren umſchauende, vielleicht. Den gemeinen Haufen und die niedrigſte Menge, die, von Publius Clodius angeführt, eure Glücksgüter bedrohete, rühmt er ſich, damit euer Leben geſicherter wäre, ſich geneigt gemacht zu haben, und dies nicht bloſs durch ſeine Tugend, wodurch er ihre Herzen umlenkte, ſondern auch durch drei Erbgüter [275]), durch deren Aufopferung er ſie beſänftigte [276]); und er fürchtet nicht, daſs er, der ſich durch Geſchenke [277]) die Gunſt des Volks erwarb,

euch nicht durch ausgezeichnete Verdienſte um den Staat gewinnen ſollte. Von dem Senate, ſagt er, werde er das Wohlwollen gegen ſich, das er ſelbſt in den gegenwärtigen Zeiten oft erkannt habe, von euch und euern Ständen das Andenken der Glückwünſche, der Zuneigungen, der Unterhaltungen, zu welchem Ende auch das Schickſal ſeine Sache hinausführen möge, mit ſich ins Ausland nehmen. Er erinnert ſich auch, daſs ihm nur die Stimme des Herolds [278]) gemangelt habe (welches das wenigſte war, das er vermiſste); daſs er aber durch des Volkes geſammte Stimmen (und dies war ſein einziger Wunſch) zum Conſul erklärt worden ſei. Sollten endlich in der jetzigen Zeit dieſe Bewaffneten gegen ihn ausgeſtellt ſein, ſo iſt er überzeugt, daſs der Verdacht eines Frevels, nicht das Verbrechen einer That ihm nachtheilig ſei. Er fügt noch die gewiſs wahre Aeuſserung hinzu, daſs brave und weiſe Männer nicht ſowohl die Belohnungen rechtſchaffner Handlungen vor Augen haben, als die rechtſchaffnen Handlungen ſelbſt; daſs er im Leben nur die rühmlichſten Handlungen geübt habe, wenn anders eine herrlichere That gedacht werden könne, als von Gefahren das Vaterland befreien; für glücklich halte er die Menſchen, die durch eine ſolche Handlung Ehre bei ihren Mitbürgern ſich erwerben, aber auch nicht für elend diejenigen, die durch Wohlthat ihre Mitbürger beſiegen; von allen Belohnungen indeſſen [279]), wenn man doch auf Belohnungen Rückſicht nehmen müſſe, ſei die herrlichſte Belohnung

der Ruhm; dieser sei es allein, der uns über die Kürze des Lebens durch das Andenken an die Nachkommenschaft tröste; er bewirke es, dass wir in der Abwesenheit gegenwärtig seien, im Tode noch leben; er sei es endlich, auf dessen Stufen die Menschen sogar in den Himmel aufzusteigen scheinen. Ueber mich, sagt er, wird man immer bei dem Römischen Volke, immer bei allen Nationen reden, wird nie die späteste Nachwelt verstummen. Ja selbst in der gegenwärtigen Zeit, da meine Feinde in die Flamme des gegen mich angeschüreten Hasses alle ihre Fackeln hinzuwerfen, werde ich doch in allen Gesellschaften der Menschen durch Danksagungen, durch Glückwünsche, durch jede Unterhaltung gefeiert. Ich schweige von den Festen Etruriens, die man theils schon gefeiert, theils für bestimmte Tage angeordnet hat. Es ist dies, glaube ich, der hundert und erste Tag seit dem Tode des Publius Clodius [280], und schon ist, so weit das Gebiet des Römischen Volkes sich erstreckt, nicht bloss der Ruf davon, sondern auch die Freude gedrungen. Wo also dieser Körper sei, sagt er, kümmert mich nicht, da man in allen Ländern den Ruhm meines Namens schon jetzt feiert, und immer erhalten wird.

36 Dies sind deine oft gegen mich in der Abwesenheit unsrer Richter vorgebrachten Aeusserungen, dies aber in Gegenwart dieser Männer die meinigen gegen dich, o Milo. Dich freilich kann ich bei einer solchen Gesinnung nicht genug loben; aber je er-

habner deine Tugend ist, um desto grösser ist der Schmerz, den ich empfinde, wenn ich von dir getrennt werde. Und wenn du mir entrissen wirst, ist mir nicht einmal der Trost übrig, dass ich durch Vorwürfe meinen Zorn gegen diejenigen äussern kann, die mir diese Wunde zugefügt haben. Denn nicht meine Feinde werden dich mir entreissen, sondern meine geliebtesten Freunde, nicht die Männer, die sich schlecht, sondern immer auf das beste um mich verdient gemacht haben. Nie, ihr Richter, werdet ihr meiner Seele einen so heftigen Schmerz einbrennen, (und doch welcher Schmerz könnte empfindlicher sein, als der, den ich jetzt empfinde? aber selbst dieser wird es nicht vermögen) dass ich vergessen könnte, wie theuer ihr mich immer geachtet habt. Aber solltet ihr dies vergessen, oder ich euch durch etwas beleidiget haben: warum muss ich dies nicht lieber mit meinem Haupte büssen, als Milo? Denn rühmlich glaube ich gelebt zu haben, wenn ich eher ausscheide, als bis ich ein so trauriges Unglück sehe. Jetzt gewährt der einzige Gedanke mir Trost, dass ich es dir, Titus Annius, an keinem Dienste meiner Liebe, meines Eifers, meiner innigen Zärtlichkeit fehlen liess. Ich habe mich um deinetwillen den Feindschaften der Mächtigen [281]) ausgesetzt, ich habe oft meinen Körper und mein Leben den Waffen deiner Feinde blossgestellt [282]); ich habe mich vor vielen um deinetwillen zu demüthigen Bitten erniedrigt; meine Güter, mein und meiner Kinder Vermögen habe ich bei dei-

nen Gefahren dir zum gemeinſchaftlichen Gebrauch überlaſſen; und ſollte es endlich an dieſem Tage auf Gewalt abgeſehen ſein, ſollte einer an ſeinen bürgerlichen Gerechtſamen eine Kränkung erleiden [283]), ſo fordere ich auch für mich dies Loos. — Was bleibt mir jetzt noch weiter übrig? Was ſoll ich noch hinzuſetzen? Was kann ich um deine Verdienſte um mich anders thun, als daſs ich das Schickſal, welches das deinige ſein wird, auch für das meine halte? Ich wegere, ich entziehe mich nicht! Und euch beſchwöre ich, ihr Richter, daſs ihr eure, mir erwieſenen Wohlthaten entweder durch die Erhaltung des Milo erhöht, oder ſie mit dem Untergange des Milo auch ausgetilgt glaubt.

37 Durch dieſe Thränen wird Milo nicht gerührt. Er beſitzt eine unglaubliche Seelenſtärke; als ein Verbannter glaubt er, dort zu leben, wo der Tugend keine Wohnung vergönnt iſt; den Tod hält er für das Ende des uns beſtimmten Lebens, nicht für eine Strafe. Wohl ihm bei dieſer Geſinnung, die ſeinem Charakter gemäſs iſt! Aber ihr, meine Richter, wie wird eure Geſinnung ſein? Das Andenken an Milo wollt ihr erhalten, ihn ſelbſt ausſtoſsen? Und ſoll irgend ein Ort es mehr verdienen, ihn aufzunehmen, als derjenige, der ihn erzeugt hat? Euch, euch rede ich an, ihr tapferſten Männer, die ihr viel Blut fürs Vaterland vergoſſen habt, euch, ihr Centurionen und Krieger, rufe ich bei der Gefahr des unbeſiegten Mannes und Bürgers an, durch

eure Hülfe, die ihr nicht blofs Zufchauer feid, fondern fogar bewaffnet diefem Gerichte vorfitzt, foll ein fo tapferer Mann aus dem Staate vertrieben, verbannt, ausgeftofsen werden! O ich Elender! o ich Unglückfeliger! Zurückrufen ins Vaterland konnteft du mich, Milo, durch diefe Männer, und ich follte dich im Vaterlande durch eben diefe Männer nicht erhalten können? Was foll ich meinen Kindern antworten, die dich für ihren zweiten Vater halten? Was dir, mein Bruder Quintus [284]), der du jetzt abwefend bift, dem Theilnehmer meiner Unglücksfälle? Dafs ich des Milo Erhaltung nicht durch die Männer bewirken gekonnt habe, wodurch er die meinige befchafft hatte? Aber bei welcher Sache nicht gekonnt habe? — Die allen Nationen angenehm ift. — Bei welchen nicht gekonnt habe? — Bei denen, welche durch den Tod des Publius Clodius an Ruhe das meifte gewonnen haben. — Bei weffen Fürbitte? — Bei der meinigen. Was für einen fo grofsen Frevel habe ich denn erfonnen, was für eine Schandthat begangen, als ich jene Anzeigen des gemeinfchaftlichen Verderbens auffpürte, eröffnete, darlegte, unterdrückte? alle Schmerzen, die mich und die Meinigen betroffen, fliefsen aus diefer Quelle [285]). Warum habt ihr meine Rückkehr ins Vaterland gewünfcht? Etwa damit vor meinen eigenen Augen die Männer vertrieben würden, die mich zurückgeführt haben? O ich befchwöre euch, duldet es nicht, dafs mir bitterer die Rückkehr fei, als mir felbft der Ausgang war.

Denn wie kann ich in meine Rechte eingesetzt zu sein glauben, wenn ich von denen getrennt werde, die mich wieder in meine Rechte eingesetzt haben?

38 Möchten es doch die unsterblichen Götter so gefügt haben, (verzeihe mir, mein Vaterland, die Aeusserung; denn ich fürchte, dass frevelhaft gegen dich die Worte sind, die ich aus Zärtlichkeit gegen den Milo äussere) o möchte es doch der Götter Wille gewesen sein, dass Publius Clodius noch lebte, ja sogar Prätor, Consul, Dictator lieber wäre, als dass ich dies Schauspiel sähe! O, ihr unsterblichen Götter, ein wackerer Mann, und der es verdient, ihr Richter, dass ihr ihn dem Staate erhaltet! — Mit nichten, mit nichten! sagt er. Nein, jener möge die verdiente Strafe gebüsst haben! ich will lieber, wenn die Nothwendigkeit es so verlangt, nicht verdiente dulden. — Dieser für das Vaterland geborene Mann soll anderswo, als im Vaterlande sterben, oder, wenn es vielleicht die Vorsehung wollte, für das Vaterland! Die Denkmähler seiner Seele wollt ihr behalten, seinem Körper in Italien keine Grabstäte bewilligen? Ihn wird ein jeder aus der Stadt vertreiben, den alle Städte, wenn er von euch vertrieben ist, zu sich einladen werden? O wie glücklich ist jenes Land, das diesen Mann aufnehmen wird, o wie undankbar das unsrige, wenn es ihn ausstossen, o wie unglücklich, wenn es ihn verlieren sollte!

Aber es iſt Zeit zu endigen. Denn ich kann ſchon vor Thränen nicht weiter reden, und Milo will nicht durch Thränen vertheidiget ſein. Euch, Richter, bitte und beſchwöre ich, daſs ihr bei der Abſtimmung, was ihr denkt, auch wagt. Eure Tugend, Gerechtigkeit, Gewiſſenhaftigkeit, glaubt es mir, wird der am meiſten billigen, der bei der Auswahl der Richter jeden beſten, weiſeſten und entſchloſſenſten auswählte!

Anmerkungen.

1) Wir wiſſen aus Ciceros eigenen Geſtändniſſen, daſs er immer im Anfange ſeiner Rede einige Schüchternheit zu empfinden pflegte, eine Schüchternheit, die er ſogar dem Redner zur Pflicht machte. Bei der Vertheidigung des Milo aber hatte er noch eine beſondere Urſache, furchtſam zu ſein. Denn als er zu reden anfing, erhoben die Clodianer ein ungeſtümes Geſchrei, wodurch er ſeine Faſſung verlor. Dieſe Beſtürzung, die ſich damals ſeiner bemächtigte, bewog ihn wahrſcheinlich, als er in der Folge ſeine Rede von neuem ausarbeitete, mit der Entſchuldigung ſeiner Furchtſamkeit anzufangen. Er erwähnt indeſſen nicht die wahre Urſache, die ihm ſeine Faſſung benahm, weil es ihm vielleicht nicht anſtändig däuchte, zu geſtehen, daſs er ſich durch das Geſchrei der Menge beunruhigen lieſs. Uebrigens vergleiche man das, was Quintilian inſtit. orat. 11, 3 über die abwechſelnde Declamation ſagt, die der Anfang dieſer Rede verlangt.

2) Nicht mit Unrecht nennt Cicero das Gericht, das über den Milo gehalten wurde, und die Form deſſelben ungewöhnlich. Es gab Geſetze über öffentliche Gewaltthaten, es gab beſtimmte von Jahr zu Jahr fortdauernde Gerichte, die über ſolche Verbrechen unter dem Vorſitze eines eigenen jährlich dazu erwählten Prätors oder Quäſitors Unterſuchungen anſtellen muſsten. Und doch hatte Pompejus durch ein eigenes gegen beſtimmte Verbrechen gegebenes Geſetz ein auſserordentliches Gericht angeordnet, deſſen Quäſitor in beſondern deshalb angeſtellten Comitien war erwählt worden. Auch die Form des Gerichtes war ungewöhnlich; den Rednern war eine beſtimmte Zeit, dem Ankläger zwei, dem Vertheidiger drei Stunden zum

Reden vorgeſchrieben, und der Sachwalter durfte nicht die Fürſprache angeſehener Männer für den Beklagten geltend machen. Auſserdem war der Markt mit Bewaffneten angefüllt, welche Pompejus allenthalben, um Stille für das Gericht zu erhalten, ausgeſtellt hatte.

3) Die *alte Gewohnheit* auf dem Markte war, daſs man die Gerichte mit völliger Freiheit hielt, ohne durch Wachen geſchreckt zu werden; *die ehemalige Sitte* war, daſs man öffentliche Verbrechen nach allgemeinen, nicht für einen beſondern Fall gegebenen Geſetzen, und vor den gewöhnlichen Quäſitoren unterſuchte.

4) Ich beziehe *non* nicht, wie Schelle, auf *uſitata*, ſondern auf das Verbum, da auch das erſte *non* ſich auf das Verbum bezieht, und nur des Nachdrucks wegen vorangeſetzt iſt. Der zweite Satz iſt nur eine weitere Ausführung des vorigen. Die gewohnte Menge iſt das Volk, das den Redner umſchlieſst, ſtatt deſſen jetzt Bewaffnete um die Tribüne ſtanden.

5) Die Lesart *afferunt tamen horroris aliquid*, nach welcher ich überſetzt habe, verdankt man dem Muretus und Lambin. Die alte Lesart *non afferunt tamen oratori aliquid* läſst ſich ſchwerlich auf eine befriedigende Weiſe erklären; der Sinn, den Fabritius und Manutius herausgekünſtelt haben, iſt äuſserſt gezwungen. Erneſti, der die durch Handſchriften beſtätigte Lesart *horroris* billigt, will *non*, das ſich in allen Handſchriften findet, in *nobis* verändern, und *nobis tamen afferunt horroris aliquid* leſen; aber *nobis* ſcheint dann an dem unrechten Orte zu ſtehen, und wollte man es erhalten, ſo müſste man wohl mit Schelle *horroris tamen nobis adferunt aliquid* leſen. Ich halte indeſſen *non* für eine Gloſſe, die dem aus *horroris* verdorbenen *oratori*, womit man ohne ein vorausgegangenes *non* gar nichts anzufangen wuſste, ihren Urſprung verdankt.

6) Cicero nennt die Wachen nothwendig und heilsam, weil sie ausgestellt waren, um das Gericht vor Stöhrungen, besonders durch die Clodianer, zu sichern; denn diese hatten gleich am ersten Gerichtstage den Richtern Furcht einzuflößsen gesucht, und auf eine ärgerliche Weise den Gang der Untersuchung beunruhigt. S. die histor. Einleit. Indessen hatte sich doch das Gerücht verbreitet, dass die Wachen des Milo wegen ausgestellt wären. Denn Pompejus gab sich das Ansehen, als wenn er den Milo fürchtete. Er pflegte sich daher auch nicht in der Stadt, sondern in der Villa seines Gartens vor der Stadt aufzuhalten, wo er sich durch zahlreiche Bewaffnete schützen liess. Auch gestattete er dem Milo nicht den Zugang zu sich, weil er vor Nachstellungen besorgt zu sein vorgab; und als der Senat sich in der Halle des Pompejus versammelte, ward dem Milo nicht eher der Zutritt erlaubt, als bis man untersucht, ob er auch Mordwaffen bei sich hätte.

7) Der Gedanke ist: wir haben freilich alle Ursache, jetzt, durch Wachen gegen Gewaltthätigkeiten der Clodianer gesichert, ohne Furcht zu sein; aber der Anblick von Bewaffneten an einem Orte, wo sonst allen Bewaffneten der Zutritt versagt war, macht doch einen zu starken Eindruck auf uns, als dass wir, selbst von unsrer Sicherheit überzeugt, alles Gefühl der Furcht unterdrücken könnten.

8) Man vergl. die 6te Anmerk. Mit vieler Feinheit giebt Cicero seine Besorgniss zu erkennen, dass Pompejus diese Wachen vielleicht auch des Milo wegen ausgestellt haben dürfte.

9) Wenn ich glaubte, sagt Cicero, dass die Wachen des Milo wegen den Markt besetzt hielten, um durch ihren furchtbaren Anblick das Gericht gleichsam zu zwingen, den Milo zu verurtheilen; so würde ich mich in die Nothwendigkeit fügen, und des Milo Ver-

theidigung gar nicht übernommen haben, da ich nicht glauben dürfte, dafs ich als ein einzelner Mann durch die Kraft der Beredfamkeit und der Gründe etwas gegen Gewalt und fo viele Bewaffnete ausrichten könnte.

10) *Die Verwegenheit der erhitzten Menge* fteht für die verwegene erhitzte Menge. Pompejus war vom Senate unumfchränkte Vollmacht für die Sicherung des Staates bewilliget. Hätte er nun zur Unterdrückung des Milo das Volk bewaffnet, fo würde er dadurch das Volk, das ohnehin gegen den Milo aufgebracht war, felbft Unordnungen zu verüben, bevollmächtigt haben; denn nicht blofs gegen den Milo hätte der unbefonnene Haufen feine Waffen gerichtet, fondern gegen jeden, der fich feiner Sache angenommen, und felbft gegen die Richter, wenn fie nicht nach ihren Wünfchen geftimmt hätten.

11) Doch konnten felbft die ausgeftellten Wachen nicht verhindern, dafs Cicero bei dem Anfange feiner Rede durch das Gefchrei der Clodianer unterbrochen wurde.

12) *Die übrige Menge*, aufser der bewaffneten Macht, *fo weit fie nemlich aus Bürgern befteht*, (denn unter den Clodianern gab es viele, die nicht Römifche Bürger waren, und zu dem verworfenften Gefindel gehörten) *ift ganz auf unfrer Seite.*

13) Clodius hatte, folange er lebte, die Glücksgüter und das Leben der Bürger bedroht. Wenn alfo Milo, der den Stöhrer der öffentlichen Ruhe befeitiget hatte, für ftrafbar erklärt wurde, fo mufste jeder Bürger befürchten, dafs hierdurch andre Böfewichter ermuntert würden, dem Clodius nachzuahmen, weil fie felbft Straflofigkeit hoffen dürften, und den Retter des Vaterlandes verfolgt fähen.

14) Man vergl. das 27fte Cap.

15) Die Volkstribunen Titus Munatius, Quintus

Pompejus und Cajus Sallustius hielten fast täglich in den Volksversammlungen Reden, um das Volk gegen Milo zu erbittern. Noch am letzten Tage vor demjenigen, an welchem des Milo Sache entschieden werden sollte, hatte Munatius Plancus, nach Asconius, das Volk ermahnt, den Milo nicht durchschlüpfen zu lassen. Man sehe die histor. Einleit.

16) Nicht ohne Grund äusert Cicero hier die Vermuthung, dass die Clodianer die Richter durch ihr Geschrei in Furcht zu setzen suchen würden. Sie hatten wirklich bei der Vertheidigung des Milo ein Geschrei erhoben, und dadurch Cicero aus der Fassung gebracht. In dieser umgearbeiteten Rede bemüht sich Cicero, dem Geschrei entgegenzuwirken, oder es zum Vortheil seines Clienten zu benutzen.

17) Nach dem Aurelischen Gesetz bestanden damals die Richter aus Senatoren, Rittern und Tribunis aerariis, also aus allen drei Volksklassen. Das Wort *auserlesen* steht hier nicht ohne Bedeutung. Denn wir wissen aus dem Asconius, dass Pompejus für dieses Gericht die würdigsten und angesehensten Männer im Staate zu Richtern vorschlug.

18) Cicero und Milo. Cicero betrachtet sich mit Milo in gleicher Lage, um für diesen bei den Richtern ein desto grösseres Mitleiden zu erregen. Denn unmöglich konnten die Richter wünschen, einen Mann, wie Cicero, zu bestrafen, der sich um den Staat so wohl verdient gemacht, und für die Erhaltung der Republik, für die Beschützung der Gerechtsamen der höhern Stände so viele Leiden erduldet hatte. Alle Ausdrücke sind gewählt, das Mitleiden zu befördern. Beide haben das Ansehen der Patrioten zu erhalten gestrebt, beide haben ihres redlichen Eifers wegen so viele Misshandlungen und Elend erduldet. Cicero denkt an seine Vertreibung aus dem Vaterlande durch die Rotte

des Clodius und an die damit verbundenen Kränkungen, und betrachtet Milo als ſeinen Unglücksgefährten, weil dieſer ihm die Rückkehr ins Vaterland ausgewirkt, und ſich hierdurch die Feindſchaft und die Verfolgung des Clodius zugezogen hat, wodurch er endlich in die äuſserſte Gefahr gerathen iſt, aus welcher ihn allein die Gewiſſenhaftigkeit, Furchtloſigkeit und Weisheit der Richter befreien kann.

19) Es iſt nichts Ungewöhnliches, daſs die unruhigen Volksverſammlungen mit Fluthen verglichen werden, da ſie eben ſo leicht, wie dieſe von dem Winde, durch die Volksredner in Bewegung geſetzt werden können.

20) Schelle meint, daſs das ὁμοιοτελευτον in den Wörtern *exſtinguendam* und *infringendam*, welche die Sätze ſchlieſsen, nicht abſichtlich gewählt ſei, und glaubt, Cicero habe ſo geſchrieben, weil er nicht anders ſchreiben konnte, da er dieſe Worte des Nachdrucks wegen ans Ende bringen muſste. Aber wenn er die Zeitwörter auch ans Ende ſtellen muſste, ſo hatte er doch nicht nöthig, Wörter zu wählen, die drei ähnlich klingende Silben haben. Der Gedanke hätte ſich auch durch andre Worte eben ſo kräftig ausdrücken laſſen, wenn ihm hier nicht die von ihm ſehr gut gekannte Figur von einiger Wirkung geſchienen hätte. In jeder andern Rede vielleicht könnte ihm ein ſolcher Reim entſchlüpft ſein; aber dieſe Rede, die er mit bedachtſamen Fleiſs ausarbeitete, trägt zu viele Spuren der Feile, als daſs wir den Reim in der gegenwärtigen Stelle für abſichtslos halten dürften. Im Deutſchen vermochte ich nicht, dieſe Figur nachzuahmen, und ſie würde auch kaum gefallen haben, da es uns an vielſilbigen Wörtern mangelt.

21) Milo verwaltete im J. 697 das Tribunat, und war beſonders thätig, des Cicero Zurückberufung zu

bewirken. Oft kam es während seines Tribunats zwischen den Anhängern des Clodius und seiner Parthei zu öffentlichen Kämpfen, wobei des Milo Leben und Güter nicht selten gefährdet wurden. Er verklagte den Clodius wegen verübter Gewaltthaten, und suchte durch den Widerstand, den er den rasenden Unternehmungen des Clodius leistete, die Sicherheit des Staates zu beschaffen.

22) Schelle zeigt richtig, daſs *abutemur* nicht für *utemur* stehe, wiewohl diese Bemerkung nicht ihm, sondern ältern Erklärern angehört. Durch *miſsbrauchen* indessen hätte er im Deutschen das Wort nicht ausdrücken sollen; denn dies ist hier viel zu stark.

23) Cicero bahnt sich hier schon den Weg zu seiner Vertheidigung. Nicht den Nutzen, den der Staat durch die Ermordung des Clodius erhalten hatte, sollte der Hauptgrund sein, worauf er seine Vertheidigung stützte. Denn dieser Nutzen konnte die That des Milo nach bürgerlichen und moralischen Gesetzen nicht rechtfertigen. Ciceros Absicht war vielmehr, des Clodius Ermordung als die nothwendige Folge der Nothwehr vorzustellen, und Clodius als den Nachsteller, Milo dagegen als den Vertheidiger seines eigenen Lebens aufzuführen. Er übergeht daher mit Bedacht in seiner Schutzrede alle Umstände, die es wahrscheinlich machten, daſs es Milos Absicht gewesen sei, den Clodius zu tödten, auch ohne daſs es seine Sicherheit nothwendig machte, unter andern die Bestürmung des Wirthshauses, wohin der verwundete Clodius gebracht war. Dies that er als ein geschickter Redner nach den eigenen Regeln, die er de orat. 2, 72 giebt. Doch weiſs Cicero auch bei Gelegenheit sehr den Nutzen geltend zu machen, den der Staat von der Ermordung des Clodius gehabt hat; aber er gebraucht ihn nicht eigentlich als Rechtfertigungsgrund für den Milo. Vergl.

C. 27 und folg. Mit Ernesti hier übrigens eine Lücke im Texte zu vermuthen, hat man keinen Grund.

24) Nemlich wer der Nachsteller gewesen ist.

25) Ehe Cicero den Beweis führt, dass Milo nur durch Nothwehr gedrungen, den Clodius getödtet habe, und zur Erzählung des Factums selbst kömmt, sucht er sehr geschickt, wie schon Quintil. instit. orat. 4, 2, 24, 25 bemerkt, die vorgefassten Meinungen und Behauptungen der Gegner zu widerlegen. Diese bestanden darin, dass es überhaupt unerlaubt sei, einen Menschen zu tödten, dass der Senat schon durch vorläufige Urtheile über die Strafbarkeit des Milo entschieden, dass Pompejus des Milo wegen das Gericht mit Bewaffneten umgeben habe.

26) Die Geschichte, auf welche hier angespielt wird, ist aus Liv. 1, 26 bekannt. Sie ereignete sich unter der Regierung des Tullus, der mit den von ihm bekriegten Albanern übereingekommen war, dass der Streit über die Oberherrschaft zwischen beiden Völkern durch den Kampf dreier Brüder von beiden Seiten entschieden werden sollte. Für die Römer kämpften die Horatier, für die Albaner die Curiatier. Der Sieg erklärte sich für die Römer. Publius, wie Livius ihn nennt, oder Marcus Horatius, wie er hier genannt wird, der allein im Kampfe, nachdem seine Brüder gefallen, unverwundet geblieben war, tödtete nach einander die drei verwundeten Curiatier. Dem als Sieger zurückkehrenden Horatius begegnete seine Schwester, die mit einem der Curiatier verlobt gewesen war. Der Anblick des Gewandes, das sie selbst für ihren Bräutigam verfertiget hatte, und womit sie jetzt ihren Bruder geschmückt sah, reizte sie zur Wehklage. Der hierüber erbitterte Bruder mordete seine Schwester. Der König ernannte, um über seine That zu richten, Duumvirn, die ihn zum Tode verurtheil-

ten. Er appellirte aber, auf den Rath des Königes, von ihrem Urtheilsspruche an das Volk, welches ihn lossprach. Dies Gericht wird hier das erste genannt, weil es das erste war, wodurch über ein Todesverbrechen vom Volke geurtheilt wurde. Vergl. Dionys. Halic. 3, 27.

27) Der jüngere P. Scipio Africanus ist gemeint.

28) Cajus Carbo war Volkstribun im J. 623. Er war der Urheber des dritten Tafelgesetzes, wodurch es dem Volke auch bei der Abstimmung über Gesetze zur Pflicht gemacht wurde, seine Stimmen schriftlich abzugeben. Während seines Tribunates erinnerte er oft an die Ermordung des Tiberius, und suchte durch erhitzende Reden das Volk gegen die Optimaten zu empören. Als Publius Africanus eben von Numantia zurückgekehrt war, liess er ihn auf die Rednerbühne rufen, und fragte ihn öffentlich vor dem Volke, was er über die Ermordung des Tiberius halte. Scipio antwortete, dass er ihm mit Recht getödtet schiene, wenn er die Absicht gehabt hätte, die Freiheit seines Vaterlandes zu unterdrücken. Es entstand ein Gemurmel; aber Scipio wusste es durch eine drohende Rede zu besänftigen. S. Valer. Max. 6, 2, 3. Carbo war im Verdacht, den plötzlichen Tod des Scipio, dessen Ansehen die Ruhestöhrer fürchteten, befördert zu haben, wiewohl die Sache nicht erwiesen ist. Als Consul im J. 634, bald nach der Ermordung des Cajus Gracchus, gab er sich den Schein, als hielte er es mit den Optimaten; denn er vertheidigte den Opimius, durch dessen Thätigkeit Gracchus Tod bewirkt war. Gleichwohl wurde er im folgenden Jahre wegen seines Tribunates angeklagt, und entzog sich der Strenge seiner Richter durch einen freiwilligen Tod, nach Brut. 27, nach Valer. Max. 3, 7, 6 durch die Flucht ins Ausland.

29) Ueber den Tiberius Gracchus s. d. 11te Anmerk. zu d. 1sten Cat. Rede.

30) Ueber den Servilius Ahala s. d. 13te Anmerk. zu d. 1sten Cat. Rede.

31) Ueber den Publius Nasica s. d. 9te Anmerk. zu d. 1sten Cat. Rede.

32) Ueber den Lucius Opimius s. d. 15te Anmerk. zu d. 1sten Cat. Rede.

33) Ueber den Cajus Marius s. d. 21ste Anmerk. zu d. 1sten Cat. Rede.

34) Cicero meint die vom Senate gebilligte, aber nicht vom Volke befohlene Hinrichtung der von ihm verhafteten Theilnehmer an der Catilinarischen Verschwörung, weshalb er in der Folge von Clodius angeklagt, und ins Exil zu gehen genöthiget wurde.

35) Die gelehrten Männer sind hier besonders Dichter.

36) Orestes, der Sohn des Agamemnon, raubte bekanntlich, um den Tod seines Vaters zu rächen, dessen Mörder Aegistheus und seiner eigenen Mutter Clytemnästra, die an dem Morde Theil gehabt hatte, das Leben. Als er nach dieser That von den Furien verfolgt wurde, überlieferte er sich selbst dem Gerichte des Areopagus in Athen. Die Fabel aber wird verschiedentlich erzählt. Nach dem Demosthenes contra Arist. waren die zwölf obern Götter selbst seine Richter, von denen sechs ihn verurtheilten, fünf ihn lossprachen, die zuletzt siegten, da Minerva durch ihre Stimme für die Unschuld des Orestes den Ausschlag gab. Nach Aeschylus waren die Areopagiten seine Richter, von welchen, nach dem Scholiasten des Aeschylus, 16 für die Verurtheilung des Orestes, 15 für seine Lossprechung stimmten, denen Minerva durch ihre Stimme das Uebergewicht verschaffte. Der letztern Erzählung folgt Cicero.

37) Der hier erzählte Vorfall ereignete sich im J. 650 unter dem zweiten Consulate des Marius, der damals das Heer gegen die Cimbern und Teutonen anführte. Plutarch im Leben des Marius C. 14 nennt den Tribunen Cajus Lusius, der bei Valerius Maximus 6, 1, 12 Cajus Luscius heisst, und den Soldaten Trebonius, der bei Quintilian instit. orat. 3, 11, 14 Aruncius genannt wird. Der Tribun war nach Plutarch ein Schwestersohn des Marius, und schien in andern Rücksichten kein schlechter Mann. Marius erklärte nicht blofs den Soldaten, der den gegen ihn frevelnden Tribunen getödtet hatte, für unschuldig, sondern beschenkte ihn auch des von ihm gegebenen Tugendbeispieles wegen mit einer Bürgerkrone.

38) Schelle meint, dafs Cicero hier auf die zwölf Lictoren anspiele, die den Consuln die Fasces und Beile vortrugen. Aber diese Erklärung pafst nicht in den Zusammenhang. Die Consuln liefsen ja nicht ihrer eigenen Sicherheit wegen die Fasces und Beile vortragen. Auch ist hier nicht von Beilen, sondern von Schwerdtern die Rede. Wahrscheinlicher also mufs man an die Bedeckungen von Bewaffneten denken, welche die vornehmen Römer auf ihren Reisen bei sich zu haben pflegten. Solche Bedeckungen hatten sowohl Clodius, als Milo um sich. Und dieses scheint nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein, da wir aus dieser Rede selbst wissen, dafs die Landstrafsen, besonders die Appische, von Räubern beunruhigt wurden.

39) Schelle übersetzt *expressimus* in Worte gekleidet. Aber offenbar mufs *exprimere* hier in der eigentlichen Bedeutung stehen, wenn es zu *arripuimus* und *hausimus* passen soll. Der Hauptbegriff ist *empfangen*, *gewinnen*, den Cicero durch drei bildliche Wörter in der Lebhaftigkeit des Vortrages ausdrückt, welche

die Vorſtellung der unabhängigen Selbſtthätigkeit erwecken ſollen.

40) Nicht *et ſic*, wie Schelle in ſeiner Ueberſetzung vorzieht, muſs man leſen, ſondern *etſi*, nach allen Ausgaben und Handſchriften. Es iſt hier ein Gegenſatz zwiſchen *leges ſilent*, und *etſi lex ipſa dat poteſtatem.* Die Selbſtvertheidigung iſt nicht bloſs deshalb erlaubt, weil man in der Zeit eines plötzlichen Ueberfalls auf die Geſetze keine Rückſicht nehmen, und von ihnen keinen Schutz erwarten kann; ſondern das Geſetz ſelbſt ertheilt gewiſſermaſsen das Recht zur Selbſtvertheidigung. Es iſt hier aber, wie wir im Folgenden ſehen, ein beſtimmtes Geſetz gemeint, nemlich das von Sulla gegebene Geſetz *de ſicariis.*

41) Mit Lambin hier eine Aenderung in der Lesart vorzunehmen, ſcheint unnöthig. Der Sinn iſt deutlich. Das Geſetz ſagt, daſs derjenige, der eine Mordwaffe führt, um einen Menſchen zu tödten, ſtrafbar iſt. Es erklärt alſo zugleich, daſs derjenige, der, um ſein Leben zu vertheidigen, die Waffe gebraucht hat, nicht als Mörder zu betrachten iſt; denn wäre dies nicht die Meinung des Geſetzes, ſo würde es überhaupt das Tragen der Waffen verboten haben.

42) Cicero ſucht in dieſem Capitel die zweite vorgefaſste Meinung zu widerlegen, die dem Milo ſchaden konnte, daſs nemlich der Senat ſchon durch ſeine Urtheile die Handlung des Milo verdammt habe. Der Senat hatte die Beſtürmung des Hauſes, das der Interrex Lepidus bewohnte, die Anzündung der Curie und den Mord auf der Appiſchen Landſtraſse für geſetzwidrige, den Staat befährdende Handlungen erklärt, und hierauf dem Pompejus unumſchränkte Vollmacht ertheilt, für die Sicherheit des Staates zu wachen. Cicero giebt zu, daſs der Senat die auf der Appiſchen Landſtraſse verübte Gewaltthätigkeit im Allgemeinen

gemiſsbilligt habe; aber behauptet zugleich, daſs man hieraus nicht eine Miſsbilligung der That des Milo bei dem Senate folgern dürfe. An ſich iſt jede verübte Gewaltthätigkeit ein Staatsverbrechen, und muſs deshalb vom Staate gemiſsbilligt und unterſucht werden; aber derjenige, der ſie ausübte, iſt darum nicht immer der Strafbare, ſondern derjenige vielmehr, der ſie veranlaſst hat. Daſs der Senat über den Milo nicht ungünſtig urtheile, behauptet Cicero, habe er dadurch gezeigt, daſs er ihm die Vertheidigung des Milo in ſeiner Verſammlung geſtattet, und ihn mit groſsem Beifalle angehört habe; und dieſes ſchienen die Volkstribunen ſelbſt einzugeſtehen, da nach ihren Aeuſserungen der Senat nicht urtheile, was er ſelber denke, ſondern aus Furcht vor Ciceros Macht, was dieſer wolle.

43) Erneſti vermuthet nicht unwahrſcheinlich, daſs man *quando*, *etiam* ſtatt *quando enim* leſen müſſe. Ich habe nach dieſer Vermuthung überſetzt, wiewohl das *enim* ſich auch einigermaſsen rechtfertigen läſst, da der von *quando* abhängende Satz nur eine weitere Ausführung des vorhin Geſagten iſt.

44) Unter dem verſengten Volkstribunen verſteht Cicero den Titus Munatius Plancus, der mit dem Quintus Pompejus Rufus nach der Ermordung des Clodius das Volk ſo erhitzte, daſs er den Leichnahm des Clodius in der Curie ſelbſt verbrannte, und der nicht eher zu reden aufhörte, als bis er durch den Brand der Curie vom Markte verjagt wurde. Cicero nennt die Reden des Plancus erſtorbene, weil ſie keine Kraft haben, keinen Eindruck machen, gleichſam ſchon todt ſind, ehe ſie die Zuhörer erreichen. Dieſer Munatius Plancus wurde mit ſeinem Collegen Quintus Pompejus Rufus im folgenden Jahre nach ſeinem Tribunate wegen der während deſſelben erregten Unruhen ange-

klagt, und von allen Richtern einmüthig verurtheilt. — Wenn Schelle *intermortuae conciones* durch erſtorbene Volksverſammlungen überſetzt, ſo ſcheint er den Sinn verfehlt zu haben. Denn Einmal mochten die geräuſchvollen Volksverſammlungen, die er hielt, ein plötzliches Ende genommen haben; aber daſs dies an jedem Tage der Fall war (quotidie), davon ſagt die Geſchichte nichts.

45) Es war nach dem Pompejiſchen Geſetze ein auſserordentliches Gericht zur Unterſuchung der von Milo verübten Gewaltthätigkeiten angeordnet worden. Cicero ſagt, daſs dieſe Anordnung nicht unbillig ſei, um den mächtigen Pompejus nicht zu erzürnen. Doch läſst er ſich im Folgenden nicht undeutlich merken, daſs er dieſe auſserordentliche Art der Unterſuchung für unnöthig halte, da es ſchon Geſetze, nach welchen, und beſtändige Gerichte gab, vor welchen die Sache des Milo unterſucht werden konnte. Auch wiſſen wir, daſs Milos eifriger Freund, der Volstribun Marcus Cälius Rufus, ſich der Pompejiſchen Bill nachdrücklich widerſetzte, und ſie ein *privilegium*, ein bloſs gegen den Milo gerichtetes Geſetz nannte.

46) Es gab beſonders ſeit den Zeiten des Sulla *quaeſtiones perpetuae*, Criminalgerichte, welche Staatsverbrechen unterſuchten, und von jährlich in den Comitien erwählten Prätoren und Quäſitoren verwaltet wurden, und Geſetze, die ſich auf die Beſtrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten bezogen. Dahin gehörten unter andern die Corneliſchen Geſetze vom J. 673 *de ſicariis*, *de maieſtate*, das Plotiſche Geſetz *de vi publica* vom J. 665, und das Lutatiſche *de vi publica* vom J. 676 und mehrere.

47) Die Geſchichte, auf welche hier angeſpielt wird, ereignete ſich im J. 692. Clodius hatte ſich in die Pompeja, Cäſars Gemahlin, verliebt. Da aber

diese von ihrer Mutter Aurelia strenge bewacht wurde, so wuſste er sich lange keine Gelegenheit zu einer Zusammenkunft mit ihr zu verschaffen, bis ihm endlich das Fest der Guten Göttin eine bequeme Gelegenheit hierzu darzubieten schien. Dieses Fest wurde einer unbekannten Göttin jährlich am ersten Mai in dem Hause eines Consuls oder Prätors gefeiert, und in dem gedachten Jahre grade in dem Hause des Prätors Julius Cäsar. Bei diesem Feste durfte keine männliche Person gegenwärtig sein, und selbst der Herr des Hauses muſste sich entfernen. Man verjagte alle Thiere männlichen Geschlechts aus dem Hause, und sogar alle Gemählde, welche ein männliches Wesen abbildeten, wurden bedeckt. Clodius hatte eine von den Sklavinnen der Pompeja gewonnen, und von dieser wurde er in weiblicher Kleidung eingelassen. Seine Ungeduld bewog ihn, zu früh aus seinem Schlupfwinkel hervorzugehen. Man entdeckte ihn; es entstand die gröſste Verwirrung im Hause; die Feierlichkeit wurde sogleich aufgehoben, und Clodius aus der Thüre gestoſsen. Die Sache ward sogleich in der ganzen Stadt ruchtbar, und erregte das gröſste Aufsehen. Quintus Cornificius brachte die Sache im Senate zur Sprache, und dieser faſste, nach einem von den Vestalinnen und Opferpriestern eingezogenen Gutachten, den Beschluſs, daſs die Consuln beim Volke auf ein auſserordentliches Gericht zur Untersuchung des von Clodius begangenen Verbrechens antragen sollten. Aber der Consul Piso, ein Freund des Clodius, der den Antrag machen sollte, meinte es mit demselben nicht ernstlich, und Clodius wuſste durch seine Anhänger im Volke die Annahme desselben zu verhindern. Da der Consul mit seinem Antrage nicht durchdringen konnte, überlieſs man es, auf den Vorschlag des Hortensius, dem Volkstribunen Quintus Fufius, der aber auch des Clodius Freund war,

den Antrag in einer etwas veränderten Geſtalt zu machen. Der Senat hatte anfangs gewollt, daſs das ganze Volk in den Comitien über die Sache richten ſollte; nach des Fuſius Antrage dagegen ſollte die Sache vor dem Prätor und den von ihm gewählten Richtern, von denen der Ankläger ſowohl, als der Beklagte ſo viele verwerfen konnten, als ſie wollten, verhandelt werden. Nach dieſem vom Volke beſtätigten Vorſchlage wurde das Gericht aus den dürftigſten und ſchlechteſten Menſchen zuſammengeſetzt, die ſich faſt öffentlich beſtechen lieſsen. Deſſen ungeachtet konnte Clodius nur durch 31 Stimmen losgeſprochen werden, und 25 verurtheilten ihn. Der Unwille über dieſe Losſprechung war allgemein. Cicero hatte vor dieſem Gericht ein Zeugniſs gegen Clodius abgelegt, und dies war die Urſache, aus welcher ſich die bittre Feindſchaft zwiſchen beiden entſpann.

48) Die Macht, über den Clodius ein Gericht zu beſchlieſsen, wurde dem Senate in ſo ferne entriſſen, als er das Gericht nicht ſo anordnen konnte, wie er es anfangs wünſchte. Mit Recht verwirft Schelle die gezwungene Erklärung, die Manutius von dieſer Stelle giebt.

49) Auf Antrieb des Sextus Clodius war der Leichnahm ſeines Verwandten in die Curie gebracht worden, wo man von den Bänken, Tiſchen u. ſ. w. dem Clodius einen Scheiterhaufen errichtete, deſſen Flamme auch die Curie und die daran ſtoſsenden Gebäude ergriff. S. d. hiſtor. Einleit.

50) Zwei Tage nach der Ermordung des Clodius war Marcus Lepidus zum Interrex ernannt worden, weil die Conſuln des vorigen Jahres wegen der von den Bewerbern durch ihre Partheien erregten Unruhen die conſulariſchen Comitien nicht hatten halten können. Da Milo ſich durch die Ermordung des Clodius

bei dem grofsen Haufen verhafst gemacht hatte, fo wünfchten feine Mitbewerber Hypfäus und Scipio, dafs die Comitien fogleich gehalten werden möchten. Es war aber nicht Sitte, dafs der erfte Interrex gleich die Comitien hielt. Aus diefem Grunde wegerte fich auch Lepidus, diefes zu thun. Um ihn dazu zu zwingen, belagerten ihn die Clodianer die ganze Zeit des Interregnums, das heifst, fünf Tage, in feinem Haufe, das fie endlich erftürmten, und worin fie allerlei Unfug verübten. Ein Haufen von Milonianern, der auch gekommen war, die Comitien zu ertrotzen, befreiete ihn endlich, weil nun die Partheien fich unter einander zu bekämpfen anfingen.

51) S. die 11te Anmerk. bei der 1ften Cat. Rede.

52) S. die 16te Anmerk. bei der 1ften Cat. Rede.

53) S. die 22fte Anmerk. bei der 1ften Cat. Rede.

54) Cicero meint den Munatius Plancus.

55) Schelle überfetzt *extra ordinem* durch befonders dazu beftellte Richter. Warum, weifs ich nicht. Wenn andre, als die gewöhnlichen Perfonen, aus denen man die Richter zu wählen pflegte, für diefes Gericht angeftellt wären, fo würde es ja ein aufserordentliches Gericht gewefen fein, welches der Senat, nach Ciceros Erklärung, nicht wollte. *Extra ordinem* heifst hier offenbar nichts anders, als der Senat wollte, dafs die Sache des Milo eher, als andre Criminalfachen in diefem Jahre, übrigens aber vor den gewöhnlichen Gerichten, verhandelt werden follte. Natürlich wurden fonft die gerichtlichen Unterfuchungen nach der Zeitfolge der Verbrechen und Anklagen beobachtet. Schelles eigene Erklärung widerftreitet feiner Ueberfetzung.

56) Wenn eine im Senat geäufserte Meinung mehrere Dinge betraf, fo konnte jeder Senator, der die Meinung zum Theil billigte, zum Theil mifsbilligte,

verlangen, dafs man über jeden einzelnen Punkt besonders abstimme. Es war hinlänglich, dieses Verlangen im Sitzen durch das blofse Wort *divide* zu äufsern. Dies that jetzt auch ein Senator. Den Punkt in dem Gutachten des Senats, nach welchem des Milo Sache allen übrigen vorgehen sollte, liefs er genehmigen; den andern Punkt, dafs Milos Sache vor den gewöhnlichen Gerichten untersucht werden sollte, machten die Volkstribunen Munatius und Sallustius durch ihren Widerspruch unkräftig.

57) Nach Asconius, verlangte Quintus Fufius, der schon einst bei dem Antrage über den gestöhrten Dienst der *bona dea* sich des Clodius mit Eifer angenommen hatte, (S. d. 47ste Anmerk.) jetzt, auf Antrieb des Munatius, das theilweise Stimmen über die vom Hortensius geäufserte Meinung.

58) Ein Senatsbeschlufs hiefs *auctoritas*, wenn ein Volkstribun ihn durch seine Einrede ungültig gemacht hatte, *senatus consultum*, wenn er ohne Einrede der Tribunen durchgegangen war. Doch steht *auctoritas* zuweilen für *senatus consultum*, aber nicht umgekehrt das letzte für das erstere.

59) Cicero widerlegt das dritte Vorgeben der Feinde des Milo, dafs nemlich Pompejus schon über die Strafwürdigkeit des Milo entschieden habe.

60) S. die histor. Einleitung.

61) Vor dem Cassischen Gesetze vom J. 617 pflegten die Richter mündlich zu stimmen; aber dieses Gesetz verordnete, dafs man bei den öffentlichen Gerichten, ausgenommen bei dem Gericht über Hochverrath, (welche Einschränkung indefs durch das Cölische Gesetz vom J. 646 auch wegfiel) sich der Täfelchen beim Stimmen bedienen sollte. Doch erlaubte das Cornelische Gesetz vom J. 673 dem Angeklagten, zu erklären, auf welche Art, ob laut oder durch Täfelchen, er ge-

ſtimmt wollte, welches Geſetz aber nur kurze Zeit gegolten zu haben ſcheint. S. die 104te Anm. b. d. Rede f. d. Cluent. Wenn durch Täfelchen geſtimmt wurde, erhielt jeder Richter drei Täfelchen, auf welchen die Buchſtaben A (*abſolvo*, ich ſpreche los), C (*condemno*, ich ſpreche ſchuldig), N. L. (*non liquet*, die Sache iſt nicht klar), ſtanden. Von dieſen warf der Richter, nachdem er urtheilen wollte, eins in die Urne, aus welcher der Prätor oder Quäſitor ſie herauszog, um darnach das Urtheil zu ſprechen. Das Täfelchen mit dem Buchſtaben *A* wird hier durch *littera ſalutaris*, das Täfelchen mit C durch *littera triſtis* bezeichnet. Der Gedanke iſt alſo: Pompejus würde kein Gericht angeordnet haben, wenn er den Milo für ſchuldig hielte, da er nach der ihm vom Senate ertheilten unumſchränkten Vollmacht ſelbſt ſtrafen könnte.

62) Die Schweſter des Marcus Druſus war an den M. Porcius Cato, den Sohn des Marcus Cato Sallonianus, den Enkel des Cato Cenſorinus, verheirathet. Von dieſem ſtammte der jüngere berühmte Cato von Utica, der jetzt unter den Richtern anweſend war.

63) S. die 301ſte Anmerk. zu der Rede für den Cluentius. Der Senat bedurfte damals, als der jüngere Druſus das Tribunat verwaltete, mehr, als je, eines eifrigen Vertheidigers. Durch das Gracchiſche Geſetz vom J. 632, welches ihm die Gerichtsbarkeit entzog, und den Rittern übertrug, hatte er allen Glanz und alles Anſehen verloren. Die würdigſten ſeiner Mitglieder, ein Metellus, ein Rutilius, waren durch die neuen Richter verurtheilt worden, die jeden, der ſich ihren Bedrückungen bei der Einnahme der Staatsgefälle widerſetzte, durch gerichtliche Anklagen zu ſchrecken wuſsten. Druſus, vom Senate ſelbſt zur Bewerbung ums Tribunat aufgefordert, hatte die Abſicht,

dem Senat fein altes Vorrecht wieder zu verfchaffen. Aber weil er alle Partheien zu gewinnen fuchte, fo verlor er endlich bei allen feine Gunft. Dem Senate verhiefs er (und dies war eigentlich der Hauptzweck feiner Bemühungen und fonftigen Verfprechungen) die Wiedererlangung der Gerichtsverwaltung, den Rittern, dafs aus ihrem Körper der Senat ergänzt werden follte, dem Volke fchmeichelte er durch verfprochene übertriebene Schenkungen von öffentlichen Ländereien und andre vortheilhafte Gefetzesvorfchläge, den Bundesgenoffen verfprach er das Römifche Bürgerrecht. Allein eben diefe Verfprechungen, die der einen Parthei entzogen, was er der andern bewilligte, beförderten fein Unglück. Das Volk, das willig jeden Vorfchlag aufnahm, und mit gewaffneter Hand durchfetzte, der feinen Vortheilen gemäfs war, fand fich dadurch beleidigt, dafs er den Bundesgenoffen Antheil an der Gefetzgebung zugeftand. Die Bundesgenoffen, die gleiches Stimmrecht eifrig wünfchten, wurden ihm abgeneigt, weil er Ländereien, in deren Befitz fie zum Theil waren, dem Volke zuficherte. Die Ritter, die fich gerne in den Senat verfetzt fahen, waren beforgt, dafs fie ganz von dem Richteramte entfernt werden möchten. Der Senat, fehr begierig, fein verlornes Anfehen wiederzuerlangen, wollte doch den Rittern keinen Antheil an ihren Berathfchlagungen gönnen, und war mit den übertriebenen Schenkungen an das Volk unzufrieden. So von allen Partheien angefeindet, konnte er zuletzt wenig mehr ausrichten, und büfste endlich im Gedränge durch Meuchelmord fein Leben ein. Den Urheber feines Todes, der auch nicht von allen Schriftftellern gleichförmig erzählt wird, kann man nicht beftimmen. Die Confuln des J. 663 Cäpio und Philippus, die dem Drufus auf das heftigfte entgegengekämpft hatten, ftanden im Ver-

dacht, zu diesem Morde mitgewirkt zu haben. Cicero nennt den Quintus Varus, den Collegen des Drusus im Tribunate, als den Anstifter des Mordes. Aber eine Untersuchung über seinen Tod wurde nicht angestellt. — Wenn Schelle von Ernesti sagt, dieser habe behauptet, der jüngere Drusus wäre *patronus senatus* genannt worden, oder er habe wenigstens die Sache unentschieden gelassen: so kann er nicht die Clavis nachgesehen haben, wo Drusus, dem Vater, dieser Ehrentitel ausdrücklich beigelegt wird. Das hinzugefügte *pene* zeigt freilich deutlich genug, dass nicht dem jüngern Drusus, wie dem ältern der Titel *patronus senatus* vom Senate zuerkannt worden ist.

64) Publius Scipio Africanus der Jüngere, ein Sohn des Lucius Aemilius Paullus, der hervorragendste Mann im Staate zu seiner Zeit, starb im J. 625, im 56sten Jahre seines Alters, man weiss nicht, ob eines natürlichen oder gewaltsamen, doch plötzlichen Todes. So viel ist gewiss, dass er seinen Feinden, den Triumvirn Marcus Fulvius, Cajus Gracchus, Cajus Carbo sehr gelegen starb, die deshalb auch in den Verdacht geriethen, seinen Tod befördert zu haben. Man fand ihn des Morgens todt im Bette, mit Spuren, wie einige erzählen, von Erdrosselung, nachdem er noch den Tag vorher mit vieler Lebhaftigkeit sowohl in der Volksversammlung, als im Senat über die Gefahren des Vaterlandes und die ihm drohenden Nachstellungen geredet hatte, und am Abend, nach Entlassung des Senats, unter einer feierlichen Begleitung der Senatoren, des Volks und der Bundesgenossen, deren Sache er gegen die Ländervertheiler beschützt hatte, nach Hause gegangen war. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, dass der Senat die Absicht habe, ihn, zur Beruhigung des Staats unter den damaligen Verwirrungen, zum Dictator zu ernennen, und man glaubt, dass

die Furcht vor dieser Dictatur seinen Feinden den Entschluss eingegeben habe, ihn zu ermorden. Doch ist es möglich, dass die Anstrengung des vorhergehenden Tages seinen Tod beschleunigte; denn über die Art seines Todes wurde nicht die geringste Untersuchung angestellt, und sein Leichnahm nicht einmal auf öffentliche Kosten bestattet.

65) Clodius war nemlich auf der Appischen Landstrasse ermordet worden, die von Appius Cäcus angelegt war. (S. die 165ste Anmerk. in der Rede für die Manil. Bill). Diesen Umstand hatten die Gegner benutzt, um das Scheusliche seiner That zu erhöhen.

66) Nicht ohne Ursache spielt hier Cicero auf die Ermordung des Marcus Papirius an, weil Clodius durch die Ursache, die zu dieser That die Veranlassung gab, den Pompejus zuerst beleidiget hatte. Der Vorfall, von dem hier geredet wird, ereignete sich im J. 696. Pompejus hatte den jüngern Sohn des Armenischen Königes Tigranes mit nach Rom geführt, und ihn seinem Freunde, dem damaligen Prätor, Lucius Flavius, zur strengen Bewachung anvertraut. Clodius, damals Volkstribun, äusserte gegen Flavius den Wunsch, diesen Königssohn einmal zu sehen. Flavius bewilligte ihm seinen Wunsch, und liess den Gefangenen zum Clodius führen. Sogleich bemächtigte sich dieser desselben, setzte ihn in Freiheit, und ermunterte ihn, auf einem zu diesem Zweck bereit gehaltenen Schiffe nach Asien zu entfliehen. Der Sturm aber nöthigte das Schiff, in Antium wieder einzulaufen. Sobald Flavius dieses erfahren, machte er sich mit einigen Freunden auf den Weg, um den Königssohn wieder in seine Gewalt zu bekommen. Clodius zog ihm entgegen; es entstand ein Gefecht, in welchem auf beiden Seiten mehrere Menschen getödtet wurden, und unter diesen Marcus Papirius, ein Römischer Ritter und Freund des

Pompejus. Flavius entrann nur eben, und kehrte ohne Begleitung nach Rom zurück.

67) Clodius ſtammte aus einer der älteſten und angeſehenſten patriciſchen Familien, deren Gründer Atta Clauſus, ein Sabiner, war, der ſich bald nach Vertreibung der Könige, mit allen ſeinen Clienten, in Rom niederließs, und in den Senat wegen ſeines Reichtums und ſeines Anſehens aufgenommen wurde. Sein Geſchlecht war eins der blühendſten in Rom, und es gab faſt nie eine Periode, da nicht Claudier öffentliche Aemter bekleideten. Die Appier, die Neronen, die Marceller, welche aber in plebejiſche Familien übergingen, waren Zweige des Claudiſchen Geſchlechts. Die Appier, zu denen Clodius gehörte, hatten ſich in ältern Zeiten beſonders durch ihren Eifer in der Beſchützung der Gerechtſamen des Senates ausgezeichnet.

68) Der Tempel des Caſtor lag auf der mittägigen Seite des Römiſchen Marktes. In dieſem Tempel wollte ſich damals der Senat verſammeln, als Clodius gegen den Pompejus einen Meuchelmörder ausgeſtellt hatte. Es iſt bekannt, daſs der Senat ſich immer an Orten zu verſammeln pflegte, die von den Augurn eingeweiht waren. Solche Oerter waren ſowohl die Curie, als die Tempel.

69) Die Begebenheit, die hier angedeutet wird, geſchah im J. 697. Clodius war auf den Pompejus erbittert, weil er die Bill für die Zurückberufung des Cicero unterſtützte, und beſonders durch ſein Anſehn dieſelbe durchgegangen war. Denn als Pompejus ſah, daſs Clodius ihn ſelbſt zu unterdrücken ſuchte, wünſchte er Ciceros Rückkehr, den er vorher vernachläſſigt hatte.

70) Nach Cap. 14 iſt es wahrſcheinlich, daſs des Cicero Leben zu dreienmalen von Clodius bedroht wur-

de, zuerst vor seinem Exil, dann kurz nach seiner Rückkehr aus dem Exil, und zuletzt kurz vor der Ermordung des Clodius selbst.

71) Dafs diese Stelle ironisch zu verstehen sei, bedarf kaum einer Erinnerung. Sehr schön contrastirt damit der feierliche Ernst, mit welchem Cicero die Rede abwechseln läfst.

72) Ich möchte *profecto* hier nicht missen, aber es mit dem zweiten Satze verbinden, wie schon Grävius es wünscht. Ich sehe nicht ein, warum Schelle behauptet, dafs durch *profecto* der Vortrag geschwächt, und noch mehr geschwächt werde, wenn es mit dem zweiten *fuit* verbunden wird. Es scheint mir ganz natürlich, dafs, wenn man etwas zweimal betheuert, man es das zweitemal stärker betheuere, als das erstemal.

73) Clodius hatte sich im J. 698 dem Pompejus wieder zu nähern gesucht, als dieser mit dem Crassus sich um das zweite Consulat bewarb. Der ganze Senat hatte sich dieser Bewerbung widersetzt, und sogar, einem eignen dafür abgefafsten Beschlusse zufolge, Trauerkleider angelegt. Clodius allein erschien ohne Trauerkleider, und erklärte sich für den Pompejus in öffentlichen Reden. Wahrscheinlich trug auch die Verwandtschaft des Pompejus mit dem Appius Pulcher, einem Bruder des Clodius, etwas zu dieser Aussöhnung bei. Denn eine von den Töchtern des Appius war mit einem Sohne des Pompejus verheirathet.

74) Meisterhaft ist die Art, wie Cicero den Pompejus zugleich anklagt und rechtfertiget. Um sich nicht den Schein der Partheilichkeit für den Milo zu geben, brachte er ein hartes Gesetz in Vorschlag, das aber doch dem Milo nicht schaden kann, weil er die würdigsten Männer für das Gericht auswählte. Wie geschickt war diese Wendung der Sachen, sowohl dem

Pompejus andre Gesinnungen einzuflöſsen, als die Zuneigung der Richter zu gewinnen!

75) Die Lichter sind hier die würdigsten und angesehensten Männer im Staate.

76) Die Feinde des Milo hatten verbreitet, Pompejus hätte die Freunde des Cicero vom Gericht ausgeschlossen. Der Redner macht, um diesen Einwurf zu widerlegen, zwischen Freunden, mit denen er persönlichen Umgang hatte, und solchen, die ihm wohlwollten, einen Unterschied. Wenn Pompejus, behauptet er, rechtschaffene Männer, die ihr Vaterland aufrichtig lieben, zu Richtern auszuwählen die Absicht hatte; so konnte seine Wahl auf keine fallen, die nicht wohlwollende Gesinnungen gegen ihn hegen. Denn jeder Redliche muſs auch den Mann lieben, der dem Vaterlande so wichtige Dienste geleistet hat, und es mit der Wohlfahrt des Staates so treu meint.

77) Lucius Domitius Ahenobarbus war im J. 700 mit dem Appius Pulcher Consul gewesen. Er zeichnete sich als ein eifriger Republikaner aus, und wollte sowohl den Cäsar, als den Pompejus gedemüthiget wissen. Im bürgerlichen Kriege indessen kämpfte er für den Pompejus in Griechenland, weil dieser sich das Ansehn gab, die Sache des Senates zu vertheidigen, wiewohl Cäsar, der ihn mit seinem Sohne in Gallien gefangen genommen, ihm die Freiheit geschenkt hatte. Er verlor nach der Pharsalischen Schlacht durch die Reiter des blutdürstigen Antonius, die ihn eingeholt hatten, das Leben. Sein Sohn Cnejus Domitius wurde von Cäsar begnadigt, aber hatte doch den Haſs des Vaters gegen den Cäsar geerbt. Denn er wird von Cicero in der 2ten Philipp. Rede unter den Mördern des Cäsar genannt.

78) Nicht selbst erwählte Pompejus den Domitius zum Vorsitzer des Gerichtes, sondern durchs Volk

ward er dazu ernannt; aber der Redner kann ſagen, daſs der Mann dasjenige ſelbſt thue, was auf ſeinen Vorſchlag und Antrieb geſchieht.

79) Einen Beweis ſeiner Standhaftigkeit hatte Domitius beſonders in ſeiner Prätur im J. 696 gegeben, als der Volkstribun Cnejus Manlius das von ſeinem Collegen Clodius verfertigte Geſetz vorſchlug, nach welchem es den Freigelaſſenen erlaubt ſein ſollte, in allen Zünften zu ſtimmen. Als Manlius dieſe Bill mit Gewalt durchſetzen wollte, wurde er von Domitius mit gewaffneter Hand vom Markte verjagt, bei welcher Gelegenheit viele Manlianer getödtet wurden. Dieſe That machte ihn beliebt bei dem Senat, aber verhaſst beim Volke. Auch war er der erſte, der es in ſeiner Prätur wagte, gegen das Clodiſche Geſetz, auf die Zurückberufung des Cicero im Senate anzutragen.

80) In der ganzen Hälfte des J. 701 gab es, nach Dio, gar keine öffentlichen Beamte in Rom. Erſt im 7ten Monate konnten die conſulariſchen Comitien gehalten werden, und wahrſcheinlich wurden auch die prätoriſchen bis dahin verzogen. So konnten die zuletzt erwählten Obrigkeiten ihr Amt nicht viel länger, als fünf Monate verwalten.

81) Lucius Aemilius Paullus verwaltete für das Jahr 701 die Prätur, unter den Conſuln Cnejus Domitius Calvinus und Marcus Valerius Meſſala, und wird wahrſcheinlich ein ſtrenger, gerechtigkeitliebender Mann geweſen ſein, weil Clodius ihn zum Collegen zu haben fürchtete.

82) Das Villiſche Geſetz vom J. 574 ſcheint verordnet zu haben, daſs man ſich im 37ſten Jahre um die Aedilenwürde, im 40ſten um die Prätur, im 43ſten um das Conſulat bewerben dürfe. Doch erlaubte das Corneliſche Geſetz vom J. 673, daſs man ſich unmittelbar nach einer verwalteten Ehrenſtelle um die andre

bewerben durfte. Gewöhnlich indeſſen ſcheint man ſich doch nach dem ältern Villiſchen Geſetz bei der Bewerbung um Ehrenämter gerichtet, und zwei Jahre gewartet zu haben, ehe man ſich um ein höheres Amt bewarb. Clodius hatte im J. 698 unter den Conſuln Cnejus Cornelius Lentulus und Lucius Marcius Philippus die Aedilenwürde verwaltet; ſein geſetzmäſsiges Alter für die Prätur war alſo das J. 701.

83) Ehe die Wahlen der höhern Obrigkeiten gehalten wurden, pflegten die Auſpicien angeſtellt zu werden. Sobald man ungünſtige Zeichen beobachtet und angekündigt hatte, muſste man das Wahlgeſchäfft aufſchieben. Die Römer waren überhaupt ſehr abergläubiſch, und mancher gab wohl ſeine Bewerbung auf, wenn er ſich überredete, daſs die Gottheit ſeine Erwählung nicht billige.

84) Die Comitien waren nach dem Aſconius ſchon zweimal angefangen, aber immer unterbrochen worden. Wahrſcheinlich war Milo in dieſen frühern, aber unterbrochenen Comitien von einigen zuerſt ſtimmenden Centurien zum Conſul erklärt worden, woraus Clodius die Zuneigung des Volks gegen den Milo wahrnehmen konnte.

85) Man hat gefragt, was es dem Clodius nützen konnte, die Tribus zuſammenzuberufen, da die obrigkeitlichen Perſonen in den Comitien nach Centurien erwählt wurden. Aber in den Tribus waren ja die Centurien enthalten. Wer alſo die Tribus auf ſeiner Seite hatte, konnte auch durch die Centurien ſeinen Zweck zu erreichen hoffen. Anfangs freilich ſtimmte man in den *comitiis centuriatis* nach Claſſen; aber in ſpätern Zeiten wurden die Centurien unter die Tribus vertheilt, damit das gar zu groſse Uebergewicht der erſten Claſſe aufhören möchte, und die Centurien ſtimmten nach der durchs Loos beſtimmten Ordnung

der Tribus. Zuerst losten die Tribus über die Folge des Stimmens, dann die in jeder einzelnen Tribus enthaltenen Centurien. Die Tribus, deren Loos zuerst herauskam, hiess *tribus praerogativa*, sowie die zuerst stimmende Centurie, deren Beispiele die übrigen zu folgen pflegten, *centuria praerogativa.* Nun ist es begreiflich, warum die Candidaten Geld unter die Tribus vertheilten, wenn sie die Centurien zu gewinnen wünschten.

86) Clodius machte den Unterhändler, um nemlich das Bestechungsgeschäfft zu betreiben. Die Candidaten gingen mit der Bestechung so öffentlich um, dass sie ihre eignen *interpretes*, die mit dem Volke über seine Stimmen unterhandelten, ihre *sequestres*, bei denen das für die Stimmen versprochene Geld deponirt wurde, ihre *divisores* hatten, die das Geld austheilten.

87) Die Collinische Zunft war bekanntlich eine von den vier Stadtzünften, die lange nicht so angesehen waren, als die Landzünfte. Die Absicht, warum Clodius diese Zunft willkührlich und wider die Gesetze als Privatperson verstärkte, konnte wohl eben nicht, wie die Ausleger meinen, dahin gehen, sich durch ihre Stimmen einen grössern Einfluss auf die consularischen Comitien zu verschaffen; denn für diese konnte die Collinische Zunft wenig entscheiden. Clodius wollte vielmehr, wie es scheint, durch diese Zunft seinen Anhang vergrössern, der bei den consularischen Wahlen, durch die hinzugekommene bewaffnete Macht, seine Plane desto leichter auszuführen behülflich sein sollte.

88) S. die 84ste Anmerk.

89) Marcus Favonius war ein vertrauter Freund des Cato, den er auch auf alle Weise nachzuahmen sich bemühte. Er verwaltete im J. 701 die Aedilen-

würde, und im J. 704 die Prätur, um welche er ſich im vorigen Jahre vergeblich beworben hatte. Die Redekunſt hatte er unter dem Rhodier Molo ſtudirt, dem er aber nach Ciceros Urtheile nicht viele Ehre machte. Er lebte bis zu dem Triumvirate des Antonius, Lepidus und Auguſtus. S. Sueton. Aug. 13.

90) Lanuvium lag in Latium. Die Juno Soſpita hatte hier einen Tempel und Hain, an welchem die Römer, nach Liv. 8, 14, Antheil hatten.

91) Die höchſten Obrigkeiten hatten in den Municipien nicht allenthalben gleiche Namen, und wurden in einigen mehrern Perſonen, und in andern einer einzigen anvertraut. So gab es in Tuſculum Conſuln, in Corfinium Duumvirn, in Neapel Quatuorviri, bei den Sidicinern einen Quäſtor, bei den Arpinern einen Aedilis, in andern einen Prätor. In Lanuvium hieſs derjenige, der die höchſte Gewalt bekleidete, Dictator. Da indeſſen die Obrigkeiten während ihres Amtes ſolange von ihrer Municipalſtadt entfernt ſein konnten, wie Milo, der ſich gewöhnlich in Rom aufhielt; ſo ſcheint ihr Amt mehr eine Ehre, als mit vielen Geſchäfften verbunden geweſen zu ſein.

92) Die Flamines waren Prieſter beſonderer Gottheiten, die ihren Namen von einer ſchmalen Binde (*filum*) hatten, die ſie um eine zugeſpitzte Mütze (*apex*) trugen.

93) Die Volksverſammlung, die nemlich von den Tribunen Pompejus Rufus und Plancus gehalten und erhitzt wurden.

94) Quinctilian inſtit. l. 4, 2, 57 macht uns auf die Kunſt aufmerkſam, mit welcher Cicero uns zu dem Glauben vorbereitet, daſs nicht Milo der Nachſteller geweſen iſt. Je natürlicher nemlich und abſichtsloſer jene umſtändlichen Erzählungen ſcheinen, deſto mehr Glaubwürdigkeit wiſſen ſie ſich zu verſchaffen.

95) Die Gemahlin des Milo war Fausta, die Tochter des Dictators Sulla, ein schönes, prachtliebendes, aber ausschweifendes Frauenzimmer, nach der Beschreibung der Alten.

96) Im Lateinischen steht *rheda.* Dies ist eine Gallische Benennung für einen mit vier Rädern versehenen Wagen, der zum Reisen und auch zum Lustfahren gebraucht wurde. Ob er bedeckt zu sein pflegte, wissen wir nicht. Gewöhnlich wurde er von Maulthieren, zuweilen von 8 bis 30, die man zwei und zwei neben einander spannte, gezogen.

97) Die vornehmen Römer hielten eine grosse Menge von Sklaven, zuweilen mehrere Tausende, zu allerlei Geschäfften im Hause. Unter diesen gab es auch einige gebildete, besonders solche, die von Griechischer Herkunft waren, die als Aerzte, Vorleser, Hauslehrer, Virtuosen u. s. w. gebraucht wurden. Doch ist es nicht nöthig, dass man hier unter den Griechischen Begleitern bloss Sklaven versteht. Es hielten sich damals eine Menge von Griechischen Gelehrten in Rom auf, und es gehörte zum guten Ton, solche Personen um sich zu haben, und auf Reisen mit sich zu führen. Die Griechen waren das bei den Römern, was die Franzosen eine Zeitlang bei uns waren, und als Stutzer, Wollüstlinge und Aufschneider einigermassen verrufen.

98) Die Gemahlin des Clodius war die berüchtigte Flavia, die sich nach dem Tode des Clodius mit dem Triumvir Antonius verheirathete, Ciceros unversöhnliche Feindin.

99) Cicero redet offenbar ironisch, und will sagen: es ist nicht wahrscheinlich, dass Milo der Nachsteller gewesen ist, da u. s. w.

100) Im Lateinischen steht *paenulatus.* *Paenula* war ein der Toga ähnliches, ein kürzeres und engeres

Kleid von Wolle und zuweilen von Leder, das man auf Reisen zu gebrauchen pflegte, welches beide Arme bedeckte.

101) Die Römer theilten ihren Tag, er mochte lang oder kurz sein, und eben so auch die Nächte, in zwölf gleiche Stunden. S. die 51ste Anmerk. zu d. Rede für d. Rosc. Amer. Die elfte Stunde trifft also im Januar ungefähr nach unsrer Rechnung mit 4½ Uhr überein.

102) Nach Asconius riethen dem Cicero seine Freunde, den Milo so zu vertheidigen, dass er den Nutzen zeigte, den dieser durch die Ermordung des Clodius dem Staate verschafft hatte. Aber nach Ciceros richtigem Urtheil rechtfertiget der Nutzen des Staats keine an sich unerlaubte Handlung, und deshalb verwarf er die ihm vorgeschlagene Art der Vertheidigung.

103) Schelle findet diese Stelle inurban; ich finde sie nur kraftvoll, und der Sache angemessen. Denn Cicero sagt ja nicht, dass die Richter den Milo erwürgen wollen; er entfernt vielmehr diesen Gedanken von ihnen, und keiner derselben konnte sich beleidigt halten.

104) Ueber Cassius s. die 117te Anmerk. zu d. Rede für d. Rosc. Amer.

105) Wäre Milo ermordet worden, so würden Plautius Hypsäus und Quintus Metellus, für welche Clodius, wie wir wissen, sehr eifrig arbeitete, das Consulat erlangt haben. Diese würden, weil sie dem Clodius so grosse Verpflichtungen hatten, seine Plane, wenn auch nicht unterstützt, doch gewiss nicht verhindert haben.

106) Sextus Clodius war der Secretär des Publius Clodius, dessen Gesetze er besonders niederschreiben musste, wie wir aus der Rede *pr. domo* und für den Sextius wissen.

107) Schelle überſetzt: *aus deinem Hauſe.* Offenbar iſt aber die Rede von dem Hauſe des Publius Clodius, woran uns das Folgende nicht zweifeln läſst. Wir wiſſen, daſs eine groſse Menge von Menſchen nach dem Hauſe des Clodius hinſtrömte, als ſein Leichnahm gegen Abend in Rom anlangte. S. die hiſtor. Einleit. Unter dem bei dieſer Gelegenheit entſtandenen Getümmel ſoll Sextus Clodius den Kaſten mit den Entwürfen Clodiſcher Geſetze, die er ſelbſt aufgeſchrieben, und deren Behältniſs er folglich ſehr gut kannte, mit ſich genommen haben, wie Cicero vorgiebt.

108) Palladium war ein Bildniſs der Minerva in Troja, das dort ſehr heilig aufbewahrt wurde, weil das Orakel geweiſsſagt hatte, daſs die Stadt nicht erobert werden könne, ſolange es in derſelben ſich befände. Indeſſen gelang es doch dem Diomedes und Ulyſſes, die ſich verkleidet, in Troja eingeſchlichen hatten, dieſes Palladium zu entwenden. Auch in Rom bewahrten die Veſtaliſchen Jungfrauen ein äuſserſt geheim gehaltenes Palladium, das ebenfalls durch ſeine Gegenwart die Stadt uneroberlich machen ſollte. Wie es nach Rom gekommen, darüber ſind die Sagen verſchieden. Nach einigen ſoll es Aeneas ſelbſt, nach andern ein gewiſſer Nautes, der es von Ulyſſes empfangen hatte, nach Italien gebracht haben. In Rom war es keiner männlichen Perſon, nicht einmal dem Oberprieſter, erlaubt, das Palladium zu ſehen. Als der Tempel der Veſta einmal abbrannte, wurde es zwar von dem Pontifex Quintus Metellus glücklich gerettet, der Pontifex ſelbſt aber ſeines Geſichts beraubt, das er jedoch endlich durch die Güte der Göttin wieder erlangt haben ſoll. Daſs Cicero hier auf dieſe Geſchichte angeſpielt habe, iſt nicht wahrſcheinlich, da der Brand der Curie mit der Rettung des Clodiſchen Schriftkaſtens nichts gemein hatte.

109) Diese Stelle würde, wenn Cicero die Rede so gehalten hätte, als wir sie lesen, ihre Wirkung, das Gelächter bei den Richtern zu erregen, nicht verfehlt haben. Das Vorgeben, dass Sext. Clodius einen Kasten mit Gesetzentwürfen von Publius Clodius habe, war vielleicht eine blosse Erdichtung, um die Beschuldigung, dass Clodius während seiner Prätur den Staat durch neue Gesetze zerrüttet haben würde, desto glaubwürdiger zu machen. Cicero wünscht daher die Aufmerksamkeit hiervon wieder abzulenken, und dies thut er durch das Ansehen von Erschrockenheit, das er sich giebt. Sextus Clodius hat ihn, nach seinem Vorgeben, wegen der eben vorgebrachten Aeusserungen mit wuthvollen Augen angeblickt, wie er es sonst wohl zu thun pflegte, wenn er bei des Clodius Lebzeiten und im Vertrauen auf dessen Schutz, Unheil drohete. Die feine Kunst, welche Cicero in der ganzen auch von Quintilian inst. orat. bewunderten Stelle von *An vero iudices* bis zum Schlusse des Cap. gezeigt hat, ist von Abraham sehr gut entwickelt. Von Schelle indessen wird der arme Cicero wieder der Ungeschliffenheit bezüchtigt, weil er gegen die Richter zu wenig sogenannte Höflichkeit beweist.

110) Cap. 8 hat Cicero von Lichtern des Staats geredet, die Pompejus für das gegenwärtige Gericht ausgewählt habe, und verstand darunter die aufgeklärtesten, verständigsten Männer des Staats. Hier nennt er den Sext. Clodius das Licht der Curie, aber in einem andern Sinne, weil er nemlich durch die angerathene Verbrennung des Clodischen Leichnahms die Anzündung der Curie veranlasst hatte. Diese Zweideutigkeit, die jeder leicht verstand, hätte ohne Zweifel ihres Eindrucks nicht verfehlt.

111) Es war ein Zeichen der Grausamkeit und der Verachtung gegen den Verstorbenen bei den Alten,

wie noch jetzt bei allen gesitteten Völkern, wenn man einen durch äussere Gewalt umgekommenen Menschen in seinem Schmutz und Blut liegen liess. Die Römer pflegten die Leichnahme mit warmen Wasser zu reinigen, mit Salben einzureiben und sie im Vorhause zur Schau auszustellen.

112) Die Ausdrücke sind so gewählt, dass man an etwas Verpestendes erinnert wird, das man nicht im Hause dulden will, an ein Aas, das man den Hunden und Raubvögeln vorwirft. Es ist aus dem Asconius bekannt (s. d. histor. Einleit.), dass der Leichnahm des Clodius, der den Abend vorher ganz entstellt nach der Stadt gebracht worden war, auf Betrieb der Volkstribunen Munatius Plancus und Quintus Pompejus Rufus, von dem Volke nach dem Markte getragen wurde.

113) Es war bei den Römern Sitte, dass den Leichen angesehener Personen die Ahnenbilder, die Ehrenkronen und erbeutete Waffen des Verstorbenen auf Tragbetten vorgetragen wurden.

114) Zum Leichengepränge (*pompa*) gehörten der Leichenmarschall (*designator*), die Klageweiber (*praeficae*), die Trompeter und Pfeifer, die eine Trauermusik anstimmten, die vorangetragenen Ahnenbilder, die Histrionen und Tänzer, die freigelassenen Sklaven, das Gefolge der Verwandten und Freunde. Die Leichen wurden ausserhalb der Stadt begraben. Der Leichenzug aber ging nach dem Marsfelde oder über den Markt, wo die Leichen sehr vornehmer Personen vor der Rednerbühne niedergesetzt, und ihnen von den nächsten Anverwandten eine Trauerrede gehalten wurde.

115) Unglückselige Hölzer sind solche, die nicht gewöhnlich zur Verbrennung der Leichnahme bestimmt sind, Bänke, Tische u. s. w., die von dem wüthenden

Pöbel gebraucht wurden, um dem Clodius einen Scheiterhaufen zu errichten. S. die histor. Einleit. Unglückselig wird dieses Holz genannt, weil Cicero gleichsam bedauert, dass es zu diesem Zweck gebraucht wurde.

116) Dass die gewöhnliche Lesart: *qua re etsi nefarie fecisti*, tamen, *quoniam in meo inimico crudelitatem exprompsisti tuam laudare non possum*, keinen passenden Sinn giebt, haben alle neuern Erklärer eingesehen. Ernesti will *Quam rem etsi*, *quia nefarie fecisti*, *laudare non possum*, *tamen*, *quoniam in m. i. c. e. tuam*, *irasci certe non debeo* lesen; aber das heisst nicht emendiren, sondern willkührlich mit dem Text umgehen. Schelle wünscht entweder *non possum non laudare* für *non possum laudare*, oder, indem er alles übrige unverändert lässt, vor *non laudare possum* ein *si* einzuschieben. Die erstere Emendation wird wohl nicht leicht jemand dieser Stelle wünschen; denn dadurch würde ein Gedanke entstehen, der des Cicero ganz unwürdig ist. Wie kann Cicero sagen, dass er eine ruchlose Handlung, weil sie gegen seinen Feind ausgeübt wäre, nicht umhin könnte zu loben. Die zweite Emendation ist leicht, und giebt einen schönen Sinn; aber wenn Cicero wirklich so geschrieben, so würde die dann so leicht verständliche Stelle schwerlich corrumpirt worden sein. Der Recensent der Schellischen Uebersetzung in der Jen. Lit. Zeitung N. 314. Decemb. 1804 will die alte Lesart *Quam rem etsi necessario fecisti* für *quam rem etsi nefarie fecisti* erhalten, und *tamen* mit *laudare non possum* verbunden wissen, und *necessario* übersetzt er durch *dem Verwandten*. Aber was entsteht daraus für ein seltsamer Sinn: Wiewohl du einen Verwandten so behandelt hast, so kann ich doch deine Grausamkeit, weil du sie an meinem Feinde bewiesen hast, nicht loben, obgleich ich eben auch nicht zürnen kann.

Jeder muſs fühlen, daſs Cicero ſich nicht ſo ausgedrückt haben würde. Offenbar bezieht ſich *tamen* auf *iraſci certe non debeo*, und *quoniam* gehört zu *laudare non poſſum*. Eben weil die That ruchlos iſt, kann er ſie nicht loben; aber zürnen kann er auch nicht, weil ſie gegen ſeinen Feind ausgeübt wurde, dem er Unheil gönnte, wiewohl er den Thäter, der ſeinen eignen Verwandten miſshandelte, verabſcheuen muſste. Am leichteſten kömmt man alſo wohl dieſer Stelle zu Hülfe, wenn man annimt, daſs *quam* hinter *quoniam* ausgefallen iſt, das leicht durch *quoniam* verſchlungen, oder durch einen unwiſſenden Abſchreiber, dem die Conſtruction anſtöſsig war, ausgeworfen werden konnte. Ich leſe nun die Stelle ſo: *Quam rem etſi nefarie feciſti, tamen, quoniam, quam in meo inimico crudelitatem expromſiſti, tuam laudare non poſſum.* Nach dieſer Vermuthung habe ich auch überſetzt. Es entſteht faſt derſelbe Sinn, wie bei der Schelliſchen Emendation, aber man begreift eher den Urſprung der gewöhnlichen Lesart. *Quoniam* heiſst *da doch* und ſteht für *nam.* Meine Ueberſetzung wird es klar machen, wie ich die Stelle verſtanden wünſche.

117) Das Plotiſche, von Marcus Plautius Silvanus, im J. 665 vorgeſchlagene Geſetz verordnet eine Criminalunterſuchung gegen denjenigen, der auf öffentlichen Plätzen mit einer Mordwaffe betroffen worden, der, um ſein Vaterland zu bekriegen, Anhöhen beſetzt, der fremde Häuſer durch Steine, Feuer oder Eiſen beſchädigt, der Rotten geſammelt, oder die Curie, die Comitien und Gerichte geſtöhrt hatte. Nach dieſem Geſetz hatte Milo den Clodius im J. 697 angeklagt; aber Clodius, von ſeinen Gladiatoren umgeben, geſtattete dem Gerichte keine freie Sitzungen, und er ſelbſt bewarb ſich um die Aedilenwürde, um ſich der Unterſuchung zu entziehen. Auch fand

er an dem Conſul Metellus und dem Prätor Appius Beſchützer.

118) Daſs Cicero im Tone der Ironie ſpricht, iſt augenſcheinlich. Der Gedanke, den er ausdrücken will, iſt dieſer: der Charakter des Clodius macht es eben ſo wahrſcheinlich, daſs er Milo hat nachſtellen wollen, als Milos Charakter es unwahrſcheinlich macht, daſs er dem Clodius Nachſtellungen gelegt habe.

119) Clodius klagte im J. 696 den Cicero als einen Majeſtätsverbrecher beim Volke an, weil er während der Catilinariſchen Verſchwörung Römiſche Bürger ungerichteter Sache getödtet hätte. Cicero, der ſich von den beiden mächtigſten Männern im Staate, dem Pompejus und Cäſar, verlaſſen ſah, und die gewaltſamen Maaſsregeln des Clodius fürchtete, erwartete nicht den Ausgang ſeines Prozeſſes, ſondern entfernte ſich freiwillig aus der Stadt, obgleich der ganze Senat die Sache als die ſeinige betrachtet, und wegen der Anklage des Clodius die Trauer angelegt hatte.

120) Es iſt hier nicht von einem ſogenannten öffentlichen Gerichte, ſondern von einem Gerichte die Rede, wo das Volk ſelbſt in den Comitien Richter war. Um alſo dieſe Stelle ganz zu verſtehen, müſſen wir uns an die Beſchaffenheit ſolcher Gerichte erinnern. Volksgerichte wurden gewöhnlich nur über Majeſtätsverbrechen oder über Unterſchleif gehalten, und das Volk ſtimmte nach Tribus, wenn dem Beſchuldigten eine Geldſtrafe, nach Centurien, wenn ihm das Exil oder eine Lebensſtrafe von dem Ankläger zuerkannt war. Bei dieſem Gerichte beobachtete man folgende Formen. Die obrigkeitliche Perſon, welche jemanden anklagen wollte, beſtieg die Rednerbühne, und kündigte dem verſammelten Volke an, daſs ſie an einem beſtimmten Tage dieſen oder jenen anzuklagen die Abſicht habe, und lud das Volk ein, ſich an

dem genannten Tage zur Anhörung der Klage zahlreich zu verſammeln. Sobald der beſtimmte Tag gekommen war, lieſs der Kläger durch den Herold den Angeklagten vorfordern, und fing ſeine Beſchuldigungen vorzutragen an. Drei Tage waren für die Anklage vergönnt; doch durfte die Klage nur an jedem zweiten Tage erneuert oder fortgeſetzt werden. War die Anklage dreimal geſchehen, ſo brachte der Kläger eine Bill ein, worin er das Verbrechen und die Strafe für den Beſchuldigten beſtimmte, und dieſe Bill muſste drei auf einander folgende Markttage zur öffentlichen Kenntniſs gebracht werden. Am dritten Markttage erneuerte der Kläger zum viertenmale ſeine Anſchuldigung, und nun war es auch dem Beklagten ſich zu vertheidigen erlaubt. Wenn dieſes geſchehen war, machte die anklagende Obrigkeit den Tag bekannt, an welchem das Volk über den Beklagten ſeine Stimme abgeben ſollte. Wenn der Beklagte an dieſem Tage nicht erſchien, und ſeines Ausbleibens wegen nicht hinlänglich entſchuldigt war, ſo wurde er als Exulant betrachtet, und das Exil als förmliche Strafe für ihn beſtätigt. Clodius hatte, wie wir ſehen, dieſe Form nicht beobachtet. Er trug, wie es ſcheint, ohne vorläufige drei Tage wiederholte Anklage, unmittelbar auf die Beſtrafung des Cicero an, dem er keine Vertheidigung geſtattete. Er wollte den Ausgang des Gerichts beſchleunigen, weil er wuſste, wie viele Freunde Cicero im Staate hatte. Clodius lieſs auch das Volk nach Tribus ſtimmen, obgleich er auf das Exil gegen Cicero angetragen hatte. Die Comitien nach Tribus konnte der Volkstribun ſelbſt anſagen; aber die Comitien nach Centurien muſste er vom Stadtprätor verlangen.

121) Cicero hatte die verhafteten Verſchwörer mit Bewilligung und nach einem förmlichen Beſchluſs

des Senats hinrichten lassen. Wenn also Cicero strafbar war, so musste der ganze Senat es noch mehr sein, dessen Willen Cicero nur ausführte.

122) Auch seine Freunde, unter andern Cato und Hortensius, hatten ihm den Rath gegeben, den Zeitumständen zu weichen, und nicht Gewalt durch Gewalt abzuwehren.

123) Quintus Hortensius, der berühmteste Redner seiner Zeit nach Cicero, war im J. 640 geboren, und starb 704. Das Consulat verwaltete er im J. 685. Seine Verdienste als Redner hat uns Cicero im Brutus 88 geschildert. Im Jahr 696 hatten die Ritter ihn und den Curio mit andern aus ihrem Mittel als eine feierliche Gesandtschaft an die Consuln und den Senat abgeordnet, um sie zu bitten, sich des Cicero anzunehmen. Ueber diesen dem Cicero geleisteten Dienst wurde Clodius gegen beide so aufgebracht, dass er sie durch einige dazu angestiftete Leute aus dem Pöbel misshandeln liess.

124) Von diesem Cajus Vibienus ist uns nichts weiter bekannt.

125) Cicero meint hier offenbar eine Begebenheit, die sich kurz nach seiner Rückkehr aus dem Exil ereignete. Denn von der Gefahr, die ihn ins Exil zu gehen nöthigte, hat er schon vorher geredet. Wahrscheinlich spielt er hier auf die Unruhen an, welche Clodius erregte, als Ciceros Haus wieder aufgebaut wurde. Cicero ward um diese Zeit, als er die *via sacra* herabging, vom Clodius und dessen Pöbel mit Geschrei, Steinen, Knitteln und Schwerdtern verfolgt, und rettete sich in das Haus des Tertius Demio. S. ad Att. ep. l. 4, 3. — Die Worte *huic ego* bis *non passus sum*, die nach *haec intentata nobis est* folgen, sind ohne Zweifel eine Glosse, die sich von *meos cives* — *pro me obiici nolui* herschreibt. Wenn Schelle sich

wundert, daſs kein Critiker vor ihm hier eine Gloſſe geahndet habe, ſo hat er ſeine Vorgänger nicht ſorgfältig verglichen. Der wackere Manutius hat die Stelle ſchon als eine Gloſſe bezeichnet, und Heumann iſt mit Manutius gleicher Meinung.

126) S. die 68ſte Anmerk. zu dieſ. Rede.

127) S. die 66ſte Anmerk. zu dieſ. Rede.

128) Auf welchen Vorfall hier angeſpielt werde, läſst ſich nicht mit Gewiſsheit beſtimmen. Aſconius meint, daſs Cicero an den Kampf gedacht habe, der zwiſchen den Clodianern und den Freunden des Milo unter den vorjährigen Conſuln Domitius und Meſſala in der *via ſacra* ſich ereignete, wobei viele Milonianer umkamen. Daſs Cicero an dieſen Vorfall gedacht habe, ſchlieſst Aſconius aus der hier erwähnten Regia, die in der *via ſacra* lag. Aber es iſt nicht wahrſcheinlich, daſs Cicero an den Kämpfen des Milo gegen den Clodius ſelbſt Theil genommen habe. Auch gab es wohl 6 bis 7 Regien in Rom, wiewohl die Regie in der heiligen Straſse, welche der Pallaſt des Königes Ancus Marcius geweſen ſein ſoll, und wo der *rex ſacrorum* jährlich gewiſſe Opferfeierlichkeiten verrichtete, vorzugsweiſe ſo hieſs.

129) Auch Milo hatte, ſowie Clodius, ſtets eine Schaar von Bewaffneten und Sklaven um ſich, die häufig mit den Clodianern auf öffentlichen Straſsen kämpften. So ſehr Cicero hier den Milo von gewaltthätigen Unternehmungen frei ſpricht, ſo wiſſen wir doch aus Ciceros eigenem Geſtändniſs (ad Att. 4, ep. 3), daſs Milo ſchon damals, als er den Clodius anklagen wollte, mit dem Gedanken umging, den Clodius bei der erſten Gelegenheit zu tödten, und aus dieſer Abſicht nicht einmal ein Geheimniſs machte.

130) Der Conſul Metellus Nepos, der Prätor Appius Pulcher und der Volkstribun Sextus Statilius Ser-

ranus oder Quintus Numerius, verhinderten das Gericht über den Clodius. Pr. Sext. 40. Denn Clodius bewarb ſich damals um die Aedilenwürde, in der Hoffnung, dadurch dem Gerichte auszuweichen, weil keine obrigkeitliche Perſon angeklagt werden durfte.

131) Das Haus des Milo belagerte Clodius kurz nach Ciceros Rückkehr aus dem Exil. Er wurde aber von dort vertrieben, und kam durch die Kämpfer des Milo in groſse Gefahr. Ad Att. l. 4, ep. 3.

132) Publius Sextius, Volkstribun mit Milo, im J. 697, verwandte ſich eben ſo eifrig, als Milo, für die Rückkehr des Cicero, den er auch im Exil mit ſeinem Vermögen unterſtützt hatte. Als er bei dem Tempel des Caſtor die Volksverſammlung, die der Conſul Metellus hielt, aufheben wollte, wurde er plötzlich von dem bewaffneten Pöbel des Clodius umringt, zu Boden geworfen, verwundet und als todt zurückgelaſſen. Pr. Sext. 35, 37, 39.

133) Quintus Fabricius war gleichfalls Volkstribun im J. 697, und wurde am 15ten Januar, als er über die Zurückberufung des Cicero einen Antrag machen wollte, durch eine Rotte der Clodianer vom Markte vertrieben. Bei dieſem Kampfe wurden einige getödtet, und viele verwundet. Pr. Sext. 35.

134) Lucius Cäcilius Rufus, Praetor urbanus des J. 697, unterſtützte Cicero während ſeines Exils, und machte mit den Volkstribunen gemeinſchaftliche Sache, um ſeines Freundes Zurückberufung zu bewirken. Deshalb wurde er vom Clodius gehaſst, der einſt durch ſeine Rotte, als der Prätor die Apollinariſchen Spiele feierte, dieſe ſtöhrte, und alle Zuſchauer von ihren Sitzen vertrieb. Daſs er auch des Cäcilius Haus einmal belagert habe, ſehen wir aus dieſer Stelle.

135) Nach vielen vergeblichen Bemühungen der Freunde des Cicero für ſeine Zurückberufung wurde

dieſelbe endlich, auf den Antrag des Conſuls Lentulus, durch die Comitien nach Centurien, am 8ten Auguſt des J. 697 beſchloſſen. Es hatte ſich eine groſse Menge von Menſchen aus dem ganzen Italien, um für dieſe Bill zu ſtimmen, verſammelt, wie Cicero ſelbſt an mehrern Stellen, unter andern ad Att. l. 4, 1, verſichert. Man haſste damals den Clodius ſo allgemein, daſs, wenn Milo in dieſer Zeit den Clodius getödtet hätte, ganz Italien den Ruhm dieſer That zu theilen gewünſcht haben würde.

136) Publius Cornelius Lentulus, nach ſeiner Prätur Statthalter im diſſeitigen Hiſpanien, verwaltete im J. 697 das Conſulat. Im folgenden Jahre ward ihm das Proconſulat von Cilicien und Cypern zu Theil, wo er glückliche Kriegsthaten ausführte, und ſich die Ehre des Triumphs verdiente, den er aber erſt nach langem Widerſtreit im J. 703 halten konnte. Im bürgerlichen Kriege war er mit dem ganzen Senat auf der Seite des Pompejus. Er war zur Beſchützung Italiens mit einem kleinen Heere zurückgeblieben, wurde aber im J. 705 von Cäſar in Corſinium gefangen. Dieſer behandelte ihn menſchenfreundlich, und ſchenkte ihm die Freiheit. Hierauf ſagte er ſich von allem Antheil an dem bürgerlichen Kriege los, und begab ſich nach ſeinem Landgute bei Puteoli, wo er in der gröſsten Stille lebte. Als Conſul betrieb er Ciceros Zurückberufung mit vielem Eifer, und ſtellte die Freiheit des Senates für ſeine Berathſchlagungen wieder her, die durch die Conſuln des vorigen Jahres unterdrückt war. Cicero gedenkt in mehrern ſeiner Reden und Briefe der groſsen Verbindlichkeiten, die er dieſem Manne ſchuldig iſt.

137) Der achte Prätor des J. 697 war Appius Pulcher, ein Bruder des Clodius, der anfangs freilich mit dem Conſul Cornelius Metellus ſich der Zurückbe-

rufung des Cicero widersetzte, aber nachher nachgegeben zu haben scheint.

138) Alle Volkstribunen bis auf den Sextus Aulus Serranus und den Quintus Gracchus unterstützten die Bill für die Zurückberufung des Cicero.

139) Pompejus hatte endlich, besonders da sein Verhältniss gegen Cäsar bedenklicher zu werden anfing, und er selbst die Kränkungen des Clodius erfuhr, eingesehen, wie ungerecht er gehandelt, dass er den Cicero der Bosheit seiner Feinde preis gegeben hatte. Er vereinigte daher mit den Bemühungen der übrigen Freunde des Cicero für dessen Rückkehr die seinigen. Auf seinen Antrag fasste der Senat den Beschluss, dass jeder, der sich der Zurückberufung des Cicero widersetzen würde, für einen Feind des Staats erklärt werden sollte. In Pison. 15.

140) In der Rede ad *Quir. post red. c.* 7 ist uns der Inhalt der Rede des Pompejus zu Gunsten des Cicero aufbewahrt. Zuerst erwähnte er Ciceros Verdienste um den Staat, dann ermunterte er das Volk, dem Gutachten des Senats beizupflichten, und am Schlusse fügte er die Bitten des Senats, der Römischen Ritter, des ganzen Italiens und endlich seine eigenen für die Wiederherstellung des Cicero hinzu.

141) In Capua, wohin Cäsar vor kurzem eine Colonie geführt hatte, war Pompejus Duumvir zugleich mit dem Lucius Piso, als er den erwähnten Beschluss bewirkte. Es wurde in diesem Beschlusse das Gesetz gegen Cicero für unrechtmässig erklärt. Diesem Beispiele folgten nachher die übrigen Städte Italiens, die alle ihren Wunsch für die Zurückberufung des Cicero äusserten.

142) Ich lese mit Ernesti und Schelle *quem si qui* statt des gewöhnlichen *quem qui*.

143) Milo klagte als Volkstribun im J. 697 wegen

verübter Gewaltthätigkeiten den Clodius an. S. die 117te Anmerk. zu dief. Rede. Wann Milo den Clodius zum zweitenmal angeklagt habe, wiffen wir nicht.

144) Clodius gebrauchte gegen Milo das Vergeltungsrecht; er verklagte ihn als Aedil im J. 698 wegen ausgeübter Gewaltthaten. Pompejus vertheidigte damals den Milo, aber er wurde während feiner ganzen Rede von Clodius und feinen Anhängern überfchrien, und mit Schmähungen überhäuft. Cic. ad Quint. l. 2, 3.

145) Der hier gemeinte Antonius ift der berüchtigte nachmalige Triumvir, der in der Folge die Gemahlin des Clodius heirathete, in der fpätern Zeit Ciceros bitterfter Feind. Bei welcher Gelegenheit er übrigens den Clodius vom Markte verjagte, ift nicht mit Gewifsheit bekannt. Ein alter Ausleger glaubt, dafs es vielleicht damals gefchehen fei, als er die Collinifche Zunft vergröfsern wollte. Uebrigens wiederholt Cicero diefelbe Erzählung Philip. 2, 9. Antonius ftammte aus einem alten adlichen Gefchlecht, und er felbft leitete feine Ahnen bis zum Hercules hinauf.

146) Ueber die Art, wie man in den Comitien ftimmte, f. d. 138fte Anm. zu d. Rede f. d. Sext. Rofc.

147) Da die Comitien zur Erwählung neuer Confuln im J. 701 gehalten wurden, und Clodius, der das Volk für Milo geftimmt fah, befürchtete, dafs einer von feinen Freunden durchfallen möchte, fo ftöhrte er die Wahlverfammlungen.

148) Ich behalte die Lesart des Grävifchen Textes: *rumorem*, *fabulam falfam*, *fictam*, *levem perhorrefcimus*, weil fie fich gut erklären läfst. *Rumor* bedarf keines Prädikats, weil *fabula ficta* den Begriff, der fchon in *rumor* liegt, weiter ausführen foll. Cicero will uns etwas Beftimmteres zu denken geben, als wir bei *rumor* dachten. Es ift bei Rednern nichts

ungewöhnliches, daſs ſie erſt den allgemeinen Ausdruck gebrauchen, und dann durch charakteriſtiſche Merkmahle ihn wieder erklären. Es iſt alſo nicht nöthig, daſs wir mit Heumann *rumorem fictum*, *fabulam falſam* leſen. Noch weniger möchte ſich Schelles Emendation, der *fictam* in *victam* verändern will, bei uns einſchmeicheln. Denn erſtlich glaube ich, daſs *fabula ficta* (entlarvte Erdichtung) für *fabula convicta* gar kein Latein iſt; und dann iſt es doch kaum zu denken, daſs wir noch eine Erdichtung fürchten, von deren Ungrund wir ſchon andre überzeugt haben. Sollte die Lesart verdorben ſein, ſo möchte ich lieber *falſam* (welches eine Gloſſe von *fictam* ſein könnte) wegſtreichen, als *levem*; aber dem Redner verzeiht man es auch, wenn er zur Bezeichnung eines Gedankens mehrere Worte von ähnlicher Bedeutung gebraucht. Gleich die folgenden Worte *molle*, *tenerum*, *fragile*, *flexibile* können zur Beſtätigung des Geſagten dienen.

149) S. die 83ſte Anmerk. bei dieſer Rede.

150) Er bezeichnet den Quintus Pompejus Rufus, der an dem Tage, an welchem Clodius ermordet wurde, zu Gunſten des Clodius eine Volksverſammlung hielt.

151) Wir kennen dieſen Mann nur aus dieſer Stelle; aber aus dem Zuſammenhange, worin er vorkömmt, wird es wahrſcheinlich, daſs er ein Lanuviner war, der in Rom wohnte.

152) Daſs Cicero ſpottend den Arrius ſeinen Freund nennt, bedarf kaum einer Erinnerung.

153) Als Clodius wegen des geſtöhrten Dienſtes der *bona dea* angeklagt wurde, hatte er ſich durch das Zeugniſs des Cajus Caſſinius Scola zu rechtfertigen geſucht, welcher behauptete, daſs Clodius zu der Zeit, da er den Dienſt der guten Göttin geſtöhrt haben

ſollte, in Interamna bei ihm zum Beſuche geweſen wäre. Cicero bezeugte dagegen, daſs er den Clodius noch denſelben Tag zu Rom geſehen hätte. Clodius muſste dieſes zugeben; aber er verſicherte, er hätte noch an eben dieſem Tage mit ſolcher Geſchwindigkeit die Reiſe nach Interamna gemacht, daſs er in drei Stunden den Weg vollendet hätte. Dies war freilich äuſserſt unwahrſcheinlich; denn Interamna lag in Umbrien am Fluſſe Nar, ſo weit von Rom entfernt, daſs es beinahe unmöglich war, den Weg von Rom nach Interamna innerhalb dreier Stunden zu vollenden. Gleichwohl wurde Clodius auf das lügenhafte Zeugniſs des Scola losgeſprochen. Da es eben ſo unmöglich iſt, den Weg von Interamna nach Rom in drei Stunden zu machen, als in derſelben Stunde in Rom und zu Interamna zu ſein: ſo ſagt Cicero, um das Zeugniſs des Caſſinius zu verſpotten, er habe bezeugt, Clodius wäre in derſelben Stunde zu Rom und Interamna geweſen.

154) Cajus Clodius war der jüngere Bruder des Publius Clodius.

155) Sehr glücklich hat Schelle dadurch, daſs er hinter *manſurus* ein Punctum und nach *fuiſſet* ein Ausrufungszeichen geſetzt, die wahre Lesart wiederhergeſtellt. Wie in den gewöhnlichen Ausgaben die Stelle abgetheilt iſt, hat ſie mit dem, was folgt, keinen Zuſammenhang.

156) Gewöhnlich machten die Römer ihre Teſtamente entweder *per emancipationem familiae* (*per aes et libram*) durch einen Scheinvertrag, oder vor dem Prätor. In beiden Fällen waren Zeugen nothwendig, welche das Teſtament unterſchreiben und beſiegeln muſsten. Zu Ciceros Zeiten aber durften die Erben ſelbſt als Zeugen gebraucht werden, welches unter den Kaiſern wegen der vielen dadurch veranlaſsten Streitigkeiten abgeſchafft wurde.

157) Einige in Rom, die ein Teſtament gemacht hatten, erklärten öffentlich in Gegenwart von Zeugen gewiſſe Perſonen zu ihren Erben. Andre verſchloſſen ihr Teſtament, und wollten nicht, daſs das Teſtament vor ihrem Tode geöffnet würde. In dem letztern Falle gebrauchten ſie keine Zeugen, ſondern verſahen ihr Teſtament nur mit ihrer eigenen Handſchrift und ihrem Siegel. Cäſar übergab ſein verſiegeltes Teſtament den Veſtaliſchen Jungfrauen zur Aufbewahrung bis an ſeinen Tod.

158) Die gewöhnlichen Ausgaben leſen: *Quid afferebat cauſa feſtinationis.* Die alten ſowohl, als die neuern Ausleger haben *cauſa* anſtöſsig gefunden, und wirklich paſst *cauſa* gar nicht in den Zuſammenhang. Auch fehlt es in vielen Handſchriften und in manchen der älteſten Ausgaben. Die gewöhnliche Lesart zu Gruters Zeiten war: *Quid afferebat feſtinationem?* Schelle ſtreicht *cauſa* weg, behält *feſtinationis*, und verbindet *quid afferebat feſtinationis* mit *quod haeres*, nach Wegtilgung des Fragezeichens. Erneſti will *cauſam feſtinationis* mit Beibehaltung der gewöhnlichen Interpunction. Was Schelle, der überhaupt den würdigen Mann oft mit Unrecht und zu hart meiſtert, gegen Erneſtis Emendation erinnert, ſcheint mir inſoferne ungerecht, als Schelle ſich beklagt, daſs Erneſti nicht erklärt habe, was man mit *quod haeres erat* anfangen ſolle. Dieſe Worte ſind ja bei der Erneſtiſchen Lesart gar nicht im Wege, wenn man mit Erneſti überſetzt: *Was gab ihm eine Veranlaſſung, ſeine Reiſe zu beſchleunigen? Etwa der Umſtand, daſs er Erbe war?* Lieſse ſich ſonſt nichts einwenden, ſo würde ich die Erneſtiſche Emendation allen übrigen vorziehen. Aber es ſcheint, daſs *afferebat*, wenn wir auf die urſprüngliche Bedeutung des Wortes ſehen, nicht mit *quod haeres erat* zuſammenſtimme. Denn

der Umſtand, daſs Clodius Erbe war, konnte doch eigentlich nichts bringen. Mein Einwurf trifft alſo eben ſo ſehr die Schelliſche, als die Erneſtiſche Emendation. Schon die ältern Ausleger Gronovius, Victorius, Grävius ſcheinen mit mir daſſelbe Gefühl gehabt zu haben. Sie wollten *quid afferebat feſtinatio* leſen. Und dieſe Emendation ſcheint mir die wahre Lesart wiederherzuſtellen. *Quid afferebat* ſteht für *quid adferebat emolumenti?* Die Entſtehung der gewöhnlichen Lesart iſt leicht zu erklären. Dadurch daſs der Abſchreiber in eine nahe vorhergehende Reihe blickte, entſtand *cauſa*, und *feſtinatio* wurde von einem ſpätern Abſchreiber in *feſtinationis* umgeändert, weil er ſich ſonſt *cauſa* nicht zu erklären wuſste. Gegen *feſtinationem*, das Otto und Heumann billigen, iſt noch dieſes, daſs Cicero nach dieſer Lesart daſſelbe zweimal geſagt hätte. Denn *quae cauſa, cur Romam properaret?* ſagt doch daſſelbe, was *quid afferebat feſtinationem?*

159) Die Appiſche Landſtraſse war ſehr unſicher durch die Räuber, die ſich dort aufzuhalten pflegten, beſonders war das Denkmahl des Baſilius, nahe bei der Stadt, nach des Aſconius Zeugniſs, wegen des dort hauſenden Raubgeſindels berüchtigt. Vornehme Römer pflegten daher unter Bedeckungen zu reiſen.

160) Clodius war an dieſem Tage, wie wir aus dem Aſconius wiſſen, in Arricia geweſen, um mit den dortigen Decurionen eine Unterredung zu halten. Man durfte vermuthen, daſs Clodius auf dem Wege von Arricia nach Rom in ſeinem Landhauſe, das unmittelbar an die Appiſche Landſtraſse ſtieſs, auf einige Zeit einkehren würde, aber Milo konnte nicht vermuthen, daſs Clodius, wie er es that, auf dem Albaniſchen Landgute des Pompejus einkehren würde, das etwas vom Wege entfernt lag. Arricia

war eine Stadt in Latium auf der Appischen Landstraſse, 60 Stadien von Rom.

161) Das *potius* bei *etiam* scheint mir keine offenbare Glosse, wofür Schelle es hält, der es auch sogleich aus dem Texte verbannt hat. Es läſst sich wenigstens erklären. Die Reise des Clodius war sowenig nothwendig, daſs man sie eher eine zur ungelegenen Zeit unternommene Reise nennen könnte.

162) Auch Cap. 13 spricht Cicero von der rasenden Baulust des Clodius.

163) Die Villa, die hier gemeint wird, ist nicht die Villa des Pompejus, wie ein alter Ausleger des Folgenden wegen meint, sondern die Villa des Clodius selbst. Cicero hat ja ausdrücklich vorher gesagt, daſs der Kampf *ante fundum Clodii* vorfiel. Man muſs sich die Sache so erklären. Als Clodius von Arricia abgereist war, verfolgte er nicht den graden Weg von Arricia nach Rom, sondern lenkte nach der Villa des Pompejus, die etwas von der Appischen Landstraſse entfernt lag. Nachdem er sich dort einige Zeit aufgehalten, kehrte er nach der Appischen Landstraſse zurück, und sprach auch in seiner Villa ein, um, nach Ciceros Beschuldigung, sich solange unter Weges aufzuhalten, daſs er dem Milo erst zur Abendzeit begegnen möchte.

164) Ich setze nach *villa* ein Comma.

165) Grävius, dem Schelle und Otto folgen, hält *vesperi* und *tarde* für Antworten der Clodianer. Aber wie kann *am Abend* eine Antwort auf die Frage sein: Warum kömmt Clodius jetzt erst aus seiner Ville hervor? Ich weiſs wohl, was die Ausleger suppliren; aber dies konnten die Zuhörer unmöglich suppliren. Viel natürlicher ist es, wenn man die Worte *subito*, *vesperi*, *tarde* als Worte Ciceros nimt, die er in dem Ton der Verwunderung ausspricht,

und deshalb mit Fragen begleitet. Die Umstände, dass Clodius *so plötzlich*, *am Abend*, *so spät* dem Milo begegnet, machen es wahrscheinlich, dass er mit hinterlistigen Absichten umging. Man hat bei dieser Erklärung nicht nöthig, ganze Sätze zu suppliren.

166) Alsium ist eine Stadt in Hetrurien, in deren Nähe Pompejus ein Landgut hatte.

167) Mit Recht verwirft Manutius die von Asconius gegebene Erklärung dieser Stelle. Nach Asconius macht Cicero hier dem Clodius den Vorwurf, dass er als Theilnehmer der Catilinarischen Verschwörung dem Catilina in das von dem Centurio Mallius in Hetrurien errichtete Lager habe nachfolgen wollen, und schon auf dem Wege dahin gewesen sei. Aber so dunkel würde sich Cicero wahrscheinlich nicht ausgedrückt haben, wenn er von des Clodius Theilnahme an der Catilinarischen Verschwörung redete. Er scheint vielmehr auf neuere Begebenheiten anzuspielen. Schon mehreremale (C. 9 und 19) hat er der Misshandlung gedacht, die Clodius in Hetrurien ausgeübt hatte, das er durch eine Bande von Sklaven und Räubern ausplünderte. Das hier gemeinte Hetrurische Lager ist also wahrscheinlich nichts anders, als die Cap. 7 erwähnte Sklavenrotte, mit welcher er Hetrurien misshandelte.

168) Mit Recht nimt Schelle die in den critischen Anmerkungen geäusserte Vermuthung, dass *nisi* wohl eine Glosse sein möchte, in seinen erklärenden Anmerkungen zurück. *Nisi* kann hier wirklich gar nicht fehlen, ohne dass der Satz verstümmelt wird. Denn was für ein Gedanke würde entstehen, wenn man sich die Worte ohne *nisi* übersetzte: *Er hatte niemanden um sich, so dass man sagen konnte: Mann sei vom Manne erlesen?* Wenn er niemanden um sich hatte, so konnte er ja auch keine auserlesenen Män-

ner um ſich gehabt haben. Wie übereilt alſo gab Otto dieſer Emendation Beifall, die Schelle ſelbſt zurücknahm, als er die Stelle näher betrachtete! Ich hätte indeſſen gewünſcht, daſs Schelle in der Ueberſetzung ſeiner beſſern Ueberzeugung gefolgt wäre; denn wie ſie jetzt lautet, iſt ſie völlig ſinnlos. Warum Cicero bei *neminem* einen Gedankenſtrich auspauſiren ſoll, wie Schelle ſich in ſeiner Sprache ausdrückt, ſehe ich nicht ein. *Neminem* iſt ja nicht eher verſtändlich, als bis man *niſi* hinzugedacht hat. Sollte eine Veränderung nöthig ſein, ſo möchte ich zu leſen vorſchlagen: *niſi virum, quem a viro* u. ſ. w. Das *ut* könnte aus den Anfangsbuchſtaben von *virum* entſtanden, und das *quem* wegen des eingeſchobenen *ut* weggefallen ſein.

169) *Vir a viro lectus* iſt eigentlich ein Ausdruck, der von Soldaten gebraucht wird, die ſich gegenſeitig ihre Mitkämpfer in der Schlacht ausſuchten. Wenn die Feldherrn einen hitzigen Kampf vorausſahen, und den Muth ihrer Soldaten zu befeuern wünſchten, ſo erlaubten ſie ihnen wohl, ſich ſelbſt aus dem Heere diejenigen Krieger zu Kampfgefährten einzeln auszuſuchen, auf deren Beiſtand ſie am meiſten vertraueten. Beiſpiele dieſer Sitte findet man Liv. 9, 39 und 10, 38.

170) Milo hatte, ſowie Clodius, immer eine Schaar von Gladiatoren um ſich. Cicero, der wohl wuſste, wie übel es dem Milo gedeutet wurde, giebt der Sache die Wendung, daſs Milo ſeiner Sicherheit wegen dies habe thun müſſen.

171) Zu den letzten nachfolgenden Begleitern des Milo gehörten beſonders die beiden Gladiatoren Eudamus und Birrhia, der den Clodius mit einer *romphaea* in der Schulter verwundete.

172) Daſs Cicero ironiſch rede, leuchtet ein.

173) Cato, der, wie wir aus dieſer Stelle zu

ſchlieſsen berechtiget ſind, den Milo ſchon in der Volksverſammlung vertheidiget hatte, ſtimmte auch als Richter, nach Aſconius, für die Losſprechung des Milo.

174) Der Tempel der Freiheitsgöttin lag auf dem Aventiniſchen Berge.

175) Damit die Sklaven des Milo nicht durch die Folter zu Bekenntniſſen gegen ihren Herrn genöthigt werden möchten, hatte dieſer ihnen die Freiheit geſchenkt. Und nach Cicero ſcheinen die Sklaven des Milo gar nicht gefoltert zu ſein, da er nur von den Sklaven des Clodius redet, die Appius verhören lieſs. Nur weiſs ich dieſes nicht mit der Behauptung des Aſconius zu vereinigen, nach welcher Appius 54 Sklaven des Milo zum peinlichen Verhör ausgeliefert verlangte, und Domitius dem Appius geſtattete, ſo viele Sklaven des Milo auszuwählen, als ihm gut däuchte.

176) Der Ankläger durfte die Sklaven des Beklagten zur Folterung ausgeliefert verlangen; aber ſie durften dem Herrn nicht wider Willen geraubt, und nicht durch die Folter zu Bekenntniſſen gegen ihren Herrn gezwungen werden. Doch machten Blutſchande und Verſchwörung gegen das Vaterland eine Ausnahme. Denn bei dieſen Verbrechen (wahrſcheinlich weil man bei dieſen Verbrechen, wenigſtens bei der Blutſchande, den Beklagten nicht leicht durch andre Zeugen überführen konnte) durften die Sklaven, auch wider den Willen ihres Herrn und gegen ihn, gefoltert werden. Uebrigens hat das Lateiniſche *inceſtus* einen weitern Umfang, als unſer *Blutſchande.* Man verſtand darunter nicht bloſs Unzucht mit nahen Verwandten, ſondern auch Entweihung eines heiligen Ortes durch Unzucht und andre gegen heilig geachtete Gegenſtände ausgeübte Frevel. Hier redet Cicero nicht zunächſt von der verbotenen Gemeinſchaft, die Clodius mit

ſeiner eigenen Schweſter gehabt haben ſoll, (denn deshalb wurde er nie in Unterſuchung gezogen) ſondern von dem Frevel gegen den Dienſt der *bona dea*, wie wir aus dem Folgenden ſehen.

177) S. die 47ſte Anmerk. zu dieſ. Rede.

178) Mit Recht haben Scheller, und nach ihm Schelle *non quia non* gegen Grävius und Erneſti vertheidigt, die *non quin non* leſen wollen, welche Worte grade das Gegentheil von dem ſagen würden, was Cicero hier ſagen will. Schelle lieſt *non quin* mit Weglaſſung des letzten *non.*

179) Wir müſſen uns dieſe Worte mit comiſchem Ernſt ausgeſprochen denken. Uebrigens legt Cicero dem Appius ſolche Fragen in den Mund, daſs man ſchon aus den Fragen ſieht, wie er will, daſs ſein Sklave antworten ſoll. Die Dummheit oder die Ehrlichkeit des Sklaven indeſſen macht es nothwendig, daſs er noch Drohungen und Verſprechungen hinzufügen muſste, welche ſonſt bei ſolchen Verhören nicht ſtatt finden durften.

180) Milo war nach Aſconius ſogleich nach Rom zurückgekehrt, als er die raſenden Unternehmungen der Clodianer, und beſonders die Anzündung der Curie erfahren hatte. Denn er hoffte, daſs der hierüber entſtandene Unwille ihm die Gemüther wieder geneigt machen würde. Deshalb hatte er auch die Dreiſtigkeit, in der Bewerbung um das Conſulat fortzufahren. Uebrigens konnte Milo wohl nicht ſchneller zurückkehren, wie die Ausleger meinen, als er that, wenn er ſein Geſchäfft in Lanuvium vollenden wollte. Und dieſes muſste er erſt vollenden, wenn er ſich auch nur den Schein der Unbefangenheit geben wollte.

181) Dasjenige, was Schelle gegen die Gründlichkeit der Ciceroniſchen Argumente anführt, iſt von weniger Bedeutung. Freilich waren damals, als Milo

zurückkehrte, vom Senate noch keine ſtarke Beſchlüſſe genommen, noch keine Sicherheitsanſtalten weder gegen die Clodianer noch Milonianer genommen, und Pompejus noch nicht zum unbeſchränkten Beherrſcher des Staats ernannt worden; aber als es geſchah, hätte ſich Milo doch entfernen können, wenn er Furcht gefühlt hätte.

182) Schelles Anmerkung bei dieſer Stelle klingt ſo, als wenn er *omnia audienti* auf Milo bezogen hätte, gegen die Conſtruction und ſeine eigene Ueberſetzung.

183) Erneſti hält *illud* nach *enim* für eine Gloſſe, und beſſer fehlt es auch.

184) Erneſti wünſcht *legibus* nach *aequo animo* auszutilgen; aber da Cicero hier das Urtheil der Unwiſſenden (*imperitorum*) anführt, ſo läſst ſich *legibus* ſehr gut rechtfertigen. Nach ihrem Urtheile hatte Milo, wenn er auch dem Vaterlande einen Dienſt erzeigt, doch gegen die Geſetze gefrevelt.

185) Die Lesart *frenorum* ſcheint nicht ächt, wie ſchon Lambin vermuthet. Denn man begreift nicht, warum man dem Milo zutrauen ſollte, daſs er Zäume zuſammengebracht hätte. Ob man aber *framearum*, (die man vielleicht zu Ciceros Zeiten noch nicht kannte) wie Lambin vorſchlägt, oder anders leſen müſſe, läſst ſich ſchwerlich ausmachen.

186) *Sparus* iſt eigentlich eine Waffe, welche die Landleute zu gebrauchen pflegten, die mit dem Krummſtabe einige Aehnlichkeit hatte.

187) Die Ocriculaniſche Villa lag in der Nähe von Ocriculum, einer Stadt in Umbrien, in deren Nähe der Nar und die Tiber ſich vereinigen.

188) Cicero entſchuldigt den Pompejus auf eine feine Art, doch ſo, daſs man wohl merkt, wie wenig er mit der Leichtgläubigkeit und Beſorglichkeit deſſelben zufrieden war.

189) Die *Popae* und *Victimarii* waren die eigentlichen Opferſchlächter. Sie trugen Feuer, Waſſer, Geräthſchaften herbei, banden, ſchlachteten und weideten die Thiere aus. Sie gehörten zu der niedrigen Claſſe, und pflegten wohl mit dem Abfalle von den Opfern in ihren Häuſern zu handeln, und zugleich eine Schenke zu halten. Daher läſst es ſich erklären, daſs die Sklaven des Milo zu dieſem Licinius kamen.

190) Um den Circus Maximus wohnte das niedrigſte Geſindel.

191) Mit Recht hat Schelle *poſtea* nach *deinde* als eine Gloſſe aus dem Text verbannt.

192) Cäſar und Milo lebten in keiner guten Harmonie. Als Cäſar die Verbannten in ihr Vaterland zurückrief, nahm er bloſs den Milo von dieſer Anzahl aus. Dies bewog den Milo, mit den Pompejanern gemeinſchaftliche Sache zu machen.

193) Cäſar wohnte nach Sueton. Iul. 46 in der heiligen Straſse in einem öffentlichen Hauſe, nachdem er Pontifex Maximus geworden war. Vorher hatte er nur ein kleines Haus in der Subura. Die *via ſacra* war eine der Hauptſtraſsen in Rom, und die ganze vierte Region wurde davon benannt. Sie fing beim Amphitheater an und führte nach dem Capitolium.

194) Nach dem Aſconius war es Publius Cornificius, der gegen den Milo die erwähnte Beſchuldigung vorbrachte.

195) Obgleich ſich *niſi* einigermaſsen erklären läſst, wenn man es auf *quoniam — fidem non faciebat* bezieht; ſo halte ich doch *ut*, welches Grävius in Handſchriften fand, für die richtige Lesart, weil bei *niſi* die Worte *eo tacente* ein nichts ſagender Zuſatz wären.

196) Pompejus saſs in einiger Entfernung von den Richtern bei dem Aerarium.

197) Pompejus stellte sich, den Milo zu fürchten. Er pflegte sich deshalb nicht in der Stadt, sondern in seinem Garten vor der Stadt aufzuhalten, und sich dort mit Bewaffneten zu umgeben. Auch lieſs er den Milo nicht vor sich.

198) Bei Besorgnissen innerer Unruhen pflegten die Hügel vor der Stadt mit Truppen besetzt zu werden.

199) Sobald Milo sein Tribunat niedergelegt hatte, wurde er von Clodius angeklagt, daſs er sein Gesetz über die Zurückberufung des Cicero durch gewaltsame Mittel durchzusetzen gesucht habe. Pompejus vertheidigte damals den Milo, und wurde deshalb von den Clodianern sehr gemiſshandelt.

200) Solange man keine Beispiele anführen kann, nach welchen *salutaris* in passiver Bedeutung vorkömmt, und für *salvus*, *integer* gesetzt ist, wird man wohl *salvis* für *salutaribus* lesen müssen, wie einige Handschriften haben, und auch Augustin las. Daſs aus *salvis* das unverständlichere *salutaribus* entstand, läſst sich erklären, wenn man annimt, daſs *rebus* von dem Abschreiber doppelt geschrieben wurde, gleich hinter *salvis* und vor *tuis*. Den Gründen, wodurch Schelle *salutaribus* vertheidigen will, kann ich nicht beipflichten. Die Worte *ut spero* passen nicht, wenn man unter *salutaribus rebus* heilbringende Plane versteht. Es wäre ein schlechtes Compliment für Pompejus gewesen, wenn Cicero gesagt hätte, er hoffe, daſs seine Plane auch künftig wohlthätig für den Staat sein würden. Dies muſs Cicero, der den Pompejus so fein behandelt, nicht hoffen, sondern mit Ueberzeugung wissen.

201) Nur zu bald ging das in Erfüllung, was

Cicero hier weiſsagt. Schon im dritten Jahre, nachdem dieſe Rede gehalten war, brach der bürgerliche Krieg zwiſchen Cäſar und Pompejus aus, und im vierten verlor Pompejus ſelbſt das Leben.

202) S. die 14te Anmerk. zu der erſt. Cat. Rede.

203) Der Gedanke iſt: ohne daſs den Conſuln ein ſchon angeworbenes Heer übergeben wurde, war der bloſse Schrecken vor ihrer Macht, da ſie ſo viele Truppen anwerben konnten, als ihnen gut ſchien, ſchon hinreichend, die Aufrührer zu bändigen.

204) *Der aufheben will* ſteht für dem man es zutraut, daſs er aufheben will.

205) S. die 15te Anmerk. zu dieſer Rede.

206) Nachdem Cicero gezeigt hat, daſs Clodius der angreifende Theil geweſen, und Milo nur durch die Nothwehr gezwungen, den Clodius getödtet habe, ſucht er nun auch zum Ueberfluſſe, um das Intreſſe für den Milo zu verſtärken, noch zu beweiſen, daſs Milo, wenn er auch unangegriffen den Clodius getödtet, er doch eine verdienſtliche That ausgeübt hätte. Deshalb entwirſt er eine Charakterſchilderung des Clodius, aus welcher ſich ergiebt, daſs jeder, der einem ſolchen Unmenſchen das Leben raubte, ſich wohl um den Staat verdient machte.

207) S. d. 13te Anm. z. d. erſt. Cat. Rede. Cicero verkleinert abſichtlich das Verbrechen des Melius, um den Clodius durch die Vergleichung in ein ſchwärzeres Licht zu ſetzen.

208) S. die 11te Anmerk. zu der erſt. Cat. Rede.

209) Der College des Tiberius im Tribunate, den er ſein Amt niederzulegen nöthigte, weil er ſich allen ſeinen Planen widerſetzte, war Cnejus Octavius.

210) Cicero zielt hier auf den Ehebruch, den Clodius mit der Pompeja, der Gemahlin des Cäſar, während des Feſtes der guten Göttin begehen wollte.

S. die 47ſte Anmerk. Ob er ihn wirklich begangen habe, iſt ungewiſs; aber Cäſar ſchied ſich doch von ſeiner Gemahlin wegen des Verdachtes, den ſie ſich zugezogen hatte.

211) Die jüngſte Schweſter des Clodius war an den Lucius Lucullus verheirathet, der den Clodius haſste, weil er in Aſien ſeine Soldaten gegen ihn aufgewiegelt hatte, und dieſen beſchuldigte, daſs er mit ſeiner eigenen Schweſter Unzucht getrieben. Ep. ad. div. 119 giebt Cicero zu verſtehen, daſs Clodius mit ſeinen drei Schweſtern in unerlaubter Vertraulichkeit gelebt habe.

212) Lucullus lieſs nemlich die Sklaven der Clodia durch die Folter zu Bekenntniſſen nöthigen.

213) Cicero, der durch die Vereitlung der Catilinariſchen Verſchwörung als der Erhalter des Staats betrachtet wurde, meint hier ſich ſelber. Clodius nöthigte ihn, der keinen bürgerlichen Krieg veranlaſſen wollte, das Vaterland zu verlaſſen, ehe noch über ihn gerichtet war.

214) Clodius, durch Geld beſtochen, that in ſeinem Tribunat im J. 696 den Vorſchlag, daſs Brogitarus, ein Gallogrieche, ein Schwiegerſohn des Dejotarus, das Prieſtertum zu Peſſinus, welches dem Dejotarus gehörte, nebſt dem Königstitel vom Römiſchen Volke erhalten ſollte, obgleich er ſich keine Verdienſte um das Römiſche Reich erworben hatte. De haruſp. reſp. 13, 27. Pr. Sext. 26.

215) Dem Ptolomäus, Könige von Cypern, der ihm einſt, als er von Seeräubern gefangen worden, nicht ſo viel Geld zur Löſung geſandt hatte, als er erwartete, nahm er als Tribun durch ſeine Vorſchläge das Reich, auf welches die Römer, wie er vorgab, nach dem Teſtamente des Königes Ptolomäus Alexander, Anſprüche hatten. Cato muſste die Voll-

ziehung des Clodischen Gesetzes übernehmen. Pr. Sext. 26.

216) Dies bezieht sich auf die Vorschläge des Clodius in Rücksicht auf die consularischen Provinzen. Nach den von ihm vorgeschlagenen Gesetzen sollte Lucius Piso Macedonien zugleich mit der Herrschaft über Achaja, Thessalien, Böotien, Griechenland, Aulus Gabinius Syrien bis nach Babylon und Persien, Titus Ampius Cilicien als Proconsuln ausser der Ordnung auf zwei Jahre erhalten. Freie und friedlich gesinnte Völkerschaften unterwarf er ihren Befehlen, um sie für die Dienste zu belohnen, die sie ihm bei der Ausführung seiner Plane leisteten.

217) S. das 7te Cap. dies. Rede. Es ist hier allerdings das Jahr 697 gemeint, denn kurze Zeit, nachdem die Angriffe der Clodianer gegen die Freunde des Cicero auf dem Markte geschehen, wobei Volkstribunen verwundet wurden, und mehrere Menschen das Leben verloren, hatte Clodius auch gegen den Pompejus einen Meuchelmörder bei dem Tempel des Castor ausgestellt, wodurch er ihn nöthigte, sich eine Zeitlang ganz des Marktes zu enthalten.

218) Diese Beschuldigung macht Cicero dem Clodius auch Parad. 4. Die Kapelle der Nymphen (*sacellum Querquetulanum*) lag auf dem Cölischen oder Esquilinischen Hügel. In dieser Kapelle wurden die Schätzungslisten und die Anmerkungen der Censoren auf öffentlichen Tafeln, wie wir aus dieser Stelle sehen, aufbewahrt. Clodius steckte sie in Brand, um dadurch das Andenken an seine Schandthaten zu vertilgen. In der Rede pr. Coel. 32 ist nicht, wie Otto sagt, von Publius Clodius, sondern von Sext. Clodius die Rede, obgleich dem Sext. Clodius dasselbe Verbrechen zugeschrieben wird, das hier dem Publius Clodius beigelegt wird. Es scheint, dass Sextus Clo-

dius auf Antrieb des Publius Clodius den Tempel anzündete.

219) Die gewöhnliche Lesart ist: *Memoriam publicam recensionis tabulis publicis impressum.* Lambin, dem Ernesti folgt, verändert *publicam* in *publicae.* Schelle streicht *publicis*, und Otto *publicam* weg. Ich ziehe Lambins Lesart den übrigen Verbesserungen vor. Wiederholungen der Art wie *publicae* und *publicis* vermeidet Cicero nicht immer, und es ist also auch kein Grund, das eine von diesen Wörtern wegzustreichen. Die Einschärfung, daſs Clodius öffentliche Denkmahle vernichtete, giebt dem Verbrechen desselben eine desto gröſsere Strafwürdigkeit.

220) S. Cap. 9 und 19.

221) Den Quintus oder, wie andre Handschriften lesen, Publius Varius, kennen wir nicht weiter.

222) Janiculus war einer von den Hügeln Roms, und die Alpen waren das Grenzgebirge Italiens gegen Germanien und Gallien. Der Gedanke ist also: Clodius dehnte die Hoffnung seiner Besitzungen auf ganz Oberitalien aus.

223) Der Prelische See lag in Hetrurien.

224) Den Todten wollte Clodius deshalb in das Haus des Fursanius bringen lassen, um diesem den Verdacht zuzuziehen, daſs er den in seinem Hause todt gefundenen Menschen ermordet hätte.

225) Appius, der ältere Bruder des Clodius, war Consul im J. 700, nach seinem Consulat Statthalter von Cilicien, und im J. 704 Censor. Wir haben noch Briefe, die zwischen ihm und Cicero gewechselt sind; denn er war Ciceros Vorgänger im Proconsulate von Cilicien.

226) Wahrscheinlich meint Cicero die ältere Schwester des Clodius, die Clodia Quadrantaria, die an den Metellus Celer verheirathet war; denn dieser wohnte nicht ferne von dem Hause des Clodius, das

vielleicht auf der einen Seite das Haus des Cicero, auf der andern das Haus des Metellus berührte.

227) Ich habe die Stelle nach der Interpunction des scharfsinnigen Lambin übersetzt. Da *imperium si ille nactus esset* mit dem vorhergehenden Satze verbunden, ganz an der rechten Stelle steht; so hat man, däucht mir, gar keinen Grund, hier mit Schelle eine Verwirrung in der Construction anzunehmen. Noch weniger gefällt es mir, *imperium si ille nactus esset* als Ausrufung zu verstehen. Der Recensent der Schellischen Uebersetzung in der Jen. Lit. Zeitung, der auch *imp. si ille nact. esset* mit dem Folgenden verbindet, findet den Nachsatz bei *omitto*, dass er durch *non solum* erklärt: *non solum in regna et exteras gentes, sed etiam in vestras possessiones irruisset.* Aber läugnen kann man doch nicht, dass die Construction hart ist, wenn man sie sich wörtlich übersetzt.

228) Tetrarch heisst eigentlich derjenige, der den vierten Theil eines Landes besitzt. Die Römer aber gaben diesen Titel allen Fürsten, die nur ein kleines Land besasen, und die sie deshalb des Königstitels nicht würdig hielten.

229) *Cernimus* scheint mir der Zusatz eines Glossators. Denn obgleich *cernere* und *videre* nicht grade dasselbe bedeuten, so sind doch ihre Bedeutungen nicht so verschieden, dass nicht eine Tautologie entstünde, wenn *cernimus* erhalten würde. Ernesti will *cernimus* auch wegstreichen; aber dafür *quae oculis videmus* lesen. Mit Unrecht sagt Schelle, dass dies eine Tautologie durch die andre ersetzen heisst. Da vorher die Rede von einer anschauenden Vorstellung ist, die wir nicht durch die Augen erhalten haben, so wäre der Zusatz *oculis* nicht eben überflüssig, obgleich er auch nicht nothwendig ist, da man dieses Wort in den Handschriften nicht findet.

230) Man vergl. die Rede für die Manilische Bill.

231) Denn Pompejus hatte sich erst seit kurzem mit dem Clodius ausgesöhnt. Vergl. Cap. 8.

232) Ausgezeichnete Ehren erzeigten unter andern die Sicyoner dem Aratus, dem Erhalter ihres Staates, die Syracusaner dem Timoleon, ihrem Befreier, die Thebaner dem Pelopidas, die Athener dem Harmodius und Aristogiton, welche ihr Vaterland von der Tyrannei des Hipparch und Hippias erretteten, denen nach dem Tode eherne Bildsäulen und bei den Panathenäen Hymnen gesungen wurden.

233) S. die 13te Anmerk. zu der erst. Cat. Rede.

234) S. die 9te Anmerk. zu der erst. Cat. Rede.

235) S. die 15te Anmerk. zu der erst. Cat. Rede.

236) S. die 21ste Anmerk. zu der erst. Cat. Rede.

237) Cicero denkt wieder an sein Verdienst durch die Vereitlung der Catilinarischen Verschwörung.

238) Warum Schelle beide *quae* sowohl nach *ipsa*, als vor *illam perniciem* aus dem Texte verbannt, sehe ich nicht ein. Nur das letzte *quae* kann nicht füglich geduldet werden; das erstere kann meiner Einsicht nach gar nicht fehlen.

239) Auf dem Albanischen Berge, der zwischen den Römern und Lateinern fast in der Mitte lag, wurden die Lateinischen Ferien gefeiert. Dieses Fest war von Tarquinius Superbus angeordnet worden, um die Lateiner mit den Römern desto enger zu verbinden. Bei diesem Feste pflegte man ein gemeinschaftliches Mahl zu halten, und dem Jupiter Latiaris einen Ochsen zu opfern, von welchem jeder verbündete Staat sein Stück erhielt. Die Consuln setzten dieses Fest an, wenn sie in den Krieg zogen, und anfangs wurde es einen, nachher drei und endlich vier Tage gefeiert. Während der Feier desselben vertrat ein *praefectus urbis* die Stelle der Consuln, weil diese nebst allen Obrig-

keiten (die Volkstribunen selbst nicht ausgenommen) abwesend waren, damit die Stadt nicht durch plötzlichen Ueberfall eingenommen werden möchte. Die Altäre der Albaner werden hier Verbündete und gleiche Genossen an den Festen der Römer genannt, weil die Lateiner an denselben gleichen Antheil mit den Römern hatten.

240) Es waren drei Seen in dieser Gegend, der Nemorensische, welcher der Diana, ein zweiter, welcher der Juturna heilig war, und der Albanische, der gröfste von den dreien.

241) Es ist bekannt, wie öffentlich Clodius die Bestechung bei dem Gerichte ausübte, das über seinen gegen den Dienst der *bona dea* begangenen Frevel gehalten wurde, und wie sehr alle Rechtschaffenen über die Losfprechung des Clodius sich ärgerten. Cicero spielt oft sowohl in Reden, als Briefen auf dieses schändliche Gericht an.

242) S. das 13te Cap. dies. Rede und die Anmerk. zu demselben.

243) Nemlich in der Curie, wo man ihn so oft der Todesstrafe schuldig erkannt hatte.

244) S. die 47ste Anmerk.

245) Den Senat hatte Clodius als Tribun durch die gegen Cicero erhobene Anklage gekränkt; denn der Senat hatte die an den Catilinariern vollzogene Strafe gut geheifsen. Cicero konnte daher nicht angegriffen werden, ohne dafs zugleich der Senat mit angegriffen wurde. Auch bezeugte der Senat durch angelegte Trauerkleider öffentlich seine Unzufriedenheit über das von Clodius vorgeschlagene Gesetz.

246) Vergl. pr. dom. 23, 24. Pr. Sext. 24.

247) Vergl. Cap. 7.

248) Cicero scheint hier als Redner zu übertreiben. Denn obrigkeitliche Personen hat Clodius, so

viel wir wiſſen, nicht getödtet; aber der Wille gilt dem Redner für die That. Gewiſs iſt es doch, daſs er die Volkstribunen, Marcus Ciſpius, Quintus Fabricius, mit Mordwaffen angriff, von denen der letztere ſtark verwundet wurde. Vergl. Cap. 14.

249) Vergl. ad Attic. ep. l. 4, 3. Dies geſchah zu der Zeit, als Cicero ſein von Clodius geſchleiftes Haus auf öffentliche Koſten wieder aufbauen lieſs.

250) Vergl. Cap. 9.

251) Vergl. Cap. 27.

252) Vergl. Cap. 27.

253) Die Römer pflegten ihre Geſetze auf eherne Tafeln einzugraben. Cicero macht auf die Unverſchämtheit des Clodius aufmerkſam, der, ehe er noch Prätor war und ſeine Geſetze in Vorſchlag brachte, ſie ſchon auf eherne Tafeln eingraben lieſs. Daſs dieſes wirklich geſchehen ſei, dürfen wir nicht annehmen. Bei einem Redner darf uns eine ſolche Uebertreibung nicht befremden.

254) Unter den Geſetzen, auf welche Clodius antragen wollte, war nach Aſconius auch eines, wodurch er den Freigelaſſenen, die bisher nur in den Stadtzünften ſtimmten, das Recht verſchaffen wollte, in den Landzünften zu ſtimmen.

255) Schelle hat ſehr gut die gewöhnliche Lesart *ille* gegen das von Erneſti vorgeſchlagene *ipſe* vertheidigt. *Ille* muſs auf Clodius bezogen werden.

256) Cicero redet von ſeinem Exil.

257) Da ſich die gewöhnliche Lesart des Textes gut erklären läſst, ſo ſehe ich keinen Grund, mit Erneſti und Schelle *an* in *at* zu verändern.

258) Clodius würde, wenn er geſiegt, als Prätor den Hypſäus und Scipio zu ſeinen Conſuln gehabt haben, die ihm ergeben geweſen wären, weil ſie ihm das Conſulat verdankten.

259) Cicero meint sich selber, der fünf Jahre nach seinem Consulate von Clodius aus dem Vaterlande vertrieben wurde.

260) Die Curie heisst hier ein Tempel, weil die Curien immer eingeweihte Oerter waren.

261) Altar ist hier Zufluchtsort.

262) Nemlich von Sextus Clodius.

263) Einen Unbegrabenen nennt Cicero den Clodius, weil dieser nicht auf die gewöhnliche Art begraben, sondern in der Curie verbrannt wurde, aus welcher man wohl schwerlich seine Ueberreste wieder aufsammeln konnte. Die Alten aber glaubten, dass die Unbegrabenen in der Unterwelt nicht zur Ruhe gelangen könnten, sondern dass ihr Schatten in der Oberwelt herumschwärmte, und die Lebenden schreckte. Die Furien des Clodius sind also hier der umwandelnde Schatten des rasenden Clodius, der noch auf den Sextus wirkt.

264) In den Tempel des Castor waren Waffen zusammengebracht, deren man sich bemächtigen wollte. In Pison. 10.

265) Nach der Ermordung des Clodius wurden von dessen Anhängern viele Mordthaten ausgeübt, nicht blos an den Freunden des Milo, sondern auch an andern, welche ihnen in den Wurf kamen, besonders an solchen, von denen sie Beute zu machen hofften. Das geschah vorzüglich in der Volksversammlung, die von dem Volkstribunen Marcus Cölius, einem Freunde des Milo, gehalten ward. Die Tribunen Plancus und Pompejus jagten sie mit dem Haufen, der durch Milos Bestechungen nicht gewonnen war, aus einander, und mordeten, was ihnen begegnete. Milo und Cölius entflohen in Sklavenkleidung. Dieser Marcus Cölius ist derselbe, für welchen Cicero die Vertheidigungsrede hielt, die wir noch haben, als er wegen Gewaltthätigkeiten angeklagt wurde.

266) Zur Sache gehörte der Beweis, dafs Clodius der angreifende, Milo der angegriffene Theil gewefen fei; nicht eigentlich zur Sache die Anführung der Vortheile, die der Staat durch die Ermordung des Clodius gewann.

267) Milo gebrauchte keins von den Mitteln, wodurch Beklagte das Mitleiden der Richter zu erregen pflegten. Er zog keine Trauerkleider an, und zeigte fich nicht mit langem Barte und ungekämmten Haaren. Cicero, der fürchtete, wie es auch wirklich der Fall war, dafs diefes feinem Clienten als Stolz gedeutet würde, fucht hieraus die Seelengröfse des Milo zu beweifen.

268) In den Zeiten der Republik liefsen fich nur Menfchen von den dürftigften Umftänden, Sklaven oder Kriegsgefangene, zu Gladiatoren gebrauchen.

269) Die Zufchauer hatten bei den Kämpfen der Gladiatoren das Recht, zu beftimmen, ob der Befiegte erhalten oder getödtet werden follte. Wenn ein Gladiator merkte, dafs er feinem Gegner nicht länger gewachfen fei, fo ftreckte er den Zeigefinger aus, welches das Zeichen eines um Gnade Bittenden war. Wollte das Volk ihn begnadigen, fo drückte es den Daumen in die Hand (*premere pollicem*); fonft ftreckte es denfelben mit den übrigen in die Höhe, oder drehte ihn weg gegen die Bruft (*vertere pollicem*).

270) Der Senat war ohne Kraft und Anfehen, weil die Confuln des J. 696, Lucius Pifo und Aulus Gabinius, dem Clodius verkauft waren, und die Wirkfamkeit aller Decrete des Senates hinderten.

271) Mit Recht konnte Milo die Römifchen Ritter des Cicero Angehörige nennen, theils weil diefer felbft ein Mitglied diefes Ordens war, theils weil er fich um fie während feines Confulates viele Verdienfte erworben hatte; denn er ftellte die lange geftöhrte

Einigkeit zwischen den Rittern und dem Senate wieder her.

272) Die Municipien hatten vielen Eifer für die Zurückberufung des Cicero bewiesen. Sie hatten nicht bloss durch öffentliche Beschlüsse ihren Wunsch für die Wiederherstellung desselben geäusert, sondern auch eine grosse Anzahl von Bürgern nach Rom gesandt, um für die Rückkehr des Cicero zu stimmen.

273) Bekannt ist, dass Ciceros Reise durch Italien bei seiner Rückkunft beinahe einem Triumphe glich.

274) Mit Recht hat Schelle die Lesart *fecit* gegen das von Ernesti und Lambin gebilligte *fecerit*, und gegen das von Grävius wider die Grammatik aufgenommene *fecisset* vertheidigt. Wenn man *fecit* von Cicero gesagt denkt, so hat es nichts anstössiges.

275) Asconius glaubt, dass die drei Erbgüter, die Milo zu Bestechungen aufwandte, theils von seinem natürlichen Vater Papius, einem Lanuviner, theils von Titus Annius, einem Römer, seinem mütterlichen Grossvater, der durch die Adoption sein zweiter Vater geworden war, theils von seiner Mutter herrührten. Manutius zweifelt indessen, dass Milo von seiner Mutter ein besonderes Erbgut erhalten konnte, weil die Mädchen, wenn sie verheirathet wurden, nur eine Aussteuer erhielten. Aber diese Aussteuer war doch oft sehr beträchtlich, und bestand theils in baarem Gelde, theils in Grundstücken, Sklaven u. s. w., und diese Aussteuer blieb der Frau, wenn der Mann starb, oder sich ohne gegründete Ursache von ihr schied. Allerdings konnte also Milo auch von seiner Mutter, wenn diese nach dem Vater starb, ein beträchtliches Vermögen erben, wie der jüngere Scipio von seiner adoptirten Mutter.

276) Cicero läugnet hier also selbst nicht, dass

Milo ſich der Beſtechungen ſchuldig gemacht habe, weshalb er auch kurz nach der Beendigung dieſes Gerichtes angeklagt, und in der Abweſenheit verurtheilt wurde; aber Cicero ſucht die Sache ſo vorzuſtellen, daſs Milo, um weiteres Unglück zu verhindern, an den Pöbel ſein Vermögen verſchwendet habe.

277) Unter *munera* ſind hier beſonders Fechterſpiele und theatraliſche Spiele zu verſtehen, wiewohl nicht dieſe allein; denn wir wiſſen, daſs Milo nach Ermordung des Clodius auch Geld unter das Volk vertheilen lieſs. Ungeheuer war der Aufwand, den Milo für die Spiele machte. Cicero ſelbſt klagt darüber in ſeinem Briefe ad Quint. fratr. 3, 9, und verſichert, daſs er zu dieſem Zweck 300000 Sestertien verſchwendet habe. Aber nicht bloſs ſein eigenes Vermögen verſchwendete Milo; er machte auch groſse Schulden, nach Plinius 36, 15, eine Schuld von 700000 Sestertien.

278) Sobald die Wahl geendigt war, wurde der Name desjenigen Candidaten, der die meiſten Stimmen erhalten hatte, öffentlich von einem Herold ausgerufen. Die conſulariſchen Comitien waren in dem Jahre, worin Milo ſich bewarb, ſchon verſchiedentlich angefangen, aber nicht vollendet worden, und bei dieſer Gelegenheit hatte ſich die Vorliebe des Volks für den Milo gezeigt.

279) Mit Recht hat Erneſti *tamen* nach *ſed* für unächt erklärt, da es leicht durch das kurz vorhergehende *tamen* in den Text gekommen ſein konnte; aber mit Heumann, Schelle und Otto auch *ſed* aus dem Texte zu verbannen, dazu ſehe ich keinen Grund. *Sed* macht hier eine Steigerung, und iſt deshalb nothwendig.

280) Clodius wurde nach dem Aſconius am 18ten Januar getödtet, und dieſe Rede am 11ten April ge-

halten. Dies macht, nach dem damals geltenden Jahr des Numa, 82 Tage, wenn man den Tag der Ermordung des Clodius mitrechnet. Fügt man dazu die 22 oder 23 Tage des Schaltmonates, der immer nach dem 23ſten Februar eingeſchoben wurde; ſo bekommen wir 104 oder 105 Tage. Man muſs alſo annehmen, entweder daſs man bei Aſconius VI Id. Apr. leſen müſſe, wenn er oder Cicero ſelbſt ſich nicht in den Tagen irrten, oder daſs die Unrichtigkeit von den Pontifices herrührte, die ſich eine groſse Willkühr bei der Anordnung des Jahrs erlaubten, und es bald verlängerten, bald abkürzten, je nachdem ſie den Obrigkeiten geneigt oder abgeneigt waren. Doch iſt das letztere nicht wahrſcheinlich, weil wir wohl wiſſen, daſs die Pontifices den Schaltmonat bald auslieſsen, wenn ſie ihn einſchalten ſollten, bald zu früh einſchalteten; aber nicht, daſs ſie den Schaltmonat ſelbſt willkührlich verlängerten oder verkürzten.

281) Cicero ſcheint hier beſonders an den Pompejus gedacht zu haben, der es ungerne ſah, daſs Cicero den Milo vertheidigte. Aber nicht bloſs Pompejus war mit Cicero wegen der Vertheidigung des Milo unzufrieden, ſondern auch das Volk, wie wir von Aſconius erfahren.

282) Cicero war ſowohl bei Lebzeiten des Clodius, als er des Milo Bewerbung um das Conſulat durch ſeine Empfehlungen unterſtützte, als auch nach dem Tode des Clodius in den unruhigen Volksverſammlungen oft in Lebensgefahr gerathen.

283) Im Lateiniſchen ſteht *deminutio capitis*. Es gab aber dreierlei Arten der *deminutio capitis*, die *maxima*, *media*, *minima*. Durch die *maxima* verlor man Freiheit, Bürgerrecht und das Familienrecht, durch die *media* das Bürgerrecht, durch die *minima* bloſs das Recht der Verwandtſchaften. Hier iſt unter *capitis deminutio* das Exil zu verſtehen.

284) Ciceros Bruder Quintus war damals als Legat des Cäſar in Gallien. Es iſt bekannt, daſs Clodius ihn den Haſs gegen ſeinen Bruder hart empfinden lieſs.

285) Cicero ſpielt auf die Catilinariſche Verſchwörung an. Cicero war, weil er die Anhänger des Catilina verfolgt hatte, aus Rom vertrieben. Milo hatte ſich die Feindſchaft des Clodius zugezogen, weil er für Ciceros Zurückberufung ſo eifrig gewirkt hatte. Die Quelle aller Leiden alſo, die Cicero erduldete, lag in der Aufdeckung und Unterdrückung der Catilinariſchen Verſchwörung.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Quintus Ligarius.

Hiſtoriſche Einleitung.

Quintus Ligarius war im J. 704 dem Proprätor Cajus Conſidius als Legat beigeordnet, und mit dieſem nach ſeiner Provinz Africa abgereiſt, ehe noch der bürgerliche Krieg zwiſchen Cäſar und Pompejus ausbrach. In Africa machte ſich Ligarius ſowohl bei den dort verweilenden Römiſchen Bürgern, als bei den Einwohnern der Provinz ſo beliebt, daſs Conſidius dem allgemeinen Wunſch nicht beſſer entſprechen zu können glaubte, als wenn er bei ſeiner Abreiſe ihm bis zur Ankunft eines andern Proprätors die Verwaltung von Africa übertrüge. Kurze Zeit darauf im J. 705 kam es zu einem öffentlichen Kriege zwiſchen Cäſar und Pompejus, wovon das Gerücht bald nach Africa erſcholl. Die Africaner, die dem Pompejus ſeit den bei ihnen ausgeführten Thaten geneigt waren, ergriffen gleich für ihn Parthei. Man ſah ſich nach einem Anführer um, und dem Ligarius ward der Oberbefehl angetragen. Dieſer fühlte keine Neigung, die ihm angebotene Ehre anzunehmen, entweder, weil er ſich, wie Cicero ſagt, nach Ruhe ſehnte und baldmöglichſt nach Italien zurückzukehren wünſchte, oder, welches wahrſcheinlicher iſt, weil er ſich für dieſes Amt nicht Anſehen genug zutraute, und daſſelbe bald einem andern vom

Senate abgeordneten Nachfolger abtreten zu müssen glaubte. Als die Sachen so standen, kam Publius Attius Varus, nachdem er bei Auximum im Picentinischen Gebiete von seinen Truppen war verlassen worden, auf seiner Flucht wieder nach Africa, welches er schon im J. 703 als Proprätor verwaltet hatte. Ihm wurde der von Ligarius ausgeschlagene Oberbefehl der Truppen angeboten, welchen er auch begierig übernahm. Nicht lange nachher kam auch Lucius Aelius Tubero, der vom Senate und Pompejus zum Nachfolger des Considius ernannt war, bei Utica an, um die Verwaltung seiner Provinz anzutreten; aber Varus gestattete ihm nicht, zu landen, und gewährte ihm nicht einmal die Bitte, seinen kranken Sohn ans Land zu setzen. Tubero begab sich nun nach dem Hauptschauplatze des Krieges, nach Griechenland, zum Pompejus, bei dem er sich vergebens über die ihm widerfahrne Kränkung beklagte. Die Schlacht bei Pharsalus entschied das Schicksal des Römischen Staates. Der geschlagene Pompejus flüchtete nach Aegypten, wo er bekanntlich einen traurigen Tod fand. Seine Truppen, so viele den Schlachten entronnen waren, gingen zum Cäsar über, und der gröfste Theil der angesehenen Freunde des Pompejus überliefs sich des Siegers Gnade, der auch fast allen grofsmüthig Verzeihung bewilligte. Unter diesen waren auch die beiden Tuberonen, Vater und Sohn. Nur in Africa, wo die Pompejaner der grofsen dort versammelten Macht und der Unterstützung des Königes Juba vertrauten,

wurde der Krieg noch einige Jahre mit Hartnäckigkeit fortgeführt, und erſt im J. 708 ganz beendigt, nachdem Scipio und Juba geſchlagen, Cato ſich ſelbſt in Utica getödtet, und Scipio, Petrejus und Juba gleichfalls durch eigene Hand gefallen waren. Weil die Pompejaner in Africa ſich ſolange vertheidigt, und mehr aus Haſs, als in der Erwartung eines glücklichen Erfolgs gegen Cäſar gekämpft hatten, ſo war der Sieger auch beſonders gegen dieſe aufgebracht. Unter dieſen war auch unſer Ligarius, der ſeit dem J. 704 Africa nicht verlaſſen hatte, und an allen Kämpfen gegen Cäſar oder ſeine Anführer Theil genommen zu haben ſcheint. Nach der unglücklichen Schlacht bei Thapſacus, welche die letzte Hoffnung der Pompejaner vereitelte, irrte er als ein Flüchtling in Africa umher. Obgleich die beiden Brüder des Ligarius, die an dem Kriege gar keinen Theil genommen, ſich ſehr dringend für ihren Bruder bei Cäſar verwendeten, ſo bewies dieſer doch viele Abneigung, ihm die gewünſchte Verzeihung und die Rückkehr nach Italien zu bewilligen. Indeſſen lieſsen die Brüder in ihren Bitten nicht nach, und auch Cicero und andere angeſehene Männer, die bei Cäſar viel galten, zu denen beſonders Cajus Panſa gehörte, unterſtützten ihr Geſuch mit Nachdruck. So dringende und anhaltende Bitten hatten endlich auf Cäſars Gemüth einigen Eindruck gemacht, und beinahe ſeinen Unwillen verſöhnt, als der junge Quintus Tubero, der den Ligarius haſste, weil er ihm die Schuld beimaſs, daſs er vor drei Jah-

ren mit seinem Vater nicht in Africa landen durfte, eine öffentliche Klage wegen verübter Gewaltthätigkeiten gegen den abwesenden Exulanten vor Cäsar erhob. Cäsar sah diese Anklage gern, weil er jetzt einen schicklichen Vorwand zu finden hoffte, dem ihm verhassten Ligarius die nachgesuchte Rückkehr in sein Vaterland abzuschlagen. Und wie gegründete Ursache Cäsar hatte, dem Ligarius zu misstrauen, beweist der Umstand, dass Ligarius unter Cäsars Mördern mit genannt wird. Cicero indessen übernahm die Vertheidigung des Ligarius, die Cäsar ihm gestattete, mehr aus Neugierde, nach einer so langen Zwischenzeit den berühmten Redner einmal wieder zu hören, als weil er sich von ihm überreden zu lassen geneigt war. Cicero vertheidigte den Ligarius in dieser meisterhaften Rede, die seinem Herzen fast noch mehr Ehre macht, als seinem Verstande, so siegreich, dass Cäsar nicht länger widerstehen konnte, dem Ligarius Verzeihung zu bewilligen, und dass Quintus Tubero es nie wieder wagte, als öffentlicher Redner aufzutreten, sondern von dieser Zeit an sich dem bürgerlichen Rechte widmete. Cäsar ward durch diese Rede so stark erschüttert, dass er nach Plutarch *Cic.* 39 oft die Farbe veränderte, und bei der Stelle, wo Cicero mit so vielem Feuer der Pharsalischen Schlacht erwähnt, am ganzen Körper erzitterte, und die Schriften fallen liess, die er grade in den Händen hielt. Und auf welchen Hörer oder Leser sollte diese Rede nicht Eindruck machen? Wie sehr lässt Cicero den Gegner sein

Uebergewicht fühlen, und doch mit welcher Schonung gegen Tuberos Charakter! Wie fein und schmeichelhaft behandelt er den Cäsar, und doch wie freimüthig sind seine Aeusserungen für den Pompejus und dessen Freunde, deren Verhalten er, wenn auch nicht zu vertheidigen, doch zu entschuldigen und sogar zu loben weiss, ohne dass Cäsar sich beleidiget fühlen konnte! Wie geschickt führt er alles an, was dem Ligarius zur Entschuldigung gereichen kann, und wie klug übergeht er alles, was ihm zur Last fallen könnte! Wie fein endlich erwartet er nicht von der Sache, sondern von dem menschenfreundlichen Herzen die Begnadigung des Ligarius! Uebrigens ist diese Rede entweder gegen das Ende des J. 708 oder im Anfange des J. 709 gehalten.

Schelle betrachtet diese Rede als Muster des Conversationstones; mit welchem Rechte, weiss ich nicht. Eine Rede auf öffentlichem Markte im Conversationstone! Ich glaube, Cicero hätte sich das Compliment verbeten. In der Sprache der gesellschaftlichen Unterhaltung erhebt man sich nicht bis zum Pathetischen und Feurigen, und wir hören den Cicero so reden, dass Cäsar am ganzen Leibe erzittert, und seine Papiere aus der Hand fallen läst. In der Sprache des feinen Umganges bleibt der Ton der Stimme sich fast gleichförmig, und Cicero sagt es uns selbst einmal, dass er seine Stimme, so sehr er könne, erheben wolle. Nein, man sage lieber, Cicero habe sich in dieser Rede, worin er von allen Künsten der Beredsamkeit Gebrauch macht, im

höchften Glanze gezeigt. Denn bald fpottet er des Gegners und fchonet doch des Menfchen, bald belehrt er fanft den Richter, bald erfchüttert er, bald rührt er ihn, bald fchmeichelt er auf die gefälligfte Weife, und immer feffelt er die Aufmerkfamkeit. Die Uebergänge von einem Tone der Rede zum andern find rafch, und erfordern einen gefchickten Declamator.

Entwurf der Rede.

Einleitung.

(1 — 2.)

Die ganz im Tone der Ironie gehaltene Einleitung fpottet des Gegners, weil er den hinlänglich bekannten Aufenthalt des Ligarius als ein unerhörtes Verbrechen vorgeftellt habe, und hat den Zweck, theils die Aufmerkfamkeit des Cäfar anzuziehen, theils die Wirkung der Anklage zu mindern. Denn Ligarius hat fich keines gröfsern Verbrechens fchuldig gemacht, als die Ankläger felbft (1 — 2).

Darlegung der Hauptheile der Rede.

Die Rede enthält zwei Theile. Der erfte entkräftet die Anklage und zeigt, dafs Ligarius, wenn nicht in einem mindern, doch nicht in einem höhern Grade fchuldig ift, als die übrigen, denen Cäfar verziehen hat, und befonders als die Ankläger felbft. Der zweite empfiehlt den Ligarius der Gnade des Cäfar.

Erster Theil.

Ligarius ist, wenn nicht weniger, doch nicht mehr schuldig, als die übrigen Freunde des Pompejus, und besonders als die Ankläger selbst, die daher unvernünftig, grausam und unbillig handeln, dass sie den Ligarius anklagen (3 — 29). Dies sucht er zu beweisen theils durch die Erzählung dessen, was Ligarius gethan hat, theils durch einige Bemerkungen, in welchen er das Betragen anderer Pompejaner und besonders der Tuberonen mit dem Betragen des Ligarius vergleicht.

1. Cicero erzählt,

a. Dass Ligarius dem nach Africa abgehenden Considius vom Senate als Legat zugeordnet, und von diesem bei dessen Abreise aus Africa wider Willen, nach dem allgemeinen Wunsch der Einwohner, der Provinz vorgesetzt sei, als noch kein Verdacht zum Kriege war (2).

b. Dass er beim Ausbruch des Krieges den ihm angebotenen Oberbefehl der Truppen ausgeschlagen, und sich auf einige Zeit von allen Geschäfften zurückgezogen habe, sobald Varus die Anführung der Truppen übernommen hatte (3).

c. Dass er während des Krieges in Africa wider Willen blieb, weil die Zeitumstände es ihm unmöglich machten, von dort abzureisen (4 — 5).

2. Die Bemerkungen, die Cicero nach dem Erzählten anstellt, um die Wirkung der Anklage zu vermindern, und das unvernünftige, grausame Ver-

halten der Ankläger bemerklich zu machen, ſind folgende:

a. Ligarius hat, wie aus dem Erzählten folgt, nie Abneigung gegen Cäſar gezeigt, und iſt nicht einmal ſo ſtrafbar, als andre Freunde des Pompejus, denen Cäſar doch verziehen hat, wie z. B. Cicero ſelbſt, der ſich viel feindſeliger betragen hat, als Ligarius. Bei dieſer Gelegenheit lobt der Redner mit vielem Feuer die Milde des Cäſar (6 — 8).

b. Wenn es ein Verbrechen wäre, in Africa geweſen zu ſein, ſo müſsten die Tuberonen eben ſo ſtrafbar ſein, da ſie ſelbſt auch in Africa zu ſein wünſchten, und aus keinem andern Grunde gegen den Ligarius erbittert ſind, als weil er ſie nach ihrer Meinung von dort abgehalten hat, und da ſie wirklich bei Pharſalus mit feindſeligem Herzen gegen Cäſar gekämpft haben (9 — 10). Wie unverſtändig alſo ſind die Ankläger, daſs ſie einen Mann anklagen, dem ſie nichts anders zur Laſt legen, als daſs er in Africa geweſen iſt, wohin ſie ſelbſt trachteten! (10). Wie grauſam handeln ſie, daſs ſie einen Mann anklagen, der ſein Unrecht eingeſteht, der mit ihnen eine, wenn nicht beſſere, wenigſtens gleiche Sache hat, der ſchon ſo elend iſt, daſs ihm nur noch das Leben geraubt werden kann! (11 — 13). Wie unbillig und unnatürlich handeln ſie, daſs ſie bei Cäſar, der ihnen ſelbſt verziehen hat, und ſogerne verzeiht, die Begnadigung eines unglücklichen Mitbürgers zu verhindern ſuchen! (14 — 16).

c. Das Vergehen des Ligarius, das kein andres ist, als dessen sich alle Pompejaner schuldig gemacht haben, muss nicht Verbrechen, wie Tubero es nennt, sondern Irrtum genannt werden, wofür es fast allgemein und von Cäsar selbst dadurch erklärt ist, dass er sich mit der Gegenparthei in Unterhandlungen einliess, und so vielen Freunden des Pompejus verziehen hat. Es waren so manche Umstände, die es ungewiss machen konnten, für welche Sache man sich erklären sollte (17 — 19).

d. Ligarius war von dem Senate als Legat nach Africa gesandt worden, und leistete diesem Gehorsam, als noch keiner wagte, sich seinen Befehlen zu entziehen; die Tuberonen gingen dahin, als niemand mehr dem Senate gehorchte, der nicht freiwillig wollte. Und wiewohl das Betragen der Tuberonen nicht zu tadeln ist, so kann doch dem Ligarius daraus, dass er in Africa blieb, nicht mehr ein Verbrechen gemacht werden, als den Tuberonen daraus, dass sie nach Africa gehen wollten, da sie doch nur dahin gingen, um die Provinz für Pompejus gegen den Cäsar zu behaupten; denn dass dies ihre Absicht war, lässt sich theils von ihrer Rechtlichkeit erwarten, theils aus dem Erfolge schliessen, da sie, als sie wider Verschulden des Ligarius von der Provinz ausgeschlossen waren, nicht nach Hause zurückkehrten, sondern sich zum Pompejus selbst begaben, um an seinen Kämpfen Theil zu neh-

men (20 — 28). Wie thöricht alſo handeln die Ankläger, daſs ſie den Ligarius bloſs deshalb anklagen, weil ſie ſich von ihm gekränkt halten, und glauben, daſs Cäſar auf ihre Feinde aufgebracht sei, da er den ſeinigen verziehen hat! (29).

Zweiter Theil.

(30 — 37.)

Cicero erfleht für Ligarius die Gnade des Cäſar und gebraucht dazu folgende Gründe:

1. Nicht von dem Richter erwartet er Gerechtigkeit wegen einer falſchen Beſchuldigung, ſondern von dem Vater erbittet er Verzeihung wegen eines eingeſtandenen Fehltrittes (30).

2. Ligarius iſt nicht ſehr ſchuldig; denn er iſt vor dem Kriege als Legat nach Africa geſandt worden, dort zurückgeblieben, als es noch Frieden war, vom Kriege überraſcht worden, und ſelbſt in dieſem kein erbitterter Feind geweſen (30).

3. Viele haben dieſelbe Verzeihung erhalten, die eben ſo ſtrafbar waren (30).

4. Es ſind ſo viele brave und angeſehene Männer, die Cäſar um Gnade für den Ligarius anflehen (31 — 33).

5. Hätte Ligarius nach Italien kommen können, ſo würde er dieſelbe Parthei mit ſeinen Brüdern ergriffen haben, die er zärtlich liebt, und unter denen der für ſeinen Bruder flehende Titus Ligarius einſt als Quäſtor dem Cäſar wichtige Dienſte geleiſtet hat (34 — 36),

6. Bei dem ganzen Volke wird ſich Cäſar beliebt machen, wenn er dem Ligarius verzeiht. Denn nichts gewinnt die Herzen mehr, als Mitleiden (37).

Schluſs.

Beim Schluſſe verſichert Cicero, daſs er ſich voll Zuverſicht auf Cäſars Güte verlaſſe, und erinnert ihn nur noch, daſs, wenn er dem abweſenden Ligarius verzeihe, er allen Anweſenden einen Gefallen erzeigen werde (38).

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den Quintus Ligarius.

1 Ein ungewöhnliches Verbrechen, Cajus Cäsar, wie man vor diesem Tage nie es hörte [1]), hat mein Verwandter [2]), Quintus Tubero, bei dir zur Sprache gebracht, dass Quintus Ligarius in Africa gewesen ist [3]), und Cajus Pansa [4]), ein Mann von vorzüglicher Beurtheilungskraft, hat dieses, im Vertrauen wahrscheinlich auf die Freundschaft, die er mit dir unterhält, einzugestehen die Dreistigkeit gehabt. Ich sehe mich deshalb in einer Verlegenheit, aus welcher ich mich kaum zu ziehen weiss. Denn so vorbereitet war ich hierher gekommen, weil du doch die Sache weder selbst wusstest, noch von einem andern gehört haben konntest, deine Unwissenheit zur Rettung eines unglücklichen Mannes zu benutzen. Aber da durch die ämsige Nachforschung des Feindes aufgespürt ist, was verborgen war, so muss ich wohl nur bekennen, glaube ich, zumal da

durch meines Freundes, des Cajus Panſa, Schuld mir keine freie Wahl mehr übrig iſt; und ich werde die Rechtsvertheidigung aufgeben, und mich in meiner Rede ganz darauf einſchränken müſſen, dein Mitleiden zu erflehen, wodurch ſehr viele erhalten wurden, die von dir nicht Losſprechung von einer Schuld, ſondern für einen Fehltritt Verzeihung erlangt haben [5]).

Du haſt alſo, Tubero, was für einen Ankläger beſonders wünſchenswerth iſt, einen Beklagten, der bekennt [6]), aber doch nur bekennt, daſs er es mit derſelben Parthei gehalten habe, mit welcher du, Tubero, mit welcher ein in jeder Rückſicht lobenswürdiger Mann, dein Vater [7]), es hieltet. Ihr müſst alſo zuvor euer eigenes Verſehen bekennen, ehe ihr an dem Ligarius einige Schuld tadeln könnt.

Es iſt bekannt, daſs Quintus Ligarius [8]), da man noch keinen Krieg vermuthete, als Legat [9]), nach Africa [10]) mit dem Cajus Conſidius [11]) abreiſte; und in dieſer Eigenſchaft ſich ſowohl bei Bürgern als Bundesgenoſſen [12]) ſo beliebt machte, daſs Conſidius bei ſeiner Abreiſe aus der Provinz die Unzufriedenheit der Einwohner erregt haben würde, wenn er einen andern der Provinz vorgeſetzt hätte [13]). Ligarius nun, dem das lange Wegern nichts fruchtete, übernahm die Provinz ungerne; aber verwaltete ſie ſo während des Friedens, daſs er ſich ſowohl bei den Bürgern, als den Bundesgenoſſen durch ſein uneigennütziges und gewiſſenhaftes Ver-

halten den gröſsten Beifall erwarb. Plötzlich brach die Flamme des Krieges aus [14]), der ſchon geführt wurde, ehe man in Africa hörte, daſs man ihn zurüſte. Aber ſobald die Nachricht davon erſcholl, wurden einige aus unüberlegter Partheiſucht, andre durch blinde Furcht, zuerſt für die eigene Sicherheit, nachher auch für ihre Partheiliebe, veranlaſst, einen Anführer zu ſuchen [15]), ohne daſs Ligarius, deſſen Gedanken nach Hauſe gerichtet waren, und der zu den Seinigen zurückzukehren wünſchte, ſich in irgend ein Geſchäfft verwickeln lieſs. Es traf ſich unterdeſſen, daſs Publius Attius Varus, der als Prätor Africa verwaltet hatte [16]), nach Utica kam [17]); ihm ſtrömte ſogleich alles zu. Und nicht geringe war die Begierde, mit welcher ſich dieſer des Oberbefehls [18]) bemächtigte, wenn dies anders der rechte Name für eine Sache iſt, die einem Privatmanne, durch das Geſchrei der unbedachtſamen Menge, ohne Bevollmächtigung des Staates, übertragen wurde. Ligarius nun, der ſich jedem Geſchäfft dieſer Art zu entziehen wünſchte, erlangte durch des Varus Ankunft einige Ruhe [19]).

2 Bis ſo weit, Cajus Cäſar, iſt Ligarius noch von aller Schuld frei. Er ging von Hauſe, zu einer Zeit, da nicht bloſs kein Krieg noch entſtanden war, ſondern zu einem Kriege nicht einmal der mindeſte Verdacht obwaltete; als Legat reiſte er im Frieden ab [20]), und in der durchaus friedlichen [21]) Provinz betrug er ſich ſo, daſs der Friede ſein eigener Vortheil war. Daſs er abreiſte wenigſtens, darf deinen

Unwillen nicht erregen [22]. Etwa daſs er zurückblieb? Noch viel weniger. Denn ſeine Abreiſe war die Folge eines nicht unrühmlichen Willens [23], ſein Bleiben einer ehrenvollen Nothwendigkeit. Alſo in Rückſicht auf dieſe beiden Zeiten kann ihn keine Schuld treffen; einmal, da er als Legat abreiſte, das andremal, als er, nach den lauten Forderungen der Provinz, Africa vorgeſetzt wurde. Noch eine dritte Zeit läſst ſich denken, als er nach der Ankunft des Varus in Africa zurückblieb; aber wenn dies ein Verbrechen iſt, ſo iſt es ein Verbrechen der Nothwendigkeit, nicht des Willens. Sollte jener, wenn er auf irgend eine Weiſe hätte entfliehen können, lieber zu Utica, als zu Rom, lieber bei dem Publius Attius, als bei ſeinen in herzlicher Eintracht lebenden Brüdern, lieber bei Fremden, als bei den Seinigen ſich aufzuhalten gewünſcht haben? Er, der in ſeinem Amte als Legat ſelbſt ſo viel Sehnſucht und Bekümmerniſs empfunden, aus inniger Zärtlichkeit für ſeine Brüder, er hätte in Africa gleichmüthigen Herzens ſein können, da er durch die Spaltung des Kriegs von ſeinen Brüdern getrennt wurde?

Bisher alſo, Cäſar, bemerkſt du noch kein Zeichen einer dir abgeneigten Geſinnung an dem Quintus Ligarius, deſſen Sache (merke auf! ich bitte) ſo gewiſſenhaft von mir vertheidiget wird, daſs ich die meinige verwahrloſe [24]. O eine bewundernswürdige Güte, die auf jede Weiſe durch Lob [25], durch laute Verkündigung, durch Schriften und

Denkmähler verherrlicht werden mufs! Marcus Cicero behauptet in feiner Schutzrede, dafs ein andrer nicht die Gefinnung gehabt habe, die er felbft gehabt zu haben bekennt; und deine fchweigenden Gedanken [26]) fürchtet er fo wenig, als ihm die Vorftellung, dafs dir, was du von einem andern hörft, von ihm felber beifallen möchte, Beforgnifs ein-
3 flöfst. — Siehe, wie wenig Furcht ich empfinde! fiehe, welch ein Licht deiner Milde und Weisheit, während ich vor dir rede, mir aufgeht! So fehr ich es nur vermag, will ich meine Stimme anftrengen, damit das Römifche Volk es höre. Schon hatte der Krieg, Cäfar, begonnen, fchon war er einem grofsen Theile nach geführt worden, als ich, durch keine Gewalt gezwungen, nach freiem Urtheil und Willen, zu den Waffen abreifte, die gegen dich ergriffen waren [27]). Vor wem fage ich diefes? Nicht wahr? vor demjenigen, der, wiewohl er diefes wufste, mich dennoch, ehe er mich fah, dem Staate wiederfchenkte; der mir aus Aegypten [28]) die fchriftliche Verficherung zufandte, dafs ich mich gleicher Vorrechte, als vor dem, erfreuen follte, der, wiewohl felbft in dem ganzen Römifchen Reiche der einzige Imperator [29]), mir ein zweiter zu fein geftattete, der mir, durch die Botfchaft des hier gegenwärtigen Cajus Panfa, die lorbeerbekränzten Ruthengebunde folange zu behalten vergönnte, als es mir felber fie zu behalten gefallen würde [30]), der mir erft dann meine Rechte ungekränkt zu bewilligen glaubte, wenn

er ſie mir ohne einige Beraubung meiner Zierden bewilligte.

Siehe, ich bitte, Tubero, wie ich zwar meine eigene Art zu handeln ohne Bedenklichkeit eingeſtehe [31]; aber was den Ligarius betrifft, ein gleiches zu thun, nicht wage [32]. Und deshalb habe ich dieſes von mir geſagt, damit Tubero mir, wenn ich daſſelbe von ihm ſagte, verzeihen möchte; denn ich habe für ſeine Thätigkeit und ſeinen Ruhm einige Vorliebe, theils weil er ein ſo naher Verwandter von mir iſt, theils weil ich mich ſeines Talentes und ſeiner Beeiferungen [33] freue, theils weil ich mir von dem Ruhme eines verwandten Jünglinges für mich ſelber einigen Gewinn verſpreche. Aber ich frage: Wer kann glauben, daſs es dem Ligarius zur Schuld gereiche, in Africa geweſen zu ſein? Nicht wahr? der Mann glaubt es, der in demſelben Africa zu ſein gewünſcht hat, der, daſs Ligarius ihn daran hinderte, Klage führt, und wenigſtens dem Cäſar ſelbſt mit gewaffneter Hand begegnete. Denn worauf war es, Tubero, in der Pharſaliſchen Schlacht mit deinem entblöſsten Schwerdte abgeſehen? Weſſen Seite bedrohete jene Spitze? Was beabſichtigten deine Waffen? Worauf waren Geiſt, Augen und Hände gerichtet? Warum glühte dein Eifer ſo? Was begehrteſt du? was wünſchteſt du? [34] — Doch gar zu hitzig dringe ich ein. — Bewegt ſcheint mir, der junge Mann. — Ich will auf mich ſelbſt zurückkommen; unter denſelben Waffen war ich. — Was aber beabſichtigten wir anders, Tube-

ro, als dafs die Macht, die Cäfar befitzt, wir befitzen möchten? Diejenigen alfo, deren Straflofigkeit das gröfste Lob deiner Güte ift, diefe wollen zur Graufamkeit dich aufreizen durch ihre Rede? Doch ich vermiffe in diefer Sache etwas freilich auch bei dir, Tubero, aber noch weit mehr an deinem Vater die Klugheit, dafs er, ein Mann, der durch Talent und befonders durch Gelehrfamkeit fo hervorragt, von welcher Befchaffenheit die Sache ift, nicht einfah. Denn hätte er dies eingefehen, fo würde er wahrlich lieber auf jede andre, als auf diefe Weife, fie von dir geführt zu wiffen, gewünfcht haben.

Du befchuldigeft den Bekennenden. Nicht genug. Du erhebft Klage gegen den Mann, der eine Sache hat, die entweder, wie ich fage, beffer, als die deinige, oder, wie du willft, von gleicher Befchaffenheit ift. Dies ift fonderbar [35]; aber das ift wunderfeltfam, was ich jetzt fagen will. Nicht den Zweck hat diefe Anklage, dafs Quintus Ligarius verurtheilt, fondern dafs er getödtet werde. So verfuhr vor dir unter den Römifchen Bürgern niemand [36]; ausländifche Sitten find das; bis zum Blute pflegt fich nur zu entflammen der Hafs bei leichtfinnigen Griechen [37]) oder unmenfchlichen Barbaren [38]). Denn was beabfichtigeft du anders? Dafs er nicht zu Rom lebe? dafs er feines Haufes entbehre? dafs er fich mit feinen würdigen Brüdern, dafs er fich mit dem Titus Brocchus hier, feinem Oheime [39]), dafs er mit deffen Sohne, feinem Vetter, dafs er fich mit mir des Umganges nicht er-

freue? daſs er nicht im Vaterlande ſei? Iſt er es denn? Kann er aller dieſer Güter mehr entbehren, als er ſie entbehrt? Italien iſt ihm verboten; er lebt als Verbannter im Auslande. Nicht alſo des Vaterlandes ihn zu berauben, deſſen er ſchon entbehrt, ſondern des Lebens, iſt dein Zweck. Aber nicht einmal vor dem Dictator [40], der alle, welche er haſste, mit dem Tode beſtrafte, verfuhr jemand auf dieſe Weiſe. Er ſelbſt gab den Befehl zum Morden, von niemanden aufgefordert; durch Belohnungen ſogar lud er ein [41]. Aber ſelbſt dieſe Grauſamkeit wurde einige Jahre ſpäter von demſelben Manne, dem du [42] jetzt Grauſamkeit wünſcheſt, geahndet [43].

„Ich meines Theils verlange das nicht„, wirſt 5
du ſagen. Wahrlich das traue ich dir zu, Tubero. Denn ich kenne dich; ich kenne deinen Vater; ich kenne euer Haus, euern Namen; der Eifer endlich eures Geſchlechtes [44] und eurer Familie für Tugend, für menſchliche Veredlung, für gelehrte Kenntniſſe in den meiſten und trefflichſten Wiſſenſchaften [45], iſt mir völlig bekannt. Mit Gewiſsheit alſo weiſs ich, daſs ihr nicht blutdürſtig ſeid; aber ihr beweiſt zu wenig Achtſamkeit. Denn nach der Sache zu urtheilen, ſcheint ihr mit der Strafe, die Quintus Ligarius bis jetzt erduldet, nicht zufrieden. Was aber für eine andre iſt übrig, als der Tod? Denn wenn er als ein Verbannter im Auslande lebt, wie er es thut, was verlangt ihr weiter? Etwa daſs ihm keine Verzeihung bewilliget werde?

Dies ist aber noch viel bitterer, noch viel härter [46]). Dafs wir die Wünsche, die wir vor Cäsar, unter Bitten und Thränen, vor seinen Füfsen hingestreckt äufsern [47]), weniger auf unsre Sache vertrauend, als auf des Mannes Menschenfreundlichkeit, diese Wünsche nicht erlangen, willst du durch deinen Kampf vereiteln, gegen uns, die Weinenden, einbrechen, uns, den Fufsfällig-bittenden, Mitleiden mit demüthiger Stimme zu erflehen, nicht gestatten? Wärest du, indefs wir dieses in Cäsars Hause thaten, was wir thaten, und, wie ich hoffe, nicht vergebens thaten, plötzlich eingebrochen, und hättest zu schreien angefangen: Cäsar, verzeihe nicht, lafs nicht das Mitleiden gegen die Brüder, die dich um des Bruders Erhaltung anflehen, dein Herz rühren! würdest du nicht alles menschliche Gefühl verleugnet haben? Um wie viel härter aber ist es, dafs du, was wir im Hause erbaten [48]), auf dem Markte angreifst [49]), und dafs du bei dem grofsen Elende, das so viele betroffen, uns die Freistäte des Mitleidens verschliefsen willst?

Ich will offenherzig sagen, Cajus Cäsar, was ich denke. Hättest du bei deinem grofsen Glücke nicht eine so grofse Milde, als du von Natur, ja von Natur [50]), sage ich, besitzest, (ich verstehe, was ich rede) so würde von der bittersten Trauer dieser Sieg überströmen. Denn wie viele würden unter den Siegern dich grausam wünschen, da sogar unter den Besiegten solche gefunden werden? wie viele, die bei dem Wunsche, dafs du niemanden

verzeihen möchteſt, deiner Güte keine freie Wirkſamkeit geſtatten würden, da ſogar diejenigen, denen du aus eigenem Antriebe Verzeihung bewilliget, es nicht wünſchen, daſs du gegen andere mitleidig ſeieſt? Geſetzt, wir könnten dem Cäſar es glaublich machen, daſs Ligarius überhaupt nicht in Africa geweſen ſei, geſetzt, wir wünſchten, durch eine rühmliche und unſer Mitleiden bezeugende Unwahrheit für die Erhaltung eines jammerbelaſteten Bürgers zu ſorgen: ſo würde es doch einem menſchlich geſinnten Manne nicht geziemen, in einer ſo gefährlichen und beſorglichen Lage eines Mitbürgers unſre Unwahrheit zu widerlegen und aufzudecken; und geziemte es auch jemanden, dem Manne wenigſtens würde es nicht geziemen, der eine gleiche Sache und gleiches Schickſal gehabt hätte. Aber gleichwohl iſt es noch etwas anders, im Irrtume Cäſar nicht zu wünſchen, etwas anders, nicht zu wünſchen, daſs er Mitleiden fühle. Im erſten Falle hätteſt du ſagen mögen: Cäſar, glaube nicht! ja es war Ligarius in Africa! er führte die Waffen gegen dich! Aber was ſagſt du jetzt? Verzeihe nicht! Dies iſt weder eines Menſchen noch zu einem Menſchen die Sprache; und wer vor dir ſie gebraucht, wird eher ſein eigenes Menſchengefühl wegwerfen, als dir entreiſsen das deinige.

Im Eingange der Rede, und als er um die Er- 6
laubniſs zur Klage anſuchte, gab Tubero, glaube ich, zu erkennen, er wolle über des Quintus Ligarius Verbrechen reden. Ohne Zweifel wird es dich

befremdet haben, theils dafs von keinem andern fonft jemand diefen Ausdruck gebrauche, theils dafs der Mann ihn gebrauche, der dieselbe Sache verfochten hat, theils wie er ein unerhörtes Verbrechen vorbringen könne. Verbrechen ift der Ausdruck, den du gebrauchft, Tubero? Warum? Mit einem folchen Namen hat man bisher jene Sache noch nicht benannt. Einige nennen fie Irrtum, andre Beforglichkeit; die fich härter ausdrücken, Hoffnung, Partheifucht, Hafs, Hartnäckigkeit; die den härteften Ausdruck gebrauchen, Verwegenheit; Verbrechen aber aufser dir niemand. Was mich betrifft, wenn man doch einen eigentlichen und wahren Namen für das uns widerfahrene Uebel fucht, mir fcheint es ein vom Schickfal verhängtes Unglück zu fein, das uns betroffen, und die unvorfichtigen Gemüther der Menfchen ergriffen hat; und deshalb darf fich niemand wundern, dafs die menfchlichen Anfchläge von der göttlichen Nothwendigkeit befiegt find. Es fei uns vergönnt, Unglückliche zu fein [51]), wiewohl wir es unter einem folchen Sieger nicht fein können. Aber ich rede auch nicht von uns, von jenen rede ich, die das Leben eingebüfst haben. Sie mögen fich durch Partheifucht, fie mögen fich durch Zorn, fie mögen fich durch Hartnäckigkeit haben verleiten laffen; von Verbrechen aber, von Rottenfucht [52]), von Hochverrath müffe man den geftorbenen Cnejus Pompejus, müffe man die vielen andern losfprechen. Hat jemand von dir, Cäfar, eine folche Aeufserung

gehört? oder was beabſichtigten deine Waffen anders, als die Schmach von dir abzuwenden [53]? Was bezweckte dein unbeſiegtes Heer, als ſein Recht zu behaupten [54], und dein Anſehen? Wie? als du den Frieden wünſchteſt [55], war es deine Abſicht, mit Verbrechern, oder mit guten Bürgern dich auszugleichen? Für mich wenigſtens, Cäſar, würden deine groſsen Verdienſte um mich keinen ſo groſsen Werth haben, wenn ich in mir den Verbrecher durch dich geſchont glaubte. Und wie könnteſt du dich um den Staat ſo verdient gemacht haben, wenn du ſo viele Verbrecher in dem ungekränkten Beſitz ihrer Rechte zu laſſen gewünſcht hätteſt? Eine Spaltung, meinteſt du im Anfange, wäre das Uebel, nicht ein Krieg, nicht feindſeliger Haſs, ſondern bürgerliche Trennung [56], bei welcher beide Partheien [57] die Erhaltung des Staates wünſchten, aber einige durch Rathſchläge, andre durch Vorliebe vom gemeinſchaftlichen Nutzen abirrten. Bei den Häuptern war das Anſehen faſt gleich [58], nicht eben ſo vielleicht bei ihren Anhängern [59]; die Sache war damals zweifelhaft, weil auf beiden Seiten etwas war, was man billigen konnte; jetzt freilich muſs man die Sache für die beſſere erklären, welche die Götter ſelbſt begünſtigt haben. Nachdem man aber deine Güte erkannt hat: wie ſollten wir nicht alle des Sieges froh werden, worin niemand das Leben verlor, als der Bewaffnete?

Aber ich übergehe die gemeinſchaftliche Sache; 7
laſst uns auf die unſrige zurückkommen. Welches

von beiden, meinſt du, war leichter: daſs Ligarius [60]) Africa verlieſs, oder daſs ihr nicht nach Africa kamt? — „War uns freie Wahl geſtattet„, ſagſt du, „da der Senat es ſo verordnet hatte?„ — Wenn du mein Urtheil befragſt: auf keine Weiſe! Aber auch den Ligarius hatte derſelbe [61]) Senat als Legaten dahin abgeſandt. Und jener leiſtete zu einer Zeit Gehorſam, als man dem Senate nothwendig gehorchen muſste [62]); ihr gehorchtet damals, als niemand Gehorſam leiſtete, der nicht wollte [63]). Tadle ich denn dies? Mit nichten! Denn es geziemte ſich nicht anders für euer Geſchlecht, euern Namen, eure Familie, eure Bildung. Aber das gebe ich nicht zu, daſs ihr dieſelben Handlungen, deren ihr euch ſelber rühmt, an andern tadelt. Des Tubero Loos wurde in die Urne geworfen [64]), nach einem Senatsſchluſſe, als er ſelbſt nicht gegenwärtig war, durch eine Krankheit ſogar verhindert wurde; er hatte beſchloſſen, ſich zu entſchuldigen [65]). Das weiſs ich vermöge aller [66]) Verbindungen, die ich mit Lucius Tubero unterhalte; im Vaterlande durch einerlei Unterricht gebildet, im Felde Zeltgenoſſen [67]), nachher Verſchwiegerte, haben wir (daſs ich es kurz ſage) unſer ganzes Leben hindurch immer in freundſchaftlichen Verhältniſſen gelebt. Ein ſtarkes Band für uns waren auch dieſelben wiſſenſchaftlichen Beeiferungen, denen wir uns ergaben. Ich weiſs alſo, daſs Tubero zu Hauſe zu bleiben den Wunſch hegte; aber mit ſo vielem Eifer betrieben einige bei ihm die Sache [68]), ſo ſtark machten ſie

bei ihm den heiligen Namen der Republik geltend, daſs, wenn er auch andrer Meinung war, die Worte ſelbſt [69]) ein zu ſchweres Gewicht für ihn hatten. Er fügte ſich alſo dem Anſehen des erhabenen Mannes [70]), oder vielmehr er leiſtete Gehorſam. Er reiſte mit denen ab, die einerlei Sache hatten; nur etwas langſamer machte er die Reiſe [71]). Er kam alſo nach Africa, als es ſchon beſetzt war [72]). Dies iſt die Quelle des dem Ligarius angeſchuldigten Verbrechens oder vielmehr des Unwillens gegen ihn. Denn iſt es ein Verbrechen, den Willen gehabt zu haben, ſo iſt das Verbrechen nicht minder groſs, daſs ihr Africa, unter allen Provinzen die feſteſte, die vom Schickſal zum Kriegführen gegen dieſe Stadt beſtimmt iſt, in Beſitz zu nehmen wünſchtet, als daſs jeder andere ſich dieſen Beſitz lieber wünſchte [73]). Und dieſer andere iſt noch dazu nicht Ligarius. Varus behauptete den Oberbefehl zu haben; die Ruthengebunde wenigſtens hatte er [74]). Aber wie ſich die Sache auch verhalte, was hat dieſe eure Klage, Tubero, für eine Bedeutung? — „Man nahm uns in die Provinz nicht auf„. — Aber hätte man es gethan: würdet ihr ſie dem Cäſar übergeben, oder gegen Cäſar behauptet haben?

Siehe, welche Freimüthigkeit, Cäſar, uns dei- 8
ne menſchenfreundliche Geſinnung mittheilt, oder vielmehr welche Verwegenheit! Sollte Tubero antworten, daſs ſein Vater Africa, wohin der Senat und das Loos ihn geſandt hatte, dir zu übergeben die Abſicht gehabt habe: ſo werde ich nicht anſte-

hen, vor dir selber, zu dessen Vortheile er es gethan hätte, mit den härtesten Worten seinen Entschluss zu tadeln. Denn nimmer hättest du die Sache, wäre sie dir auch angenehm gewesen, deshalb gebilliget. Aber alles, was sich hierüber sagen lässt, übergehe ich, nicht sowohl, um deine so geduldigen Ohren nicht zu beleidigen, als damit Tubero nicht, was er nie gedacht hat, beabsichtiget zu haben scheine. Wohlan denn, ihr kamt nach Africa, nach einer Provinz, die vor allen andern, diesem Manne den Sieg [75]) am meisten missgönnte, wo ein sehr mächtiger König [76]) feindselige Gesinnung gegen ihn hegte, wo die Gemüther abgeneigt, die Bezirksörter fest und grofs waren [77]). Ich frage: was dachtet ihr zu thun? Wiewohl ich, was ihr gethan haben würdet, nicht bezweifeln darf [78]), da ich sehe, was ihr gethan habt. Ihr seid verhindert worden, in eure Provinz den Fuss zu setzen, und verhindert worden, wie ihr behauptet, mit dem gröfsten Unrecht. Wie habt ihr dies ertragen? Bei wem habt ihr euch über die erlittene Kränkung beschwert? Nicht wahr? bei demjenigen, dessen Ansehen ihr folgtet, als ihr an dem Kriege Theil nahmet. Wenn ihr des Cäsar wegen nach der Provinz kamet, so würdet ihr wahrlich, als man euch ausschloss, zum Cäsar gekommen sein. Ihr seid zum Pompejus gekommen. Was soll also diese Beschwerde vor Cäsar, da ihr den anklagt, der euch, nach eurer Beschuldigung, verhindert hat, gegen Cäsar Krieg zu führen? Und mögt ihr doch, sogar mit einer

Lüge, wenn ihr wollt, euch deſſen rühmen, daſs ihr dem Cäſar die Provinz zu übergeben die Abſicht hattet, wiewohl ihr von Varus und einigen andern es zu thun verhindert wäret [79]. Ich dagegen will eingeſtehen, daſs ihr durch die Schuld des Ligarius der Gelegenheit zu einer ſo rühmlichen Handlung beraubt ſeid.

Aber betrachte, ich bitte dich, Cajus Cäſar, 9
die Standhaftigkeit des achtungswürdigen Mannes, des Lucius Tubero, deren ich, wenn ich ſie auch ſo ſchätzte, als ich ſie ſchätze, doch nicht erwähnen würde, wäre mir nicht bekannt, daſs du dieſe Tugend vorzüglich zu rühmen pflegſt. Bewies je irgend ein Mann eine ſo groſse Standhaftigkeit? Standhaftigkeit ſage ich? Duldſamkeit könnte ich es vielleicht beſſer nennen. Denn wie viele Menſchen würden zu der Parthei [80] ſelbſt, die während der bürgerlichen Spaltung ſie nicht aufnahm, ja ſogar mit Grauſamkeit von ſich ſtieſs [81], zurückgekehrt ſein? Eine groſse Seele beweiſt dies, und einen Mann, den von der übernommenen Sache und dem gefaſsten Entſchluſs keine Schmach, keine Gewalt, keine Gefahr abwenden konnte [82]. Denn geſetzt, Varus hätte in allen übrigen Rückſichten gleiche Vorzüge mit Tubero gehabt: Ehre, Adel [83], Glanz, Geiſteskräfte; dies wenigſtens hatte Tubero voraus, daſs er mit einer rechtmäſsigen Befehlshaberwürde, vermöge eines Senatsſchluſſes, nach der Provinz gekommen war. Von hier abgewieſen, wollte er nicht zum Cäſar, damit er nicht erbittert,

nicht nach Hauſe, damit er nicht feige, nicht nach ſonſt einer Gegend [84]) reiſen, damit er nicht eine Sache zu miſsbilligen ſcheinen möchte, der er ſich ergeben hatte; nach Macedonien, in [85]) das Lager des Cnejus Pompejus kam er zur Vertheidigung der Parthei ſelbſt, von welcher er abgewieſen war mit Kränkung. Wie? als dieſe Sache keinen Eindruck auf deſſen Gemüth gemacht hatte [86]), zu dem ihr gekommen wart; ſo zeigtet ihr vermuthlich einen läſſigern Eifer für eure Parthei. Man ſah euch nur im Lager; aber eure Seelen [87]) waren der Sache abgeneigt. Oder hatten wir, wie dies in bürgerlichen Kriegen der Fall zu ſein pflegt, und bei euch nicht mehr, als bei den übrigen, alle ein gleiches Verlangen nach dem Siege? Zum Frieden hatte ich meines Theiles immer gerathen; aber damals [88]) freilich kam dieſer Rath zu ſpät. Denn nur ein Wahnſinniger konnte, als er die Heere gegen einander geſtellt ſah, an Frieden denken [89]). Wir alle, ſage ich, wünſchten zu ſiegen, du wenigſtens vorzüglich, da du dich nach einem Orte begeben hatteſt, wo du den Tod erwarten muſsteſt, wenn du nicht ſiegteſt [90]); wiewohl du, wie jetzt die Sachen ſtehen, ohne Zweifel die dir bewilligte Erhaltung jenem Siege vorziehſt.

10 Dies würde ich nicht ſagen, wenn entweder ihr eure Standhaftigkeit, oder Cäſar ſeine Wohlthat bereuete. Jetzt frage ich, ob ihr eigene Kränkungen, oder des Staates zu ahnden die Abſicht habt [91]). Wenn des Staates: wie wollt ihr eure Beharrlichkeit

in der Sache des Pompejus verantworten? wenn eigene, ſo dürftet ihr, fürchte ich, euch irren, wenn ihr glaubt, Cäſar werde auf eure Feinde zürnen, da er den ſeinigen verziehen hat.

Doch glaubſt du, Cäſar, daſs ich mit des Ligarius Sache mich beſchäfftige? ſein Verhalten vertheidige? Was ich geſagt habe, wünſche ich nur für dein menſchenfreundliches, ſanftmüthiges, mitleidiges Herz geſagt zu haben. Oft habe ich, Cäſar, Sachen vertheidigt, und zwar mit dir zugleich [92], ſolange die Beeiferung um Ehrenämter dich auf dem Markte zurückhielt; aber gewiſs nie auf ſolche Art: Verzeiht, ihr Richter! er irrte; er fehlte; er meinte es nicht ſo; wenn jemals künftig . . . [93]). Dies iſt die Sprache, die man gegen einen Vater zu gebrauchen pflegt; vor Richtern heiſst es: Er hat es nicht gethan, nicht gedacht; falſch ſind die Zeugen; erdichtet iſt die Beſchuldigung! Sage, mein Cäſar, daſs du über das Verhalten des Ligarius als Richter urtheilen wolleſt; erforſche, unter weſſen Hülfsmacht er geweſen iſt. Ich ſchweige; nicht einmal die Gründe ſammle ich, die vielleicht vor einem Richter ſogar gelten dürften: Als Legat iſt er vor dem Kriege abgereiſt, zurückgelaſſen im Frieden, vom Kriege übereilt; ſelbſt [94]) in dieſem war er [95]) kein erbitterter Feind, ganz im Herzen und der Neigung nach der deinige. So iſt die Sprache vor einem Richter; aber ich rede zu dem Vater: Er hat geirrt, unbeſonnen gehandelt,

fühlt Reue [96]). Zu deiner Milde nehme ich meine Zuflucht, für sein Vergehen um Nachsicht ersuche ich, Verzeihung erbitte ich für ihn. Wenn niemand diese erlangt hat, so ist meine Bitte anmaßsend; wenn sehr viele, so gewahre uns Hülfe, du, der du uns die Hoffnung dazu gegeben hast. Zu hoffen sollte Ligarius keine Ursache haben, da mir die Freiheit vergönnt ist, bei dir sogar für einen andern zu bitten? Doch meine Hoffnung für seine Sache beruht weder auf dieser Rede, noch auf den Beeiferungen derer, die für den Ligarius bitten, und zugleich durch Freundschaft mit dir verbunden sind.

11 Denn ich sah und erkannte, durch welche Rücksichten du dich am meisten bestimmen ließsest, wenn für jemandes Wohlfahrt viele sich verwendeten: daſs die Sachen der Bittenden mehr bei dir galten [97]), als ihre Bitten [98]); daſs du weniger Rücksicht nahmst, wie nahe der Bittende mit dir, als wie nahe er mit dem verwandt war, für welchen er sich verwendete. Du gewährst also freilich den Deinigen so vieles, daſs ich glücklicher zuweilen die Menschen halte, die deiner Freigebigkeit sich erfreuen, als dich selber, der du ihnen so vieles bewilligest. Aber ich sehe gleichwohl, daſs, wie ich gesagt habe, die Sachen des Bittenden mehr bei dir gelten, als ihre Bitten; und daſs diejenigen dich am meisten rühren, die du den gerechtesten Schmerz beim Bitten fühlen siehst. Durch die Erhaltung des Quintus Ligarius wirst du freilich vielen deiner Angehörigen Gefälligkeit erzeigen; aber die Rück-

ficht, ich bitte, walte bei dir vor, welche es fonft pflegt.

Ich kann dir die wackern Männer, die Sabiner [99]), und das ganze Sabinifche Land, die Blüte Italiens ,und die Stärke des Staates, aufftellen. Du kennft die Männer felbft am beften [100]). Bemerke, wie fie alle von Betrübnifs und Schmerz durchdrungen find. Diefen Titus Brocchus hier, der bei dir in ungezweifelter Achtung fteht, fiehft du in Thränen und Trauerkleidern, ihn felber [101]) und den Sohn. Was foll ich von den Brüdern fagen? Glaube, Cäfar, nicht, dafs die Rede von der Wohlfahrt eines Einzelnen ift. Du mufst entweder drei Ligarier im Staate erhalten, oder drei aus dem Staate verbannen. Denn jeder Ort im Auslande ift ihnen wünfchenswürdiger, als das Vaterland, als das Haus, als der heimifche Herd, folange diefer einzige in der Verbannung lebt. Wenn ihre brüderliche Liebe, wenn ihr Pflichtgefühl, wenn ihr Schmerz ihnen eine folche Gefinnung einflöfst: o fo müffen dich rühren ihre Thränen, fo müffe dich rühren ihr Pflichtgefühl, rühren ihre brüderliche Liebe, wirkfam müffe fein jene deine Aeufserung, wodurch du gefiegt haft [102])! Denn wir hörten dich fagen: wir hielten alle für Gegner, die nicht mit uns wären; du alle, die nicht gegen dich wären, für die Deinigen. Siehft du alfo wohl, dafs diefe angefehenen Männer, das ganze Haus der Brocchen, diefer Lucius Marcius, Cajus Cäfetius, Lucius Corfidius [103]), die Römifchen Ritter alle, die hier in

Trauergewändern [104]) anwesend sind, Männer, die du nicht bloss kennest, sondern auch schätzest, es mit dir gehalten haben [105]). Und grade diese waren es, auf welche wir zürnten [106]), die wir aufforderten, und denen einige von uns sogar droheten. Erhalte also den Deinigen die Ihrigen, damit, wie die übrigen Aeusserungen, die von dir gesagt sind, auch diese als die lauterste Wahrheit erfunden werde.

12 Könntest du die Eintracht der Ligarier ganz durchschauen, so würdest du urtheilen, dass alle Brüder es mit dir gehalten haben. Denn kann es jemand bezweifeln, dass Quintus Ligarius, wenn er in Italien hätte sein können, dieselbe Gesinnung gehabt haben würde, die seine Brüder hatten? Wer sollte die übereinstimmende, und, fast möchte ich sagen, verschmolzene Denkungsart der Brüder, die sich beinahe in allen Rücksichten gleichen, nicht kennen? wer nicht einsehen, dass eher alles andre hätte erfolgen können, als dass diese Brüder Meinungen und Glück auf verschiedenen Wegen verfolgt hätten? Dem Willen nach also waren sie alle bei dir; durch Sturm wurde der eine fortgerissen [107]), der, wenn er auch mit Absicht gehandelt hätte, doch denen nur ähnlich sein würde, deren Erhaltung du gewünscht hast. Aber er möge in den Krieg gegangen sein, er möge sich getrennt haben, nicht bloss von dir, sondern auch von den Brüdern. Sie selber bitten dich, die Deinigen. Ich meines Theils habe aus jenen Zeiten, da ich an allen dei-

nen Geschäfften lebhaften Antheil nahm, noch die Erinnerung, wie Titus Ligarius als Stadtquästor für dich und dein Ansehen wirkte [108]). Aber zu wenig ist es, dass ich von meiner Erinnrung spreche; ich hoffe, dass auch du, der du nichts zu vergessen pflegst, als Kränkungen, (denn dies ist deinem Herzen, dies sogar deinen Grundsätzen gemäss) dass du, wenn du an dieses Mannes Diensteifer zurückdenkst, zugleich auch an gewisse andre Quästoren [109]) dich in Gedanken erinnern werdest. Dieser Titus Ligarius nun, der nichts anders beabsichtigte, (denn die gegenwärtigen Dinge [110]) konnte er nicht ahnden) als dass du ihn für einen dir ergebenen [111]) und redlichen Mann halten möchtest, wagt es, mit demüthigen Bitten von dir des Bruders Erhaltung zu erflehen. Und wenn du sie, durch dieses Mannes Diensteifer ermuntert, ihnen beiden bewilligest, so wirst du drei brave und redliche Brüder nicht bloss ihnen selbst, nicht bloss so vielen hier anwesenden, ehrwürdigen Männern, nicht bloss mir, ihrem Freunde, sondern auch dem Staate schenken. Handle also, wie du neulich gegen einen Mann von hohem Adel und Ruhm, den Marcus Marcellus [112]), in der Curie gehandelt hast, so jetzt [113]) auf dem Markte gegen die würdigen und von dieser ganzen Menge so vorzüglich geachteten Brüder. Sowie du jenen dem Senate bewilligtest, so schenke diesen dem Volke, dessen Zuneigung du immer so theuer gehalten hast; und wenn jener Tag dir ein sehr ruhmvoller, dem Rö-

mischen Volke ein höchst erfreulicher war: so stehe nicht an, ich bitte dich, Cajus Cäsar, dir einen ähnlichen lobenswürdigen Ruhm, so oft als möglich, zu suchen. Denn durch nichts gewinnt man die Herzen des Volkes mehr, als durch Güte; und keine von deinen zahlreichen Tugenden erwirbt dir mehr Bewunderung und Liebe, als das Mitleiden. Denn die Menschen können sich durch nichts mehr den Göttern nähern, als durch die Wohlthaten, die sie dem Menschen erzeigen. Kein grösseres Gut hast du vom Glücke, als das Vermögen, kein besseres von der Natur empfangen, als den Willen, so viele, als möglich, zu beglücken [114]).

Eine längere Rede erfordert vielleicht die Sache, dein Charakter gewiss eine kürzere. Da ich es also für natürlicher halte, dass du selber lieber, als ich oder sonst jemand, mit dir redest; so will ich jetzt endigen; und dir nur noch zu bedenken geben, dass du die Wohlthat, die du dem Abwesenden schenkest, allen hier Gegenwärtigen schenken werdest.

Anmerkungen.

1) Daſs der Eingang der Rede als Ironie zu verſtehen ſei, wodurch Cicero theils die Gegner lächerlich machen, theils Cäſars Aufmerkſamkeit gleich im Anfange erregen wollte, kann nicht bezweifelt werden. Man denke ſich die erſten Worte mit feierlichem Ernſte declamirt, wodurch die Wirkung des Spottes noch erhöht werden muſste. Die Erwartung wird bei den Worten: *ein ungewöhnliches Verbrechen* u. ſ. w. geſpannt, und es folgt eine ſo unbedeutende Beſchuldigung, die um ſo mehr ein Lächeln erzwingen muſste, je mehr man ſich getäuſcht fühlte.

2) Cicero nennt hier den Tubero ſeinen Verwandten, weil der alte Tubero wahrſcheinlich eine Frau aus der Familie der Tullier hatte; wenigſtens nennt er dieſen in der Folge ſeinen *affinis*. Seiner Verwandtſchaft mit Tubero gedenkt er deshalb vermuthlich, um ſich das Anſehen des Unpartheiiſchen zu geben.

3) Cicero läſst hier den Tubero eine lächerliche Beſchuldigung vorbringen; woraus indeſſen nicht folgt, daſs Tubero ſie grade auch ſo lächerlich vorgebracht habe. Nicht daſs Ligarius in Africa geweſen iſt, wird Tubero gerügt haben, ſondern daſs er in Africa ſich immer als einen hartnäckigen Feind des Cäſar gezeigt hatte. Tubero hatte aber beſonders den Umſtand, daſs Ligarius in Africa gekämpſt, geltend gemacht, weil er wuſste, daſs Cäſar vorzüglich gegen die Pompejaner in Africa aufgebracht war, die, nachdem ſich alle übrigen dem Cäſar unterworfen hatten, aus bloſsem Haſs den Krieg gegen ihn fortzuſetzen ſchienen.

4) Cajus Vibius Panſa, aus plebejiſchem Geſchlechte, war dem Cäſar ſehr ergeben und wurde von die-

sem vorzüglich geachtet und geliebt. Als Volkstribun im J. 703 widersetzte er sich mit drei seiner Collegen dem Senatsschlusse, wodurch dem Cäsar ein Nachfolger in Gallien bestimmt wurde. Im J. 709 verwaltete er als Prätor das Cisalpinische Gallien, und im J. 711 mit dem Aulus Hirtius das Consulat, nach Cäsars Ermordung. Er starb an den Wunden, die er in der Schlacht bei Mutina gegen den Antonius empfangen hatte, worin auch sein College Hirtius das Leben einbüßte. Uebrigens ergiebt sich aus den Worten *confiteri ausus est*, daß Pansa nicht als Zeuge gegen den Ligarius aufgetreten war, sondern als Fürsprecher desselben seine Anwesenheit in Africa eingestanden hatte.

5) Cicero stellt hier das Vergehen der Pompejaner in einem milden Lichte vor. Nicht eines Verbrechens, sondern eines Irrtums haben sie sich schuldig gemacht, und deshalb von Cäsar so willige Verzeihung erlangt.

6) Der Vertheidiger giebt die Schuld des Beklagten zu, die aber keine andre ist, als welche dem Ankläger selbst zur Last fällt. Dieses Bekenntniß konnte also dem Beklagten nicht schaden, weil es ihn mit dem Ankläger in ein gleiches Verhältniß setzt.

7) Lucius Tubero, der Vater des Quintus Tubero, war Prätor im J. 699, und wurde im J. 705 als Proprätor vom Senate nach Africa geschickt. Er schrieb nach *ad Quint. fratr. epist.* l. 1, 1, 3 Annalen.

8) Der Zweck, den Cicero bei dieser Erzählung hat, ist, zu zeigen, daß, wenn Ligarius gleich gegen Cäsar, wie so viele andre, gekämpft habe, er doch weder ein gefährlicher, noch ein erbitterter Feind desselben gewesen sei, weil er nicht absichtlich in Africa zurückblieb, und die Gelegenheit nicht

benutzte, ſich den Oberbefehl des Heeres gegen ihn zu verſchaffen. Daſs indeſſen Cicero den Ligarius für ſolche, welche die Sache näher unterſuchen, vollſtändig gerechtfertiget habe, können wir ſchwerlich behaupten. Ligarius blieb ſo lange in Africa, als der Krieg gegen Cäſar fortdauerte; und doch übergeht Cicero ganz mit Stillſchweigen, was ihn verhinderte, ſich von dort zu entfernen, und läſst uns nur vermuthen, daſs Gewalt ihn zu bleiben nöthigte. Wäre dies aber wirklich geſchehen, ſo würde Cicero nicht unterlaſſen haben, dieſen Umſtand ohne bloſse Andeutungen geltend zu machen. Daſs Ligarius den ihm angebotenen Oberbefehl der Truppen nicht annahm, rührte ohne Zweifel daher, weil er nur für die Zwiſchenzeit bis zur Ankunft des vom Senat ernannten Nachfolgers die Regierung verwaltete, und ſich weder Anſehen noch Erfahrung genug zur Führung des Oberbefehls zutraute. Wie wenig Cäſar unrecht hatte, ſich von dem Ligarius nichts gutes zu verſprechen, beweiſt der Umſtand, daſs er mit den Mördern des Cäſar gleich gemeinſchaftliche Sache machte, und von einigen ſogar unter den Mördern ſelbſt genannt wird.

9) Wenn die Statthalter in die Provinzen abreiſten, ſo wurde ihnen eine Anzahl von Legaten mitgegeben, welche die Stelle des Statthalters vertreten muſsten, wo er ſelbſt nicht gegenwärtig ſein konnte. Die Thaten indeſſen, die ſie ausführten, wurden nicht ihnen, ſondern den Feldherrn, unter denen ſie dienten, angerechnet. Der Senat pflegte nur die Zahl der Legaten zu beſtimmen, und den Feldherrn oder Statthaltern die Wahl derſelben zu überlaſſen.

10) Unter Africa iſt der am Meere gelegene Theil von Africa zu verſtehen, der den Carthagern gehört hatte.

11) Cajus Considius Longus war Prätor im J. 700 gewesen, und erlangte im J. 704 die Provinz Africa. Nach Verfluss eines Jahrs, und vielleicht noch vor der gänzlichen Beendigung desselben, kehrte er nach Italien zurück, wo er sich, nach der Versicherung eines alten Scholiasten, um das Consulat bewerben wollte. Der Ausbruch des bürgerlichen Krieges, in welchem er für den Pompejus Parthei nahm, bewog ihn wahrscheinlich, gleich wieder nach Africa zurückzugehen, wo wir ihn im J. 705 nach Caes. de bell. civil. 2, 33 als Vorsteher der Besatzung von Adrumetum finden. In der Folge des Krieges wurde er zu Tisdra von Domitius belagert, und als er von dort mit seinen Schätzen entflohen war, wurde er auf der Flucht von den Gätuliern, die seine Schätze zu plündern wünschten, ermordet.

12) Bürger nennt Cicero hier die in Africa sich aufhaltenden Römer, und unter Bundesgenossen versteht er ohne Zweifel die Einwohner der Provinz, die freilich eigentlich nicht Bundesgenossen, sondern Unterthanen waren, aber hier durch einen mildern Namen bezeichnet werden.

13) Es war nicht die gewöhnliche Sitte, dass der Statthalter, wenn er die Provinz verliess, ohne dass ein Nachfolger angekommen war, einem der Legaten die interimistische Verwaltung auftrug. Gewöhnlich pflegte er seinem Quästor, der als Staatsbeamter einen höhern Rang, als die Legaten, behauptete, dieses Geschäfft zu übertragen. Cic. ad div. ep. l. 2, 18. Wir können uns hieraus erklären, warum Ligarius sich so lange wegerte, die Verwaltung anzunehmen. Er fürchtete vielleicht, dass der Quästor des Considius sich durch die Zurücksetzung beleidigt fühlen dürfte.

14) Die entferntere Ursache zu dem Bürgerkrie-

ge war die Eiferfucht des Cäfar und Pompejus auf ihre gegenfeitige Macht, die nächfte der Antrag des durch grofse Geldfummen erkauften Volkstribunen Cajus Scribonius Curio im J. 704, dafs fowohl Cäfar, als Pompejus ihre Truppen entlaffen, und ihre Provinzen einem Nachfolger übergeben follten. Keiner wollte der erfte fein, der diefen allgemein gebilligten Vorfchlag in Ausführung brächte. Pompejus, der feine Provinz Hifpanien durch Legaten verwalten liefs, und in Rom immer geblieben war, beherrfchte den Senat, Cäfar, der fich in Gallien unermefsliche Schätze gefammelt, beherrfchte durch feine Beftechungen die Tribunen und das Volk. Der Befchlufs endlich, den der Senat im J. 705 auf den Vorfchlag des Scipio Metellus fafste, dafs Cäfar bis zu einem gewiffen Tage fein Heer aus einander gelaffen haben follte, brachte den fchon lange drohenden Bürgerkrieg zum Ausbruche. Die Verjagung der Volkstribunen Quintus Caffius und Marcus Antonius, die fich dem Befchluffe widerfetzten, zugleich mit dem Curio, der mit fcheinbaren Vorfchlägen an den Senat gefandt war, und die Vollmacht, die man den Confuln und dem Pompejus ertheilte, allenthalben Truppen zu werben, gaben dem Cäfar den Vorwand, mit feinem fchon gerüfteten und ihm fehr ergebenen Heere aus Gallien nach Italien in Eile vorzurücken, um, wie er fagte, die unterdrückte Freiheit dort wiederherzuftellen. Hier fand er für fein fieggewohntes Heer wenigen Widerftand. Denn der ftolze Pompejus, der auf fein Glück und fein Anfehen trotzte, hatte wenig für die Sicherheit Italiens gethan. Er felber entfloh, als Cäfar näher rückte, nach Unteritalien, und von dort nach Epirus, wohin ihm die angefehenften Mitglieder des Senates folgten. Die zurückgelaffenen Unterbefehlshaber des

Pompejus wurden bald überwunden. Cäſar zog in Rom ein, wo er ſich zum Dictator ernennen lieſs, und ſeine überall gegen die Ueberwundenen bewieſene Milde gewann ihm die Herzen faſt noch mehr, als ſein Kriegsglück. In kurzer Zeit war ganz Italien, Sardinien und Sicilien in Cäſars Gewalt. Dieſer verfolgte den Pompejus nicht, weil es ihm an Schiffen fehlte, ſondern wandte ſich zuerſt nach Hiſpanien, wo die Legaten des Pompejus ein anſehnliches Heer hatten. Nach ihrer Beſiegung ging er erſt nach Griechenland über, und wie dort endlich durch die Schlacht bei Pharſalus das Schickſal des Römiſchen Reichs entſchieden wurde, iſt bekannt genug.

15) Pompejus war in Africa ſchon ſeit dem erſten Bürgerkriege zwiſchen Sulla und Marius bekannt. Denn damals beſiegte er in einem Alter von 34 Jahren, von Sulla nach Africa geſandt, dort den Cnejus Domitius und den Numidiſchen König Iarbas.

16) Publius Attius Varus war im J. 698 Prätor geweſen, und wurde im J. 703 als Proprätor nach Africa geſchickt. Als er von dort zurückgekehrt war, wurde ihm beim Ausbruche des Bürgerkrieges vom Pompejus die Beſatzung von Auximum anvertraut. Hier ward er bei der Annäherung der Cäſariſchen Truppen von den Seinigen verlaſſen, und kehrte darauf nach Africa zurück, wo man ihm in der Abweſenheit eines vom Senat beſtellten Proprätors das Obercommando der Truppen in Africa anbot, welches er auch begierig annahm. Bald nachher kam Lucius Tubero, dem der Senat die Statthalterſchaft von Africa zuerkannt hatte; aber Varus geſtattete ihm nicht, zu landen, und nicht einmal ſeinen kranken Sohn auszuſetzen. Als Africa ſich dem Cäſar unterworfen hatte, flüchtete Varus nach Hiſpa-

nien, wo der Sohn des Pompejus eine furchtbare Macht gegen den Cäſar verſammelt hatte. Hier verlor er das Leben bei der Eroberung von Corduba, kurz nach der für Cäſar ſo äuſserſt gefährlichen Schlacht bei Munda im J. 709, wodurch die Pompejaner auch in Hiſpanien überwältigt wurden. Otto verwechſelt das Mundeſiſche Treffen mit dem Mutinenſiſchen.

17) Utica, 27 Meilen von Carthago, am Vorgebirge Apollos, war nach Carthago die merkwürdigſte Stadt in dem Römiſchen Africa, und berühmt durch den Tod des von ihr benannten Cato.

18) Unter *imperium* iſt hier das *imperium militare provinciale* zu verſtehen, oder das Recht, bei einem in der Provinz entſtandenen Kriege den Oberbefehl zu führen. Nicht alle, welche als Statthalter in die Provinzen geſandt wurden, hatten dieſes *imperium*, ſondern es muſste jedesmal vom Volke in den *comitiis curiatis* beſonders erſt bewilliget werden. Da Varus ſein *imperium* nicht vom Volke erhalten hatte, ſo war ſein *imperium* auch kein rechtmäſsiges.

19) Weil ſich nemlich Varus jetzt die Verwaltung der Provinz anmaſste; ſo konnte ſich Ligarius nach ſeinem Wunſche, wie Cicero die Sache vorſtellt, von den Geſchäfften zurückziehen. Dieſe Ruhe war aber von kurzer Dauer, weil er an den Kämpfen Theil zu nehmen genöthigt wurde.

20) Von Lambin bis auf Erneſti, und von dieſem bis auf Otto, Wetzel und Schmieder, ſagt Schelle, haben alle Ausgaben nach *belli* entweder ein Colon oder Semicolon, welches nach ſeiner Behauptung durchaus falſch iſt. Aber warum es falſch iſt, ſo zu interpungiren, lehrt er uns nicht. Ich geſtehe, daſs ich den alten und neuern Auslegern beipflichte, und die Interpunction nicht verändert wünſche. Offen-

bar bezieht sich *in pace* auf *in provincia pacatissima*, und deshalb müssen auch die beiden Redensarten zu dem Gebiete Eines Semicolons gehören. Cicero will durch *in pace profectus* und *in provincia pacatissima ita se gessit, ut ei, pacem esse, expediret*, uns den Gedanken recht lebhaft machen, dass Ligarius bei seiner Abreise von Rom nicht den entferntesten Gedanken an Krieg gehabt habe. Er reiste, sagt Cicero, im Frieden ab, nach einer Provinz, wo tiefer Friede herrschte, und hier betrug er sich so, dass der Friede ihm Vortheile brachte. Ich vermisse hier nichts im Zusammenhange. Zieht man hingegen *in pace profectus* auf *ne ad minimam quidem suspicionem belli*, so lahmt *in pace profectus* nach, da jeder Leser natürlich *ne ad min. quid. susp. belli* schon auf *egressus* bezogen hat, ehe er die nachfolgenden Worte gewahr wird. Auch ist Schelle selbst in der Uebersetzung der gewöhnlichen Lesart gefolgt.

21) Der Superlativ steht hier nicht ohne Bedeutung, wie Schelle meint, und muss mit ausgedrückt werden. Denn der Gedanke ist: da auch nicht die leiseste Spur von Unruhen in Africa zu bemerken war.

22) Cicero unterscheidet in dem Verhalten des Ligarius drei Zeiten. Die erste ist die Zeit seiner Abreise von Rom; die zweite, als er bei der Entfernung des Considius in Africa zurückblieb; und die dritte, als Varus sich des Obercommandos bemächtigte. In Rücksicht auf alle diese drei Zeiten trifft ihn nach Ciceros Urtheil kein Tadel. Denn er reiste von Rom, aus Folgsamkeit gegen den Willen des Senates; er blieb in Africa, als Considius sich von dort entfernte, weil er den Wünschen der ganzen Provinz nachgab; er liess sich endlich von Varus zurückhalten, weil er keine Gelegenheit hatte, zu entfliehen.

23) Schelle überſetzt: *Nam profectio voluntatem habuit non turpem: Denn ſeine Abreiſe hatte bloſs keine böſe Geſinnung gegen dich zum Grunde.* Dieſe Ueberſetzung! iſt gewiſs falſch. Schelle hat die Gegenſätze *voluntatem non turpem* und *neceſſitatem honeſtam* überſehen. Schelle meint freilich, daſs der Ausdruck *voluntas non turpis*, wenn er ſich auf den freien Entſchluſs des Ligarius bezöge, die ihm angebotene Legatenſtelle anzunehmen, nicht reſpectvoll genug in Rückſicht auf den Senat wäre, und glaubt, daſs Cicero in dieſem Falle *voluntas honeſta* hätte ſagen müſſen. Aber was war denn grade ſo Rühmliches darin, daſs Ligarius ſich dem Willen des Senates fügte? Rühmliches nicht viel, aber doch eher etwas Rühmliches, als Unrühmliches; und eben deshalb iſt grade *voluntas non turpis* der paſſendſte Ausdruck. Und dann müſſen wir bedenken, daſs Cicero von einem Senate redet, der ſich Cäſars Abſichten widerſetzte, dem Cicero in einer Rede vor Cäſar nicht eben ſo groſse Ehrfurcht ſchuldig war.

24) Cicero vernachläſſigt ſeine eigene Sache, weil er ſich ſelber für ſchuldiger erklärt, als den Ligarius.

25) *Laus* wird von Abraham, dem Schelle und Otto folgen, durch rühmliches Urtheil rechtſchaffener Männer erklärt. Aber dann hat *omni* keine Bedeutung. Richtiger ſcheint mir des Manutius Erklärung, der *laus* für den allgemeinen Begriff hält, der durch die nachfolgenden Worte näher beſtimmt wird. Cäſars Güte muſs auf alle Weiſe durch Lob verherrlicht werden, durch laute Verkündigung, durch Schriften und Denkmähler.

26) Schweigende Gedanken ſind das, was Cäſar für ſich denkt, ohne ſich darüber zu äuſsern.

27) Was Cicero hier ſagt, iſt wörtlich wahr.

Als Cicero von seiner Statthalterschaft Cilicien im J. 704 zurückkehrte, war der bürgerliche Krieg seinem Ausbruche nahe. In der Erwartung, dass ihm wegen seiner in Cilicien ausgeführten Thaten die Ehre des Triumphs bewilliget werden würde, hatte er sich nur bis in die Nähe von Rom begeben, um dort den Senatsschluss, der ihn zum Triumph bevollmächtigte, abzuwarten. Aber die wichtigen Vorfälle, die sich unterdessen ereigneten, machten, dass er dieser Ehre nicht theilhaft wurde. Die Volkstribunen Quintus Cassius und Marcus Antonius widersetzten sich dem Senatsschlusse, wodurch dem Cäsar befohlen wurde, sein Heer abzudanken, und wurden aus dem Senate und der Stadt verjagt. Dies gab dem Cäsar die gewünschte Gelegenheit, seine Waffen gegen Italien zu wenden. Der Senat hatte während dieser Zeit den Consuln, dem Pompejus, allen Prätoren, Volkstribunen und Consularen den Befehl ertheilt, für die Sicherheit des Staates zu wachen, und durch ganz Italien Werbungen zu halten. Unserm Cicero wurde nach seinem eigenen Wunsche die Beschützung der Seeküste anvertraut. Aber die Vertheidigungsanstalten waren noch lange nicht vollendet, als Cäsar schon des obern Italiens sich bemächtiget hatte. Der erschrockene Pompejus flüchtete bei Cäsars Annäherung mit dem gröſsten Theil des Heeres nach Campanien, wo er sein Heer zusammenzog. Als Cäsar aber ihm dahin folgte, schiffte er sich in Eile mit seinen Truppen nach Griechenland ein. Cicero aber, der mit dem Pompejus seiner Nachlässigkeit und seiner übereilten Flucht wegen eben so unzufrieden war, als mit dem Cäsar, blieb in Italien zurück, um, wenn möglich, noch den Frieden zu vermitteln. Cäsar, der den Pompejus verfehlt hatte, zog nach Hispanien gegen die Legaten des Pompejus. Während die-

ſer Zeit hatte Cäſar theils ſelbſt, theils durch ſeine Freunde verſchiedentlich Verſuche gemacht, den Cicero auf ſeine Seite zu ziehen, oder wenigſtens zur Neutralität zu bewegen. Lange konnte dieſer keinen feſten Entſchluſs faſſen; denn ſo ſehr er die Sache des Cäſar haſste, ſo wenig Vertrauen hatte er doch auch zu dem Pompejus, wie wir aus ſeinen um dieſe Zeit geſchriebenen Briefen an den Atticus wiſſen. Als aber die Nachricht von dem Verluſte Hiſpaniens für die Pompejaner erſcholl, hielt er es für ſchimpflich, ſich von der Sache des Senates und Pompejus zu trennen, dem er wegen ſeiner Zurückberufung aus dem Exil groſse Verbindlichkeiten zu haben glaubte. Er ſchiffte ſich deshalb den 11ten Junius 705 nach Griechenland ein. Aber als er dort angekommen war, und bei den Pompejanern eben ſo wenig republicaniſche Geſinnungen fand, als bei Cäſar, bereuete er bald ſeinen Entſchluſs. Auch nahm er an den Kämpfen ſelbſt keinen thätigen Antheil, und gleich nach der Pharſaliſchen Schlacht ging er nach Italien zurück, um dort ſein Schickſal von dem Sieger zu erwarten, der ihm auch nach einigem Zaudern die völlige Verzeihung bewilligte, und ihn bei der perſönlichen Zuſammenkunft mit zuvorkommender Höflichkeit behandelte.

28) Cäſar ging nach der Pharſaliſchen Schlacht nach Aegypten, wohin Pompejus, der dort ſeinen Tod fand, geflüchtet war. Hier, wo die Alexandriniſchen Unruhen ſein Leben einer groſsen Gefahr ausſetzten, verweilte er aus Liebe zur Cleopatra 9 Monate.

29) Imperator war ein Name, mit welchem das ſiegreiche Herr ſeinen Feldherrn zu begrüſsen pflegte. Als ein ſolcher hatte er das Recht, die Ruthengebunde ſeiner Lictoren mit Lorbeerreiſern zu umwickeln.

30) Cicero hatte von dem Junius des J. 703 bis

zum Junius des J. 704 die Statthalterſchaft Cilicien als Proconſul verwaltet. In dieſer Zeit hatte er einige glückliche Thaten gegen räuberiſche Völkerſchaften Ciliciens ausgeführt, und von ſeinem Heere den Ehrentitel eines Imperators erlangt. Der Senat, der ihm die Supplicatio zuerkannt hatte, machte ihm bei ſeiner Rückkunft groſse Hoffnung zur Bewilligung eines Triumphs. Der unterdeſſen ausgebrochene Krieg verhinderte freilich, daſs dieſe Hoffnung erfüllt wurde; aber da Cicero immer noch auf beſſere Zeiten wartete, ſo hatte er ſeine Lictoren ſelbſt nach der Pharſaliſchen Schlacht noch nicht entlaſſen. Er ſcheint erſt im October des J. 707, als er nach der Stadt zurückkehrte, ſein Imperium niedergelegt, und alſo bis ins 4te Jahr die Ehrenzeichen ſeines Proconſulates bei ſich gehabt zu haben.

31) *Dicere* halte ich mit Schelle für eine Gloſſe.

32) Der Sinn dieſer etwas dunkel ausgedrückten Stelle ſcheint mir folgender zu ſein: Da ich über meine eigenen Handlungen ſo freimüthig zu reden wage, ſo würde ich um ſo weniger anſtehen, gleiche Handlungen vom Ligarius zu bekennen, wenn ich es der Wahrheit gemäſs zu thun wagen dürfte. Aber Ligarius hat ſich das nicht zu Schulden kommen laſſen, deſſen wir uns ſchuldig gemacht haben.

33) Nemlich ſeines Talentes und Eifers für die Beredſamkeit, welcher indeſſen Tubero entſagte, als die Sache des Ligarius ſo wenig ehrenvoll für ihn ſich endigte.

34) Wir wiſſen aus dem Plutarch in dem Leben des Cicero, daſs dieſe Stelle auf Cäſars Gemüth einen ſo ſtarken Eindruck machte, daſs er am ganzen Körper erzitterte, und die Schriften, die er in der Hand hielt, fallen lieſs.

35) Sehr richtig zeigt Schelle, daſs man in den

gewöhnlichen Ausgaben nicht die rechte Lesart findet, und daſs man *non modo mirabilia* in *admirabilia* verändern müſſe; aber er verſchweigt, daſs dieſe Lesart wirklich in einer Cölniſchen Handſchrift ſteht, und daſs ſchon Gruter und Grävius ſich für dieſelbe faſt mit denſelben Gründen erklärt haben. Das *non modo* iſt offenbar von einem unwiſſenden Abſchreiber eingeſchoben, der *haec admirabilia* auf daſſelbe bezog, worauf *ſed prodigii ſimile* geht, daher auch die Lesart *prodigii ſimilia, quae.*

36) Es iſt bekannt, daſs nach den Valeriſchen Geſetzen vom J. 245, 304 und 452 und nach dem Porciſchen vom J. 557, und nach dem Semproniſchen es verboten war, einen Römiſchen Bürger durch Geiſselungen, und mit dem Tode zu beſtrafen. Nur das ganze Römiſche Volk hatte in den Comitien das Recht, einen Römiſchen Bürger zum Tode zu verurtheilen, aber auch von dieſem wurde das Recht faſt nie ausgeübt. Die härteſte Strafe, womit Römiſche Bürger beſtraft wurden, war die Landesverweiſung.

37) Cicero ſcheint hierbei an die Schickſale eines Socrates und Phocion gedacht zu haben. Die Griechen waren bei den Römern als leichtſinnige Menſchen verrufen.

38) Wie z. B. bei den Carthagern, die ihre Feldherrn, wenn ſie unglücklich geweſen waren, oder Fehler begangen hatten, zuweilen ans Kreuz ſchlagen lieſsen. Doch hat Cicero wohl nicht eben bloſs an die Carthager gedacht, da Grauſamkeit der Strafen bei allen rohen Völkern gewöhnlich iſt.

39) Titus Brocchus, den wir übrigens nicht weiter kennen, war der Mutterbruder des Ligarius.

40) Dies war Sulla, der Erfinder der Proſcriptionen.

41) Zwei Talente wurden dem verheiſsen, der

einen Proscribirten tödtete, selbst wenn ein Sklave seinen Herrn, ein Sohn seinen Vater tödtete.

42) Mit Recht hat Schelle das *tu* nach *quem* wiederhergestellt. Die Rede gewinnt dadurch an Numerus und Nachdruck.

43) Das geschah ungefähr 18 Jahre nach der Dictatur des Sulla, im J. 691, da dem Cäsar als *iudex quaestionis*, nach seiner Aedilenwürde die *quaestio inter sicarios* zu Theil geworden. Er belangte alle diejenigen, die für die Ermordung eines Proscribirten Belohnungen aus dem öffentlichen Schatz erlangt hatten. Sueton. Iul. Caes. 11. Doch ist es nach Dio ungewiss, ob er diese Untersuchung selbst geführt, oder nur betrieben hat. Auch verschaffte er den Söhnen der Proscribirten das ihnen von Sulla geraubte Recht wieder, sich um öffentliche Aemter zu bewerben.

44) Die Aelier, wozu auch die Ligurer, Catus, (nicht die Catonen, wie Otto falsch abgeschrieben) die Lamier gehörten, waren das Geschlecht der Tuberonen.

45) Die Tuberonen zeichneten sich durch ihre strenge Tugend, durch Verachtung der menschlichen Güter, durch ihre Liebe zu den Wissenschaften, besonders für die Philosophie aus. Unser Tubero wird von dem Pomponius als ein grosser Kenner des öffentlichen und Privatrechtes gerühmt. Uebrigens lasse ich mit Ernesti *plurimarum artium* von *doctrinae* abhängen. Schelle setzt bei *doctrinae* ein Comma.

46) Gut hat Schelle das in den meisten Handschriften sich findende *gravius* gegen das von Gruter, Lambin und Ernesti in den Text aufgenommene *durius* vertheidigt. *Durius* scheint nur eine Erklärung von *gravius* zu sein, welches oft genug bei Cicero in der Bedeutung vorkömmt, worin es hier gebraucht ist. So sagt Cicero *tempus grave*, *annus gravissimus*; *eum ne*

verbo quidem graviore appellaſſes; velim hoc, quod loquor, tibi gratiam videri potius, quam grave etc.

47) Schelle tadelt hier mit groſser Bitterkeit Otto, daſs er *petimus* ſtatt *petiimus* in den Text aufgenommen hat, und ſtraft ihm ſogar das *inquit* mit einem Frage- und Ausrufungszeichen. Schelle bedachte nicht, daſs der Tadel nicht Otto, der auch hier, wie faſt immer, wörtlich abſchrieb, ſondern den wackern Manutius trifft, deſſen Scharfſinn und feine Latinität Schelle ſelbſt an andern Stellen enthuſiaſtiſch, und mit Recht, preiſt. Dies iſt nicht das erſte Beiſpiel von Ungerechtigkeit, die Schelle ſich gegen ſeine Vorgänger erlaubt. Was er hier übrigens bemerkt, haben Fabritius, Lambin, Patricius und Gruter ſchon lange vor ihm bemerkt, und es zu bemerken, gehörte nicht viel Scharfſinn. Und hier ſcheint Schelle noch dazu nicht einmal ſo weit, als Manutius, Erneſti und ſelbſt Lambin geſehen zu haben. Mir wenigſtens leuchtet es nicht ein, daſs man durchaus *petiimus* leſen müſſe, ſelbſt, wenn man, worauf Schelle dringt, ſich die Vorſtellungen in reines Deutſch überſetzt. Erſt im Folgenden wird beſtimmt von dem geredet, was in Cäſars Hauſe vorgefallen iſt; hier von dem, was jetzt geſchieht, wiewohl man dem Redner die Worte nicht gar zu ängſtlich deuten muſs. Das nachfolgende *ſi cum hoc faceremus, quod et fecimus* lahmt offenbar, wenn man ſchon vorher *petiimus* lieſt. Auch Lambin wollte lieber *petimus* leſen, und *domi* wegſtreichen, das auch in einer Handſchrift fehlt, und nicht ſtehen darf, wenn wir *petimu* leſen. Man vergleiche meine Ueberſetzung; man wird, hoffe ich, nichts Widerſinniges finden. Der Redner kann die Fürſprecher als fuſsfällig Bittende in der Lebhaftigkeit des Vortrags vorſtellen, ohne daſs dieſe deshalb in dem gegenwärtigen Augenblick wirklich auf den Knien liegen. Auch

in Cäſars Hauſe wird ſich Cicero nicht zu einem Fuſsfalle erniedrigt haben.

48) Hier muſs man allerdings *petiimus* leſen, da hier auf das zurückgewieſen wird, was eben geſagt iſt. Man begreift nun, warum *petiimus* in *petimus* und oben *domi* in den Text gekommen iſt. Man wollte beide Stellen gleichförmig machen.

49) Mit Recht haben Lambin und Heumann des Folgenden wegen die Lesart *te in foro oppugnare* dem *a te — oppugnari* vorgezogen.

50) Cicero giebt zu verſtehen, daſs Cäſars Milde gegen ſeine Widerſacher das Verdienſt ſeines Charakters, nicht ſeiner rathgebenden ältern und jüngern Anhänger iſt, die ihn lieber Strenge gebrauchen ſähen.

51) *Es ſei uns vergönnt*, *Unglückliche zu ſein*, ſteht für: es ſei uns vergönnt, uns Unglückliche zu nennen. Es kann aber nicht, wie Schelle will, bedeuten: *Zugegeben*, *daſs es viele Unglückliche unter uns giebt.*

52) Ueber die Bedeutung von *furor* vergleiche man die erſte Anmerk. bei der erſten Cat. Rede.

53) Die Schmach, die man dem Cäſar zufügte, beſtand darin, daſs man ihn von der Befehlshaberwürde zurückrief, ehe noch die fünf ihm bewilligten Jahre verfloſſen waren, und doch dem Pompejus die ihm anvertrauten Ehrenämter und Heere lieſs, daſs man die, den harten gegen Cäſar gefaſsten Senatsſchlüſſen intercedirenden, Tribunen aus der Stadt zu fliehen nöthigte, daſs man Werbungen in ganz Italien anordnete, daſs man dem Cäſar nicht geſtattete, wie man es ihm vorher bewilliget hatte, ſich in der Abweſenheit um das Conſulat zu bewerben, und ihn überhaupt als einen Feind des Vaterlandes betrachtete.

54) Manche, die damals unter Cäſar dienten, hatten vielleicht früher für die auch von Pompejus unterſtützte Bill geſtimmt, daſs es dem Cäſar erlaubt ſein

möchte, ſich auch in der Abweſenheit um das Conſulat zu bewerben. Und geſetzt auch, daſs ſie nicht wirklich für dieſe Bill geſtimmt hatten, welches wohl nicht eben von vielen geſchehen ſein konnte, ſo glaubten ſie doch die Rechte des Volkes, zu welchem ſie gehörten, zu vertheidigen, die durch die Umſtürzung eines Volksgeſetzes und durch die Unwirkſamkeit der Tribuneninterceſſion vom Senate gekränkt ſchienen.

55) Cäſar hatte ſich gleich vom Anfange an das Anſehen gegeben, daſs er den Frieden zu erhalten wünſchte. Ehe er den Krieg anfing, hatte er dem Senate ſeine Bedingungen mitgetheilt, unter welchen er ſich den Beſchlüſſen deſſelben unterwerfen wollte. Erſt als dieſe verworfen waren, brach er mit ſeinem Heere nach Italien auf, und ſelbſt während des Krieges wollte er nur für die Erhaltung des Staates zu den Waffen gegriffen haben.

56) Mit vieler Feinheit ſucht Cicero den Cäſar von dem Verdachte zu reinigen, daſs er den bürgerlichen Krieg angefangen habe. Cäſar glaubte, wie Cicero die Sache vorſtellt, nicht, daſs der Streit in einen bürgerlichen Krieg ausarten würde. Er meinte, es wären Uebel, wie ſie ſonſt wohl im Staate geweſen wären, die ſich ohne Blutvergieſsen, durch das Nachgeben des beleidigenden Theiles heben lieſsen. Um dieſe Meinung zu erhalten, bewies Cäſar bei dem Ausbruche des Krieges eine bewundernswürdige Milde; denn wer ſich ohne Kampf ergab, erhielt ſogleich ſeine völlige Freiheit, und ſelbſt nach dem Kampfe bewilligte er den Beſiegten gerne Verzeihung. Und eben dieſe Milde erleichterte ihm allenthalben den Sieg.

57) Nemlich zwiſchen ſeinen Freunden und den Anhängern des Pompejus.

58) Mit Recht ſagt Cicero, die Häupter beider Partheien waren ſich faſt gleich. Pompejus ſowohl, als

Cäſar hatten die höchſten Ehrenämter verwaltet und groſse Kriegsthaten ausgeführt. Mit Bedacht ſagt er, ſie waren ſich faſt gleich; denn hätte er geſagt, ſie waren ſich gleich, ſo hätte es den Cäſar beleidigen können, der ſich dem Pompejus vielleicht an Gröſse vorzog. Uebrigens dürfen wir nicht zweifeln, daſs Cicero beim Ausbruche des bürgerlichen Krieges den Pompejus für angeſehener hielt, als den Cäſar. Pompejus hatte mehrere Kriege in Italien, Sicilien, Hiſpanien, Africa, gegen die Seeräuber, in Aſien geführt, Cäſar hatte eigentlich nur in Hiſpanien und Gallien glücklich gekämpft, Pompejus war dreimal Conſul geweſen, Cäſar nur Einmal, Pompejus hatte dreimal triumphirt, Cäſar noch gar nicht. Die auſserordentlichſten Vollmachten waren dem Pompejus in ſeinen Kriegen ertheilt worden. Man vergl. d. Rede f. d. Maniliſche Bill.

59) Wenn Cicero ſagt, daſs die Partheien ſich beinahe an Würde gleich waren, ſo gebraucht er dieſen Ausdruck nur, um den Cäſar nicht zu beleidigen. Sonſt leidet es keinen Zweifel, daſs die Anhänger des Pompejus viel angeſehener waren, als die Freunde des Cäſar, die nach epiſt. ad Att. l. 7, 3 aus den niedrigſten und ſchlechteſten Menſchen beſtanden, die durch Cäſar ſich von ihren Schulden zu befreien hofften. Auf des Pompejus Seite hingegen waren die angeſehenſten Senatoren, und alle, welche die höhern obrigkeitlichen Aemter verwaltet hatten.

60) Ich ziehe mit Schelle die vor Gruter und Grävius herrſchende Lesart: *Ligarium* und *vos* der von dieſen Männern und Erneſti gebilligten Lesart *Ligario* und *vobis* vor, weil die ähnlichen Endungen *Tubero* und *Ligario* ſo nahe bei einander einen Uebelklang verurſachen, und die Rede durch den Accuſativ an Deutlichkeit gewinnt. Uebrigens thut Schelle Grutern wohl Unrecht, wenn er meint, dieſer habe die eigent-

liche Bedeutung von *utrum* nicht verſtanden. So unwiſſend muſs man ſich die Männer nicht denken. Sie entſchieden ſich für *Ligario* und *vobis* vielleicht nur deswegen, weil ihre beſten Handſchriften dieſe Lesart hatten, und dieſe ihnen die ſchwerere dünkte.

61) Der Grund, warum Schelle mit Patricius *idem* in *item* verändert, leuchtet mir nicht ein. Durch den Beiſatz *idem* wird dem Worte *ſenatus* nichts von ſeiner Würde entzogen. *Item* aber bei *legaverat* könnte auf die Idee bringen, als wenn Tubero auch als Legat vom Senate nach Africa geſchickt wäre. Wir ſehen übrigens aus dieſer Stelle, daſs das Recht, Legaten für die in die Provinzen abgehenden Feldherrn zu ernennen, eigentlich dem Senate zuſtand, obgleich er nicht immer Gebrauch davon machte, ſondern jenen oft die Wahl ſelbſt überlieſs. S. die 173ſte Anm. zu der Rede für d. Manil. Bill.

62) Nemlich vor dem Ausbruche des bürgerlichen Krieges, als es noch nicht zweifelhaft ſein konnte, wem im Staate die vollziehende Macht zukam.

63) Wer den Cäſar begünſtigte, der ſich gegen die Beſchlüſſe des Senats auflehnte, glaubte dem Senate keinen Gehorſam ſchuldig zu ſein.

64) Es iſt bekannt, daſs die abgegangenen Prätoren und Conſuln über die Provinzen gewöhnlich loſten, in welche ſie als Statthalter gehen ſollten. Die Namen der Competenten wurden in eine Urne geworfen, und durch die Hand eines Sklaven herausgezogen.

65) Schelle eifert wieder ohne Noth gegen Erneſti, weil dieſer bei *excuſare* mit Grävius *morbum* ſuppliren will. Er meint, daſs, wenn Tubero ſich wirklich unter dem Vorwande der Krankheit ernſtlich entſchuldigt hätte, man *provinciam* bei *excuſare* ſuppliren müſſe. Aber dies, glaube ich, wäre gar kein Latein. Man kann freilich ſagen *excuſare aliquid* für *excuſare ſe*

propter aliquid, etwas als Entſchuldigung gebrauchen, und ſo kann man alſo richtig *excuſare morbum* ſagen für ſich wegen einer Krankheit entſchuldigen. Aber was ſoll *provinciam excuſare* heiſsen, da die Provinz ja nicht der Grund ſein kann, weshalb er ſich entſchuldigt? Der Senat wünſcht, daſs Tubero nach Africa gehen möge, und Tubero ſoll Africa als den Grund der Entſchuldigung gebrauchen, warum er nicht dahin gehen will. Wie läſst ſich das denken? Als Entſchuldigungsgrund muſste Tubero allerdings ſeine Krankheit gebrauchen; denn daſs er Furcht empfand, den miſslichen Krieg in Africa zu führen, durfte er ſich wenigſtens nicht merken laſſen. Daſs er ſich übrigens wirklich entſchuldigt habe, ſagt Cicero nicht, ſondern nur, daſs er die Abſicht gehabt habe.

66) Schelle verändert *communes* oder *omnes*, welches die Handſchriften haben, in *complures*. Dies ſcheint mir willkührlich mit dem Text umgehen. Die älteſten Handſchriften haben *omnes* und dies ſcheint die beſſere Lesart zu ſein. Lambin hat *communes* ſtehen laſſen; aber auch er ſcheint *omnes* gewünſcht zu haben. Die Verwechslung von *omnes* und *communes* iſt wegen der Mſtriche nicht ſehr zu bewundern. *Complures* harmonirt nicht gut mit *in omni denique vita familiares*.

67) Im Marſiſchen oder Italiſchen Kriege dienten Cicero und Tubero gemeinſchaftlich unter dem Conſul Cnejus Pompejus Strabo. Die Centurien waren in Contubernien eingetheilt; 10 Soldaten, denen ein Decanus vorſtand, pflegten in Einem Zelte mit einander zu campiren.

68) Schelle will mit Lambin *aiebat* in *urgebant* verändern. Doch ſcheint dieſe Aenderung unnöthig, da Handſchriften und die älteſten Ausgaben *agebant* leſen, welches freilich nicht völlig ſo ſtark iſt, als

urgebant, aber doch ungefähr denſelben Sinn giebt. *Agere* heiſst überhaupt vortragen mit dem Zweck etwas durchzuſetzen. Hier iſt *agere* ſo viel als durch Vorſtellungen etwas betreiben. Daſs übrigens *quidam* der Pluralis ſei, und alſo auch die Verba im Plural ſtehen müſſen, leidet keinen Zweifel. Denn hätte Cicero den Cato oder Pompejus gemeint, wie einige Ausleger glauben, ſo würde er wohl die Namen ſelbſt genannt haben, da beide ſchon todt waren.

69) Man kann zweifelhaft ſein, ob man *ipſorum* auf *verborum* beziehen ſoll, oder auf die Pompejaner. Schelle hat mit Patricius die letztere Beziehung für die beſſere erklärt. Doch hat er mich nicht überzeugt. Hätte Cicero *ipſorum* nicht mit *verborum* verbunden wiſſen wollen, ſo würde er, um Zweideutigkeit zu vermeiden, *eorum* geſagt haben. Der erſte Gedanke wenigſtens, der uns bei dieſer Wortfolge einfallen muſs, iſt, daſs *ipſorum* zu *verborum* gehöre. Beziehen wir *ipſorum* nicht auf *verborum*, ſo müſſen Worte für Vorſtellungen geſetzt ſein, wofür Cicero gewiſs einen andern Ausdruck gewählt haben würde. Der Gedanke iſt nach meiner Meinung: Die Freunde des Pompejus gebrauchten eine ſo feierliche Sprache, daſs Tubero ihr allein ſchon nicht widerſtehen konnte, ohne daſs er noch auf die Sache und das Anſehen des Mannes ſah, für welchen ſie in ihn drangen. Was Lächerliches in dieſem Ausdrucke liege, und warum nur Schimpfnamen ein ſo ſtarkes Gewicht für Tubero haben konnten, daſs er ihnen zu widerſtehen nicht vermochte, muſs Schelle uns erſt deutlicher lehren, ehe wir ihm Glauben ſchenken. Es iſt, däucht mir, kein unnatürlicher Ausdruck, wenn ich ſage: Das Wort Vaterland ſelbſt hat ein ſo ſtarkes Gewicht für mich, daſs ich ihm nicht widerſtehen, und alſo dem, was es zu wünſchen ſcheint, mich nicht widerſetzen kann.

70) Der erhabene Mann, dessen Ansehen Tubero nachgab, ist unstreitig Pompejus.

71) Schelle übersetzt: *nur etwas später trat er die Reise an*, und tadelt Otto, weil er anmerkt, dass Tubero seiner Krankheit wegen langsamer gereist sei. Nach seiner Meinung hat Otto vergessen, was Cicero im ersten Gliede der Periode gesagt habe: *una est profectus cum iis, quorum una causa.* Aber erstlich hat wieder nicht Otto die Anmerkung gemacht, sondern sie ist von Manutius wörtlich entlehnt, den also auch der Tadel treffen würde, wenn er gerecht wäre. Und zweitens fällt ja der Tadel auf Schelle zurück, nicht auf Manutius und Otto. Wenn Tubero zugleich mit den übrigen Pompejanern, denen Provinzen zugefallen, abgereist war; so kann er ja die Reise nicht später angetreten haben, wie Schelle übersetzt. Er kann indessen wohl zugleich mit den übrigen Pompejanern abgereist sein, aber sich auf der Reise länger aufgehalten haben, und das ist unstreitig die Bedeutung von *tardius iter fecit.* Dass seine Krankheit ihn aufgehalten habe, ist freilich eine blosse Vermuthung.

72) S. die histor. Einleit.

73) Ernesti und nach ihm Schelle gehen mit dieser Stelle sehr willkührlich um. Sie verändern *ullum* in *illum*, streichen *voluisse* nach *obtinere*, *se* vor *maluisse* weg, und Schelle, nach Heumanns Vorgange, verändert noch *non* in *num.* Dass aber die Stelle völlig gesund sei, wenn man nur *prohibere*, welches auch in den meisten Handschriften steht, vor *voluisse* wegstreicht, hat der Recensent in der Jen. Allg. Lit. Zeit. No. 305, 1804 gezeigt. Schon unter den alten Auslegern haben Abramus und Lambin die Stelle richtig verstanden und erklärt. Man muss nach den Handschriften so lesen: *Si crimen est ullum voluisse, non minus magnum est, vos Africam — gerendum, quam*

aliquem se maluisse. Man veränderte die Lesart theils weil man *se* bei *aliquem* nicht zu erklären wufste, theils weil man *quam aliquem* von *maluisse* abhängig machte. Nicht *illum* (wofür, wie der oben angeführte Recensent richtig bemerkt, *hunc* stehen müfste, weil *Ligarium* eben vorhergegangen ist) und *vos* sind einander entgegengesetzt, wie Ernesti und Schelle wollen, sondern *vos* und *aliquem*, und bei *se* vor *maluisse* ist ausgelassen *obtinere Africam.* Der Sinn ist dieser: Wenn es überhaupt ein Verbrechen ist, den Besitz von Africa gewünscht zu haben, so ist das Verbrechen für euch, die ihr diesen Besitz gewünscht habt, eben so grofs, als für jeden andern, der diesen Besitz lieber gewünscht hat.

74) Man sehe die histor. Einleit.

75) Ich sehe keinen entscheidenden Grund, die gewöhnliche Lesart *huic victoriae* entweder mit Ernesti und Patricius in *huius victoriae* oder mit Schelle in *huic victori* umzuändern. *Huic victoriae* ist nicht härter gesagt, als das gleich darauf folgende *huic causae*, welches doch Schelle selbst nicht in *huius causae* verändert wissen will. Diesem Siege steht für *dem Siege*, den der hier anwesende Cäsar erfochten hat, oder dem Siege, dessen wir uns jetzt erfreuen. *Huic victori* wäre zu stark, da Cicero nachher nur von *aliena voluntas* redet, und bei dieser Lesart würde Cicero beinahe dasselbe zweimal sagen. Verstehen wir hingegen die Stelle so, dafs Africa dem Cäsar den Sieg am meisten misgönnte, so finden wir in den Worten *aliena voluntas* den Grund, warum dieses der Fall war.

76) Der mächtige König, der hier gemeint wird, ist Juba, König von Numidien, der schon von Vaters wegen mit dem Pompejus in gastfreundlichen Verbindungen stand, und den Curio, Cäsars Anhänger, hafste, weil dieser zu Rom den Antrag gemacht hatte, dafs

man ihm die Regierung von Numidien nehmen möchte. Er unterstützte deshalb die Parthei des Pompejus mit einem mächtigen Heere. Im J. 705 überwand er in einer grossen Schlacht den Curio, der selbst das Leben einbüsste, und behandelte die Gefangenen sehr grausam. Nach der unglücklichen Schlacht bei Thapsus im J. 708 nahm er sich selbst das Leben, um nicht in die Gewalt des Siegers zu kommen.

77) Schelle, nach Heumanns und Ottos Beispiele, streicht das Comma nach *voluntas* weg, und nimt *conventus firmi atque magni* als den Genitiv. Seine Gründe befriedigen mich nicht, und ich bleibe der alten Lesart getreu. Den Cäsar zu belehren, dass es mächtige und grosse Gerichtsbezirke in Africa gab, hatte Cicero freilich nicht nöthig, aber wohl die Gründe anzuführen, weshalb Africa dem Cäsar so gefährlich war. Unter diesen führt er auch die grossen und mächtigen Gerichtsbezirke an, die dort waren. Die Römer hatten ihre Provinzen in gewisse Gerichtssprengel eingetheilt, die der Statthalter jährlich zu gewissen Zeiten bereiste, um in der Hauptstadt jedes Sprengels öffentlich Gericht zu halten. Diese Sprengel und zuweilen auch die Hauptstädte derselben, in welchen sich die Leute aus jedem Districte bei den öffentlichen Gerichten versammelten, hiessen *conventus*. Je grösser der Umfang des Districtes war, desto grösser war natürlich auch der Zusammenfluss von Menschen in die Hauptstadt desselben. In solchen Gegenden daher, wo es grosse Gerichtsbezirke gab, war es auch leichter möglich, das Volk zu einem allgemeinen Aufstande zu vermögen, als in andern Gegenden, wo der Zusammenfluss von Menschen in den Hauptstädten minder gross war. Schelle gesteht, dass in Gallien (und er hätte eben so gut jede andre Provinz als Beispiel anführen können) mehrere Gerichtssprengel waren; aber von der Pro-

vinz Africa, behauptet er, ſage Cicero keine ſolche Wahrheit aus. Allein dies iſt ja grade der ſtreitige Punkt, den Schelle, anſtatt ihn zu beweiſen, als erwieſen annimt. Wer bei *voluntas* das Comma ſtehen läſst, glaubt allerdings, daſs Cicero hier von mehrern Gerichtsbezirken redet. Wie lieſse ſich auch denken, daſs die ganze Provinz Africa einen einzigen Gerichtsſprengel ausmachte. Daſs Thapſus, Adrumetum und Utica Hauptſtädte von ſolchen Gerichtsſprengeln waren, wiſſen wir aus Hirtius de bello Africano, und unſtreitig gab es noch mehrere. Die Worte *firmi* und *magni* haben auch keine rechte Bedeutung, wenn man *conventus* als den Genitiv nimt. Denn bezieht man *conventus* auf das ganze Land, ſo kann man ſich wundern, warum Cicero die Provinz Africa für ſo groſs erklärt, und warum er überhaupt das Wort *conventus* gebraucht; bezieht man es auf einen einzelnen Diſtrikt, ſo muſs es befremden, warum Cicero nur von Einem Gerichtsſprengel redet, da es doch deren mehrere gab. Das abſolut geſetzte *aliena voluntas* kann nicht befremden, da jeder Zuhörer dieſe Worte ſogleich auf die Abneigung der Provinzeinwohner gegen Cäſar beziehen muſste.

78) Schelle wünſcht hier mit Lambin eine Frage, und ſetzt daher ſtatt des *non*, welches in zwei Handſchriften fehlt, *qui*. Daſs hier eine Frage paſſend wäre, kann man nicht läugnen; aber dies berechtigt uns nicht, mit der Lesart eine willkührliche Veränderung vorzunehmen, ſolange ſich die gewöhnliche Lesart vertheidigen läſst. Denn daſs nach *quamquam* nicht der Conjunctiv ſtehen könne, den wir ſogar in der Ueberſetzung zurückzugeben vermögen, iſt eine von Schelles unerwieſenen Behauptungen.

79) Dieſe Stelle, die mir an ſich gar nicht dunkel ſcheint, hat durch neuere Erklärer ein ſchwieriges

Ansehen gewonnen. Otto will *etiamsi* mit Patricius, der selten bei seinen Vermuthungen Scharfsinn beweist, in *nisi* verändern; aber da diese Aenderung ganz willkührlich ist, und sich durch nichts rechtfertigen läſst, so weisen wir sie mit Recht ab. Der Recensent der Schellischen Uebersetzungen in der Jen. Allg. Lit. Zeit. vertheidiget *etiamsi*, und will den Sinn dieser ganzen Stelle so gefaſst wissen: Was klagt ihr bei Cäsar den an, über den ihr eigentlich Beschwerde führt, daſs er euch wider den Cäsar zu streiten gehindert? Doch mögt ihr meinetwegen, wenn es euch so beliebt, zu Lügnern werden, indem ihr rühmt, daſs ihr dennoch dem Cäsar die Provinz zu übergeben, die Absicht gehabt, wenn ihr gleich wider den Cäsar zu streiten von Varus und einigen andern verhindert wäret. Diese Erklärung scheint mir sehr gekünstelt und unnatürlich. Obgleich von Varus und von gewissen andern verhindert, wider den Cäsar zu streiten, sollen die Tuberonen sich der Absicht gerühmt haben, daſs sie dem Cäsar die Provinz würden übergeben haben? Das hieſse doch die Tuberonen gar zu einfältig schildern. Nach der Wortstellung kann auch *prohibiti essetis* unmöglich auf die im vorhergehenden Puncte stehenden Worte *contra Caesarem bellum gerere* bezogen werden, sondern muſs offenbar auf das nächste *tradituros* bezogen werden; und man muſs also die Worte *provinciam tradere* ergänzen. Dies hat Schelle richtig eingesehen. Er erklärt den Sinn dieser Stelle so: Mögt ihr euch meinetwegen sogar mit der Lüge rühmen, ihr würdet, einmal Herrn der Provinz, sowenig Krieg gegen Cäsar geführt haben, daſs ihr sie ihm im Gegentheil übergeben hättet, auch wenn Varus und einige andre euch daran hätten hindern wollen. Alles richtig bis auf die Erklärung von *etiamsi*. Wenn die Tuberonen Herrn der Provinz waren, so konnte Varus es nicht

mehr verhindern wollen, daſs die Tuberonen dem Cäſar die Provinz übergaben. Ich faſſe den Sinn dieſer Stelle ſo: Ihr mögt euch immerhin rühmen, daſs ihr dem Cäſar die Provinz würdet übergeben haben, obgleich ihr dieſen Entſchluſs (nemlich die Provinz dem Cäſar zu übergeben) nicht hättet ausführen können, weil Varus und einige andre euch daran verhindert hätten (nemlich dadurch, daſs ſie euch von der Provinz ausſchloſſen). Nach dieſer Erklärung hat die Stelle, däucht mir, gar keine Schwierigkeit.

80) Der Grund, warum Erneſti und Schelle, nach Gruters Vorgange, *partibus* auslaſſen, und *eas* in *eos* verändern, hat mich nicht überzeugt. Tubero, ſagen ſie, war eigentlich nicht von der Parthei des Pompejus abgewieſen, ſondern nur von einigen Pompejanern. Das iſt freilich wahr; aber die Behauptung, daſs die Tuberonen zu der Parthei, die ſie abgewieſen hatte, zurückgekehrt ſeien, iſt doch noch immer richtiger, als die aus der Erneſtiſchen entſteht, daſs die Tuberonen zu den Männern zurückgekehrt ſeien, die ſie abgewieſen hatten. Denn die Tuberonen gingen ja nicht nach Africa zurück, alſo auch nicht zu den Männern zurück, die ſie abgewieſen hatten; aber ſie gingen, da ſie von einer Parthei des Pompejus abgewieſen waren, zu einer andern Parthei der Pompejaner. Es liegt alſo in Ciceros Behauptung nichts Ungereimtes. Was eine Parthei der Pompejaner that, ſcheint dem Redner, zumal da Pompejus das Geſchehene nicht miſsbilligte, von der ganzen Parthei gethan zu ſein.

81) Weil Varus nemlich dem Tubero nicht einmal geſtattet hatte, ſeinen kranken Sohn ans Land zu ſetzen.

82) Mit Recht vertheidigt Schelle die Lesart *poſſet* gegen die von Erneſti aufgenommene *poſſit*. Durch *poſſet* bezieht ſich der Satz auf eine beſtimmte Perſon;

durch *poſſit* würde der Satz eine Sentenz, die hier weniger ſchicklich iſt.

83) Das Geſchlecht der Aelier war eins der angeſehenſten in Rom, und mit den Familien der Paullus und Scipionen verwandt.

84) Schelle verändert *aliquam* in *aliam*, aber, wie es mir ſcheint, ohne Noth. Wenn man überſetzt: *nicht ſonſt in eine Gegend*, ſo hat man denſelben Sinn, den Schelle haben will. Tubero reiſte nicht ſonſt nach einer Gegend, ſondern nach Macedonien, wo nemlich der Schauplatz des Krieges war. Daſs *aliquam* die angegebene Bedeutung habe, wiſſen wir aus dem vorigen Capitel, wo es hieſs: *quam aliquem ſe maluiſſe*, als daſs ſonſt einer ſich dieſen Beſitz lieber wünſchte.

85) Schelle zieht die Lesart *in* der Gräviſchen *ad* vor. Da aber viele Handſchriften *ad* leſen, und es nicht recht begreiflich iſt, wie Abſchreiber das ganz gewöhnliche *in* mit *ad* vertauſcht haben ſollten: ſo möchte ich mich lieber an die Gräviſche Lesart halten. Cicero ſagt doch *venire ad locum* ſtatt *in locum*, *devertere ad villam* für *in villam* u. ſ. w. Die Schönheit der Anapher, wenn man *in* lieſt, kann ich nicht fühlen.

86) Da Varus mit Eifer für die Sache des Pompejus kämpfte, ſo war es dieſem gleichgültig, ob Tubero oder Varus den Oberbefehl in Africa hätte.

87) Warum man, wie Schelle meint, den Plural *animi* im Deutſchen nicht ausdrücken dürfe, da doch von zwei Perſonen die Rede iſt, ſehe ich nicht ein.

88) *Damals* bezieht ſich wohl nicht ſo ſehr, wie Schelle meint, auf die Zeit, da Cicero aus Cilicien zurückkehrte, als auf den Zeitpunct, da Tubero von Africa nach Macedonien kam. Daſs Cicero immer zum Frieden rieth, ſelbſt während des Krieges, wiſſen wir aus ſeinen Briefen. S. ad divv. l. 6, 6. l. 4, 1.

89) Wenn wir das auf das J. 705, und nicht, wie Schelle, auf das J. 703 (oder nach der Varronischen Rechnung auf das J. 704) beziehen; so erhält das Gesagte noch mehr Wahrheit. Denn in diesem Jahre ward der Krieg schon mit grosser Anstrengung geführt. Grosse Heere standen einander gegen über, und kämpften mit einander, besonders in Hispanien.

90) Nemlich nach dem Lager des Pompejus, dem er in die Pharsalische Schlacht folgte.

91) Schelle liest, ohne dass die Handschriften eine Abweichung der Lesart zeigen, *persequemini* statt *persequamini*. Ich gestehe, dass ich die Art von Critik: So könnte Cicero geschrieben haben, und vielleicht besser, also hat er so geschrieben, nicht billigen kann.

92) Cäsar hatte, ehe er Prätor wurde, oft Rechtssachen geführt, und sich durch seine Beredsamkeit vielen Ruhm erworben. Er hatte selbst einige Reden ausgegeben, von denen im Brut. 75 mit Lob gesprochen wird.

93) Vollständig würde der Satz heissen: Wenn er jemals künftig einer ähnlichen Vergehung sich schuldig macht, so verlange ich keine Verzeihung für ihn.

94) Das *ipso* bei *eo* scheint mir nicht gut fehlen zu können, obgleich Schelle meint, es wäre unnöthig, und der Kürze hinderlich. Viel länger wird doch dadurch die Rede nicht; aber sie scheint etwas an Kraft zu verlieren, wenn *ipso* nicht dasteht.

95) Die Grävische Ausgabe und die spätern lassen *fuit* weg. Nur in dem Lambinischen Texte steht es. Schon Ernesti wünschte es zurück, und Schelle bemerkt sehr richtig, dass es nicht fehlen könne, weil diese Sätze nicht rasch deklamirt werden müssen. Doch nicht an die Stelle, wo Schelle *fuit* setzt, möchte ich es setzen. Ich halte *tum etiam* mit Grävius für ein Glossem, das hinzugesetzt ward, weil man eine

Steigerung haben wollte. Daſs es nicht ächt ſei, beweiſt das Schwanken der Lesart, da einige Handſchriften dafür *tametſi*, andre *quin etiam* haben. Wenn man alſo dem *fuit* die Stelle läſst, die es in den ältern Ausgaben hat, und nur *tum etiam* wegſtreicht, ſo kommen *acerbus* und *fuit* zuſammen, und man müſste alſo leſen: *in eo ipſo non acerbus fuit.*

96) Ich leſe mit Schelle und Otto *erravit*, *temere fecit* ſtatt *erravi*, *temere feci.* Wahrſcheinlich wurden die Abſchreiber durch das nachfolgende *confugio*, *peto* verleitet, *erravit* und *fecit* in *erravi* und *feci* umzuändern. Es wäre wohl zu ſtark, wenn Cicero ſich hier mit dem Ligarius zu Einer Perſon machte. Auch oben gebrauchte er die dritte Perſon. Sehr gut kann indeſſen Cicero nachher als Anwald ſagen, daſs er zu Cäſars Güte (nemlich für ſeinen Clienten) ſeine Zuflucht nehme.

97) Ich ſehe nicht ein, warum Schelle mit Erneſti *gratiores* in *graviores* verändert, da die meiſten und beſten Handſchriften *gratioſiores* leſen, welches einen ſehr guten Sinn giebt. *Cauſae gratioſae* ſind *quae gratia valent.* In eben dieſer Bedeutung ſagt Cicero epiſt. ad divv. l. 2, 6 *ſuffragatio gratioſa.*

98) Ich ziehe mit Schelle die Lesart *preces* der andern *vultus* des Folgenden wegen vor. *Vultus* iſt wahrſcheinlich durch einen Abſchreiber entſtanden, dem es anſtöſsig ſchien, daſs die Sachen der Bittenden mehr vermögen ſollten, als die Bitten; denn, dachte er, durch die Bitten werden ja die Sachen der Bittenden vorgeſtellt. Der Gedanke iſt aber: Nicht ſowohl die Perſonen, die bitten, und die Art, wie ſie bitten, bewegen dich, nachzugeben, als vielmehr die Billigkeit der Sache ſelbſt, für welche ſie ſich verwenden.

99) Die Sabiner gehörten nach Liv. 1, 8 und Plutarch im Leben des Romulus zu den tapferſten Völker-

ſchaften Italiens. Sie ſollen auch von den Lacedämoniern abgeſtammt ſein. Der Umſtand, daſs Cicero hier die Sabiner als Bittende einführt, beweiſt, daſs die Ligarier unter den Sabinern geboren ſein muſsten.

100) Nicht ohne Urſache hatte Cäſar für die Sabiner eine gewiſſe Vorliebe, da er, während der Sullaniſchen Aechtungen, die auch ſein Leben bedroheten, ſich bei ihnen verborgen hielt, wie Plutarch im Leben des Cäſar erzählt.

101) Schelle ſetzt vor *ipſius* noch ein *et* hinzu, ohne andere critiſche Gründe, als weil dies nach ſeiner Meinung zierlicher iſt. Ich möchte wiſſen, welche Willkührlichkeit man unter einem ſolchen Vorwande nicht vertheidigen könnte.

102) Mit Unrecht tadelt Schelle den Lambin, der *quae vicit* für eine Gloſſe hält, weil die Handſchriften bald *vicit*, bald *dicit* haben, als habe er ſeine Vermuthung wenig überdacht. Denn es iſt bei Cicero nichts Ungewöhnliches, daſs er *ille*, *illa*, *illud* abſolute ſetzt, ohne daſs er das Relativum darauf folgen läſst, wenn von bekannten und berühmten Sachen oder Perſonen die Rede iſt. So heiſst es z. B. de orat. 1, 11, *vigebat auditor Panaetii, illius tui, Mneſarchus*, wozu man noch mehrere ähnliche Beiſpiele auffinden kann. *Valeat vox illa tua*, wie Lambin mit Verſetzung des *illa* lieſt, würde alſo heiſsen: *Es finde hier deine herrliche Aeuſserung ihre Anwendung. Denn wir hörten dich* u. ſ. w. Wenn man Lambins Worte ſo faſst, iſt hier gar keine Lücke; und wenn die Worte *quae vicit* in einigen Handſchriften ganz fehlten, ſo würde ich mich ohne Bedenken für Lambins Vermuthung erklären.

103) Die hier genannten Männer waren Römiſche Ritter, die als *advocati* des Ligarius gekommen waren. Den Lucius Marcius kennen wir nicht genauer. Cajus Cäſetius war derſelbe, den Cäſar im J. 710, als jener

die Tribunenwürde verwaltete, mit dem Cajus Marullus das Amt niederzulegen nöthigte, weil sie diejenigen, welche um Cäsars Bildsäule ein königliches Diadem gehängt, ins Gefängniſs geworfen hatten. Er führte den Zunamen Flavius. Den Lucius Corfidius kennen wir nicht weiter. Wahrscheinlich ist es derselbe, der ep. ad Att. l. 13, 44 Lucius Curfidius genannt wird, den Cicero hier nach einem Gedächtniſsfehler mit anführt. Denn dieser Mann, der freilich zu den Freunden des Ligarius gehört hatte, lebte damals nicht mehr, als diese Rede gehalten wurde. Cicero wünscht daher auch in der angeführten Stelle, daſs die Abschreiber den Namen des Corfidius auslassen mögen. Einige Handschriften haben *L. Cornificium;* aber Cornificius war zu der Zeit, als die Sache des Ligarius verhandelt wurde, in Rom nicht anwesend.

104) Es ist bekannt, daſs nicht bloſs die Angeklagten, sondern alle diejenigen, die sich für den Beklagten verwendeten, in Trauerkleidern zu erscheinen pflegten.

105) Das ist nicht so zu verstehen, als wenn die genannten Männer für Cäsar gekämpft hätten. Sie hielten sich nur neutral, und muſsten deshalb nach Cäsars eigenem Ausspruche: *Wer nicht gegen mich ist, der ist für mich*, als Cäsars Anhänger betrachtet werden. Schelle möchte die alte Lesart *qui fuerunt* statt *fuisse* retten, indem er ein Semicolon bei *veste mutata* setzt. Aber dadurch ist wenig gewonnen. Das *igitur* beweist offenbar, daſs Cicero den Cäsar erinnern will, daſs die genannten Männer, seinen eigenen Aeuſserungen zufolge, als seine Freunde betrachtet werden müssen. Indiscretes gegen Cäsar finde ich in der von Grävius und Ernesti gebilligten Lesart gar nichts.

106) Nicht Ernesti, wie Schelle behauptet, hat

die Lesart ſo hergeſtellt, wie wir ſie in mehrern Ausgaben leſen, ſondern Grävius. Ob man übrigens *maxime* vor *iraſcebamur* beibehalten oder austilgen, und das doppelte *et* ſowohl vor *hos*, als vor *his*, oder nur das erſtere wegſtreichen müſſe, darüber iſt die Entſcheidung ſchwer. Ich bin dem Texte des Grävius gefolgt. Wenn Schelle auch das letzte *et* austilgt, ſo wird er wenigſtens durch keine Handſchrift dazu berechtigt.

107) Das Bild iſt von Schiffenden entlehnt, die durch den Sturm nach andern Gegenden verſchlagen werden, als wohin ſie ſchiffen wollten. Der Gedanke iſt alſo: Ligarius wurde durch unerwartete Umſtände verhindert, nach Italien zurückzukehren.

108) Die Quäſtoren hatten die Aufſicht über den öffentlichen Schatz. Ihre Zahl war zu verſchiedenen Zeiten auch verſchieden. Anfangs gab es nur zwei; Sulla vermehrte ihre Anzahl bis auf 20, Cäſar ſogar bis auf 40. Die *Quaeſtores urbani* hatten beſonders die Verwaltung des Schatzes in dem Tempel des Saturnus. An ſie wurden die öffentlichen Einkünfte, und das aus der dem Feinde abgenommenen Beute gelöſte Geld ausbezahlt, und von dieſem Gelde beſtritten ſie die öffentlichen Ausgaben, und führten über Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Pighius läſst den Titus Ligarius im J. 705, oder nach ſeiner Rechnung im J. 704, Quäſtor ſein. Das läſst ſich aber mit Ciceros Angaben nicht vereinigen, der behauptet, daſs er damals für Cäſars Angelegenheit mitgewirkt habe. Denn im J. 705 brach der bürgerliche Krieg aus, und Cicero war damals gar nicht in Rom anweſend. Wahrſcheinlich war Titus Ligarius im J. 698 Quäſtor, als Cäſar, Pompejus und Craſſus zu Lucca, wo Cäſar überwinterte, ihr Bündniſs erneuerten, ohne jedoch, wie Schelle behauptet, den Titel *triumviri conſtituendae reipublicae* anzunehmen; denn dieſen Titel, der erſt von

Octavian, Lepidus und Antonius gebraucht wurde, haben sie überhaupt nie angenommen. Nach der Verabredung, welche Cäsar, Pompejus und Crassus zu Lucca nahmen, sollten Crassus und Pompejus sich für das nächste Jahr um das Consulat bewerben, dem Cäsar sollte seine Provinz Gallien noch auf andre fünf Jahre verlängert werden, Pompejus Hispanien, Crassus Syrien und die Führung des Parthischen Krieges erhalten. Ausserdem ward bestimmt, dass Crassus und Pompejus dem Cäsar Sold für seine Truppen und 10 Legaten auswirken sollten, und dass ihm nach dem Sempronischen Gesetze kein Nachfolger ernannt würde. Cicero, der den Pompejus wegen seiner neulichen Zurückberufung aus dem Exil verpflichtet war, und den mächtigen Cäsar nicht wieder gegen sich erbittern wollte, unterstützte die verabredeten Maassregeln im Senate, besonders die Bewilligung des Soldes und der 10 Legaten für Cäsar. S. de prov. cons. 11. pr. Balb. 27.

109) Schelle, so sehr er mit den andern Auslegern unzufrieden ist, hat doch selbst für diese Stelle kein grosses Licht aufgesteckt. Wer sind die gewissen andern Quästoren? Vielleicht, antwortet Schelle, waren es die Quästoren des J. 698, oder, wie er rechnet, des J. 697, die Collegen des Titus Ligarius; sie mochten sich mit der Erschöpfung des ihnen anvertraueten Theils der Staatskasse entschuldigen. Vielleicht aber, fährt er fort, können auch die Quästoren der folgenden Jahre gemeint sein; denn die Gratification sollte dem Cäsar nicht am Ende seiner in Gallien zugebrachten Verwaltungsjahre, sondern in der Mitte derselben ausgezahlt werden. Was wissen wir nun mehr? Schelles Vermuthungen sind nicht einmal wahrscheinlich. Der Senat hatte ja dem Cäsar Sold für seine Truppen bewilligt, und der Senat musste wissen, ob die Staatskasse erschöpft war, oder nicht. Wie durften die

Quästoren sich eigenmächtig wegern, den Beschluss des Senates auszuführen? Wahrscheinlich denkt Cicero bei *de aliis quibusdam quaestoribus* an eine ganz andre Zeit, als da Titus Ligarius Quästor war. Schon andre Ausleger haben vermuthet, dass die Quästoren des J. 705 gemeint sein dürften. In diesem Jahr erbrach Cäsar mit Gewalt den Ort, wo der sogenannte heilige Schatz aufbewahrt wurde, und es ist sehr wahrscheinlich, dass die damaligen Quästoren sich wegerten, den Schatz gutwillig herauszugeben. Uebrigens, es mögen nun die Quästoren des J. 698 oder 704 gemeint sein, dürfen wir uns mit Schelle keine Unruhe darüber machen, wie Cicero von dem Betragen andrer Quästoren Nachricht erhielt, ob durch seinen Bruder oder durch Cäsar selbst. Die Sache ging ja öffentlich vor, und in ganz Rom musste man davon sprechen.

110) Nemlich dass Cäsar eine so grosse Macht erlangen, und er selbst Cäsars Hülfe bedürfen würde.

111) Dass *studiosus* auch zuweilen absolute gesetzt wird, wussten die ältern Ausleger wahrscheinlich so gut, als Schelle es weiss; aber sie wussten auch, dass *studiosus*, wenn es allein steht, einen andern Begriff hat, als wenn es mit einem Casus der Person verbunden ist. Uebrigens findet man, wie Schelle aus der Grävischen Edition sehen kann, wirklich in Handschriften *tui*, welches nur in *tuis* verschrieben ist.

112) Ueber den Marcus Marcellus vergl. die 74ste Anmerk. zu der erst. Cat. Rede. Die Worte *M. Marcello restituto* fehlen in einigen Handschriften, und nicht unwahrscheinlich vermuthet Grävius, dass sie eine Randglosse sind. Alle Zuhörer mussten wissen, was für ein Mann gemeint sei, wenn auch der Name nicht genannt war.

113) Schelles Vermuthung, dass man *nunc item*

lesen müsse, hat einige Wahrscheinlichkeit, wiewohl es nicht an Beispielen fehlt, wo auf *idem* kein *qui* folgt.

114) Schelle vermuthet, dass die ganze Stelle von *Nihil enim tam populare* bis *salutem hominibus dando* von einem Declamator eingeschoben sei. Eine seltsame Vermuthung! Wie hätte denn eine so weitläuftige Stelle, die nicht einmal am Rande beigeschrieben werden konnte, sich in alle Handschriften einschleichen können. Denn sie fehlt in keiner einzigen. Man müsste denn annehmen, dass alle auf uns gekommene Handschriften aus der verfälschten Abschrift des Declamators geflossen wären, wovon die Rede sonst keine Spur zeigt. Fehlen kann freilich die Stelle, ohne dass wir etwas Wesentliches vermissen; aber sie deshalb wegzustreichen, haben wir nicht das mindeste Recht, da das Folgende doch nicht grade dasselbe sagt, als das Vorhergehende. Es ist am Schlusse der Rede eben nicht unnatürlich, dass Cicero bei dem Lobe von Cäsars Milde, von welcher die Begnadigung des Ligarius abhing, etwas lange verweilt. Schelle kämpft hier wieder gegen Otto, anstatt mit Manutius und Abramus zu streiten; denn von Manutius hat Otto die Anmerkung, von Abramus das Citat abgeschrieben.

Des

Marcus Tullius Cicero

Rede

für

den König Dejotarus

vor Cäsar.

Historische Einleitung.

Dejotarus, anfangs Tetrarch der Tolistobojischen Galater, in der Folge einziger Beherrscher von ganz Galatien, einer kleinasiatischen Landschaft zwischen dem Sangarius und Halys, Bithynien und Gross-Phrygien, hatte sich in allen Kriegen, welche die Römer in Asien führten, sehr um den Römischen Staat verdient gemacht. Besonders hatte er sich im Mithridatischen Kriege das Wohlwollen des Pompejus erworben. Wegen seiner treuen Dienste erklärte ihn der Senat für einen Bundesgenossen und Freund des Römischen Volks, erweiterte seine Besitzungen durch einen Theil des Pontus und durch Kleinarmenien, welches Pompejus dem Tigranes entzog, und gab ihm den Königstitel. Durch so viele Wohlthaten dem Senate und Pompejus verbunden, glaubte Dejotarus bei dem Ausbruche des bürgerlichen Krieges dem Pompejus, auf dessen Seite er fast den ganzen Senat und die angesehensten Römer sah, seinen Beistand schuldig zu sein. Er begab sich daher nach Griechenland mit nicht unbeträchtlichen Hülfstruppen, die theils er selber, theils sein Enkel Castor anführte, und die gegen den Cäsar in der Pharsalischen Schlacht kämpften. Nach dieser für den Pompejus so unglücklichen Schlacht eilte Dejotarus in sein

Reich zurück, und nahm an dem Kriege gegen Cäſar weiter keinen Antheil, ſondern ſuchte vielmehr des Cäſar Gunſt wieder zu erlangen. Er unterſtützte nicht bloſs Cäſars Feldherrn Domitius Calvinius durch Lebensmittel und Truppen in dem Kriege gegen den Pharnaces im J. 707, (wozu ihn freilich die Noth trieb, weil Pharnaces, König von Pontus, der ſich in der Zeit des bürgerlichen Krieges wieder in den ganzen Beſitz ſeines väterlichen Reiches zu ſetzen ſuchte, während des Dejotarus Abweſenheit Kleinarmenien und die dem Galatiſchen Könige zugetheilten Stücke von Pontus erobert hatte;) ſondern ſchickte dem Cäſar auch anſehnliche Geldbeiträge für den Alexandriniſchen Krieg, der ihn damals beſchäfftigte und ihn verhinderte, ſelbſt die Sachen in Aſien zu ordnen. Nach glücklicher Beendigung des gefährlichen Krieges in Aegypten kam Cäſar ſelbſt nach Aſien, um den Pharnaces zu demüthigen, der in der Zwiſchenzeit einen entſcheidenden Sieg über die vereinigten Truppen des Domitius und Dejotarus erfochten hatte. Als ſich Cäſar Gallatiens Grenzen näherte, ging ihm Dejotarus nach Ablegung ſeines königlichen Schmuckes in der Kleidung eines Beklagten entgegen, und erflehte durch demüthige Bitten ſeine Verzeihung. Cäſar begnadigte ihn auch nach einem harten Verweiſe, lieſs ihm ſeine Königswürde ungekränkt, befahl ihm durch Truppen ihn zu unterſtützen, und verſprach in der Folge über ſeine Sache zu entſcheiden. Der Krieg gegen den Pharnaces wurde durch ein einziges

glückliches Treffen mit unglaublicher Schnelligkeit entſchieden. Aber nach dem Siege betrug ſich Cäſar weniger groſsmüthig, als Dejotarus es vielleicht erwartet hatte. Denn einen Theil des dem Dejotarus eingeräumten Armeniens gab er dem Ariobarzanes, dem Könige von Cappadocien, und die Tetrarchie von Galatien dem Mithridates von Pergamus. Auch groſse Geldſummen forderte er von Dejotarus, gegen den er einen perſönlichen Haſs gehabt zu haben ſcheint. Dieſe Erbitterung des Cäſar gegen den Dejotarus benutzte der Eidam des letztern, Saocondarius, um ſich den Beſitz des Dejotariſchen Reiches zu verſchaffen. Er ſandte im J. 709 ſeinen Sohn Caſtor nach Rom, um den Dejotarus zu beſchuldigen, daſs er die Abſicht gehabt hätte, den Cäſar, als dieſer ſich in ſeinem Reiche aufhielt, zu ermorden. Um ſich rechtfertigen zu laſſen, ſandte Dejotarus Abgeordnete nach Rom, und unter denſelben auch ſeinen Arzt Phidippus. Dieſer lieſs ſich aber von Caſtor beſtechen, die Anklage gegen den Dejotarus zu unterſtützen. Phidippus, der nach ſeinem Vorgeben der Vertraute des Königes bei deſſen mörderiſchen Abſichten geweſen war, behauptete, daſs der Plan geweſen wäre, den Cäſar nach dem Bade vor der Abendmahlzeit in einem Luſtſchloſſe des Dejotarus zu ermorden, und da dieſes nicht hätte geſchehen können, ihn am folgenden Tage im Bade ſelbſt zu tödten; daſs Dejotarus, wiewohl auch dieſer Plan geſcheitert wäre, doch in der folgenden Zeit nie aufgehört hätte, feindſelige Geſinnungen gegen Cäſar

zu hegen, und auf eine günſtige Gelegenheit zu lauern, an dem Cäſar Rache zu üben. Cicero, der als Statthalter von Cilicien mit dem Dejotarus perſönliche Bekanntſchaft gemacht hatte, und von ihm in dem Kriege gegen die Ciliciſchen Bergvölker ſehr thätig unterſtützt worden war, übernahm die Vertheidigung ſeines Gaſtfreundes durch die gegenwärtige Rede. Anklage und Vertheidigung geſchah in dem Hauſe des Cäſar ſelbſt. Dieſe Rede ſcheint im J. 709, unter dem Conſulate des Quintus Fabius Maximus und Cajus Trebonius, gehalten zu ſein, die Cäſar nach ſeinem Hiſpanenſiſchen Triumph, bis zu welcher Zeit er ſein viertes Conſulat ohne Collegen verwaltete, an ſeine Stelle zu Conſuln erwählen lieſs. Ob Cäſar in der Sache ein Urtheil ſprach, läſst ſich bei dem Mangel an hiſtoriſchen Nachrichten nicht mit Gewiſsheit ausmachen. Doch ſagt Cicero Phil. 2, 37, daſs Cäſar den Dejotarus immer gehaſst, und daſs dieſer nie Recht von ihm habe erlangen können. Es ſcheint alſo, daſs Cäſar die Unterſuchung der Sache bis zu einer perſönlichen Reiſe nach dem Orient aufſchob. Er wurde aber einige Monate ſpäter, ehe er noch die beſchloſſene Reiſe unternehmen konnte, ermordet. Nach dem Tode des Cäſar gelangte Dejotarus wieder zum Beſitz ſeiner verlornen Länder, und nahm an ſeinem Eidam und ſeiner Tochter, die er morden lieſs, eine blutige Rache. Caſtor ſcheint ſeiner Rache entwiſcht zu ſein, weil er nach dem Tode des Dejotarus zum Beſitz eines Theiles von Galatien gelangte. In dem bald darauf

entſtehenden neuen bürgerlichen Kriege wollte er ſeine Truppen dem Brutus zu Hülfe ſchicken, die aber Amyntas, der Befehlshaber des Dejotarus, dem Antonius zuführte, wofür ihn dieſer in ſpätern Zeiten mit dem gröſsten Theile von Galatien belohnte. Dejotarus ſcheint bald nach dem Ausbruche des bürgerlichen Krieges in einem hohen Alter geſtorben zu ſein.

Entwurf der Rede.

Einleitung.

(1 — 7.)

In der Einleitung entſchuldigt Cicero ſeine Furchtſamkeit (1 — 6), und erbittet ſich von Cäſar ein aufmerkſames Gehör (6 — 7).

1. Um ſeine Furchtſamkeit zu entſchuldigen, führt er folgende Urſachen derſelben an:

a. Er pflegt überhaupt bei wichtigen Verhandlungen anfangs Furcht zu empfinden (1).

b. Er redet jetzt für einen König, der als Verbrecher angeklagt iſt, welches ein ungewöhnlicher und unerhörter Fall iſt (1).

c. Er redet für einen König, den er ſonſt immer zu verherrlichen gewohnt geweſen iſt (2).

d. Theils die Grauſamkeit, theils die Unwürdigkeit der Ankläger erfüllen ſeine Seele mit Unwillen und Beſorgniſſen (2 — 3).

e. Er redet vor einem Manne, der in eigner Sache Richter iſt. Doch wird dieſe Beſorgniſs

durch den Gedanken an den gütigen und gerechten Charakter des Cäsar sehr gemildert (4).

f. Er, der sonst auf dem Markte, vor einer zahlreichen Versammlung zu reden pflegte, wodurch der Redner befeuert wird, redet jetzt innerhalb der Wände des Hauses vor dem einzigen Cäsar; und wenn er gleich hoffen darf, jetzt desto leichter zu überzeugen, so muss doch das Feuer seiner Beredsamkeit vermindert werden (5 — 6).

2. Er bittet den Cäsar, seine Furchtsamkeit dadurch zu mindern, dass er ihm ein aufmerksames Gehör schenkt (7).

Darlegung der Hauptsätze der Rede.

Die Rede zerfällt in zwei Haupttheile. Der erste erwähnt die Hoffnung, durch welche bewogen, die Gegner die Anklage begonnen haben, und zeigt den Ungrund derselben. Die zweite widerlegt die gegen den Dejotarus vorgebrachten Beschuldigungen.

Erster Theil.

(7 — 14.)

Die Hoffnung der Gegner, die sie bewog, den Dejotarus anzuklagen, ist ungegründet.

1. Die Ankläger hofften, dass Cäsar freundschaftlich gegen sie gesinnt, und gegen den Dejotarus aufgebracht wäre, und dass daher leicht in das ohnehin erbitterte Gemüth eine erdichtete Beschuldigung Eingang finden würde (7 — 8).

2. Aber diese Hoffnung ist ungegründet. Cäsar kann nicht gegen den Dejotarus erbittert sein. Denn

a. Cäsar, der schon des Dejotarus Gastfreund geworden ist, hat einmal dem Dejotarus verziehen, und behält nach seinem menschenfreundlichen Charakter gegen diejenigen, denen er einmal verziehen hat, keinen Groll zurück (8 — 9).

b. Cäsar ist überhaupt nie sehr gegen den Dejotarus erbittert gewesen. Das einzige, was er ihm übel genommen, ist, dass er selbst mit in den Krieg gezogen (10).

c. Dejotarus hat nicht aus Hass gegen den Cäsar, sondern aus blossem Irrtume gefehlt. Er war für die Erhaltung des Staates besorgt, und liess sich durch falsche Gerüchte und durch das grosse Ansehen des Pompejus, dem er grosse Verpflichtungen hatte, und auf dessen Seite er den Senat sah, täuschen (11 — 13).

d. Dejotarus unterstützte nicht aus freiem Antriebe den Pompejus, sondern gebeten von seinem Freunde, und vom Senate aufgefordert, dem er sonst immer Folge zu leisten gewohnt war (13).

e. Er liess gleich nach der Pharsalischen Schlacht vom Kriege gegen den Cäsar ab (13).

f. Dejotarus unterstützte den Cäsar in der spätern Zeit für seine Kriege in Africa und Asien durch Geld und Truppen (14).

Zweiter Theil.

(15 — 38.)

Cicero widerlegt die von den Gegnern vorgebrachten Beſchuldigungen, und zeigt, daſs Dejotarus wegen der von Cäſar erlittenen Einbuſsen gegen dieſen keinen Unwillen empfinde.

1. Die Beſchuldigungen, die von den Gegnern vorgebracht ſind, und welche Cicero widerlegt, ſind folgende:

a. Dejotarus hat den Cäſar, als dieſer ihn beſuchte, tödten wollen, und dieſe Abſicht iſt nur durch zufällige, dem Glücke des Cäſar zuzuſchreibende Umſtände vereitelt worden. Aber

α. Dieſes Verbrechen iſt gar zu ſcheuslich, als daſs Dejotarus deſſelben fähig ſein kann (15).

β. Dejotarus müſste ganz wahnſinnig geweſen ſein, wenn er den Anſchlag gefaſst hätte, den Cäſar zu ermorden, da er vorausſehen konnte, daſs die Ausführung deſſelben ihm allgemeinen Haſs und Krieg und den gänzlichen Untergang zuziehen würde. Und doch iſt Dejotarus ein ſehr beſonnener Mann (15 — 16).

γ. Der bekannte edle Charakter des Dejotarus geſtattet nicht, daſs man ihm eine ſolche Abſicht zutraue (16).

δ. Die Beſchuldigung iſt unglaublich, weil Dejotarus, wenn er wirklich die Abſicht gehabt hätte, den Cäſar zu ermorden, nicht ſo verkehrte Mittel gebraucht haben würde, als die Gegner angeben (17 — 21).

ε. Wenn der Arzt des Dejotarus, wie gesagt wird, um den vorgeblichen Mordplan gewufst hätte, fo würde er ihn nicht felbft nach Rom gefandt haben (21 — 22).

b. Dejotarus hat gegen den Cäfar ein Heer ausgerüftet. Auch diefe Befchuldigung ift falfch; denn Dejotarus hat nie ein grofses Heer gehabt, und konnte jetzt nach dem Verluft von einem grofsen Theile feines Gebietes nur fehr wenige Truppen unterhalten, mit denen er gegen Cäfar etwas auszurichten nicht hoffen konnte (22).

c. Dejotarus hat heimliche Unterhandlungen mit dem Cäcilius gepflogen. Aber

α. Die Befchuldigung ift an fich unwahrfcheinlich. Er foll an den Cäcilius Abgeordnete haben fchicken wollen, diejenigen aber, die er abzufenden dachte, follen ihm den Gehorfam verwegert haben, und hierauf von ihm eingekerkert fein. Allein wie läfst es fich denken, dafs ein König niemanden hätte finden können, der fich willfährig zu einem Abgeordneten gebrauchen liefs, und dafs Dejotarus die Ungehorfamen lieber einkerkern, als tödten wollte? (23)

β. War Dejotarus zu vernünftig, als dafs er fich mit dem unbedeutenden Cäcilius in Unterhandlungen einlaffen follte (23).

d. Dejotarus fchickte dem Cäfar nicht die beften Reiter, und unter diefen war fogar ein ehemaliger Sklave. Dies ift falfch. Dejotarus fandte

die besten, die er hatte; und sollte unter diesen ein Sklave gewesen sein, welches Cicero bezweifelt, so ist dies nicht die Schuld des Dejotarus (23).

e. Dejotarus hoffte, aus Abneigung gegen Cäsar, auf Nachrichten von seinem Tode in Alexandrien. Aber Dejotarus verpflegte zu derselben Zeit des Cäsar Heer in Asien, und unterstützte mit eigenen grossen Aufopferungen Cäsar selbst durch Geld (24 — 25).

f. Dejotarus sandte nach Nicäa und Ephesus Abgeordnete, um alle Gerüchte über Cäsar aufzufangen, und äusserte die lebhafteste Freude über alle dem Cäsar nachtheilige Gerüchte, so dass er sich einst in der Freude berauschte und nackend tanzte. Aber das sanfte und dankbare Herz des Dejotarus, die Besonnenheit und Sittsamkeit, die er von früher Jugend bewiesen hat, und von allen, die ihn persönlich kannten, immer so sehr bewundert worden ist, widerlegt diese Beschuldigung hinlänglich. Zum Tanzen konnte er noch dazu in seinem Alter nicht einmal die Kraft haben (25 — 28). Bei der Gelegenheit, dass Cicero den sittlichen Charakter des Dejotarus rechtfertigt, eifert er mit grosser Bitterkeit gegen den Ankläger Castor, dem er die gröbste Undankbarkeit und die unnatürlichste Grausamkeit und Niederträchtigkeit vorwirft (28 — 32).

g. Blesamius pflegte an den Dejotarus zu schreiben, dass Cäsar als ein Tyrann in Rom gehasst würde, und dass die Bürger ihren Hass schon zu äussern

anfingen. Aber Blesamius kann so etwas nicht geschrieben haben, da niemand den Cäsar für einen Tyrannen hält, und halten kann (30 — 34).

2. Dejotarus hegt keinen Groll gegen Cäsar. Denn Dejotarus glaubt nicht von Cäsar bestraft zu sein, und er denkt nicht an das, was er verloren, sondern an das, was er durch Cäsars Güte behalten hat. Ueber seinen Verlust kann er sich trösten, weil er nur für seinen Irrtum büfste. Der ihm von Cäsar gelassene Königsname, das Andenken an so viele ehrenvolle Beschlüsse, die sowohl die von ihm unterstützten Feldherrn, als der Senat über ihn abgefafst haben, und seine erhabene Tugend, trösten ihn leicht über den erlittenen Verlust. Er zürnt daher dem Cäsar sowenig, dafs er ihm vielmehr die ganze Ruhe seines Alters zu verdanken glaubt, zumal seitdem Cäsar ihm durch den Blesamius einen so tröstenden Brief aus Tarraco gesandt hat (35 — 38).

S ch l u fs.

(39 — 43).

Am Schlusse entschuldigt sich Cicero, dafs er den Dejotarus so eifrig vertheidigt hat, und erfleht des Cäsar Mitleiden für den Dejotarus.

1. Er entschuldigt seine Vertheidigung des Königs; denn

a. Dejotarus, der sich um den Staat so verdient gemacht, hat sich auch für ihn sowohl in freundschaftlichen Verhältnissen, als im Dienste fürs Vaterland sehr wohlthätig bewiesen (39).

b. Er ist nicht bloss für den Dejotarus besorgt, sondern für alle andre, denen Cäsar verziehen hat, deren Furcht von neuem beginnen muss, wenn Cäsar über den Dejotarus etwas Hartes beschliesst (39).

2. Er sucht des Cäsar Mitleiden zu erregen.

a. Es sind Könige, denen Cäsar Gerechtigkeit und Gnade bewilligen soll. Der Königsname, besonders der Name verbündeter Könige, ist immer heilig geachtet worden (40).

b. Die Abgeordneten des Königs sind bereit, mit ihrem Leben die Bürgschaft für die Treue des Dejotarus zu übernehmen (42 — 43).

c. Von Cäsars Urtheile hängt Ehre und Schande, und überhaupt die ganze Wohlfahrt des Dejotarus ab (43).

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
für
den König Dejotarus
vor Cäſar.

Bei allen Sachen von einiger Wichtigkeit, Ca- 1
jus Cäſar, iſt im Anfange der Rede meine Beſorglichkeit gewöhnlich ſtärker [1]), als man ſie, wie es ſcheint, nach meiner Uebung und nach meinem Alter erwarten ſollte [2]); bei dieſer Gelegenheit aber beſonders ſind es ſo viele Dinge, die mich beunruhigen, daſs meine Gewiſſenspflicht mir kaum ſo viel an Eifer mittheilt, die Unſchuld des Königes Dejotarus zu vertheidigen, als von dem Vermögen die Furcht entzieht. Zuerſt rede ich für die Erhaltung und Glücksgüter eines Königes: und wiewohl dieſes an ſich ſelber nicht gegen die Billigkeit iſt, wenigſtens da es deine Gefahr betrifft; ſo iſt es doch etwas ſo Ungewöhnliches, einen König als einen Todesverbrecher angeklagt zu ſehen, daſs man vor dieſer Zeit von keinem Beiſpiele gehört hat [3]). Ferner den König, den ich zu verherrlichen vormals

pflegte mit dem gesammten Senate, wegen seiner zu allen Zeiten unserm Staate geleisteten Verdienste [4]), werde ich jetzt gegen die scheuslichste Anschuldigung zu vertheidigen gezwungen. Hierzu kömmt, daſs unter den Anklägern der eine durch Grausamkeit, der andre durch Verworfenheit mein Herz empört. Grausam nenne ich den Castor, um nicht zu sagen, boshaft und lieblos, ihn, der als Enkel den Groſsvater für seine Erhaltung zu kämpfen nöthigte, der vor seiner Jugend einen Schrecken dem Manne einflöſste, dessen Alter er schützen und beschirmen sollte, eine Empfehlung für sein aufblühendes Alter von der Bosheit und der Lieblosigkeit suchte, seines Groſsvaters Sklaven, den er durch Belohnungen bestochen, den Herrn anzuklagen bewog, und von den Füſsen der Abgeordneten entführte [5]). Den entlaufenen Buben aber, der den Herrn anklagt, und zwar den abwesenden Herrn, den Herrn, der immer so viel Freundschaft für unsern Staat bewies, konnte ich mit seiner schamlosen Stirne nicht ansehen, nicht reden hören, ohne weniger die traurige Lage des Königes zu bedauern, als über die gemeinschaftlichen Schicksale Furcht zu empfinden [6]). Denn wiewohl nach der Sitte der Vorfahren, der Sklave gegen seinen Herrn nicht einmal durch Martern zu Bekenntnissen gezwungen werden darf, weil bei einem solchen peinlichen Verhör ihm eine wahre Aeuſserung entlockt werden könnte [7]), selbst wider Willen: so hat sich jetzt dennoch ein Sklave erhoben, um einen Mann, den er auf der Folterbank

nicht nennen konnte, diesen anzuklagen, ohne den Zwang der Fesseln. — Besorglichkeit verursacht 2
mir, Cajus Cäsar, auch jener Umstand zuweilen, den ich doch, wenn ich dich ganz durchmustere, zu fürchten aufhöre. Nach der Sache blofs zu urtheilen, zeigt sich freilich eine Unbilligkeit; aber durch deine Weisheit wird sich die gröfste Billigkeit dabei offenbaren. Denn zu reden über ein Verbrechen vor dem Manne, gegen dessen Leben das Verbrechen beabsichtiget zu haben man beschuldiget wird, ist, an sich betrachtet, hart; denn es giebt fast niemanden, der, wenn er über die eigene Gefahr richtet, nicht mehr gegen sich selber Billigkeit, als gegen den Angeschuldigten beweist. Aber dein trefflicher und ausgezeichneter Charakter, mein Cäsar, macht mir diese Besorgnifs weniger lebhaft. Denn nicht so sehr fürchte ich, wie du über den König Dejotarus urtheilst, als ich einsehe, wie du von andern beurtheilt zu werden wünschest. Unruhe erweckt mir auch die Ungewohnheit des Ortes [8]) selbst; denn eine so wichtige Sache, als nie vor die richterliche Entscheidung kam, soll ich vertheidigen innerhalb der Wände eines Hauses, vertheidigen, abgesondert von dem Zusammenflusse von Menschen und von jener zahlreichen Menge, welche die Redner in ihren Beeiferungen zu stärken [9]) pflegt; deine Augen, dein Antlitz, deine Miene sind die Gegenstände, bei denen ich verweile; auf dich allein ist mein Blick gewandt; du bist das einzige Ziel meiner ganzen Rede; und diese Dinge, so sehr sie für die

Hoffnung, der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, von Wichtigkeit sind, so können sie doch, die Seele in Bewegung zu setzen, den Ungestüm der Beredsamkeit und das Feuer zu wecken, nur von schwächerm Einfluss sein. Denn sollte ich diese Sache, Cajus Cäsar, auf dem Markte vertheidigen, von dir selbst angehört und vor deinem Richterstuhle, wie sehr würde des Römischen Volkes zusammengeströmte Menge meinen Vortrag beleben? Denn welcher Bürger würde dem Könige nicht geneigt sein, der sein ganzes Lebensalter, wie das Gedächtniss ihm sagt, in des Römischen Volkes Kriegen aufzehrte? Hinblicken würde ich nach der Curie, anschauen den Markt, den Himmel selbst endlich zum Zeugen anrufen [10]). So wenn ich der unsterblichen Götter, des Römischen Volkes, des Senates Wohlthaten gegen den König Dejotarus im Gedächtniss erneuerte, könnte mir auf keine Weise der Stoff fehlen für meine Rede. Da aber die Wände mich auf einen engen Raum beschränken, und der Vortrag besonders [11]) durch den Ort geschwächt wird; so ist es deine Pflicht, mein Cäsar, der du viele oft vertheidiget hast [12]), die Gemüthsstimmung, in welcher ich bin, nach dir selber zu beurtheilen, damit du desto willfähriger durch Billigkeit sowohl, als aufmerksame Anhörung, mir die gegenwärtige Besorglichkeit milderst.

Aber ehe ich von der Anklage selbst rede, will ich über der Ankläger Hoffnung in der Kürze reden. Denn wiewohl sie weder durch Talent, noch durch Erfahrung und Uebung etwas zu vermögen

ſcheinen, ſo haben ſie ſich doch mit der Sache nicht
ohne einige Hoffnung und Ueberlegung befaſst. Der 3
Unwille, den du gegen den König Dejotarus gehabt
haſt [13]), war ihnen nicht unbekannt; daſs er einige
Unannehmlichkeiten und Einbuſsen, weil du dich
gekränkt glaubteſt, erlitten habe [14]), erinnerten ſie
ſich; daſs du ſowohl gegen ihn aufgebracht, als ge-
gen ſie [15]) freundlich geſinnt ſeiſt, hatten ſie ge-
merkt; und wenn ſie vor dir ſelber über eine dich
betreffende Gefahr redeten, ſo glaubten ſie, daſs in
dem wunden Gemüth leicht eine erdichtete Anſchul-
digung haften würde. Von dieſer Furcht alſo zuvör-
derſt (dein gewiſſenhafter, unerſchütterlicher, güti-
ger Charakter ſei uns Bürge dafür!) befreie uns,
damit wir nicht Ueberreſte von einigem Groll bei dir
argwöhnen. Bei dieſer Rechte bitte ich dich, wel-
che du dem Könige Dejotarus, ein Gaſtfreund dem
Gaſtfreunde gereicht haſt, bei dieſer Rechte, ſage
ich, die nicht [16]) in Kriegen und Schlachten, als
bei Verſprechungen und Zuſagen zuverläſſiger iſt.
Du haſt des Mannes Haus betreten, du die alte
Freundſchaft erneuern wollen [17]); dich haben ſeine
Hausgötter aufgenommen, dich als Freund und Ver-
ſöhnten des Königes Dejotarus Altäre und Herde
angeſchaut. Nicht bloſs leicht zu erbitten, ſondern
auch nur Einmal zu erbitten pflegt man dich. Nie
hat ein Feind dich je verſöhnt, der einige zurückge-
bliebene Ueberreſte der Feindſchaft bei dir bemerk-
te [18]). Doch wer hätte nicht gehört, von welcher
Art deine Beſchwerden über den Dejotarus waren?

Nie haſt du ihn angeklagt als einen Feind, ſondern als einen Freund [19]), der ſeine Pflicht nicht nach Schuldigkeit erfüllt, weil er ſich mehr zu des Cnejus Pompejus Freundſchaft geneigt hatte, als zu der deinigen. Und doch ſelbſt hierfür [20]) ihm Verzeihung zu bewilligen, verſicherteſt du, wenn er, hätte er auch [21]) Hülfstruppen oder ſogar ſeinen Sohn geſandt, ſich ſelber nur durch ſein Alter entſchuldiget haben würde. So, da du ihn von den ſträflichſten Dingen freigeſprochen, war nur ſehr klein die Schuld, die du ſeiner Freundſchaft noch zur Laſt legteſt. Daher haſt du nicht bloſs keine Ahndung gegen ihn geübt, ſondern ihn von aller Furcht befreiet, als Gaſtfreund anerkannt, im Beſitz des Königtums gelaſſen. Denn nicht der Haſs gegen dich hat ſeine Schritte ſoweit geführt; ſondern der gemeinſchaftliche Irrtum ihn zum Straucheln gebracht [22]). Dieſer König, den der Senat oft dieſes Namens in den ehrenvollſten Beſchlüſſen gewürdigt hat [23]), der dieſem Orden von Jugend auf die ehrwürdigſten und unſträflichſten Geſinnungen zugetraut hatte, iſt durch dieſelben Dinge gemiſsleitet worden, er, der Mann, der in weiter Entfernung und im Auslande lebte, wodurch wir es wurden, die wir mitten im Staate geboren ſind, und immer dort verweilten.

4 Als er hörte, daſs man nach des einſtimmigen Senates Gutachten die Waffen ergriffen habe, daſs den Conſuln, Prätoren, Volkstribunen, uns Imperatoren [24]) die Vertheidigung des Staates befohlen ſei: ſo fühlte er ſich beunruhigt, und der Mann [25]),

der mit unſerm Reiche in den freundſchaftlichſten Verhältniſſen ſtand, fing an für die Sicherheit des Römiſchen Volks zu fürchten, von welcher er die ſeinige abhängig ſah. So beſorgt er indeſſen war, ſo glaubte er ſich doch ruhig verhalten zu müſſen. In die gröſste Unruhe aber ward er verſetzt, als er hörte, daſs die Conſuln, alle Conſularen (ſo lauten die Nachrichten) ganz Italien ausgeſtrömt ſeien. Denn ſolchen Nachrichten und Gerüchten ſtand der Weg bis nach dem Orient offen, und ſie wurden durch keine nachfolgenden berichtiget. Nichts vernahm er von deinen Vorſchlägen, von deiner Neigung zum Frieden [26]), von dem Einverſtändniſſe gewiſſer Menſchen gegen deine Ehre [27]). Dieſer Verhältniſſe ungeachtet, hielt er ſich dennoch ſo lange ruhig, bis von Cnejus Pompejus Geſandte und Briefe bei ihm ankamen. Verzeihe, verzeihe, Cäſar, wenn durch des Mannes Anſehen der König Dejotarus ſich bewegen lieſs, dem wir alle anhingen; auf den nicht allein die Götter und Menſchen alle Auszeichnungen zuſammengehäuft hatten, ſondern du ſelber die meiſten und wichtigſten [28]). Denn haben gleich deine Thaten der übrigen ruhmwürdige Thaten verdunkelt, ſo kann doch deshalb das Andenken an den Cnejus Pompejus in unſrer Seele nicht erlöſchen. Wie groſs ſein Name, wie groſs ſeine Macht, wie groſs in allen Arten von Kriegen ſein Ruhm war, wie ſehr das Römiſche Volk durch Ehre ihn auszeichnete, wie ſehr der Senat, wie ſehr du ſelber [29]), wem wäre das unbe-

kannt? So ſehr hatte jener die vorigen an Ruhm übertroffen, als du es allen übrigen zuvorthateſt! Und deshalb pflegten wir des Cnejus Pompejus Kriege, gewonnene Schlachten, Triumphe, Conſulate bewundernd aufzuzählen; die deinigen aber zu zählen ſind wir nicht vermögend.

5 Zu dem Manne alſo kam der König Dejotarus, in dieſem traurigen und vom Schickſal verhängten Kriege [30]), den er vorher in rechtmäſsigen Kriegen und gegen Feinde des Staats unterſtützt hatte [31]), mit dem er nicht bloſs durch gaſtliche Verhältniſſe, ſondern durch Freundſchaft verbunden war, und er kam theils gebeten als Freund, theils herbeigerufen als Bundesgenoſſe, theils aufgefordert als ein ſolcher, der dem Senate Folgſamkeit zu beweiſen gewohnt war [32]); endlich er kam zu dem Fliehenden, nicht zu dem Verfolgenden, das heiſst, um die Gefahr, nicht den Sieg mit ihm zu theilen [33]). Sobald daher die Pharſaliſche Schlacht gekämpft war, entfernte er ſich von Pompejus [34]); unbegrenzte Hoffnungen wollte er nicht verfolgen [35]); ſeiner Freundespflicht, wenn er einige Verbindlichkeiten hatte, oder ſeines Irrtums, wenn er einiges nicht gewuſst, glaubte er ſich entlediget zu haben; nach Hauſe begab er ſich; und da du den Alexandriniſchen Krieg führteſt [36]), war er deinen Vortheilen dienſtbar. Er war es, welcher dem Heere des Cnejus Domitius, des angeſehenen Mannes [37]), in ſeinen Wohnungen und durch ſeine Hülfsmacht Vorſchub leiſtete; er war es, der nach Epheſus zu dem treueſten und be-

währteſten Manne [38]), den du aus allen den Deinigen ausgewählt hatteſt, Geld ſandte; er war es, der zum zweitenmale, er, der zum drittenmale das aus Verſteigerungen zuſammengebrachte Geld dir bewilligte [39]), um es zum Kriege zu gebrauchen; er war es, der ſeinen Körper der Gefahr bloſsſtellte, und mit dir in der Schlacht gegen den Pharnaces kämpfte, und deinen Feind für den ſeinigen hielt [40]). Und dieſe Dienſte wurden von dir ſo aufgenommen, Cajus Cäſar, daſs du ihm die erhabene Ehre und den Namen eines Königes verliehſt.

Der Mann nun, den du nicht bloſs von der gerichtlichen Verfolgung befreit, ſondern ſogar mit der erhabenſten Ehre geſchmückt haſt, wird beſchuldigt, daſs er dich in ſeinem Hauſe morden gewollt habe; welches dir, wenn du ihn nicht von dem ſtärkſten Wahnſinn ergriffen glaubſt, zu argwöhnen wahrlich nicht möglich iſt. Denn um nicht zu gedenken, was für eine Ruchloſigkeit es geweſen wäre, unter den Augen der Hausgötter einen Gaſtfreund zu tödten, was für eine Scheuslichkeit, ein allen Völkern und Zeiten vorglänzendes Licht auszulöſchen, was für ein ungebändigter Trotz, den Sieger des Erdkreiſes nicht zu fürchten, was für eine unmenſchliche und undankbare Geſinnung, ſich gegen den Mann [41]), von welchem er den Königsnamen empfangen hatte, als Tyrannen zu beweiſen; um dieſes nicht zu gedenken: wie wahnſinnig hätte er gehandelt, alle Könige, deren viele in ſeiner Nachbarſchaft waren [42]), alle freie Völker,

alle Bundesgenossen, alle Provinzen, kurz aller gemeinschaftliche Waffen gegen sich allein aufzuregen [43])! Wie hätte er mit seinem Reiche, mit seinem Hause, mit seiner Gattin, mit seinem so geliebten Sohne der Zerreissung sich erwehren können, wenn er ein so grosses Verbrechen, ich sage nicht vollendet, sondern nur gedacht hätte?

6 Aber vermuthlich konnte der bedachtlose und unbesonnene Mensch dies nicht einsehen! — Wer war bedachtsamer, als er? wer behutsamer [44])? wer klüger? Doch glaube ich hier den Dejotarus weniger seines Verstandes und seiner Klugheit, als seines unsträflichen und gewissenhaften Wandels wegen vertheidigen zu müssen. Bekannt ist dir, Cajus Cäsar, des Mannes Rechtschaffenheit, bekannt sein Charakter, bekannt seine Festigkeit. Wer hätte ferner, der nur den Namen des Römischen Volkes hörte, nicht von des Dejotarus Lauterkeit, Besonnenheit, Tugend, Gewissenhaftigkeit gehört? Das Verbrechen nun, das weder ein unbesonnener Mann begehen konnte, aus Furcht vor dem gegenwärtigen Verderben, noch ein lasterhafter, wenn nicht zugleich der höchste Wahnsinn ihn bethört, ein solches Verbrechen soll von dem redlichsten, und von aller Unvernunft so weit entfernten Manne nach eurer Dichtung ersonnen sein? Aber selbst wie wenig glaublich, wie nicht einmal Verdacht begünstigend ist diese Dichtung! — Als du nach dem Luceischen Schlosse gekommen [45]), und von dort in des Königes, deines Gastfreundes, Haus eingekehrt warst,

hatte man hier an einem gewissen Orte alles in Ordnung gebracht, womit der König dich zu beschenken dachte. Dorthin dich aus dem Bade, ehe du dich zu Tische lagertest, zu führen, wünschte er [46]). Denn hier [47]) waren Bewaffnete, um dich an diesem Orte selbst zu tödten, hingestellt. — Siehe die Beschuldigung, siehe die Ursache, warum den König der entlaufene Bube, den Herrn der Sklave anklagt. Ich wahrlich, Cajus Cäsar, wurde im Anfange, als man mir berichtete, daſs der Arzt Phidippus, ein mit den Abgeordneten gesandter königlicher Sklave, von diesem jungen Manne bestochen war [48]), durch folgenden Verdacht beunruhiget: Er wird den Arzt als Angeber gebrauchen; erdichten wird er natürlich ein Giftverbrechen. Mit der Wahrheit freilich wenig, aber mit der Gewohnheit, wie man Beschuldigungen zu erdichten pflegt, vertrug sich die Sache wohl. Was sagt der Arzt? nichts von Vergiftung. Aber bei einem solchen Verbrechen war doch zuerst gröſsere Heimlichkeit, und dann auch eher Straflosigkeit möglich [49]). Wenn er dich öffentlich getödtet hätte, so würden alle Völker gegen ihn nicht bloſs ihren Haſs, sondern auch ihre Waffen gewandt haben; wenn durch Gift, so hätte er vor des Jupiter Macht, die über die Gastfreunde waltet, zwar die That nicht verbergen können; aber vor Menschen hätte er sie doch vielleicht verborgen. Was er also theils mit gröſserer Heimlichkeit unternehmen, theils mit gröſserer Sicherheit ausführen konnte, das hat er dir, dem verschmitzten

Arzte, und dem, feiner Meinung wenigftens nach, treuen Sklaven, nicht anvertraut; dafs er an Waffen, gewaltfamen Mord, Nachftellungen dachte, daraus wollte er dir kein Geheimnifs machen! — Aber wie artig ift die Befchuldigung zufammengewebt! Dein Glück, fagt er, daffelbe, das dich immer begleitet, hat dich gerettet. Denn du hatteft, wie du verficherteft, damals eben keine Neigung, die Gefchenke zu betrachten.

7 Was weiter? Dejotarus alfo, der die That damals nicht ausgeführt hatte, entliefs fogleich das Heer? An keinem andern Orte gab es zu Nachftellungen Gelegenheit? Aber du hatteft ja eben dorthin nach der Abendmahlzeit zurückzukehren verfprochen, und dies thateft du wirklich. Eine einzige Stunde oder zwei die Bewaffneten an demfelben Orte zurückzuhalten, war ein fo fchwieriges Werk? Nach der Abendmahlzeit, wobei du heitern und freundlichen Sinnes gewefen warft, begabft du dich nach dem Orte, wie du gefagt hatteft. An diefem Orte war das Betragen, das du dem Dejotarus gegen dich beobachten fahft, demjenigen gleich, das der König Attalus [50]) gegen den Publius Africanus bewiefen hatte, dem er, wie wir in Schriften lefen, die prächtigften Gefchenke bis nach Numantia aus Afien fchickte, welche Africanus vor den Augen des Heers empfing. Nachdem ein Gleiches der anwefende Dejotarus nach königlicher Sitte und Denkungsart gethan hatte, entfernteft du dich in dein Schlafgemach. Ich bitte dich, Cäfar, erneuere das

Andenken an jene Zeit; vergegenwärtige dir jenen Tag; an die Mienen der dich anschauenden und bewundernden Menschen denke zurück! Bemerktest du eine unruhige Bewegung, irgend ein Getümmel, andere, als bescheidene, ruhige, als solche Sitten, wie man sie von der Zucht eines so würdigen und unsträflichen Mannes erwarten durfte? Was für eine Ursache läſst sich denn erdenken, warum er dich nach dem Bade, aber nicht nach der Abendmahlzeit ermorden wollte? Er verschob die That, sagt er, auf den folgenden Tag, um, wenn man nach dem Luceischen Schlosse [51]) gekommen wäre, dort seinen Entschluſs auszuführen. Ich sehe nicht die Ursache, warum man den Ort verändern muſste; aber gleichwohl hat man die Sache als eine gehässige Beschuldigung geltend gemacht. Da du, behauptet er, ein Brechmittel nach der Abendmahlzeit einnehmen wolltest [52]), wie du gesagt, hatte man die Absicht, dich nach dem Badezimmer zu führen; denn dort waren die Nachstellungen. Aber dasselbe dich begleitende Glück erhielt dich auch jetzt; du versichertest, lieber nach dem Schlafgemach gehen zu wollen. Du verwünschter Schandbube! so machst du nicht bloſs den Schurken und Bösewicht, sondern auch den Sinnlosen und Rasenden! Wie? hatte er denn eherne Feldzeichen im Hinterhalte aufgestellt, welche man aus dem Badezimmer ins Schlafgemach nicht übertragen konnte?

Hier hast du die Beschuldigungen der Nachstellungen; denn nichts weiteres hat er vorgebracht.

Von diesen Dingen, sagt er, hatte ich Wissenschaft. Was sagst du? [53]) so wahnsinnig war jener, dass er den Mann, der um ein so groſses Verbrechen mitwuſste, von sich entlieſs, sogar nach Rom entsandte, wo, wie er wuſste, sein ärgster Feind, sein Enkel war, und Cajus Cäsar, dem er die Nachstellungen bereitet hatte? und dies noch dazu, da er der einzige Angeber des Abwesenden sein konnte [54]). Auch meine Brüder, sagt er, weil sie Mitwissende waren, hat er in Fessel gelegt. Er also, der diejenigen fesselte, die er bei sich hatte, entsandte dich frank und frei nach Rom, obgleich du um dasselbe wuſstest, um welches jene nach deiner Behauptung wuſsten?

8 Der übrige Theil der Anklage enthält eine doppelte Beschuldigung, einmal, daſs der König immer nach allen Seiten umher gespäht habe [55]), weil er dir abgeneigt war; und zweitens, daſs er ein groſses Heer gegen dich ausgerüstet habe. Was das Heer betrifft, so will ich die Sache kurz machen, wie das übrige. Nie hatte der König Dejotarus so viele Truppen, daſs er das Römische Volk mit denselben hätte bekriegen können, sondern nur so viele, daſs er seine Grenzen damit vor Streifereien der Feinde und vor Raubgesindel beschützen, und unsern Feldherrn Hülfstruppen senden konnte. Und vorher freilich war er im Stande, zahlreichere Truppen zu ernähren [56]), jetzt vermag er eine kleine Anzahl kaum zu unterhalten. — Aber er wollte Abgeordnete an einen Cäcilius [57]), ich weiſs nicht welchen, schicken; da indessen die Männer, die er dazu be-

ſtimmte, nicht gehen wollten, ſo lieſs er ſie ins Gefängniſs werfen. Ich frage nicht, wie wahrſcheinlich es ſei, daſs der König entweder gar keine Leute gehabt habe, die er ſchicken konnte, oder daſs diejenigen, die er ſchicken wollte, nicht gehorcht haben, oder daſs er diejenigen, die ihm in einer ſo wichtigen Sache den Gehorſam verwegerten, lieber eingekerkert, als getödtet habe. Aber war ihm denn damals, als er an den Cäcilius Abgeordnete ſenden wollte, die Beſiegung der Parthei, zu welcher dieſer gehörte, unbekannt, oder hielt er dieſen Cäcilius für einen groſsen Mann? Wahrlich er, der unſre Männer ſo gut kannte, muſste dieſen entweder weil er ihn kannte, oder nicht kannte, gering ſchätzen [58]). — Der Ankläger hat auch noch die Beſchuldigung hinzugefügt, daſs er nicht die beſten Reiter ausgeſandt habe [59]). Ehemals gebrauchte, glaube ich, Cäſar; unbedeutende, wenn man ſie mit deiner Reiterei vergleicht; aber er ſandte von denen, die er hatte, die auserleſenen. Er ſagt, ein gewiſſer unter ihnen wäre als Sklave erkannt worden [60]). Ich glaube es nicht; ich habe es nicht gehört. Aber geſetzt, es wäre auch geſchehen, ſo möchte ich doch dem Könige deshalb nicht die geringſte Schuld zutrauen.

Aber er hatte Abneigung gegen dich. Wie? 9
Er hoffte vermuthlich, daſs es dir kaum gelingen dürfte, aus Alexandrien heraus zu kommen, wegen der natürlichen Beſchaffenheit der Gegend und des Fluſſes [61]). Aber grade zu dieſer Zeit unterſtützte

er dich durch Geld, dein Heer durch Lebensmittel [62]), liefs er es demjenigen, den du Afien vorgefetzt hattest, an keiner Sache ermangeln; zeigte er fich dir, dem Sieger [63]), nicht blofs zu gaftfreundlicher Aufnahme, fondern auch zur Begleitung in Gefahr und Schlachten bereitwillig [64]). Es folgte der Afrikanifche Krieg [65]); bedenkliche Gerüchte wurden von dir ausgebreitet [66]), welche fogar jenen wüthenden Cäcilius [67]) in Bewegung fetzten. Wie war damals [68]) der König gefinnt? er, der Verfteigerungen hielt, und fich lieber entblöfsen wollte, als dir die Geldunterftützung nicht bewilligen [69])? Aber grade zu diefer Zeit, fagt er, fandte er Abgeordnete nach Nicäa und Ephefus [70]), um die Afrikanifchen Gerüchte aufzufangen, und fchnell an ihn zu berichten. Als er daher die Nachricht erhielt, dafs Domitius im Schiffbruche das Leben eingebüfst habe [71]), dafs du in deinen Verfchanzungen belagert werdeft [72]), foll er über den Domitius einen Griechifchen Vers [73]) gefagt haben, von gleichem Inhalt, wie wir auch einen in unfrer Sprache haben:

Umkommen mag der Freund, wenn nur zugleich der Feind!

Eine Aeufserung, die er, wie feindfelig er auch gegen dich gewefen wäre, nie gefagt hätte. Denn er felbft ift fanfter Gemüthsart [74]), der Vers eines Unmenfchen. Wie aber konnte er gegen Domitius freundlich gefinnt fein, da er feindfelige Gefinnung gegen dich hatte? Und warum follte er gegen

dich feindselige Gesinnung hegen, da er sich von dir, der ihn nach dem Kriegsgesetze sogar tödten gekonnt hätte, als König, er sowohl als sein Sohn, eingesetzt zu sein erinnerte?

Was weiter? Bis zu welchem Grade treibt der Schandbube die Schamlosigkeit! Er sagt: von dieser Freude begeistert, habe Dejotarus sich im Weine berauscht, und beim Gastmahle nackend getanzt [75]. Das Kreuz [76]) ist gewiss für diesen entlaufenen Buben eine noch zu gelinde Strafe! Den Dejotarus hätte jemand tanzen oder berauscht gesehen, auch nur ein einziges mal? Alle königlichen Tugenden besitzt dieser König, welches dir, mein Cäsar, glaube ich, nicht unbekannt ist; aber vorzüglich eine ausgezeichnete und bewundernswürdige Besonnenheit [77]), wiewohl ich weiss, dass man durch dieses Wort die Könige nicht zu loben pflegt. Ein besonnener Mann genannt zu werden, ist kein grosses Lob für einen König; Tapferkeit, Gerechtigkeit, Ernst, Festigkeit, Grossmuth, Freigebigkeit, Wohlthätigkeit, Edelmuth, das sind die Tugenden, die man an einem Könige lobt; jene ziert den Privatmann. Mag doch jeder, wie er will, die Sache ansehen; nach meinem Urtheile gleichwohl ist die Besonnenheit, das heisst, die Tugend, die uns das Schickliche und das Maass zu beobachten lehrt, eine sehr grosse Tugend. Diese Tugend haben an ihm von früher Jugend auf nicht bloss das ganze Asien, sondern unsere Obrigkeiten, und die Römischen Ritter, die in Asien Verkehr trieben [78]), bemerkt und

erkannt. Auf vielen Stufen der Dienſtleiſtungen gegen unſern Staat iſt er zu dieſem Königsnamen emporgeſtiegen [79]; aber ſobald die Kriege des Römiſchen Volkes ihm nur einige Ruhe geſtatteten, ſuchte er mit den Unſrigen geſelligen Umgang, Freundſchaften und Handelsverkehr anzuknüpfen; und deshalb ward er nicht bloſs für einen angeſehenen Tetrarchen [80], ſondern auch für einen vortrefflichen Hauswirth, und geſchickten Verwalter des Landbaues und der Viehzucht gehalten. Der Mann alſo, der ſchon als Jüngling, mit keinem ſo groſsen Ruhme noch geſchmückt, nie anders, als mit Ernſt und Würde handelte, ſollte bei einem ſo groſsen Rufe, in einem ſo hohen Alter getanzt haben?

10 Nachahmen hätteſt du lieber deines Groſsvaters Sitten und Lebensordnung ſollen, als dem beſten und ruhmwürdigſten Manne durch den Mund eines entlaufenen Buben Schmähungen ſagen. Geſetzt, du hätteſt einen Tänzer an deinem Groſsvater gehabt, und nicht einen Mann, von dem man die Vorbilder der Schamhaftigkeit und Beſcheidenheit entlehnen kann: ſo würde doch eine ſolche Läſterung auf ein ſo hohes Alter nicht im geringſten paſſen. Selbſt jene Fertigkeiten, in denen er ſich von früher Jugend auf geübt hatte, nicht des Tanzens [81], ſondern gut die Waffen, aufs beſte die Pferde zu regieren, ſelbſt dieſe [82]) waren ihm im abgelebten Alter nicht mehr geläufig. Schon dieſes, daſs Dejotarus, wenn ihm mehrere aufs Pferd geholfen hatten, als Greis noch feſt auf demſelben ſitzen konnte, pflegte

bei uns Bewunderung zu erregen. Dieser junge Mann aber, der in Cilicien unter mir diente [83]), in Griechenland mein Kriegsgefährte [84]) war, wie pflegte er, wenn er in unserm Heere mit seinen auserlesenen Reitern umherritt, welche sein Vater mit ihm zugleich zum Pompejus gesandt hatte, die Menschen um sich zu versammeln, wie sich in die Brust zu werfen, wie groſs sich zu machen! wie niemanden an Eifer und Partheisucht nachzugeben! Als indessen, nach dem Verlust des Heeres, ich, der ich immer zum Frieden ermahnt, nach der Pharsalischen Schlacht aber [85]) die Waffen nicht niederzulegen, sondern wegzuwerfen rieth, konnte ich diesen, sich meinem Rathe zu fügen, nicht bewegen, weil er theils von Kriegseifer glühete, theils des Vaters Wünschen nachleben zu müssen glaubte. Ein glückliches Haus, das nicht bloſs Straflosigkeit erlangt hat, sondern auch freie Willkühr zur Anklage! bedauernswürdiges Miſsgeschick des Dejotarus, der theils von dem Manne, der mit ihm in demselben Lager diente, theils nicht bloſs von dir [86]), sondern auch von den Seinigen angeklagt wird! Euch gab euer Glück, Castor, keine Zufriedenheit, wenn ihr eure Verwandte nicht unglücklich machtet!

Aber mögen doch Feindschaften statt finden, wie- 11
wohl sie es nicht sollten. Denn der König Dejotarus hat eure ruhmlose und dunkle Familie aus der Finsterniſs ans Licht hervorgezogen. Wem hat der Ruf von deinem Vater eher, wer er wäre, als wessen Eidam er wäre, verkündet? Aber wie undankbar

und lieblos ihr auch dem Namen der Verwandtſchaft entſagen mochtet, ſo hättet ihr doch die Feindſchaften, nach Menſchenweiſe, ausüben können, nicht durch eine erdichtete Anſchuldigung verfolgen, nicht das Leben angreifen, nicht eine peinliche Klage anſtiften ſollen. Gut! bewilliget werde euch in der Grauſamkeit und in dem Haſſe ſelbſt dieſe Gröſse, aber auch in dem Uebermaſse, daſs ſogar [87]) alle Rechte des Lebens und der gemeinſchaftlichen Sicherheit und ſelbſt der Menſchlichkeit verletzt werden? Einen Sklaven durch Worte aufwiegeln, durch Hoffnung und Verſprechungen beſtechen, nach Hauſe entführen [88]), gegen den Herrn bewaffnen, das heiſst, nicht einem einzelnen Verwandten, ſondern allen Familien einen ruchloſen Krieg ankündigen. Denn ſollte jene Sklavenbeſtechung nicht bloſs ungeſtraft bleiben, ſondern ſogar von einem ſo allgemein geachteten Manne gebilliget werden: ſo werden keine Wände unſrer Sicherheit, keine Rechte, keine Geſetze Schutz gewähren. Denn wenn das Geſchlecht, das mit uns in Einem Hauſe wohnt, und unſer Eigentum iſt, ungeſtraft ausfliegen, und gegen uns kämpfen darf: ſo wird die Herrſchaft zur Dienſtbarkeit, die Dienſtbarkeit zur Herrſchaft. O Zeiten! o Sitten! Jener Cnejus Domitius [89]), den wir in unſrer Kindheit als Conſul, Cenſor, Pontifex maximus ſahen, hatte als Volkstribun den Marcus Scaurus, den erſten Bürgen des Staats [90]), vor ein Volksgericht geladen [91]); als aber ein Sklave des Scaurus, ohne Wiſſen des Herrn

zu ihm gekommen war, mit dem Versprechen, dass er Beschuldigungen gegen seinen Herrn anzeigen wolle, liess er den Mann ergreifen, und zum Scaurus führen. Siehe, welch ein Unterschied! wiewohl es unbillig ist, den Castor mit dem Domitius zu vergleichen; aber dessen ungeachtet bedenke: jener hat dem Feinde den Sklaven zurückgesandt, du ihn dem Grossvater abtrünnig gemacht; jener den unbestochenen Sklaven nicht hören wollen, du ihn bestochen; jener den hülfreichen Sklaven gegen den Herrn abgewiesen, du ihn sogar als Ankläger gebraucht! Aber [92]) ist dieser Mensch nur Einmal von euch bestochen worden? Läst es sich läugnen, dass er, da er schon als Zeuge vorgeführt [93]), und bei dir gewesen war, zu den Abgeordneten [94]) zurückgeflohen? Läugnen, dass er sogar zu dem hier anwesenden Cnejus Domitius [95]) gekommen ist? Läugnen, dass er in Gegenwart des dort sitzenden, so geachteten Servius Sulpicius [96]), der damals zufälliger Weise bei dem Domitius speiste, in Gegenwart des hier anwesenden Titus Torquatus [97]), des würdigen jungen Mannes, bekannt hat, er sei von dir bestochen, und durch deine Versprechungen zu der hinterlistigen Anschuldigung bewogen worden?
12 Was ist das für eine schamlose, grausame, grenzenlose Unmenschlichkeit! Deshalb bist du in unsre Stadt gekommen, um die Rechte und Vorbilder unserer Stadt zu verderben, und durch eine gegen deine eigene Familie geübte Unmenschlichkeit unsers Staates Menschlichkeit zu beflecken?

Aber wie scharfsinnig er die Beschuldigungen zusammengesucht hat! Blesamius, behauptet er, (denn dieser, ein wackerer und dir nicht unbekannter Mann, muss den Namen zu den Schmähungen hergeben, die er dir sagt) pflegte an den König zu schreiben: du seiest verhasst; man halte dich für einen Tyrannen; deine unter den Königen aufgestellte Bildsäule sei für die Gemüther der Menschen ein grosser Anstoss gewesen [98]; man pflege dir nicht mehr Beifall zuzuklatschen [99]. Bemerkst du nicht, dass aus dem Stadtgeschwätz der Uebelwollenden diese Dinge von den verächtlichen Menschen zusammengesucht sind? Blesamius sollte dich in seinen Briefen einen Tyrannen genannt haben. Er hatte wohl viele Bürgerhäupter fallen sehen, viele auf Befehl des Cäsar gemisshandelt, gegeisselt, getödtet, viele Häuser gekränkt und umgestürzt, von bewaffneten Kriegern den Markt besetzt [100]. Aber grade dieses, was wir immer bei einem bürgerlichen Siege gefühlt haben, sahen wir unter deinem Siege nicht. Du allein, sage ich, bist es, Cajus Cäsar, bei dessen Siege kein andrer gefallen ist, als der Bewaffnete [101]! Und der Mann, den wir als freie Menschen, und in der grössten Freiheit des Römischen Volkes geboren, nicht nur für keinen Tyrannen, sondern sogar für den Sanftmüthigsten im Siege halten, dieser kann dem Blesamius, der unter einem Könige lebt, ein Tyrann scheinen? Denn wer sollte über die Bildsäule Klage führen, besonders einer einzigen wegen, da wir deren so viele sehen [102]?

Viel Neid müſſen wohl des Mannes Bildſäulen erregen, dem wir die Trophäen nicht beneiden. Doch [103]) iſt es nur der Ort, der den Unwillen verurſacht, ſo iſt doch wohl keiner für die Bildſäule in die Augen fallender, als die Rednerbühne? Was aber das Beifallklatſchen betrifft, wie ſoll ich darauf antworten? Nie haſt du dieſes vermiſst, und zuweilen iſt es bei dem Staunen, das die Menſchen ergriff, durch die Bewunderung ſelbſt unterdrückt, und vielleicht jetzt nur deshalb unterlaſſen worden, weil nichts Gemeines deiner würdig ſcheinen kann [104]).

Ich glaube nichts übergangen zu ſein; aber etwas 13
habe ich für den letzten Theil meiner Vertheidigung aufbewahrt. Dieſes iſt aber ſo beſchaffen, daſs es, in meiner Rede dargelegt, dich gänzlich mit dem Dejotarus ausſöhnen muſs. Denn ich fürchte nicht mehr, daſs du Groll gegen ihn hegſt; nur dieſes beſorge ich, daſs er Groll gegen dich zu hegen, bei dir im Verdachte ſtehe; aber hiervon iſt er weit entfernt, glaube es mir, Cäſar. Denn was er durch dich behält, iſt ſeinem Gedächtniſſe gegenwärtig, nicht was er verloren hat; und nicht von dir geſtraft zu ſein, glaubt er; ſondern da er überzeugt war, daſs viele Güter du vielen ſchuldig biſt [105]), konnte er, daſs du von ihm, der auf der Gegenparthei geweſen war, dieſelbe nahmſt, nicht miſsbilligen. Denn wenn Antiochus, jener Groſse, der König Aſiens, als er, von Scipio beſiegt, mit dem Taurus ſein Reich begrenzen muſste [106]), und das ganze

Asien, das jetzt unsre Provinz ist [107]), verloren hatte, zu sagen pflegte: gütig wäre das Römische Volk mit ihm verfahren, dass es ihn von der zu grossen Verwaltung befreiet, und sein Reich auf ein mässiges Gebiet beschränkt hätte: so kann noch viel leichter Dejotarus sich trösten. Denn jener hatte für seine Tollkühnheit die Strafe gebüsst, dieser büsste für seinen Irrtum. Alles hast du dem Dejotarus, mein Cäsar, bewilliget, da du sowohl ihm selber, als dem Sohne den königlichen Namen zugestandest. Dieser Name, den du ihm erhieltest und bewahrtest, macht ihn glauben, dass keine Wohlthat des Römischen Volkes, kein Urtheil des Senates über ihn [108]) geschmälert sei; grosses und ungebeugten Muthes ist er, und nie wird er den Feinden unterliegen, nicht einmal dem Schicksale. Vieles glaubt er durch vorige Handlungen sich erworben zu haben, und in seiner Seele und durch die Tugend zu besitzen, was er auf keine Weise verlieren kann. Denn welches Schicksal, welcher Zufall, oder welche noch so grosse Kränkung könnten die von allen Feldherrn über den Dejotarus erlassen Beschlüsse [109]) austilgen? Denn von allen ist er durch Ehrenbezeugungen gefeiert worden, die, seitdem er nach seinem Alter im Felde dienen konnte, in Asien, Cappadocien, Pontus, Cilicien, Syrien Kriege geführt haben. Die Urtheile aber des Senates über ihn, die zahlreichen und so ehrenvollen, welche durch öffentliche Schriften und Denkmäler des Römischen Volks besiegelt sind, wie könnten

ſie je durch das Alter verſchüttet, oder je durch Vergeſſenheit ausgetilgt werden? Was ſoll ich von ſeiner Tugend ſagen? was von ſeiner Seelengröſse, Feſtigkeit und Standhaftigkeit? Eigenſchaften, die nach aller Gelehrten und Weiſen Aeuſserungen die höchſten, nach einigen ſogar die einzigen Güter ſind, durch welche nicht bloſs zum rechtſchaffenen, ſondern auch zum glücklichen Leben der Tugendhafte genug habe. Solche Betrachtungen Tage und Nächte nährend, hat er nicht bloſs keinen Groll gegen dich, (denn er müſste eben ſo undankbar, als wahnſinnig ſein) ſondern die ganze Sorgenfreiheit und die Ruhe des Alters glaubt er deiner Güte zu verdanken.

Bei ſolchen Geſinnungen, die er ſchon früher 14
hegte, muſs ohne Zweifel der Brief, wovon ich eine Abſchrift geleſen habe, den du von Tarraco aus [110]) durch den hier gegenwärtigen Bleſamius ihm einhändigen lieſseſt, ſeine Seele noch mehr geſtärkt und von aller Beſorglichkeit befreit haben. Du heiſst ihm, gute Hoffnungen faſſen und gutes Muths zu ſein; und ich weiſs, daſs du dieſes nicht ohne Urſache zu ſchreiben pflegeſt. Denn ich erinnere mich, daſs du ungefähr mit denſelben Worten an mich ſchriebeſt [111]), und daſs du durch deinen Brief nicht vergeblich mich zu guten Hoffnungen ermuntert habeſt. Sorge freilich empfinde ich für den König Dejotarus, mit dem ich Freundſchaft des Staates wegen ſtiftete, gaſtliche Verbindungen nach beiderſeitigem Wunſche anknüpfte, der meine Ver-

traulichkeit durch den Umgang ſich erwarb, zu den gröſsten Verbindlichkeiten durch wichtige, mir und dem Heere geleiſtete Dienſte, mich verpflichtete; aber nicht bloſs für ihn fühle ich Sorge, ſondern für viele angeſehene Männer, denen du Einmal [112]) verziehen haben muſst, ohne daſs deine Wohlthaten ihnen zweifelhaft ſcheinen könnten, ohne daſs den Gemüthern der Menſchen eine immerwährende Beſorglichkeit anhaften, ohne daſs jemand Furcht gegen dich zu empfinden anfangen müſste; unter denen, die einmal durch dich befreit ſind von der Furcht. Nicht darf ich, mein Cajus Cäſar, was bei ſo gefährlichen Anklagen zu geſchehen pflegt, verſuchen, wie ich durch Beredſamkeit dein Mitleiden erregen möchte. Deſſen bedarf es nicht. Entgegenzukommen pflegt es ſelber dem Flehenden und Unglücklichen, durch niemandes Rede aufgefordert. Vergegenwärtige dir zwei Könige [113]), und mit dem Geiſte betrachte, was du mit den Augen nicht kannſt; bewilligen wirſt du wahrlich dem Mitleiden, was du dem Zorne verſagteſt [114]). Zahlreich ſind die Denkmäler deiner Güte, aber vorzüglich ſind es die ungekränkten Glücksumſtände derjenigen, denen du Verzeihung gewährt haſt. Sind dieſe Wohlthaten, gegen Privatperſonen geübt, ſchon rühmlich: um wie viel mehr werden ſie geprieſen werden, wenn du ſie Königen zuwendeſt. Immer ward der Königsname in unſerm Staate heilig geachtet, aber an verbündeten Königen und Freunden vorzüglich heilig. Dieſen Namen durch deinen Sieg

zu verlieren, fürchteten diese Könige; jetzt aber da er ihnen von dir erhalten und bestätiget ist, werden sie ihn, des Vertrauens bin ich, den Nachkommen überliefern. Ihre Körper aber für die Erhaltung ihres Königes dir auszuliefern [115]), sind diese königlichen Abgeordneten bereitwillig, Hieras, Blesamius und Antigonus, sie, die dir und uns allen schon lange bekannt sind, und der eben so gewissenhafte und rechtschaffene Dorylaus, der neulich mit dem Hieras als Gesandte an dich geschickt worden ist, Männer, die sowohl von den Königen sehr geliebt werden, als auch von dir, wie ich hoffe, bewährt erfunden sind. Forsche den Blesamius aus, ob er etwas an den König gegen deine Ehre geschrieben hat. Hieras wenigstens verbürgt sich für die ganze Sache, und wegen jener angeschuldigten Verbrechen erbietet er sich, statt des Königes das Gericht zu bestehen; auf dein Gedächtniss beruft er sich flehentlich, das wenige so stark, als du, besitzen; er behauptet, dass er sich von dir in des Dejotarus Tetrarchie nie einen Fuss entfernt habe; gleich beim Eintritt in die Grenze will er dich empfangen, und bis ans Ende derselben dich begleitet haben, als du das Bad verliessest, bei dir gewesen sein, als du nach der Abendmahlzeit die oben gedachten Geschenke besahst, als du in deinem Schlafgemach dich zur Ruhe legtest; und eben so anhaltend, versichert er, am folgenden Tage dich bedient zu haben. Sollte also an eins von den angeschuldigten Verbrechen gedacht sein, so hat er

nichts dagegen, wenn du dieses für sein eigenes Verbrechen erklärst.

Wohlan denn, mein Cajus Cäsar, möchtest du dich überzeugt halten, dass an dem heutigen Tage von deinem Urtheilsspruche entweder die höchste Schande und das traurigste Verderben, oder ein ungekränkter Ruf zugleich mit der Erhaltung für die Könige die Folge sind! Jenes Unheil zu wünschen, darf man von der Ankläger Grausamkeit erwarten, dieses Glück zu schützen von deiner Güte!

Anmerkungen.

1) Man vergleiche den Anfang der Rede für den Milo, und was dort zur Erläuterung angemerkt ist. Uebrigens wird jeder bedachtſame Leſer die groſse Kunſt des Cicero in den Eingängen zu ſeinen Reden bewundern. Sie ſind gewöhnlich mit äuſserſter Sorgfalt gearbeitet, und ſie dem Originale getreu zurückzugeben, iſt für den Ueberſetzer nicht das leichteſte Geſchäfft. Wie geſchickt weiſs der Redner durch dieſelben die Aufmerkſamkeit vorzubereiten, das Intreſſe für den Beklagten zu erwecken, den Kläger bald verächtlich, bald lächerlich zu machen, und den Richter für ſich und ſeine Parthei einzunehmen! Zu den ſchönſten Eingängen rechne ich die Eingänge zu den Reden für den Milo, für den Ligarius, und den gegenwärtigen. Mit welcher Feinheit ſagt Cicero dem Cäſar unangenehme Wahrheiten, ohne doch zu beleidigen!

2) Cicero ſelbſt ſagt ſchon div. in Caec. 13, daſs entweder niemand, oder wenige ſo viele gerichtliche Sachen vertheidigt haben, als er. Unter dem Conſulate des Quintus Cäpio und Quintus Serranus im J. 658 geboren, war er jetzt, im J. 709, 62 Jahre alt.

3) Vor Cäſars Zeiten weiſs man von keinem Beiſpiele in der Römiſchen Geſchichte, daſs Könige ſich einer richterlichen Entſcheidung unterwerfen muſsten; man möchte denn etwa das Beiſpiel des Numidiſchen Königes Jugurtha ausnehmen, der nach Rom gefordert wurde, um ſich ſeiner Treuloſigkeit wegen zu verantworten, über den aber doch nicht eigentlich gerichtet wurde. Nach Cäſars Zeiten indeſſen ſind die Beiſpiele von willkührlichen Behandlungen der Könige, und ſelbſt der richterlichen Unterſuchungen gegen dieſelben nicht mehr ſo ſelten.

4) Dejotarus hatte Sulla, Murena, Lucullus und Pompejus im Mithridatischen Kriege, den Servilius im Isaurischen, den Bibulus gegen die Parther, und den Cicero selbst gegen die Cilicischen Bergvölker durch Truppen, die er in Person anführte, unterstützt. (Phil. 2, 13.) Dieser Verdienste wegen hatte der Senat ihm mehreremale feierliche Danksagungen zuerkannt, den königlichen Titel ertheilt, und seine Besitzungen ansehnlich erweitert.

5) Castor war nach Strabo pag. 567 der Sohn des Saocondarius, der mit der Tochter des Dejotarus verheirathet war, und den dieser nach dem Tode des Cäsar mit seiner Gemahlin ermorden liess, wahrscheinlich aus Rache wegen der durch seinen Sohn Castor wider ihn bei Cäsar angestifteten Anklage. Castor selbst scheint der Rache des Dejotarus entgangen zu sein, wenn anders der Castor, dem Octavian im J. 714 nach dem Tode des Dejotarus, wie Dio l. 48 erzählt, einen Theil von Galatien übergab, derselbe mit diesem Castor ist.

6) Warum ich diese Stelle so, und nicht anders übersetzte, bedarf für niemanden einer Rechtfertigung, der die schöne Wortstellung im Lateinischen richtig erwogen hat, die der Uebersetzer nachahmen muss, wenn er auf Treue Ansprüche machen will, und sollte er auch an den Wortfügungen etwas verändern müssen.

7) Man vergl. die 177ste Anmerk. zu der Rede für den Milo.

8) In einigen Handschriften findet man nach *loci* noch den Zusatz *vel vocis ipsius*. Mir scheinen diese Worte, wiewohl Grävius sie für ächt zu halten scheint, eine Glosse. Denn was soll *insolentia vocis* heissen? Wenn so viel als die Ungewohntheit zu reden, so liegt in *insolentia loci* schon der Begriff, dass Cicero dort

nicht gewohnt ist, zu reden; denn der Ort, wo er jetzt reden soll, ist ja nur in so ferne ein ungewöhnlicher Ort für ihn, weil er dort reden soll.

9) Patricius möchte *nitere* statt *niti* lesen. Da aber die gewöhnliche Lesart, wenn nicht einen bessern, doch gewiss einen eben so guten Sinn giebt, so ist kein gültiger Grund zu einer Emendation.

10) Patricius, nicht Abramus, wie Otto unrichtig sagt, will *testarer* in *contemplarer* verändern, weil Cicero vorher lauter Wörter gebraucht hat, die ein Anschauen ausdrücken. Aber zu einer, noch dazu so sehr abweichenden Emendation ist man deshalb nicht berechtiget, zumal da man auch bei *testari* sich denkt, dass der Redner den Blick zum Himmel richtet, wenn er ihn zum Zeugen anruft. Auch nach dem Markt und der Curie würde der Redner nur in so ferne hinschauen, um sie gleichsam zu Zeugen für die Verdienste des Dejotarus aufzurufen.

11) Einige Handschriften lesen *causae maximae* statt *causae maxime*, und Lambin erklärt sich für *maximae*. Ich behalte indessen *maxime*, das mir besser zu *angustiora* zu passen scheint. Nicht bloss durch die Beschränktheit des Ortes wird sein Vortrag geschwächt, aber diese ist eine der vorzüglichsten Ursachen, dass der Vortrag sich nicht erheben kann.

12) Man vergleiche das 10te Cap. der Rede für den Ligarius und die 92ste Anmerk. zu derselben. Auch Suetonius Caes. 55 sagt, dass Cäsar zu den vorzüglichsten Sachwaltern gehört habe, und Cicero redet in seinem Brutus 74 und 75 sehr ehrenvoll von Cäsars Beredsamkeit.

13) Dass Cäsar gegen den Dejotarus stets sehr aufgebracht gewesen sei, sagt Cicero Phil. 2, 37.

14) Nach de div. 2, 37 nahm Cäsar dem Dejotarus von Galatien die Tetrarchie der Troginer (wahr-

ſcheinlich der Trocmer), welche er dem Mithridat von Pergamus gab, und das Königreich Kleinarmenien, welches der König Ariobarzanes von Cappadocien erhielt. S. die hiſtor. Einleit. Man bemerke übrigens, wie ſanft ſich Cicero ausdrückt, um Cäſar nicht zu beleidigen. In den eben angeführten Stellen ſpricht er nicht ſo ſchonend über Cäſars Ungerechtigkeit gegen den Dejotarus.

15) *Sibi* geht nicht, wie Patricius wunderlich erklärt, auf den Cäſar ſelbſt, ſondern, wie Manutius richtiger bemerkt, auf den Caſtor und ſeinen Vater Saocondarius, der wahrſcheinlich den Sohn in böſer Abſicht nach Rom geſandt hatte. An Phidippus muſs hier freilich nicht gedacht werden.

16) Im Texte ſteht *non tam in bellis — fide firmiorem*. Das *tam* aber bei dem Comparativ iſt auffallend, und ich erinnere mich keines ähnlichen Beiſpieles. Patricius und Manutius wollen auch *tam* wegſtreichen. Da aber alle Handſchriften dieſes *tam* haben, ſo möchte es gewagt ſein, das Wort ganz wegzuſtreichen. Ich vermuthe, daſs man leſen müſſe *non eam in bellis*. Das Demonſtrativum ſteht nicht ſelten bei der Negation und *quidem* pleonaſtiſch.

17) S. die Einleit. Als Cäſar aus Aegypten kam, und ſich den Grenzen Galatiens näherte, ging Dejotarus ihm entgegen, und lud ihn wahrſcheinlich damals zu ſich ein, um ſeinen Zorn abzuwenden. Cicero ſtellt hier aber die Sache ſo vor, als wenn Cäſar freiwillig zum Dejotarus gekommen ſei.

18) Von Cäſars Mäſsigung nach dem Siege giebt Sueton Caeſ. 75 ſehr ehrenvolle Zeugniſſe.

19) Nach einem alten Scholiaſten ſchrieb Cäſar an Dejotarus, als er zu der Parthei des Dejotarus übergetreten war, einen Brief an ihn folgenden Inhaltes: „Du handelſt ſchlecht, ich bin immer dein Freund

gewesen. Was für Ursachen hast du, zum Pompejus überzugehen? Aber ich verzeihe dir, wenn der Name des Senates dich verleitet hat. Schicke dem Pompejus dein Heer; schicke deinen Sohn; du selbst entschuldige dich nur mit deinem Alter.„ Diesen Rath aber befolgte Dejotarus nicht; und daher scheint Cäsars Erbitterung gegen ihn entstanden zu sein.

20) Mit Recht hat Grävius nach den besten Handschriften *regi*, welches hier ganz unpassend steht, in *rei* verändert.

21) Vor Grävius und Ernesti las man *tum auxilia Pompeio, vel si etiam* etc. Mit Recht hat man Anstoss an *tum* genommen, wenn nemlich Cäsars Erklärung gegen den Dejotarus, wie der Scholiast versichert, schon damals geschehen ist, als Dejotarus die Parthei des Pompejus ergriff, und nicht erst nach der Besiegung des Pompejus, als der König von Galatien Cäsars Verzeihung nachsuchte. Grävius fand in einem Manuscripte *tantum*, welches schon Patricius und Ursinus gewünscht hatten, und nahm es in den Text für *tum* auf. Lambin las in seinen Handschriften *si cum auxilia Pompeio, vel etiam filium*, und diese von ihm gebilligte Lesart scheint auch, am besten mit Ciceros Art sich auszudrücken, übereinzustimmen, und ihr gemäss habe ich übersetzt. *Tantum* sieht der Erklärung eines Abschreibers sehr ähnlich.

22) Eben so stellt Cicero die Sache in der Rede für den Ligarius vor.

23) Den Namen eines Königes scheint Dejotarus unter dem Consulate des Cäsar und Bibulus 695 erlangt zu haben; wenigstens erwähnt Cäsar, nach Hirtius de bell. Alex., da er ihm seine Undankbarkeit vorwirft, der vielen ehrenvollen Beschlüsse, die ihm unter seinem Consulate bewilliget wären.

24) Mit Recht hat Ernesti nach dem Vorgange des

Lambin und Manutius *nobis imperatoribus* ſtatt *novis imperatoribus* in den Text aufgenommen; denn nicht bloſs den neuen Imperatoren, ſondern allen Proconſuln, die in der Nähe der Stadt waren, und ihr *imperium* noch hatten, zu welchen Cicero auch gehörte, wurde für die Sicherheit des Staates zu wachen anbefohlen. Vergl. Caeſ. de bell. civil. 1, 5. Ueber die hier angedeuteten Sachen vergl. man die 15te und 27ſte Anmerk. zu der Rede für den Ligarius.

25) Unter den vielen ſeltſamen Einfällen, die Patricius zur Verbeſſerung oder vielmehr Verſchlechterung dieſer Rede vorbringt, findet ſich auch einmal ein vernünftiger. Er vermuthet, daſs man *et* vor *vir* wegſtreichen, und *vir* unmittelbar mit *movebatur animo* verbinden müſſe. Mir ſcheint dieſe Vermuthung ſehr annehmlich. Doch finde ich nicht nöthig, das *et* vor *de ſalute*, wie Patricius will, einzuſchieben, weil der letzte Satz nur eine Erläuterung des vorigen iſt. Dejotarus wurde grade deshalb beunruhigt, weil er für die Sicherheit des Römiſchen Staates fürchtete. Das *et* vor *vir* iſt wahrſcheinlich von einem Abſchreiber deshalb eingeſchoben, weil er ſonſt mit dem zweiten Verbo nichts anzufangen wuſste.

26) Es iſt bekannt, daſs Cäſar ſich bei dem Ausbruch des bürgerlichen Krieges das Anſehen gab, als wünſche er den Frieden. Deshalb that er mehrere Vergleichsvorſchläge, und noch in der Zeit, da er ſchon im Beſitz von ganz Italien war, drang er auf eine perſönliche Zuſammenkunft mit Pompejus, weil er ſich von dieſer erwünſchte Wirkungen für den Frieden zu verſprechen vorgab. S. Caeſ. de bell. civ. 1, 9, 10, 24, 25. S. auch die 55ſte Anmerk. zu der Rede für den Ligarius. Ob übrigens ſeine vorgebliche Neigung zum Frieden aufrichtig war, läſst ſich vielleicht bezweifeln, wiewohl man auch zugeben muſs, daſs

Pompejus für die Erhaltung des Friedens nichts thun wollte.

27) Cicero scheint hier an den Lucius Domitius, Publius Scipio, Marcus Bibulus, Marcellus, Cato zu denken, welche des Cäsar erbitterte Gegner waren. Gegen Cäsars Ehre handelten sie in so ferne, als sie den Cäsar nöthigen wollten, die Statthalterschaft von Gallien vor dem Ablauf der fünf Jahre, auf welche sie ihm bewilliget war, niederzulegen. Auch der ihm ertheilten Erlaubniss, sich in der Abwesenheit um das Consulat zu bewerben, widersetzten sie sich. S. auch die 53ste Anmerk. z. d. Rede f. d. Ligar.

28) Besonders seitdem Cäsar im J. 695 dem Pompejus seine Tochter Julia zur Gemahlin gegeben hatte. Denn solange die Julia lebte, unterstützten sie sich gegenseitig in ihren Planen, und jeder von beiden strebte für die Vergrösserung des andern.

29) Man vergl. die Rede für die Manil. Bill, für den Cornelius Balbus und Valer. Max. 8, 15, 8. Gewiss gab es in dem freien Rom keinen Mann, der durch mehrere Ehren wäre ausgezeichnet worden, als Pompejus.

30) Auch nach der Rede für den Ligarius 6, ist der bürgerliche Krieg mehr ein vom Schicksal über das Römische Volk verhängtes Unglück, als ein durch Bosheit der Menschen entstandenes Uebel.

31) Den Pompejus hatte Dejotarus besonders im Mithridatischen Kriege unterstützt, und bei dieser Gelegenheit auch persönliche Freundschaft mit ihm angeknüpft. Den Cäsar dagegen konnte Dejotarus damals noch nicht persönlich kennen.

32) Aus einem dreifachen Grunde entschuldiget Cicero den Dejotarus. Als Freund konnte er seinen Freund nicht verlassen; als Bundesgenosse war er dem Senate, mit dem er das Bündniss geschlossen, Hülfe

ſchuldig; als Abhängiger konnte er ihm die Unterſtützung nicht verwegern.

33) Dejotarus unterſtützte den Pompejus erſt, als er ſchon vor Cäſar aus Italien geflohen war.

34) Nach Plutarch Pompej. 73 wurde nach der Pharſaliſchen Schlacht der fliehende Dejotarus in das Schiff, auf welchem Pompejus fuhr, als er von Theſſalien entfloh, aufgenommen. Wann er ſich von ihm trennte, ob ſchon in Mitylene, oder erſt in Cypern, wiſſen wir nicht.

35) Dejotarus wollte nicht, wie Cato, Scipio und andre Anhänger des Pompejus, den Krieg erneuern, der jetzt nur ſehr ungewiſſe Ausſichten zeigte.

36) Cäſar verfolgte nur mit wenigen Truppen den Pompejus nach Aegypten im J. 706. Den Pompejus freilich fand er bei ſeiner Ankunft ſchon ermordet; aber da er die zwiſchen der Cleopatra und dem Pompejus obwaltenden Streitigkeiten zu Gunſten der Cleopatra entſcheiden wollte, wurde er ſelbſt in einen Krieg mit den Aegyptiern verwickelt, der für ihn äuſserſt gefährlich war, weil er nur wenige Truppen bei ſich hatte. Dieſer Krieg und die Reize der Cleopatra hielten ihn länger, als 9 Monate, in Aegypten zurück.

37) Cnejus Domitius Calvinus, der im J. 701 mit dem Marcus Valerius das Conſulat verwaltet hatte, war nach der Pharſaliſchen Schlacht von Cäſar Aſien vorgeſetzt worden. Dieſen unterſtützte Dejotarus mit zwei Legionen, und 100 Reitern gegen den Pharnaces, der Armenien erobert hatte, und während Cäſar in Aegypten beſchäfftigt war, ſich den Beſitz ſeines väterlichen Reiches zu verſchaffen ſuchte. Hirt. de bell. Alex. 34. S. die hiſtor. Einleit.

38) Welchen Mann Cicero hier meint, ob den Sextus Cäſar, der in Syrien den Oberbefehl führte,

wie Abramus glaubt, oder einen andern, läſst ſich eben ſo wenig ausmachen, als warum Dejotarus ſein Geld nach Epheſus ſchicken muſste.

39) Aus Dio 42 wiſſen wir, daſs Cäſar von den mit Pompejus verbündeten Städten und Fürſten harte Contributionen an Geld ſowohl während des Alexandriniſchen Krieges, als nachher, einforderte. Hier ſehen wir, daſs Dejotarus ſogar einen Theil ſeiner Güter verkaufen muſste, um Cäſars Forderungen ein Genüge zu leiſten.

40) Daſs Dejotarus den Pharnaces als ſeinen Feind betrachtete, konnte Cäſar ihm ſchwerlich zum Verdienſt anrechnen, da Pharnaces ſich ſchon lange feindſelig gegen den Dejotarus betragen, und dieſen eines Theils ſeiner Länder beraubt hatte. Daſs er mit Cäſars Truppen die ſeinigen vereinigte, that er auf Cäſars Befehl, nachdem dieſer ihm Verzeihung bewilliget hatte.

41) Die gewöhnliche Lesart iſt *in eum*. Grävius fand dafür in einem Manuſcripte *in eo*, und nahm dieſe Lesart in den Text auf. Ihm folgte Erneſti. Obgleich es im Grunde faſt einerlei iſt, ob man *in eum*, oder *in eo* lieſt, ſo ſcheint doch *in eo* als die ſchwerere Lesart den Vorzug zu verdienen. *In eo* muſs mit *inveniri* verbunden werden; *in eum* würde auf *tyrannum* bezogen werden müſſen.

42) Gleichzeitige und benachbarte Könige des Dejotarus waren unter andern Sandala in Thracien, Ariobarzanes in Cappadocien, Tarcondinotus in einem Theile von Cilicien, der Pergameniſche Mithridates, dem Cäſar einen Theil von Kleinarmenien gab.

43) Nach der Pharſaliſchen Schlacht hatten ſich faſt alle kleinen Könige Aſiens der Willkühr des Siegers überlaſſen, und einige von dieſen hatten dem Cäſar groſse Verbindlichkeiten, wie Mithridates von Per-

gamus und Ariobarzanes. Diese hätten vielleicht für ihren Wohlthäter die Waffen ergriffen. Doch bedarf es kaum der Bemerkung, daſs Cicero hier mit Fleiſs übertreibt, um dem Cäſar etwas ſchmeichelhaftes zu ſagen. Sonſt war Cäſar in Aſien, das er ſehr durch Geldforderungen gedrückt hatte, eben nicht ſo beliebt, daſs ſein Tod allgemeines Bedauern und einen allgemeinen Krieg gegen den Dejotarus erregt hätte.

44) Mit Unrecht hat Patricius *lectior* angefochten, und Grävius es in *rectior* verändert, das hier gar nicht in den Zuſammenhang paſst. Fehlen kann das Wort freilich, weshalb auch Erneſti, dem weder *tectior*, noch *rectior* gefällt, es in Klammern eingeſchloſſen hat; aber wenn alle Handſchriften das Wort haben, das ſchwerlich von einem Abſchreiber oder Erklärer eingeſchoben ſein kann, ſo läſst es ſich auch erklären. *Homo tectus* heiſst ein Mann, der ſich in Acht zu nehmen, zu decken weiſs, alſo ein behutſamer Mann. In eben dieſer Bedeutung kömmt es de orator. 2, 73 vor, wo vom Antonius lobend geſagt wird, daſs er *tectiſſimus in dicendo* ſei, das heiſst, ein Mann, der ſich zu hüten weiſs, etwas zu ſagen, was ſeiner Sache ſchaden könnte. Abſchreiber haben freilich auch dort *tectiſſimum* in *rectiſſimum* verändern wollen. Weil derjenige, der auf ſeine Sicherheit bedacht iſt, gewöhnlich auch verſchwiegen zu ſein pflegt; ſo wird *homo tectus* auch zuweilen mit *occultus* verbunden; aber an ſich bedeutet das Wort *tectus* nichts Tadelnswerthes.

45) Ich halte die Worte *in caſtellum Luceium veniſſes et* für die Gloſſe eines Erklärers, der vergeſſen hatte, daſs Cäſar erſt den folgenden Tag nach dieſem Schloſſe kam, und glaubte, daſs das Haus des Königes hier das Lucejiſche Schloſs wäre. Denn zu welchem Zweck erwähnt hier Cicero des Lucejiſchen Schloſſes? Man ſagt, Cäſar kam, als er zum Dejotarus

reiste, dem Lucejischen Schlosse vorbei, das wahrscheinlich ein Lustschloss in der Nähe der königlichen Residenz war; hier wurde er vermuthlich von Dejotarus empfangen, und von dort nach dem königlichen Pallast geführt. Man muss sich mit dieser Erklärung begnügen, wenn man die Worte, die freilich in allen Handschriften stehen, erhalten will; aber man begreift doch nicht, was diese Umständlichkeit hier soll, und warum Cicero auf den Empfang im Lucejischen Schlosse, der ja auf die Beschuldigung gar keinen Einfluss hat, anspielt. Andre erklären *cum venisses* durch *cum ire voluisset;* aber gesetzt, dass die Worte dies heissen sollten, so ist doch bei dieser Erklärung nicht viel gewonnen. Das Lucejische Schloss gehörte ja dem Dejotarus. Warum sollte Cäsar grade nach diesem Schlosse reisen wollen, und nicht dem Dejotarus überlassen haben, ihn zu beherbergen, wo er es für gut fand? Der Uebelklang der Worte *venisses* und *devertisses* machen mir die Worte auch verdächtig. Doch habe ich es nicht gewagt, sie in der Uebersetzung auszulassen, sondern nur dafür gesorgt, dass man doch etwas dabei denken könne.

46) Es ist bekannt, dass die Römer, sowie die Griechen, sich erst zu baden pflegten, ehe sie ihre Hauptmahlzeit hielten.

47) Die alte Lesart ist *ibi enim erant armati.* Grävius fand *ibi* in einigen Handschriften nicht, und liess es weg, weil er hier eine unangenehme Tautologie bemerkte; Ernesti und die spätern Ausleger folgten seinem Beispiele. Nothwendig ist *ibi* freilich nicht; aber vielleicht ist es doch von Cicero, der den Umstand, dass man den Cäsar an dem Orte, wo die Gastgeschenke waren, beim Baden zu tödten die Absicht gehabt haben sollte, hervorheben wollte. Nur muss man nicht hinter *interficerent*, sondern hinter *loco* das

Comma ſetzen, und *eo ipſo loco* mit *interſicerent* verbinden.

48) Mit Recht hat Erneſti, nach Lambins, Muretus, Gruters und Grävius Beiſpiele, *exiſtimari* bei *corruptum eſſe* aus dem Text verbannt, da es auch in einigen Handſchriften fehlt.

49) Patricius hat, wie es mir ſcheint, bei dieſer Stelle die Wahrheit geſehen. Er vermuthet, daſs die Worte: *in potione vel in cibo*, und *fit, quod cum eſt factum, negari poteſt*, Gloſſen ſind, und daſs man die ganze Stelle ſo leſen müſſe: *At id fieri potuit, primo occultius, deinde etiam impunius.* Erneſti wünſcht auch die Stelle ſo wieder hergeſtellt, und wer die Stelle mit Bedacht unterſucht, wird in den angeführten Worten die Hand eines unvernünftigen Gloſſators nicht verkennen können. Denn die Worte *in potione vel in cibo* ſind ganz überflüſſig, weil es ja kein andres Mittel giebt, dem Menſchen Gift beizubringen, als durch Trank oder Speiſe; und warum bei der Vergiftung die Strafe weniger zu fürchten war, wird gleich in dem Folgenden geſagt, und braucht alſo hier nicht geſagt zu werden. Ich habe deshalb ohne Bedenken die verdächtigen Worte in der Ueberſetzung ausgelaſſen.

50) Nicht Attalus 3, König von Pergamus, der in demſelben Jahre, als Numantia erobert wurde, ſtarb, und ſein Reich den Römern durch ein Teſtament vermachte, war es, der dem jüngern Africanus nach Hiſpanien Geſchenke ſandte, ſondern, nach Liv. epiſt. 57, Antiochus 7 Sidetes. Wir müſſen alſo annehmen, entweder daſs der Name verfälſcht iſt, (und dies hat wenig Wahrſcheinlichkeit, da die Handſchriften in der Lesart nicht abweichen) oder daſs Cicero, welches glaublicher iſt, einen Gedächtniſsfehler begangen, und zwei Namen mit einander verwechſelt hat. Africanus empfing die ihm überſandten Geſchenke vor den Au-

gen des ganzen Heeres, befahl seinem Quästor, sie in die öffentlichen Rechnungen einzutragen, und versprach seinen Soldaten, dass er diejenigen, die sich durch Tapferkeit auszeichnen würden, mit denselben belohnen wollte.

51) Das Lucejische Schloss lag ohne Zweifel in der Nähe der königlichen Residenz. Strabo pag. 567 nennt uns Blucium und Pejum als Schlösser des Dejotarus. Vielleicht hat Cicero den Namen Blucium in Luceium verdorben.

52) Die Römer pflegten häufig, zumal wenn sie stark gespeist hatten, nach der Mahlzeit ein Brechmittel einzunehmen, besonders war dies Cäsars Gewohnheit. S. auch Att. ep. l. 13, 52. Uebrigens war Cäsar im Essen und Trinken nicht unmäſsig. Sueton. Caes. 53.

53) Das *tum* hinter *quid* scheint hier nicht an der rechten Stelle zu stehen. Otto streicht es aus, weil er glaubt, es sei aus *tam* entstanden, welches einer zur Erklärung des gleich darauf folgenden *ita* überschrieb. Diese Vermuthung ist nicht unwahrscheinlich. Besser indessen verändert man wohl mit Patricius *tum* in *tu*.

54) Man mag nun *is unus* auf Cäsar oder Phidippus beziehen, so kann *vindicare* wohl schwerlich die rechte Lesart sein. Denn die Bemerkung, dass Cäsar der einzige sei, der an dem abwesenden Dejotarus Rache nehmen könne, ist seltsam, da nicht bloss Cäsar, sondern durch den Cäsar ja auch der Ankläger sich rächen konnte, wenn er von Dejotarus beleidiget war. Eben so seltsam steht das *vindicare*, wenn man *is* auf den Phidippus bezieht, da auch dieser nicht der einzige war, der sich rächen konnte. Lambin möchte daher *iudicare* statt *vindicare* lesen, wie man auch in einigen Handschriften findet, und *is unus* auf

den Cäſar beziehen; aber der Umſtand, daſs Cäſar allein über den Dejotarus richten konnte, verdiente nicht von Cicero hervorgehoben zu werden, da dies ſich von ſelbſt verſtand. Offenbar bezieht *is unus* ſich auf den Phidippus nach dem Zuſammenhange, da Cicero es unglaublich machen will, daſs Dejotarus den Phidippus nach Rom geſandt habe, wenn er Theilnehmer oder Mitwiſſer des gegen Cäſar beabſichtigten Verbrechens war. Wenn man aber *is* auf den Phidippus bezieht, ſo muſs man mit Victorius, dem die ſcharfſinnigſten alten und neuern Critiker folgen, *indicare* ſtatt *vindicare* leſen. Doch finde ich nicht nöthig, mit Grävius die Worte *de ſe absente* wegzuſtreichen, da ſie kein überflüſſiger Beiſatz ſind. Wäre die Unterſuchung in dem Reiche des Dejotarus ſelbſt angeſtellt worden, ſo würden mehrere, ſowohl Theilnehmer, als Mitwiſſer, den Dejotarus haben verrathen können. Jetzt aber, da die Unterſuchung in Rom angeſtellt wurde, konnte, nach der Vorausſetzung der Mitwiſſenſchaft, Phidippus der einzige Angeber ſein.

55) Im Lateiniſchen ſteht eigentlich, daſs der König immer auf der Warte geweſen ſei, das heiſst, daſs der König ſich immer nach einer günſtigen Gelegenheit umgeſehen habe, um ſeine feindlichen Abſichten gegen Cäſar auszuführen. Dieſe Beſchuldigung der Ankläger iſt vielleicht nicht ohne Grund. Dejotarus konnte dem Cäſar nicht geneigt ſein, der ihn eines groſsen Theils ſeiner Länder beraubt, und auſserdem viele Kränkungen zugefügt hatte. Es iſt daher auch nicht unwahrſcheinlich, daſs er ſich nach einer Veränderung der Umſtände ſehnte, und theils gerne mit Männern, die dem Cäſar gefährlich werden konnten, heimliche Verbindungen anzuknüpfen wünſchte, theils ſich begierig nach allen dem Cäſar nachtheiligen Gerüchten umhörte. Cicero freilich

durfte solche Beschuldigungen auf dem Dejotarus nicht haften lassen; aber man sieht doch, daſs er darüber wegeilt.

56) Ad Att. ep. l. 6, 1 wird die ganze Kriegsmacht des Dejotarus vor dem bürgerlichen Kriege auf 30, nach Römischer Art bewaffnete Cohorten von 400 Mann, und auf 2000 Reiter angegeben.

57) In den ältern Ausgaben und in den meisten Handschriften steht *Caelium;* aber Lambin hat sehr richtig eingesehen, daſs man *Caecilium* lesen müsse; denn es ist kein anderer, als Quintus Cäcilius Bassus gemeint, dessen Cicero auch unter diesem Namen, epist. ad famil. l. 12, 11 gedenkt. Dieser Cäcilius Bassus war ein Römischer Ritter, der unter dem Pompejus im bürgerlichen Kriege gedient hatte. Nach des Pompejus Besiegung flüchtete er nach Tyrus, wo er sich eine Zeit lang im Verborgenen ruhig verhielt. In der Folge zog er einige, die mit ihm ähnliche Gesinnungen theilten, an sich, und suchte unter den Soldaten des Sextus Cäsar, dem Julius Cäsar die Provinz Syrien anvertraut hatte, einige, die zur Besatzung in die Stadt kamen, sich geneigt zu machen. Oeffentlicher ging er mit seinen Rüstungen zu Werke, als sich Gerüchte von Cäsars Niederlagen in Africa verbreiteten. Ehe er noch seine Rüstungen vollendet hatte, lieſs Sextus Cäsar ihn einziehen; aber da er diesen glauben gemacht hatte, daſs er für den Pergamenischen Mithridates zur Besitznehmung des Bosporus Hülfstruppen anwerbe, so erhielt er seine Freiheit wieder. Nicht lange darauf gab er vor, von Scipio einen Brief aus Africa empfangen zu haben, worin dieser ihm die Besiegung des Cäsar meldete, und ihm den Oberbefehl in Syrien übertrüge. Er nahm deshalb mit den zu diesem Zweck versammelten Truppen Tyrus in Besitz, zog darauf gegen das Heer des Sextus, von

dem er aber in einem Treffen geschlagen wurde. Nach dieser Niederlage wagte er es freilich nicht, mit Gewalt seinen Plan durchzusetzen; aber es gelang ihm, durch Abgeordnete einige von des Sextus Soldaten vermittelst grosser Versprechungen dahin zu bewegen, dass sie ihren Feldherrn ermordeten. Nach des Sextus Tode zog er fast dessen ganzes Heer an sich, nahm das feste Apamea ein, stellte Werbungen unter Freien und Sklaven an, und versorgte sich mit Geld und Waffen. Seinen Unternehmungen widersetzte sich Cajus Antistius, Quästor des J. 709 in Syrien. Er belagerte ihn lange in Apamea: aber konnte nichts gegen ihn ausrichten, und musste sich zuletzt, da der Parthische König Pacorus zum Beistande des Bassus heranrückte, mit grossem Verlust zurückziehen (ad Att. ep. l. 14, 9). Nachdem er hierauf in Syrien eine Zeit lang die Obermacht gehabt hatte, wurde er von Marcus Crispus und Lucius Statius Murcus, den Cäsar im J. 710 nach der Prätur als Proconsul an die Stelle des ermordeten Sextus Julius nach Syrien gesandt hatte, von neuem in Apamea belagert. Im Anfange des J. 711 kam Cassius, dem der Senat Syrien anvertraut hatte, und zog ohne Schwierigkeit die Truppen sowohl des Bassus, als des Murcus an sich, und beruhigte die Provinz. Doch wegerte sich Bassus, unter dem Cassius zu dienen. Was für Schicksale Bassus in der Folge erlebte, meldet, so viel ich weiss, die Geschichte nicht. Vergl. Dio l. 47. ad Attic. ep. l. 12, 11. Strabo pag. 752 und 753.

58) Der Gedanke ist: Dejotarus kannte entweder den Cäcilius, oder er kannte ihn nicht. Wenn er ihn nicht kannte, so würde er ihn unmöglich für einen grossen Mann gehalten haben, da ihm, bei seiner genauen Kenntniss von allen berühmten Römern, auch dieser hätte bekannt werden müssen,

wenn er wirklich Achtung verdient hätte. Kannte er ihn aber, so musste er auch wissen, dass er keineswegs der Mann sei, der dem Cäsar widerstehen konnte, und würde also auch keine Verbindungen mit ihm gesucht haben. Uebrigens urtheilt hier Cicero über den Cäcilius wohl nicht nach seiner wahren Meinung; denn Phil. 2, 13 nennt er diesen Bassus einen tapfern und thätigen Mann.

59) Vor Lambin und Grävius, denen Ernesti folgt, stand nach *misisse* noch *tibi*, welches die eben genannten Männer aus dem Texte verbannt haben. Otto vertheidigte *tibi*, und meint, es könne deshalb nicht fehlen, weil kurz vorher gegangen sei, dass Dejotarus Soldaten an einen gewissen Pompejaner gesandt habe. Aber wo steht, dass Dejotarus Truppen an den Cäcilius gesandt habe, oder senden wollte? Es ist oben nicht von Truppen, wie es mir scheint, sondern von Abgeordneten die Rede, die Dejotarus absenden wollte, um mit dem Bassus zu unterhandeln. Das *tibi* ist hier deshalb unschicklich, weil Dejotarus die Reiter nicht dem abwesenden Cäsar schickte, sondern sie mit den Truppen des gegenwärtigen vereinigte. *Misisse* bezieht sich also nur auf das Aussenden, nicht auf das Zusenden der Reiter. Denn Dejotarus begleitete selbst den Cäsar auf dem Feldzuge gegen den Pharnaces.

60) Sklaven durften bekanntlich bei den Römern nicht als Soldaten, und noch weniger als Reiter dienen.

61) In wie grosser Gefahr sich Cäsar bei dem unerwarteten Aufstande der Alexandriner befand, erzählt uns Cäsar selbst de bell. civil. l. 3 gegen das Ende, Dio l. 42, und Hirtius. Wäre es ihm nicht gelungen, gleich anfangs die Insel Pharus, die den Eingang zu dem Alexandrinischen Hafen beherrscht,

zu besetzen, so hätte er weder entfliehen, noch Unterstützung erhalten können; und bei den wenigen Truppen, die er hatte, war es ihm unmöglich, lange Widerstand zu leisten. Von der Landseite war es leicht, wegen der Beschaffenheit des Bodens, die ihm zu Hülfe eilenden Truppen abzuwehren. Cäsars Erhaltung beruhte also darauf, dass er sich den Zugang von der Seeseite offen erhielt. Die Schwierigkeit, Aegypten wieder zu erobern, wenn es einmal verloren ist, und die Leichtigkeit für den Besitzer, das Land gegen auswärtige Angreifer zu vertheidigen, bewog den Augustus, diese Provinz von den übrigen abzusondern. Kein Senator oder angesehener Römischer Ritter durfte Aegypten ohne besondere Erlaubniss besuchen, damit die Kenntniss des Landes ihn nicht reizen möchte, sich dort eine unabhängige Herrschaft zu erwerben. Auch wurde die Statthalterschaft Aegyptens, nach Augusts Verordnung, unmittelbar von dem Kaiser vergeben, und die Provinz nur von einem Römischen Ritter, der seine Befehle unmittelbar von dem Kaiser empfing, regiert. Vergl. Tacitus ann. 2, 59, histor. 1, 11.

62) Cicero meint den Cnejus Domitius Calvinus, dem Cäsar das Römische Asien und die benachbarten Provinzen zur Verwaltung übergeben hatte, und welchen Dejotarus gegen den Pharnaces zu Hülfe rief. Kein Wunder also, dass er des Domitius Truppen, die für ihn kämpften, mit Lebensmitteln versorgte.

63) Als nemlich Cäsar nach Beendigung des Alexandrinischen Krieges durch Syrien sich den Grenzen Galatiens näherte. S. die histor. Einleit.

64) Dejotarus begleitete mit seinen Truppen den Cäsar in die Schlacht gegen den Pharnaces.

65) Nach Besiegung des Pharnaces kehrte Cäsar gegen das Ende des J. 707 nach Italien zurück; aber

ſchon im Anfange des J. 708 begab er ſich nach Africa, um dort die Ueberreſte der Pompejaner, unter Scipio und Cato, die groſse Heere verſammelt hatten, und von dem Numidiſchen Könige Juba unterſtützt wurden, zu bekämpfen.

66) Die Gerüchte von der gefährlichen Lage des Cäſar in Africa waren nicht ganz ungegründet. Er war anfangs nur mit wenigen und noch dazu ungeübten Truppen in Africa gelandet, und ſeine Reiterei erlitt bald nach der Landung einen beträchtlichen Verluſt gegen die Angriffe des Labienus und Petrejus; und Cäſars Truppen, die eine Zeit lang von den Feinden belagert wurden, waren ſehr muthlos. Wären Scipio und Juba früher dem Petrejus und Labienus zu Hülfe gekommen, ehe Cäſar die auf der Reiſe befindlichen Truppen an ſich zog, ſo hätte Cäſar mit den Seinigen vertilgt werden können. Aber das Glück, welches den Cäſar ſo oft aus Gefahren rettete, verlieſs ihn auch diesmal nicht. Unruhen in dem Reiche des Juba verſpäteten deſſen Ankunft, und Cäſar gewann Zeit, den Muth der Seinigen zu ſtärken, und mehrere Truppen zu verſammeln.

67) S. die 57ſte Anmerk.

68) Die Worte *erga te* bei *tum* haben Lambin und Grävius mit Recht aus dem Text verbannt. Da ſie ohne Nachtheil des Sinnes fehlen können, und wirklich in mehrern Handſchriften fehlen; ſo ſcheinen ſie nur der Deutlichkeit wegen am Rande beigeſchrieben zu ſein.

69) Dreimal unterſtützte Dejotarus nach Cap. 5 durch Geldbeiträge den Cäſar, in dem Kriege gegen die Alexandriner, gegen den Pharnaces und gegen die Pompejaner in Africa. Gerne that er indeſſen dies wohl nicht, ſondern wahrſcheinlich nur, weil es ihm von Cäſar zur Pflicht gemacht wurde.

70) Nicäa war nebſt Nicomedien die vorzüglichſte Stadt in Bithynien, Epheſus die vorzüglichſte Stadt in Ionien. Nach beiden Orten ſcheint Dejotarus deshalb ſeine Abgeordneten geſandt zu haben, weil beide viel von Fremden beſucht wurden, und man dort eher etwas von auswärtigen Begebenheiten erfahren konnte, als im Innern von Kleinaſien. Denn dieſe Beſchuldigungen der Ankläger ſcheinen nicht ungegründet geweſen zu ſein.

71) Cnejus Domitius Calvinus, der im J. 701 und im J. 714 Conſul war, wurde von Cäſar eine Zeit lang in Aſien zurückgelaſſen, als er ſelbſt nach Beendigung des Krieges mit dem Pharnaces nach Italien eilte. Doch ſcheint er bald auch nach Africa gerufen zu ſein; denn aus Hirt. de bello Afric. 86 wiſſen wir, daſs er bei dem Africaniſchen Kriege gegenwärtig war. Während er ſich alſo von Aſien nach Africa auf der Reiſe befand, verbreitete ſich das ungegründete Gerücht, daſs er im Schiffbruche umgekommen ſei. Uebrigens war es kein Wunder, daſs Dejotarus den Domitius als ſeinen Freund betrachtete, da er ihn in dem Kriege gegen den Pharnaces unterſtützt hatte, ehe er noch von Cäſars Geſinnungen gegen den Dejotarus unterrichtet war.

72) S. die 66ſte Anmerk. und Dio im Anfange des 43ſten Buches.

73) Auch Plut. de adul. et amic. discrim. 5 gedenkt mit Miſsbilligung des Griech. Verſes ἐῤῥέτω φίλος συν ἐχθρῳ, deſſen Verfaſſer wir eben ſo wenig kennen, als den Lateiniſchen Ueberſetzer deſſelben.

74) Wäre die Nachricht gegründet, welche Plut. de Stoic. repug. 32 uns von Dejotarus mittheilt; ſo würde Cicero ſehr mit Unrecht dem Dejotarus einen ſanften Charakter zueignen. Denn Plutarch erzählt von Dejotarus, er habe alle ſeine Söhne bis auf einen

einzigen, den er zu ſeinem Nachfolger beſtimmt, ermorden laſſen, damit dieſer einzige deſto mächtiger und gröſser werden möchte. Aber Plutarch ſchöpft nicht ſelten aus unſichern Quellen. Hätte Dejotarus ſich einer ſolchen Grauſamkeit ſchuldig gemacht, ſo würden die Ankläger nicht unterlaſſen haben, dieſe vor dem Cäſar geltend zu machen, und Cicero würde es nicht haben wagen können, dem Dejotarus ſanfte Geſinnungen zuzuſchreiben. Wahrſcheinlich gründet ſich die Sache auf die grauſame Rache, die Dejotarus an ſeinem Schwiegerſohne und ſeiner Tochter nach Cäſars Tode ausübte.

75) Die Römer waren Freunde der Tanzkunſt, beſonders in ſpätern Zeiten; aber ſolange die Republik beſtand, ſcheint man das Tanzen bei Gaſtmählern Freigebornen für unanſtändig gehalten zu haben. Uebrigens muſs *nackend* hier nicht ſo verſtanden werden, als wenn der Tänzer gar keine Bekleidung an ſich hatte; nur das Oberkleid pflegte er auszuziehen.

76) Die Kreuzigung war bekanntlich eine für Sklaven eigenthümliche Art der Strafe, die gegen keinen Freigebornen gebraucht werden durfte. Beſonders wurden entlaufene Sklaven ſo beſtraft.

77) Ich habe nach Schleiermachers Beiſpiel das Griechiſche *σωφροσυνη*, welches Cicero hier durch *frugalitas* ausdrückt, durch Beſonnenheit überſetzt, weil ich kein paſſenderes dafür kenne, wiewohl ich einſehe, daſs auch das Wort Beſonnenheit den Begriff nicht vollſtändig ausdrückt.

78) Die Römiſchen Ritter hatten nicht bloſs die Staatsgefälle in den Provinzen gepachtet, ſondern ſie trieben dort auch Handel und Geldgeſchäffte, und hatten groſse Beſitzungen.

79) Durch viele Dienſte, die er dem Staate beſonders in den Aſiatiſchen Kriegen geleiſtet, hatte

Dejotarus fich den Königstitel vom Senate erworben. Vorher war er blofs Tetrarch, und nicht einmal über ganz Galatien.

80) Galatien war anfänglich in 4 Diftrikte getheilt, und jeder Diftrikt wurde von einem eigenen Fürften beherrfcht, der Tetrarch hiefs. Dejotarus machte fich zum Beherrfcher von ganz Galatien; aber nach dem Hirtius mit Unrecht.

81) Otto verändert nach Patricius ohne Handfchriften die Worte *non faltandi* in *non ut faltaret*, weil weiterhin *fed bene ut armis — uteretur* folgt. Aber das heifst willkührlich mit dem Texte umgehen; denn nie würde ein Abfchreiber die Worte *non ut faltaret* in *non faltandi* verändert, und noch weniger verfchrieben haben. Patricius und Otto fcheinen diefes auch gefühlt zu haben, weil fie *non faltandi fed* ganz aus dem Text verbannen möchten. Das ift freilich der leichtefte Weg, fich aus der Schwierigkeit zu ziehen. Aber warum follen die Worte fehlen? *Non faltandi* hängt von *ftudiis* ab, und das nachher folgende *ut* ift nur eine Veränderung der Redeform. Wir können im Deutfchen ja beinahe diefelbe Art des Ausdruckes nachahmen.

82) *Cuncta* fehlt in einigen Handfchriften, und ich halte es mit Lambin für unächt, weil Cicero nur von zwei Fertigkeiten geredet hat, und alfo *cuncta*, das fich auf eine gröfsere Menge bezieht, hier nicht am rechten Orte fteht. Doch kann ich dem Lambin nicht beiftimmen, wenn er auch *exacta*, welches gleichfalls in einigen Handfchriften fehlt, austilgen will. *Aetate exacta* fteht hier im Gegenfatze von *aetate ineunte*.

83) Als Proconful führte Cicero Krieg mit einigen Bergvölkern in Cilicien, und wurde in diefem Kriege von Dejotarus durch Hülfstruppen unterftützt, unter welchen fich auch Caftor befand.

84) Sowohl Cicero, als Caſtor dienten unter dem Pompejus in Griechenland, wiewohl Cicero an dem Kriege eigentlich keinen thätigen Antheil nahm.

85) Otto ſtreicht die Worte *poſt Pharſalicum autem proelium* weg, obgleich keine Handſchrift die Auslaſſung derſelben begünſtiget. Wäre eine Aenderung nöthig, ſo müſsten uns *amiſſo exercitu* eher verdächtig ſein, als *poſt Pharſalicum proelium;* denn *amiſſo exercitu* fehlt wirklich in einigen Handſchriften, und andre dafür haben *amiſſa et cupiditate.* Aber die gewöhnliche Lesart ſcheint mir unverdorben. Cicero wollte ſagen *cum vero exercitu amiſſo ſuaſor fuiſſem armorum deponendorum;* weil er aber *ego*, *qui pacis auctor ſemper fui* dazwiſchen ſetzte, ſo verſtärkt er die Idee von der Niederlegung der Waffen, und eben dieſe Worte bewogen ihn, *poſt Pharſalicum autem proelium*, der Worte *exercitu amiſſo* ungeachtet, hinzuzufügen, um dem *ſemper* etwas entgegenzuſetzen. Ich hoffe, daſs man in meiner Ueberſetzung, welche ſich dem Original anſchlieſst, keine Unſchicklichkeit des Ausdruckes bemerken wird.

86) Sehr richtig hat Lambin eingeſehen, daſs *non modo a peregrinis*, welches man ſtatt *non modo apud te* in einigen Handſchriften findet, nicht die ächte Lesart ſei. Man wollte einen reinen Gegenſatz von *a ſuis* haben, und veränderte deshalb *apud te* in *a peregrinis;* aber der unwiſſende Verbeſſerer wuſste nicht, daſs nicht die *peregrini*, ſondern die *alieni* den *ſuis* entgegengeſetzt ſind. Es iſt aber eine andre Schwierigkeit in dieſer Stelle von den Herausgebern überſehen worden. Was ſoll das *et* vor *ab eo?* und wie hart iſt es, daſs *ab eo* und *a ſuis accuſetur* in unmittelbarer Verbindung ſteht? Ich vermuthe daher, daſs vor *non modo* ein *et* ausgefallen ſei, welches leicht durch das vorhergehende *fuerit* verſchlungen werden konnte; und

nach dieſer Vermuthung habe ich überſetzt. Denn jeder wird das Unnatürliche in folgender Ueberſetzung nach der gewöhnlichen Lesart bemerken: der auch (oder ſogar) von demjenigen, der in demſelben Lager diente, nicht bloſs vor dir, ſondern auch von den Seinigen angeklagt wird. Nach meiner Emendation hingegen iſt alles leicht und natürlich. Cicero findet es hart, 1. daſs Dejotarus von einem Manne angeklagt wird, der mit ihm einer gleichen Parthei ergeben geweſen iſt; 2. vor Cäſar, der zugleich Parthei und Richter iſt; 3. von einem der Seinigen.

87) Die Vermuthung des Patricius, daſs *vero* hinter *adeone* ausgefallen ſei, und daſs man *etiam* nach *ut* ausſtreichen müſſe, iſt vielleicht nicht ganz ungegründet. Das erſte *etiam* ſcheint die Steigerung des zweiten zu ſchwächen.

88) In den älteſten Ausgaben las man *adducere domum* ſtatt *abducere domum;* aber dies *adducere* iſt durch einen unwiſſenden Abſchreiber in den Text gekommen, der bei *abducere* den Ablativ vermiſste. Einige Handſchriften leſen *abducere domo*, welches freilich einen guten Sinn giebt, da bald auch *tu ab avo abduxiſti* folgt, wenn man nemlich *domo* auf das Haus der Geſandten bezieht. Daſs aber *abducere domo* die richtige Lesart iſt, beweiſt ſchon die Lesart *adducere*, die ſchwerlich entſtanden wäre, wenn man in den Handſchriften nicht *domum* gefunden hätte. In *abducere domum* liegt der Gedanke: du haſt den Sklaven, nachdem du ihm ſeinen Herrn abtrünnig gemacht, in dein eigenes Haus gelockt.

89) Cnejus Domitius Ahenobarbus, Conſul mit dem Cajus Caſſius Longinus im J. 658, verklagte als Volkstribun im J. 650 den Marcus Aemilius Scaurus, den er haſste, weil er von ihm nicht unter die Zahl der Augurn war aufgenommen worden, wegen Schmä-

lerung des öffentlichen Gottesdienftes, befonders des Penatendienftes zu Lavinium. Die Sache, welche ein Majeftätsverbrechen betraf, wurde durch ein Volksgericht entfchieden. Scaurus ward von 3 Tribus verurtheilt, von 32 losgefprochen, doch fo, dafs das Uebergewicht der losfprechenden über die verurtheilenden Stimmen in den letztern Tribus nur geringe war. S. Afcon. ad frag. pr. M. Scaur. Diefelbe Gefchichte, deren hier gedacht wird, erzählt auch Valerius Maximus l. 6, 5, 5. Plutarch, der in de cap. ex hoft. util. der Sache auch erwähnt, macht den Scaurus zum Ankläger, den Domitius zum Beklagten.

90) Diefer, befonders als Staatsmann und als eifriger Vertheidiger des Adels berühmte Marcus Aemilius Scaurus, wurde als Conful im J. 639 an die Stelle des damals geftorbenen Metellus Macedonicus, von den Cenforen Lucius Cäcilius Metellus Dalmaticus und Cnejus Domitius Ahenobarbus, dem Vater des obgedachten, zum Princeps des Senats erwählt. Cicero redet immer von diefem Manne mit grofser Hochachtung fowohl in Rückficht auf feinen Charakter, als auf feine Verdienfte um den Staat. Weniger günftig urtheilt über ihn Salluft, der ihn als einen ehrfüchtigen und habfüchtigen Mann befchreibt, welcher feine Fehler nur durch ein ftrenges Aeufsere zu verbergen wufste. Nach Salluft liefs er fich zuletzt auch von Jugurtha beftechen, gegen deffen Geld er fich anfangs geftreubt hatte. Vergl. Sall. de bell. Iug. 15, 29. Er wurde verfchiedenemale angeklagt, aber immer losgefprochen.

91) *Iudicia populi* müffen nicht mit den *iudiciis publicis* verwechfelt werden. Bei den *iudiciis populi* war das Volk felbft Richter in den Comitien, anfangs nach Curien, fpäter nach Tribus und Centurien. *Iudicia publica* hiefsen überhaupt alle peinlichen Gerichte, wenn fie auch von den gewöhnlichen dazu beftimmten-

Richtern gehalten wurden. Gewöhnlich waren es Majeſtätsverbrechen und Verbrechen des Unterſchleifs, worüber das Volk ſelbſt richtete, und anfangs waren dieſe Art Gerichte alsdann üblich, wenn es keine Geſetze gab, nach welchen in einem beſtimmten Fall entſchieden werden konnte.

92) *At* in *an* zu verändern, wie Patricius vorſchlägt, dem Otto folgt, finde ich ganz unnöthig. Der Satz gewinnt durch dieſe Veränderung nicht an Deutlichkeit. Cicero thut an ſich ſelber die Frage: ob wohl der Sklave nur einmal beſtochen ſei, und alſo die That noch einige Entſchuldigung zulaſſe?

93) Die Sache des Dejotarus muſs alſo ſchon vor der Zeit, ehe dieſe Rede gehalten wurde, einmal unterſucht worden ſein, weil Caſtor den Arzt ſchon vorher als Zeugen vorgeführt hatte.

94) Die Abgeordneten des Dejotarus waren Hieras, Bleſamius und Antigonus.

95) Es gab damals zwei Cnejus Domitius: der eine führte den Zunamen Ahenobarbus, ein Sohn des Lucius, der im J. 700 Prätor geweſen war; der andre hatte den Zunamen Calvinus, und verwaltete das Conſulat im J. 701, und zum zweitenmale 714. Welcher von beiden hier gemeint ſei, läſst ſich freilich nicht mit völliger Gewiſsheit ausmachen. Doch ſcheint es mir wahrſcheinlich, daſs Cäſar ſich den Cnejus Domitius Calvinus zum Beiſitzer im Gerichte gewählt habe, da dieſer ihm immer ergeben geweſen, und im bürgerlichen Kriege für ihn gefochten hatte. Auch hatte dieſer Aſien unter Cäſar verwaltet, und kannte den Dejotarus perſönlich. Vergl. Cap. 5 d. Rede. Der andre Cnejus Domitius Ahenobarbus wird Phil. 2, 11 unter den Mördern des Cäſar genannt, und ſpielte nach Cäſars Tode in den bürgerlichen Kriegen eine wichtige Rolle; erhielt nachher Verzeihung und gelangte zu den höchſten Ehrenämtern.

96) Servius Sulpicius Rufus war ein berühmter Rechtsgelehrter, und verwaltete im J. 703 mit dem Marcus Claudius Marcellus das Consulat. Er suchte durch Vorschläge gelinder Maassregeln den Ausbruch des bürgerlichen Krieges zu verhindern, und hielt sich während desselben neutral. Nach Beendigung des Bürgerkrieges machte ihn Cäsar zum Statthalter von Achaja. Auch nach Cäsars Ermordung rieth er zu gelinden Mitteln gegen den Antonius, und suchte im J. 711 als Abgeordneter mit demselben den Frieden zu vermitteln. Er starb aber während dieser Zeit. Wir haben noch einige interessante Briefe des Cicero an ihn epist. ad divv. l. 4.

97) Diesen Titus Torquatus kennen wir nicht; denn der Brut. 70 als ein gelehrter Mann, und nicht ungeschickter Redner erwähnte Titus Torquatus ist schwerlich der hier gemeinte; denn jener lebte jetzt wahrscheinlich nicht mehr.

98) Im Capitol waren die Statüen der sieben Könige Roms, und bei diesen die Bildsäule des Brutus, der ein entblösstes Schwert hielt. Unter diesen, und zwar neben der Bildsäule des Brutus, liess Cäsar die seinige aufrichten. Dies erregte grossen Unwillen in Rom, weil man hieraus schloss, dass Cäsar damit umgehe, die Würde und den Namen eines Römischen Königes anzunehmen. Man fand daher auch einst auf dieser Bildsäule des Cäsar von Uebelwollenden folgende Worte geschrieben: *Brutus ist, weil er die Könige vertrieb, zuerst Consul, Cäsar, weil er die Consuln vertrieb, zuletzt Consul geworden.* S. Suet. Caes. 76. 80. Dass Cäsar übrigens nicht abgeneigt war, den Königstitel anzunehmen, leidet wohl keinen Zweifel, wiewohl er, da er die ungünstige Stimmung des Volkes bemerkte, die ihm von einigen, wahrscheinlich durch ihn selbst angestifteten, Menschen aus dem Pöbel ge-

machte Begrüſsung von ſich ablehnte. Denn als die Tribunen Marullus und Flavius eine ſeiner Bildſäule aufgeſetzte Lorbeerkrone hatten herabreiſsen laſſen, und den Mann, der ſie aufgeſetzt, in den Kerker führen laſſen, beraubte er ſie ihrer Tribunengewalt.

99) Es iſt bekannt, daſs man vor angeſehenen und berühmten Männern in Rom und Griechenland, wenn ſie im Theater und in andern öffentlichen Verſammlungen erſchienen, aufzuſtehen und ihnen Beifall zuzurufen pflegte. Beiſpiele ſehe man in Voſſens Commentar zur 6ten Ekl. bei 65.

100) Daſs die Stelle als Ironie zu verſtehen ſei, leuchtet ein. Denn es iſt bekannt, daſs Cäſar ſich nach dem Siege ſehr menſchenfreundlich betrug, und ſeine Vorgänger Marius und Sulla nicht nachahmte, die nach dem Siege faſt mehr Menſchen mordeten, als in den Schlachten gefallen waren.

101) Ein gleiches verdientes Lob ertheilt Cicero dem Cäſar in der Rede für den Ligarius.

102) Wenn Cicero von den vielen Bildſäulen redet, ſo meint er nicht die vielen Bildſäulen, die es überhaupt in Rom gab, ſondern die vielen, die dem Cäſar errichtet waren. Nach Dio 44 war der Beſchluſs vom Senate gefaſst, daſs dem Cäſar in allen Städten und Tempeln Bildſäulen aufgeſtellt werden ſollten. Zwei errichtete man ihm vor der Rednerbühne, die eine mit einer Bürgerkrone, die andre mit einer Belagerungskrone geſchmückt, gleichſam als hätte er die Bürger von Verderben, die Stadt von der Belagerung errettet.

103) Otto verändert mit Patricius und Heumann die gewöhnliche Lesart *nam* in *iam*, und ich ſtimme ihm bei, da *nam* nicht recht in den Zuſammenhang paſst, und auch kurz vorher erſt da geweſen iſt.

104) Sehr fein weiſs Cicero die gehäſſige Beſchul-

digung zu mildern, indem er ihr eine andre Bedeutung giebt, als ſie wirklich hatte. Denn nicht deswegen war man über die im Capitol aufgerichtete Statüe des Cäſar unwillig, weil ſie dort am meiſten in die Augen fiel, ſondern weil ſie neben den Königen ſtand, und alſo auf geheime Abſichten zu deuten ſchien. Cicero will das hier aber gefliſſentlich nicht wiſſen, um den Cäſar nichts unangenehmes hören zu laſſen. Mit gleicher Feinheit weiſs er das unterlaſſene Beifallklatſchen, welches allerdings ein Zeichen von dem Miſsvergnügen des Volkes war, auf eine für Cäſar ſchmeichelhafte Art zu erklären.

105) Cäſar hatte den Genoſſen ſeines Sieges groſse Verſprechungen gemacht. Wollte er dieſe befriedigen, ſo durfte er über die Wahl der Mittel nicht ſtrenge ſein; er muſste natürlich den Beſiegten nehmen, was er den Siegern gab. Freilich waren die Mittel verſchieden, wodurch er ſeine Anhänger belohnte. Denn einige beſchenkte er mit Geld oder Ländereien, andre durch Ehrenämter. Er vermehrte deshalb auch die Zahl der Prätoren bis auf 14, der Quäſtoren bis auf 40, den Senat bis auf 900 Mitglieder; auch die Zahl der Augurn vergröſserte er durch Einen, und die der Septemviri epulonum um drei.

106) Ueber den Antiochus ſ. die 48ſte Anmerk. zu der Rede für die Manil. Bill.

107) Ueber die Provinz Aſien ſ. die 12te Anmerk. zu der Rede für die Manil. Bill.

108) Cäſar hatte dem Dejotarus den Königstitel bewilliget. Da nun Cäſar ihm dieſe Ehre lieſs, ſo konnte Dejotarus daraus ſchlieſsen, daſs Cäſar ſeine Verdienſte anerkenne, und die Beſchlüſſe des Senates billige.

109) Die Feldherrn, denen Dejotarus Dienſte geleiſtet hatte, waren Sulla, Murena, Lucullus, Pompe-

jus gegen den Mithridates, Bibulus in Syrien, Cicero und Servilius in Cilicien. Alle diese Männer hatten ihm für seine thätige Unterstützung gedankt, und Belobungsdekrete für ihn ausgewirkt.

110) Tarraco lag im diſſeitigen Hiſpanien am Meere, und war die Hauptſtadt deſſelben, das von ihr auch die Tarraconenſiſche Provinz hieſs. Wahrſcheinlich hatte Cäſar dieſen Brief im vorigen Jahr 708 geſchrieben, nachdem er die Pompejaner dort zum zweitenmale geſchlagen hatte. Es ſcheint alſo, daſs Dejotarus ſchon damals bei Cäſar war verläumdet worden, und daſs er deshalb den Bleſamius nach Hiſpanien ſandte, um ſich rechtfertigen zu laſſen.

111) Cäſar ſchrieb aus Aegypten dieſen troſtreichen Brief an Cicero, wie wir aus der Rede für den Ligarius (Cap. 3) wiſſen.

112) Du muſst Einmal verziehen haben, heiſst: du muſst ſo verziehen haben, daſs es nicht nöthig iſt, die Bitte um Verzeihung bei dir zu erneuern.

113) Die zwei Könige ſind Dejotarus und ſein Sohn. Eigentlich war wohl nur Dejotarus angeklagt worden; aber des Sohnes Schickſal war von des Vaters Schickſal abhängig, und Cicero nennt ſie beide, um bei Cäſar die Gefühle des Mitleidens deſto ſtärker zu erregen.

114) Cäſar war gegen den Dejotarus ſehr aufgebracht geweſen, aber dennoch hatte er dem Dejotarus verziehen. Der Gedanke iſt alſo: Deinem Zorne biſt du nicht gefolgt, den Dejotarus zu verderben; deinem Mitleiden wirſt du folgen, um ihn zu erhalten.

115) Sie ſind bereit, mit ihrem Leben die Bürgſchaft für den König zu übernehmen.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Verbesserungen.

S. 12, Zeile 4 von oben, lies *vorgeblich* statt *vergeblich*
S. 47, Z. 7 von oben, l. 400000 statt 1000000
S. 67, Z. 10 von unten, l. *an einen* st. *an einem*
S. 75. Z. 9 von oben, muss *gewesen* ausgetilgt werden
S. 82, Z. 2 von oben, l. *in der Ungewissheit* st. *in Ungewissheit*
S. 82, Z. 13 von unten, l. *die Zugabe machte* st. *die Zahl voll machte*
S. 85, Z. 12 von unten, fehlt *heimlich* bei *in die Nähe gestellt*
S. 94, Z. 3 von unten, fehlt *nicht* nach *vor Gericht*
S. 98, Z. 10 von unten, l. *nach dem Gesetze* st. *nach den Gesetzen*
S. 105, Z. 8 von oben, l. *Er* st. *Es*
S. 177, Z. 11 von oben, l. *Tifernus* st. *Fifernus*
S. 263, Z. 12 von unten, l. *war* st. *wäre*
S. 306, Z. 11, l. *glaubte* st. *glaube*
S. 375, Z. 8 von oben, l. *victa* st. *ficta*
S. 411, Z. 13, fehlt *des Cäsar* nach *Herzen*

SBB013401178144

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius,

Des Marcus Tullius Cicero auserlesene Reden

Bd.: 2

1807

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB C 115(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11417390-1